Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Wöchentliche Rostocksche Nachrichten und Anzeigen : auf das Jahr ...

1820

[Rostock]: Bey Fr. Behm, 1820

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

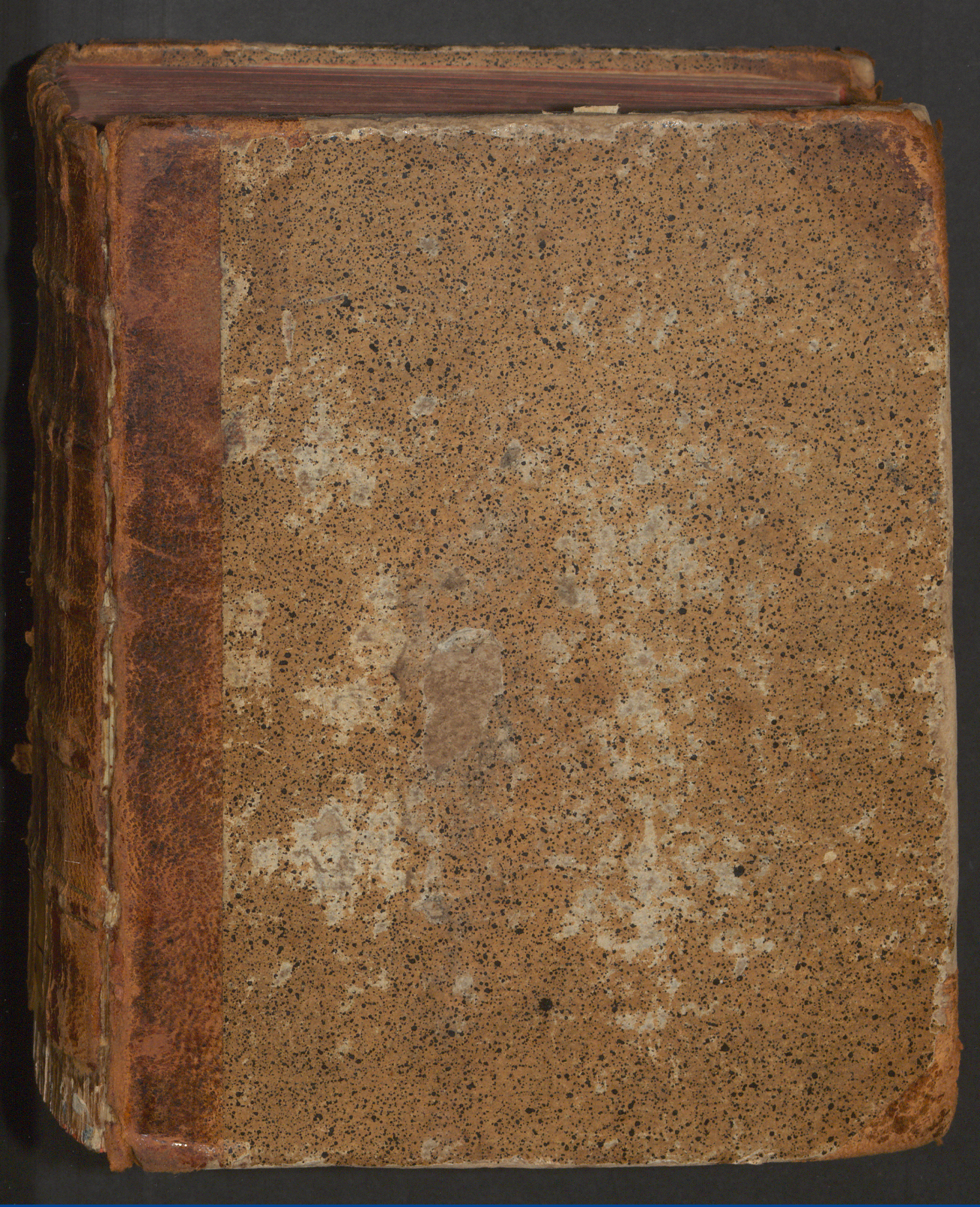

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1764922646/phys_0001

~~in der Gallerie~~ XXVII.4.
~~rep. IX.~~

Mk_184(25)

1214 ()

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1764922646/phys_0002

Wöchentliche

Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

Mit Beylagen,

der Geschichte, der Topographie, dem Rechte und der Naturgeschichte des Landes gewidmet.



Rostock 1820.

Bey Fr. Behm, E. E. RathsBuchdrucker.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0005



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1764922646/phys_0006

Inhalt der Beylagen.

1. Pfand-Contract über die Stadt und Herrschaft Wismar, 1 — 4 St. S. 1.

2. Einige Nachträge für das mecklenburgische Urkunden-Inventarium, Fortsetzung, 4 St. S. 15. — 6 St. S. 23. — 18 St. S. 71. — 23 St. S. 91. — 25 St. S. 99. — 29 St. S. 116. — 37 St. S. 146. — 40 St. S. 159. — 46 St. S. 184.

3. Ueber die Errichtung des Oberappellations-Gerichts, vom Prof. Eschenbach. Nachrichten aus dem Jahre 1817. 5 — 6 St. S. 17. — Nachrichten aus dem Jahre 1818. 34 — 37 St. S. 133.

4. Kurze Uebersicht der Schicksale der rostockschen Academie, in dem Jahrhundert von 1719 bis 1819, von Demselben. — Zweyte Periode, 7 St. S. 25. — Dritte Periode, 20 — 23 St. S. 77.

5. Ueber die Verschiedenheit der ordentlichen und außerordentlichen Necessarien in Bezug auf die Stadt Rostock, 8 — 11 St. S. 29. — Nachtrag, 24 — 25 St. S. 93.

6. Vereinbarung zwischen Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten wegen des Durchgangs der Mecklenburgischen Post durch das Herzogthum Lauenburg, 12 — 13 St. S. 45.

7. Ein paar Fragen aus dem meckl. Lehnrechte, 13 St. S. 50.

8. Ueber die Stempelpflichtigkeit der Testamente zwischen Ehegatten bürgerlichen Standes in Güstrow, 13 St. S. 52.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0007

9. Ueber das jetzige Verhältniß der Stadt Penzlin zur Herrschaft Penzlin, 14 — 17 St. S. 53.

10. Ueber die Berechtigung der Gutsbesitzer zur Hirschjagd, vom Prof. Eschenbach, 17 — 18 St. S. 66.

11. Einige ungedruckte Urkunden, 19 St. S. 73.

12. Die Erneuerung der Lehnpflicht, vom Prof. Eschenbach, 26 — 29 St. S. 101.

13. Ueber erneuerte Lehnbriefe, von Demselben, 30 — 33 St. S. 117.

14. Beyträge zur Kenntniß des mecklenburgischen Rechts, vom Prof. Kämmerer, 38 — 40 St. S. 149.

15. Ueber die Stifter der hiesigen Academie, vom Prof. Eschenbach, 41—42 St. S. 161.

16 Ueber die von Moltkeschen sogenannten Massengläubiger. Weiterer Verfolg des Processes, 43 St. S. 169.

17. Die Gerichts-Verfassung der Großherzogthümer Mecklenburg, vom Prof. Eschenbach, 44 — 50 St. S. 173.

18. Einige Urkunden, das Land Malchow betreffend, 50 St. S. 198.

19. Einige Urkunden, die mecklenburgischen Städte betreffend, 51 St. S. 201.

Der größere Theil dieser Beylagen ist auch im verflossenen Jahre dem mecklenburgischen Rechte gewidmet gewesen. Es ist aber dadurch kein Aufsatz aus den andern drey Fächern verdrängt, sondern nur der Mangel dahin gehöriger Beyträge aushülflich ersetzt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0008

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

1stes Stück.

Mittwoch, den 5ten Januar.

Warnemünde, vom 1 Januar 1820.
Im Jahre 1819 sind vom 1sten Januar bis zum 31sten December angekommen:

Von England	51	Schiffe
— Holland	30	—
— Schweden	60	—
— Rußland	30	—
— Dännemark	254	—
— Frankreich	8	—
— Preußen	16	—
— Spanien	6	—
— Hamburg	12	—
— Lübeck	20	—
— Bremen	1	—
— Wismar	17	—
	513	Schiffe
worunter Rostocker	103	—

Abgegangen sind 532 Schiffe.

In Concurs-Sachen des Kaufmanns Adolph Friederich Christian Schwanbeck wird, wegen Geringfügigkeit der Masse, dessen gesammten Creditoribus sub finali præjudicio præcluſi hiedurch aufgegeben, gesammte ihre Ansprüche binnen 6 Wochen a dato ad Registraturam subscripti anzumelden und zu bescheinigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten December 1819.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Kaufmanns Carl Troye hieselbst, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Februar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, auch von ihren handhabenden Pfändern eine Specification einreichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von solhaner dermaligen gesammten Debitmasse gänzlich abgewiesen, so wie auch die PfandInhabere ihres PfandRechts verlustig erkläret werden sollen. Zugleich wird gesammten Debitoren des Gemeinschuldners hiedurch sub poena dupli aufgegeben, ihre Schuld nicht an den Gemeinschuldner, sondern an den bereits von Uns bestellten Curatorem bonorum, Kaufmann Ludwig Möller, zu leisten.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten December 1819.

Zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Warnemünder Bürgers Jochim Hinrich Peter Evers werden Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an die dazu gehörige, zu Warnemünde im 3ten Quartier sub Nr. 12. belegene, Wohnbude aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, ad Registraturam Secre-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0009

tarii schriftlich oder mündlich anzugeben und zu beglaubigen, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammter Verlassenschaft, mithin auch von der vorbenannten Wohnbude auf immer werden abgewiesen werden. Publicatum Jussu Judicii Gewettæ. Rostock den 8 December 1819.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Es befinden sich mehrere Kornsäcke, zwey complete Halskoppeln, eine lederne doppelte Leine, ein Zaum, ein Schlachterbeil, eine neue Kiepe, 2 Holz- oder Wagenketten und mehrere eiserne Spannagel in gerichtlichem Verwahrsam, welche Sachen nach der Angabe mehrerer in Untersuchung gezogener Diebe, hier in der Stadt successive von fremden Fuhrwerken gestohlen seyn sollen. Die etwanigen Eigenthümer dieser Sachen, so wie auch der eines, gleichfalls in deposito befindlichen neuen kupfernen Theekessels, werden hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato beym Gerichte zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit hierüber anderweitig verfügt werden wird.

Jussu Judicii. Rostock den 10ten December 1819.

F. F. Karsten, int. Ger. Secr.

Beym hiesigen PolizeyAmte befinden sich 7 neue Säcke und eine zusammengebogene zinnerne Schaale, welche dem angeblichen Reifergesellen Andreas Kuhn, der sich auch oft für einen Handelsmann ausgegeben, und von Ratzeburg als Vagebonde hierher transportirt worden, abgenommen, und wahrscheinlich von ihm irgendwo entwandt worden sind. Da das Nähere hierüber aber bis jetzt nicht ausgemittelt werden können, so werden die etwanigen Eigenthümer aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zu melden und sich als solche zu legitimiren, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit über diese Sachen anderweitig verfügt werden wird.

Rostock den 11ten December 1819.

PolizeyAmt hieselbst.

F. F. Karsten, Poliz. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 19. December bis zum 2. Januar.

Schiffer Sim. Hansen Schmidt von Copenhagen mit Stückgut. Schiffer J. H. Parow von Gothland mit Kalk und Bretter zum NothHafen.

Abgegangen.

Schiffer Sim. Hansen Schmidt.

Brodt-Gewicht im Monat Januar 1820.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	13	3¼
desgl. zum Sechsling	—	6	3½
Ein Semmel zum Witten	—	3	1¾
Ein Esselbrodt oder Aufesser zum Schilling	—	16	
Ein Zwieback zum Sechsling	—	8	
desgl. zum Witten	—	4	
Ein ausgesiebt Roggenbrodt zum Schilling	—	26	3
Ein grob Roggenbrodt zu 8 ß	8	14	
desgleichen zu 6 ß	6	10	2
desgleichen zu 4 ß	4	7	
desgleichen zu 2 ß	2	3	2

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock den 31sten December 1819.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Rostock, den 4. Januar.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl — 1 rtl. 2 ßl.
Roggen	34 — 35 ßl.
Erbsen	36 — 40 ßl.
Gerste	22 — 26 ßl.
Hafer	18 — 21 ßl.

} Scheffel.

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Hopfen-Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 11 Uhr, angenommen werden, wenn sie Mittwochs darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung anzeige. Fr. Behm, Intell. Verl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0010

Achte Fahne.	ℳ	ß
Schiffer J. M. Schröder	—	32
Schiffer Joh. Albrecht	2	
Jungfer Kossow	—	12
Matrose Tews	—	8
Segelmacher Evers	4	
Arbeitsmann Thiel (***)	—	24
Schiffszimmergesell Peters	—	16
Maler Carsten Wittwe	—	24
Arbeitsmann Möller will nichts geb.		
Arbeitsmann Jürß (**)	—	6
Arbeitsmann Willert	—	16
Arbeitsmann Heydtmann	—	8
Präbener Gallenbach	1	
Steinbrügger Boldt	—	16
Maurergesell Suhr	—	16
Zimmergesell Pund	—	16
Arbeitsmann Rose (**)	—	4
Arbeitsmann J. F. Siemß	—	12
V. S. Brömse	50	
Doctor Wittstock	8	
Schiffer J. G. Jenssen Wittwe	—	32
Kaufmann Sprengel	8	
DomainenRäthin von Grell will nichts geben.		
Pantoffler Behr	—	32
Copiist Löskow	—	8
Bürgermeisterdiener Peters	1	
Baumeister Wölfer	1	16
Sprachlehrer Wilhelms	2	
Schiffer C. Jürß	1	
Kaufmann Rhode Wittwe hat nichts gegeben.		
Böttcher Jäger	—	32
Matrose Scherff will nichts geben.		
Kaufmann Husfeld	2	
Schneider Meyer hat nichts gegeben.		
Quistorp	3	
Doctor Prehn	10	
Goldarbeiter Möller	4	
Hofräthin Hecker	2	
Conditor Lyer	4	
Goldarbeiter Kapps	2	24
Wittwe Gerdes	1	
Bürgermeisterdiener Kracht	—	32
Mackler Holtzschue	4	
Schneider Riebow Wittwe	2	
Bürgermeisterdiener Mahn	—	32
Kaufmann Wendt Wittwe	4	
Doctor Oetharding	12	

Achte Fahne.	ℳ	ß
Obristin von Koppelow	14	
Schneider Dobbertin	6	
Doctor Becker	2	
Advocat Karsten	2	
Schneider Grubusch hat nichts gegeb.		
Mackler Lesser	1	
Schneider Burmeister	—	32
Wittwe Pritzlow	—	8
Kaufmann Bollmann	8	
Doctor von Berg	8	
Kaufmann C. Schultz	16	
Schneider Schwerdt (*)	—	24
Uhrmacher Jahnn hat nichts gegeben.		
Kupferschmidt Hübener	4	
Holzsetzer Huuck	—	24
Schenkwirth Penzhorn (**)	—	16
Maurer Mahlmann	—	16
Schuster Wolter will nichts geben.		
Stuhlmacher Hoffmann will nichts geben.		
Schneider Vick	—	16
Schiffer Stüdemann	1	
Schiffer A. Jenssen	3	
Doctorin Krauel	4	
Kaufmann MatthiesKlinger	12	
Professorin Peterssen	6	
Demoiselle Sprengel	4	
Consistorialrath Wiggers	4	
Kaufmann C. F. Schultz	10	
Mackler M. Meyer	4	
Kaufmann J. Meyer	4	
Eigenthümer Lorenz	20	
Gastwirth Falkenhagen	1	
Schiffer Peterssen	1	
Strandvoigt Dinnies	—	32
Gastwirth Wilken Wittwe	1	
Arbeitsmann Thielke	—	8
Gastwirth Masch	—	32
Altschuster Volckwarth	—	8
Gastwirth Thode	1	16
Blockdreher Koosfeld	1	
Schiffer Evers (**)	—	16
Schiffer Rickmann hat nichts gegeb.		
Tischler Burmeister	1	16
Professor Schadelock	12	
Schiffer F. B. Jenssen	4	
Kaufmann G. Meyer	6	
Arbeitsmann Lange	—	12
Matrose Thomssen	—	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0011

Achte Fahne.	ℳ	ßß
Arbeitsmann Hanscher	—	8
Matrose Schramm	—	8
Kornmesser Staben	—	32
Magister Siemssen	5	
Schiffer Peter Krempien	1	
Schlachter J. J. Ahrens	—	32
Altschuster Meyer	—	16
Kornmesser Alm	—	16
Glaser Drahn	1	
Schneider Falk	1	
LicentCommissair Crull	12	
Kaufmann Fürstenau	—	32
Stuhlmacher Schmidt	1	
Schlachter Winkelmann	3	
Mackler Richter	4	
Schneider Richter Wittwe	—	32
Kaufleute Paepcke & Lechler haben nichts gegeben.		
Telschow	4	
Schuster Lembcke Wittwe (**)	—	32
Pensionair Jörns	1	16
Hutmacher Hensch	1	16
Gürtler Gahl	—	24
Böttcher Breininger	—	32
Tischler Schack	2	
Bäcker Lönnies	2	
Maler Jacobsen	1	
Kornmesser Rickmann	—	32
Kornmesser Millhahn	—	32
Matrose Peters hat nichts gegeben.		
Buchdrucker Evers	—	32
Frau ViceDirectorin Weber	5	
Stallmeisterin Eggers	8	
Tischler Flindt Wittwe	—	24
Schiffer J. F. Willgohs hat nichts gegeben.		
Einnehmer Sonnenschmidt	2	
Monitor Zeidler	—	32
Schiffer H. Davids	1	
Tischler Hagen	1	24
Fuhrmann Paetow	—	32
Secretair Burmeister	2	
Bierbrenner Runge will nichts geb.	—	
Goldarbeiter Rahm	4	
Goldarbeiter Becker	6	
Kammmacher Hoffmann	1	
Schuster Hagedorn hat nichts gegeb.		
Schlösser J. J. Schiller	2	32
Mackler Key hat nichts gegeben.		

Achte Fahne.	ℳ	ßß
Schuster D. F. Meyer	1	
Kupferschmidt Steinhorst	4	
Kaufmann Wolter	4	
Notarius Winter	—	36
Doctorin Burchard	5	16
Doctorin Beselin	4	
Professor Lange	4	
Böttcher Clausen	1	16
Drögeköper Dondorff	—	16
Gastwirth Clausen	1	
Stuhlmacher Schultz	3	
Tischler J. D. Köhler	5	
Advocat Thießing	2	
Kaufmann Haase Wittwe	16	
Schuster Weiland	4	
Majorin v. Moltke	1	
Schullehrer Böttcher	2	
Kaufmann Schwanbeck senior will nichts geben.		
Doctor Linck	6	
Schneider Schomann	1	
Altschuster Schomann	—	4
Schiffer Flindt Wittwe	2	
Kaufmann G. L. Bencard	4	
Kaufmann Dierling	6	
Kaufmann von Stade senior	3	
Kaufmann J. F. Gerdes	10	
Cantor Ahlers	4	
Kaufmann M. Krauel	4	
Schiffer Zaage	1	
Kaufmann Rümcker	12	
Arbeitsmann Hildemann	—	8
Arbeitsmann Friedlieb	—	8
Schoppenbrauer Voß	—	8
Arbeitsmann Ortmann	—	8
Tischler Molchin	1	16
Kaufmann Oertling Wittwe	4	
Commerzienrath Bencard	8	
Kaufmann Kneser	8	
Kaufmann Eggers	2	
Kaufmann Reddelin Wittwe	1	16
Kaufmann Andorff	4	
Kaufmann Gütschow	4	
Arbeitsmann Rampatt	—	8
Drögeköper Severin	—	32
Wittwe Alwart	—	4
Kaufmann H. P. Maack	6	
Kaufmann Fr. Behr	6	
Schiffer J. H. Allwardt	2	24

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0012

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

2tes Stück.

Mittwoch, den 12ten Januar.

Wann zur Publication des von dem Tagelöhner C. F. W. Hülsenbeck und dessen Ehefrau M. E., geb. Meyer, errichteten und nach des erstern jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments, der 24ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Januar 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Franz Jochim Friederich, des Zimmergesellen Franz, des Kohlenmessers Peter Jochim und des Ackersmanns Johann Hinrich, Gebrüderen Allwardt, Alle und Jede, welche an deren jüngsthin aus der Hand verkaufte Scheure und Garten, vor dem Kröpliner Thore allhier sub Nr. 228 gelegen, und zu Stadtbuch geschrieben auf

a. den Ackersmann Franz Hinrich Allwardt zur Hälfte,

b. 1) die Wittwe des damals verstorbenen Johann Jochim Allwardt, Anna Elisabeth, geb. Lembcke,
2) Johann Hinrich,
3) Jochim, und
4) Franz
} Allwardt
zur Hälfte,

aus einem erbschaftlichen oder irgend einem sonstigen Real-Rechte Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. Januar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren erbschaftlichen oder sonstigen Real-Ansprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Scheure und Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten December 1819.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns D. C. Huesmann, zur Ausmittelung dessen status passivi, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich auch an das dazu gehörige, von dem Herrn Legat. Rath Synd. Dr. Burgmann erkaufte, in der Blutstraße an der Ecke und neben dem Hause des Nadlers Dondorff gelegene Wohnhaus c. p. — welches auf den Namen des Herrn Doctoris Burgmann unterm 10ten August 1782 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten Februar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0013

Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Extrahentis dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch dem vorbenannten Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten December 1819.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Kaufmanns Carl Troye hieselbst, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Februar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, auch von ihren handhabenden Pfändern eine Specification einreichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner dermaligen gesammten Debitmasse gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfand-Inhabere ihres PfandRechts verlustig erkläret werden sollen. Zugleich wird gesammten Debitoren des Gemeinschuldners hiedurch sub poena dupli aufgegeben, ihre Schuld nicht an den Gemeinschuldner, sondern an den bereits von Uns bestellten Curatorem bonorum, Kaufmann Ludwig Möller, zu leisten.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten December 1819.

Wann der Herr Commerzienrath Heinrich Schünemann sich, wegen seiner jetzigen schwachen Gesundheit, freywillig einer Administration seines Vermögens unterworfen hat, welche einstweilen Ein Jahr, mithin von jetzt an bis zum Termino Antonii 1821. exclusive, fortdauert, und dem Herrn Commerzienrath H. G. Howitz diese Administration von Uns übertragen worden; so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und hiebey zugleich dies bemerkt: daß, wenn gleich die Zins- und sonstigen Quitungen in der Regel nicht blos von dem Herrn Commerzienrath Howitz, sondern auch von den beyden Brüdern des Herrn Commerzienraths Heinrich Schünemann, nemlich den Kaufleuten Carl Schünemann und Georg Schünemann, oder auch von einem von diesen beyden mit unterschrieben werden würden, doch auch die von dem Herrn Commerzienrath Howitz allein unterschriebenen Quitungen zur vollen Wirkung liberirten.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Januar 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der dem Riemer P. J. Stahl gehörigen, auf der Fischbank zwischen Uhlich und Blumenberg gelegenen Wohnbude — welche der Anzeige nach unten 3 Stuben, oben 1 Stube, Kammer und mehrere Böden, Keller-, Stall-, Hof- und GartenRaum hat — nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als:

der 17te k. M. December,
der 17te Januar k. J. und
der 17te Februar d. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Eggers einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe im letzten Termin dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato event. sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten November 1819.

Wann, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten May 1806. zum gerichtlichen Verkaufe des dem Ackersmann H. H. Kröger gehörigen, vor dem KröpelinerThore allhier, an der Wismarschen Landstraße und neben dem Hause des Ackersmanns Franz Allwardt gelegenen Gehöfts — wovon der Anzeige nach das Wohnhaus 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche und Bodenraum über das ganze Haus, ferner 1 Stallgebäude für 2 Pferde und 2 Kühe

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0014

hat, und der hiebey befindliche mit Obstbäumen besetzte Garten die Breite des Hauses und etwa 100 Fuß Länge, enthält — nachbenannte Termine sind angesetzt worden, als

der 17te k. M. Januar,
der 15te Februar k. J., und
der 15te März d. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, und ausbleiblich zu erscheinen, und ihren Bot in Grundlage der in der vorgedachten Verordnung enthaltenen Bedingungen ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Gehöft dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte eines eventualiter anzusetzenden Termini ad exercitium juris idem offerend Creditorum, im letztgenannten Termino zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1819.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Krüger B. C. G. Kuse nachgelassenen Grundstücke, namentlich:

1. des Gast- und Wohnhauses vor dem CröplinerThore an der Wismarschen Landstraße sub Nr. 209. gelegen, genannt der Tannenbaum, mit der dabey befindlichen Scheune und der darinn vorhandenen Wohnung, dem auf dem Hofe stehenden Schweinskoben, so wie dem hinter dem Hause befindlichen Garten,
2. eines Stück Ackers am Schevenberge sub Nr. 50., zwischen dem Voßschen und heil. Geist Hospital Acker gelegen — 1 Morgen $3\frac{8}{16}$ Scheffel —
3. eines Stück Ackers am sogenannten Grageop, mit einem Wiesen-Fleck sub Nr. 159., zwischen dem heil. Geist Hospital und Krögerschen Acker gelegen, 171 [] Ruthen — $1\frac{4}{16}$ Scheffel —
4. eines Stück Ackers am Twelt, er Nr. 18. die Hälfte, und der ganzen Nr. 19., zusammen $5\,19\frac{1}{2}$ [] Ruthen — 1 Morgen $3\frac{5}{16}$ Scheffel, zwischen Gallenbach und Brümmer,
5. eines Kirchenstuhls sub Nr. 76. in der St. JacobyKirche,

nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 3te k. M. Januar,
der 24ste ejusd. und
der 12te Februar k. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke im letzten Termine den Meistbietenden, sofort pure und unbedingt, jedoch unter Vorbehalt Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus Rostock den 13ten December 1819.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1819 den 30 December.

Die Erben des Kürschners Gottfried Adam Zastrow, die in der Kiebenipperstraße auf der Westseite zwischen Friederich Johann Gustav Möller und Magnus Dobert sub Nr. 729. belegene Bude, an die Ehefrau des Pantoffler Kuhncke, Vornamens Dorothea gebornen Graeffe, cum curatore marito.

1820 den 6 Januar.

1. Der Müller David Hinrich Christian Detbloff sein vor dem Steinthor gegen die Zingel über belegenes Haus und Garten, so wie seine ebendaselbst am Schwaanschen Landwege belegene Windmühle, an den Müller Jochim Gütschow, und dieser gesammte Grundstücke sofort wieder an den Müller Hans Jacob Grube.
2. Der LosbäckerAeltreste Wilhelm Friederich Heinrich Drühl, seine auf der großen Lastadie auf der Südseite zwischen Johann Rutz und Hans Elias Ramm sub Nr. 1703a belegene Bude, an die Wittwe Henriette Sievert geborne Rogge, cum Curatore.

Rostock, den 11. Januar.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen 44 ßl. — 1 rtl. 3 ßl.		
Roagen 33 — 34 ßl.		
Erbsen 34 — 36 ßl.		Scheffel.
Gerste 21 — 23 ßl.		
Hafer 18 — 20 ßl.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0015

Achte Fahne.	ℳ	ßß
Tanzlehrer Lion	2	
Kaufmann Auerbach senior	2	
Kaufmann Busch	4	
Kaufmann Kahl	1	
Blockdreher Ohmssen	—	16
Schiffer Dondorff	2	
Arbeitsmann Fehlberg	—	16
Arbeitsmann Hankel	—	16
Doctor Tarnow	2	
Korbträger Hoppe	1	
Arbeitsmann Staben	—	16
Böttcher Scheel will nichts geben.		
Kaufmann Hornemann	1	
Kaufmann Beike	4	
Matrose Köbing	—	8
Schullehrer Ahrens	—	24
Schiffer H. P. Evers	1	24
Kaufmann C. Toeppel	4	
Drögeköper Goetke	—	16
Zimmergesell Krepel	—	16
Schiffer Jac. Maack	2	
Schiffer Walter Wittwe	—	24
Schiffer Oetloff	—	24
Schuster Sattler will nichts geben.		
Gastwirth Dahm	—	32
Schneider Tieffensee Wittwe	—	16
Arbeitsmann Schütz	—	32
Matrose C. D. P. Krüger	—	12
Arbeitsmann Iben	—	16
Träger Hirsch	—	32
Maler Bromann Wittwe	—	32
Holzsetzer Westphal	—	16
Zimmergesell Andorf	—	8
Schiffer H. Jürß	—	32
Lohndiener Preuß	—	32
Schuster Andresen	—	32
Procurator Gülzow	4	
Schuster J. C. Möller (**)	1	
Schiffer A. N. Günther	1	
Schiffer J. J. Jürges will nichts geb.	—	
Tischler Saß	1	16
Doctor Rönnberg will nichts geben.		
Summa	94	7 6

Neunte Fahne.	ℳ	ßß
Kaufmann Riedel	4	
Ackersmann Möller	—	32
Pantoffler Kuhnke	—	16
Zimmergesell Roß	—	16

Neunte Fahne.	ℳ	ßß
Böttcher L. Tesdorf	1	16
Tesdorf & Sohn	1	
Kaufmann von Stade junior	2	
Schiffer J. Maack junior	2	
Receptur-diener Schäfer	—	32
Böttcher Brandner	—	16
Weber J. N. Meyer	—	32
Demoiselle Finnmann	1	
Legationsrath Daehn	4	
Arbeitsmann Hallier	—	16
Schuster Hacker	1	
Kaufmann Thyben	4	
Kaufmann Altschwager junior	5	
Doctor Frehse junior	8	
Wittwe Michael	3	
Advocat Hoppe	2	
Kaufmann Feldvoß	2	
Privatlehrer Grellmann	4	
Fuhrmann Buckmann	—	32
Glasschleifer Gürtler	—	16
Schneider Hoffmann	—	32
Maurergesell Sturow	—	8
Tischler F. C. H. Kohfeld	—	24
Schneider Kleinhammer	—	24
Professor Beck	6	
Arbeitsmann Behnke will nichts geb.		
Segelmacher Gerdes	2	
Steuermann de Moy	—	16
Steuermann Trost	—	8
Kaufmann J. C. Köster	5	
StadtCasseSecretair Schlecker	4	
Consul Meyer	20	
Kaufmann Schröder	6	
Schiffer Buck Wittwe	2	
Kaufmann J. E. W. Buck	2	
Schiffer Tobias Buck	—	16
Consistorialräthin Friedlieb	3	
Kaufmann Evers Wittwe	12	
Kaufmann Schwanbeck junior	2	
Segelmacher Decken	2	
Madame Spalding	10	
Fuhrmann Dopp	—	16
Schiffszimmergesell Linde (***)	—	12
Schiffszimmermeister Ramm	3	
Schiffer Evers	2	
Böttcher Tesdorf hat nichts gegeben.		
Schiffer Daehn	1	
Schiffer J. C. Knaack will nichts geb.		
Maurergesell Krell	—	32

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0016

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

3tes Stück.

Mittwoch, den 19ten Januar.

Wann zur Publication des von dem Tagelöhner C. F. W. Hülsenbeck und dessen Ehefrau M. E., geb. Meyer, errichteten und nach des erstern jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments, der 24ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Januar 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann der Herr Commerzienrath Heinrich Schünemann sich, wegen seiner jetzigen schwachen Gesundheit, freywillig einer Administration seines Vermögens unterworfen hat, welche einstweilen Ein Jahr, mithin von jetzt an bis zum Termino Antonii 1821. exclusive, fortdauert, und dem Herrn Commerzienrath H. G. Howitz diese Administration von Uns übertragen worden; so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und hiebey zugleich dies bemerkt: daß, wenn gleich die Zins- und sonstigen Quitungen in der Regel nicht blos von dem Herrn Commerzienrath Howitz, sondern auch von den beyden Brüdern des Herrn Commerzienraths Heinrich Schünemann, nemlich den Kaufleuten Carl Schünemann und Georg Schünemann, oder auch von einem von diesen beyden mit unterschrieben werden würden, doch auch die von dem Herrn Commerzienrath Howitz allein unterschriebenen Quitungen zur vollen Wirkung liberirten. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Januar 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben der Stuhlmachergesell Loock und der Stuhlmacher Schmidt, letzterer Namens seiner Kinder erstlerer Ehe, angezeiget, wasmaßen ihr resp. Bruder und Schwager Christian Christoph Loock, aus Wismar gebürtig, im Anfange des Monats Julius 1788. als Stuhlmachergesell in die Fremde gegangen sey, und sie von seinem Aufenthalte in diesem gesammten Zeitraume nichts erfahren haben, mit der Bitte Wir gerubeten, denselben zur Entgegennahme seines ererbten und sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an sie, rechtlich zu citiren. Wir haben diesem Gesuche deferiret, und laden solchemnach den obgedachten Christian Christoph Loock, mittelst gegenwärtiger Edictalium, peremtorie vor und wollen, daß sich derselbe entweder in Person oder per Procuratorem innerhalb 2 Jahren a dato, vor Unserm Obergerichte ad acta glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungs-Fall sein ermeldetes hiesiges Vermögen, seinen obgedachten resp. Bruder und Schwager, als seinen bekanntlich nächsten Verwandten für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten August 1818.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Ehefrau des Schneidermeisters Prüß aus dem nahe gelegenen Stadtgute Brodersdorff, Sophia Elisabeth, geborne Schade, und die Ehefrau des Schäfers Thöl zu Reinsdorff, Maria Elisabeth, geborne Schade, angezeiget, wasmaßen

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0017

der Reifer-Gesell Johann Heinrich Christian Schade, hieselbst gebürtig, um Ostern des Jahres 1787. von hier nach St. Petersburg in die Fremde gegangen sey, und sie von seinem Aufenthalte in diesem gesammten Zeitraume nichts erfahren haben, mit der Bitte: Wir geruheten denselben zur Entgegennahme seines ererbten und sub Cura gesetzten hiesigen Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an sie, rechtlich zu citiren. Wann die Supplicantinnen nun sich beyde als Geschwister-Kinder mit dem Verschollenen und als dessen nächste Intestat-Erben zur Nothdurft legitimiret; so haben Wir diesem Gesuche deferiret, und laden solchemnach den obgedachten Johann Heinrich Christian Schade, mittelst gegenwärtiger Edictalium, peremtorie vor und wollen, daß sich derselbe, entweder in Person oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Ober-Gerichte ad acta glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz seines ermeldeten hiesigen Vermögens, seinen vorbenannten Geschwister-Kindern, als seinen nächsten Verwandten, für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten März 1819.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, Alle und Jede, welche an das dem Ackersmann Hans Hinrich Kröger gehörige, vor dem KröplinerThore allhier, an der Wismarschen Landstraße neben dem Hause des Ackersmanns Franz Allwardt, gelegene und bereits, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten May 1806, sub hasta ausgebotene Gehöft — welches auf den Namen des Johann Christoph Ohmssen unterm 14ten Juny 1800 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtigethalten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten Februar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 18ten December 1819.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Franz Jochim Friederich, des Zimmergesellen Franz, des Kohlenmessers Peter Jochim und des Ackersmanns Johann Hinrich, Gebrüderen Allwardt, Alle und Jede, welche an deren jüngsthin aus der Hand verkaufte Scheune und Garten, vor dem KröplinerThore allhier sub Nr. 228 gelegen, und zu Stadtbuch geschrieben auf

a. den Ackersmann Franz Hinrich Allwardt zur Hälfte,

b. 1) die Wittwe des damals verstorbenen Johann Jochim Allwardt, Anna Elisabeth, geb. Lembcke,
2) Johann Hinrich,
3) Jochim, und
4) Franz
} Allwardt
zur Hälfte,

aus einem erbschaftlichen oder irgend einem sonstigen Real-Rechte Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. Januar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren erbschaftlichen oder sonstigen Real-Ansprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Scheune und Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten December 1819.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Krügers Berend Christian

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0018

Gottlieb Kuse, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als

1. an das unterm 23sten Junius 1785. auf den Erblasser zu Stadtbuch geschriebene Haus, Scheune und Garten vor dem CröplinerThore sub Nr. 209. —
2. an das auf den Erblasser unterm 23sten Julius 1796. zu Stadtbuch geschriebenes Stück Acker, am Schevenberge, zwischen dem Hospital zum heil. Geist und Christoph Voß Acker sub Nr. 50. gelegen, nach dem Grund-Register 565 []Ruthen — 1 Morgen $3\frac{8}{16}$ Scheffel. —
3. an ein auf den Erblasser unterm 12ten März 1796. zu Stadtbuch geschriebenes Stück Acker, vor dem CröplinerThore, zwischen dem Hospital zum heil. Geist und Krüger sub Nr. 159. gelegen, groß 171 []Ruthen — $1\frac{4}{16}$ Scheffel. —
4. an zwey auf den Erblasser unterm 23sten August 1794. geschriebene Ackerstücke, nemlich
   a. die Hälfte ex Nr. 18.
   b. der Nr. 19.
   zusammen $549\frac{1}{2}$ []Ruthen — ein Morgen $3\frac{8}{16}$ Scheffel — ebenfalls vor dem CröplinerThore zwischen Gallenbach und Brümmer gelegen,
5. an eine Kirchenstuhlstelle in der St. JacobyKirche sub Nr. 76.
6. an ein Erbbegräbniß in der St. JacobyKirche sub Nr. 183.

aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten April k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren resp. zur Kämmerey und Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in fosse, angeben und beglaugen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den vorbenannten Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten December 1819.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Krüger B. C. G. Kuse nachgelassenen Grundstücke, namentlich:

1. des Gast- und Wohnhauses vor dem CröplinerThore an der Wismarschen Landstraße sub Nr. 209. gelegen, genannt der Tannenbaum, mit der dabey befindlichen Scheune und der darinn vorhandenen Wohnung, dem auf dem Hofe stehenden Schweinskoven, so wie dem hinter dem Hause befindlichen Garten,
2. eines Stück Ackers am Schevenberge sub Nr. 50., zwischen dem Voßschen und heil. Geist Hospital Acker gelegen — 1 Morgen $3\frac{8}{16}$ Scheffel —
3. eines Stück Ackers am sogenannten Gragetop, mit einem WiesenFleck sub Nr. 159., zwischen dem heil. Geist Hospital und Krügerschen Acker gelegen, 171 []Ruthen — $1\frac{4}{16}$ Scheffel —
4. eines Stück Ackers am Twelt, ex Nr. 18. die Hälfte, und der ganzen Nr. 19., zusammen $549\frac{1}{2}$ []Ruthen — 1 Morgen $3\frac{8}{16}$ Scheffel, zwischen Gallenbach und Brümmer.
5. eines Kirchenstuhls sub Nr. 76. in der St. JacobyKirche,

nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 3te k. M. Januar,
der 24ste ejusd. und
der 12te Februar k. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke im letzten Termine den Meistbietenden, sofort pure und unbedingt, jedoch unter Vorbehalt Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen wer-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0019

den sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten December 1819.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Maurergesellen J. H. Rosenow nachgelassenen, bey dem Bramower Thore, zwischen Oethloff und Plagemann, gelegenen Wohnbude — welche der Anzeige nach 3 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 1 Kammer, 1 trocknen Balken-Keller, in der obern Etage 2 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 2 Kammern, 1 geräumigen Stall zu 3 bis 4 Kühen mit 1 Kammer, und ein mit tragbaren Obstbäumen besetzten, 120 Fuß langen und 54 Fuß breiten Garten hat — und wofür bereits 900 Rthlr. NZwdr. geboten sind — der 31ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Januar 1820.

Wann, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten May 1806, zum gerichtlichen Verkaufe des dem Ackersmann H. H. Kröger gehörigen, vor dem Kröpeliner Thore allhier, an der Wismarschen Landstraße und neben dem Hause des Ackersmanns Franz Allwardt gelegenen Gehöfts — wovon der Anzeige nach das Wohnhaus 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche und Bodenraum über das ganze Haus, ferner 1 Stallgebäude für 2 Pferde und 2 Kühe hat, und der hiebey befindliche mit Obstbäumen besetzte Garten die Breite des Hauses und etwa 100 Fuß Länge, enthält — nachbenannte Termine sind angesetzt worden, als

der 17te k. M. Januar,
der 15te Februar k. J., und
der 15te März d. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu erscheinen, und ihren Bot in Grundlage der in der vorgedachten Verordnung enthaltenen Bedingungen ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Gehöft dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte eines eventualiter anzusetzenden Termini ad exercitium juris idem offerendi Creditorum, im letztgenannten Termino zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten December 1819.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der dem Riemer P. J. Stahl gehörigen, auf der Fischbank zwischen Uhlich und Blumenberg gelegenen Wohnbude — welche der Anzeige nach unten 3 Stuben, oben 1 Stube, Kammer und mehrere Böden, Keller-, Stall-, Hof- und Garten-Raum hat — nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als:

der 17te k. M. December,
der 17te Januar k. J. und
der 17te Februar d. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Eggers einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe im letzten Termin dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato event. sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten November 1819.

Rostock, den 18. Januar.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Waitzen 44 ßl. — 1 rtl.	Scheffel.
Roggen 32 — 34 ßl.	
Erbsen 32 — 36 ßl.	
Gerste 22 — 24 ßl.	
Hafer 18 — 20 ßl.	

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Hopfen-Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 11 Uhr, angenommen werden, wenn sie Mittwochs darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung anzeige. Fr. Behm, Intell. Verl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0020

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

4tes Stück.

Mittwoch, den 26sten Januar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Krügers Berend Christian Gottlieb Kuse, Alle und Jede, welche an dies—, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als

1. an das unterm 23sten Junius 1785. auf den Erblasser zu Stadtbuch geschriebene Haus, Scheure und Garten vor dem CröplinerThore sub Nr. 209. —
2. an das auf den Erblasser unterm 23sten Julius 1796. zu Stadtbuch geschriebenes Stück Acker, am Schevenberge, zwischen dem Hospital zum heil. Geist und Christoph Voß Acker sub Nr. 50. gelegen, nach dem Grund-Register 565 []Ruthen — 1 Morgen $3\frac{8}{16}$ Scheffel. —
3. an ein auf den Erblasser unterm 12ten März 1796. zu Stadtbuch geschriebenes Stück Acker, vor dem CröplinerThore, zwischen dem Hospital zum heil. Geist und Kröger sub Nr. 159. gelegen, groß 171 []Ruthen — $1\frac{4}{16}$ Scheffel. —
4. an zwey auf den Erblasser unterm 23sten August 1794. geschriebene Ackerstücke, nemlich
   a. die Hälfte ex Nr. 18.
   b. der Nr. 19.

   zusammen $549\frac{1}{2}$ []Ruthen — ein Morgen $3\frac{5}{16}$ Scheffel — ebenfalls vor dem CröplinerThore zwischen Gallenbach und Brümmer gelegen,
5. an eine Kirchenstuhlstelle in der St. JacobyKirche sub Nr. 76.
6. an ein Erbbegräbniß in der St. Jacoby-Kirche sub Nr. 183.

aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten April k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren resp. zur Kämmerey und Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaugen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den vorbenannten Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten December 1819.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Krüger B. C. G. Kuse nachgelassenen Grundstücke, namentlich:

1. des Gast- und Wohnhauses vor dem CröplinerThore an der Wismarschen Landstraße sub Nr. 209. gelegen, genannt der Tannenbaum, mit der dabey befindlichen Scheune und der darinn vorhandenen Wohnung, dem auf dem Hofe stehenden Schweinskoven, so wie dem hinter dem Hause befindlichen Garten,
2. eines Stück Ackers am Schevenberge sub Nr. 50., zwischen dem Voßschen und heil. Geist Hospital Acker gelegen— 1 Morgen $3\frac{8}{16}$ Scheffel —
3. eines Stück Ackers am sogenannten Gragetop, mit einem Wiesenfleck

sub Nr. 159., zwischen dem heil. Geist Hospital und Krögerschen Acker gelegen, 171 []Ruthen — $1\frac{4}{16}$ Scheffel —

4. eines Stück Ackers am Twelt, ex Nr. 18. die Hälfte, und der ganzen Nr. 19., zusammen $549\frac{1}{2}$ []Ruthen — 1 Morgen $3\frac{5}{16}$ Scheffel, zwischen Gallenbach und Brümmer.

5. eines Kirchenstuhls sub Nr. 76. in der St. Jacobi Kirche,

nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 3te k. M. Januar,
der 24ste ejusd. und
der 12te Februar k. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke im letzten Termine den Meistbietenden, sofort pure und unbedingt, jedoch unter Vorbehalt Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 13ten December 1819.

Wann, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten May 1806, zum gerichtlichen Verkaufe des dem Ackersmann H. H. Kröger gehörigen, vor dem KröpelinerThore allhier, an der Wismarschen Landstraße und neben dem Hause des Ackersmanns Franz Allwardt gelegenen Gehöfts — wovon der Anzeige nach das Wohnhaus 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche und Bodenraum über das ganze Haus, ferner 1 Stallgebäude für 2 Pferde und 2 Kühe hat, und der hiebey befindliche mit Obstbäumen besetzte Garten die Breite des Hauses und etwa 100 Fuß Länge, enthält — nachbenannte Termine sind angesetzt worden, als

der 17te k. M. Januar,
der 15te Februar k. J., und
der 15te März d. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu erscheinen, und ihren Bot in Grundlage der in der vorgedachten Verordnung enthaltenen Bedingungen ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Gehöft dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte eines eventualiter anzusetzenden Termini ad exercitium juris idem offerendi Creditorum, im letztgenannten Termino zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 18ten December 1819.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Maurergesellen J. H. Rosenow nachgelassenen, bey dem Bramower Thore, zwischen Oethloff und Plagemann, gelegenen Wohnbude — welche der Anzeige nach 3 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 1 Kammer, 1 trocknen BalkenKeller, in der obern Etage 2 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 2 Kammern, 1 geräumigen Stall zu 3 bis 4 Kühen mit 1 Kammer, und ein mit tragbaren Obstbäumen besetzten, 120 Fuß langen und 54 Fuß breiten Garten hat — und wofür bereits 900 Rthlr. NZwdr. geboten sind — der 31ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 8ten Januar 1820.

Rostock, den 25. Januar.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waitzen 44 ßl. — 1 rtl. 1 ßl.		
Roggen 32 — 33 ßl.		
Erbsen 32 — 36 ßl.		Scheffel.
Gerste 20 — 22 ßl.		
Hafer 16 — 20 ßl.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0022

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

5tes Stück.

Mittwoch, den 2ten Februar.

Wann zur Publication des von dem Kleiderhändler Heinrich Christian Friederich Fromm, und dessen Ehefrau Catharina Maria, gebornen Schreiber, errichteten Testaments, nach der letztern jüngsthin erfolgtem Ableben, der 7te k. M. Februar pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten Januar 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schusters J. H. Litzendorff. Alle und Jede, welche an das von dem Böttcher A. C. Kundt erkaufte, auf dem Borgwall allhier, zwischen v. Blücher und Milhahn sub Nr. 1390 gelegene Wohnhaus — welches auf den Namen des gedachten Verkäufers unterm 25sten May 1799 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der stadtbuchschriftlichen Foderungen Unsers Fisci von 150 Rthlr. Gold und 500 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen zu 5 pCt., resp. von Ostern und Trinitatis a. pr., der hiesigen KirchenOeconomie von 600 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen von Term. Trinit. a. pr., und des Herrn Senat. Hülsenbeck von 250 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Januar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Polizey-Wachtmanns Hanns Klingberg, Alle und Jede, welche an das von dem Knochenhauer Friederich Ahrens, in Verbindung mit dem PolizeyWachtmann Witte, erkaufte, an der Grube allhier, neben Krabbe und an der Ecke der Queerstraße belegene, und jüngsthin wiederum aus der Hand verkaufte Wohnhaus c. p. — welches auf den Namen des Extrahenten im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Tagelöhners Witte zu Camin, wegen dessen stadtbuchschriftlichen Foderung von 700 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0023

mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Januar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schneiders G. Altschwager senior und Zimmermeisters J. N. Jürß, Alle und Jede, welche an die beyden, von dem Kaufmann Joachim Schoultz erkauften, in der Kistenmacherstraße allhier, zwischen B. S. Mann Packhaus und Schneider Gärtner sub Nr. 170. und 171., gelegene beyde unbebauete Stellen — welche auf den Namen des vorgedachten Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zur Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beyden wüsten Plätzen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Januar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kürschners Gottfried Adam Zastrow, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an das dazu gehörige, am Neuen Markt, neben dem Rath- und dem Wohnhause des Herrn Senat. Stever, gelegene Wohnhaus, an das oberhalb des Küterbruchs, an der GoldstraßenEcke und Herrn Kammerrath von Warnstaedt, gelegene Haus, und an die in der Fischerstraße, zwischen J. C. Schwabe junior und J. Degener, gelegene Bude, so wie auch an den, an ebengenannte Bude grenzenden, zwischen derselben und Bartholomäus Wroost gelegenen Garten — welche Grundstücke unterm 2ten Julius 1803., unterm 5ten October 1810. und unterm 21sten April 1814. auf den Namen des gedachten Erblassers, von letztgenannten Garten aber ein Theil auf den Namen des Jacob Degener unterm 30sten Julius 1678. im Stadtbuch geschrieben stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den vorbenannten Immobilibus gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten Januar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Herrn LicentCommissairs J. S. F. Crull, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an das dazu gehörige, auf dem Borgwall allhier, zwischen Drahn und Telschow, gelegene Wohnhaus — welches auf den Namen des Erblassers im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem vorbenannten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0024

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Januar 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Herrn Licent Commissairs Crull gehörigen, am Borgwall, zwischen Drahn und Telschow, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, der 14te März d. J. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem irgend annehmlichen Oblato, dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte Unsers OberVormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Januar 1820.

Beschreibung.

Das vorbemerkte zu verkaufende Haus, das zu den ansehnlichsten und schönsten Wohnungen der Stadt gehöret, liegt am Borgwall in der Nähe der MarienKirche, einige Häuser von der Großherzoglichen Accise entfernt, der Städtischen Zulage gerade gegen über, mithin in einer guten Gegend.

Im HauptGebäude des Hauses befinden sich im Erdgeschosse: eine geräumige helle Diele, 4 heizbare Zimmer, wovon 2 ausgemalen sind, und ein Schlafkabinett; in der ersten Etage, wozu eine schöne breite Treppe führt, ein großer heller Gang, ein großer Saal mit 5 in Verbindung stehenden heizbaren Nebenzimmern und ein Schlafkabinett. Alle diese Zimmer, so wie der Saal sind mit geschmackvollen und meistentheils neuen Tapeten versehen. Ein großer Boden geht über das ganze Haus. Im HinterGebäude befinden sich im Erdgeschosse: eine große helle zur Dampf- und SpaarKocherey und zum Waschen eingerichtete Küche mit daran stoßender Speisekammer, zwey Ställe für 7 bis 8 Pferde und 2 Wagenremisen. In der ersten Etage des HinterGebäudes sind ein schön austapezirter Saal mit Nebenzimmer und daran stoßenden Gemächern, so wie guter Bodenraum vorhanden. Ueberdies enthält das Haus einen großen Hof, in dessen Mitte sich ein Rasenplatz befindet, der an der einen Seite mit Pappeln, an der andern Seite mit SpalierBäumen und RosenStöcken besetzt ist, einen kleinen Hof für FederVieh, einen HühnerStall, einen HolzStall, eine LeitenWasser zuführende Pumpe, eine große Auffahrt, einen gewölbten Keller und eine RauchKammer.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Herrn Doct. Frehse senior hieselbst nachgelassenen, in der breiten Straße allhier, zwischen Meyer und Enghusen, gelegenen Wohnhauses c. p., nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 8te k. M. Februar,
der 23ste ejusdem, und
der 9te März d. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags im letztgenannten Termino, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Januar 1820.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:
1820 den 18 Januar.

1. Die Wittwe des Kaufmanns Paul Ludwig Voege, Sophia geborne Petersen, das in der Schnickmannsstraße auf der Westseite zwischen Andreas Hill und Joh. Christian Schröder sub Nr. 1584. belegene Haus, nebst den dahinter in der Badstüberstraße auf der Ostseite, zwischen Röhrig und Brandt belegenen 3 Budenstellen, an den Herrn Pastor M. Georg Heinrich Petersen.

2. Die Erben des Buchbinders Peter Friederich Gerdes, das in der Blutstraße auf der Südseite, an der Ecke der Buchbinderstraße und an Herrn Doctor Burgmann

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0025

sub Nr. 221. belegene Haus, an den Buchbinder Albert Johann Heinrich Eichhorn.

3. Die Erben des Zimmergesellen Johann Rutz die von diesem hinterlassene, auf der großen Lastadie auf der Südseite, zwischen Nicolaus Jacob Bockholdt und Henriette Sievert geborne Rogge sub Nr. 1703. belegene Bude, sich selbst.

4 Die Erben des verstorbenen Gärtners Johann Christoph Krug und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Sophia gebornen Koch, ihre vor dem Kröplinerthor am Wismarschen Landwege auf der Westseite, zwischen Carl Remers und Christian Peter Heinrich Krug belegene Bude ex Nr. 13 a. mit dem dazu gehörenden, von der Stadt in Erbpacht habenden GartenPlatz, an ihre MitErbin, die Wittwe Hanna Bar geborne Krug cum Curatore.

1820 den 19 Januar.

1. Der Gärber Johann Friederich Engelbrecht die in der Altschmiedestraße auf der Westseite zwischen Johann Friederich Giertz und Christian Wilhelm Brinckmann sub Nr. 886. belegene Bude, an den Gärber Johann Albrecht Reincke.

2. Die Erben des Hinrich Michel Rickmann die am Borgwall auf der Westseite, zwischen Hinrich Milhahn und Johann Hinrich Haack sub Nr. 1388. belegene Bude, an ihren MitErben, den Kornmesser Hans Hinrich Friederich Rickmann.

3. Der Drögeköper Jacob Andreas Bahl sein auf dem Aalstecherbruch auf der Südseite, zwischen Frau Majorin von Schrader und Christian Dethloff Boye Teutgenhorst sub Nr. 1629 b. belegenes Haus, an den Maler Ferdinand Gottlieb Maetzner.

4. Die Erben des Kaufmanns Johann Ludwig Hoyer, das vor dem Kröplinerthor am Barnstorffer Wege zwischen Pingel und Oldach belegene, aus 1 Hause, 1 Bude und 1 Garten bestehende Gehöft an den Ackersmann Heinrich Christoph Carl Kuhse.

1820 den 20 Januar.

1. Die Erben des Schiffers Michel Christoph Jacob Lange die in der Badstüberstraße auf der Ostseite, an der Ecke der Strandstraße und an Johann Christian Janenzky sub Nr. 1607. belegene Bude, an den Schiffer Hinrich Radloff.

2. Die Erben des Herbergierers Johann Christian Tode das am Borgwall auf der Westseite unten an der Ecke der Strandstraße und an Johann Christian Kosfeldt sub Nr. 1350 belegene Haus, an ihre MitErbin, die Wittwe Magaretha Catharina Tode geborne Clausen, cum Curatore.

3. Der Schustermeister Friederich Ludwig August Seeger seinen vor dem Steinthor am 4ten Gange sub Nr. 40. belegenen Garten, an den Arbeitsmann Heinrich Friedr. Gäu.

4. Der Schustermeister Johann Friederich Herwig, seine in der Wollenweberstraße auf der Westseite zwischen Ernst Gottlieb Forst und Johanna Magdalena Brenner geb. Gall sub Nr. 1167. belegene Bude, an den Policeywachtmann Joh. Cord Dors Stoll.

5. Der Fuhrmann Johann Nicolaus Bick sein am Begienenberge auf der Nordseite, zwischen Johann Christoph Werner und Anna Justina Dorothea Lackmann gebornen Hirsack sub Nr. 38. belegenes Haus, an den Stellmacher Christoph Ernst Gerling.

Brodt-Gewicht im Monat Februar 1820.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	14	2 1/2
desgl. zum Sechsling	—	7	1 1/4
Ein Semmel zum Witten	—	3	1/2
Ein Esselbrodt oder Aufesser zum Schilling	—	16	3 1/2
Ein Zwieback zum Sechsling	—	8	1 1/4
desgl. zum Witten	—	4	3/4
Ein ausgesiebt Roggenbrodt zum Schilling	—	27	3
Ein grobRoggenbrodt zu 8 ß	8	23	3
desgleichen zu 6 ß	6	17	3
desgleichen zu 4 ß	4	11	3
desgleichen zu 2 ß	2	5	3

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock den 1sten Februar 1820.
J. E. Behm, Gew. Secr.

Rostock, den 1. Februar.

Kornpreise in Rz. nach Bonität.

Waitzen 44 ßl. — 1 rtl. 3 ßl.	Scheffel.
Roggen 32 — 33 ßl.	
Erbsen 32 — 36 ßl.	
Gerste 20 — 22 ßl.	
Hafer 16 — 19 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0026

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

6tes Stück.

Mittwoch, den 9ten Februar.

Am 2ten Februar ward der seit Mathias 1794 in den verschiedenen Verhältnissen seines öffentlichen Amtes thätig wirkende, und um das Wohl hiesiger Stadt verdiente Herr Senator J. D. Koch, Senior des Raths-Collegii, einstimmig von E. E. Rath zum Bürgermeister erwählt.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Doctoris Frehse, Alle und Jede, welche an dessen von den Erben des Kaufmanns Vincent Siegmund Evers erkauften, in der Schnickmannsstraße allhier, neben dem Hause des Maurergesellen Sturow, gelegenen Speicher — welcher annoch auf den Namen des gedachten Kaufmanns V. S. Evers im Stadtbuch verzeichnet stehet — sowohl er factis des vorbenannten Erblassers V. S. Evers, als auch dessen Erben, als seiner Verkäufer, namentlich der Wittwe des Kaufmanns V. S. Evers, geb. Tengel, der verehelichten Maria Dorothea Marken, geb. Evers zu Gennewitz, und der Vormundschaft Kaufmann V. S. Everscher Kinder, oder sonst aus irgend einem Rechts-Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Speicher gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 31sten Januar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Herrn LicentCommissairs J. S. F. Crull, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an das dazu gehörige, auf dem Borgwall allhier, zwischen Drahn und Telschow, gelegene Wohnhaus — welches auf den Namen des Erblassers im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem vorbenannten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Januar 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der Präbener Gallenbachschen auf dem hiesigen Stadtfelde belegenen Grundstücke, namentlich

2. 1 Morgen Acker am Hellberge am Güstrower Landwege, zwischen Pa-

penhagen und Schuldt, wofür 303 Rthlr. NZwdr.,
b. 2 Morgen Acker bey Dallwitzenhoff, zwischen Boldt und Jantzen, sub Nr. 356., wofür 400 Rthlr. NZwdr.,
c. 1 Morgen Acker am Güstrower Landwege, zwischen Boldt und Kruse sub Nr. 255., wofür 300 Rthlr. NZwdr.,
d. 1 Morgen Acker ohnweit des Pfeifen-Dammes, zwischen dem der Löbl. Kämmerey und Armen-Ordnung gehörigen Acker, sub Nr. 233., wofür 300 Rthlr. NZwdr.,
e. 1 Morgen Acker am Pütter-Wege und Kumm-Graben sub Nr. 219., wofür 213 Rthlr. NZwdr.,
f. 1 Wiese am Born und bey Boldt sub Nr. 322., wofür 190 Rthlr. NZwdr.

geboten sind,

der 21ste k. M. Februar pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke den Meistbietenden, eventualiter aber für obige Oblata, jedoch unter Reservation Unsers Ober-Vormundschaftlichen Consenses zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten Januar 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des den Erben des Präbeners Lange gehörigen, vor dem Steinthore rechter Hand, zwischen Tiugwald und Schnäckel, gelegenen Gartens, in welchem sich mehrere Spergelbetten befinden, und wofür bereits 210 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 22ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche denselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn derselbe dem Meistbietenden, event. aber für obiges Oblatum, jedoch bis auf Unsere Ober-Vormundschaftliche Genehmigung, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Februar 1820.

Wann, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten May 1806, zum gerichtlichen Verkaufe des dem Ackersmann H. H. Kröger gehörigen, vor dem Kröpeliner Thore allhier, an der Wismarschen Landstraße und neben dem Hause des Ackersmanns Franz Allwardt gelegenen Gehöfts — wovon der Anzeige nach das Wohnhaus 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche und Bodenraum über das ganze Haus, ferner 1 Stallgebäude für 2 Pferde und 2 Kühe hat, und der hiebey befindliche mit Obstbäumen besetzte Garten die Breite des Hauses und etwa 100 Fuß Länge, enthält — nachbenannte Termine sind angesetzt worden, als

der 17te k. M. Januar,
der 15te Februar k. J., und
der 15te März d. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, und ausbleiblich zu erscheinen, und ihren Bot in Grundlage der in der vorgedachten Verordnung enthaltenen Bedingungen ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Gehöft dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte eines eventualiter anzusetzenden Termini ad exercitium juris idem offerendi Creditorum, im letztgenannten Termino zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1819.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Krüger B. C. G. Kuse nachgelassenen Grundstücke, namentlich:

1. des Gast- und Wohnhauses vor dem Cröpliner Thore an der Wismarschen Landstraße sub Nr. 209. gelegen, genannt der Tannenbaum, mit der dabey befindlichen Scheune und der darinn vorhandenen Wohnung, dem auf dem Hofe stehenden Schweinskoven, so w.

dem hinter dem Hause befindlichen Garten,

2. eines Stück Ackers am Schevenberge sub Nr. 50., zwischen dem Voßschen und heil. Geist Hospital Acker gelegen— 1 Morgen $3\frac{5}{16}$ Scheffel —

3. eines Stück Ackers am sogenannten Gragetop, mit einem WiesenFleck sub Nr. 159., zwischen dem heil. Geist Hospital und Krögerschen Acker gelegen, 171 []Ruthen — $1\frac{4}{16}$ Scheffel —

4. eines Stück Ackers am Twelt, er Nr. 18. die Hälfte, und der ganzen Nr. 19., zusammen $549\frac{1}{2}$ []Ruthen — 1 Morgen $3\frac{5}{16}$ Scheffel, zwischen Gallenbach und Brümmer.

5. eines Kirchenstuhls sub Nr. 76. in der St. JacobyKirche,

nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 3te k. M. Januar,
der 24ste ejusd. und
der 12te Februar k. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke im letzten Termine den Meistbietenden, sofort pure und unbedingt, jedoch unter Vorbehalt Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten December 1819.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Herrn Doct. Frehse senior hieselbst nachgelassenen, in der breiten Straße allhier, zwischen Meyer und Enghusen, gelegenen Wohnhauses c. p., nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 8te k. M. Februar,
der 23ste ejusdem, und
der 9te März d. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags im letztgenannten Termino, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Januar 1820.

Da der Eigenthümer den Verlust des in der hieselbst privilegirten Leihbank sub Nr. 13817. ausgegebenen Leihbankscheines angezeigt, und um die Mortification desselben nachgesucht hat; so wird dem §. 10. der LeihbankOrdnung gemäß, hiemit jeder Inhaber des oben bezeichneten Leihbankscheines aufgefordert: sich innerhalb 6 Wochen a dato zu melden und den vorbemerkten Leihbankschein zu produciren, als im entgegengesetzten Falle derselbe mortificirt werden soll.

Jussu Judicii., Rostock den 4 Febr. 1820.

F. F. Karsten, int. Ger. Secr.

Da die Eigenthümer der in deposito befindlichen, mehreren Dieben abgenommenen Sachen, des am 10ten December v. J. erlassenen Publicati ungeachtet, sich nicht gemeldet haben; so sollen diese Sachen nunmehro öffentlich verkauft werden. Zu diesem Verkaufe wird hiedurch der 11te d. M. bestimmt, und werden Kaufliebhabere geladen, sich sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey einzufinden.

Zugleich werden noch mehrere Frauen-Kleider, ein rothes UmschlageTuch und eine, mit Eisen beschlagene Lade, zum Aufgebot kommen.

Jussu Judicii. Rostock den 4 Febr. 1820.

F. F Karsten, int. Ger. Secr.

Am Freytag den 11ten d. M. Nachmittags 2 Uhr werden auf der Schreiberey hieselbst 7 neue Kornsäcke und eine zusammengebogene zinnerne Schaale, deren Eigenthümer sich der unterm 11ten December v. J. erlas-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0029

senen Aufforderung ungeachtet nicht gemeldet haben, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Rostock den 4 Februar 1820.

Polizey-Amt.
F. F. Karsten, Poliz. Secr.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 24 Januar.

Der Kaufmann Joachim Carl Schoulz,

a. die in der Kistmacherstraße auf der Westseite neben Jacob Heinrich Gärtner sub Nr. 170 belegene Budenstelle, an den Zimmermeister Johann Nicolaus Jürß,

b. die ebendaselbst neben Vincent Siegmund Mann sub Nr. 171 belegene 2te Budenstelle, an den Schneidermeister Georg Johann Heinrich Allschwager.

1820 den 27 Januar.

1. Der Bruchfischer Andreas Joachim Hauer die bereits von dem verstorbenen Bruchfischer Jacob Michel Buuck erkaufte, auf dem Fischerbruch auf der Südseite, zwischen Magaretha Reincke geb. Hierundar und Franz Jacob Buuck belegene Bude, sich selbst.

2. Die unbegebene Sophia Elisabeth Eckerbusch ihre in der Garbräterstraße auf der Südseite, neben Jochim Nicolaus Töppel sub Nr. 213a belegene Bude, an den Ordgeköper Wilhelm Christian Friederich Fraehn.

3. Die Erben des Schneiders Jacob Georg Linck, das in der Pümperstraße auf der Westseite, zwischen Johann Wilhelm Heuer und Jochim David Hacker sub Nr. 46. belegene Haus, an den Schmid Johann Christian Haack sen.

1820 den 29 Januar.

1. Die Erben des Fuhrmanns Joachim Christian Daniel Peters und dessen Wittwe Magdalena Sophia gebornen Jahncke, das vor dem PetryThor am Damm auf der Nordseite zwischen Brüdigam und der Wieck sub Nr. 12[illegible] belegene, aus 1 Hause und 1 Garten bestehende Gehöft, an den Ackersmann Johann Christian Roloff.

2. Der Kaufmann Joachim Friederich Schomann,

a. das von seinem Vater, Kaufmann David Benjamin Schomann ererbte, am Mittelmarkt auf der Ostseite zwischen Herrn Bürgermeister Dr. Prehn und Zacharias Justus Susemihl sub Nr. 666 belegene Haus, imgleichen

b. das von seinem Bruder, Kaufmann Joachim Peter Schomann ererbte, in der Wasserstraße auf der Nordseite zwischen Joh. August Ammon und Carl Johann Heuer sub Nr. 764 belegene Haus nebst dem dahinter in der Huthfilterstraße auf der Westseite zwischen Leonhard Ludwig Sanitter und Johann August Ammon belegenen Thorhause, sich selbst.

3. Die Erben des Kaufmanns Johann Heinrich Christian Ernesti das am Mittelmarkt auf der Nordseite zwischen Martin Struck und Ludwig Christian Prange sub Nr. 657 belegene Haus, an die verwittwete Frau CammerRäthin Annette von Warnstädt geborne Langhals.

4. Die Erben des Arbeitsmanns Friederich Nicolaus Partit, die in der Strandstraße zwischen dem Grapengießer- und BadstüberThor, auf der Südseite, zwischen Joh. Wilh. Christoph Blanck und Johann Albert Samuel Dethloff sub Nr. 1655 belegene Bude, an den Matrosen Christoph Nicolaus Rhode.

5. Der Schiffszimmergeselle Christian Wilhelm Kaehlert, die auf der kleinen Lastadie, auf der Südseite, zwischen Jacob Ernst Ludwig Kröger und Johann Gribnitz sub Nr. 1769 belegene Bude, an den Schiffszimmergesellen Johann Heinrich Kaehlert.

Rostock, den 9. Februar.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen 45 ßl. — 1 rtl. 4 ßl.		
Roggen 32 — 33 ßl.		
Erbsen 28 — 36 ßl.	}	Scheffel.
Gerste 20 — 22 ßl.		
Hafer 15 — 18 ßl.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0030

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

7tes Stück.

Mittwoch, den 16ten Februar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schusters J. H. Litzendorff, Alle und Jede, welche an das von dem Böttcher A. C. Kundt erkaufte, auf dem Borgwall allhier, zwischen v. Blücher und Milhahn sub Nr. 1390 gelegene Wohnhaus — welches auf den Namen des gedachten Verkäufers unterm 25sten May 1799 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der stadtbuchschriftlichen Foderungen Unsers Fisci von 150 Rthlr. Gold und 500 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen zu 5 pCt., resp. von Ostern und Trinitatis a. pr., der hiesigen KirchenOeconomie von 600 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen von Term. Trinit. a. pr., und des Herrn Senat. Hülsenbeck von 250 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Januar 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des den Erben des Präbeners Lange gehörigen, vor dem Steinthore rechter Hand, zwischen Tingwald und Schnäckel, gelegenen Gartens, in welchem sich mehrere Spergelbetten befinden, und wofür bereits 210 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 22ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche denselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn derselbe dem Meistbietenden, event. aber für obiges Oblatum, jedoch bis auf Unsere OberVormundschaftliche Genehmigung, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Februar 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der Präbener Gallenbachschen auf dem hiesigen Stadtfelde belegenen Grundstücke, namentlich

a. 1 Morgen Acker am Hellberge am Güstrower Landwege, zwischen Papenhagen und Schuldt, wofür 303 Rthlr. NZwdr.,

b. 2 Morgen Acker bey Dallwitzenhoff, zwischen Boldt und Jantzen, sub Nr. 356., wofür 400 Rthlr. NZwdr.,

c. 1 Morgen Acker am Güstrower Landwege, zwischen Boldt und Kruse sub Nr. 255., wofür 300 Rthlr. NZwdr.,

d. 1 Morgen Acker ohnweit des Pfeifendammes, zwischen dem der Löbl. Kämmerey und ArmenOrdnung gehörigen Acker, sub Nr. 233., wofür 300 Rthlr. NZwdr.,

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0031

c. 1 Morgen Acker am PütterWege und KummGraben sub Nr. 219., wofür 213 Rthlr. NZwdr.,
f. 1 Wiese am Born und bey Boldt sub Nr. 322., wofür 190 Rthlr. NZwdr. geboten sind,

der 21ste k. M. Februar pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke den Meistbietenden, eventualiter aber für obige Oblata, jedoch unter Reservation Unsers OberVormundschaftlichen Consenses zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten Januar 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Herrn Doct. Frehse senior hieselbst nachgelassenen, in der breiten Straße allhier, zwischen Meyer und Enghusen, gelegenen Wohnhauses c. p., nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 8te k. M. Februar,
der 23ste ejusdem, und
der 9te März d. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags im letztgenannten Termino, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Januar 1820.

Auf die Anzeige des vormaligen Stadtjägers Carl Friederich Köhn zu Röversdagen, daß der auf ihn von seinem verstorbenen Schwager, dem Bäcker und Gastwirth Gottfried Bützow in Marlow, in Termino Antony 1808. ausgestellte Wechsel, über ein demselben angeliehenes Capital von 200 Rtl. NZwdr, zu 5 pCt. jährlicher Zinsen, abhanden gekommen sey, werden Alle und Jede, welche an sothanen Wechsel aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle ad Registraturam Secretarii schriftlich oder mündlich anzugeben und zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen nach Ablauf dieser Zeit nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen an gedachtes SchuldInstrument gänzlich abgewiesen und selbiges mortificirt werde erklärt werden.

Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 31sten Januar 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Da der Eigenthümer den Verlust des in der hieselbst privilegirten Leihbank sub Nr. 13817. ausgegebenen Leihbankscheines angezeigt, und um die Mortification desselben nachgesucht hat; so wird dem §. 10. der LeihbankOrdnung gemäß, hiemit jeder Inhaber des oben bezeichneten Leihbankscheines aufgefordert: sich innerhalb 6 Wochen a dato zu melden und den vorbemerkten Leihbankschein zu produciren, als im entgegengesetzten Falle derselbe mortificirt werden soll.

Jussu Judicii. Rostock den 4 Febr. 1820.

F. F. Karsten, int. Ger. Secr.

Rostock, den 15. Februar.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waitzen 1 rtl. — 1 rtl. 4 ßl.		
Roggen 31 — 33 ßl.		
Erbsen 30 — 36 ßl.	}	Scheffel.
Gerste 20 — 24 ßl.		
Hafer 16 — 19 ßl.		

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Hopfen-Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 11 Uhr, angenommen werden, wenn sie Mittwochs darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung anzeige. Fr. Behm, Intell. Verl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0032

Neunte Fahne.	ß	ß
Demoiselle Schröder	1	16
Schiffer Kruse Wittwe	—	32
Schiffer Graumann	2	
Drögeköper J. C. Peters	—	32
Träger Rust	—	16
Arbeitsmann Kröger	—	8
Kornmesser Blank	—	32
Arbeitsmann Meinke	—	8
Kuchenbäcker Schwarz	1	16
Schiffer Matthias Evers	—	32
Schiffer C. Knaack	1	
Schiffer Hinrich Maack	2	
Schuster Hohenstein will nichts geb.		
Schiffer Schwenn	—	32
Schmid Luderhagse	4	
Schiffer Bützow	—	32
Schlösser Pragst	2	
Schiffer J. H. Fraedland	1	
Zimmergesell Meyer	—	16
Gastwirth Weidt	—	16
Gastwirth Glandt Frau	—	24
Zimmergesell Gütschow	—	8
Schiffer J. H. Allwart	2	
Professor Pries	8	
Professor Hecker	12	
Kaufmann Flindt	10	
Kaufmann Janeuzky	12	
Kaufmann Auerbach junior will nichts geben.		
Bäcker Möller	5	
Schuster Buchtien	1	
Kuchenbäcker Schultz	3	
Böttcher Wiechmann hat nichts geg.		
Weber Peters	—	8
Schneider Detloff	—	16
Kaufmann Spalding	10	
Major von Flotow	10	
Schuster Kehlmeyer	—	16
Schiffer J. C. Schröder	3	
Pastor Petersen	16	
Arbeitsmann Riebe	—	8
Bäcker Heydtmann Wittwe	—	32
Senator Hill	20	
Bäcker Rüting	1	
Demoiselle Brömse	8	
Hafenmeister Lorenz	4	
Schuster Sugel (**)	—	8
Tischler J. F. Blohm	—	24
Schuster Schwenn	—	16

Neunte Fahne.	ß	ß
Gewettsdiener Dahm	—	16
Töpfer Brandt	2	
Schuster Stegemann Wittwe	—	16
Lieutenantin Salomon	1	16
Tischler Wendt	—	24
Schiffer Brinckmann	2	32
Arbeitsmann Saß will nichts geben.		
Wittwe Grube will nichts geben.		
Tischler Röhrig	1	
Kohlenmesser Guth	—	16
Matrose Juhl will nichts geben.		
Arbeitsmann J. C. Malchow	—	16
Holzsetzer Paap	—	24
Maurermeister Kuphahl	1	
Kornmesser Levezow	—	32
Schiffszimmermeister Detloff	1	
Summa	294	44

Zehnte Fahne.	ß	ß
Maurergesell Riemann	—	16
Advocat Zander	4	
Schiffer Marks	1	
Kaufmann Hagen	10	
Schiffer Hagen junior	2	
AcciseEinnehmerin Prieß (**)	3	
Bidell Jenssen	2	
Arbeitsmann Schock	—	8
Arbeitsmann Mary	—	16
Zimmergesell Gütschow (***)	—	12
Schiffszimmergesell Eggers	—	16
Lohndiener Meivinger	—	16
Schneider Hagen (***)	—	24
Theerwraker Junge	—	16
Schiffer J. S. Hagen senior	2	
Zimmergesell Noland	—	24
Schiffer Barselow	—	32
Drögeköper Behr	1	16
Kornmesser Steinbeck	—	32
Schiffszimmergesell Helms	—	16
Polirer Stark	—	32
Schneider Oldach	—	16
Kaufmann P. J. Spangberg	4	
Secretair Teutchenhorst	1	
Lohndiener Bahl	—	24
Rittmeisterin v. Schrader	2	32
Schiffer Krüger	—	16
Schiffszimmergesell Götze	—	12
Schiffszimmergesell Beu	—	12
Nachprahmer Frädland hat nichts geg.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0033

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Schiffszimmergesell Frädland	—	32
Arbeitsmann Hückstädt	—	16
Jungfer Schnäckel	—	8
Schiffer Lembcke	2	
Schiffer Joh. Rentz	1	
Schiffer C. Jürgens (*)	—	8
Schiffer P. F. Detloff	1	24
Baggermeister Both	1	16
Schiffer G. F. Flindt	2	
Tischler Jacobsen	—	24
Arbeitsmann Schröder	—	16
Schiffer J. S. Schweder	1	
Gastwirth Tingwald (***)	—	24
Wittwe Behnke	—	24
Bierbrauer Blank	1	
Notarius Ludwig	—	32
Zimmergesell Deege	—	8
Schuster Wendt (***)	—	12
Arbeitsmann Nebel	—	12
Zimmermeister Goesch	1	
Wittwe Bannier	—	32
Arbeitsmann Doß	—	16
Schiffer Ramm	—	32
Schneider Mau will nichts geben.		
Arbeitsmann Teßnow	—	16
Matrose Karsten	—	16
Gärtner Krüplin	—	32
Zimmergesell Burmeister	—	16
Schiffer H. Gerdes will nichts geben.		
Schiffszimmergesell Detloff	—	24
Arbeitsmann Rohm	—	24
Tischler Busch	1	
Schiffszimmergesell Meyer	—	16
Nachpramer Davids	1	
Schiffer Gottschalk	1	
Zimmergesell Base	—	24
Matrose Frehse will nichts geben.		
Arbeitsmann Wendt will nichts geb.		
Schiffszimmergesell Ehlert	—	16
Matrose Lebermann will nichts geb.		
Fischer Möller	—	24
Schiffer Holtz senior	1	
Schiffer Holtz junior will nichts geb.		
Matrose Jürß	—	16
Fischer J. P. Müller	—	16
Fischer P. C. J. Bohn	—	24
Fischer C. J. Frohs	—	24
Schiffszimmergesell Moth will nichts geben.		

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Schiffszimmergesell Harms	—	16
Fischer Jacob Frohs will nichts geb.		
Kunstdrechsler Meyer	—	16
Schiffszimmergesell Haevernick will nichts geben.		
Gastwirth Behrens	1	
Professor Flörke	2	32
Rector Plagemann	4	
Musicus Frick hat nichts gegeben.		
Webergesell Evers	—	16
Pantoffler Gutmann	—	32
Branntweinbrenner Pinnow	—	16
Schiffer Busch Wittwe	1	16
Schiffer Graedner Wittwe	—	16
Schiffer Peter Maack	—	24
Arbeitsmann Lübcke	—	8
Weber Lindemann (**)	—	8
Weber Hansen (***)	—	24
Polizeydiener Preuß	—	16
Lichthaak Langberg (*)	—	12
Matrose Gottschalk will nichts geb.		
Drögeköper Hoppenrath	—	16
Zimmergesell Wendt	—	16
HofTischler Serrius	4	
Schoppenbrauer Wilken will nichts geben.		
Schiffszimmermeister J. Dethloff	—	32
JustizRäthin Stumpe	8	
Arbeitsmann Brandt	—	16
Arbeitsmann Karsten	—	16
Weber Meyenn	—	16
Walldiener Weiß	1	
Bürgermeisterdiener Weiß	—	24
Wittwe Becker	—	24
Schiffer Bannier	1	
Wittwe Loth	—	16
Schlösser Schultz senior	2	32
Zimmergesell Römke	—	16
Fischer H. F. Bohn	—	16
Matrose Tob. Kempe will nichts geb.		
Arbeitsmann Schröder	—	16
Schiffszimmergesell Blase	—	16
Fischer J. J. Bohn	—	16
Fischer P. Bohn	—	16
Matrose Lust will nichts geben.		
Schiffszimmergesell Kraft	—	16
Matrose Rechau will nichts geben.		
Matrose Eggert	—	16
Drögeköper Genschow	—	32

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0034

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

8tes Stück.

Mittwoch, den 23sten Februar.

Wann zur Publication des von dem Herrn Hauptmann Gustav Joachim Arnhold Woldemar von Berg errichteten und in Archivo deponirten Testaments, der 28ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Februar 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von der unbegebenen Christina Dorothea Winter errichteten, und nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments, der 28ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Februar 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kürschners Gottfried Adam Zastrow, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an das dazu gehörige, am Neuen Markt, neben dem Rath- und dem Wohnhause des Herrn Senat. Stever, gelegene Wohnhaus, an das oberhalb des Küterbruchs, an der GoldstraßenEcke und Herrn Kammerrath von Warnstaedt, gelegene Haus, und an die in der Fischerstraße, zwischen J. C. Schwabe junior und J. Degener, gelegene Bude, so wie auch an den, an ebengenannte Bude grenzenden, zwischen derselben und Bartholomäus Wroost gelegenen Garten — welche Grundstücke unterm 2ten Julius 1803., unterm 5ten October 1810. und unterm 21sten April 1814. auf den Namen des gedachten Erblassers, von letztgenannten Garten aber ein Theil auf den Namen des Jacob Degener unterm 30sten Julius 1678. im Stadtbuch geschrieben stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termine, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den vorbenannten Immobilibus gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 17ten Januar 1820.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe der von dem Maurergesellen J. H. Rosenow nachgelassenen, bey dem BrambwerThore, zwischen Dethloff und Plagemann, gelegenen Wohnbude — welche der Anzeige nach 3 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 1 Kammer, 1 trockenen Balkenkeller; in der obern Etage 2 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 2 Kammern, 1 geräumigen Stall zu 3 bis 4 Kühen mit einer Kammer und einen mit tragbaren Obstbäumen

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0035

besetzten, 120 Fuß langen, und 54 Fuß breiten Garten hat — und wofür bereits 1025 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 3te k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden sofort, jedoch bis auf Unsere Ober-Vormundschaftliche Genehmigung, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten Februar 1820.

Wann zum meistbietenden Verkaufe und resp. Ueberbot der zur Verlassenschaft des wayland Herrn Doctor Frehse senior gehörigen, vor dem Erdpeliner Thore allhier, am Bramower Wege gelegenen Wohnbude, wofür bereits 200 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 13te k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags in Termino das Weitere zu gewärtigen, Publicatum Jussu Senatus.. Rostock den 11ten Februar 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Herrn Licent-Commissairs Crull gehörigen, am Borgwall, zwischen Drahn und Telschow, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, der 14te März d. J. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem irgend annehmlichen Oblato, dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte Unsers Ober-Vormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Januar 1820.

Beschreibung.

Das vorbemerkte zu verkaufende Haus das zu den ansehnlichsten und schönsten Wohnungen der Stadt gehöret, liegt am Borgwall in der Nähe der Marien-Kirche, einige Häuser von der Großherzoglichen Accise entfernt, der Städtischen Zulage gerade gegen über, mithin in einer guten Gegend.

Im Haupt-Gebäude des Hauses befinden sich im Erdgeschosse: eine geräumige helle Diele, 4 heizbare Zimmer, wovon 2 ausgemalen sind, und ein Schlafkabinett; in der ersten Etage, wozu eine schöne breite Treppe führt, ein großer heller Gang, ein großer Saal mit 5 in Verbindung stehenden heizbaren Nebenzimmern und ein Schlafkabinett. Alle diese Zimmer, so wie der Saal sind mit geschmackvollen und meistentheils neuen Tapeten versehen. Ein großer Boden geht über das ganze Haus. Im Hinter-Gebäude befinden sich im Erdgeschosse: eine große helle zur Dampf- und Spaar-Kocherey und zum Waschen eingerichtete Küche mit daran stoßender Speisekammer, zwey Ställe für 7 bis 8 Pferde und 2 Wagenremissen. In der ersten Etage des Hinter-Gebäudes sind ein schön austapezirter Saal mit Nebenzimmer und daran stoßenden Gemächern, so wie guter Bodenraum vorhanden. Ueberdies enthält das Haus einen großen Hof, in dessen Mitte sich ein Rasenplatz befindet, der an der einen Seite mit Pappeln, an der andern Seite mit Spalier-Bäumen und Rosen-Stöcken besetzt ist, einen kleinen Hof für Feder-Vieh, einen Hühner-Stall, einen Holz-Stall, eine Leiten-Wasser zuführende Pumpe, eine große Auffahrt, einen gewölbten Keller und eine Rauch-Kammer.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Herrn Doct. Frehse senior hieselbst nach-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0036

gelassenen, in der breiten Straße allhier, zwischen Meyer und Engbusen, gelegenen Wohnhauses c. p., nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 8te k. M. Februar,
der 23ste ejusdem, und
der 9te März d. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags im letztgenannten Termino, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Januar 1820.

Auf die Anzeige des vormaligen Stadtjägers Carl Friederich Köhn zu Röversdagen, daß der auf ihn von seinem verstorbenen Schwager, dem Bäcker und Gastwirth Gottfried Bützow in Marlow, in Termino Antony 1808. ausgestellte Wechsel, über ein demselben angeliehenes Capital von 200 Rtl. NZwdr., zu 5 pCt. jährlicher Zinsen, abhanden gekommen sey, werden Alle und Jede, welche an sothanen Wechsel aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle ad Registraturam Secretarii schriftlich oder mündlich anzugeben und zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen nach Ablauf dieser Zeit nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen an gedachtes SchuldInstrument gänzlich abgewiesen und selbiges mortificirt werde erklärt werden.

Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 31sten Januar 1820.

J. E. Behm, Gew Secr.

Auf den Antrag der BeneficialErben des im Januar d. J zu Warnemünde verstorbenen Voigts Johann Jacob Lange werden zur Richtigstellung der Verlassenschaft desselben, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie geladen, sich in dem desfalls auf den 28sten März d. J. angesetzten Termin, Morgens 11 Uhr auf der Schreiberey hieselbst vor den zum GewettGericht Verordneten einzufinden, ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, mündlich oder schriftlich anzugeben und sofort zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammter Verlassenschaft auf immer werden abgewiesen werden.

Publicatum Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 16ten Februar 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

In Convocations- und Liquidations-Sachen Aller und Jeder, welche an den Nachlaß des verstorbenen Warnemünder Bürgers Jochim Hinrich Peter Evers, aus irgend einem Grunde Ansprache machen zu können sich berechtigt halten, giebt das GewettGericht der Stadt Rostock hiemit zu Recht den Bescheid:

daß, unter Purificirung des in Proclamatibus d. 8ten December 1819. angedroheten Praejudicii, alle diejenigen, welche sich mit ihren etwanigen Forderungen ad Registraturam Secretarii nicht gemeldet haben, von dem Nachlaß des vorgedachten Jochim Hinrich Peter Evers unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens Kraft dieses für immer abgewiesen seyn sollen.'

Von RechtsWegen.

Publicatum Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 16ten Februar 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Da der Eigenthümer den Verlust des in der hieselbst privilegirten Leihbank sub Nr. 13817. ausgegebenen Leihbankscheines angezeigt, und um die Mortification desselben nachgesucht hat; so wird dem §. 10. der LeihbankOrdnung gemäß, hiemit jeder Inhaber des oben bezeichneten Leihbankscheines

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0037

aufgefordert: sich innerhalb 6 Wochen a dato zu melden und den vorbemerkten Leihbankschein zu produciren, als im entgegengesetzten Falle derselbe mortificirt werden soll.

Jussu Judicii. Rostock den 4 Febr. 1820.

F. F. Karsten, int. Ger. Secr.

Eine Reparatur und Veränderung der bisherigen Zugbrücke vor dem SteinThor, macht eine Sperrung des SteinThors auf 8 bis 14 Tagen nothwendig.

Es wird also hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diese Sperre mit dem 28sten d. M. anfängt, und während des BrückenBaues alles Fahren und Reiten durch den SteinThor unterbleiben muß, dagegen für die Fußgänger die Passage frey bleibt.

Die Aufhebung der Sperre wird sodann in den Zeitungen angezeigt werden.

Rostock den 21sten Februar 1820.

Das StadtBauAmt.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 29 Januar.

Der Korbmacher Georg Wilhelm Siegmund Wolff, die in der Langenstraße auf der Südseite zwischen Joh. Hinr. Franz Müller und Martin Gottfried Meyn sub Nr. 462. belegene Bude, an den Schustermeister David Wilhelm Sugel.

1820 den 1 Februar.

1. Der Böttcher Samuel Christoph Jäger sein von Gemeiner Stadt in Erbpacht habendes, vor dem KröpelinerThor am Landwege, linker Hand an dem kleinen Nebenwege und an Ohmsen belegenes, in 1 Hause, 1 Scheune und 1 Garten bestehendes Gehöft, an den Ackersmann Franz Jochim Allwardt.

2. Die Wittwe des Schusters Hellmuth Carl Möller, Anna Sophia geb. Hennings, cum Curatore, ihren vor dem SteinThor am ersten Gange zwischen Carl Christoph Stiller und Johann Carl Möller sub Nr. 157. belegenen Grashof, an den Apfelhöker Johann Jacob Blümel.

3. Die Erben des Ackersmanns Hinrich Bogislaus Schmidt das vor dem KröpelinerThor am Brinck zwischen dem Pütterwege und Jochim Conrad Klingberg sub Nr. 66. belegene, aus 1 Hause und 1 Garten bestehende Gehöft, so wie die vor dem KröpelinerThor resp. am Landwege zwischen St. Georg und heil. Geist Acker, und am grünen Wege zwischen der Oeconomie und Stuth Acker belegenen 3 Morgen Acker sub Nr. 59 92. und die Hälfte ex Nr. 94., an ihren MitErben, den Ackersmann Franz Michel Jac. Schmidt.

1820 den 3 Februar.

Die Ehefrau des Lohgärbers Gottfried Nicolaus Schröder, Regina Dorothea geb. Triebsees, cum marito, die von ihrem Vater Lohgärber Albrecht Triebsees hinterlassene, bey St. NicolayKirchhofe zwischen Friedr. Wilh. Cordes und Joh. Nicol. Bohl sub Nr. 815. belegene Bude, an ihren Bruder und MitErben, den Lohgärber Albrecht Triebsees.

1820 den 8 Februar.

Die Ehefrau des Böttchers Clausen, Maria Catharina geb. Trost, cum curatori speciali,

1. die von ihrem GroßVater Hans Trost ererbten, vor dem PetriThor hinter der Warnow, resp. auf dem Stangenlande und im Gärtnerschlage belegenen sub Nr. 159. 223 und 304. catastrirten 3 Gärten, und
2. den von ihrem GroßVater Peter Krempien ererbten, vor dem PetriThor hinter der Warnow belegenen Hopfengarten, und zwar ex Nr. 288. den feldwärts belegenen dritten Theil,

an ihren Ehemann, den Böttcher Simon Heinrich Matthias Clausen.

1820 den 12 Februar.

Die unverehelichten Anna Cäcilia Dorothea und Friederica Elisabeth Dorothea, Geschwistere KienappelBeckmann, cum curatore, die in der Straße bey der St. CatharinenKirche, neben Peter Käkenmeister, sub Nr. 1029. belegene Bude, an den Schneidermeister Johann Heinrich Gaedt.

Rostock, den 22. Februar.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. — 1 rtl. 6 ßl.	Scheffel.
Roggen	32 — 34 ßl.	
Erbsen	30 — 36 ßl.	
Gerste	21 — 24 ßl.	
Hafer	16 — 19 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0038

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1820.

9tes Stück.
Mittwoch, den 1sten März.

Wann in der Debitsache des Kaufmanns A. F. C. Schwanbeck der PräclusivAbschied sub hodierno erkannt worden; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiedurch gemeinkündig gemacht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten Februar 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von dem Stellmacher Lorenz Friederich Heese und dessen Ehefrau Catharina Dorothea Elisabeth, geb. Köhn, errichteten, und nach des erstern jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testamenti reciproci, der 15te k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben dessen IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten Februar 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Reinstellung des Passivstandes in der SchuldRegulirungsSache des Kaufmanns Christ. Friedr. Schultze hieselbst, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, in der Koßfelderstraße allhier, an der Ecke und neben dem Hause des Herrn Prof. Wiggers, gelegene Wohnhaus c. p. — welches auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Provocantis dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch dem vorbenannten Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten Januar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Schmids Johann Ernst Schröder, und dessen Ehefrau, Christina, geb. Poltier, als welche sich freywillig zur cessione bonorum erboten, Alle und Jede, welche an dieselben, namentlich an das der letztern gehörige, und auf deren Namen im Stadtbuch verzeichnete, am alten Markt, an der Ecke der Stangenstraße und neben Paeper gelegene Wohnhaus, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihnen besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten k. M. März, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, auch von ihren handhabenden Pfändern eine Designation ein-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0039

reichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der Cridarien gesammten dermaligen Vermögen, mithin auch dem vorgedachten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, Alle und Jede, welche an den Herrn CommerzienRath Heinrich Schünemann und dessen gesammtes Vermögen aus Verpflichtungen Ansprache zu haben vermeinen, welche nach Publication des, auf die Proclamata d. 6ten März 1818. unterm 2ten May ej. a. erlassenen Präclusiv-Bescheides contrahiret seyn dürften, ad instantiam des Hn. CommerzienRaths Howitz, als Administratoris dessen Vermögens, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem Herrn CommerzienRath Heinrich Schünemann und dessen gesammten Vermögen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Februar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, Alle und Jede, welche an das gegenwärtig im Hafen zu Wismar liegende, an den Schiffer Bradhering verkaufte, Schiff Victoria, aus den Handlungen des vormaligen Schiffers Nordström, oder des bisherigen CorrespondentRheders, Kaufmanns C. F. Schultze hieselbst, Ansprüche zu haben vermeinen, ad instantiam des Hn. Doctoris Saniter, Namens der bisherigen Rhederey sothanen Schiffes, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten erscheinen, ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Schiffe gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten Februar 1820.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe der von dem Maurergesellen J. H. Rosenow nachgelassenen, bey dem BramowerThore, zwischen Oethloff und Plagemann, gelegenen Wohnbude — welche der Anzeige nach 3 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 1 Kammer, 1 trockenen Balkenkeller; in der obern Etage 2 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 2 Kammern, 1 geräumigen Stall zu 3 bis 4 Kühen mit einer Kammer und einen mit tragbaren Obstbäumen besetzten, 120 Fuß langen, und 54 Fuß breiten Garten hat — und wofür bereits 1025 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 3te k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden sofort, jedoch bis auf Unsere Ober-Vormundschaftliche Genehmigung, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten Februar 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Herrn Doct. Frehse senior hieselbst nachgelassenen, in der breiten Straße allhier, zwischen Meyer und Enghusen, gelegenen Wohnhauses c. p., nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 8te k. M. Februar,
der 23ste ejusdem, und
der 9te März d. J.;

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0040

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags im letztgenannten Termino, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Januar 1820.

Wann zum meistbietenden Verkaufe und resp. Ueberbot der zur Verlassenschaft des wayland Herrn Doctor Frehse senior gehörigen, vor dem CrövelinerThore allhier, am Bramower Wege gelegenen Wohnbude, wofür bereits 200 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 13te k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags in Termino das Weitere zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Februar 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des auf hiesiger Warnow, dem Schnickmanns-Thore gegen über gelegenen, von Fichtenholz erbaueten und zu ¾ Antheil zur Debitmasse des Kaufmanns D. C. Schwanbeck gehörigen GalliasSchiffes Anna Margaretha, und des dazu gehörigen Inventarii, der 14te k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche das SchiffsInventarium bey dem C. B. Kaufmann Ludwig Bencard beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Gegenstände ohne Abhaltung weiterer Termine, den Meistbietenden sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen. Zugleich wird annoch bekannt gemacht, daß das Schiff und Inventarium sowohl conjunctim als separatim aufgeboten, auch eventualiter vereinzelt verkauft werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Februar 1820.

Wann, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten May 1806, zum gerichtlichen Verkaufe des dem Ackersmann H. H. Kröger gehörigen, vor dem KröpelinerThore allhier, an der Wismarschen Landstraße und neben dem Hause des Ackersmanns Franz Allwardt gelegenen Gehöfts — wovon der Anzeige nach das Wohnhaus 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche und Bodenraum über das ganze Haus, ferner 1 Stallgebäude für 2 Pferde und 2 Kühe hat, und der hiebey befindliche mit Obstbäumen besetzte Garten die Breite des Hauses und etwa 100 Fuß Länge, enthält — nachbenannte Termine sind angesetzt worden, als

der 17te k. M. Januar,
der 15te Februar k. J., und
der 15te März d. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, und ausbleiblich zu erscheinen, und ihren Bot in Grundlage der in der vorgedachten Verordnung enthaltenen Bedingungen ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Gehöft dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte eines eventualiter anzusetzenden Termini ad exercitium juris idem offerendi Creditorum, im letztgenannten Termino zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1819.

Auf die Anzeige des vormaligen Stadtjägers Carl Friederich Köhn zu Röverhagen, daß der auf ihn von seinem verstorbenen Schwager, dem Bäcker und Gastwirth Gottfried Bützow in Marlow, in Termino Antony 1808. ausgestellte Wechsel, über ein demselben angeliehenes Capital von 200 Rtl. NZwdr., zu 5 pCt. jährlicher Zinsen, ab-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0041

händen gekommen sey, werden Alle und Jede, welche an sothanen Wechsel aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle ad Registraturam Secretarii schriftlich oder mündlich anzugeben und zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen nach Ablauf dieser Zeit nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen an gedachtes SchuldInstrument gänzlich abgewiesen und selbiges mortificirt werde erklärt werden.

Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 31sten Januar 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Auf den Antrag der BeneficialErben des im Januar d. J. zu Warnemünde verstorbenen Voigts Johann Jacob Lange werden zur Richtigstellung der Verlassenschaft desselben, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie geladen, sich in dem desfalls auf den 28sten März d. J. angesetzten Termin, Morgens 11 Uhr auf der Schreiberey hieselbst vor den zum GewettGericht Verordneten einzufinden, ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, mündlich oder schriftlich anzugeben und sofort zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammter Verlassenschaft auf immer werden abgewiesen werden.

Publicatum Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 16ten Februar 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 15 Februar.

Der Pantoffler Christian Michel Seelow seine in der Kronenstraße auf der Nordseite, zwischen Peter Christian Jacob Schacht und Zacharias Luttermann sub Nr. 719. belegene Bude, an seine Ehefrau Maria geborne Seidensahl cum Curatore speciali.

1820 den 17 Februar.

1. Die Ehefrau des Gastwirths Christoph Lange, Catharina Maria verwittwet gewesene Bliesaat, geborne Pflug, cum Curatore marito, das von ihrem ersten Ehemann Bliesaat ererbte, in der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und SchnickmannsThor auf der Nordseite, zwischen Franz Hinrich Ibendorff und Haus Hinrich Beyer sub Nr. 1550. belegene Haus, an den Matrosen Nicolaus Staben, und dieser dasselbe sofort wieder an den Krüger Jacob Nicolaus Rieck.

2. Der Leibschneider August Andreas Krüger seinen vor dem SteinThor am 2ten Gange, zwischen Lange, Janssen und Jäger sub Nr. 101. belegenen Garten, nebst dem darauf befindlichen Hause, an den Gastwirth Carl Friederich Sponholz, und dieser beyde Grundstücke sofort wieder an den Krüger Peter Tingwald.

1820 den 24 Februar.

1. Die Erben des Kaufmanns Friederich Carl Thyben das in der Langenstraße auf der Nordseite zwischen Joh. Martin Jacob Altschwager und Joch. Andr. Haacker sub Nr. 1505. belegene Haus, so wie den in der Wokrenterstraße auf der Westseite zwischen Hans Joch. Minn und Jochim Behrens belegenen Thorweg und die daselbst zwischen Court Jacob Sasse und Jacob Braudner befindliche wüste Stelle, an den Kaufmann Johann Heinrich Block.

2. Die Ehefrau des Schiffers Jacob Christoph Zaage, Catharina Sophia geborne Eggebrecht, cum curatore marito, den von ihrem Vater, Schiffer Peter Eggebrecht, ererbten, vor dem Steinthor am ersten Gange zwischen Samuel Christian Christoph Jäger und der Oeconomie belegenen Garten, an den Famulus Johann Ludw. Martin Junge.

3. Der Töpfermeister Peter Christian Grashoff, seinen vor dem KröpelinerThor am Bramower Fußsteige zwischen Rentz, Nebenstorff und Gäu belegenen, von der Stadt in Erbpacht habenden Garten, an den Arbeitsmann Heinrich Friederich Gäu.

Rostock, den 29. Februar.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. — 1 rtl. 5 ßl.	Scheffel.
Roggen	33 — 34 ßl.	
Erbsen	32 — 36 ßl.	
Gerste	22 — 24 ßl.	
Hafer	16 — 19 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0042

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

10tes Stück.

Mittwoch, den 8ten März.

Da für das laufende Jahr zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse unterm 21sten Januar eine dreyfache Monatssteuer ohne Abzüge Landesherrlich ausgeschrieben worden, und hievon eine gedoppelte im April-Monat d. J. abgeliefert werden soll, so werden alle und jede Einwohner ohne Unterschied des Gerichtsstandes hiedurch aufgefordert ihre Beyträge zu der doppelten Steuer binnen der von der löblichen Vertheilungs-Deputation zu bestimmenden Frist nach dem daselbst zur Einsicht vorliegenden Modo an dieselbe bey Vermeidung der gestracktesten Execution zu bezahlen. Vorläufig bleibet unverhalten, daß bey Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1819 bis zum 29sten Februar 1820 zum Grunde geleget worden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten März 1820.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato angezeigte doppelte Landes-Steuer wird, vom 4ten April an, alle Nachmittage von 2 bis 5 Uhr (Sonnabend und Sonntag ausgenommen) auf dem Rathhause im Zimmer des Ehrliebenden 2ten Quartiers entgegengenommen.

Gegen diejenigen, die es versäumen, ihre Beyträge in den nächsten 14 Tagen nach eröffneter Sitzung zu berichtigen, wird die Execution, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand, in Folge ertheilten Executorii generalis, sofort verfüget werden.

Das Pommersche Courant wird nur in Pösten, die unter 16 βl. sind, angenommen.

Jeder Contribuent wird eingeladen, die zuletzt erhaltene Quitung mitzubringen. Eben so wird der Edictmäßige Revers wegen der eingehobenen Zinsen erwartet.

Rostock den 4ten März 1820.

Die Vertheilungs-Deputation.

Wann zur Publication des von dem Stellmacher Lorenz Friederich Heese und dessen Ehefrau Catharina Dorothea Elisabeth, geb. Köhn, errichteten, und nach des erstern jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testamenti reciproci, der 15te k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten Februar 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Regulirung des Debitwesens des Kaufmanns Adolph Schwanbeck jun., und event. zur sofortigen Auszahlung der Masse, der 21ste k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben alle nicht prä-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0043

cludirte Gläubiger, entweder in Person oder per Mandatarios specialiter legitimatos et instructos, sub finali præjudicio, daß Nicht-Erscheinende an dem gebunden erachtet werden würden, was in Termino bereinbaret werden wird, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks vor Unserm OberGerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Februar 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Polizey-Wachtmanns Hanns Klingberg, Alle und Jede, welche an das von dem Knochenhauer Friederich Ahrens, in Verbindung mit dem PolizeyWachtmann Witte, erkaufte, an der Grube allhier, neben Krabbe und an der Ecke der Queerstraße belegene, und jüngsthin wiederum aus der Hand verkaufte Wohnhaus c. p. — welches auf den Namen des Extrahenten im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Tagelöhners Witte zu Camin, wegen dessen stadtbuchschriftlichen Foderung von 700Rtlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Januar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schneiders G. Altschwager senior und Zimmermeisters J. N. Jürß, Alle und Jede, welche an die beyden, von dem Kaufmann Joachim Schoultz erkauften, in der Kistenmacherstraße allhier, zwischen B. S. Mann Packhaus und Schneider Gärtner sub Nr. 170. und 171., gelegene beyde unbebauete Stellen — welche auf den Namen des vorgedachten Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zur Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beyden wüsten Plätzen gänzlich abgewiesen werden sollen Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Januar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns Georg Meyer, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als

1) an dessen auf dem Borgwall ostwärts neben F. B. Jenssen und an der Ecke der KrönkenhägerStraße sub Nr. 1355 gelegenes Wohnhaus, welches annoch auf den Namen dessen Vaters unterm 5ten December 1743 im Stadtbuch verzeichnet stehet,
2) an das in der LagerStraße auf der Westseite an der Ecke der StrandStraße sub Nr. 1471 gelegene Wohnhaus, und an den dahinter in der StrandStraße, zwischen dem Lager- und WokrenterThore, neben dem Thorwege des Hospitals zum St. Georg belegenen Speicher, welche beyde Grundstücke von dem Defuncto Georg Meyer bereits an den Kaufmann Joachim Gottlieb Beicke verkauft, und demselben schon am 12ten Junius 1817 zum Stadtbuch verlassen worden,
3) an die in der EselfoterStraße auf der Ostseite sub Nr. 537, zwischen dem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0044

HinterGebäude des Herrn Senat. Doct. Schultze und der Wohnbude des Herrn Magister Plagemann, gelegene Bude, welche laut Stadtbuchschrift de 13ten August 1811 auf den Namen des Defuncti Georg Meyer im Stadtbuch verzeichnet stehet. Ferner

4) an folgende SchiffsParte:
   a. $\frac{1}{3}$ Antheil in dem Schiffe Neptunus, geführt vom Schiffer Fr. Hr. Flindt,
   b. $\frac{2}{64}$ Antheil in dem Schiffe Anna Dorothea, geführt vom Schiffer P. H. N. Davids,
   c. $\frac{1}{16}$ Antheil in dem Schiffe Minerva, geführt vom Schiffer Peter Flindt,
   d. $\frac{1}{32}$ Antheil in dem Schiffe Aurora, geführt vom Schiffer Peter Friederich Oethloff,
   e. eine Actie von hundert Rthlr., in dem Schiffe Maria Catharina Elisabeth, geführt vom Schiffer Benjamin Albrecht,

aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und resp. Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbenannten Immobilibus gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Februar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schneiders Jacob Heinrich Kehr, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, in der harten Straße gelegene, sub Nr. 1052 catastrirte Wohnbude, so wie an die vor dem Crödliner Thore gelegenen Ackerstücke, nämlich eines Morgens Acker sub Nr. 195 hinter Stallmeisterhoff, und 1einhalb Morgen sub Nr. 38 und 40 zwischen der Heyde und dem Scheefenberger Wege, welche Grundstücke unterm 2ten Julius 1782. und resp. 2ten April 1812 auf den Erblasser im Stadtbuch verzeichnet stehen, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29 März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Februar 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Herrn Doct. Frehse senior hieselbst nachgelassenen, in der breiten Straße allhier, zwischen Meyer und Enghusen, gelegenen Wohnhauses c. p., nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 8te k. M. Februar,
der 23ste ejusdem, und
der 9te März d. J.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags im letztgenannten Termino, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Januar 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des auf hiesiger Warnow, dem Heerings-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0045

Thore gegen über gelegenen, von Fichtenholz erbaueten und zu $\frac{3}{4}$ Antheil zur Debitmasse des Kaufmanns D. C. Schwanbeck gehörigen GalliasSchiffes Anna Margaretha, und des dazu gehörigen Inventarii, der 14te k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche das SchiffsInventarium bey dem C. B. Kaufmann Ludwig Bencard beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Gegenstände ohne Abhaltung weiterer Termine, den Meistbietenden sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen. Zugleich wird annoch bekannt gemacht, daß das Schiff und Inventarium sowohl conjunctim als separatim aufgeboten, auch eventualiter vereinzelt verkauft werden solle.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 22sten Februar 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, der dem Riemer P. J. Stahl gehörigen, auf der Fischbank allhier, zwischen Uhlig und Blumenberg gelegenen Wohnbude, wofür bereits 1730 Rtlr. NZwd. geboten sind, der 24ste k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, letztere zur Ausübung ihres Gleichgebotsrechts, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Gleich-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Februar 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zur Verlassenschaft des WeißgärberAeltesten J. C. Eckerbusch gehörigen, in der Huthfilterstraße allhier, zwischen Hesse und Willöper gelegenen Wohnbude, wofür bereits 725 Rthlr. NZwdr. geboten sind, und welche der Anzeige nach 2 Stockwerke, im untern 1 heizbares Zimmer mit 1 Kammer, 1 geräumige Diele und Küche, im obern ebenfalls 1 heizbares Zimmer mit 1 Alkoven, ferner 1 Keller, 1 geräumigen Boden und beträchtlichen Hofplatz hat, der 28ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Becker einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Wohnbude dem Meistbietenden sofort, jedoch bis auf Unsere OberVormundschaftliche Genehmigung, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 1sten März 1820.

Brodt-Gewicht im Monat März 1820.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	14	$\frac{1}{2}\frac{1}{4}\frac{1}{4}$
desgl. zum Sechsling	—	7	
Ein Semmel zum Witten	—	3	2
Ein Esselbrodt oder Aufesser zum Schilling	—	16	$1\frac{1}{2}\frac{1}{4}\frac{1}{4}$
Ein Zwieback zum Sechsling	—	8	
desgl. zum Witten	—	4	
Ein ausgestebt Roggenbrodt zum Schilling	—	27	3
Ein grobRoggenbrodt zu 8ß	8	23	3
desgleichen zu 6ß	6	17	3
desgleichen zu 4ß	4	11	3
desgleichen zu 2ß	2	5	3

Publicatum Jussu Judicii Gewettx. Rostock den 1sten März 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Rostock, den 7. März.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. — 1 rtl. 3 ßl.	den Scheffel.
Roggen	32 — 34 ßl.	
Erbsen	30 — 36 ßl.	
Gerste	20 — 24 ßl.	
Hafer	16 — 20 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0046

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

IItes Stück.

Mittwoch, den 15ten März.

Da für das laufende Jahr zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse unterm 21sten Januar eine dreyfache Monatssteuer ohne Abzüge Landesherrlich ausgeschrieben worden, und hievon eine gedoppelte im April-Monat d. J. abgeliefert werden soll, so werden alle und jede Einwohner ohne Unterschied des Gerichtsstandes hiedurch aufgefordert ihre Beyträge zu der doppelten Steuer binnen der von der löblichen Vertheilungs-Deputation zu bestimmenden Frist nach dem daselbst zur Einsicht vorliegenden Modo an dieselbe bey Vermeidung der gestrackesten Execution zu bezahlen. Vorläufig bleibet unverhalten, daß bey Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1819 bis zum 29sten Februar 1820 zum Grunde geleget worden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten März 1820.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato angezeigte doppelte Landes-Steuer wird, vom 4ten April an, alle Nachmittage von 2 bis 5 Uhr (Sonnabend und Sonntag ausgenommen) auf dem Rathhause im Zimmer des Ehrliebenden 2ten Quartiers entgegengenommen.

Gegen diejenigen, die es versäumen, ihre Beyträge in den nächsten 14 Tagen nach eröffneter Sitzung zu berichtigen, wird die Execution, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand, in Folge ertheilten Executorii generalis, sofort verfüget werden.

Das Pommersche Courant wird nur in Pösten, die unter 16 ßl. sind, angenommen.

Jeder Contribuent wird eingeladen, die zuletzt erhaltene Quitung mitzubringen. Eben so wird der Edictmäßige Revers wegen der eingehobenen Zinsen erwartet.

Rostock den 4ten März 1820.

Die Vertheilungs-Deputation.

Wann zur Regulirung des Debitwesens des Kaufmanns Adolph Schwandeck jun., und event. zur sofortigen Auszahlung der Masse, der 21ste k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben alle nicht präcludirte Gläubiger, entweder in Person oder per Mandatarios specialiter legitimatos et instructos, sub finali præjudicio, daß Nicht-Erscheinende an dem gebunden erachtet werden würden, was in Termino vereinbaret werden wird, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks vor Unserm OberGerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Februar 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam Dni. Adv. Ledder, qua c. M. Präbener Langescher Er-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0047

ben, Alle und Jede, welche an deren vor dem Steinthore rechter Hand im 2ten Gange, zwischen dem vormaligen Sponholtzschen, jetzt Tingwaldschen Garten und neben dem FuhrleuteAeltesten Schnäckel gelegenen, und bereits verkauften Garten — welcher annoch auf den Namen des Johann Abraham Lange unterm 19ten Januar 1775. im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten März 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Coventbrauers Jochim Friederich Dankwarth, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an das dazu gehörige, in der Lagerstraße allhier, westwärts zwischen Bencard und Flindt gelegene Wohnhaus — welches auf den Namen des Defuncti im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem vorbemerkten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten März 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Böttchers Simon Matthias Clausen, Namens seiner Ehefrau, Maria Catharina, geb. Troost, Alle und Jede, welche an die von seinem verstorbenen SchwiegerVater, dem Gärtner Heinrich Troost nachgelassene, und auf seine Ehefrau, als alleinige NothErbin ab intestato gefallene, in der Faulenstraße, zwischen dem Coventbrauer Drews und Peter Krempien, belegene Wohnbude — welche annoch in dem Altstädter Hausbuch auf den Namen seiner Frauen GroßVater Hanns Troosten unterm 25sten August 1772. verzeichnet stehet — aus einem Erb- oder sonstigen dinglichen Rechte Ansprüche zu haben vermeinen, oder deren Umschrift im Stadtbuch widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen und resp. Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen, selbige auch auf den Namen Hanns Troosten im Stadtbuch getilget und des Extrahentis vorbenannter Ehefrau zugeschrieben werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten März 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Doctoris Frehse, Alle und Jede, welche an dessen von den Erben des Kaufmanns Vincent Siegmund Evers erkauften, in der Schnickmannsstraße allhier, neben dem Hause des Maurergesellen Sturow, gelege-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0048

nen Speicher — welcher annoch auf den Namen des gedachten Kaufmanns V. S. Evers im Stadtbuch verzeichnet stehet — sowohl er factis des vorbenannten Erblassers V. S. Evers, als auch dessen Erben, als seiner Verkäufer, namentlich der Wittwe des Kaufmanns V. S. Evers, geb. Tengel, der verehelichten Maria Dorothea Marken, geb. Evers zu Gennewitz, und der Vormundschaft Kaufmann V. S. Everscher Kinder, oder sonst aus irgend einem Rechts-Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Speicher gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten Januar 1820.

Da der sub Nr. 13817. ausgestellte und verlohrene Leihbankschein der am 6ten Februar seq. erlassenen Aufforderung ungeachtet nicht wieder aufgefunden worden, so wird das angedrohete Præjudicium hiedurch purificiret, und der sub Nr. 13817. ertheilte Leihbankschein mortificiret.

Jussu Judicii. Rostock den 11ten März 1820.

F. F. Karsten, jut. Ger. Secr.

In der Rostocker Haide ist Schneitelbusch à Fuder 16 ßl. zu haben. Die Zettel hierauf giebt der administrirende Haidevorweser, Hutmacher-Aelteste Lansemann aus.

Rostock den 11ten März 1820.

Das Haide-Departement.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 2 März.

Die Wittwe Anna Dorothea Hierundar geb. Grünhoff, cum Curatore, die vom ihrem Ehemann, Fischer Johann Hinrich Hierundar, ererbte, auf dem Fischerbruch auf der Westseite, zwischen Hans Jacob Bunck Ehefrau und Jochim Friederich Jahn sub Nr. 1861. belegene Bude, an den Zimmergesellen Friedr. Jochim Niclas Vollmar.

1820 den 9 März.

1. Die Ehefrau des Schlössers Johann Friederich Tornedden, Catharina Sophia geborne Schlie, cum Curatore marito, die von ihrem Vater, Arbeitsmann Jochim David Schlie ererbte, an der Grube auf der Ostseite, zwischen der Krämerstraße und Fischbank, zwischen Christian Friederich Behrens und Joh. Dan. Jürs sub Nr. 1043. belegene Bude, an den Hof-Apotheker Wilhelm Krüger, und dieser selbige sofort wieder an den Maurergesellen Johann Friederich Sohm.

2. Die Erben des Huf-Schmids Paul Ludendorff, das in der Wollenweberstraße auf der Ostseite, zwischen Jochim Christoph Bock und Joh. Pet. Gustav Wegener sub Nr. 1090. belegene Haus, an ihren Mit-Erben, den Huf-Schmid Johann Heinrich Friederich Ludendorff.

3. Der Gärtner Jochim Johann Michel Kröplin, einen Theil des hinter seinem in der Grapengießerstraße auf der Westseite unten an der Ecke und an Gottfried Striesenow belegenen Hause, befindlichen, an der östlichen Queerstraße der großen Lastadie, neben Daniel Bützow belegenen Garten-Platzes, an den Schiffer Daniel Bützow.

Rostock, den 14. März.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. — 1 rtl. 4 ßl.	den Scheffel.
Roggen	32 — 33 ßl.	
Erbsen	30 — 36 ßl.	
Gerste	21 — 24 ßl.	
Hafer	18 — 19 ßl.	

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Hopfen-Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 11 Uhr, angenommen werden, wenn sie Mittwochs darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung anzeige. Fr. Böhm, Intell. Verl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0049

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Matrose Drews	—	16
Arbeitsmann Glave	—	16
Fischer F. C. Bohn	—	24
Fischer J. Z. Möller	—	16
Summa	105	24

Eilfte Fahne.	ℳ	ß
Maurergesell Hellfritz	—	16
Arbeitsmann Pingel	—	8
Arbeitsmann Wittig	—	16
Arbeitsmann Ave	—	12
Wittwe Knorr	—	8
Zuckersieder Grabeley	2	
Arbeitsmann Buchtin	—	16
Gärber J. C. Barg	1	16
Gärber J. M. Prätzel	1	16
Gärtner Winter	—	24
Gärtner Bertram	1	
Gärber J. Thomann (**)	—	8
Gärber Jacob Gädt	—	16
Gärber J. J. Gädt	—	16
Gärtner Knubbert	1	16
Arbeitsmann Eichhorst	—	16
Gastwirth Neese	—	8
Gärber Lemmerich Wittwe & Sohn	3	
Gärber P. J. Gädt	2	
Zieglergesell Babst	—	16
Gärber Anschütz	1	
Stellmacher Thöl	2	
Müller Wiese	2	
Müller Hecht	2	
Müller Hagen	2	
Müller Bullert Wittwe	2	
Lohmüller Maaß	—	32
Mühlenschreiber Schwaan	1	16
Müller Friedrichs	2	
Zimmergesell Wittbold	—	8
Zimmergesell Hauer	—	12
Arbeitsmann Behnke	—	8
Fischer J. Hauer hat nichts gegeben.		
Fischer J. Hierundar	—	32
Fischer J. C. Reinke	—	16
Arbeitsmann Ave	—	12
Fischer J. P. Hallier	—	16
Zimmergesell Kraul	—	16
Fischer F. Buuck	—	16
Arbeitsmann Block	—	16
Arbeitsmann Wendorf	—	8
Gastwirth Schmidt	—	24

Eilfte Fahne.	ℳ	ß
Fischer C. F. Reinke	—	32
Lohndiener Wendländer	—	16
Fischer P. A. J. Blahn Wittwe	—	16
Fischer Ibenkranz	—	24
Fischer J. J. P. Blahn	—	32
Musicus Wiek	—	8
Fischer D. Bernitt	—	32
Fischer J. C. Hierundar	—	16
Fischer J. J. N. Hauer	1	
Fischer C. H. Bernitt	1	
Fischer Nicol. Buuck	—	20
Fischer H. J. Buuck	1	
Arbeitsmann Ibendorf	—	16
Fischer Matthias Blahn	—	16
Fischer Christ. Reinke (***)	—	12
Fischer Bruhn	—	20
Fischer Harms	—	24
Fischer Joh. Bernitt	—	24
Arbeitsmann J. D. Benthin hat nichts gegeben.		
Fischer Reinke Wittwe (*)	—	4
Fischer C. G. Reinke	—	24
Summa	44	28

Mühlen-Thor.	ℳ	ß
Gärtner Bastian	1	
Arbeitsmann Grimbnitz	—	16
Arbeitsmann Schwarz (*)	—	4
Gärtner Rosenkranz	1	16
Gärtner Tams	2	
Zieglermeister Mohrmann	—	32
Ziegler Krüger Wittwe	1	16
Arbeitsmann Barten	—	16
Summa	7	4

Recapitulation.	ℳ	ß
Erste Fahne	504	5
Zweyte Fahne	585	4
Dritte Fahne	271	13
Vierte Fahne	676	12
Fünfte Fahne	801	44
Sechste Fahne	439	38
Siebente Fahne	419	34
Achte Fahne	947	6
Neunte Fahne	294	44
Zehnte Fahne	105	24
Eilfte Fahne	51	32
Summa	5097	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0050

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

12tes Stück.

Mittwoch, den 22sten März.

Da für das laufende Jahr zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse unterm 21sten Januar eine dreyfache Monatssteuer ohne Abzüge Landesherrlich ausgeschrieben worden, und hievon eine gedoppelte im April-Monat d. J. abgeliefert werden soll, so werden alle und jede Einwohner ohne Unterschied des Gerichtsstandes hiedurch aufgefordert ihre Beyträge zu der doppelten Steuer binnen der von der löblichen Vertheilungs-Deputation zu bestimmenden Frist nach dem daselbst zur Einsicht vorliegenden Modo an dieselbe bey Vermeidung der gestrackesten Execution zu bezahlen. Vorläufig bleibet unverhalten, daß bey Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1819 bis zum 29sten Februar 1820 zum Grunde geleget worden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten März 1820.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato angezeigte doppelte Landes-Steuer wird, vom 4ten April an, alle Nachmittage von 2 bis 5 Uhr (Sonnabend und Sonntag ausgenommen) auf dem Rathhause im Zimmer des Ehrliebenden 2ten Quartiers entgegengenommen.

Gegen diejenigen, die es versäumen, ihre Beyträge in den nächsten 14 Tagen nach eröffneter Sitzung zu berichtigen, wird die Execution, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand, in Folge ertheilten Executorii generalis, sofort verfüget werden.

Das Pommersche Courant wird nur in Pösten, die unter 16 ßl. sind, angenommen.

Jeder Contribuent wird eingeladen, die zuletzt erhaltene Quitung mitzubringen. Eben so wird der Edictmäßige Revers wegen der eingehobenen Zinsen erwartet.

Rostock den 4ten März 1820.

Die Vertheilungs-Deputation.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Schmids Johann Ernst Schröder, und dessen Ehefrau, Christina, geb. Poltier, als welche sich freywillig zur cessione bonorum erboten, Alle und Jede, welche an dieselben, namentlich an das der letztern gehörige, und auf deren Namen im Stadtbuch verzeichnete, am alten Markt, an der Ecke der Stangenstraße und neben Paeper gelegene Wohnhaus, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihnen besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten k. M. März, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unaus-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0051

bleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, auch von ihren handhabenden Pfändern eine Designation einreichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der Cridarien gesammten dermaligen Vermögen, mithin auch dem vorgedachten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schneiders Jacob Heinrich Kehr, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, in der harten Straße gelegene, sub Nr. 1052 catastrirte Wohnbude, so wie an die vor dem Erdpliner Thore gelegenen Ackerstücke, nämlich eines Morgens Acker sub Nr. 195 hinter Stallmeisterhoff, und 1einhalb Morgen sub Nr. 38 und 40 zwischen der Heyde und dem Scheefenberger Wege, welche Grundstücke unterm 2ten Julius 1782. und resp. 2ten April 1812 auf den Erblasser im Stadtbuch verzeichnet stehen, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29 März d.J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Februar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Reinstellung des Passivstandes in der SchuldRegulirungsSache des Kaufmanns Christ. Friedr. Schultze hieselbst, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, in der Koßfelderstraße allhier, an der Ecke und neben dem Hause des Herrn Prof. Wiggers, gelegene Wohnhaus c. p. — welches auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Provocantis dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch dem vorbenannten Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten Januar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Buchbinders Heinrich Eichhorn, Alle und Jede, welche an dessen in der Blutstraße allhier, auf der Südseite, an der Ecke der Buchbinder Straße und neben dem Hause des Kaufmanns Huesmann belegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches auf den Namen des Extrahenten unterm 18ten Januar c. c. im Stadtbuch verzeichnet stehet — dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Vormundschaft Buchbinder Gerdesscher Kinder, wegen ihrer stadtbuchschriftlichen Foderung von 450 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0052

und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten März 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, der dem Riemer P. J. Stahl gehörigen, auf der Fischbank allhier, zwischen Uhlig und Blumenberg gelegenen Wohnbude, wofür bereits 1730 Rtlr. NZwd. geboten sind, der 24ste k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, letztere zur Ausübung ihres Gleichgebotsrechts, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Gleich-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Februar 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zur Verlassenschaft des Weißgärber Aeltesten J. C. Eckerbusch gehörigen, in der Huthfilterstraße allhier, zwischen Hesse und Willöper gelegenen Wohnbude, wofür bereits 725 Rthlr. NZwdr. geboten sind, und welche der Anzeige nach 2 Stockwerke, im untern 1 heizbares Zimmer mit 1 Kammer, 1 geräumige Diele und Küche, im obern ebenfalls 1 heizbares Zimmer mit 1 Alkoven, ferner 1 Keller, 1 geräumigen Boden und beträchtlichen Hofplatz hat, der 28ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Becker einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Wohnbude dem Meistbietenden sofort, jedoch bis auf Unsere OberVormundschaftliche Genehmigung, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten März 1820.

Auf den Antrag der BeneficialErben des im Januar d. J. zu Warnemünde verstorbenen Voigts Johann Jacob Lange werden zur Richtigstellung der Verlassenschaft desselben, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie geladen, sich in dem desfalls auf den 28sten März d. J. angesetzten Termin, Morgens 11 Uhr auf der Schreiberey hieselbst vor den zum GewettGericht Verordneten einzufinden, ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, mündlich oder schriftlich anzugeben und sofort zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammter Verlassenschaft auf immer werden abgewiesen werden.

Publicatum Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 16ten Februar 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Rostock, den 21. März.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waitzen 1 rtl. 3 ßl. — 1 rtl. 13 ßl.		
Roggen 34 — 36 ßl.		den
Erbsen 30 — 36 ßl.		Scheffel.
Gerste 20 — 23 ßl.		
Hafer 17 — 19 ßl.		

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Hopfen-Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 11 Uhr, angenommen werden, wenn sie Mittwochs darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung anzeige. Fr. Behm, Intell. Verl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0053

Verzeichniß der im Jahre 1818 gesammelten wöchentlichen Beyträge.

Erste Fahne.	ß	ß
Schullehrer Doll und Gastwirth Vick Wittwe haben nichts gegeben.		
Fuhrmann J. N. Vick	—	16
Arbeitsmann Böttcher hat nichts geg.		
Gastwirth Schmidt	—	5
Gastwirth Kophamel	—	5
Arbeitsmann Winckler, Arbeitsmann Hallier, Arbeitsmann Schmock und Gastwirth Schütt haben nichts gegeben.		
Unbegebene Kramer (***)	—	12
Arbeitsmann Dämelow	—	12
Schuster F. Lange	—	16
Maurergesell J. B. Behrens	—	8
Arbeitsmann J. Breitfeld	—	8
Schuster C. H. H. Boye hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann E. C. Lange	—	16
Schreibmeister Dresen	1	16
Bildhauer Behr	—	36
Kuchenbäcker J. H. C. Flittner	1	4
Brömse Wittwe	—	13
Arbeitsmann Prächert	—	8
Kunstdrechsler Sargreen hat nichts gegeben.		
J. F. Schoewer Wittwe	—	8
Schneider J. H. Wiechmann	1	
Viehschreiber Düwel hat nichts gegeb.		
Zimmergesell Römlinger	—	32
Uhrmacher Hasse Wittwe hat nichts gegeben.		
Gewettsdiener Schröder	—	24
Schuster Andres	—	25
Zimmergesell J. P. Gramp, Zimmergesell Hirsch Wittwe und Arbeitsmann Holtz haben nichts geg.		
Arbeitsmann Wendt	—	12
C. B. Holtfoht	1	
Lohnbedienter J. J. H. Voß hat nichts gegeben.		
Maurergesell Lunow	—	16
Arbeitsmann Seidenstrank	—	12
Knopfmacher C. H. M. Schlüter	—	16
J. J. Bauer	2	8
Schuster J. C. Hansen hat nichts geg.		

Erste Fahne.	ß	ß
Arbeitsmann E. G. F. Martens	—	16
Arbeitsmann J. C. Mähl und Maler Haack haben nichts gegeben.		
J. H. Rhode Wittwe	—	16
Pantoffler P. G. Broders	—	16
Schuster Hansen senior, Schuster Hansen junior und Schuster Hesse haben nichts gegeben.		
Weißgärber J. C. Eckerbusch	—	26
Pantoffler J. F. Reich	—	26
Pantoffler P. G. Meyer	—	26
Stein-Thor.		
Arbeitsmann J. C. Städt	—	12
Ackersmann Roloff, Fuhrmann P. D. C. Schnäckel, Arbeitsmann Rickmann, Ackersmann Harms, Schullehrer Bornhöft, Arbeitsmann Albrecht, Arbeitsmann Harms, Krüger Spierling und Arbeitsmann Murcks haben nichts gegeben.		
Hirthe Rickmann	—	4
Zimmergesell Lange	—	8
Summa	15	44

Zweyte Fahne.	ß	ß
Arbeitsmann Bentz hat nichts gegeb.		
Drechsler F. A. Oehloff	—	16
Altschuster J. C. Stade	—	16
Köpcke Wittwe und Arbeitsmann Berg haben nichts gegeben.		
Schuster Salena	—	16
Schuster Neukammer	—	24
Parapluimacher J. F. Löckow hat nichts gegeben.		
Drögeköper Baustian	—	24
Schneider J. C. Kuse	2	8
Schuster J. M. Birtz	1	4
Holtzmann Wittwe	—	6
Lohnbedienter Warnke hat nichts geg.		
Schwerdfeger Reetz	—	4
Schuster Marz	1	4
Fuhrmann J. C. Kielgast	—	6
Wagner Wittwe hat nichts gegeben.		

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0054

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

13tes Stück.

Mittwoch, den 29sten März.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, Alle und Jede, welche an den Herrn CommerzienRath Heinrich Schünemann und dessen gesammtes Vermögen aus Verpflichtungen Ansprache zu haben vermeinen, welche nach Publication des, auf die Proclamata d. 6ten März 1818. unterm 2ten May ej. a. erlassenen Präclusiv-Bescheides contrahiret seyn dürften, ad instantiam des Hn. CommerzienRaths Howitz, als Administratoris dessen Vermögens, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem Herrn CommerzienRath Heinrich Schünemann und dessen gesammten Vermögen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Februar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, Alle und Jede, welche an das gegenwärtig im Hafen zu Wismar liegende, an den Schiffer Bradhering verkaufte, Schiff Victoria, aus den Handlungen des vormaligen Schiffers Nordström, oder des bisherigen CorrespondentRhederS, Kaufmanns C. F. Schultze hieselbst, Ansprüche zu haben vermeinen, ad instantiam des Hn. Doctoris Saniter, Namens der bisherigen Rhederey sothanen Schiffes, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten erscheinen, ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Schiffe gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten Februar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des SchifferAeltesten Hanns Nicolaus Stüdemann, Alle und Jede, welche an deren in der harten Straße, an der Ecke der Grube, zwischen Brenning und Gädt gelegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes Haus — welches auf den Namen ihres vorbenannten Ehemannes unterm 18ten März 1766. im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen, oder dessen Umschrift zu Stadtbuch auf den jetzigen Käufer widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Fode-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0055

rungen und resp. Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen, auch dessen Zuschrift im Stadtbuch auf den jetzigen Käufer verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten März 1820.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Herrn LicentCommissairs Crull gehörigen, am Borgwall, zwischen Drahn und Telschow, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, wofür bereits 6050 Rthlr. Nzwd. geboten sind, der 12te k. M. April pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte Unsers OberVormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten März 1820.

Beschreibung.

Das vorbemerkte zu verkaufende Haus, das zu den ansehnlichsten und schönsten Wohnungen der Stadt gehöret, liegt am Borgwall in der Nähe der MarienKirche, einige Häuser von der Großherzoglichen Accise entfernt, der Städtischen Zulage gerade gegen über, mithin in einer guten Gegend.

Im HauptGebäude des Hauses befinden sich im Erdgeschosse: eine geräumige helle Diele, 4 heizbare Zimmer, wovon 2 ausgemalen sind, und ein Schlafkabinett; in der ersten Etage, wozu eine schöne breite Treppe führt, ein großer heller Gang, ein großer Saal mit 5 in Verbindung stehenden heizbaren Nebenzimmern und ein Schlafkabinett. Alle diese Zimmer, so wie der Saal sind mit geschmackvollen und meistentheils neuen Tapeten versehen. Ein großer Boden geht über das ganze Haus. Im HinterGebäude befinden sich im Erdgeschosse: eine große helle zur Dampf- und SpaarKocherey und zum Waschen eingerichtete Küche mit daran stoßender Speisekammer, zwey Ställe für 7 bis 8 Pferde und 2 Wageuremisen. In der ersten Etage des HinterGebäudes sind ein schön austapezirter Saal mit Nebenzimmer und daran stoßenden Gemächern, so wie guter Bodenraum vorhanden. Ueberdies enthält das Haus einen großen Hof, in dessen Mitte sich ein Rasenplatz befindet, der an der einen Seite mit Pappeln, an der andern Seite mit SpalierBäumen und RosenStöcken besetzt ist, einen kleinen Hof für FederVieh, einen HühnerStall, einen HolzStall, eine LeitenWasser zuführende Pumpe, eine große Auffahrt, einen gewölbten Keller und eine RauchKammer.

In Convocations- und Liquidations-Sachen aller und jeder, welche an den, von dem vormaligen Stadtjäger Carl Friederich Köhn zu Röverhagen verlohrnen Wechsel des verstorbenen Bäckers und Gastwirths Gottfried Bützow in Marlow über 200 Rtlr. Capital de Termino Antony 1808 Ansprache zu haben vermeinen, giebt das GewettGericht der Stadt Rostock hiemit zu Recht den Bescheid:

da auf das Proclama d. 31. Januar d. J. binnen der bestimmten Zeit ad Registraturam Secretarii keine Ansprüche an den beregten Wechsel eingekommen sind, so werden alle diejenigen, welche sich mit ihren etwanigen Forderungen nicht gemeldet haben, hievon auf immer unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen und das bezeichnete SchuldInstrument Kraft dieses für ungültig erklärt.

Von RechtsWegen.

Publicatum Jussu Judicii Gewettici. Rostock den 18ten März 1820.

J. C. Behm, Gew. Secr.

Rostock, den 28. März.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Waitzen 1 rtl. 6 ßl. — 12 ßl.		
Roggen 32 — 35 ßl.		den
Erbsen 32 — 38 ßl.		Scheffel.
Gerste 21 — 24 ßl.		
Hafer 16 — 19 ßl.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0056

Zweyte Fahne.	ß	ß
Kuchenbäcker Schelper Wittwe	—	26
Arbeitsmann J. J. Reichentrog	—	16
Arbeitsmann Büsing, Weber Zander, Maurergesell Ziemsen, Zarrentien Wittwe, Stalldiener Schröder und F. Lange haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Waschow	—	16
Gastwirth A. Blohm	—	12
Pantoffler Wiggers Wittwe	1	4
Jungfrau Eckerbusch	—	12
MiethsKutscher J. N. Töppel	1	4
Schuster Richter	—	27
Schuster Fabian	—	8
Maurergesell Mangold, Altschuster Schuller Wittwe, Schneider Zütel, F. Bontemps, Litzenbruder Prüssing und Arbeitsmann O. J. Gau haben nichts gegeben.		
Maurergesell Neu	—	16
Schiffer Kobrow	—	16
Träger O. C. Schwarz	—	8
Träger J. H. Röpcke	—	14
Karrenfahrer Harder hat nichts geg.		
Lüthens Wittwe	—	3
Arbeitsmann Leverentz, Arbeitsmann Kräsing, Arbeitsmann Brinckmann, Arbeitsmann Berner und Arbeitsmann Schlüter haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann J. Riebe	—	4
Arbeitsmann Heukendorff	—	8
Böttcher Kundt Wittwe	—	16
HofGärtner Ruh hat nichts gegeben.		
Herr Kastellan Nagel Frau Wittwe	—	16
Executor Räder	—	40
Demoiselle Beselin	—	16
Demoiselle Zarneckow und Pförtner Sengbusch haben nichts gegeben.		
Conventualin Tarnow	—	16
Arbeitsmann Zeeck hat nichts gegeb.		
Summa	7	7

Dritte Fahne.	ß	ß
Glaser Langberg, Zimmergesell Falkenhagen, Arbeitsmann Minmann, Träger Holtfoth, Arbeitsmann Muuß, Zimmergesell Kröger, Schuster Strauß und Schuster Berner haben nichts gegeben.		

Dritte Fahne.	ß	ß
Branntweinbrenner Schuknecht	—	32
Seyffert Wittwe	—	16
Pantoffler J. F. Keyser	1	4
Lohnbedienter Bassow	—	16
Schneider Spierling und Arbeitsmann Born haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Papenhagen	—	8
Bedienter Dethloff	—	16
Tischler Gallenbach	—	32
Schullehrer Keil	—	32
Böttcher Schönewitz und Weber Schultz haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Uhlenbrock	—	12
Arbeitsmann Korthaase	—	8
Schuster Papendieck	—	30
Schomann Wittwe	—	24
Tischler Pollow hat nichts gegeben.		
Altschuster Hissing	—	8
Metrose Feistel	—	4
Gastwirth Bülow hat nichts gegeben.		
Weber Jahnke	—	8
Maurergesell E. C. Evers	—	12
Arbeitsmann Schwenson hat nichts gegeben.		
Branntweinbrenner Launhardt	—	12
Arbeitsmann C. F. D. Engel	—	16
Zimmergesell Meyer	—	4
Ackersmann J. H. Alwarth	—	16
Träger Fett hat nichts gegeben.		
Zimmergesell Kröger	—	8
Zimmergesell D. J. H. Engel	—	24
Webergesell Kindt, Ackersmann Roß senior, Ackersmann Roß junior, Träger Kröger Wittwe, Zimmergesell Keil, Maurergesell Haackert und Arbeitsmann Meyer haben nichts gegeben.		
Zimmergesell Haack	—	1
Weber Rosenkranz	1	4
Zimmergesell Mahn	—	45
C. J. H. Jantzen	—	16
Tischler A. C. Henck, Zimmergesell J. Buchtien, Kaufmann Töppe Wittwe, Arbeitsmann Hamann, Altschuster Fritz, Schneider Schlüter, Maurergesell Oldenburg, Zimmergesell Haack, und Arbeitsmann C. Borgmeyer haben nichts gegeben.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0057

Dritte Fahne.	ℳ	ß
Arbeitsmann Brandt	—	8
Arbeitsmann J. H. Schmidt	—	8
Zimmergesell J. P. Heldt		
Maurergesell Günther	—	9
Riemer Ehlers	—	5
Riemer Rohweder und Brettsager Lütcke haben nichts gegeben.		
Fuhrmann Dassow	—	16
Karrenfahrer Hofeldt	—	16
Schiffszimmergesell F. Hochfeldt	—	16
Maurergesell Oldenburg hat nichts gegeben.		
J. P. Alwarth	—	16
C. B. Schwanbeck Wittwe	—	8
Karrenfahrer Bernitt hat nichts geg.		
Musicus G. C. H. Mahncke	—	2
Zimmergesell Gerdes, Arbeitsmann Flander, Arbeitsmann A. G. Oldenburg, Arbeitsmann Berg, Arbeitsmann Schultz, Schuster Weidemann und Arbeitsmann H. Rebck haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Leonhardt	—	16
Arbeitsmann Ritter	—	8
Arbeitsmann Jürß	—	2
Arbeitsmann Kröger	—	8
Maurergesell Jäger	—	8
Maurergesell J. C. Willmer	—	12
Altschuster Zeichner	—	6
Pantoffler Rathsack	—	4
Arbeitsmann A. W. Wessel	—	12
Polizey Oldenburg	—	20
Arbeitsmann Handeter	—	8
Matrose Evers	—	6
Matrose Engel	—	8
J. J. Wassermann	—	1
Zimmergesell J. H. Meyer, Zimmergesell Alschier, Arbeitsmann Schmidt und Arbeitsmann Blohm Wittwe haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Weidt	—	12
Zimmergesell J. H. Bartens	—	4
Tischler Frick	—	2
J. F. Karsten, Schneider Kirchhoff Wittwe, Gärtner Penzien, Arbeitsmann Kröger, Maurermeister Ernst senior und Frau Generalin von der Lühe haben nichts gegeben.		

Dritte Fahne.	ℳ	ß
Lichthaak Schönemann	—	24
Altschuster Battens	—	3
Summa	16	28

Crödpliner-Thor.	ℳ	ß
Arbeitsmann Staven	—	2
Ackersmann Plath	—	8
Zimmergesell A. Schütz	—	6
Ackersmann Breese	—	16
Ackersmann G. Tietz, Ackersmann Rowold, Ackersmann Edler, Ackersmann Rentz, Ackersmann Lange, Ackersmann Hauck, Ackersmann Voß, Ackersmann Beese, Ackersmann Burmeister und Ackersmann Voß Wittwe haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Möller	—	4
F. L. Ahrens hat nichts gegeben.		
Ackersmann Jürß	—	4
Ackersmann Drews und Arbeitsmann Lorenz haben nichts geben.		
Ackersmann Rossow	—	12
Ackersmann Rehmers Wittwe und Arbeitsmann Siedow haben nichts gegeben.		
Ackersmann Altschwager	—	4
Arbeitsmann Burmeister hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann J. H. C. Schumacher	—	1
Arbeitsmann Lünburg	—	8
Fuhrmann Engel, Gärtner Schultz, Gärtner Bar Wittwe, Arbeitsmann Tessin, Arbeitsmann Trede, Arbeitsmann Gau, Arbeitsmann Jenning Wittwe & Sohn, Arbeitsmann Edler, Schiffszimmergesell Hübner, Ackersmann Alwarth, Hirte Kobrow, Arbeitsmann Kummerfeldt und Arbeitsmann Zeeck haben nichts gegeben.		
Summa	17	21

Vierte Fahne.	ℳ	ß
Maurergesell Wicktor	—	16
Schiffer Husfeldt	—	24
Arbeitsmann Sievert	—	16
Zimmergesell J. G. Ahrens hat nichts gegeben.		
Zimmergesell J. D. Radloff	—	8

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0058

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

14tes Stück.

Mittwoch, den 5ten April.

Wann zur Publication der von der Wittwe des Kuchenbäckers Lange, geb. Kolbe, errichteten und nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Schenkungsacte, der 10te k. M. April pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten März 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Daß sub hodierno der Präclusiv-Abschied in Sachen des Herrn geheimen Commerzien-Raths Levenhagen, qua C. B. der Pereyraschen Gelder, auf die unterm 18ten August 1817 und 8ten May 1819 erlassenen Proclamata, erkannt und publiciret worden, wird hiedurch gemeinkündig gemacht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten März 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Coventbrauers Jochim Friederich Dankwarth, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an das dazu gehörige, in der Lagerstraße allhier, westwärts zwischen Bencard und Flindt gelegene Wohnhaus — welches auf den Namen des Defuncti im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem vorbemerkten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten März 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Friederich Georg Johann Paetow, Alle und Jede, welche an dessen bereits aus der Hand verkauftes, in der Wasserstraße auf der Westseite, zwischen J. C. Hannemann und C. Schilling sub Nr. 88. belegenes, vormals aus 2 Häusern und einer Bude bestandenes Haus, mit dem damit in Verbindung stehenden, in der Pümperstraße auf der Ostseite, neben Flittner, belegenen Thorweg — welche Grundstücke unterm 17ten November 1817. auf den Extrahenten im Stadtbuch zugeschrieben worden — aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0059

dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen. Dabeneben bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Foderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profeßion unvonnöthen, event. selbige nicht anders als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten März 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Hofrath Carl Gottlieb Heinrich und des Kaufmanns Christian Wilhelm, Gebrüderen Taddel, Alle und Jede, welche an deren am Hopfenmarkt, zwischen den Häusern des Herrn AcciseRaths Crumbiegel und der Wittwe des Böttchers Kundt, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches bereits auf deren Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten März 1820.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Herrn LicentCommissairs Crull gehörigen, am Borgwall, zwischen Drahn und Telschow, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, wofür bereits 6050 Rthlr. Nzwd. geboten sind, der 12te k. M. April pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte Unsers OberVormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten März 1820.

Beschreibung.

Das vorbemerkte zu verkaufende Haus, das zu den ansehnlichsten und schönsten Wohnungen der Stadt gehöret, liegt am Borgwall in der Nähe der MarienKirche, einige Häuser von der Großherzoglichen Accise entfernt, der Städtischen Zulage gerade gegen über, mithin in einer guten Gegend.

Im HauptGebäude des Hauses befinden sich im Erdgeschosse: eine geräumige helle Diele, 4 heizbare Zimmer, wovon 2 ausgemalen sind, und ein Schlafkabinett; in der ersten Etage, wozu eine schöne breite Treppe führt, ein großer heller Gang, ein großer Saal mit 5 in Verbindung stehenden heizbaren Nebenzimmern und ein Schlafkabinett. Alle diese Zimmer, so wie der Saal sind mit geschmackvollen und meistentheils neuen Tapeten versehen. Ein großer Boden geht über das ganze Haus. Im HinterGebäude befinden sich im Erdgeschosse: eine große helle zur Dampf- und SpaarKocherey und zum Waschen eingerichtete Küche mit daran stoßender Speisekammer, zwey Ställe für 7 bis 8 Pferde und 2 Wagenremisen. In der ersten Etage des HinterGebäudes sind ein schön austapezirter Saal mit Nebenzimmer und daran stoßenden Gemächern, so wie guter Bodenraum vorhanden. Ueberdies enthält das Haus einen großen Hof, in dessen Mitte sich ein Rasenplatz befindet, der an der einen Seite mit Pappeln, an der andern Seite mit SpalierBäumen und RosenStöcken besetzt ist, einen kleinen Hof für FederVieh, einen HühnerStall, einen HolzStall, eine LeitenWasser zuführende Pumpe, eine große Auffahrt, einen gewölbten Keller und eine RauchKammer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0060

Wann zur Richtigstellung der Verlassenschaft des jüngsthin im hiesigen Cämmerey-Dorfe Rickthal verstorbenen Grobleinwebers Rudolph Heinrich Mohr, ein Termin auf den 4ten May dieses Jahres angesetzet worden; so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des genannten Mohr aus Erbrecht, Schuldfoderung, oder aus irgend einem sonstigen erdenklichen Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie geladen, solche sodann Morgens 11 Uhr in hiesiger CämmereyStube gehörig, mithin specifice und nicht in solle, anzugeben, auch sofort zu beglaubigen, und zwar unter dem Nachtheil, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der gedachten Verlassenschaft auf immer abgewiesen werden sollen. Zugleich wird hiebey bemerket, daß Defunctus bereits im Jahre 1814 mit dem Hausmann Hennings in Rickthal einen AlimentenVertrag abgeschlossen, und dem Letzteren durch diesen Vertrag sein ganzes Vermögen abgetreten habe.

Jussu Judicii Cameræ. Rostock am 23sten März 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:
1820 den 23 März.

1. Der Miethslaquai Jacob Andreas Bahl, seine in der Eselsdterstraße auf der Westseite, zwischen Johann Heinr. Christoph Schmidt und Anna Catharina Mahncke gebornen Nicolai sub Nr. 503. belegene Bude, an den Träger Ernst Heinrich Schulz.

2. Die Erben des Kaufmanns Wilhelm Prehn, die vor dem Kröplinerthor, außerhalb der Zingel, am Barnstorffer Wege, auf der Nordseite, neben Korthase, stadtwärts belegene Bude, mit den dazu gelegten, von der Stadt in Erbpacht habenden Garten, an den Ackersmann Hans Hinrich Seyer.

3. Der vormalige KornmesserAeltester Heinrich Milhahn, die am Borgwall auf der Westseite, zwischen Adam Christoph Kundt und Hans Hinr. Friedr. Rickmann sub Nr. 1389. belegene Bude, an den Schustermeister Johann Heinrich März.

4. Die Erben des Kaufmanns Georg Andreas Ludolph Wendt, das in der Oberwasserstraße auf der Nordseite, an der Ecke und an Herrn Senator Steyer sub Nr. 109. belegene Haus, und die dabey belegene Bude, an den Kaufmann Marcus Friederich Christian Bendfeldt.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 19. März bis zum 1. April.

Lars Anderssen von Nascow mit Ballast und Felle. J. Grewe von Fehmern mit Ballast und 3 Passagiere. Th. Ruddock von Newcastle mit Steinkohlen. Moldt von Sonderburg mit Dachpfannen, Häute und Stückgut. H. Köster und M. Hoting von Bremen mit Ballast. H. Beyer von Bergen mit Hering, Thran und Lichte. O. Malmström von Lübeck mit Ballast, (als im Noth-Hafen.) P. Bernitt von Nystadt mit Gersten und Käse. J. Hansen und J. L. de Voß von Hamburg mit Ballast. Christen Loge von Nykiöbing mit Gersten, Erbsen, Kuhhäute und Kleesaat. Peter Petersen Rosenbeck von Aerroeskyöbing mit Ballast. Lauritz Koch junior von Aerroeskyöbing mit Ballast, Häute, Leinsaat und Kleesaat. H. C. Kromann von Rudkyöbing mit trockene Häute und Hafer. Peter Clausen von Flensburg mit Dach- und Mauersteine.

Abgegangene.

Lars Andersen. Jürgen Grewe. J. J. Johannsen. J. H. F. Günther. Christian Jürges. Jacob Jürß. O. Malmström. J. C. Knaack. J. H. Hansen. J. F. Frädland. Johann Rentz. J. J. C. Evers. P. W. N. Davids. M. Brinckmann. G. F. Flindt. Claus Fehling. Peter Niejahr. M. Holting. H. Köster.

Rostock, den 4. April.

Kornpreise in Mz. nach Bonität,

Waitzen 1 rtl. a 1 rtlr. 8 ßl.		
Roggen 36 — 37 ßl.		den
Erbsen 30 — 38 ßl.		Scheffel.
Gerste 23 — 25 ßl.		
Hafer 17 — 19 ßl.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0061

Vierte Fahne.	ℳ	ß
Zimmergesell Boldt Wittwe und Musicus Sorge haben nichts gegeben.		
Schneider Malling	—	9
Buchbinder Baade	—	8
Arbeitsmann Hallmann	—	8
Jungfrau Lange	—	32
Bäcker Schomann	3	14
Altschuster Flittner	—	16
Arbeitsmann J. Schmidt und Träger J. J. Brockmann haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Düwell	—	8
Schneider Bauer und Maler Hoff haben nichts gegeben.		
Tischler Keding	1	4
Schneider Gallenbach, Arbeitsmann Kohl und Angermann Wittwe haben nichts gegeben.		
Schiffer M. H. Töppe Wittwe	—	15
Madame Möller und Schuster Berner haben nichts gegeben.		
Glaser Jäger	—	24
Altschuster Haberland hat nichts geg.		
Pantoffler Rathsack	—	13
Pfeifenleger Kabel und Arbeitsmann Harms haben nichts gegeben.		
Lichthaak Hübener	1	4
Tischler Schwedler	—	32
Träger Schultz und Schuster Reuscher haben nichts gegeben.		
Maurergesell Sohm	—	16
Citronenhändler Giertz hat nichts geg.		
Arbeitsmann Alwarth	—	8
Arbeitsmann Kröger	—	8
Madame Harms und Detharding Wittwe haben nichts gegeben.		
Demoiselle Reddelien	1	4
Arbeitsmann Jürß	—	12
Arbeitsmann Haccius Wittwe und Zimmergesell Stutfeldt haben nichts gegeben.		
Madame Armtreich	—	22
Zimmergesell Hamann	—	26
Zimmergesell Meyer Wittwe und Jungfrau Schoofen haben nichts gegeben.		
Scheffelwröger Kindt	—	16
Arbeitsmann Meinhardt	—	16
Träger Wienke	—	13

Vierte Fahne.	ℳ	ß
Friseur Büttner, Ladendorff Wittwe und Weber Lehmann haben nichts gegeben.		
Madame Holsten	—	24
Träger Scheel	—	10
Bäcker Rüting	—	4
Fuhrmann Maaß hat nichts gegeben.		
Minn Wittwe	1	4
Wittwe Zimmer hat nichts gegeben.		
Wittwe Kührcke	—	32
Wittwe Haupt und Lohnbedienter Pollheim haben nichts gegeben.		
Klempner Reddelien	1	4
Arbeitsmann Wassermann	—	8
Gelbgießer M. Schuh	—	9
Copiist Schmiedekampf	—	16
Notarius Rhode	—	26
Thurmdiener Brandt	1	
Wittwe Stapel	—	4
Wittwe Hofgaard & Sohn	1	4
Magister Tarnow, Arbeitsmann Koch und Altschuster Reder haben nichts gegeben.		
Obsthändler Blümel	—	12
Gefangenwärter Schultz	—	12
Conditor Koch Wittwe	2	8
Chirurgius Vortisch	2	6
Buchdrucker C. Röhl		
Buchdrucker J. Schmidt	2	8
Buchdrucker Jacobs	2	8
Summa	14	30

Fünfte Fahne.	ℳ	ß
J. G. Dageroth	—	12
Wittwe Schmidt, Pantoffler Benck und Demoiselle Warnck haben nichts gegeben.		
Obsthändler Düwel	—	8
Kunstdrechsler Koch	—	12
Barbier Lentz hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann Sengbusch	—	8
Gastwirth Koßow	—	32
Arbeitsmann Abraham	—	24
Arbeitsmann Rugge	—	8
von Bülow hat nichts gegeben.		
Schiffer von Hagen	1	
Napp, Wittwe, Arbeitsmann Schultz, Arbeitsmann Rehberg und Arbeitsmann Becker haben nichts gegeben.		

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0062

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1820.

15tes Stück.
Mittwoch, den 12ten April.

Wann zur Publication nachstehender Testamte:

a. der bereits verstorbenen Ehefrau des Bürgers Christian Heinrich Carsten, Vornamens Catharina Dorothea, gebornen Schmidt,

b. des verstorbenen Lohmüllers Joachim Nicol. Maaß und dessen Ehefrau,

der 19te hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten April 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns Georg Meyer, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als

1) an dessen auf dem Borgwall ostwärts neben F. B. Jenssen und an der Ecke der KrönkenhägerStraße sub Nr. 1355 gelegenes Wohnhaus, welches annoch auf den Namen dessen Vaters unterm 5ten December 1743 im Stadtbuch verzeichnet stehet,

2) an das in der LagerStraße auf der Westseite an der Ecke der StrandStraße sub Nr. 1471 gelegene Wohnhaus, und an den dahinter in der StrandStraße, zwischen dem Lager- und WokrenterThore, neben dem Thorwege des Hospitals zum St. Georg belegenen Speicher, welche beyde Grundstücke von dem Defuncto Georg Meyer bereits an den Kaufmann Joachim Gottlieb Betcke verkauft, und demselben schon am 12ten Junius 1817 zum Stadtbuch verlassen worden,

3) an die in der EselfoterStraße auf der Ostseite sub Nr. 537, zwischen dem HinterGebäude des Herrn Senat. Doct. Schultze und der Wohnbude des Herrn Magister Plagemann, gelegene Bude, welche laut Stadtbuchschrift de 13ten August 1811 auf den Namen des Defuncti Georg Meyer im Stadtbuch verzeichnet stehet. Ferner

4) an folgende SchiffsParte:

a. $\frac{1}{3}$ Antheil in dem Schiffe Neptunus, geführt vom Schiffer Fr. Hr. Flindt,

b. $\frac{2}{64}$ Antheil in dem Schiffe Anna Dorothea, geführt vom Schiffer P. H. N. Davids,

c. $\frac{1}{16}$ Antheil in dem Schiffe Minerva, geführt vom Schiffer Peter Flindt,

d. $\frac{1}{32}$ Antheil in dem Schiffe Aurora, geführt vom Schiffer Peter Friederich Oethloff,

e. eine Actie von hundert Rthlr., in dem Schiffe Maria Catharina Elisabeth, geführt vom Schiffer Benjamin Albrecht,

aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und resp. Gerichte Verordneten, mit aller

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0063

Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbenannten Immobilibus gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Februar 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam Dni. Adv. Ledder, qua c. M. Präbener Langescher Erben, Alle und Jede, welche an deren vor dem Steinthore rechter Hand im 2ten Gange, zwischen dem vormaligen Sponholtzschen, jetzt Tingwaldschen Garten und neben dem FuhrleuteAeltesten Schnäckel gelegenen, und bereits verkauften Garten — welcher annoch auf den Namen des Johann Abraham Lange unterm 19ten Januar 1775. im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten März 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Böttchers Simon Matthias Clausen, Namens seiner Ehefrau, Maria Catharina, geb. Troost, Alle und Jede, welche an die von seinem verstorbenen SchwiegerVater, dem Gärtner Heinrich Troost nachgelassene, und auf seine Ehefrau, als alleinige NothErbin ab intestato gefallene, in der Faulenstraße, zwischen dem Coventbrauer Drews und Peter Krempien, belegene Wohnbude — welche annoch in dem Altstädter Hausbuch auf den Namen seiner Frauen GroßVater Hanns Troosten unterm 25sten August 1772. verzeichnet stehet — aus einem Erb = oder sonstigen dinglichen Rechte Ansprüche zu haben vermeinen, oder deren Umschrift im Stadtbuch widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen und resp. Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen, selbige auch auf den Namen Hanns Troosten im Stadtbuch getilget und des Extrahentis vorbenannter Ehefrau zugeschrieben werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten März 1820.

Wann zur Richtigstellung der Verlassenschaft des jüngsthin im hiesigen Cämmerey-Dorfe Rickthal verstorbenen Grobleinwebers Rudolph Heinrich Mohr, ein Termin auf den 4ten May dieses Jahres angesetzet worden; so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des genannten Mohr aus Erbrecht, Schuldforderung, oder aus irgend einem sonstigen erdenklichen Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie geladen, solche sodann Morgens 11 Uhr in hiesiger CämmereyStube gehörig, mithin specifice und nicht in solle, anzugeben, auch sofort zu beglaubigen, und zwar unter dem Nachtheil, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der gedachten Verlassenschaft auf immer abgewiesen werden sollen. Zugleich wird hiebey bemerket, daß Defunctus bereits im Jahre 1814 mit dem Hausmann Hennings in Rickthal einen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0064

AlimentenVertrag abgeschlossen, und dem Letzteren durch diesen Vertrag sein ganzes Vermögen abgetreten habe.

Jussu Judicii Cameræ. Rostock am 23sten März 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Das hiesige BruchfischerAmt hat sich darüber beschweret, daß ihre auf der Warnow zum Fischfange ausgesetzten Körbe häufig beraubet und sogar theils vorsätzlich beschädiget, theils gänzlich entwandt werden.

Diejenigen, welche dergleichen Unfug ausüben, haben zu erwägen, daß dem Fleiße der Fischer und ihrer Geräthschaft allerdings eine allgemeine Sicherheit gebühre, und daß deren Stöhrung die gesetzliche Strafe nothwendig nach sich ziehen müsse.

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ, Rostock den 5 April 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Gegen alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß des zu Warnemünde verstorbenen Voigts Johann Jacob Lange auf die Proclamata de 16ten Februar d. J. nicht gemeldet haben, ist heute der PräclusivAbschied erkannt worden.

Jussu Judicii Gewettæ. Rostock den 4ten April 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Die unbegebene Sophia Plath ist wegen ihres unordentlichen und unzüchtigen Lebenswandels, da sie sich die deshalb früher erlittenen vielfachen Strafen nicht zur Besserung hat gereichen lassen, durch das Erkenntniß E. E. Raths zu einjähriger Zuchthausstrafe, mit angemessenem Willkommen und Abschied, verurtheilt, und bereits ins Zuchthaus abgeführt, welches hiedurch bekannt macht

das Gericht.

Rostock den 4ten April 1820.

F. F. Karsten, int. Ger. Secr.

Die Beyträge zu der jüngst publicirten allerhöchst verordneten außerordentlichen LandesContribution sind nur von wenigen Contributenten, während der letzt verflossenen 8 Tagen berichtiget worden. Da nun die zur Eincassirung festgesetzten 14 Tagen mit dem nächstkommenden Freytage den 14ten dieses zu Ende laufen, so zeiget die unterschriebene, zur Erhebung solcher Contribution verordnete Deputation hiedurch an: daß die Verwarnung der Säumigen mit dem Montage den 17ten dieses unabänderlich ihren Anfang nehmen wird.

Rostock den 8ten April 1820.

Die VertheilungsDeputation.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 2ten bis zum 8ten April.

H. P. Halmoe von Colding mit Holz und Häute. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgüter. H. Schumacher von Bremen mit Ballast. Eh. Donkin von Newcastle mit Steinkohlen. P. Frädtwurst von Liverpool mit Salz. W. Grant von Newcastle mit Steinkohlen. E. J. Kluin von Amsterdam mit Ballast. H. A. Boye von Marstall mit Roggen, Gerste, Hafer, Häute und Lumpen. P. Benecke von Drontheim mit Heringe. H. L. Meyer und L. G. Buß von der Ems mit Dachpfannen.

Abgegangene.

P. Krempien. H. Voß. Tönnies Voß. Fr. Düwell. Joh. Mundt. Johann Bruß. P. Bradthering. H. H. Niemann. P. Konow. P. P. Rosenbeck. J. L. de Voß. Joh. Brinckmann. C. Permin. H. Schumacher. P. Bernitt. H. Beyer. J. S. Hallier. A. Günther. Michel Zeplin. Chr. Loye. Laur. Koch. Thomas Ruddock. H. C. Kromann. C. Peterß. J. Hansen. H. B. Möller. Joachim Busch. F. C. Gerdes. H. P. Halmoe.

Rostock, den 11. April.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen 1 rtl. — 1 rtlr. 10 ßl.	}	den Scheffel.
Roggen 34 — 37 ßl.		
Erbsen 32 — 36 ßl.		
Gerste 22 — 25 ßl.		
Hafer 17 — 20 ßl.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0065

Fünfte Fahne.	ℳ	ß
Riemer Peters	2	20
Arbeitsmann J. D. Schwarz	—	12
Reifer J. W. Pauly	—	16
Schuster Holtz hat nichts gegeben.		
Tischler Möller	—	25
Arbeitsmann Kalbow	—	5
Pantoffler König	—	26
Pantoffler C. C. Römer	—	29
Arbeitsmann G. F. J. Möller	—	8
Riemer Sievers	—	16
Arbeitsmann Reuter	—	16
Schneider Putzbach senior	—	8
Schneider Putzbach junior	—	17
Schlösser Spangenberg	—	16
Gastwirth Schultz	—	20
Wittwe Brandt hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann Wörpel	—	4
Arbeitsmann Bruhn	—	12
Arbeitsmann Lübcke, Stuhlmacher Richter und Arbeitsmann Schlüter haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Westphal	—	8
Arbeitsmann Rhode	—	12
Schlachter Nooth	—	32
Summa	11	22

Sechste Fahne.	ℳ	ß
Wittwe Hirsch, Arbeitsmann Millies, Maurergesell Schultz und Arbeitsmann Plath haben nichts gegeben.		
Drögeköper Holtz	—	32
Riemer Hartcke	—	34
Drögeköper Georgi	—	8
Gärber J. H. Ulich und Gärber J. C. Ulich haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Schmidt	—	8
Arbeitsmann Haacker	—	8
Arbeitsmann C. F. Lau	—	16
Wagenmeister Kaphengst und Lohnbedienter J. J. H. Voß haben nichts gegeben.		
Wittwe Breitfeldt	—	8
Arbeitsmann J. J. Wendel, Weber Penzien Wittwe, Tuchmacher Lose, Tuchmacher Wolff und Gärber J. P. J. Gädt haben nichts gegeben.		
Weber Giem	—	8

Sechste Fahne.	ℳ	ß
Pfeifenleger Trost	—	26
Böttcher Berner	—	32
Wittwe Bunge hat nichts gegeben.		
Karrenfahrer Plath	—	8
Weber Neet	—	16
Arbeitsmann Kölzow hat nichts geg.		
Arbeitsmann J. H. Baade	—	20
Altschuster Pölck, Arbeitsmann Speer und Wittwe Trapp haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Schultz	—	4
Böttcher Roggenkien hat nichts geg.		
Schuster Neumann	—	4
Arbeitsmann Lorenz	—	16
Küster Goldstädt	—	13
Arbeitsmann J. N. Wittmann hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann Alzeit	—	16
Arbeitsmann F. Schumacher	—	8
Arbeitsmann J. H. Schröder	—	16
Arbeitsmann J. S. Brewisch hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann F. C. Erich	—	8
Arbeitsmann Weidt hat nichts gegeb.		
Arbeitsmann Schröder	—	4
Summa	6	9

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Arbeitsmann Enter hat nichts gegeb.		
Zimmergesell J. F. Kägeler	—	16
Zimmergesell J. G. Giesell	—	6
Arbeitsmann Kleinhammer und Arbeitsmann Holz haben nichts geg.		
Arbeitsmann J. W. Bünning	—	6
Arbeitsmann C. C. Winterfeldt	—	16
J. A. Giese hat nichts gegeben.		
Träger J. H. Geist	—	32
Tuchmacher Schwoncke, Wittwe Ohlrich, Schlachter Nicolay und Wittwe Rath haben nichts gegeb.		
Tuchmacher Bentzien	—	8
Gärtner J. F. Schooff	1	4
Arbeitsmann J. G. Lüders hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann Ehlers	—	8
Altschuster D. H. Schomann	—	8
Pantoffler Frehse	—	12
Arbeitsmann Wildt	—	16
Arbeitsmann Tabell hat nichts gegeb.		

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0066

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

16tes Stück.

Mittwoch, den 19ten April.

Am 13ten April Vormittags endigte ein sanfter Tod schnell und unerwartet das reiche Leben des Herrn Senator Johann Gottlieb Bernhard. Er war geboren am 21sten Januar 1770 und am 24sten Februar 1811 zum kaufmännischen Mitgliede E. E. Raths erwählet worden. Was ihm als edlen Manne mit echtem Bürger-Sinne beständig theuer gewesen war, das ward nun in diesem öffentlichen Amte das Ziel seines rastlosen Wirkens für Andere. Er ward Stifter des Polizey-Amtes, und sah Bürgerwohl und Sicherheit der Stadt aus seiner hohen Uneigennützigkeit hervorgehen; er ward Fürsprecher der Armen und übte Wohlthun mit reinster Menschenliebe; er nützte, wo er konnte, und hinterließ viele Denkmale seines redlichen Strebens uns, die wir in Liebe und Achtung ihn ewig in unsern Herzen tragen werden.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Buchbinders Heinrich Eichhorn, Alle und Jede, welche an dessen in der Blutstraße allhier, auf der Südseite, an der Ecke der Buchbinder Straße und neben dem Hause des Kaufmanns Huesmann belegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches auf den Namen des Extrahenten unterm 18ten Januar a. c. im Stadtbuch verzeichnet stehet — dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Vormundschaft Buchbinder Gerdesscher Kinder, wegen ihrer stadtbuchschriftlichen Foderung von 450 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 16ten März 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des Schiffer Aeltesten Hanns Nicolaus Südemann, Alle und Jede, welche an deren in der harten Straße, an der Ecke der Grube, zwischen Brenning und Gädt gelegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes Haus — welches auf den Namen ihres vorbenannten Ehemannes unterm 18ten März 1766. im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen, oder dessen Umschrift zu Stadtbuch auf den jetzigen Käufer widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0067

angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen und resp. Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen, auch dessen Zuschrift im Stadtbuch auf den jetzigen Käufer verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten März 1820.

Wann zur Richtigstellung der Verlassenschaft des jüngsthin im hiesigen Cämmerey-Dorfe Rickthal verstorbenen Grobleinwebers Rudolph Heinrich Mohr, ein Termin auf den 4ten May dieses Jahres angesetzet worden; so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des genannten Mohr aus Erbrecht, Schuldforderung, oder aus irgend einem sonstigen erdenklichen Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie geladen, solche sodann Morgens 11 Uhr in hiesiger CämmereyStube gehörig, mithin specifice und nicht in solle, anzugeben, auch sofort zu beglaubigen, und zwar unter dem Nachtheil, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der gedachten Verlassenschaft auf immer abgewiesen werden sollen. Zugleich wird hiebey bemerket, daß Defunctus bereits im Jahre 1814 mit dem Hausmann Hennings in Rickthal einen AlimentenVertrag abgeschlossen, und dem Letzteren durch diesen Vertrag sein ganzes Vermögen abgetreten habe.

Jussu Judicii Camerae. Rostock am 23sten März 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Zum gerichtlichen Verkaufe der, zur Debitmasse des verstorbenen Warnemünder Bürgers J. H. P. Evers gehörigen, zu Warnemünde in der Hinterreihe im 3ten Quartier sub Nr. 12. belegenen, Wohnbude c. p. ist ein anderweitiger Termin auf den 24sten dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, anberahmt. Kaufliebhaber, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey subscripto einsehen können, haben sich sodann auf der Schreiberey hieselbst einzufinden, ihren Bot ad Protocollum abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 12ten April 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Die Ehefrau des Altschusters Anders, welche beym Gerichte darüber in Untersuchung gewesen ist, daß sie der beym Kaufmann Riedel hieselbst an Gift verstorbenen Roggmann abortiv Mittel verordnet, ist zwar, da sie dessen nicht hinlänglich hat überführt werden können, ab instantia absolviret, ihr aber die Verordnung von Arzeneymitteln bey mehrjähriger Zuchthausstrafe durch das Erkenntniß eines E. E. Raths untersagt, welches hiedurch bekannt macht das Gericht.

Rostock den 13ten April 1820.

F. F. Karsten, int. Ger. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 9ten bis zum 15ten April.

Jens Christensen von Neustadt mit Gersten. Jürg. Grewe von Fehmern mit Häute. Joh. Carl Biet von Elsefleth mit Ballast. Boye Steffensen von Flensburg mit Zucker und Syrup. Peter Lawson von London mit Ballast. G. L. Schwenn von Wolgast mit seiner FischQuaise.

Abgegangene.

Reinder Jans. Christ. Clausen. Peter Bruß. C. Buck. S. J. Welzien. Hr. Dahde. T. Graumann. J. Grewe. J. Moldt. H. Maaß. H. A. Boye. Peter Fretwurst. Peter Permin. Peter Bradheering. Hans Zeplin H. Sohn. H. Niejahr. Hans Niemann. Alex. Grädener. J. H. Hansen. Claus Voß. J. L. Peterß. Charles Donkin.

Rostock, den 18. April.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. 2 — 10 ßl.	den Scheffel.
Roggen	35 — 37 ßl.	
Erbsen	30 — 38 ßl.	
Gerste	22 — 25 ßl.	
Hafer	17 — 20 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0068

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Lohnbedienter Wiggert hat nichts geg.		
Arbeitsmann Ratz	—	4
Töpfer J. C. Neumann	—	24
Gärtner Baade Wittwe	—	8
Träger Wegner	—	8
Arbeitsmann J. H. Bründel und Träger Driest Wittwe haben nichts gegeben.		
Träger Lange	—	16
Träger Becker hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann Wessel	—	4
Träger Lembcke	—	16
Maurergesell Stüve Wittwe und Wittwe Prehn haben nichts gegeb.		
Fuhrmann Schwarz	—	16
Arbeitsmann P. Käckenmeister	—	8
Maurergesell Lübcke hat nichts gegeb.		
Wittwe Krempien	—	16
Arbeitsmann Lange	—	4
Träger Schröder hat nichts gegeben.		
Feilenhauer Weichand	—	8
Maurergesell Wilcken	—	12
Altschuster Behrens	—	1
Arbeitsmann Mahn hat nichts geg.		
Jungfer Soltow	—	4
Arbeitsmann Boldt hat nichts gegeb.		
Zimmermeister Jürß Wittwe	—	4
Schuster J. A. Schäning hat nichts gegeben.		
Gastwirth J. C. Peters	1	4
Tischler C. Maaß	—	36
Maurergesell Buschholtz hat nichts gegeben.		
Peruquenmacher Schwaan Wittwe	—	8
Arbeitsmann Gatmann hat nichts gegeben.		
Zinngießer Reincke	—	40
Riemer Stahl	—	41
Riemer H. H. Hartcke	1	4
Schuster J. F. Steusloff	—	16
Riemer J. P. Anders Wittwe hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann Münß	—	8
Schuster Remers hat nichts gegeben.		
Riemer Hackmeister	—	12
Kleinbinder Stürcke	—	16
Maler Hornemann und Arbeitsmann Brockmann haben nichts gegeben.		
Zimmergesell Kröger	—	16

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Arbeitsmann Gösch, Wittwe Schmidt, Schuster Häbs, Herr Lange und Wittwe Ebel haben nichts gegeb.		
Klempner Krahnstöver	1	4
Riemer Stahl	—	38
Riemer P. W. Boldt	—	32
Lichthaak Schmidt	—	16
Riemer Köncke	1	3
Pantoffler Hartmann	—	17
Pantoffler Broders	—	26
Arbeitsmann Sötmelck und Lüthens haben nichts gegeben.		
Gastwirth Kielgast Wittwe	1	4
Beutler Blascheg	—	16
Schlachter Busch	1	
Arbeitsmann Boy	—	12
Arbeitsmann Schmiedel	—	4
Arbeitsmann Mahn und Arbeitsmann Mestermann haben nichts gegeben.		
Pelzer Leverentz	—	16
Maurergesell Fahse	—	16
Arbeitsmann Hallier hat nichts geg.		
Gastwirth Lange	—	32
Pfeifenleger Sodemann, Karrenfahrer Grimbnitz, Arbeitsmann Witte und Arbeitsmann Schier haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Jürß	—	16
Träger Lau hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann Evers	—	8
Kunstdrechsler Blümel	—	16
Summa	22	42

Achte Fahne.	ℳ	ß
Frau Bürgermeisterin Wiese	2	
Maurergesell Blocks Wittwe, Schneider Müller und Arbeitsmann Röpcke haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Kabell	—	2
Zimmergesell Lange und Bürgermeisterin Niekranz haben nichts gegeb.		
Wittwe Gerdes	—	4
Wittwe Hochmuth	—	12
Schuster Lange	—	12
Arbeitsmann Holtfoth	—	8
Wittwe Schuster hat nichts gegeben.		
Schiffszimmergesell C. Riebe	—	12
Arbeitsmann Drewes hat nichts geg.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0069

Achte Fahne.	ℳ	ß
Wittwe Gartz	—	40
J. C. Lembcke	—	26
Notarius Babst	1	4
Wittwe Muhs hat nichts gegeben.		
Schiffer J. H. Kadow	—	26
Schneider Kehr	—	12
Arbeitsmann J. H. Baade junior	—	12
Arbeitsmann J. Baade senior	—	16
Matrose Günther hat nichts gegeben.		
Schuster Lüttich	—	16
Träger Peters	—	3
Bretsager E. C. Witte	—	4
Altschuster Brumst, Arbeitsmann Sasse, Arbeitsmann Tilse und Wittwe Sanftleben haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann A. J. Heller	—	24
Bäcker Hudemann	1	
Kaufmann Peuzien	2	8
Träger Wegner und Träger Schütz haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Regelin	—	8
Schneider Stahlbaum	2	8
Weisgärber Junge Wittwe hat nichts gegeben.		
Stadtwäger Gallenbach	—	24
Arbeitsmann Brandt	—	10
Notarius Babst hat nichts gegeben.		
Gastwirth Bauch	—	8
Maurergesell Kötz	—	16
Steuermann Holz hat nichts gegeben.		
Zimmergesell Wolff	—	12
Schuster Helms	—	16
Wittwe Bürbe	—	12
Matrose Roggensack hat nichts gegeb.		
Schuster C. Kruse	—	12
Zimmergesell Deland	—	12
Arbeitsmann Bick	—	12
Arbeitsmann Möller	—	16
Arbeitsmann Schütz Wittwe, Schiffer Ruth Wittwe, Drögeköper Pfannenstiel und Schneider Meyer haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Oswald	—	12
Arbeitsmann Leverenz, Böttcher Kundt, T. C. Hannemann, Bierpröber Runge und Schuster Halmann haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann J. J. Alm	—	12

Achte Fahne.	ℳ	ß
Schuster Kelterer	—	38
Schlösser Schultz Wittwe	—	29
Schuster Hesse Frau und Schneider Wieser haben nichts gegeben.		
Pantoffler J. S. Gebler	—	8
Demoiselle Behm	—	32
Kleinbierbrauer Krempien	—	16
Kürschner J. H. Krahnstöver	1	4
Wittwe Ehlers hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann J. C. Waack	—	8
Schiffszimmergesell Wilken, Perruquenmacher Böhme und Arbeitsmann G. F. Schultz haben nichts gegeben.		
Schoppenbrauer J. L. Otto	—	16
Schneider Schröder, Blockdreher Damp, Schullehrer Straube und Böttcher Tegeler haben nichts geg.		
Perruquenmacher Vogel	—	16
Schuster Behrens und Matrose Evers haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann T. Junge	—	8
Karrenfahrer Schlänert, Schuster Engel, Träger Sonnermann, Schuster Reggelien und Maurergesell Finck haben nichts gegeben.		
Matrose Waack	—	4
Arbeitsmann Waack	—	5
Matrose Krüger hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann Mahn	—	4
Lohnbedienter Albrecht, Schiffer J. J. Jürß und Büchsenschäfter Heller haben nichts gegeben.		
Schuster Herzig	—	12
Summa	22	1

Neunte Fahne.	ℳ	ß
Träger Minn senior	—	16
Träger Minn junior	—	16
Maler Maetzner	1	16
Arbeitsmann Emler	—	8
Arbeitsmann Mund	—	4
Arbeitsmann P. J. E. Reincke	—	8
Schuster Kelterer, Arbeitsmann Düwell, Matrose Donath und Arbeitsmann Jürß haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Prange	—	12
Matrose Th. Peterssen	—	8

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0070

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

17tes Stück.

Mittwoch, den 26sten April.

Wann dem Gesuche des Coventbrauers J. F. Schäning, zur Erlassung eines Publicandi, daß Niemand von seinem Sohne, dem Bildhauer Johann Schäning, sub pœna nullitatis aliaque arbitraria etwas ankaufen oder adquiriren, auch an denselben, ohne seine, des Vaters Zustimmung und Genehmigung gegen baare Zahlung oder auf Credit nichts verkaufen solle, nach von Uns darob angestellter Cognition, deferiret worden; so wird solches zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung hiedurch gemeinkündig gemacht. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten April 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Regulirung des Debitwesens des Kaufmanns Adolph Schwanbeck, und event. zur sofortigen Zahlung an die Percipienten, nach nunmehro geleistetem ManifestationsEyde, der 13te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben alle nicht präcludirte Gläubiger, entweder persönlich oder per Mandatarios specialiter legitimatos ac instructos, sodann Morgens 10 Uhr, sub finali præjudicio, daß die NichtErscheinenden an dem gebunden erachtet werden sollen, was in Termino vereinbaret werden wird, vor Unserm OberGerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten April 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des Gärtners Jenssen, Louise Elisabeth, gebornen Hoffmann, cum Curatore, Alle und Jede, welche an deren in der Faulenstraße allhier westwärts, zwischen Schooff und Ehmbcke, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche unterm 2ten December 1817 auf den Namen der Extrahentin im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus einem dinglichen Rechte Ansprache zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der St. MarienKirche hieselbst, wegen deren stadtbuchschriftlichen Foderung von 200 Rthlr. NZwdr. mit rückständigen und laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten May d. J. Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen damit nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Lichthaak und Seifensieders J. C. Lange, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an das dazu gehörige, am Ziegenmarkte allhier gelegene Wohnhaus cum pertinentiis, welches auf den Namen des Defuncti im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des Hospitals zum heil. Geist, wegen der stadtbuchschriftlichen

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0071

Foderung von 2000 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, des SeifenFabrikanten Schnitter und der Wittwe des Schiffers Jaeger, beyde zu Stralsund, wegen ihrer zinsenlosen Wechselforderungen von 1000 Rtl. und 400 Rthlr. NZwdr. — ad instantiam des Herrn Advocat Ledder, Mand. nom. dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. May, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem vorbemerkten Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 10ten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Uhrmachers Joachim Friederich Quosig, Alle und Jede, welche an dessen am Alten Markte und an der Ecke der Altschmiedestraße gelegenes, und jüngsthin aus der Hand — jedoch ohne die daran stoßenden Buden — verkauftes Wohnhaus, welches bereits auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Vorsteher der St. Marien-Kirche, des Herrn Commerzienraths Schünemann und des Herrn OberAuditeurs Fischer wegen ihrer stadtbuchschriftlichen Foderungen von 1400, 400 und 200 Rthlr. NZwdr., sämmtlich mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 17ten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Monitors Jacob Peter Husfeldt, Alle und Jede, welche an dessen in der Wendenstraße allhier, zwischen Nordfahl und Winterfeldt, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches auf den Namen des Extrahenten im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 19ten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Wittwe des Kuchenbäckers Hanns Tobias Lange, Maria Sophia Dorothea, geb. Kolbe, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an das dazu gehörige, in der Kistenmacherstraße an der Ecke und neben der Wohnung der Wittwe Wagner, gelegenes Haus — welches auf den Namen des vorgedachten Kuchenbäckers Lange im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus Erb- Schuld- oder irgend einem sonstigen Rechte, Ansprache zu haben vermeynen, ad instantiam der Vormundschaft Schelperscher Kinder und der Wittwe Faecke c. C. — jedoch mit alleiniger Ausnahme der St. Johannis-Kirche hieselbst, wegen einer stadtbuchschriftlichen Foderung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0072

von 300 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren erbrechtlichen und sonstigen Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem gesammten Nachlasse, mithin auch dem vorbenannten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten April 1820.

Wann zum vierten gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Herrn LicentComissairs Crull gehörigen, am Borgwall, zwischen Drahn und Telschow, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, wofür bereits 6102 Rthlr. NZwd. geboten sind, der 9te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte Unsers OberVormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten April 1820.

Beschreibung.

Das vorbemerkte zu verkaufende Haus, das zu den ansehnlichsten und schönsten Wohnungen der Stadt gehöret, liegt am Borgwall in der Nähe der MarienKirche, einige Häuser von der Großherzoglichen Accise entfernt, der Städtischen Zulage gerade gegen über, mithin in einer guten Gegend.

Im HauptGebäude des Hauses befinden sich im Erdgeschosse: eine geräumige helle Diele, 4 heizbare Zimmer, wovon 2 ausgemalen sind, und ein Schlafkabinett; in der ersten Etage, wozu eine schöne breite Treppe führt, ein großer heller Gang, ein großer Saal mit 5 in Verbindung stehenden heizbaren Nebenzimmern und ein Schlafkabinett. Alle diese Zimmer, so wie der Saal sind mit geschmackvollen und meistentheils neuen Tapeten versehen. Ein großer Boden geht über das ganze Haus. Im HinterGebäude befinden sich im Erdgeschosse: eine große helle zur Dampf- und SpaarKocherey und zum Waschen eingerichtete Küche mit daran stoßender Speisekammer, zwey Ställe für 7 bis 8 Pferde und 2 Wagenremisen. In der ersten Etage des HinterGebäudes sind ein schön austapezirter Saal mit Nebenzimmer und daran stoßenden Gemächern, so wie guter Bodenraum vorhanden. Ueberdies enthält das Haus einen großen Hof, in dessen Mitte sich ein Rasenplatz befindet, der an der einen Seite mit Pappeln, an der andern Seite mit SpalierBäumen und RosenStöcken besetzt ist, einen kleinen Hof für FederVieh, einen HühnerStall, einen HolzStall, eine LeitenWasser zuführende Pumpe, eine große Auffahrt, einen gewölbten Keller und eine RauchKammer.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des den Erben des Chirurgi Hannemann gehörigen, in der Wasserstraße westwärts, zwischen Muus und Pätow, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 4300 Rthlr. NZwdr. geboten worden, der 8te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten April 1820.

Da, sobald die Witterung es erlaubt, mit dem diesjährigen Torfstich auf dem Ikendor-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0073

fer Moor der Anfang gemacht werden wird; so haben diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche Tradetorf von gedachtem Moor zu erhalten wünschen, sich dieserhalb binnen 4 Wochen bey dem administrirenden Cämmereybürger, SchifferAeltesten Fraedlandt, zu melden, und dort die von ihnen angewünschte Quantität nahmhaft zu machen, indem nur so viel Tradetorf, als bestellet worden, angefertiget werden wird. Der Preis pro mille ist, außer dem Anweisegelde, 40 ßl. NZwdr.

Rostock, im Cämmerey-Administrations-Collegio, am 13ten April 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Mögte in der Rövershäger Haide noch einiges Bau- oder Fadenholz, worauf die Zettel in dem AdministrationsJahre des HaideVorwesers, ZinngießerAeltesten Gottspfenning, d. i. vom 24sten Februar 1818 bis dahin 1819, ausgegeben sind, unabgefahren geblieben seyn, so werden die Eigenthümer solchen Holzes hiedurch aufgefodert, selbiges binnen 4 Wochen bey unausbleiblicher Vollstreckung des Nachtheils des Verlustes desselben, abfahren zu lassen.

Decretum im HaideDepartement zu Rostock den 18ten April 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Vor etwa 14 Tagen ist in der Warnow in der Richtung gegen das GrapengießerThor ein Stück eichen Schiffsholz gefunden und aufs Land gebracht. Derjenige, der sich hinlänglich als Eigenthümer desselben legitimiren kann, wird hiedurch aufgefodert, sich binnen 4 Wochen anhero zu melden, unter dem Nachtheile, daß er sonst seines Anrechts daran verlustig erklärt werden soll, und über dasselbe anderweitig werde verfügt werden.

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock den 22sten April 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Mit der dreizehnten ordentlichen Holzverloosung wird am 28sten und 29sten d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in der blauen Stube fortgefahren und steht es den hiebey interessirenden Bürgern und Einwohnern frey, derselben beyzuwohnen.

Rostock den 21sten April 1820.

Das Haide Departement.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 16ten bis zum 22sten April.

H. C Jenssen von Flensburg mit Syrup, Zucker und Mauersteine. F. M. Frank von Cappel mit Käse, Holzwaaren und Grütze. Chr. Fischer von Wolaast mit Fische. Matthias Clausen von Marstall mit Korn, Kleesaat, Felle, Häute und Speck. Ingwer Nissen von Flensburg mit Zucker, Syrup, Taback, Leder, Häute und Thran. Hr. Gährs von Hamburg mit Stückgüter. J. J. Swart von Rochelle mit Weine. Th. Hay von Wollgast mit Ballast. Robert Smith von Newcastle mit Steinkohlen. Jac. Brandt von Rendsburg ledig. H. H. Timmermann von Neustadt mit Gerste. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgüter. F. C. Pheffercorn von Drontheim mit Hering, Thran und Stockfisch. A. P. Andersen von Sonderburg mit Gerste, Häute und Grütze. M. M. Pott von Emden mit Ballast. J. Salmon von Newcastle mit Steinkohlen und Glas.

Abgegangene.

Casp. Wohlert. Tönnies Dillwitz. Nic. Zeplin. Hans Dillwitz. Pet. Dahde. H. C. Brathering. Tönnies Brathering. W. Grant. Heinrich Niemann. H. P. Evers. Joachim Hinsmann. Claus Staben. Hans Niemann. Oswald Möller. Joach. Voß. J. C. Biet. Herm Niemann. J. C. Zage. Pet. Fretwurst. Matth. Clausen. Theod. de Mooy. H. J. Brathering. Erdm. Maaß. Peter Ahrens. J. M. Kohl. H. H. Timmermann.

Rostock, den 25. April.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Waitzen 1 rtl. — 1 rtl. 6 ßl.		
Roggen 34 — 36 ßl.		den
Erbsen 30 — 36 ßl.		Scheffel.
Gerste 22 — 25 ßl.		
Hafer 17 — 20 ßl.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0074

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

18tes Stück.

Mittwoch, den 3ten May.

Wann zur Publication des von der Demoiselle Maria Elisabeth Dubois errichteten und nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments, der 8te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten April 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann der Maler Johann Ludwig Hornemann freywillig bonis cediret, und die Masse sofort in Sicherheit gebracht worden, selbige aber — mit Ausbescheidung der von seiner unbeerbten Ehefrau, gebornen Angermann, in Anspruch genommenen Effecten — von so geringem Werthe befunden ist, daß dadurch die schon bis jetzt aufgelaufenen Kosten nicht gedeckt werden können, so werden alle weitere Fortschritte bis dahin ausgesetzt, bis von einzelnen Gläubigern, denen die Einsicht der Acten praesente Protonotario hiedurch gestattet wird, etwa darauf zu richtende Anträge gemacht werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten April 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Hofrath Carl Gottlieb Heinrich und des Kaufmanns Christian Wilhelm, Gebrüderen Taddel, Alle und Jede, welche an deren am Hopfenmarkt, zwischen den Häusern des Herrn AcciseRaths Crumbiegel und der Wittwe des Böttchers Kundt, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches bereits auf deren Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in foße, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten März 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Friederich Georg Johann Paetow, Alle und Jede, welche an dessen bereits aus der Hand verkauftes, in der Wasserstraße auf der Westseite, zwischen J. C. Hannemann und C. Schilling sub Nr. 88. belegenes, vormals aus 2 Häusern und einer Bude bestandenes Haus, mit dem damit in Verbindung stehenden, in der Pümperstraße auf der Ostseite, neben Flittner, belegenen Thorweg — welche Grundstücke unterm 17ten November 1817. auf den Extrahenten im Stadtbuch zugeschrieben worden — aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, an-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0075

berahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, un ausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen. Dabeneben bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Foderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profeßion unvonnöthen, event. selbige nicht anders als auf ihre Kosten zu beschaffen haben. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten März 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des den Erben des Chirurgi Hannemann gehörigen, in der Wasserstraße westwärts, zwischen Muus und Pätow, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 4300 Rthlr. NZwdr. geboten worden, der 8te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten April 1820.

Wann zum vierten gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Herrn Licent Commissairs Crull gehörigen, am Borgwall, zwischen Drahn und Telschow, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, wofür bereits 6102 Rthlr. Nzwd. geboten sind, der 9te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte Unsers OberVormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten April 1820.

Beschreibung.

Das vorbemerkte zu verkaufende Haus, das zu den ansehnlichsten und schönsten Wohnungen der Stadt gehöret, liegt am Borgwall in der Nähe der MarienKirche, einige Häuser von der Großherzoglichen Accise entfernt, der Städtischen Zulage gerade gegen über, mithin in einer guten Gegend.

Im HauptGebäude des Hauses befinden sich im Erdgeschosse: eine geräumige helle Diele, 4 heizbare Zimmer, wovon 2 ausgemalen sind, und ein Schlafkabinett; in der ersten Etage, wozu eine schöne breite Treppe führt, ein großer heller Gang, ein großer Saal mit 5 in Verbindung stehenden heizbaren Nebenzimmern und ein Schlafkabinett. Alle diese Zimmer, so wie der Saal sind mit geschmackvollen und meistentheils neuen Tapeten versehen. Ein großer Boden geht über das ganze Haus. Im HinterGebäude befinden sich im Erdgeschosse: eine große helle zur Dampf- und SpaarKocherey und zum Waschen eingerichtete Küche mit daran stoßender Speisekammer, zwey Ställe für 7 bis 8 Pferde und 2 Wagenremisen. In der ersten Etage des HinterGebäudes sind ein schön austapezirter Saal mit Nebenzimmer und daran stoßenden Gemächern, so wie guter Bodenraum vorhanden. Ueberdies enthält das Haus einen großen Hof, in dessen Mitte sich ein Rasenplatz befindet, der an der einen Seite mit Pappeln, an der andern Seite mit SpalierBäumen und RosenStöcken besetzt ist, einen kleinen Hof für FederVieh, einen HühnerStall, einen HolzStall, eine LeitenWasser zuführende Pumpe, eine große Auffahrt, einen gewölbten Keller und eine RauchKammer.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Coventbrauer Danckwardt hinterlassenen, in der Lagerstraße allhier, zwi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0076

schen Flindt und Benecard, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 2525 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 16te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Kaufmann M. Krauel, so wie bey dem Notario J. J. F. Bernicke, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, jedoch unter Reservation Unsers Ober-Vormundschaftlichen Consenses, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten April 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des zur Verlassenschaft des Schiffers Jac. Schmidt gehörigen, in der Wokrenterstraße allhier, zwischen Maack und Brandes, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 1400 Rtl. NZwdr. geboten sind, der 17te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato sofort, jedoch unter Vorbehalt Unsers Ober-Vormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten April 1820.

Beschreibung.

Das Wohnhaus ist der Anzeige nach vor einigen Jahren neu und massiv aufgebauet, hat in der ersten Etage 2 austapezirte Wohn-Zimmer, helle Küche und Kammer, in der 2ten Etage 1 Saal mit Schlafgemach. Der Hausboden ist ganz mit Brettern gedichtet, und unter dem Hause befindet sich ein Balken-Keller. Auf dem Hofe ist ein geräumiger Holzstall.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Zimmergesellen Kehnappel hinterlassenen, unweit des Wokrenter-Thores, zwischen Schwenn und Ihen, gelegenen Wohnbude — welche der Anzeige nach 2 Stuben, 1 Küche, 1 trockenen Keller und 2 Hausböden mit einer kleinen separirten Kammer hat — wofür bereits 580 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 19te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Zimmermeister Mahn und Segelmacher Decken einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten April 1820.

Da, sobald die Witterung es erlaubt, mit dem diesjährigen Torfstich auf dem Ikendorfer Moor der Anfang gemacht werden wird; so haben diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche Tradetorf von gedachtem Moor zu erhalten wünschen, sich dieserhalb binnen 4 Wochen bey dem administrirenden Cämmereybürger, Schiffer-Aeltesten Fraedlandt, zu melden, und dort die von ihnen angewünschte Quantität nahmhaft zu machen, indem nur so viel Tradetorf, als bestellet worden, angefertiget werden wird. Der Preis pro mille ist, außer dem Anweisegelde, 1 Rtlr. NZw. Rostock, im Cämmerey-Administrations-Collegio, am 13 April 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Mögte in der Rövershäger Haide noch einiges Bau- oder Fadenholz, worauf die Zettel in dem Administrations-Jahre des Haide-Vorwesers, Zinngießer-Aeltesten Gottspfenning, d. i. vom 24sten Februar 1818 bis dahin 1819, ausgegeben sind, unabgefahren geblieben seyn, so werden die Eigenthümer solchen Holzes hiedurch aufgefodert, selbiges binnen 4 Wochen bey unausbleiblicher Vollstreckung des Nachtheils des Verlustes desselben, abfahren zu lassen.

Decretum im Haide-Departement zu Rostock den 18ten April 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0077

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 6 April.

Die Erben des wailand Kaufmanns Wilhelm Prehn, die in der Pümperstraße auf der Ostseite zwischen Friederich Georg Johann Paetow und Wilhelm Prehn Erben belegene beyde Buden sub Nr. 59 b. und 59 c., an den Kaufmann Ludwig Gustav Santter.

1820 den 20 April.

1. Der Schullehrer Johann Wilhelm Grüneisen, seine in der Blutstraße auf der Nordseite, zwischen Heinr. Friedr. Wilhelm Drühl und Johanna Dorothea Koch geb. Rhode sub Nr. 521 belegene Bude, an den Klempner Meister Daniel Friederich Herrmann Papenhagen.

2. Der Weber Jochim Hansen, seine in der Grapengießerstraße auf der Westseite zwischen Franz Barten und Michel Baselow sub Nr. 1733 belegene Bude, an den Drogeköper Peter Michel Emanuel Erich.

3. Die Geschwistere Mann das in der Wokrenterstraße auf der Westseite, an der Ecke des Sperlings Nestes und an Georg Christoph Müller sub Nr. 1492 belegene Haus und den dahinter im Sperlings Nest auf der Südseite belegenen Speicher, an ihre Schwester und MitErbin, die Ehefrau des Kaufmanns Johann Ludewig Riedel, Magdalena Catharina geborne Mann cum Curatore marito.

4. Die Erben des Schneidermeisters Jacob Heinrich Kehr, den vor dem Kröpliner-Thor hinter Stallmeistershoff sub Nr. 195 zwischen Scherff und Stadt Acker, belegenen 1 Morgen Acker, an den Fuhrmann Hans Hinrich Pingel.

1820 den 27 April.

Die Erben des Kohlgärtners Peter Krempien den vor dem PetriThor im Gärtnerschlage zwischen Michel Emanuel Schooff und Hinrich Krempien belegenen Garten ex Nr. 300, und zwar ½ hievon an den Kohlgärtner Hans Hinrich Brinckmann, die übrigen ½ aber an die Wittwe Anna Maria Bickert geborne Brinckmann, cum Curatore.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 23sten bis zum 29sten April.

B. J. Koch von Kiel mit Butter und Speck. Clas Claesen von Wisby mit Kalk und Bretter. P. Bernitt von Neustadt mit Käse. H. Kock von Burg mit Hafer und Felle. P. Hamm von Poel mit Saatkorn. A. Parow von Greifswald mit Hering. J. Sandström von Wisby mit Kalk, Bretter und Sparren. H. Hansen von Marstall mit Holz, Bretter, Grütze, Felle, Häute und Lumpen. J. Brydon und W. Penton junior, beyde von Newcastle mit Steinkohlen und Stück Güter.

Abgegangene.

Tönnies Schnell. L. G. Buß. H. L. Meyer. Joachim Hagen. E. J. Kluin. F. M. Frank. C. F. Maaß. Clas Permin. Hans Voß. A. Oethloff. G. L. Hagen. Pet. Langhinrichs. Hans Niejahr. Joach. Langhinrichs. J. H. Zeplin. Joh. Maaß. O. H. Niemann. Hans Langhinrichs. Peter Lawson. Jens Christensen. J. M. Beyer. Ths. Hay. G. L. Schwenn. Chr. Fischer. P. Bennecke. Joh. Lubs. H. B. Möller. Peter Rehberg. Jacob Möller. C. F. Parow. N. H. Ramm. P. Jörck. Fr. Buck. Nic. Ballrühs. H. C. Jenssen. A. P. Andersen. J. H. Hansen. Joach. Brathering. Claus Zeplin. Chr. Brathering. H. P. Voß.

Brodt-Gewicht im Monat May 1820.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	13	2
desgl. zum Sechsling	—	6	3
Ein Semmel zum Witten	—	3	1½
Ein Esselbrodt oder Aufesser zum Schilling	—	15	2¾
Ein Zwieback zum Sechsling	—	7	3¼
desgl. zum Witten	—	3	3½
Ein ausgesiebt Roggenbrodt zum Schilling	—	26	1
Ein grob Roggenbrodt zu 8 ß	8	9	1
desgleichen zu 6 ß	6	6	3
desgleichen zu 4 ß	4	4	2
desgleichen zu 2 ß	2	2	1

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock den 1sten May 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Die Kornpreise wie am 25sten April.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0078

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

19tes Stück.

Mittwoch, den 10ten May.

Auf geziemendes Ansuchen der Aeltesten und Deputirten der KramerCompagnie, wird, in Gemäßheit des §. 20. der confirmirten KramerOrdnung vom 25sten April 1816, gesammten zum Pfingstmarkte hieher kommenden fremden Kaufleuten hierdurch wiederhohlt angefüget, daß sie, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe in jedem EntgegenlebungsFalle, nicht an mehreren Stellen zugleich, und auch nicht länger als bis zum SonnabendAbend der zweyten PfingstmarktsWoche, verkaufen dürfen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten May 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Regulirung des Debitwesens des Kaufmanns Adolph Schwandeck, und event. zur sofortigen Zahlung an die Percipienten, nach nunmehro geleistetem ManifestationsEyde, der 13te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben alle nicht präcludirte Gläubiger, entweder persönlich oder per Mandatarios specialiter legitimatos ac instructos, sodann Morgens 10 Uhr, sub finali præjudicio, daß die NichtErscheinenden an dem gebunden erachtet werden sollen, was in Termino vereinbaret werden wird, vor Unserm OberGerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten April 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann dem Gesuche des Coventbrauers J. F. Schäning, zur Erlassung eines Publicandi, daß Niemand von seinem Sohne, dem Bildhauer Johann Schäning, sub pœna nullitatis aliaque arbitraria etwas ankaufen oder adquiriren, auch an denselben, ohne seine, des Vaters Zustimmung und Genehmigung gegen baare Zahlung oder auf Credit nichts verkaufen solle, nach von Uns darob angestellter Cognition, deferiret worden; so wird solches zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung hiedurch gemeinkündig gemacht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten April 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers David Jochim Christian Bren, Alle und Jede, welche an dessen am Begienenberge allhier, zwischen Prüßing und Schult, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche auf dessen Namen unterm 1sten April 1819 sub Nr. 35. im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprache zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Candidat Michaelsen, der Demoiselle Dorothea Sophia Michaelsen, der Demoiselle Auguste Michaelsen und des Herrn Bürgermeisters Koch, wegen deren stadtbuchschriftlichen Foderungen von 300 Rthlr., 200 Rthlr., 200 Rthlr. und 350 Rthlr. NZw. sämmtlich mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5. Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, nuthin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sonderu

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0079

damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Martin Köster, Alle und Jede, welche an dessen in der Kröpelinerstraße am kleinen Katthagen gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus cum pertinentiis — welches bereits auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Rechte eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halter, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren dinglichen Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Hospitalmeisters C. Dugge, Alle und Jede, welche an dessen in der Langenstraße allhier, zwischen Gallenbach und Möller gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches bereits auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der stadtbuchschriftlichen Foderungen des Herrn Bürgermeisters Koch von 1000, 300 und 150 Rthlr. NZwdr., des Herrn Doctoris Wittstock von 350 Rthlr. NZwdr., des Hn. Doctoris Frehse jun. von 100 Rthlr. NZwd. und der Demoiselle Holst von 250 Rthlr. NZwdr., sämmtlich mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 9ten Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, anzugeben und zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten April 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Coventbrauer Danckwardt hinterlassenen, in der Lagerstraße allhier, zwischen Flindt und Bencard, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 2525 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 16te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Kaufmann M. Krauel, so wie bey dem Notario J. J. F. Bernicke, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, jedoch unter Reservation Unsers Ober-Vormundschaftlichen Consenses, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten April 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des zur Verlassenschaft des Schiffers Jac. Schmidt gehörigen, in der Wokrenterstraße allhier, zwischen Maack und Braudes, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 1400 Rtl. NZwdr. geboten sind, der 17te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato sofort, jedoch unter Vorbehalt Unsers Ober-Vormund-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0080

schaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten April 1820.

Beschreibung.

Das Wohnhaus ist der Anzeige nach vor einigen Jahren neu und massiv aufgebauet, hat in der ersten Etage 2 austapezirte WohnZimmer, helle Küche und Kammer, in der 2ten Etage 1 Saal mit Schlafgemach. Der Hausboden ist ganz mit Brettern gedichtet, und unter dem Hause befindet sich ein Balken Keller. Auf dem Hofe ist ein geräumiger Holzstall.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Zimmergesellen Kehnappel hinterlassenen, unweit des Wokrenter Thores, zwischen Schwenn und Iben, gelegenen Wohnbude — welche der Anzeige nach 2 Stuben, 1 Küche, 1 trockenen Keller und 2 Hausböden mit einer kleinen separirten Kammer hat — wofür bereits 580 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 19te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Zimmermeister Mahn und Segelmacher Decken einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten April 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Uhrmacher Hasse nachgelassenen, am Begienenberge allhier, zwischen Römlinger und Wahlsdorff, gelegenen Wohnbude — welche unten 2 Stuben mit Alkoven, 1 helle Küche, 2 trockne Keller, Hofplatz und Stallraum, im 2ten Stock straßenwärts 1 geräumige Stube und Kammer nebst Kamin zum Kochen, hofwärts 1 Kammer, Hinterboden, auch 1 Hausboden hat — und wofür bereits 1026 Rthlr. NZwdr. geboten sind — der 20ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Notario J. W. Richelmann einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten May 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Kaufmanns Huesmann gehörigen, in der Blutstraße allhier, zwischen Dondorff und Eichhorn gelegenen Wohnhauses cum pertinentiis, der 26ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe bey einem irgend annehmlichen Oblato, dem Befinden nach sofort, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten May 1820.

Da, sobald die Witterung es erlaubt, mit dem diesjährigen Torfstich auf dem Ikendorfer Moor der Anfang gemacht werden wird; so haben diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche Tradetorf von gedachtem Moor zu erhalten wünschen, sich dieserhalb binnen 4 Wochen bey dem administrirenden Cämmereybürger, Schiffer Aeltesten Fraedlandt, zu melden, und dort die von ihnen angewünschte Quantität nahmhaft zu machen, indem nur so viel Tradetorf, als bestellet worden, angefertiget werden wird. Der Preis pro mille ist, außer dem Anweisegelde, 1 Rthlr. NZwdr.

Rostock, im Cämmerey-Administrations-Collegio, am 13ten April 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0081

Möchte in der Rövershäger Haide noch einiges Bau- oder Fadenholz, worauf die Zettel in dem AdministrationsJahre des HaideVorwesers, ZinngießerAeltesten Gottspfenning, d. i. vom 24sten Februar 1818 bis dahin 1819, ausgegeben sind, unabgefahren geblieben seyn, so werden die Eigenthümer solchen Holzes hiedurch aufgefodert, selbiges binnen 4 Wochen bey unausbleiblicher Vollstreckung des Nachtheils des Verlustes desselben, abfahren zu lassen.

Decretum im HaideDepartement zu Rostock den 18ten April 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Der vom Kaufmann Jürgens auf den 8ten d. M. angekündigte Unterricht ist demselben von Gerichtswegen bey Strafe untersagt, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Jussu Judicii. Rostock den 6ten May 1820.

F. F. Karsten, Ger. Secr.

Wegen der, während des bevorstehenden Pfingstmarkts eintretenden Vermehrung der Zahl der sich hieselbst aufhaltenden Fremden, wird es sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Meldung der Fremden nicht unterbleiben dürfe, und Letztere anzuweisen sind, sich ungesäumt im Polizeybüreau — Koßfelderstraße Nr. 1208 — zu melden, ihre Pässe dort zu produciren und Aufenthaltscharten zu lösen, widrigenfalls sowohl die Einwohner als die Fremden es sich selbst beyzumessen haben, wenn sie zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

Zugleich wird hiemit die Anzeige verbunden, daß die Polizeydiener, OberNachtwächter und Nachtwächter beauftragt sind, die von 10 Uhr Abends bis um 6 Uhr Morgens auf der Gasse gehenden Personen nach ihrem Betriebe zu befragen, und von den Fremden die Aufenthaltscharten sich vorzeigen zu lassen.

Rostock am 6ten May 1820.

Polizey-Amt.

F. F. Karsten, Poliz. Secr.

In der Rostocker Haide ist noch ein kleiner Vorrath von Schnittelbusch, der auch zu Erbsensträuche brauchbar seyn mögte, das Fuder zu 16 ßl. zu haben. Rostock den 27sten April 1820. H. J. Lansemann,

p. t. administrirender Haidevorweser.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 30sten April bis zum 6ten May.

C. J. Modeer von Calmar mit Eisen und Bretter. Knudson von Skagen mit einer FischQuatse. Carst. Faasch von Lübeck mit Latten. Timmermann von Neustadt mit Saatgerste. H. B. Meyerhoff von Hamburg mit Stückgüter. Hr. Martens von Travemüde mit leere Tonnen und Spiel-Waaren. Lienau von Hamburg mit Stückgüter. T. Cumming von Newcastle mit Steinkohlen. W. Stanford von Yarmouth mit Ballast. Wallmann von Marseille mit Stückgüter. J. Jacobsen von Flensburg mit Mauersteine, Häute und Zucker. M. Kreutzfeldt von Kiel mit Federn, Speck und Grütze. D. Rathge von Lütgenburg mit Käse. Ch. Clausen von Sondersburg mit Dachpfannen und Zucker. R. Eik von Rendsburg mit Ballast. P. A. Möller von Copenhagen mit Toback, Schellack und Zucker. P. Fretwurst von London mit Stückgüter und Passagiere. Jochim Hagen von Lübeck mit Ballast und Passagiere. C. H. F. Burmeister von Neustadt mit Gersten. J. D. Smit von Hamburg mit Stück-Güter.

Abgegangene.

H. J. Holst. J. F. Willgohs. R. J. Koch. A. Parow. J. C. Albrecht. H. Gährs. B. Steffensen. P. Hamann. P. Lange. J. Jenssen. R. Niemann. H. Martens. H. H. Timmermann. Meßmaker. Hans Kock. P. Bernitt. J. J. Swaart. Daniel Holtz. Nic. Seegert. R. Smith. C. H. Niemann. Joh. Dähn. J. Brandt. C. Lienau. Knudson. Joach. Hagen. H. Hansen.

Rostock, den 9. May.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Waitzen 1 rtl. 4 — 13 ßl.		
Roggen 35 — 37 ßl.		den
Erbsen 32 — 35 ßl.		Scheffel.
Gerste 20 — 23 ßl.		
Hafer 18 — 21 ßl.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0082

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

20stes Stück.

Mittwoch, den 17ten May.

Auf geziemendes Ansuchen der Aeltesten und Deputirten der KramerCompagnie, wird, in Gemäßheit des §. 20. der confirmirten KramerOrdnung vom 25sten April 1816, gesammten zum Pfingstmarkte hieher kommenden fremden Kaufleuten hierdurch wiederhohlt angefüget, daß sie, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe in jedem EntgegenliebungsFalle, nicht an mehreren Stellen zugleich, und auch nicht länger als bis zum SonnabendAbend der zweyten PfingstmarktsWoche, verkaufen dürfen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten May 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben der Stuhlmachergesell Loock und der Stuhlmacher Schmidt, letzterer Namens seiner Kinder ersterer Ehe, angezeiget, wasmaßen ihr resp. Bruder und Schwager Christian Christoph Loock, aus Wismar gebürtig, im Anfange des Monats Julius 1788. als Stuhlmachergesell in die Fremde gegangen seyn, und sie von seinem Aufenthalte in diesem gesammten Zeitraume nichts erfahren haben, mit der Bitte Wir geruheten, denselben zur Entgegennahme seines ererbten und sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an sie, rechtlich zu citiren. Wir haben diesem Gesuche deferiret, und laden solchemnach den obgedachten Christian Christoph Loock, mittelst gegenwärtiger Edictalium, peremtorie vor und wollen, daß sich derselbe entweder in Person oder per Procuratorem innerhalb 2 Jahren a dato, vor Unserm Obergerichte ad acta glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungs-Fall sein ermeldetes hiesiges Vermögen, seinen obgedachten resp. Bruder und Schwager, als seinen bekanntlich nächsten Verwandten für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten August 1818.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des Gärtners Jenssen, Louise Elisabeth, gebornen Hoffmann, cum Curatore, Alle und Jede, welche an deren in der Faulenstraße allhier westwärts, zwischen Schooff und Ehmbcke, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche unterm 2ten December 1817 auf den Namen der Exhibentin im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus einem dinglichen Rechte Ansprache zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der St. MarienKirche hieselbst, wegen deren stadtbuchschriftlichen Foderung von 200 Rthlr. NZwdr. mit rückständigen und laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen damit nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten April 1820.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0083

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Lichthaak und Seifensieders J. C. Lange, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an das dazu gehörige, am Ziegenmarkte allhier gelegene Wohnhaus cum pertinentiis, welches auf den Namen des Defuncti im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des Hospitals zum heil. Geist, wegen der stadtbuchschriftlichen Foderung von 2000 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, des SeifenFabrikanten Schnitter und der Wittwe des Schiffers Jaeger, beyde zu Stralsund, wegen ihrer zinsenlosen Wechselfoderungen von 1000 Rtl. und 400 Rthlr. NZwdr. — ad instantiam des Herrn Advocat Ledder, Mand. nom. dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. May, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem vorbemerkten Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des Bruchfischers Jochim Hauer, Alle und Jede, welche der Umschrift im Stadtbuch der ihr und ihren Kindern gehörigen, auf dem Fischerbruch, zwischen Reincke und Hallier, gelegenen Wohnbude — welche annoch auf den Namen Johann Reincke im Jahr 1619 zu Stadtbuch verzeichnet stehet — widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihre Widersprüche gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, folgends die Umschrift sothauer Wohnbude auf die Extrahentin und deren Kinder verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten May 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Uhrmacher Hasse nachgelassenen, am Begienenberge allhier, zwischen Römlinger und Wahlsdorff, gelegenen Wohnbude — welche unten 2 Stuben mit Alkoven, 1 helle Küche, 2 trockne Keller, Hofplatz und Stallraum, im 2ten Stock straßenwärts 1 geräumige Stube und Kammer nebst Kamin zum Kochen, hofwärts 1 Kammer, Hinterboden, auch 1 Hausboden hat — und wofür bereits 1026 Rthlr. NZwdr. geboten sind — der 20ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Notario J. W. Richelmann einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten May 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Kaufmanns Huesmann gehörigen, in der Blutstraße allhier, zwischen Dondorff und Eichhorn gelegenen Wohnhauses cum pertinentiis, der 26ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe bey einem irgend annehmlichen Oblato, dem Befinden nach sofort, unter alleinigem Vor-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0084

behalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten May 1820.

Da gegenwärtig wieder eine ansehnliche Parthey getrockneter Kluthsteine zu Kessin vorräthig ist, so können diejenigen, welche hievon zu erhalten wünschen, die Zedel hierauf beym administrirenden Cämmereybürger, SchifferAeltesten Fraedland, gegen Erlegung des gewöhnlichen Preises, entgegennehmen.

Rostock, im Cämmerey-Administrations-Collegio, am 10ten May 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Wegen der, während des bevorstehenden Pfingstmarkts eintretenden Vermehrung der Zahl der sich hieselbst aufhaltenden Fremden, wird es sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Meldung der Fremden nicht unterbleiben dürfe, und Letztere anzuweisen sind, sich ungesäumt im Polizeybüreau — Koßfelderstraße Nr. 1208. — zu melden, ihre Pässe dort zu produciren und Aufenthaltscharten zu lösen, widrigenfalls sowohl die Einwohner als die Fremden es sich selbst beyzumessen haben, wenn sie zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

Zugleich wird hiemit die Anzeige verbunden, daß die Polizeydiener, OberNachtwächter und Nachtwächter beauftragt sind, die von 10 Uhr Abends bis um 6 Uhr Morgens auf der Gasse gehenden Personen nach ihrem Betriebe zu befragen, und von den Fremden die Aufenthaltscharten sich vorzeigen zu lassen.

Rostock am 6ten May 1820.

Polizey-Amt.

F. F. Karsten, Poliz. Secr.

Es haben zu Stadtbuch schreiben lassen:

1820 den 4 May.

1. Die Erben des BuchbinderAeltesten Jochim Walter Ledder, die in der Buchbinderstraße auf der Ostseite, an der Ecke der Queerstraße und an Maria Dorothea Fabian geb. Mester sub Nr. 226. belegene Bude, an den Buchbinder August Friederich Köplitz.

2. Die Erben des Kürschners Gottfried Adam Zastrow, die in der Fischerstraße auf der Westseite zwischen dem ebengenannten Defuncto und Bartholomäus Wroost belegene beyde Budenstellen, an den Maurergesellen Johann Friederich Sohm, und dieser die sub Nr. 1751 a. und 1751 b. hierauf erbaueten beyden neuen Buden, sich selbst.

3. Der Policeywachtmann Hans Jürgen Klingberg, sein an der Grube, an der Ecke der faulen Straße und an Hinr. Christoph Krabbe sub Nr. 780. belegenes Haus, an den Polizeywachtmann Carl Rudolph Witte.

1820 den 10 May.

1. Die Erben des Kaufmanns Georg Meyer, das am Borgwall auf der Ostseite, an der Ecke des Krönikenhagens und an Friederich Bernhard Jenssen sub Nr. 1355. belegene Haus, an den Herrn Justizrath Carl Wilhelm Krüger.

2. Die Erben des Brettfagers Jochim Friederich Jahn, die auf dem Fischerburch auf der Südseite zwischen Johann Christian Reincke und Jochim Nicolaus Vollmer sub Nr. 1862. belegene Bude, sich selbst.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 7ten bis zum 13ten May.

Ths. Parkinson von Wismar mit Weitzen und Ballast. Johannsen von Wustrow mit Weitzen- und Gerstenmehl. M. Adams von Nystädt mit Ballast und Passagiere. R. Langton von Newcastle mit Steinkohlen.

Abgegangene.

D. Rathje. M. Kreutzfeldt. C. F. Modeer. C. Wahlmann. H. Piepelow. T. C. Pheffercorn. Chr. Jörgens. C. H. F. Burmeister. W. Stranford. Joh. Maaß junior. Ingwer Nissen. Tönnies Voß. C. L. Burow. James Brydon. M. Adams. Ths. Parkinson. C. Claessen. P. A. Möller.

Rostock, den 16. May.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. 7 — 15 ßl.	den Scheffel.
Roggen	35 — 38 ßl.	
Erbsen	32 — 36 ßl.	
Gerste	20 — 25 ßl.	
Hafer	18 — 21 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0085

Neunte Fahne.	ℳ	ß
F. Schwenn, Lohnbedienter Wrede, Altschuster Preuschoff, Arbeitsmann Feldtmann, Arbeitsmann Ahrens und Matrose Giese haben nichts gegeben.		
Matrose Jahn	—	16
Arbeitsmann Schäning	—	8
Stuhlmacher Gabriel	—	2
Schuster Jürgens, Arbeitsmann J. J. Führow und Arbeitsmann J. F. Heuck haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Peters	—	3
Matrose Blohm	—	16
Schiffszimmergesell Ivendorff hat nichts gegeben.		
Schiffer Raloff	—	32
Drögeköper Blohm	—	8
Böttcher J. G. Reichard hat nichts gegeben.		
Krüger Staben	—	16
Altschuster Anders	—	12
Schiffszimmergesell Kienappel, Arbeitsmann Kölzow, Nachprahmer Günther, Strandvoigt Sachse, Arbeiteman Schoultz, Pantoffler Filter, Nachprahmer Schwarz Wittwe und Arbeitsmann Eggers haben nichts gegeben.		
Schuster Winterberg	—	16
Arbeitsmann Hansen	—	16
Kaufmann Auerbach junior hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann Schmidt	—	4
Arbeitsmann C. Harms hat nichts gegeben.		
Schuster J. F. Philipp	—	7
Drögeköper Groth	—	15
Altschuster Krüger, Arbeitsmann Wilken, Arbeitsmann Schwark und Wittwe Davids haben nichts gegeben.		
Schmidt J. M. Peitschmann	—	12
Arbeitsmann J. D. C. Hoepner	—	4
Arbeitsmann Burmeister und Arbeitsmann J. C. Baustian haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Hintze	—	10
Schneider Dierks hat nichts geben.		
Arbeitsmann Witte	—	16

Neunte Fahne.	ℳ	ß
Arbeitsmann Beckmann	—	16
Schoppenbrauer Röhl hat nichts geg.		
Summa	7	29

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Gastwirth J. C. Voß	1	4
Träger Leweretz hat nichts gegeben.		
Schneider Leich	—	12
Schiffer Buhrow	—	32
Träger H. C. Meincke, Schuster Blümel und Zimmergesell J. F. M. John haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Hoppe	—	16
Arbeitsmann Bartens hat nichts geg.		
Schiffer Roland	—	32
Wittwe Spöck hat nichts gegeben.		
Musicus Mahncke	—	8
Träger Brüsch	—	16
Zimmergesell Kobold	—	16
Branntweinbrenner J. H Voß	—	32
Schiffszimmergesell Niemann Wwe. hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann Uhlerich	—	10
Arbeitsmann Brüsch	—	14
Matrose Rudow	—	8
Matrose Donath hat nichts gegeben.		
Canzleybote Ketel	—	6
Schiffszimmergesell Warnke	—	40
Matrose Rhode, Weber Schläger, Kuchenbäcker Lange und Arbeitsmann Jürß haben nichts gegeben.		
Holzsetzer Fischer	—	44
Träger Holtz hat nichts gegeben.		
Weber J. Kraßmann	—	24
Matrose C. Stegemann	—	8
Schiffszimmergesell Näter hat nichts gegeben.		
Maurergesell Stübe	—	8
Arbeitsmann Düwel und Arbeitsmann F. Piper haben nichts gegeb.		
Schuster Horn	—	26
Hutmacher Dose	—	1
Altschuster C. Barth	—	24
Wittwe Mau hat nichts gegeben.		
Wittwe Basselow	—	16
Seifensieder Andorff und Schullehrer Sturm haben nichts gegeben.		
Schiffszimmergesell Drewes	—	16
Weber Bettenhüser	—	32

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0086

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

21stes Stück.

Mittwoch, den 24sten May.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Handlungs-Hauses Paepcke & Lechler hieselbst, Alle und Jede, welche an deren in der Koßfelderstraße allhier, zwischen den Häusern des Herrn Doctoris Wiese und des HofSchneiderMeisters Krüger hieselbst, sub Nr. 1195. und 1196. gelegene, und auf die Namen der Ertrahenten zu Stadtbuch stehende Buden, nebst Hof und vom Garten des HauptHauses abgenommenen und den Buden zugelegten Platz von 14 Fuß Breite und 22 Fuß Länge hinter jeder Bude, aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Senatoris Stever, als Curatoris des Herrn OberInspectors Hoppe, des Herrn OberAmtmanns Thiessing auf Pokrent ꝛc., zu Gorow, des Renteniers Telschow hieselbst, der Madame Paepcke hieselbst und des Schmides Schulz zu Rehdewisch, wegen deren stadtbuchschriftlichen CapitalFoderungen, sämmtlich mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten k M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beyden Buden, deren Hof- und beygelegten vorgedachten GartenPlatz, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Uhrmachers Joachim Friederich Quosig, Alle und Jede, welche an dessen am AltenMarkte und an der Ecke der Altschmiedestraße gelegenes, und jüngsthin aus der Hand — jedoch ohne die daran stoßenden Buden — verkauftes Wohnhaus, welches bereits auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Vorsteher der St. MartenKirche, des Herrn Commerzienraths Schünemann und des Herrn OberAuditeurs Fischer wegen ihrer stadtbuchschriftlichen Foderungen von 1400, 400 und 200 Rthlr. NZwdr., sämmtlich mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten April 1820.

Zur anderweitigen meistbietenden Verpachtung der HeringsRüse zu Marggrafenhaide, des Heringswadenzuges am Wiedeorte und des Heringswadenzuges am Rosenorte, auf 7 nach einander folgende Jahre von Johannis d. J. an, ist ein Termin auf den 26sten d. M., Nachmittags 2 Uhr, an-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0087

berahmt, und haben sich Pachtliebhaber sodann auf der Schreiberey hieselbst in der Gewettsstube einzufinden und bey irgend annehmlichem Bot unter den grundleglich zu machenden Bedingungen den Zuschlag zu gewärtigen. Decretum im HaideDepartement zu Rostock den 16ten May 1820.

J. C. Behm, Gew. Secr.

Da gegenwärtig wieder eine ansehnliche Parthey getrockneter Kluthsteine zu Kessin vorräthig ist, so können diejenigen, welche hievon zu erhalten wünschen, die Zedel hierauf beym administrirenden Cämmereybürger, SchifferAeltesten Fraedland, gegen Erlegung des gewöhnlichen Preises, entgegennehmen.

Rostock, im Cämmerey-Administrations-Collegio, am 10ten May 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Wegen der, während des bevorstehenden Pfingstmarkts eintretenden Vermehrung der Zahl der sich hieselbst aufhaltenden Fremden, wird es sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Meldung der Fremden nicht unterbleiben dürfe, und Letztere anzuweisen sind, sich ungesäumt im Polizeybüreau — Koßfelderstraße Nr. 1208 — zu melden, ihre Pässe dort zu produciren und Aufenthaltscharten zu lösen, widrigenfalls sowohl die Einwohner als die Fremden es sich selbst beyzumessen haben, wenn sie zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

Zugleich wird hiemit die Anzeige verbunden, daß die Polizeydiener, OberNachtwächter und Nachtwächter beauftragt sind, die von 10 Uhr Abends bis um 6 Uhr Morgens auf der Gasse gehenden Personen nach ihrem Betriebe zu befragen, und von den Fremden die Aufenthaltscharten sich vorzeigen zu lassen. Rostock am 6ten May 1820.

Polizey-Amt.

F. F. Karsten, Poliz. Secr.

Die Erhebung der Landesherrlichen außerordentlichen Steuer für das laufende Jahr wird durch das Pfingstmarkt unterbrochen, mit dem 5ten k. M. Junius, als am Montage nach dem Markte, aber wiederum ihren Anfang nehmen: und diesenmach werden die Debenten eingeladen, ihre Erlegnisse alsdann und in den nächstfolgenden Tagen ohnfehlbar und bey Vermeidung des Nachtheils einzubringen.

Rostock den 20 May 1820.

Die Erhebungs-Deputation.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 14ten bis zum 20sten May.

S. P. Hallenberg von Stockholm mit Eisen, Platen, Nagel und Braunroth. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgüter und Passagiere. W. Koop von Bordeaux mit Weine. Joh. Wulffgram von Stettin mit Irdenzeug. Martin Peters von Stettien mit Irdenzeug. Andr. Holtz von Drontheim mit Hering. Johann Hall von Altona mit Ballast. Jens Petersen von Carlsham mit Sparren, Balken und Bretter. A. P. Andersen von Corsoer mit Gersten und Hering. S. Knöppel von Kiel ledig. J. Clausen von Kiel ledig. C. D. Ekamp von Amsterdam mit Stückgüter. John Pearson von London mit Ballast. H. H. Voß von Bordeaux mit Weine und Stückgüter. Claus Suhr von Hamburg ledig. H. Petersen von Stockholm mit Eisen, Platen und Nagel. J. C. Moldt von Sonderburg mit Dachpfannen, Zucker und Syrub. Theodor de Mooy von Wisby mit Kalk und Bretter. A. Törner von Wisby mit Kalk, Balken und Bretter. H. Bjerregaard von Nystädt mit Ballast und 1 Passagier. C. S. Fries von Wismar mit schwarze Töpfe, Nagel, Platen und Passagiere. Claus Wellendorff von Kiel mit Käse, Leder, Felle und Grütze.

Abgegangene.

P. Fretwurst. D. Niemann. W. Penton junior. J. Lubs. C. Dahde. J. Maack. Chr. Clausen. P. H. Ahrens. J. H. Maack. Ths. Cumming. D. Nickmann. J. M. Schröder. J. Jacobsen. H. B. Meyerhoff. Hans Töppe. H. Bjerregaard. J. Sandström.

Rostock, den 23. May.

Kornpreise in N. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. 2 — 12 ßl.	den Scheffel.
Roggen	36 — 38 ßl.	
Erbsen	30 — 36 ßl.	
Gerste	20 — 24 ßl.	
Hafer	17 — 21 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0088

Zehnte Fahne.	ß	ß
Schiffszimmergesell J. D. Bartens	—	8
Gärtner Kofeldt	—	32
C. Peters Wittwe	—	2
Schuster Schumacher hat nichts geg.		
Monitor Evers	1	4
Schiffszimmergesell Schröder hat nichts gegeben.		
Schiffszimmergesell Lenck	—	24
Träger Griefahn	—	18
Arbeitsmann J. C. Egdorf	—	16
Schiffer Hans Töppe hat nichts geg.		
Arbeitsmann Gundlach	—	16
Träger Bröcker, Zimmergesell Hasselbusch, Wittwe Bützow und Arbeitsmann Evers haben nichts gegeben.		
Kohlenmesser Behrens	—	16
Nachprahmer Waack und Schiffszimmergesell Drewes haben nichts gegeben.		
Weber Neels	—	16
J. C. Ahrens und Schneider Gülzow haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann J. H. H. Burmeister	—	24
Schiffer J. Evers hat nichts gegeben.		
Schiffer C. H. D. Ohlsen	—	32
Matrose J. H. C. Köhn	—	5
Schiffszimmergesell Ketel hat nichts gegeben.		
Arbeitsmann Ueckermänd	—	16
Schoppenbrauer Bockholdt	—	7
Wittwe Rutz und Wittwe Berg haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Leppien, Schiffszimmergesell Düwel und Nachprahmer Drewes haben nichts gegeben.		
Nachprahmer Wöhlert	—	24
Matrose Peters hat nichts gegeben.		
Schiffszimmergesell Warnck	—	12
Matrose J. C. Peters, Fischer Hans Möller und Fischer J. J. H. Möller haben nichts gegeben.		
Fischer C. H. H. Bohn	—	16
Arbeitsmann Rhode Wittwe, Arbeitsmann Schmidt und Zimmergesell Hansen Wittwe haben nichts gegeben.		
Steinbrügger Schlee	—	16
Matrose Bohn	—	12

Zehnte Fahne.	ß	ß
Arbeitsmann Bohnensack, Kuchenbäcker Lange, Schuster Stebelow, Arbeitsmann Bartens und Arbeitsmann J. Bohm haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Ahrens	—	11
Arbeitsmann Müller und Schuster Mester haben nichts gegeben.		
Drögekdyer Siemer	—	16
Arbeitsmann Hahn	—	1
Träger Lau	—	16
Schuster Rogge	—	10
J. C. Mahncke	—	10
Arbeitsmann Sohm und Arbeitsmann Allwarth haben nichts geg.		
Weber Hagemeister	—	16
Matrose P. Blase	—	16
Schuster Essing	—	16
Matrose Kehnappel	—	16
Matrose Meininger hat nichts gegeb.		
Arbeitsmann D. F. H. Hallier	—	16
Fischer C. H. Bohn	—	8
Fischer J. C. Bohn hat nichts gegeb.		
Schmid Schmidt	—	18
Arbeitsmann Lau	—	16
Arbeitsmann Mohn und Zimmergesell Schwarz haben nichts gegeben.		
Schiffszimmergesell Schmidt	—	8
Arbeitsmann Holtz, Arbeitsmann H. Warncke, Zimmergesell Riesel, Schuster Landschultz und Nicolaus Jürß haben nichts gegeben.		
J. P. Espenschütz	—	2
Fischer J. P. Möller hat nichts geg.		
Schiffer Hallier	—	32
Fischer C. J. J. Bohn	—	17
Fischer Jacob Jürß Wittwe hat nichts gegeben.		
Fischer C. H. A. Möller	—	16
Summa	23	6

Eilfte Fahne.	ß	ß
Maurergesell Litze	—	16
Wittwe Zimmermann hat nichts geg.		
Arbeitsmann Langhoff	—	12
Weber Wendt, Steinbrügger Jördes und Arbeitsmann Russow haben nichts gegeben.		
Arbeitsmann Evers	—	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0089

Eilfte Fahne.	ℳ	ß
Weber Kröger hat nichts gegeben.		
Gärber Mordzahn	—	16
Schneider P. O. Jäger		1
Pantoffler Backs hat nichts gegeben.		
Fischer Hauer Wittwe	—	5½
Fischer A. G. Buck	—	14
Arbeitsmann Köhn	—	14
Arbeitsmann Gütschow, Wittwe Volmer, Zimmergesell Berner und Zimmergesell Rath haben nichts gegeben.		
Fischer A. J. Hauer	—	16
Summa	3	5½

Recapitulation.	ℳ	ß
Erste Fahne	15	44
Zweyte Fahne	7	7
Dritte Fahne	34	1
Vierte Fahne	14	30
Fünfte Fahne	11	22
Sechste Fahne	6	9
Siebente Fahne	22	42
Achte Fahne	22	1
Neunte Fahne	7	29
Zehnte Fahne	23	6
Eilfte Fahne	3	5½
Summa	169	6½

Verzeichniß der recipirten Armen, und der auf einen jeden im Jahre 1818 gemachten baaren Verwendung.

(Die vorgedruckte Zahl bedeutet die Receptions-Nummer der Armen. Die ausgelassenen Zahlen sind die Nummern solcher Armen, die entweder gestorben, oder entlassen sind, oder sich der Beyhülfe begeben, oder im verflossenen Jahre keiner Unterstützung bedurft haben. Die Kinder, bey denen nichts ausgeworfen ist, haben dem Institute nichts weiter als Schul-Unterricht gekostet.)

Nr.		ℳ	ß	₰
11	Hinrich Möller Ehefrau	23	36	
21	Unbeg. Johanna Kühl	41	22	10
24	Webergesell Schröder	18	28	
25	Unbegeb. Maria Loff	32	31	
46	Wittwe Jürfitz	8		
48	Wittwe Leppien	9	18	
52	Unbeg. Doroth. Kuhlmann	18	28	
62	Wittwe Pauli	17		
76	Wittwe Prestin	21	16	
80	Webergesell Goldenbagen	42	11	4
84	Unbeg. Maria Behnke	30	16	
85	Simon Behnke	21	32	
86	Unbeg. Philipsen	17		
91	Tagel. Hinburg Ehefrau	39	43	8
95	Unbeg. Cath. Wollenberg	30	33	
115	Unbeg. Margar. Möller	26		
122	Der blinde Joch. Plückhahn	20	40	
123	Tagelöhner Wittkopp	25	32	
128	Die blinde Doroth. Gerling	34	26	2
138	Unbeg. Soph. Sasse	13	36	6
161	Schulk. Marg. Elis. Beese			

Nr.		ℳ	ß	₰
166	Schulk. Maria Matthies	—	26	8
168	Unbeg. Soph. Matthies	15	5	4½
169	Unbeg. Soph. Zeichner	—	16	8
173	Schulk. Joch. Jürfitz			
174	Schulk. Hinr. Jürfitz	18	7	11
183	Präbeners Klenow Wittwe	17	40	
189	Amtmannin Meyer	26		
190	Tuchmacher Aeltester Meyer	40	36	
226	Unbeg. Juliane Sasse	12		
229	Friedr. Ludw. Bölkow	25	16	
232	Unbeg. Maria Anton	23	34	4
234	Unbeg. Völker	21	32	
235	Kaufmanns Buuck Wittwe	26		
236	Unbeg. Sophia Seitz	6	40	
245	Christian Cordes	26	7	
246	Carl Cordes			
261	Wittwe Krückeberg	20	32	
262	Tagelöhner Kuse Ehefrau	32	8	
276	Soldaten Wittwe Martens	15	12	
319	Unbeg. Marg. Gribnitz	20	4	
320	Wittwe Otto	12		

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0090

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

22stes Stück.

Mittwoch, den 31sten May.

Da der Herr CommerzienRath Heinrich Schünemann hieselbst vor einigen Tagen verstorben; so ist der Herr CommerzienRath Howitz hieselbst zum einstweiligen GeldEmpfänger für die ErbMasse in der Maaße bestellet worden, daß alle in dem nahe bevorstehenden TrinitatisTermin d. J. an den Verstorbenen zahlfälligen Capitalien und Zinsen nur allein an den Herrn CommerzienRath Howitz gegen dessen Quitung gültig gezahlet werden können.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 24sten May 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von dem Herrn CommerzienRath Heinrich Schünemann hieselbst errichteten und nach dessen jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments, der 30ste Junius d. J. pro Termino anberahmet worden; so haben dessen IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 24sten May 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Monitors Jacob Peter Husfeldt, Alle und Jede, welche an dessen in der Wendenstraße allhier, zwischen Mordsahl- und Winterfeldt, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches auf den Namen des Extrahenten im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 19ten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers David Jochim Christian Breu, Alle und Jede, welche an dessen am Begienenberge allhier, zwischen Prüßing und Schult, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche auf dessen Namen unterm 1sten April 1819 sub Nr. 35. im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprache zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Candidat Michaelsen, der Demoiselle Dorothea Sophia Michaelsen, der Demoiselle Auguste Michaelsen und des Herrn Bürgermeisters Koch, wegen deren stadtbuchschriftlichen Foderungen von 300 Rthlr., 200 Rthlr., 200 Rthlr. und 350 Rthlr. NZw. sämmtlich mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5. Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse

gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Wittwe des Kuchenbäckers Hanns Tobias Lange, Maria Sophia Dorothea, geb. Kolbe, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an das dazu gehörige, in der Kistenmacherstraße an der Ecke und neben der Wohnung der Wittwe Wagner, gelegenes Haus — welches auf den Namen des vorgedachten Kuchenbäckers Lange im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus Erb- Schuld- oder irgend einem sonstigen Rechte, Ansprache zu haben vermeynen, ad instantiam der Vormundschaft Schelperscher Kinder und der Wittwe Faecke c. C. — jedoch mit alleiniger Ausnahme der St. Johannis Kirche hieselbst, wegen einer stadtbuchschriftlichen Foderung von 300 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren erbrechtlichen und sonstigen Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem gesammten Nachlasse, mithin auch dem vorbenannten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Martin Köster, Alle und Jede, welche an dessen in der Kröpelinerstraße am kleinen Katthagen gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus cum pertinentiis — welches bereits auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Rechte eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren dinglichen Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Windmüllers Carl Drewes, Alle und Jede, welche an dessen vor dem Kröpeliner Thore allhier gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Windmühle mit dem dazu gehörigen Wohnhause — welche beyde Grundstücke bereits auf dessen Namen zu Stadtbuch stehen — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 26sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beyden Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Raths Chirurgii Mühlenbruch, mandatario nomine seines Sohnes, des Kaufmanns Caspar Mühlenbruch zu Altona, Alle und Jede, welche an dessen in der Michaelisstraße, zwischen Schmidt und Schult gelegenes, und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0092

jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, mit alleiniger Ausnahme der stadtbuchschriftlichen Foderung der Kinder des verstorbenen CämmereySecretarii Grädener, groß 800 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn OberAmtmanns Thiessing auf Pokrent zu Gorow, Alle und Jede, welche an die von der Administration der hiesigen Societät auf den wailand Herrn Agent Wiegert hieselbst im Jahre 1800 ausgestellte und verlohren gegangene Verschreibung, worüber die Stadtbuchschrift an den gedachten Herrn Agent Wiegert unterm 12ten September 1804 ausgefertiget worden, aus irgend einem RechtsGrunde Ansprache und Rechte zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verschreibung gänzlich abgewiesen, folgends selbige in Rücksicht ihrer für mortificiret und gänzlich abgethan erkläret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Böttchers Johann Jochim David Teßdorff, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich auch an die dazu gehörige, in der Strandstraße allhier, neben dem Hause des Schiffszimmermeisters Ramm gelegene Wohnbude — welche annoch auf den Namen des gedachten Erblassers im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache zu haben vermeynen, ad instantiam dessen Erben, respective cum Curatore & Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch der vorbenannten Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der äußerst geringfügigen Verlassenschaft des hiesigen Bürgers und Gärtners Samuel Friedrich Hercher, aus dem Königl. Preuß. Pommerschen Amte Satzig gebürtig, Alle und Jede, welche an dieselbe, als Erben oder Creditores aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern da-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0093

mit von sothaner Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten May 1820.

Wann zur meistbietenden Wiederverpachtung des, Johannis künftigen Jahres aus der Pacht fallenden, Stadt-Guthes Oberhagen auf 14 nach einander folgende Jahre ein Termin auf den 16ten Junius d. J., Vormittags 10 Uhr, anberahmet worden; so werden Pachtliebhaber eingeladen, sich sodann auf der Schreiberey hieselbst in der Gewettsstube einzufinden und gegen den höchsten Bot unter den grundleglich zu machenden Verpachtungs-Bedingungen, die sowohl bey dem administrirenden Haidevorweser, Hutmacher-Aeltesten Lausemann, als auch bey dem Gewetts-Secretair Behm einzusehen und bey Letzterem für die Gebühr in Abschrift zu haben sind, des Zuschlags bis auf die Ratification E. E. Raths und der Ehrl. Bürgerschaft zu gewärtigen.

Das Guth selbst kann nach vorheriger Meldung auf dem Hofe in Augenschein genommen werden und der in dem Termin meistbietend bleibende hat zur Sicherheit seines Bots binnen 24 Stunden nach dem Termin eine baare Caution von 500 Rthlr. zu bestellen.

Rostock den 24sten May 1820.

Das Haide-Departement.

Am 17ten Junius d. J. Vormittags 11 Uhr soll ein zu Rövershagen neben dem neuen Vierhisch-Katen auf der Hofstelle des Hausmanns Holst belegener alter Katen gegen baare Bezahlung in N.Zwdr. zum Abbrechen verkauft werden. Etwanige Kaufliebhaber können selbigen, nach vorheriger Meldung beym Forst-Inspector Becker daselbst in Augenschein nehmen und belieben sich zur gedachten Zeit in der Wohnung desselben einzufinden.

Rostock den 26sten May 1820.

Das Haide-Departement.

Die Erhebung der Landesherrlichen außerordentlichen Steuer für das laufende Jahr wird durch das Pfingstmarkt unterbrochen, mit dem 5ten k. M. Junius, als am Montage nach dem Markte, aber wiederum ihren Anfang nehmen: und diesemnach werden die Debenten eingeladen, ihre Erlegnisse alsdann und in den nächstfolgenden Tagen ohnfehlbar und bey Vermeidung des Nachtheils einzubringen.

Rostock den 20 May 1820.

Die Erhebungs-Deputation.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 21sten bis zum 27sten May.

James Croal von Newcastle mit Steinkohlen. H. H. Petersen von Bornholm mit Häute, Felle, Stuben-Uhren, Lachs und Ballast. Ths. Clarck von Yarmouth mit Ballast. C. J. Cassens von Bordeaux mit Weine. Joach. Bradthering von Stettin mit Eisengut. Rudolph Wallis von Cette mit Weine, Branntewein und Salz. C. B. Weberg von Wisby mit Kalk und Bretter. J. M. Nissen von Sarkibbing mit Weitzen, Häute, Felle, Asche und Passagiere. Ole Hansen Styrsvig von Drontzheim mit Hering. Paul Berg von Bornholm mit Häute, Felle, Lumpen, Schlage-Uhren, Lachs und Ballast. Hans Christensen von Kolding mit Brenholz und Töpfe. H. C. Jenssen von Flensburg mit Grütze, Mauersteine, Zucker und Weine. P. Bernitt von Neustadt mit Käse. J. M. Tode von Calmar mit Bretter und Balken. Hans Petersen von Nyekibbing mit Häute und Felle.

Abgegangene.

Carsten Fasch. H. B. Möller. J. D. Smit. H. Laughton. J. H. P. Evers. J. Cassens. Jöns Petersson. Peter Zeplin. Claus Suhr. J. C. Hallenberg. Hans Petersson. John Pearson. Joh. Kunkel. A. P. Anderssen. J. M. Kohl.

Rostock, den 30. May.

Kornpreise in N.Z. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. — 1 rtl. 7 ßl.	den Scheffel.
Roggen	34 — 36 ßl.	
Erbsen	30 — 34 ßl.	
Gerste	20 — 22 ßl.	
Hafer	17 — 20 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0094

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

23stes Stück.

Mittwoch, den 7ten Junius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Hospitalmeisters C. Dugge, Alle und Jede, welche an dessen in der Langenstraße allhier, zwischen Gallenbach und Möller gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches bereits auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der stadtbuchschriftlichen Foderungen des Herrn Bürgermeisters Koch von 1000, 300 und 150 Rthlr. NZwdr., des Herrn Doctoris Wittstock von 350 Rthlr. NZwdr., des Hn. Doctoris Frehse jun. von 100 Rthlr. NZwd. und der Demoiselle Holst von 250 Rthlr. NZwdr., sämmtlich mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 9ten Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, anzugeben und zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Handlungs-Hauses Paepcke & Lechler hieselbst, Alle und Jede, welche an deren in der Koßfelderstraße allhier, zwischen den Häusern des Herrn Doctoris Wiese und des HofSchneiderMeisters Krüger hieselbst, sub Nr. 1195. und 1196. gelegene, und auf die Namen der Extrahenten zu Stadtbuch stehende Buden, nebst Hof und vom Garten des HauptHauses abgenommenen und den Buden zugelegten Platz von 14 Fuß Breite und 22 Fuß Länge hinter jeder Bude, aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Senatoris Steyer, als Curatoris des Herrn OberInspectors Hoppe, des Herrn OberAmtmanns Thiessing auf Pokrent ꝛc., zu Gorow, des Renteniers Telschow hieselbst, der Madame Paepcke hieselbst und des Schmides Schulz zu Rehdewisch, wegen deren stadtbuchschriftlichen CapitalFoderungen, sämmtlich mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beyden Buden, deren Hof- und beygelegten vorgedachten GartenPlatz, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Erben des wail. Herrn Doctoris Friedrich August

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0095

Frehse zu Rostock, namentlich des Eigenthümers Herrn Frehse auf Kl. Kussewitz, des Herrn Doctoris Carl Herrmann Frehse hieselbst, der Frau Doctorin Prehn hieselbst, c. C m., des Kaufmanns Johann Wilhelm Ludwig Frehse zu St. Petersburg, der Frau Majorin von Engel zu Wismar und des Herrn AmtsHauptmanns Oldenburg zu Redentin, als Vormundes Oldenburgscher Kinder, Alle und Jede, welche an die zu sothaner Verlassenschaft gehörige Grundstücke, als:

1. an das dem Herrn Doctor Prehn hieselbst verkaufte, in der breiten Straße allhier, zwischen Meyer und Enghusen sen. gelegene Wohnhaus, mit der damit in Verbindung stehenden Wohnbude, so wie
2. an die dem Fuhrmann Kaufner verkaufte, vor dem KröplinerThore außerhalb der Zingel am Bramower Wege gelegene Wohnbude,

sowohl aus den Handlungen des vorgedachten Herrn Doct. Carl Herrmann Frehse, als ex factis dessen eben bewannter Erben, aus irgend einem RechtsGrunde Ansprache zu haben vermeinen — jedoch mit alleiniger Ausnahme gemeiner Stadt Rostock, wegen eines alljährlich 8 Tage vor Michaelis, von der Erbpachtstelle, worauf die Bude sub Nr. 2. erbauet worden, zu erlegenden und bis Michaelis 1819 berichtigten Canonis von 3 Rthlr. 24 ßl M.V.; imgleichen wegen des Derselben bey eintretenden Veräußerungen dieser Bude zustehenden Verkaufs Rechtes — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie mit dem desfalls auf den 5ten Jul. d. J. Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten May 1820.

Wann zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der in dem hiesigen StadtDorfe Kessin befindlichen Wassermühle mit Zubehör, auf 6 nacheinander folgende Jahre, von Johannis dieses Jahres angerechnet, ein Termin auf den 22sten dieses Monats, als den Donnerstag vor Johannis, angesetzet worden; so werden Pachtliebhaber hiedurch eingeladen, sich sodann Morgens 10 Uhr auf der CämmereyStube hieselbst einzufinden, ihren Bot in Grundlage der — vorher auch bey dem administrirenden CämmereyBürger, SchifferAeltesten Fraedlandt und bey Unterschriebenem einzusehenden — Bedingungen abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Von der guten Beschaffenheit dieser Mühle mit Zubehör kann jeder sich vorher durch den Augenschein überzeugen, und wird nur noch bemerkt, daß der Meistbiethende, wegen seiner gemachten Offerte, sofort eine baare Caution von 50 Rthlr. NZwdr. zu bestellen habe.

Rostock, im Cämmerey-Administrations-Collegio, den 3ten Juny 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Zum gerichtlichen Verkaufe der, zur Debitmasse des verstorbenen Warnemünder Bürgers J. H. P. Evers gehörigen, zu Warnemünde in der Hinterreihe im 3ten Quartier sub Nr. 12. belegenen, Wohnbude c. p. ist der 3te Termin auf den 12ten d. M., Nachmittags 2 Uhr, anberahmt. Kaufliebhaber, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey subscripto einsehen können, haben sich sodann auf der Schreiberey hieselbst einzufinden und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Jussu Judicii Gewetiae. Rostock den 2ten Junius 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Wann zur meistbietenden Wiederverpachtung des, Johannis künftigen Jahres aus der Pacht fallenden, StadtGutes Oberhagen auf 14 nach einander folgende Jahre ein Termin auf den 16ten Junius d. J., Vormittags 10 Uhr, anberahmet worden; so werden Pachtliebhaber eingeladen, sich

sodann auf der Schreiberey hieselbst in der Gewettsstube einzufinden und gegen den höchsten Bot unter den grundleglich zu machenden VerpachtungsBedingungen, die sowohl bey dem administrirenden Haidevorweser, HutmacherAeltesten Lansemann, als auch bey dem GewettsSecretair Behm einzusehen und bey Letzterem für die Gebühr in Abschrift zu haben sind, des Zuschlags bis auf die Ratification E. E. Raths und der Ehrl. Bürgerschaft zu gewärtigen.

Das Guth selbst kann nach vorheriger Meldung auf dem Hofe in Augenschein genommen werden und der in dem Termin meistbietend bleibende hat zur Sicherheit seines Bots binnen 24 Stunden nach dem Termin eine baare Caution von 500 Rthlr. zu bestellen.

Rostock den 24sten May 1820.
Das HaideDepartement.

Am 17ten Junius d. J. Vormittags 11 Uhr soll ein zu Röversdagen neben dem neuen VierhischKaten auf der Hofstelle des Hausmanns Holst belegener alter Katen gegen baare Bezahlung in NZwdr. zum Abbrechen verkauft werden. Etwanige Kaufliebhaber können selbigen, nach vorheriger Meldung beym ForstInspector Becker daselbst in Augenschein nehmen und belieben sich zur gedachten Zeit in der Wohnung desselben einzufinden.

Rostock den 26sten May 1820.
Das HaideDepartement.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 25 May.

Die verehelicht gewesene Krechler, Catharina Sophia Elisabeth geborne Hennings cum Dn. Curatore, das von ihrem Vater, dem verstorbenen Nachrichter Carl Wilhelm Hennings hinterlassene, in der Kiebenupperstraße auf der Ostseite, zwischen Carl Heinrich Lüttich und Andreas Peter Prues sub Nr. 734. belegene Haus, an ihre Tochter Wilhelmine Mathilde Elisabeth Krechler, Ehefrau des hiesigen Einwohners Friedrich Franz Heinrich Schmidt, cum Curatore marito.

1820 den 27 May.

Die Erben des Kaufmanns Johann Christian Schmidt,

1. das am WendländerSchilde auf der Nordseite zwischen Peter Meyer und Joh. Jacob Scheel sub Nr. 874. belegene Haus mit dem dahinter im Elernbruch auf der Ostseite zwischen Peter Meyer und Joh. Jacob Scheel sub Nr. 874a. belegenen Speicher, an den Kaufmann Caspar Töppe, und
2. die vor dem PetryThor am Rickthaler Steig, zwischen Friederich Zelms und dem WaisenhausGarten sub Nr. 106. belegene Wiese, an den Kaufmann Johann Jochim Wilhelm Buddig.

1820 den 30 May.

Das löbl. Gewett die zur Debitmasse des Riemers Peter Jochim Stahl gehörende, in der großen Böttcherstraße auf der Südseite, zwischen Heinrich David Blumberg und Jochim Nicolaus Ulich sub Nr. 1122. belegene Bude, an den Riemer Heinrich David Blumberg.

1820 den 31 May.

1. Der Herr Advocat Friederich Martini, das von seinem Vater, wailand Hrn Consistorial-Director Martini, ererbte, in der Michaelisstraße auf der Ostseite, zwischen Maria Elisabeth Krause und Johann Friederich Kielgast Erben, sub Nr. 208. belegene Haus, an den Träger Johann Hartwig Schröder.
2. Die Wittwe des Kohlgärtners Peter Hinrich Jenssen, geborne Hoffmann, cum Curatore, die in der Faulenstraße auf der Westseite zwischen Michel Emanuel Schooff und Jochim Reinhold Ehmcke sub Nr. 983. belegene Bude, nebst der dabey befindlichen wüsten Budenstelle, an den HofTischler Andreas Serrius.

1820 den 1 Juny.

1. Die Wittwe des SchifferAeltesten Hans Nicolaus Stüdemann, geborne Griewahn, cum Dn. Curatore, das von ihrem Ehemann hinterlassene, in der Hartenstraße auf der Nordseite, an der Ecke bey der Grube und an Simon Brenning sub Nr. 1049. belegene Haus, mit der damit verbundenen, an der Grube auf der Ostseite, neben

Johann Christian Gädt sub Nr. 1041. belegenen Bude, an den ZimmerleuteAeltesten Heinrich Friederich Diercks.

2. Die Erben der Frau Hauptmannin Melosine von Wick, gebornen von Graevenitz, das in der Altschmiedestraße auf der Westseite, zwischen Jac. Joh. Joch. Niekrenz und Heinrich Christian Esmann sub Nr. 883. belegene Haus, an den Schustermeister Daniel Ludwig Laack, und dieser dasselbe sofort wieder an den Gärbermeister Johann Jochim Friederich Engelbrecht.

3. Die Wittwe des Bürgers Franz Hinrich Mahncke geborne Nicolai, die von ihrem Ehemann hinterlassenen, vor dem Kröpliner-Thor bey der Twehl zwischen StadtAcker sub Nr. 4. belegenen 3 Morgen, ½ Scheffel Acker und Wiese, ferner den daselbst am Voegenteich zwischen Joh. Chr. Burmeister und Lorenz Friedrich Heese sub Nr. 201. belegenen Garten, und endlich den vor dem PetryThor am Rickthaler Steig sub Nr. 114. belegenen Grashof, sich selbst cum Curatore.

4. Der MaurerGesell Johann Hinrich Hellfritz den am Kütherbruch zwischen dem Fluß und den Gärberhöfen, neben der Wiese, sub Nr. 368. belegenen Garten, an den Lohgärber Johann Heinrich Triebsees.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 28sten May bis zum 3ten Juny.

H. J. Sonne von Nexoe mit Fliesen, Lachse, Häute und Felle. C. Müller von Wismar mit Dorsch. F. M. Frank von Cappel mit Käse, Holzwaaren und Grütze. B. Steffensen von Flensburg mit Mauersteine und Zucker. J. C. Cramer von Cappel mit Käse, Butter, Grütze und 1 Passagier. Sven Schalin von Calmar mit Bretter und 1 Passagier. Chr. Grage von Burg mit Weitzenmehl und Töpfe. N. Jenssen von Nexoe mit Dorsch. H. Jepsen von Aröe mit Schnupf- und RollToback, Töpfe, Häute, Felle und 1 Passagier. J. Fr. Oehrberg von Calmar mit Bretter. A. R. Spelde von Bremen mit Ballast. C. Clausen von Sondersburg mit Dachpfannen. J. P. Kielsen von Nystädt mit Hafer. J. G. Maaß von Wisby mit Kalk und Bretter. Ingwer Nissen von Flensburg mit Stückgüter. Cord Cock von Heiligenhafen mit Käse und Ballast. Chr. Lauritzen von Hadersleben ledig, ein Boot.

Abgegangene.

H. Maack. C. D. Ekamp. J. Hall. Th. Clarke. Th. Salmon. A. J. Holtz. G. F. Flindt. J. M. Nissen. N. Jenssen. J. Croal. J. L. Jenssen. J. H. Allwardt. H. H. Petersen. Hans Petersen. H. C. Jenssen. H. J. Sonne.

Brodt-Gewicht im Monat Juny 1820.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	12	3 3/4
desgl. zum Sechsling	—	6	1 3/4 3/4
Ein Semmel zum Witten	—	3	3/4
Ein Esselbrodt oder Aufesser zum Schilling	—	15	1/4
Ein Zwieback zum Sechsling	—	7	2
desgl. zum Witten	—	3	3
Ein ausgesiebt Roggenbrodt zum Schilling	—	25	1
Ein grobRoggenbrodt zu 8 ß	8	—	2
desgleichen zu 6 ß	6	—	1
desgleichen zu 4 ß	4	—	1
desgleichen zu 2 ß	2	—	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock den 31sten May 1820.
J. E. Behm, Gew. Secr.

Rostock, den 6. Juny.

Kornpreise in Mk. nach Bonität.

Waitzen 1 rtl. — 1 rtl. 7 ßl.	den Scheffel.
Roggen 33 — 35 ßl.	
Erbsen 30 — 35 ßl.	
Gerste 20 — 23 ßl.	
Hafer 17 — 20 ßl.	

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Hopfen-Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 11 Uhr, angenommen werden, wenn sie Mittwochs darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung anzeige. Fr. Behm, Intell. Verl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0098

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

24stes Stück.

Mittwoch, den 14ten Junius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des Bruchfischers Jochim Hauer, Alle und Jede, welche der Umschrift im Stadtbuch der ihr und ihren Kindern gehörigen, auf dem Fischerbruch, zwischen Reincke und Hallier, gelegenen Wohnbude — welche annoch auf den Namen Johann Reincke im Jahr 1619 zu Stadtbuch verzeichnet stehet — widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihre Widersprüche gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, folgends die Umschrift sothaner Wohnbude auf die Extrahentin und deren Kinder verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Windmüllers Carl Drewes, Alle und Jede, welche an dessen vor dem Kröpeliner Thore allhier gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Windmühle mit dem dazu gehörigen Wohnhause — welche beyde Grundstücke bereits auf dessen Namen zu Stadtbuch stehen — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 26sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beyden Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Erben des Kaufmanns J. C. Schmidt, Alle und Jede, welche

1) aus der verloren gegangenen Stadtbuchschrift de 23sten November 1804, welche auf ein für die Kaufmann Eberhardischen Töchter jure reservati dominii in dem in der Wokrenterstraße, an der Ecke des Sperlings-Nestes belegenen Hause c. p., radicirtes Capital von 500 Rthlr. RZwdr. lautet, welches beregte Capital von dem gedachten Erblasser mit halbjährigen Zinsen des Betrags 12 Rthlr. 24 ßl. RZwdr. ausbezahlet ist — und an die weiter seit dem 5ten Oct. 1807 laufenden Zinsen,
2) aus einem Wechsel des StrandInspectors Göhring de 5ten Octbr. 1805, groß 250 Rthlr. RZwdr., mit Zinsen seit Authony 1806,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprache an vorgedachte beyde Originalien, oder die darin benannten Summen, zu haben vermei-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0099

nen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beyden Originalien und den darin benannten Summen gänzlich abgewiesen, sothane Originalien auch für mortificirt, und gänzlich abgethan erkannt werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 29sten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Erben des weil. Herrn Doctors Carl Herrmann Frehse zu Rostock, namentlich des Eigenthümers Herrn Frehse auf Kl. Kussewitz, des Herrn Doctoris Friedrich August Frehse hieselbst, der Frau Doctorin Prehn hieselbst, des Kaufmanns Johann Wilhelm Ludwig Frehse zu St Petersburg, der Frau Majorin von Engel zu Wismar und des Herrn AmtsHauptmanns Oldenburg zu Redentin, als Vormundes Oldenburgscher Kinder, Alle und Jede, welche an die zu sothaner Verlassenschaft gehörige Grundstücke, als:

1. an das dem Herrn Doctor Prehn hieselbst verkaufte, in der breiten Straße allhier, zwischen Meyer und Enghusen sen. gelegene Wohnhaus, mit der damit in Verbindung stehenden Wohnbude, so wie
2. an die dem Fuhrmann Kaufner verkaufte, vor dem KröplinerThore außerhalb der Zingel am Bramower Wege gelegene Wohnbude,

sowohl aus den Handlungen des vorgedachten Herrn Doct. Carl Herrmann Frehse, als ex facto dessen eben benannter Erben, aus irgend einem RechtsGrunde Ansprache zu haben vermeinen — jedoch mit alleiniger Ausnahme gemeiner Stadt Rostock, wegen eines alljährlich 8 Tage vor Michaelis, von der Erbpachtstelle, worauf die Bude sub 2) erbauet worden, zu erlegenden und bis Michaelis 1819 berichtigten Canonis von 3 Rthlr. 24 ßl. M.W.; imgleichen wegen des Derselben bey eintretenden Veräußerungen dieser Bude zustehenden VorkaufsRechts —hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15. Jul. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Uhrmachers Otto Ulrich Hasse, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, auf dem Begienenberge allhier, zwischen Römlinger und Wahlsdorff gelegene Wohnbude, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Kaufmanns Friedrich Bähr und des Hrn. Syndici Doctoris Ditmar, wegen deren Capitalien von respective 400 und 60 Rthlr. NZwör. mit laufenden Zinsen, ad instantiam dessen Erben, respective vom Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. Julius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch der vorgedachten Wohnbude gänz-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0100

lich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten Juny 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse der Kaufleute Langhals & Hollien gehörigen $\frac{3}{32}$ Antheil an dem vor hiesiger Stadt liegenden Schiffe Concordia, geführt vom Schiffer Hans Hinrich Voß, der 20ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Schiffs-Part dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato sofort, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten Juny 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Kaufmanns Huesmann gehörigen, in der Blutstraße allhier, zwischen Dondorff und Eichhorn gelegenen Wohnhauses cum pertinentiis, wofür bereits 8000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 21ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten Juny 1820.

Wann zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des dem Ackermann H. H. Krüger gehörigen, vor dem Kröpeliner Thore allhier an der Wismarschen Landstraße und neben dem Hause des Ackermanns Franz Allwardt gelegenen Gehöfts, wofür bereits 400 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 30ste hujus pro Termino anberahmet worden, so haben Creditores sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren resp. Gleich- und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, event. aber für obiges Oblatum sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Juny 1820.

Wann, ad requisitionem der Großherzoglichen Justiz-Kanzley hieselbst, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Küsters Wolkow zu Bentwisch gehörigen Grundstücke, als:

a. des auf dem hiesigen Stadtfelde vor dem Petry-Thore am Ottersteige, längst dem Gastwirth Wiencke gelegenen Gartens, welcher bisher als Wiese benutzt worden.
b. der gleichfalls auf dem hiesigen Stadtfelde vor dem Cröpeliner-Thore an der Bistower Scheide sub Nr. 232. neben Prüssing und von Heyden gelegenen Ackers,

der 5te k. M. July pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke bey einem annehmlich befundenen Oblato dem Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt des Ober-Vormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Juny 1820.

Wann zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der in dem hiesigen Stadt-Dorfe Kessin befindlichen Wassermühle mit Zubehör, auf 6 nacheinander folgende Jahre, von Johannis dieses Jahres angerechnet, ein Termin auf den 22sten dieses Monats, als den Donnerstag

vor Johannis, angesetzet worden; so werden Pachtliebhaber hiedurch eingeladen, sich sodann Morgens 10 Uhr auf der CämmereyStube hieselbst einzufinden, ihren Bot in Grundlage der — vorher auch bey dem administrirenden CämmereyBürger, SchifferAeltesten Fraedlandt und bey Unterschriebenem einzusehenden — Bedingungen abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Von der guten Beschaffenheit dieser Mühle mit Zubehör kann jeder sich vorher durch den Augenschein überzeugen, und wird nur noch bemerkt, daß der Meistbiethende, wegen seiner gemachten Offerte, sofort eine baare Caution von 50 Rthlr. NZwdr. zu bestellen habe.

Rostock, im Cämmerey-Administrations-Collegio, den 3ten Juny 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Die sich in Termino am 23sten Februar d. J. gemeldet habenden Erben der im Russischen Feldzuge gebliebenen Soldaten, haben sich am 17ten dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, in loco judicii persönlich zu sistiren, wo ihnen die auf ihre Anträge vom Großherzoglichen MilitairCollegio eingegangene Resolution publicirt und zugleich die eingegangene rückständige Löhnung ausbezahlt werden soll.

Jussu Judicii. Rostock den 7ten Juny 1820.

F. F. Karsten, Ger. Secr.

Wann zur meistbietenden Wiederverpachtung des, Johannis künftigen Jahres aus der Pacht fallenden, StadtGuthes Oberhagen auf 14 nach einander folgende Jahre ein Termin auf den 16ten Junius d. J., Vormittags 10 Uhr, anberahmet worden; so werden Pachtliebhaber eingeladen, sich sodann auf der Schreiberey hieselbst in der Gewettsstube einzufinden und gegen den höchsten Bot unter den grundleglich zu machenden VerpachtungsBedingungen, die sowohl bey dem administrirenden Haidevorweser, HutmacherAeltesten Lansemann, als auch bey dem GewettsSecretair Behm einzusehen und bey Letzterem für die Gebühr in Abschrift zu haben sind, des Zuschlags bis auf die Ratification E. E. Raths und der Ehrl. Bürgerschaft zu gewärtigen.

Das Guth selbst kann nach vorheriger Meldung auf dem Hofe in Augenschein genommen werden und der in dem Termin meistbietend bleibende hat zur Sicherheit seines Bots binnen 24 Stunden nach dem Termin eine baare Caution von 500 Rthlr. zu bestellen.

Rostock den 24sten May 1820.

Das HaideDepartement.

Am 21sten Junius d. J. Vormittags 11 Uhr soll ein zu Rövershagen neben dem neuen BierhischKaten auf der Hofstelle des Hausmanns Holst belegener alter Katen gegen baare Bezahlung in NZwdr. zum Abbrechen verkauft werden. Etwanige Kaufliebhaber können selbigen, nach vorheriger Meldung beym ForstInspector Becker daselbst in Augenschein nehmen und belieben sich zur gedachten Zeit in der Wohnung desselben einzufinden.

Rostock den 26sten May 1820.

Das HaideDepartement.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde, vom 4ten bis zum 10ten Juny.

Elias Frantzeen von Wisby mit Kalk und Bretter. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgüter, Felle und Häute. J. C. Schmidt von Bordeaux mit Weine und Stückgüter.

Abgegangene.

J. P. Kielsen. Paul Berg. J. F. Oehrberg. J. C. Knaack. W. Koop. P. Bernitt. S. Knüppel. M. Peterß. Joh. Wulffgram. J. Ohlsen. J. S. Hagen. S. Schalin. C. S. Fries. H. Christensen. J. Hagen. J. Clausen. Claus Wellendorff. C. Grage. J. Jenssen. C. Laurentzen. Jac. Moldt. J. M. Tode. F. Voß, Tönnies Sohn. M. Evers. Th. de Mooy. J. Jürges. R. Wallis. H. Jepsen.

Rostock, den 13. Juny.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. — 1 rtl. 8 ßl.	den Scheffel.
Roggen	33 — 34 ßl.	
Erbsen	30 — 34 ßl.	
Gerste	18 — 23 ßl.	
Hafer	17 — 20 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0102

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

25stes Stück.

Mittwoch, den 21sten Junius.

Wann zur Publication des von dem Herrn CommerzienRath Heinrich Schünemann hieselbst errichteten und nach dessen jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments, der 30ste Junius d. J. pro Termino anberahmet worden; so haben dessen IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten May 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des RathsChirurgii Mühlenbruch, mandatario nomine seines Sohnes, des Kaufmanns Caspar Mühlenbruch zu Altona, Alle und Jede, welche an dessen in der Michaelisstraße, zwischen Schmidt und Schult gelegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, mit alleiniger Ausnahme der stadtbuchschriftlichen Foderung der Kinder des verstorbenen CämmereySecretarii Grädener, groß 800 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten May 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Kaufmanns Huesmann gehörigen, in der Blutstraße allhier, zwischen Dondorff und Eichhorn gelegenen Wohnhauses cum pertinentiis, wofür bereits 8000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 21ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten Juny 1820.

Wann zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des dem Ackersmann H. H. Kröger gehörigen, vor dem KröpelinerThore allhier, an der Wismarschen Landstraße und neben dem Hause des Ackersmanns Franz Allwardt gelegenen Gehöfts, wofür bereits 400 Rthlr. NZwdr. geboren sind, der 30ste hujus pro Termino anberahmet worden, so haben Creditores sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu er-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0103

scheinen, und ihren resp. Gleich- und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, event. aber für obiges Oblatum sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Juny 1820.

Wann, ad requisitionem der Großherzoglichen JustizKanzley hieselbst, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Küsters Wolkow zu Bentwisch gehörigen Grundstücke, als:

a. des auf dem hiesigen Stadtfelde vor dem PetryThore am Ottersteige, längst dem Gastwirth Wiencke gelegenen Gartens, welcher bisher als Wiese benutzt worden.

b. der gleichfalls auf dem hiesigen Stadtfelde vor dem CröpelinerThore an der Bistower Scheide sub Nr. 232. neben Prüssing und von Heyden gelegenen Ackers,

der 5te k. M. July pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke bey einem annehmlich befundenen Oblato dem Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt des OberVormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Juny 1820.

Wann zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der in dem hiesigen StadtDorfe Kessin befindlichen Wassermühle mit Zubehör, auf 6 nacheinander folgende Jahre, von Johannis dieses Jahres angerechnet, ein Termin auf den 22sten dieses Monats, als den Donnerstag vor Johannis, angesetzet worden; so werden Pachtliebhaber hiedurch eingeladen, sich sodann Morgens 10 Uhr auf der CämmereyStube hieselbst einzufinden, ihren Bot in Grundlage der — vorher auch bey dem administrirenden CämmereyBürger, SchifferAltesten Fraedlandt und bey Unterschriebenem einzusehenden — Bedingungen abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Von der guten Beschaffenheit dieser Mühle mit Zubehör kann jeder sich vorher durch den Augenschein überzeugen, und wird nur noch bemerkt, daß der Meistbiethende, wegen seiner gemachten Offerte, sofort eine baare Caution von 50 Rthlr. NZwdr. zu bestellen habe.

Rostock, im Cämmerey-Administrations-Collegio, den 3ten Juny 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 2 Juny.

1. Der Arbeitsmann Carl Christoph Vanick, die auf der Huder auf der Südseite zwischen Hinr. Bernh Buchtin und der verehelichten Kufahl, sub Nr. 1575 belegene Bude, an den Arbeitsmann Friederich Paul Wendländer.

2. Der Gastwirth Johann Andreas Jacob Scheel von seinem beym grünen Thor auf der Südseite bey der StadtMauer belegenen Gartenplatz, 64 Fuß Breite und 43 Fuß Tiefe, an den Zimmermeister Siegmund Jacob Johann Schütze, und dieser die hierauf erbaueten beyden Buden sub Nr. 397 e und 397 f sich selbst.

3. Die Wittwe des Gastwirths Jacob Hermann Hartmann, geb. Mann, cum Curatore, das von ihrem Ehemann hinterlassene, an der Grube, zwischen dem LazarethGarten und Wilhelm Friederich Stegemann sub Nr. 1034 belegene Haus, an ihren Sohn, den Gastwirth Jacob Heinrich Christian Hartmann.

1820 den 3 Juny.

1. Der Schneidermeister Georg Johann Heinrich Altschwager, die in der Pümperstraße auf der Westseite, neben Peter Broder sub Nr. 57 belegene Bude, an den Kupferschmidt Daniel Steinhorst.

2. Die Erben des Maurergesellen Jochim Hinrich Rosenow, die bey dem grünen Thor auf der Westseite, zwischen Jochim Hinrich Oehloff und Herrn Magister Plagemann

sub Nr. 1740 belegene Bude, an den Färber Jacob Nicolaus Heinrich Heydtmann.

3. Der Kaufmann Peter Johann Behncke die in der breiten Straße auf der Westseite, zwischen Franz Andreas Oethleff und Joh. Peter Misch sub Nr. 468 belegene Bude, an den Thurmdecker Friederich Ludwig Johann Freybier.

1820 den 6 Juny.

1. Der Schustermeister Johann Heinrich Litzendorff, die in der Eselföterstraße auf der Ostseite, zwischen Carl Friederich Peters und Herr Magister Plagemann sub Nr. 536 belegene Bude, an den Goldarbeiter Christian Hermann Jantzen.

2. Der Tagelöhner Hans Peter Pingel, die in der Straße oberhalb des Kütherbruchs, auf der Ostseite, zwischen Johann Gottfried Brandt und Jürgen Christoph Eggdorff sub Nr. 916. belegene Bude, an den Tagelöhner Gottlieb Friederich Enter.

3. Der Zimmergesell Johann Heinrich Hirsack, die in der Altschmiedestraße auf der Ostseite, an der Ecke der kleinen Goldstraße und an Heinr. Nicolaus Vick Ehefrau sub Nr. 897 belegene Bude, an den Tagelöhner Hans Peter Pingel.

4. Der Knochenhauer David Andreas Hans Tietz, sein in der Gärberstraße auf der Westseite, zwischen Pet. Friedr. Christoph Strömer und Joch. Hinr Tietz sub Nr. 848 belegenes Haus, an den Zimmergesellen Johann Hinrich Hirsack.

5. Der Uhrmacher Joachim Friederich Quosig, sein am Altenmarkt auf der Südseite, an der Ecke der Altschmiedestraße und an Johann Christian Menz sub Nr. 1087 belegenes Haus, an den Knochenhauer David Andreas Hans Tietz.

1820 den 7 Juny.

1. Das löbl. Gewett, das zur Debitmasse des Goldarbeiters Joachim Ernst Moll gehörende, in der großen Bäckerstraße auf der Südseite, zwischen Herrn Senator Doctor Prehn und Johann Diederich Schütz sub Nr. 695. belegene Haus, an den Kaufmann Georg Friederich Gotthard Berling.

2. Der Schneidermeister Johann Gustav Teege, sein in der großen Bäckerstraße auf der Nordseite, zwischen Joachim Daniel Gottspfenning und Johann Carl Peters sub Nr. 704 belegenes Haus, an den Arbeitsmann Johann Jochim Diederichs.

1820 den 8 Juny.

Der Gärtner Christian Peter Heinrich Krug und die Wittwe des Matrosen Bar, Hanna geborne Krug cum Curatore, von ihren vor dem KröpelinerThor an der Wismarschen Landstraße, auf der Westseite, zwischen Carl Remers und Weidt belegenen Grundstücken, und zwar Ersterer 8 []Ruthen und Letztere 4 []Ruthen, an den ZimmerGesellen Heinrich Friederich Oethloff Oldenburg.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 11ten bis zum 17ten Juny.

D. Rathje von Lütgenburg mit Käse. J. Jacobsen von Flensburg mit Steine, Wein und Häute. W. Garbutt von Hull mit Ballast. Th. Houghton von Yarmouth mit Ballast. P. Saatmann von Greifswald mit Hering. C. F. Ebeling von Mallaga mit Stückgüter. P. Holmström von Westerwick mit Planken und Bretter. O. Symons von Bayonne mit Wein und Stückgüter. J. Berg von Calmar mit Bretter. Fornander von Calmar mit Balken und Bretter. C. Kasch von Cappel mit Käse, Holz-Waaren und Grütze. P. Bernitt von Neustadt mit Käse und Sohlleder. J. M. Brandt von Kolding mit Brennholz. J. Petersen von Carlshafen mit Sparren und Breiter. Hr. Müller von Bergen mit Heringe und Stockfische.

Abgegangene.

J. C. Kramer. F. M. Frank. B. Steffensen. S. Gall. C. Koch. A. B. Spelde. A. F. Törner. A. Günther. J. G. Maaß. C. B. Weberg. H. B. Möller. Smrsvig. D. Rathje. J. C. Schmidt. H. J. Alwardt. P. Andreiß. Chr. Jürges. P. Saatmann.

Rostock, den 20. Juny.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. 2 ßl — 1 rtl. 10 ßl.	den Scheffel.
Roggen	33 — 35 ßl.	
Erbsen	30 — 34 ßl.	
Gerste	18 — 21 ßl.	
Hafer	17 — 19 ßl.	

Nr.		ℳ	ß	₰
322	Corporals Wittwe Zeeck	17		
329	Wittwe Benhahn	8		
330	Unbeg. Marg. Lau	21	32	
332	Schneiders Bar Wittwe	46	11	
348	Wittwe Rehning	14	32	
368	Schusters Mielke Wittwe	26	24	
395	Schul- und Soldatenkind Carl Sasse	26	33	1
399	Pantoffler Greve	8	32	
402	Unbeg. Rieck	19	—	8
437	Unbeg Fabricius	11	35	4
446	Charlotte Schreck	—	46	
450	Unbeg. Rust	24	23	4
452	Wittwe Haccius			
455	Matrose Siebert	1	30	
466	Der blinde Siebert	22	1	
480	Wittwe Teutmann	8		
488	Wittwe Arnold	11	16	
492	Wittwe Kunst			
497	Schulk. Maria Frank	12	44	4
540	Unbeg. Doroth. Peterssen	33	4	10
557	Schneider Niclas	12		
558	Invalide Prenzler	10	40	
574	Unbegeb. Anna Dorothea Behrens	19	43	8½
589	Unbegeb. Cathar. Marg. Schomann	6		
600	Schneider Gülzow	8		
601	Wittwe Haber	22	35	
602	Unbeg. Maria König	22		
610	Wittwe Pauly	15	41	
612	Wittwe Nädler	42	38	4
614	Soldaten Wittwe Lansor	12		
619	Böttcher Franz Teßdorff	21	13	
621	Schulk. Christina Margaretha Jaeger	18	20	5
622	Schulk. Mar. Joh. Jaeger	28	9	7½
639	Schulk. Soph. Wiechmann	—	23	4
640	Kaufmann C. L. Schmidt	34		
642	Tagel. Steinmann Wittwe	17	16	
647	Die geschiedene Klenow	17	16	
648	Fuhrmanns Bick Wittwe	16	32	
659	Schulk. Carolina Krohn			
670	Soldaten Wittwe Koch	28	21	
672	Unbegeb. Anna Bruhn	19	8	
692	Krüger Hoppe	18	19	8
701	Schulk. Maria Pauly	11	24	11½
702	Schulk. Louise Pauly	8	1	
707	Unbegeb. Eva Schröder	17	16	

Nr.		ℳ	ß	₰
749	Herbergierers Schmidt We.	19		
752	Pantoffler Krohn			
761	Schulk. Wilh. Normann			
762	Schulk. Jochim Friedrich Krohn	15	17	3
763	Schulk. Agneta Krohn	14	22	9
771	Tagelöhner Lenschow We.	25	2	7½
775	Schulk Carol. Kunst	—	45	10
791	Küsters Rohde Wittwe	26		
799	Unbeg. Regina Plückhahn	14	29	8
805	Kaufmann Johann Herm. Gerdes	29	32	
808	Schulk. Christian Brauer	19	16	9
809	Wittwe Dolich, geborne Meyer	31	40	
814	Unb. Soph. Schmidt	12	25	9
817	Soldaten Wittwe Latz	10	37	8
820	Schulk. Joh. Chr. Barnutz	12	9	1½
844	Unbeg. Christine Niemann	16	36	8
847	Des Ex-Gefangenwärters Jürs Ehefrau			
852	Schulk. Joh. Wegner	17	27	11
869	Unbeg. Anna Mar. Russow	24	40	
876	Kohlgärtner Wiechmann	27	5	8
877	Dessen Ehefrau			
879	Unbeg. Cath. Adern	17	16	
883	Unbeg. Louise Teßner	17	24	
885	Zimmer Gesellen Volckmar Wittwe	12		
889	Schulk. Pet. Brünnemann	4		
892	Schulk. Hinr. Chr. Matth. Tews	1	24	
893	Kaufmann Chr. Bölkow	21	32	
894	Matrosen Fadenholz Wwe.	14	4	
902	Schulk. Joh. Friedr. Krohn			
930	Schulk. Anna Schäfer	2		
956	Schulk Christian Raez	2	37	
961	Unbeg. Chr. Pfotenhauer			
969	Unbeg. Ilf. Mar. Kröger	23	8	
971	Soldaten Wittwe Kröger, geb. Günther	8	32	
972	Wittwe Blase, geb. Ledder	10	23	8
976	Schulk. Anna Hedenskoy			
977	Schulk. Peter Hedenskoy			
979	Schneiders Simon Wittwe	8	40	2
982	Schulk. Johann Friedrich Volkmar			
983	Wittwe Milhahn, geborne Gülzow	8	40	6

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0106

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

26stes Stück.

Mittwoch, den 28sten Junius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn OberAmtmanns Thiessing auf Pokrent zu Gorow, Alle und Jede, welche an die von der Administration der hiesigen Societät auf den wailand Herrn Agent Wiegert hieselbst im Jahre 1800 ausgestellte und verlohren gegangene Verschreibung, worüber die Stadtbuchschrift an den gedachten Herrn Agent Wiegert unterm 12ten September 1804 ausgefertiget worden, aus irgend einem RechtsGrunde Ansprache und Rechte zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verschreibung gänzlich abgewiesen, folgends selbige in Rücksicht ihrer für mortificiret und gänzlich abgethan erkläret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der äußerst geringfügigen Verlassenschaft des hiesigen Bürgers und Gärtners Samuel Friedrich Hercher, aus dem Königl. Preuß Pommerschen Amte Satzig gebürtig, Alle und Jede, welche an dieselbe, als Erben oder Creditores aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Zimmergesellen Rehnappel, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, ohnfern des WokrenterThores, nordwärts zwischen Schwenn und Ibendorff, gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte Wohnbude — welche auf den Defunctum im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, respective cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. Julius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, an-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0107

geben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch der vorgedachten Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Junius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffszimmermeisters H. E. Ramm und der übrigen Interessenten des vom hiesigen Bürger und Schiffer Ibe Gottschalk von Grund auf fast ganz neu erbaueten, und gegenwärtig vom Schiffer Gerber geführten, vor hiesiger Stadt liegenden Galliaß-Schiffes: Catharina Magdalena, Alle und Jede, welche an sothanes Schiff aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 26sten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Schiffe gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Junius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Zimmermeisters J. N. Jürß, Namens seiner Ehefrau, Anna Maria, geb. Kälau, Alle und Jede, welche an deren in der Pümperstraße, zwischen Schultz und Hirsack, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche auf den Namen der Extrahentin im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Bürgermeisters Koch und der unbegebenen Schilling, wegen deren stadtbuchschriftlichen Foderungen mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Bude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten Junius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des Schiffers Friederich Nicolaus Buck und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Maria Elisabeth, geb. Jürges, Alle und Jede, welche an dieselben, namentlich auch an die dazu gehörigen Grundstücke, als:

1. an das in der Schnickmannsstraße, zwischen Schröder und Evers gelegene, auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnete Wohnhaus mit dem Hinter-Gebäude,
2. an das in der St. Jacoby-Kirche in dem Gange neben der Kanzel gelegene Begräbniß,
3. an den 8ten Stand im Stuhl Nr. 78., den 1sten dito im Stuhl Nr. 70., den 6ten dito im Stuhl Nr. 55. und den 9ten dito im Stuhl Nr. 78.,
4. an $\frac{1}{4}$ Part im Galliaß-Schiffe: Mercur, geführt vom Schiffer Christian Jürges,
5. an $\frac{1}{8}$ dito im Schiffe: Die Einigkeit, geführt vom Schiffer Peter Krempien,
6. an $\frac{1}{16}$ dito im Schiffe: Elisabeth, bisher geführt vom Schiffer Christoph Knaack,
7. an $\frac{1}{32}$ dito im Schiffe: Europa, geführt vom Schiffer Niemann,

aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0108

hieselbst, vor Unseren zum Gewett u. Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Verlassenschaften, mithin auch den vorbenannten Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten Junius 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse der Grobschmidt Schröderschen Eheleute gehörigen, am alten Markt an der Ecke der Sackpfeife und neben dem Wohnhause des Lohnbedienten Peper gelegenen Wohnhauses — welches mit der Feuerstätte Gerechtigkeit versehen ist, und der Anzeige nach 3 Wohnzimmer, 3 Kammern, eine geräumige Diele, Hofplatz, Stallraum und einen Balkenkeller hat — der 4te k. M. July pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem irgend annehmlichen Oblato, in diem und unter Vorbehalt eines Termini zur Ausübung des creditorischen Gleichgebots Rechts zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten Juny 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Schiffer Friederich Buck hinterlassenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, der 10te k. M. Julius pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Kaufmann J. E. W. Buck einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten Junius 1820.

Beschreibung des Hauses.

Das Haus liegt in der Schnickmannsstraße an der Ostseite, zwischen den Häusern des Kaufmanns Schröder und der Wittwe Evers. Es befindet sich in einem guten baulichen Stande, hat unten 2 heitzbare Zimmer und 1 Alcove, 1 Küche, eine geräumige Diele, einen trocknen Balkenkeller und einen kleinen verschlossenen Keller. Oben hat es 1 Saal und Nebenzimmer, 1 Rauchkammer und 4 Kornböden. Im HinterGebäude befinden sich 2 Stuben, 1 Küche, 1 Rollkammer. Oben sind 4 Stuben, 2 Kornböden, auch hat es 1 geräumigen Hof und 1 Stall.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 12 Juny.

1. Der Herr Advocat Friederich Martini, die von seinem Großvater, wailand Gewetts-Secretair Niemann ererbte, auf dem Fischerbruch auf der Südseite, zwischen Friederich Buuck und Jochim Matthias Harms sub Nr. 1868. belegene Bude, sich selbst.

2. Die Erben des Pantofflers Pet. Georg Breder, die in der Pümperstraße auf der Westseite, zwischen Anna Dorothea Kählau und Daniel Steinhorst sub Nr. 56. belegene Bude, an den Pantoffler Johann Andreas Schulze.

3. Der Buchbinder Albert Johann Heinrich Eichhorn, das in der Blutstraße auf der Südseite, an der Ecke der Buchbinderstraße und an Herrn Senator Doctor Burgmann sub Nr. 221. belegene Haus, an den Kaufmann Carl Friederich Wilhelm Jeppe.

4. Der Böttcher Adam Christoph Kundt, das am Borgwall auf der Westseite, zwischen Herrn Vice Director Adolph Diederich Weber und Johann Heinrich Marz sub Nr. 1390. belegene Haus, an den Schustermeister Johann Heinrich Litzendorff.

1820 den 15 Juny.

1. Der Kaufmann Christian Georg Spalding, das in der Schnickmannsstraße auf der Ostseite, zwischen Joh. Christian Schlecker und Jac. Joch. Hinr. Gerdes sub Nr. 1519.

und 1520. belegene Haus und Speicher, an den Kaufmann Georg Christoph Köster sen., und dieser diese Grundstücke sofort wieder an seinen Sohn, den Kaufmann Johann Caspar Köster.

2. Der Kaufmann Georg Christoph Köster sen., sein am Hopfenmarkt auf der Nordseite, zwischen Herrn Professor Doctor Eschenbach und Hinr. Andr. Chr. Serrius sub Nr. 530. belegene Haus, an seinen Sohn, Georg Christoph Köster jun.

3. Die Erben des Kaufmanns Vincent Siegmund Evers, den in der Schnickmannsstraße auf der Ostseite, zwischen Herrn Doct. Friederich Agust Frehse und Joh. Gottl. Chr. Sturow belegenen Speicher, an den Herrn Doctor Friederich August Frehse.

4. Der Schuster Johann Georg Seidenschnur, die im Krönkenhagen auf der Südseite, zwischen Christina Arbs gebornen Kühl und Christian Börde sub Nr. 1358. belegene Bude, an den Arbeitsmann Carl Christoph Vanick.

5. Die Erben des Schuster Aeltesten Joch. Hansen, die in der Hutfilterstraße auf der Ostseite, zwischen Catharina Margaretha Oesten gebornen Walton und Johann Wilhelm Lißmann sub Nr. 115. belegene Bude, an ihren MitErben, den Schustermeister Nicolaus Christoph Hansen.

1820 den 17 Juny.

1. Der Schiffer Andreas Matthias Kröger, die von seinem Vater Johann Christian Kröger hinterlassene, auf dem Aalstecherbruch auf der Nordseite, an der Ecke der Grapengießerstraße und an Christian Spörck sub Nr. 1630. belegene Bude, sich selbst.

2. Der Herr Consul Vincent Siegmund Brömse, das in der kleinen Mönchenstraße auf der Nordseite, zwischen Andreas Jacob Peters und Catharina Margaretha Uteg gebornen Müller sub Nr. 1291. belegene Haus, an den Baumeister Johann Friedrich Wölfer.

3. Der Baumeister Johann Friederich Wölfer, die in der kleinen Mönchenstraße auf der Nordseite, zwischen seinem andern Hause und Steffen Johann Welzien sub Nr. 1291b belegene Bude, an den Schustermeister Carl Heinrich Lüttich.

4. Der Baumeister Johann Friederich Wölfer, die in der kleinen Mönchenstraße auf der Nordseite, zwischen Carl Heinrich Lüttich und Andreas Jacob Peters sub Nr. 1291a belegene Bude, an den Schiffer Steffen Johann Welzien.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 18ten bis zum 24sten Juny.

H. L. Möller von Stabbekjöbing mit Lumpen, Häute und Felle. R. Smith von Newcastle mit Steinkohlen. Wellendorff von Kiel mit Käse und Häute. C. Sanderfeld von Weserdeich mit Ballast. Hallmann von Finnland mit Holzwaaren. J. Techel von AltenGarz mit Weitzen. M. Linde von Gefle mit Eisen und Nagel. Fardelius von Wisby mit Kalk und Bretter. O. O Molander von Stockholm mit Eisen, Nagel, Kupfer, Platen und Bretter. O. Nielsen von Norrkyöbing mit Eisen, Stahl, Nagel, Platen und Bretter.

Abgegangene.

Chr. Clausen. F. J. H. Günther. E. Franzeen. Chr. Möller. J. Jacobsen. Andr. Kröger. Th. Houghton. W. Garbutt. Hans Töppe. J. Davids. J M. Brandt. H. H. Niemann. J. M. Kohl. Hans L. Möller. O. Fornander. J. Petersen. P. Helmström. Peter Bernitt. M. Brinckmann.

Rostock, den 27. Juny.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen 1 rtl. 4 ßl. — 1 rtl. 13 ßl.		
Roggen 36 — 37 ßl.		den
Erbsen 28 — 36 ßl.		Scheffel.
Gerste 20 — 21 ßl.		
Hafer 17 — 20 ßl.		

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Hopfen-Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 11 Uhr, angenommen werden, wenn sie Mittwochs darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung anzeige. Fr. Behm, Intell. Verl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0110

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

27stes Stück.

Mittwoch, den 5ten Julius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Böttchers Johann Jochim David Teßdorff, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich auch an die dazu gehörige, in der Strandstraße allhier, neben dem Hause des Schiffszimmermeisters Ramm gelegene Wohnbude — welche annoch auf den Namen des gedachten Erblassers im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache zu haben vermeynen, ad instantiam dessen Erben, respective cum Curatore & Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch der vorbenannten Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Erben des Kaufmanns J. C. Schmidt, Alle und Jede, welche

1) aus der verloren gegangenen Stadtbuchschrift de 23sten November 1804, welche auf ein für die Kaufmann Eberhardtschen Töchter jure reservati dominii in dem in der Wokrenterstraße, an der Ecke des Sperlings-Nestes belegenen Hause c. p., radicirtes Capital von 500 Rthlr. NZwdr. lautet, welches beregte Capital von dem gedachten Erblasser mit halbjährigen Zinsen des Betrags 12 Rthlr. 24 ßl. NZwdr. ausbezahlet ist — und an die weiter seit dem 5ten Oct. 1807 laufenden Zinsen,
2) aus einem Wechsel des StrandInspectors Göhring de 5ten Octbr. 1805, groß 250 Rthlr. NZwdr., mit Zinsen seit Anthony 1806,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprache an vorgedachte beyde Originalien, oder die darin benannten Summen, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beyden Originalien und den darin benannten Summen gänzlich abgewiesen, sothane Originalien auch für mortificirt, und gänzlich abgethan erkannt werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des vormaligen Herrn Eigenthümers Friederich Christian Hennings jun., Alle und Jede, welche an dessen in der Strandstraße, zwischen dem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0111

Mönchen- und KoßfelderThore, nordwärts, zwischen Harder und Jenssen sub Nr. 1328. gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, mit dem dazu gehörigen, an der sogenannten Weinstraße auf der Ostseite vor dem Speicher des Herrn Consuls Brömse und neben dem Garten des StadtZimmermeisters Diercks gelegenen kleinen HofPlatz — welche beyde Grundstücke unterm 27sten May v. J. auf den Namen des Herrn Extrahenten im Stadtbuch verzeichnet stehen — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen, oder der Zuschrift sothaner Grundstücke auf den jetzigen Käufer widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken gänzlich abgewiesen, so wie auch deren Umschrift im Stadtbuch vorgenommen werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Junius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Kaufleute J. G. Michels und Alexander Bollmann, so wie des BäckerAeltesten Möller hieselbst, nomine der bisherigen Actionairs des SchaloupSchiffes die Einigkeit, welches früher unter der CorrespondenceFührung des Kaufmanns C. F. Schultze, vom Schiffer Davids befahren wurde, Alle und Jede, welche an sothanes Schiff aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Schiffe gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Junius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Drögekö-pers Gottschalck, Alle und Jede, welche an dessen von dem Schiffszimmergesellen Johann Jochim Adolph Eggert erkaufte, in der Badstüberstraße allhier, zwischen Hagen und Schäfer, gelegene Wohnbude, welche auf den Namen des Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Frau Bürgermeisterin Prehn, wegen deren stadtbuchschriftlichen Foderung mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten Junius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock fügen dem hiesigen Bürger und Lohnbedienten Johann Christian Aland hiemit zu wissen: daß seine Ehefrau Elisabeth, geb. Bruhns, den DesertionsProceß gegen ihn angestellet, und um seine öffentliche Citation gebeten habe. Wann nun diese hiedurch erkannt, und Terminus zum Verhör der Sache auf den 14ten August d. J. anberahmet worden; so laden Wir ihn, den gedachten Johann Christian Aland, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß er sodann Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, persönlich erscheine, — gestalten ihm dann ein sicheres Geleite, um in prae-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0112

fixo frey vor und wieder abtreten zu können, hiedurch ertheilet wird — die Ursachen seiner Entfernung vorbringe, und demnächst das Weitere gewärtige, unter dem Nachtheile, daß er im NichtErscheinungsFalle für einen böslichen Verlasser geachtet, folgends seine Ehe mit ihr aufgehoben, und was sonst den Rechten gemäß ist, wider ihn erkannt werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten April 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Schiffer Friederich Buck hinterlassenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, der 10te k. M. Julius pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Kaufmann J. E. W. Buck einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten Junius 1820.

Beschreibung des Hauses.

Das Haus liegt in der Schnickmannsstraße an der Ostseite, zwischen den Häusern des Kaufmanns Schröder und der Wittwe Evers. Es befindet sich in einem guten baulichen Stande, hat unten 2 heitzbare Zimmer und 1 Alcove, 1 Küche, eine geräumige Diele, einen trecknen Balkenkeller und einen kleinen verschlossenen Keller. Oben hat es 1 Saal und Nebenzimmer, 1 Rauchkammer und 4 Kornböden. Im HinterGebäude befinden sich 2 Stuben, 1 Küche, 1 Rollkammer. Oben sind 4 Stuben, 2 Kornböden, auch hat es 1 geräumigen Hof und 1 Stall.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Böttcher J. J. D. Tesdorff hinterlassenen, in der Strandstraße, zwischen dem Lager- und WokrenterThore gelegenen Wohnbude — welche der Anzeige nach unten gassenwärts 1 geräumige Stube und Diele, helle Küche und trockenen Keller, hofwärts 1 geräumige Werkstätte, Stall- und Hofraum, oben mehrere durch einandergehende Kammern und 1 Hausboden hat — und wofür bereits 710 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 17te k. M. Julius pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Notario J. W. Richelmann einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem annehmlich Meistbietenden, unter Vorbehalt Unsers OberVormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Junius 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Tagelöhner Peters hinterlassenen, in der Strandstraße, zwischen dem Wokrenter- und LagerThore, zwischen Ramm und Bencard, gelegenen Wohnbude — welche der Anzeige nach Auffahrt, Stallraum für 8 Pferde, im 2ten Stock 3 Stuben, 5 Kammern, 2 Kornböden, 1 Kornwinde, 1 gemauerten Seykumm, Hof- und Garten-Platz mit einigen ObstBäumen hat — der 19te k. M. Julius pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Junius 1820.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Kaufmanns Huesmann gehörigen, in der Blutstraße zwischen Dondorff und Eichhorn gelegenen Wohnhauses cum pertinentiis, wofür bereits 8000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 21ste k. M. Julius pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meist-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0113

bietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten Junius 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Korbmacher Granz nachgelassenen, am Schilde, zwischen Mahn und Napp, gelegenen Wohnbude, der 22ste k. M. Julius pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato wegen des Zuschlages, unter Vorbehalt Unsers Obrigkeitlichen Consenses, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten Junius 1820.

Wann zur anderweitigen Verpachtung der auf dem hiesigen Mühlendamm belegenen Walck-, Oel- und GraupenMühle, auf die 12 Jahre, von Johannis 1821 bis Johannis 1833, ein Termin auf den 18ten k. M. Julius angesetzet worden; so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann Morgens 10 Uhr auf der Cämmereystube hieselbst einzufinden, ihren Bot in Grundlage der — vorher auch schon bey dem administrirenden Ländereybürger, Webermeister M. G. Meyn, so wie bey Unterschriebenem einzusehenden — Bedingungen abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Von der guten Beschaffenheit dieser Mühlen kann sich jeder vorher durch den Augenschein überzeugen, und wird nur noch bemerkt, daß der Meistbiethende wegen seiner gemachten Offerte, sofort eine baare Caution von 50 Rthlr. NZwdr. zu bestellen habe.

Rostock im LändereyCollegio, am 26sten Juny 1820. C. F. Pöpcke, Cämm Secr.

Die Reparatur der Zugbrücke vor dem Mühlenthor, welche jetzt beginnt, und an 6 bis 8 Wochen dauern kann, wird während dieser Zeit eine oftmalige Sperrung für Fuhrwerke und Reiter zur Folge haben, welche sodann sich des Weges nach dem PetryThor bedienen müssen. Es wird dieses hiemit bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß diejenigen Tage, an welchen die Passage nicht frey seyn kann, der Baum des Zingels zugeschlossen seyn wird, und in der Mühlenstraße zwischen den Häusern des Kaufmanns Herrn N. H. Witte und des Herrn Consuls Burchard ein Warnungs-Pfahl eingesetzt werden soll. Rostock den 28 Junius 1820. Das StadtBauAmt.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde
vom 25sten Juny bis zum 1sten July.

H. L. Meyer von Leer mit Dachpfannen. L. G. Buß von Leer mit Dachpfannen. Richard Holland von Hull mit Ballast. Th. Herbert von Newcastle mit Steinkohlen. Fr. Frenderz von Finnland mit Holzwaaren. Joh. Ahlstedt von Finnland mit Holzwaaren. W. Hodge von Hull mit Ballast. D. Oarkney von Montrose mit Ballast. Theod. de Mooy von Wisby mit Kalk und Bretter.

Abgegangene.

Chr. Techel. Ingwer Nissen.

Rostock, den 4. July.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waitzen 1 rtl. 4 ßl. — 1 rtl. 12 ßl.	den Scheffel.
Roggen 36 — 38 ßl.	
Erbsen 30 — 36 ßl.	
Gerste 20 — 22 ßl.	
Hafer 17 — 20 ßl.	

Brodt-Gewicht im Monat July 1820.	Pfd.	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	13	1
desgl. zum Sechsling	—	6	2 1/4
Ein Semmel zum Witten	—	3	1 1/4
Ein Esselbrodt oder Aufesser zum Schilling	—	15	1 1/2
Ein Zwieback zum Sechsling	—	7	2 3/4
desgl. zum Witten	—	3	3 1/4
Ein ausgesiebt Roggenbrodt zum Schilling	—	26	1
Ein grobRoggenbrodt zu 8 ßl.	8	9	1
desgleichen zu 6 ßl.	6	6	3
desgleichen zu 4 ßl.	4	4	2
desgleichen zu 2 ßl.	2	2	1

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock den 1sten July 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0114

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

28stes Stück.

Mittwoch, den 12ten Julius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Erben des wail. Herrn Doctors Carl Herrmann Frehse zu Rostock, namentlich des Eigenthümers Herrn Frehse auf Kl. Kussewitz, des Herrn Doctoris Friedrich August Frehse hieselbst, der Frau Doctorin Prehn hieselbst, des Kaufmanns Johann Wilhelm Ludwig Frehse zu St. Petersburg, der Frau Majorin von Engel zu Wismar und des Herrn AmtsHauptmanns Oldenburg zu Redentin, als Vormundes Oldenburgscher Kinder, Alle und Jede, welche an die zu sothaner Verlassenschaft gehörige Grundstücke, als:

1. an das dem Herrn Doctor Prehn hieselbst verkaufte, in der breiten Straße allhier, zwischen Meyer und Enghusen sen. gelegene Wohnhaus, mit der damit in Verbindung stehenden Wohnbude, so wie
2. an die dem Fuhrmann Kaufner verkaufte, vor dem KröplinerThore außerhalb der Zingel am Bramower Wege gelegene Wohnbude,

sowohl aus den Handlungen des vorgedachten Herrn Doct. Carl Herrmann Frehse, als er factis dessen eben benannter Erben, aus irgend einem RechtsGrunde Ansprache zu haben vermeinen — jedoch mit alleiniger Ausnahme gemeiner Stadt Rostock, wegen eines alljährlich 8 Tage vor Michaelis, von der Erbpachtstelle, worauf die Bude sub 2) erbauet worden, zu erlegenden und bis Michaelis 1819 berichtigten Canonis von 3 Rthlr. 24 ßl. M.V.; imgleichen wegen des Derselben bey eintretenden Veräußerungen dieser Bude zustehenden VorkaufsRechts —hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15. Jul. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten May 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des Uhrmachers Otto Ulrich Hasse und dessen Sohnes des Notarii Heinr. Hasse, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, auf dem Begienenberge allhier, zwischen Römlinger und Wahlsdorff gelegene Wohnbude, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Kaufmanns Friederich Bähr und des Hrn. Syndici Doctoris Ditmar, wegen deren Capitalien von respective 400 und 60 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, ad instantiam dessen Erben, respective cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. Julius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unaus-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0115

bleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beyden gesammten Verlassenschaften, mithin auch der vorgedachten Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten Juny 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Maurer-Gesellen Johann Wilhelm Stüwe, Alle und Jede, welche an dessen in der Grapengießerstraße allhier, auf der Ostseite, zwischen Ramm und Krasemann gelegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche bereits auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Knopfmachers Gabriel, wegen dessen stadtbuchschriftlichen Foderung von 150 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen zu 5 pCt. von Termino Antonii a. c., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten künftigen Monats August, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Julius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Fuhrmanns Peter Schnäckel, Alle und Jede, welche an dessen vor dem KröplinerThore allhier, am Schevenberge Feldwärts gelegenen und jüngsthin aus der Hand verkauften Acker ex Nr. 141., $3\frac{25}{32}$ Scheffel — welches ganze Ackerstück sub Nr. 141. vormals von der verwittweten Frau Doctorin Becker an die Wittwe des Fuhrmanns Peter Schnäckel verkauft, und von dieser auf ihre beyden Söhne, den Extrahenten und dessen Bruder, Fuhrmann Jochim Schnäckel, und zwar auf jeden zur Hälfte, vererbt worden — und bisher noch nicht im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 16ten k. M. August, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Ackerstücke abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Julius 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Böttcher J. J. D. Tesdorff hinterlassenen, in der Strandstraße, zwischen dem Lager- und WokrenterThore gelegenen Wohnbude — welche der Anzeige nach unten gassenwärts 1 geräumige Stube und Diele, helle Küche und trockenen Keller, hofwärts 1 geräumige Werkstätte, Stall- und Hofraum, oben mehrere durch einandergehende Kammern und 1 Hausboden hat — und wofür bereits 710 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 17te k. M. Julius pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Notario J. W. Richelmann einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem annehmlich Meistbietenden, unter Vorbehalt Unsers OberVormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Junius 1820.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0116

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Tagelöhner Peters hinterlassenen, in der Strandstraße, zwischen dem Wokrenter- und LagerThore, zwischen Ramm und Bencaro, gelegenen Wohnbude — welche der Anzeige nach Auffahrt, Stallraum für 8 Pferde, im 2ten Stock 3 Stuben, 5 Kammern, 2 Kornbödden, 1 Kornwinde, 1 gemauerten Seykumm, Hof- und Garten-Platz mit einigen ObstBäumen hat — der 19te k. M. Julius pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Junius 1820.

Wann zur anderweitigen Verpachtung der auf dem hiesigen Mühlendamm belegenen Walck-, Oel- und GraupenMühle, auf die 12 Jahre, von Johannis 1821 bis Johannis 1833, ein Termin auf den 18ten k. M. Julius angesetzet worden; so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann Morgens 10 Uhr auf der Cämmereystube hieselbst einzufinden, ihren Bot in Grundlage der — vorher auch schon bey dem administrirenden Ländereybürger, Webermeister M. G. Meyn, so wie bey Unterschriebenem einzusehenden — Bedingungen abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Von der guten Beschaffenheit dieser Mühlen kann sich jeder vorher durch den Augenschein überzeugen, und wird nur noch bemerkt, daß der Meistbiethende wegen seiner gemachten Offerte, sofort eine baare Caution von 50 Rthlr. NZwdr. zu bestellen habe.

Rostock im LänderyCollegio, am 26sten Juny 1820.

C. F. Päpcke, Cämm. Secr.

Die verehelichte Roß, verwittwet gewesene Vick, ist durch das Erkenntniß E. E. Raths, wegen Diebeshehlerey zu einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe, um den 3ten Tag bey Wasser und Brod, verurtheilt; und hat ihre Strafe bereits angetreten.

Nomine Senatus macht solches bekannt das Gericht hieselbst.

Rostock den 8ten July 1820.

F. F. Karsten, Ger. Secr.

Durch, ab extraneis eingeholte, Erkenntnisse E. E. Raths, sind wegen Diebstahls verurtheilt:

1. der Präbener Christoph Johann Andreas Harms, zu 6jähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied,
2. der Tagelöhner Christian Schult, zu 5jähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied,
3. der Knecht Joachim Heinrich August Westphal, zu 4jähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied,
4. der Tagelöhner Johann Friederich Sichtling, zu 18monatlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied,
5. der Joachim Jürfitz, zu 7monatlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied,
6. der Johann Rath, zu 7monatlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied,

und sind selbige insgesammt, mit Vorbehalt weiterer Defension, ins Zuchthaus abgeführt.

Solches wird hiedurch bekannt gemacht.

Rostock den 5ten July 1820.

Nomine Senatus.
Das Gericht hieselbst.
F. F. Karsten, Ger. Secr.

Die Reparatur der Zugbrücke vor dem Mühlenthor, welche jetzt beginnt, und an 6 bis 8 Wochen dauern kann, wird während dieser Zeit eine oftmalige Sperrung für Fuhrwerke und Reiter zur Folge haben, welche sodann sich des Weges nach dem PetryThor bedienen müssen. Es wird dieses hiemit bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß diejenigen Tage, an welchen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0117

die Passage nicht frey seyn kann, der Baum des Zingels zugeschlossen seyn wird, und in der Mühlenstraße zwischen den Häusern des Kaufmanns Herrn N. H. Witte und des Herrn Consuls Burchard ein Warnungs-Pfahl eingesetzt werden soll. Rostock den 28 Junius 1820. Das StadtBauAmt.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 22 Juny.

1. Die Erben des Kaufmanns Wilhelm Prehn, die in der Pümperstraße auf der Ostseite, zwischen Frau Cammerherrin von Plessen und Ludwig Gustav Saniter sub Nr. 59a belegene Bude, an die Wittwe Catharina Margaretha Graeve gebornen Minn, cum Curatore.

2. Der Böttcher Jochim Friederich Wiechmann, sein in der Schnickmannsstraße auf der Westseite, an der Ecke der Huder und an Christian Georg Spalding sub Nr. 1579 belegenes Haus, an den Kaufmann Nicolaus Heinrich Rohde.

1820 den 23 Juny.

1. Der Kaufmann Friederich Georg Johann Paetow, sein in der Wasserstraße auf der Westseite, zwischen Jacob Christian Hannemann und Christoph Schilling sub Nr. 88 belegenes, vormals aus 2 Häusern und 1 Bude bestandenes Haus, so wie den in der Pümperstraße auf der Ostseite, neben Johann Heinrich Christoph Flittner belegenen Thorweg, an die Kaufleute Christoph Friederich Zelck und Joachim Christoph Schlie.

2. Der Maurergesell Johann Matthias Buschholz, seine im SiedenBüdel auf der Westseite, zwischen Caspar Peter Maaß und Heinrich Gütschow sub Nr. 1112 belegene Bude, an den FischSeller Jochim Hartwig Kindt.

1820 den 29 Juny.

1. Die Erben des wailand Herrn Majors Georg Wilhelm von Maydel, die am alten Markt auf der Südseite an der Ecke der Straße oberhalb des Kütherbruchs und an Johann Hinrich Tietz sub Nr. 911 und 912 belegene beyde Häuser, so wie das dahinter in der Straße oberhalb des Kütherbruchs auf der Westseite belegene, vormals aus 3 Buden bestandene Thorhaus, an Gemeine Stadt Rostock.

2. Der Procurator Dieterich Wilhelm Babst, sein in der Wollenweberstraße auf der Ostseite, zwischen Johann Carl Friedrich Göbbe und Georg Wilhelm Babst sub Nr. 1098 belegenes Haus, an den ReiferAeltesten Zacharias Heinrich Wahl.

1820 den 5 July.

1. Der WagenFabricant Johann Christian Haack, sein in der Pümperstraße auf der Westseite, zwischen Johann Wilhelm Heuer und Jochim David Hacker sub Nr. 46 belegenes Haus, an den Pantoffelmacher Carl Christian Römer.

2. Die Erben des Zimmergesellen Heinrich Jacob Christoph Wick, das in der Steinstraße auf der Ostseite, zwischen Joch. Hinr. Dieterichs und Anna Justina Dorothea Lackmann gebornen Hirsack sub Nr. 17 belegene Haus, an den Krämer Friederich Heinrich Warckentien.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 2ten bis zum 8ten July.

C. A. Swane von Swendborg mit Ballast. D. Rathge von Lützenburg mit Käse. W. Turcan von London mit Ballast. B. Steffens von Flensburg mit Mauersteine und Zucker. J. Jörn von Westerwik mit Bretter und Nagel. J. D. Buckert von Wisby mit Balken und Bretter. J. A. M. J. Möller von Kiel mit Ballast. J. M. Zeplin, von Carlshaven mit Bretter und Balken.

Abgegangene.

H. P. Evers. John Berg. Joh. Noland. O. O. Molander. M. Zeplin. P. Maack. R. Holland. O. Symons. C. J. Ebeling. R. Janß. M. Linde. C. Wellendorff. C. A. Swane. L. G. Busse. L. H. Meyer. C. Sanderfeld. C. Kasch. W. Rathje.

Rostock, den 11. July.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen 1 rtl. 4 ßl. — 1 rtl. 11 ßl.	}	den Scheffel.
Roggen 35 — 38 ßl.		
Erbsen 32 — 36 ßl.		
Gerste 20 — 22 ßl.		
Hafer 17 — 20 ßl.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0118

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

29stes Stück.

Mittwoch, den 19ten Julius.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Herr Consul Peter Burchard hieselbst zu erkennen gegeben, wie er zur gütlichen Regulirung seiner Schuld-Verhältnisse die Constitution vom 31sten März 1812 für sich in Anspruch nehme — und dieses Zwecks sowohl die gerichtliche Vorladung gesammter Gläubiger, als auch die Ansetzung eines Termini ad transigendum nöthig erachtet worden — so werden hiemit

1) alle diejenigen, welche an den Herrn Consul Burchard und sein Vermögen jeglicher Art aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, auf den 26sten September dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, vor Unser OberGericht geladen, um ihre Forderung speciell, und unter Vorlegung der sie beglaubigenden OriginalUrkunden unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheil, daß sie sonst resp. für immer damit werden abgewiesen und für Chirographarien werden erklärt werden — anzugeben. Demnächst

2) ist zur constitutionsmäßigen gütlichen Regulirung der Sache Terminus auf den 23sten November dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, vor Unserm Ober-Gerichte angeordnet, wozu hiemit alle alsdann nicht präcludirte Gläubiger geladen werden, und zwar eo sub præjudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden seyn sollen.

Die constitutionsmäßige Ladung an den Provocanten ist erlassen, so wie auch von demselben die propositiones ad transigendum zur so frühzeitigen Einreichung erfodert, daß solche 14 Tage ante Terminum sowohl in der Registratur, als bey dem Herrn Doct. Saniter eingesehen werden können.

Auch wird hiebey noch die Vorschrift des §phi 9. gedachter Constitution, wegen untersagter Alienation und Bevorzügung einzelner Gläubiger in Erinnerung gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Julius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Zimmergesellen Kehnappel, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, ohnfern des Wokrenter Thores, nordwärts zwischen Schwenn- und Ibendorff, gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte Wohnbude — welche auf den Defunctum im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, respective cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. Julius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch der vorgedachten

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0119

Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.
Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Junius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffszimmermeisters H. E. Ramm und der übrigen Interessenten des vom hiesigen Bürger und Schiffer Ibe Gottschalk von Grund auf fast ganz neu erbaueten, und gegenwärtig vom Schiffer Gerber geführten, vor hiesiger Stadt liegenden Galliaß-Schiffes: Catharina Magdalena, Alle und Jede, welche an sothanes Schiff aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 26sten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß sie in dem desfalls auf den 26sten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Schiffe gänzlich abgewiesen werden sollen.
Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Junius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Matrosen Ibendorff, Alle und Jede, welche an dessen, in der Strandstraße, zwischen dem Wokrenter- und SchnickmannsThore, neben Schwenn und Haack, gelegene Wohnbude, welche bereits auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des SchlösserAeltesten Schultz, wegen seiner stadtbuchschriftlichen Foderung von 200 Rthlr. NZwdr., mit rückständigen und laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten k. M. August, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.
Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten Julius 1820.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Kaufmanns Huesmann gehörigen, in der Blutstraße zwischen Dondorff und Eichhorn gelegenen Wohnhauses cum pertinentiis, wofür bereits 8000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 21ste k. M. Julius pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll.
Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten Junius 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Korbmacher Granz nachgelassenen, am Schilde, zwischen Mahn und Napp, gelegenen Wohnbude, der 22ste k. M. Julius pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato wegen des Zuschlages, unter Vorbehalt Unsers Obrigkeitlichen Consenses, das Weitere zu gewärtigen.
Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten Junius 1820.

Wann zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, so wie zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zur Debitmasse der Kaufleute Langhals & Hollien gehörigen $\frac{3}{32}$ Antheile an dem vor hiesiger Stadt liegenden Schiffe Concordia, geführt vom Schiffer H. H.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0120

Voß, wofür bereits 150 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 4te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Creditores und Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten Julius 2820.

Wann, ad instantiam der Kaufleute Päpcke und Lechler, aus Anlaß der intendirten Aufhebung ihrer CompagnieHandlung, zum gerichtlichen Verkaufe der Denselben gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, namentlich:

1) des großen Wohnhauses,
2) des Brau- oder Packhauses,
3) der neben dem Wohnhause gelegenen Wohnbude,

nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als:

der 9te k. M. August,
der 6te September a. c. und
der 6te October ejusdem a.;

so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura, so wie bey dem Herrn Doctor Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, unter alleinigem eventuellen Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten Julius 1820.

Beschreibung
der Grundstücke.

Es liegen diese Grundstücke in der Mitte der Stadt in einer Fronte auf dem Borgwall, in einer der Haupt- und breitesten Straßen der Stadt Rostock zwischen der Accise, städtischen Zulage und dem Posthause, nahe am Markte und nahe am Strande, weshalb sie allein schon für einen Kaufmann die beste Lage haben. Sie bestehen in einem Brauhause, einem Wohnhause, und einer Bude mit Hof, Garten und einem nach der Koßfelderstraße hinausführenden Thorwege. Sämmtliche Gebäude befinden sich in einem vorzüglich guten Zustande, sind durchaus dauerhaft gebaut und haben besonders starke Mauern. Auf den sämmtlichen Böden dieser Gebäude können über Drey Hundert Last Korn liegen, so daß sie theils ihrer Räumde, theils ihrer Lage wegen zu den besten KaufmannsHäusern der Stadt Rostock gehören. Es hat namentlich

1) das große Wohnhaus zwey gewölbte Keller und einen BalkenKeller, eine große hohe ausgemalte Diele, sieben heizbare Zimmer, wovon einige mit neuen Tapeten decorirt hoch und schön ausgemalt sind, zwey große Säle, in welchen das MobilienMagazin der Rostockschen Tischlermeister ausgestellt ist, vier Schlafzimmer und einige Verschläge, eine große helle Küche und SpeiseKammer, fünf starke Kornböden und vier kleine Nebenböden. Auf dem sehr geräumigen abgedämmten Hofe befindet sich ein Speicher und außerdem noch mehrere kleine Nebenställe. Der Speicher hat unten PferdeStälle und andere Räumde und oben zwey Kornböden. An diesen Speicher und Hof gränzt ein mit tragbaren feinen Obstbäumen und andern Früchten und Blumen besetzter großer Garten, so wie ein nach der Koßfelderstraße führender Thorweg.
2) Das Brau- oder Packhaus hat einen großen hohen gewölbten Keller, auflaufendes Wasser und eine Pumpe auf der Diele, einen sehr großen im besten Stande sich befindenden MälzKumm, auch eine kupferne Pfanne und eine große Feuerstelle. Auf der großen hohen Diele ist eine Kammer befindlich. Die große lange kupferne Darrre befindet sich im besten Staude. Das Packhaus hat gleichfalls fünf starke

Kornböden und fast in grader Richtung gegen den obenerwähnten Thorweg eine Auffahrt.

3) Die Wohnbude neben dem Haupthause hat einen hohen trocknen BalkenKeller, eine ausgemalte Diele, drey ausgemalte heizbare Zimmer, Schlafzimmer und Verschläge, eine helle Küche und SpeiseKammer, einen HausBoden und einen Hof. Diese Bude ist ganz neu ausgebaut und besonders geschmackvoll eingerichtet.

Da nunmehr der bestellte TradeTorf auf dem Ikendorfer Moor angefertiget ist, und eben so, wie der bestellte Torf auf dem Grageepshöfer Moor, zur Abfuhr bereit stehet; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, und wegen der veränderlichen Witterung, die baldige Abholung des gedachten Torfs empfohlen.

Rostock, im AdministrationsCollegio, am 8ten July 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Wann zum Ueberbot, Ausübung des creditorischen GleichgebotsRechts und reinem Zuschlage der, zur Debitmasse des verstorbenen Warnemünder Bürgers J. H. P. Evers gehörigen, zu Warnemünde im 5ten Quartier sub Nr. 12. belegenen, Wohnbude c. p., wofür bereits 225 Rthlr. geboten sind, der 22ste d. M., pro Termino auberahmet worden; so haben Kaufliebhaber, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey subscripto einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst sich einzufinden, und ihren Bot zu Protocoll zu geben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter für obiges Oblatum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock den 12ten July 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Der Nachtheil, welcher unterm 18ten April dieses Jahres denen angedrohet ist, die ihr Bau- oder Fadenholz auf Holzzettel des AdministrationsJahres des ZinngießerAeltesten Gottspfenning, d. i. vom 24sten Februar 1818 bis dahin 1819, aus der Rövershäger Haide noch nicht haben abfahren lassen, wird nunmehro vollstreckt; und solchemnach ist den ForstOfficianten untersagt worden, einiges Holz auf solche Zettel anzuweisen und passiren zu lassen.

Decretum im HaideDepartement zu Rostock den 12ten July 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Zur anderweitigen Vermiethung der mit Martini d. J. aus der Miethe fallenden hiesigen ZeughausBöden ist ein Termin auf den 5ten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmt. Alle Miethslustige werden geladen, alsdann auf dem Rathhause vor dem WeinAmte zu erscheinen und ihren Bot in Grundlage der im Termine vorzulegenden, auch vorher bey subscripto einzusehenden, Bedingungen ad Protocollum abzugeben. Uebrigens wird hiebey bemerkt, daß in dem untern Raum des Zeughauses noch ein neuer Boden angelegt wird, welcher mit vermiethet werden soll, auch daß die andern Böden tragbarer gemacht und der oberste mit Dachluckén versehen werden wird.

Jussu des WeinAmts. Rostock den 15ten July 1820.

J. E. Behm, Secr.

Die Reparatur der Zugbrücke vor dem Mühlenthor, welche jetzt beginnt, und an 6 bis 8 Wochen dauern kann, wird während dieser Zeit eine oftmalige Sperrung für Fuhrwerke und Reiter zur Folge haben, welche sodann sich des Weges nach dem PetryThor bedienen müssen. Es wird dieses hiemit bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß diejenigen Tage, an welchen die Passage nicht frey seyn kann, der Baum des Zingels zugeschlossen seyn wird, und in der Mühlenstraße zwischen den Häusern des Kaufmanns Herrn N. H. Witte und des Herrn Consuls Burchard ein Warnungs-Pfahl eingesetzt werden soll. Rostock den 28 Junius 1820. Das StadtBauAmt.

Rostock, den 18. July.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. 2 ßl. — 1 rtl. 10 ßl.	den Scheffel.
Roggen	35 — 38 ßl.	
Erbsen	28 — 34 ßl.	
Gerste	20 — 22 ßl.	
Hafer	17 — 19 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0122

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

30stes Stück.

Mittwoch, den 26sten Julius.

Wann in Schuldsachen des Windmüllers Carl Drewes, nach bereits abgehaltenem Protocollo liquidationis, auch getroffenen Sicherheits-Verfügungen, und nach geschehener Bezugnahme des liquidati auf die Constitution vom 31sten März 1812 termino ad transigendum auf den 19ten September d. J. anberahmet worden, so haben alle nicht präcludirte Gläubiger sub praejudicio consensus, der Müller Drewes, sub poena citat. real. persönlich sodann Morgens 10 Uhr vor Unserm Ober-Gerichte zu erscheinen, wobey letztern annoch aufgegeben wird, 8 Tage ante praefixum seine Vergleichs-Vorschläge sub praejudicio ad acta zu übergeben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten July 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Zimmermeisters J. N. Jürß, Namens seiner Ehefrau, Anna Maria, geb. Kälau, Alle und Jede, welche an deren in der Pümperstraße, zwischen Schultz und Hirsack, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche auf den Namen der Extrahentin im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Bürgermeisters Koch und der unbegebenen Schilling, wegen deren stadtbuchschriftlichen Foderungen mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Bude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten Junius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des Schiffers Friederich Nicolaus Buck und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Maria Elisabeth, geb. Jürges, Alle und Jede, welche an dieselben, namentlich auch an die dazu gehörigen Grundstücke, als:

1. an das in der Schnickmannsstraße, zwischen Schröder und Evers gelegene, auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnete Wohnhaus mit dem Hinter-Gebäude,
2. an das in der St. Jacoby-Kirche in dem Gange neben der Kanzel gelegene Begräbniß,
3. an den 8ten Stand im Stuhl Nr. 78., den 1sten dito im Stuhl Nr. 70., den 6ten dito im Stuhl Nr. 55. und den 9ten dito im Stuhl Nr. 78.,
4. an $\frac{1}{4}$ Part im Galliaß-Schiffe: Mercur, geführt vom Schiffer Christian Jürges,
5. an $\frac{1}{8}$ dito im Schiffe: Die Einigkeit, geführt vom Schiffer Peter Krempien,
6. an $\frac{1}{16}$ dito im Schiffe: Elisabeth, bisher geführt vom Schiffer Christoph Knaack,
7. an $\frac{1}{32}$ dito im Schiffe: Europa, geführt vom Schiffer Niemann,

aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremto-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0123

rie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett u. Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Verlassenschaften, mithin auch den vorbenannten Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten Junius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Stellmachers Jacob Paul Gierahn sen., Alle und Jede, welche an dessen, vor dem Kröpeliner-Thore am VoegenTeiche, hinter Sponholtz sub Nr. 177. gelegenen und jüngsthin aus der Hand verkauften Garten, (welcher auf des Extrahenten Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet) aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten Julius 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse der Grobschmid Schröderschen Eheleute gehörigen, am alten Markt an der Ecke der Sackpfeife und neben dem Wohnhause des Lohnbedienten Peper gelegenen Wohnhauses — welches mit der Feuerstätte Gerechtigkeit versehen ist, und der Anzeige nach 3 Wohnzimmer, 3 Kammern, eine geräumige Diele, Hofplatz, Stallraum und einen Balkenkeller hat — der 4te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem annehmlichen Oblato, in diem und unter Vorbehalt eines Termini zur Ausübung des creditorischen GleichgebotsRechts zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten July 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des wailand Herrn Canzley-Directors, Cammerherrn, Baron von Forstner gehörigen, in der Kistenmacherstraße allhier gelegenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, der 28ste k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen in Registratura, so wie auch bey dem Herrn Doctor und Senator Karsten hieselbst einsehen, sich auch der Besichtigung halber an Letztern wenden können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe bey einem irgend annehmlichen Oblato, dem Meistbietenden, ohne Abhaltung weiterer Termine, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten July 1820.

Beschreibung.

Das vor noch nicht langen Jahren neu erbauete Haus liegt an der Ostseite der Kistenmacherstraße, also vom neuen Markt nicht entfernt und mitten in der Stadt. Es hat drey Stockwerke, und zwar im ersten 3 heizbare Zimmer, 5 Kammern, 1 sehr geräumige Küche und SpeiseKammer, im zweyten 3 heizbare Stuben, 1 Saal und 1 Kammer; endlich im dritten 3 heizbare Zimmer, 3 Kammern. Der Boden hat 3 verschlossene Kammern, und ist eben so wie der halbgewölbte Keller sehr geräumig und helle. Der Hof mit dem Holzstalle und andern kleinen Behältnissen ist zur Bequem-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0124

lichkeit hinreichend. Das ganze Haus befindet sich im guten Zustande.

Wann zur anderweitigen Verpachtung der am Mühlendamm hieselbst belegenen Walk- Oel- und Graupen-Mühle ein zweyter Termin auf den 29sten dieses Monats angesetzet worden; so werden etwanige Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann Morgens 11 Uhr auf der Cämmerey-Stube einzufinden und ihren Bot in Grundlage der Bedingungen abzugeben. Da im Termin der reine Zuschlag erfolgen wird, so hat auch der Meistbiethende sich auf die bedingungsmäßig zu leistende Sicherheit gefaßt zu halten.

Rostock im Länderey-Collegio am 22sten July 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Zur anderweitigen Vermiethung der mit Martini d. J. aus der Miethe fallenden hiesigen Zeughaus-Böden ist ein Termin auf den 5ten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmt. Alle Miethslustige werden geladen, alsdann auf dem Rathhause vor dem Wein-Amte zu erscheinen und ihren Bot in Grundlage der im Termine vorzulegenden, auch vorher bey subscripto einzusehenden, Bedingungen ad Protocollum abzugeben. Uebrigens wird hiebey bemerkt, daß in dem untern Raum des Zeughauses noch ein neuer Boden angelegt wird, welcher mit vermiethet werden soll, auch daß die andern Böden tragbarer gemacht und der öberste mit Dachlucken versehen werden wird.

Jussu des Wein-Amts. Rostock den 15ten July 1820.

J. E. Behm, Secr.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1. Das löbl. Gewett das zur Debitmasse des Tischlers Carl Heinrich Stübe gehörende, in der Altschmiedestraße auf der Westseite, zwischen Heinrich Christian Esmann und Johann Friederich Gierz sub Nr. 884. belegene Haus, an den Landes-Executor Dragendorff, und dieser dasselbe sofort wieder an den Tischlermeister Pet. Andr. Dan. Sodemann.

2. Der Stellmacher-Aeltreste Jacob Paul Gierahn, seinen vor dem Kröpeliner Thor am Woegen-Teich zwischen Sponholz und Rosenkranz sub Nr. 177. belegenen Garten, an den Hn. Accise-Einnehmer Georg Gustav Stiller.

3. Der Arbeitsmann Dav. Joch. Christian Breu, seine am Beginenberge auf der Südseite, zwischen Pet. Wilh. Prüßing und Dan. Friedrich Schulz sub Nr. 35. belegene Bude, an den Drögeköper Jochim Christoph Kahl.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 9ten bis zum 22sten July.

W. Williamson von Newcastle mit Steinkohlen. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgüter. A. H. Wermelin von Calmar mit Bretter. Hr. Martens von Travemünde mit Passagier-Gut. J. F. Oehrberg von Calmar mit Fliesen und Bretter. F. M. Frank von Cappel mit Käse, Häute und Holz-Waaren. A. Lätgreen von Calmar mit Breiter und Theer. M. Adam von Fehmern mit Pferde. D. Mandelöff von Finnland mit Holz-Waaren. Swen Schalin von Calmar mit Bretter. J. Sandström von Wisby mit Kalk und Bretter. J. Philipp von Rudkiöbing mit Leinsaat, Häute und Felle. R. H. Kock von Arroekiöping mit Mauersteine und Butter. A. Paremann von Marstall mit Häute, Felle und Ballast. P. Bernitt von Neustadt mit Käse. S. H. de Boer von Jever ledig. M. Clausen von Marstall mit Butter und Brennholz. H. Hellmann von Finnland mit Holz-Waaren.

Abgegangene.

N. O. Dahl. D. Oarkney. W. Hodge. O. Fordelius. M. Adam. S. J. Weltzien. Hr. Martens. Joh. Lubs. R. Smith. J. A. M. J. Möller. Friedr. Buck. Theodor de Mooy. W. Turcan. J. H. Evers. Jens Philipp. S. Schalin. J. F. Oehrberg. A. H. Warmelin. B. Steffensen. F. M. Frank. J. Hallmann. C. Marks. S. J. Jörn. J. F. Lätgreen. J. J. Johannsen. Th. Herbert. A. A. Paremann. F. Frenden. P. F. Dethloff. Carl Gerber. H. B. Möller. J. M. Zeplin. P. C. Lange. D. Mandelöff.

Rostock, den 25. July.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. 2 ßl. — 1 rtl. 10 ßl.	den Scheffel.
Roggen	34 — 37 ßl.	
Erbsen	30 — 36 ßl.	
Gerste	20 — 22 ßl.	
Hafer	18 — 20 ßl.	

Nr.		ℳ	ß	₰
1000	Unbeg. Soph. Lange			
1007	Schulk. Jochim Hinrich Fanter	19	22	3
1015	Wittwe Elis. Hinsch	23	16	
1016	Wittwe Bargenkow, geb. Münz	25	32	
1019	Schulk. Cathar. Sophia Elis. Jürs	27	11	2
1022	Schulk. Hinr. Hohenstein	25	7	1
1024	Die verehelichte Clasen, geb. Tiez	11	29	4
1048	Tagel. Beckmann Wwe., geb. Möller	12	32	
1050	Fritz Rath			
1052	Schulk. Joh. Carl Casp. Kuhlmann	13	8	11
1058	Tagelöhner Casp. Wittle	12		
1092	Schulk. Maria Fanter			
1094	Wittwe Bernutz	9	16	
1095	Wittwe Völker	17	16	
1100	Wittwe Noland	19	44	
1110	Tuchmacher Frank	16	32	
1112	Klempners Thimm Ehefrau	10		
1113	Soldaten Wittwe Lange	18	37	
1114	Unb. Anna Eleon. Gebert	19	32	8
1116	Schulk. Mina Blambeck			
1121	Gärtners Möller Wittwe	22	20	2
1123	Schulk. Carl Hinr. Gäth	15	8	11
1125	Schulk. Joh. Fr. Brandt	2	32	4
1128	Schulk. Maria Dau	28	31	4½
1133	Wittwe Ohlerich	21	32	
1134	Wittwe Schelper	5	40	
1137	Schulk. Ernst Schelper	5		
1138	Schulk. Sophia Schelper	5		
1142	Altschusters Niclas Wwe.	17	23	4
1143	Tagelöhn. Gerber Wittwe	34	34	8
1145	Die epileptische Panneberg	33	34	5
1147	Schulk. Doroth. Arp	15	3	1½
1148	Schulk. Christian Wilh. Westphal	27	42	10
1149	Schulk. Doroth. Richter	4	8	
1151	Des Zimmer-Gesellen Meyer Wwe., geb. Dierks	14	42	
1155	Schulk. Maria Zander	26	35	11½
1156	Wwe. Eva Mar. Heyings	19	28	
1159	Die geschiedene Hebbs, geb. Rehberg	25	33	4

Nr.		ℳ	ß	₰
1171	Schulk. Christ. Leonhard			
1172	Bürger Franz Paul Koch	30	26	
1183	Schulk. Christina Kröger	9	11	7½
1186	Unbeg. Regina Christina Freese	21		
1189	Unbeg. Soph. Weiß	30	2	10
1190	Schulk. Joch. Matth. Jürs			
1191	Schulk. Christ. Chr. Lange			
1193	Unbegeb. Lena Wilken	12	32	
1212	Soldatenkind F. Hamann			
1213	Soldatenkind C. Hamann			
1215	Schulk. Christ. Elis. Hoppe	—	14	
1221	Wwe. Cath. Ilse. Russow	12	32	
1222	Wwe. Leverenz, geb. Losant	8	16	
1224	Schulk. Soph. Friederica Carolina Zöllner	29	10	9
1232	Schulk. Chr. Fr. Schost	20	37	11
1237	Schulk. Jochim Wilhelm Hauer	13	28	6½
1239	Unbegeb. Marg. Kreplin	20	7	6
1242	Schulk. Anna Mar. Bade			
1248	Schulk. Louisa Dorethea Dombrowsky	25	31	11½
1249	Schulk. Charlotta Dombrowsky	22	40	4½
1250	Wittwe Catharina Ilse. Kuhlmann	26		
1251	Schulk. C. M. E. Kuhlmann	5	42	9
1256	Schulk. Maria Schäfer	14	33	4½
1258	Schulk. Christ. Lewetzow			
1259	Unbeg. Horstmann	33	24	
1262	Schulk. August Wockatz	17	43	3
1264	Tagelöhner Lange Ehefrau	1	18	
1275	Wwe. Kröger, geb. Düwel	3	8	
1282	Unbegeb. Carolina Maria Meykopf	41		
1289	Friseurs Wwe. Catharina Ilse. Schmidt	31	37	
1290	Tagelöhner J. J. Zickert	15	24	
1293	Webergesell Sievecke	36	12	
1297	Kaufmanns Müller Ww. geb. Stange	52		
1310	Schulk. Soph. Henrica Hoppe	22	47	11½
1312	Wittwe Schröder, geb. Jöhrs	21		
1316	Wittwe Hallier, geb. Dassow	7	36	

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0126

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

31stes Stück.

Mittwoch, den 2ten August.

Da die eingetretene Revision der Einrichtung des Mittelstädter-Wasser-Borns die Ueberzeugung gegeben hat, daß die bisherigen Beyträge der Born-Interessenten und der Haus-Bewohner zur Erhaltung dieser Anstalt und der dazu gehörenden öffentlichen Pumpen nicht hinreichen, und also unumgänglich erforderlich wird, daß auch diejenigen Familien, welche sich bey andern eingemiethet haben, und zu ihrem häuslichen Bedarf ebendaher Wasser erhalten, zu dieser gemeinnützlichen Anstalt gleichfalls einen verhältnißmäßigen billigen Beytrag leisten: so verordnet E. E. Rath mit Zustimmung der E. Bürgerschaft Folgendes:

Es haben die zum Mittelstädter-Born gehörenden Einwohner, welche keine Born-Interessenten sind, jährlich zu entrichten:

1) die Eigenthümer

a. eines Hauses	—	—	—	—	12 ßl.	Pomm. Cour.	
b. einer Bude	—	—	—	—	6 ßl.	—	—
c. eines Saals oder Kellers	—	—	—	—	3 ßl.	—	—

2) die Mieths-Einwohner

a. wenn sie ein Haus, Bude, Saal oder Keller allein bewohnen, eben so wie die Eigenthümer, und wird hiedurch der Eigenthümer der in einem andern Hause, Bude, Saal oder Keller wohnt, zwar von der Bezahlung für dieses sein Eigenthum entfreyet, muß aber wo er wohnt, nach seinen dortigen Verhältnissen einen Beytrag leisten;

b. wenn sie Mit-Bewohner eines Hauses, einer Bude, eines Saals oder eines Kellers sind, die Hälfte, mithin resp. 6 ßl., 3 ßl. und 1½ ßl. Pomm. Cour. Der Eigenthümer einer solchen Wohnung wird durch diese Abgabe der Mit-Bewohner aber nicht entfreyet, sondern muß nach den Bestimmungen sub 1. gleichfalls seinen Beytrag entrichten.

Der Zahlungs-Termin ist vierzehn Tage vor Michaelis eines jeden, mithin auch des laufenden Jahres, und muß jeder, welcher um diese Zeit in einem zum Mittelstädter-Born gehörenden Gebäude wohnt, und dadurch von dieser Steuer ergriffen wird, das volle ganzjährige Quantum zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob er schon ein Jahr oder eine kürzere Zeit sich daselbst aufgehalten hat.

Die Zahlung ist zur Verfallzeit ohne Verzug zu leisten, und geschieht die Entgegennahme von den Administranten des städtischen Antheils am Mittelstädter-Born und die Eincassirung von den hiebey angestellten Monitoren.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 21sten Julius 1820.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann das zu den Leitungen des Mittelstädter-Borns gehörende Wasser, insbesondere in den sogenannten Kumm-, Klapp-, Bleicher- und Reifer-Gräben,

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0127

von den Anwohnern und sonstigen hiesigen Einwohnern hin und wieder verunreiniget wird: so verordnet E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft Nachstehendes:

Alle und jede Verunreinigung des zu den Leitungen des Mittelstädter-Borns gehörenden Wassers, insbesondere in den vorgenannten Gräben, sie mag bestehen, worin sie wolle, wird bey einer nahmhaften Geld- und dem Befinden nach Gefängniß-Strafe gänzlich untersagt. Insbesondere dürfen keine Wäschen und Stege zum Wasserschöpfen darin angeleget werden, und sind die etwa vorhandenen sofort wegzuräumen, auch ist das Reinigen der Wäsche und Gefäße, so wie das Abspülen der Garten-Gewächse in diesem Wasser und überhaupt der Gebrauch desselben zu irgend einem solchen Behufe, gänzlich verboten.

Die Administranten des Mittelstädter-Borns, der Pfeifen-Leger und die Kühl-Leute sind angewiesen, hierauf genaue Aufsicht zu führen, und wird in jedem Entgegenhebungs-Falle mit unabbittlicher Vollziehung der angedroheten Strafe gegen den Thäter verfahren werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 21sten Julius 1820.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des vormaligen Herrn Eigenthümers Friederich Christian Hennings jun., Alle und Jede, welche an dessen in der Strandstraße, zwischen dem Mönchen- und KoßfelderThore, nordwärts, zwischen Harder und Jenssen sub Nr. 1328. gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, mit dem dazu gehörigen, an der sogenannten Weinstraße auf der Ostseite vor dem Speicher des Herrn Consuls Brömse und neben dem Garten des StadtZimmermeisters Diercks gelegenen kleinen HofPlatz — welche beyde Grundstücke unterm 27sten May v. J. auf den Namen des Herrn Extrahenten im Stadtbuch verzeichnet stehen — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen, oder der Zuschrift sothaner Grundstücke auf den jetzigen Käufer widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken gänzlich abgewiesen, so wie auch deren Umschrift im Stadtbuch vorgenommen werden solle. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 26sten Junius 1820.

Wann zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, so wie zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zur Debitmasse der Kaufleute Langhals & Hollien gehörigen $\frac{3}{32}$ Antheile an dem vor hiesiger Stadt liegenden Schiffe Concordia, geführt vom Schiffer H. H. Voß, wofür bereits 150 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 4te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Creditores und Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten Julius 2820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse der Grobschmid Schröderschen Eheleute gehörigen, am alten Markt an der Ecke der Sackpfeife und neben dem Wohnhause des Lohnbedienten Peper ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0128

legenen Wohnhauses—welches mit der Feuerstätte Gerechtigkeit versehen ist, und der Anzeige nach 3 Wohnzimmer, 3 Kammern, eine geräumige Diele, Hofplatz, Stallraum und einen Balkenkeller hat — der 4te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem annehmlichen Oblato, in diem und unter Vorbehalt eines Termini zur Ausübung des ereditorischen Gleichgebots Rechts zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten July 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von der Wittwe Lange hinterlassenen, in der Kistenmacherstraße allhier, an der Ecke neben der St. Johannis Kirche, gelegenen Hauses, wofür bereits 850 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 18te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Becker einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte Unsers Ober Vormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Julius 1820.

Wann, ad requisitionem des hiesigen Großherzoglichen Kriegs Gerichts zum constitutionsmäßigen Verkaufe des zur Debitmasse des wayland Herrn Regiments Quartiermeisters Hauptmanns von Sprewitz gehörigen, in der Wokrenter- und an der Ecke der Pläterstraße, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses cum pertinentiis, nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als:

der 25ste k. M. August und
der 23ste September a. c.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Burchard einsehen können, in dem erstgedachten, Creditores aber zur Ausübung ihres Gleichgebots-Rechts im letzten Termino, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Ueberauch resp. Gleich Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe im letzten Termino dem Meist- oder eventualiter Gleichbietenden, in Grundlage der Bedingungen, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten Julius 1820.

Beschreibung des Hauses und der Anlehne.

Das Haus empfiehlt sich durch seine gute Lage und seinen festen Bau. Unter demselben befindet sich ein großer trockener Balkenkeller. Die Wohnung selbst hat, mit dem Hinter Gebäude, parterre 4 Stuben, einen Alcoven und mehrere Kammern, eine helle Küche und Speise Kammer; in der zweyten Etage, außer einem großen und hellen Vorplatze, 4 Zimmern mit Küche und Speise-Kammer. Die Böden sind sehr dauerhaft, und mit Kammern und einer Winde versehen. Ueberdies tragen eine große Diele, mit einer Pumpe, und ein geräumiger Hof, mit vielen Ställen sehr zur Verschönerung und Bequemlichkeit bey. — Die Anlehne hat außer einem Keller- und Bodenraum, eine Diele mit einem Kamin und eine große Stube.

Wann, ad requisitionem der Großherzoglichen Justiz Kanzley hieselbst, zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Küsters Wolkow zu Bentwisch gehörigen Grundstücke, als:

a. des auf dem hiesigen Stadtfelde vor dem Petry Thore am Otter Steige, längst dem Gastwirth Wiencke gelegenen Gartens, welcher bisher als Wiese benutzet worden,
b. der gleichfalls auf dem hiesigen Stadtfelde vor dem Kröpeliner Thore, an der Bistower Scheide sub Nr. 232. neben

Prüssing und von Heyden gelegenen Ackers, wofür resp. 153 und 410 Rtl. NZwdr. geboten sind,

der 19te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato dem Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt des Ober-Vormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Julius 1820.

Wann zur Publication des von der Demoiselle Maria Louisa Warningck errichteten, und in Archivo reponirten Testaments, nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben, der 14te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten Julius 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Zur anderweitigen Vermiethung der mit Martiny d. J. aus der Miethe fallenden hiesigen ZeughausBöden ist ein Termin auf den 5ten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmt. Alle Miethslustige werden geladen, alsdann auf dem Rathhause vor dem WeinAmte zu erscheinen und ihren Bot in Grundlage der im Termine vorzulegenden, auch vorher bey subscripto einzusehenden, Bedingungen ad Protocollum abzugeben. Uebrigens wird hiebey bemerkt, daß in dem untern Raum des Zeughauses noch ein neuer Boden angelegt wird, welcher mit vermiethet werden soll, auch daß die andern Böden tragbarer gemacht und der öberste mit Dachlucken versehen werden wird.

Jussu des WeinAmts. Rostock den 15ten July 1820. J. E. Behm, Secr.

Es ist gegenwärtig wieder Vorrath von Radestämmen in der Rostocker Haide vorhanden und können Kaufliebhaber die Zettel darauf a Faden zu 1 Rthlr. 24 ßl. von dem administrirenden HaideVorweser, HutmacherAeltesten Lansemann, erhalten.

Rostock den 26sten Julius 1820.

Das HaideDepartement.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 23sten bis zum 29sten July.

W. Jarois von Stettin mit Ballast. C. Wellendorff von Kiel mit Eichenrinde, Käse und Leder. L. Olsen von Copenhagen mit Rumm und Syrup. J. Hall von Hamburg mit Ballast. M. M. Pott von Schiedam mit Ballast. P. J. Penten von England mit Ballast. J. Schmütsch von Copenhagen mit Theer. H. H. Maack von Amsterdam mit Dachpfannen und Käse. J. Jacobsen von Flensburg mit Dach- und Mauersteine, Kuhhäute, Syrup und Zucker. P. Fretwurst von England mit Ballast. P. H. Ahrens von Amsterdam mit Ballast. J. C. Kramer von Cappeln mit Käse, Butter, HolzWaaren und Grütze. H. Perhoy von Copenhagen mit Stückgüter. P. Olsen von Swendburg mit Butter.

Abgegangene.

P. Bernitt. P. Brathering. J. P. Fehling. J. D. Buckert. Kohl. J. Schmütsch. Joh. Ahlstedt. Joh. Dondorff.

Brodt-Gewicht im Monat August 1820.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	13	½
desgl. zum Sechsling	—	6	2¼
Ein Semmel zum Witten	—	3	1
Ein Esselbrodt oder Aufesser zum Schilling	—	15	1
Ein Zwieback zum Sechsling	—	7	2½
desgl. zum Witten	—	3	3¼
Ein ausgesiebt Roggenbrodt zum Schilling	—	25	3
Ein grobRoggenbrodt zu 8 ß	8	4	3
desgleichen zu 6 ß	6	3	2
desgleichen zu 4 ß	4	2	1
desgleichen zu 2 ß	2	1	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock den 31sten Julius 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

(Die Kornpreise wie am 26sten July.)

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

32stes Stück.

Mittwoch, den 9ten August.

Da die eingetretene Revision der Einrichtung des Mittelstädter-Wasser-Borns die Ueberzeugung gegeben hat, daß die bisherigen Beyträge der Born-Interessenten und der Haus-Bewohner zur Erhaltung dieser Anstalt und der dazu gehörenden öffentlichen Pumpen nicht hinreichen, und also unumgänglich erforderlich wird, daß auch diejenigen Familien, welche sich bey andern eingemiethet haben, und zu ihrem häuslichen Bedarf ebendaher Wasser erhalten, zu dieser gemeinnützlichen Anstalt gleichfalls einen verhältnißmäßigen billigen Beytrag leisten: so verordnet E. E. Rath mit Zustimmung der E. Bürgerschaft Folgendes:

Es haben die zum Mittelstädter-Born gehörenden Einwohner, welche keine Born-Interessenten sind, jährlich zu entrichten:

1) die Eigenthümer

a. eines Hauses	—	—	—	—	12 ßl.	Pomm.	Cour.
b. einer Bude	—	—	—	—	6 ßl.	—	—
c. eines Saals oder Kellers	—	—	—	—	3 ßl.	—	—

2) die Miethe-Einwohner

a. wenn sie ein Haus, Bude, Saal oder Keller allein bewohnen, eben so wie die Eigenthümer, und wird hiedurch der Eigenthümer der in einem andern Hause, Bude, Saal oder Keller wohnt, zwar von der Bezahlung für dieses sein Eigenthum entfreyet, muß aber wo er wohnt, nach seinen dortigen Verhältnissen einen Beytrag leisten;

b. wenn sie Mit-Bewohner eines Hauses, einer Bude, eines Saals oder eines Kellers sind, die Hälfte, mithin resp. 6 ßl., 3 ßl. und 1½ ßl. Pomm. Cour. Der Eigenthümer einer solchen Wohnung wird durch diese Abgabe der Mit-Bewohner aber nicht entfreyet, sondern muß nach den Bestimmungen sub 1. gleichfalls seinen Beytrag entrichten.

Der Zahlungs-Termin ist vierzehn Tage vor Michaelis eines jeden, mithin auch des laufenden Jahres, und muß jeder, welcher um diese Zeit in einem zum Mittelstädter-Born gehörenden Gebäude wohnt, und dadurch von dieser Steuer ergriffen wird, das volle ganzjährige Quantum zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob er schon ein Jahr oder eine kürzere Zeit sich daselbst aufgehalten hat.

Die Zahlung ist zur Verfallzeit ohne Verzug zu leisten, und geschieht die Entgegennahme von den Administranten des städtischen Antheils am Mittelstädter-Born und die Einkassirung von den hiebey angestellten Monitoren.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 21sten Julius 1820.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann das zu den Leitungen des Mittelstädter-Borns gehörende Wasser, insbesondere in den sogenannten Kumm-, Klapp-, Bleicher- und Reifer-Gräben,

von den Anwohnern und sonstigen hiesigen Einwohnern hin und wieder verunreiniget wird: so verordnet E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft Nachstehendes:

Alle und jede Verunreinigung des zu den Leitungen des Mittelstädter-Borns gehörenden Wassers, insbesondere in den vorgenannten Gräben, sie mag bestehen, worin sie wolle, wird bey einer nahmhaften Geld- und dem Befinden nach Gefängniß-Strafe gänzlich untersagt. Insbesondere dürfen keine Wäschen und Stege zum Wasserschöpfen darin angeleget werden, und sind die etwa vorhandenen sofort wegzuräumen, auch ist das Reinigen der Wäsche und Gefäße, so wie das Abspülen der Garten-Gewächse in diesem Wasser und überhaupt der Gebrauch desselben zu irgend einem solchen Behufe, gänzlich verboten.

Die Administranten des Mittelstädter-Borns, der Pfeifen-Leger und die Kühl-Leute sind angewiesen, hierauf genaue Aufsicht zu führen, und wird in jedem Entgegenlebungs-Falle mit unabbittlicher Vollziehung der angedroheten Strafe gegen den Thäter verfahren werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 21sten Julius 1820.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Kaufleute J. G. Michels und Alexander Bollmann, so wie des BäckerAeltesten Möller hieselbst, nomine der bisherigen Actionairs des Schaloup-Schiffes die Einigkeit, welches früher unter der CorrespondenceFührung des Kaufmanns C. F. Schultze, vom Schiffer Davids befahren wurde, Alle und Jede, welche an sothanes Schiff aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Schiffe gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Junius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Drögekö-pers Gottschalck, Alle und Jede, welche an dessen von dem Schiffszimmergesellen Johann Jochim Adolph Eggert erkaufte, in der Badstüberstraße allhier, zwischen Hagen und Schäfer, gelegene Wohnbude, welche auf den Namen des Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Frau Bürgermeisterin Prehn, wegen deren stadtbuchschriftlichen Foderung mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten Junius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Maurer-Gesellen Johann Wilhelm Stüwe, Alle und Jede, welche an dessen in der Grapengießerstraße allhier, auf der Ostseite, zwischen Ramm und Krasemann gelegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche bereits auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0132

einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Knopfmachers Gabriel, wegen dessen stadtbuchschriftlichen Foderung von 150 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen zu 5 pCt. von Termino Antonii a. c., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten künftigen Monats August, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern dern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Julius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Fuhrmanns Peter Schnäckel, Alle und Jede, welche an dessen vor dem KröplinerThore allhier, am Schevenberge Feldwärts gelegenen und jüngsthin aus der Hand verkauften Acker er Nr. 141., $3\frac{2}{3}\frac{5}{2}$ Scheffel — welches ganze Ackerstück sub Nr. 141. vormals von der verwittweten Frau Doctorin Becker an die Wittwe des Fuhrmanns Peter Schnäckel verkauft, und von dieser auf ihre beyden Söhne, den Extrahenten und dessen Bruder, Fuhrmann Jochim Schnäckel, und zwar auf jeden zur Hälfte, vererbt worden — und bisher noch nicht im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 16ten k. M. August, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Ackerstücke abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Julius 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock fügen dem hiesigen Bürger und Lohnbedienten Johann Christian Aland hiemit zu wissen: daß seine Ehefrau Elisabeth, geb. Bruhns, den DesertionsProceß gegen ihn angestellet, und um seine öffentliche Citation gebeten habe. Wann nun diese hiedurch erkannt, und Terminus zum Verhör der Sache auf den 14ten August d. J. anberahmet worden; so laden Wir ihn, den gedachten Johann Christian Aland, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß er sodann Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, persönlich erscheine, — gestalten ihm dann ein sicheres Geleite, um in praesiro frey vor und wieder abtreten zu können, hiedurch ertheilet wird — die Ursachen seiner Entfernung vorbringe, und demnächst das Weitere gewärtige, unter dem Nachtheile, daß er im NichtErscheinungsFalle für einen böslichen Verlasser geachtet, folgends seine Ehe mit ihr aufgehoben, und was sonst den Rechten gemäß ist, wider ihn erkannt werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten April 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock fügen dem hiesigen Stuhlmacher Caspar Ernst Schmidt hiemit zu wissen: daß seine sich gegenwärtig in Jena befindende Ehefrau, Sophia Dorothea, geb. Unterborg, den DesertionsProceß gegen ihn angestellet, und um seine öffentliche Citation gebeten habe. Wann nun diese hiedurch erkannt und Terminus zum Verhör der Sache auf den 14ten September dieses Jahres anberahmet; so laden Wir ihn, den gedachten Caspar Ernst Schmidt, hiedurch peremtorie vor und wollen: daß er sodann Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, persönlich erscheine — gestalten ihm dann ein sicheres Geleite, um in praesiro frey vor- und wieder abtreten zu können, hiedurch ertheilet wird — die Ursachen seiner Entfernung vorbringe, und demnächst das Weitere gewärtige, unter dem Nachtheile,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0133

daß er im NichtErscheinungsfalle für einen böslichen Verlasser geachtet, folgends seine Ehe mit ihr aufgehoben, und was sonst den Rechten gemäß ist, wider ihn erkannt werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten July 1820.

Wann zur Publication des von der Demoiselle Maria Louisa Warningck errichteten, und in Archivo reponirten Testaments, nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben, der 14te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten Julius 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Verordnung.

Die Stadt hat den vor dem Kröpeliner-Thor belegenen, der Lohmühle vorübergehenden Hohlweg, welcher durch das willkührliche Ausgraben des Lehms sehr verdorben war, ausbessern, die in dem Berg und neben dem Wege gegrabenen Löcher zuwerfen, und die Anhöhe schräge abstechen lassen. Es wird aber nunmehr auch den Karrenfahrern, und allen sonstigen Einwohnern, welche dorther Lehm holen wollen, das willkührliche Ausgraben des Lehms untersaget, und ist dazu nur allein die linker Hand des gedachten Hohlweges befindliche Anhöhe, aber nicht weiter als bis an den auf derselben neu aufgeworfenen, längst dem Hohlwege fortlaufenden Graben, eingeräumt. Bis an diesen Graben kann die Anhöhe abgestochen und dem Fahrweg gleich gemacht werden. Wer aber weiter geht, den gezogenen Graben überschreitet, und dem Wege selbst zu nahe oder noch tiefer gräbt, als der Weg liegt, oder auf anderen Stellen und Plätzen, die vom Kühlmann dazu nicht angewiesen sind, eigenmächtig Lehm absticht, oder ausgräbt, und Gruben und Löcher macht, soll, der Uebertretung dieses Verbots halber, mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. NZwdr., oder mit einer angemessenen Gefängnißstrafe, beleget werden. Hiernach hat sich ein Jeder zu richten, und wird denjenigen, der von der Uebertretung dieses Verbots ausreichende Anzeige macht, ein verhältnißmäßiger Antheil von der verwirkten Geldstrafe zugesichert.

Jussu Judicii Cameræ. Rostock am 1sten August 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Es ist gegenwärtig wieder Vorrath von Radestämmen in der Rostocker Haide vorhanden und können Kaufliebhaber die Zettel darauf a Faden zu 1 Rthlr. 24 ßl. von dem administrirenden HaideVorweser, HutmacherAltesten Lansemann, erhalten.

Rostock den 26sten Julius 1820.

Das HaideDepartement.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 30sten July bis zum 5ten August.

Dethl. Rathge von Lützenburg mit Käse. H. Dillwitz von Amsterdam ledig. P. Holmström von Norrköbing und Westerwick mit Bretter, StangenEisen, Nageln und Papier. L. Hansen von Stubbekjöbing mit Ballast. Jens Philipp von Rudkjöbing mit Holz. C. H. Niemann von Amsterdam mit Ballast. P. Zeplin von Amsterdam mit Ballast. O. Wentorff von Heiligenhafen mit Passagieren. N. C. Michelsen von Swendborg mit Butter. C. Kock von Heiligenhafen mit Käse. P. Meßmacher von Heiligenhafen mit Käse. S. Schalin von Calmar mit Bretter. L. Jenssen von St. Petersburg mit Stückgüter. J. P. Engström von Calmar mit Bretter.

Abgegangene.

J. Sandström. S. H. de Boer. R. H. Kock. J. Jenssen. W. Williamson. J. Hall. L. Olsen. M. M. Pott. D. Rathge. P. J. Penten. C. F. Groth. M. Clausen. H. Berhop. L. Hansen. J. Philipp. C. Wellendorff.

Rostock, den 8. August.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. 4 ßl. — 1 rtl. 9 ßl.	den Scheffel.
Roggen	35 — 36 ßl.	
Erbsen	36 — 38 ßl.	
Gerste	22 — 24 ßl.	
Hafer	19 — 22 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0134

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

33stes Stück.

Mittwoch, den 16ten August.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Matrosen Ibendorff, Alle und Jede, welche an dessen, in der Strandstraße, zwischen dem Wokrenter- und SchnickmannsThore, neben Schwenn und Haack, gelegene Wohnbude, welche bereits auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des SchlösserAeltesten Schultz, wegen seiner stadtbuchschriftlichen Foderung von 200 Rthlr. NZwdr., mit rückständigen und laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten k. M. August. Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten Julius 1802.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Zimmermeisters Siegmund Schütz, Alle und Jede, welche an dessen beym GrünenThore, neben Wessel sub Nr. 397 e belegene, auf seinen Namen zu Stadtbuch geschriebene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. Septbr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten August 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von der Wittwe Lange hinterlassenen, in der Kistenmacherstraße allhier, an der Ecke neben der St. JohannisKirche, gelegenen Hauses, wofür bereits 850 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 18te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Becker einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte Unsers OberVormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Julius 1820.

Wann, ad requisitionem der Großherzoglichen JustizKanzley hieselbst, zum ander-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0135

weitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Küsters Wolkow zu Bentwisch gehörigen Grundstücke, als:

a. des auf dem hiesigen Stadtfelde vor dem PetryThore am OtterSteige, längst dem Gastwirth Wiencke gelegenen Gartens, welcher bisher als Wiese benutzet worden,

b. der gleichfalls auf dem hiesigen Stadtfelde vor dem KröpelinerThore, an der Bistower Scheide sub Nr. 232. neben Prüssing und von Heyden gelegenen Ackers, wofür resp. 153 und 410 Rtl. NZwdr. geboten sind,

der 19te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato dem Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt des Ober-Vormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Julius 1820.

Wann, ad instantiam der Kaufleute Päpcke und Lechler, aus Anlaß der intendirten Aufhebung ihrer CompagnieHandlung, zum gerichtlichen Verkaufe der Denselben gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, namentlich:

1) des großen Wohnhauses,
2) des Brau- oder Packhauses,
3) der neben dem Wohnhause gelegenen Wohnbude,

nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als:

der 9te k. M. August,
der 6te September a. c. und
der 6te October ejusdem a.;

so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura, so wie bey dem Herrn Doctor Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, unter alleinigem eventuellen Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten Julius 1820.

Beschreibung der Grundstücke.

Es liegen diese Grundstücke in der Mitte der Stadt in einer Fronte auf dem Borgwall, in einer der Haupt- und breitesten Straßen der Stadt Rostock zwischen der Accise, städtischen Zulage und dem Posthause, nahe am Markte und nahe am Strande, weshalb sie allein schon für einen Kaufmann die beste Lage haben. Sie bestehen in einem Brauhause, einem Wohnhause, und einer Bude mit Hof, Garten und einem nach der Koßfelderstraße hinausführenden Thorwege. Sämmtliche Gebäude befinden sich in einem vorzüglich guten Zustande, sind durchaus dauerhaft gebaut und haben besonders starke Mauern. Auf den sämmtlichen Böden dieser Gebäude können über Drey Hundert Last Korn liegen, so daß sie theils ihrer Räumde, theils ihrer Lage wegen zu den besten KaufmannsHäusern der Stadt Rostock gehören. Es hat namentlich

1) das große Wohnhaus zwey gewölbte Keller und einen BalkenKeller, eine große hohe ausgemalte Diele, sieben heizbare Zimmer, wovon einige mit neuen Tapeten decorirt hoch und schön ausgemalt sind, zwey große Säle, in welchen das MobilienMagazin der Rostockschen Tischlermeister ausgestellt ist, vier Schlafzimmer und einige Verschläge, eine große helle Küche und SpeiseKammer, fünf starke Kornböden und vier kleine Nebenböden. Auf dem sehr geräumigen abgedämmten Hofe befindet sich ein Speicher und außerdem noch mehrere kleine Nebenställe. Der Speicher hat unten PferdeStälle und andere

Räumde und oben zwey Kornböden. An diesen Speicher und Hof gränzt ein mit tragbaren feinen Obstbäumen und andern Früchten und Blumen besetzter großer Garten, so wie ein nach der Koßfelderstraße führender Thorweg.

2) Das Brau- oder Packhaus hat einen großen hohen gewölbten Keller, auflaufendes Wasser und eine Pumpe auf der Diele, einen sehr großen im besten Stande sich befindenden MülzKumm, auch eine kupferne Pfanne und eine große Feuerstelle. Auf der großen hohen Diele ist eine Kammer befindlich. Die große lange kupferne Darrre befindet sich im besten Stande. Das Packhaus hat gleichfalls fünf starke Kornböden und fast in grader Richtung gegen den obenerwähnten Thorweg eine Auffahrt.

3) Die Wohnbude neben dem Haupthause hat einen hohen trocknen BalkenKeller, eine ausgemalte Diele, drey ausgemalte heizbare Zimmer, Schlafzimmer und Verschläge, eine helle Küche und SpeiseKammer, einen HausBoden und einen Hof. Diese Bude ist ganz neu ausgebaut und besonders geschmackvoll eingerichtet.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zum Nachlasse des verstorbenen Schmids Carl Christoph Krempien gehörigen, im Katthagen belegenen Wohnung, eines sogenannten Saals, ohne Keller und Hofplatz, welche im Erdgeschoß einen Thorweg und oben 1 Stube und Kammer hat, und wofür bereits 650 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 29ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, event. aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalte Unsers OberVormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten August 1820.

Für die hiesigen Zeughausböden, welche noch durch einen großen Boden, der im untern Raum neu angelegt werden soll, vermehrt werden, sind im abgehaltenen LicitationsTermin nur 400 Rthlr. Miethe offerirt; dieser Bot ist nicht genügend befunden, und ein anderweitiger Termin zum ferneren Aufbot und, wenn annehmlicher geboten wird, zum sofortigen reinen Zuschlag auf den 18ten d. M., Nachmittags 2 Uhr, anberahmt. MiethsLiebhaber haben sich zur bestimmten Zeit auf dem Rathhause in der WeinAmtsStube einzufinden.

Jussu des WeinAmts. Rostock den 8ten August 1820.

Behm, WeinAmtsSecretair.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 6ten bis zum 12ten August.

A. Boddin von Wisby mit Kalk und Bretter. R. Hansen von Nyekiöbing mit Gerste. P. Bernitt von Neustadt mit Käse. J. Swenson von Stralsund mit Nagel, Platten und Grapen. H. H. Bruun von Kiel mit Weine. M. P. de Jonge von Hamburg mit Mahlsteine. L. Zachariasson von Apenrade mit Butter und Käse. H. H. Timmermann von Grömitz mit Käse. P. H. Schmidt von Wisby mit Kalk und Bretter. D. D. van Wyck von Amsterdam mit Ballast. R. Gray von Newcastle mit Steinkohlen.

Abgegangene.

D. W. Wendorff. Joh. Rentz. Peter Krempien. H. H. Bruun. G. F. Flindt. J. C. Kramer. R. Hansen. S. Schalin. N. C. Michelssen. P. Meßmacher. H. H. Timmermann. Joh. Swenson.

Rostock, den 15. August.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. — 1 rtl. 8 ßl.	den Scheffel.
Roggen	34 — 36 ßl.	
Erbsen	34 — 38 ßl.	
Gerste	20 — 22 ßl.	
Hafer	17 — 20 ßl.	
Rapsaat	1 rtl. 44 ßl. — 2 rtl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0137

Nr.		ℳ	ß	₰
1318	Wwe. Ritter, geb. Gülzow	13		
1325	Schulk. Johann Trost			
1328	Schulk. Carl Christoph Leonhard			
1330	Schulk. Johann Reichard			
1331	Schulk. Christina Maria Goldstaedt			
1334	Schulk. Georg Rath			
1335	Schulk. Joh. Hinr. Clasen	1	2	
1338	Schulk. Regina Benthien			
1339	Schulk. Joh. Mart. Gäth	3	40	
1340	Wwe. Siems, geb. Busch	18		
1341	Schulk. Friederica Siemer			
1344	Wittwe Schäfer, geb. Schmidt . .	16	39	
1355	Schulk. Gust. Fr. Albr. Jacobsen			
1356	Schulk. Maria Friederica Kellermann . .	8	32	
1360	Schulk. Charl. Doroth. Elisabeth Becker			
1375	Schulk. Cathar. Christina Friederica Buuck .	17	20	7½
1376	Schulk. Zach. Mich. Dav. Buuck . . .	20	25	6
1382	Sigm. Carl Hinr. Dierks	19		
1392	Schulk. Johann Friedr. Bernhard Hamann			
1396	Schulk. Hinr. Dan. Chr. Steinorth			
1400	Tagelöhner Kohberg			
1401	Dessen Ehefrau	39	41	4
1404	Wittwe Louise Seewynk, geb. Köhler .	20		
1409	Tagelöhner Amelow .	33	7	
1410	Schulk. Maria Heinink			
1412	Schulk. Henriette Doroth. Frehse . . .	23	19	9¼
1414	Schulk. Anna Mar. Wessel			
1421	Schulk. Joh. Joch. Schütt	12	36	3
1422	Schulk. Mar. Elis. Schütt	15	10	3½
1433	Altschuster Wilken .	14	10	8
1435	Schulk. Marg. Kunst .	9	29	3½
1441	Unbeg. Regina Matthies	30	16	
1443	K. Louise Lipstreu .	23	13	4½
1446	Zimmergesellen Hennings Ehefrau . . .	10		
1447	Tagelöhners Jürs Wwe.	18	26	
1450	Schulk. Carsten Zander	14	40	5
1451	Tagelöhners Behr Wwe.	25	16	
1454	Tagel. Schmidt Ehefrau, geb. Jörns . .	24	31	2
1461	Wittwe Hackenehls .	8		
1469	Schulk. Johann Christian Gottlieb Gürtler .	1	4	6
1470	Schulk. Pet. Heller			
1472	Pantofflers Tiefenbrock Wittwe . . .	18	41	10
1473	Unbegeb. Maria Schoof	18	18	
1474	Wittwe Jürsitz . .	—	14	4
1476	Tagelöhner Hobe .	19	23	8
1477	Schiffszimmer-Gesellen Haevernick Wittwe	8		
1483	Polizey Wächters Peters Ehefrau . .	14	32	
1489	Wittwe Strauß, geborne Ohlerich . .	8	19	4
1491	Schulk. Doroth. Christina Straus . . .	24	46	3½
1496	Altschuster Mix			
1497	Dessen Ehefrau . .	10	19	4
1498	Schulk. Mar. Carol. Mix	27	12	7
1499	Schulk. Johann Friedrich Adolph Mix			
1500	Unbegeb. Louise Sophie Elisabeth Lembke .	13	46	4
1502	Wittwe Kröger, geborne Gronow . .	4		
1504	Stiefelwichser Behrens	25	16	
1505	Pet. Fried. Hinr. Möller	15	27	2
1508	Unbegeb. Christina Koch			
1509	Tagelöhner Lindenberg .	26	12	
1510	Schneid. Hempel Ehefrau	27	21	8
1511	Schulk. Anna Margar. Dorothea Hempel .	5	30	2
1512	Schulk. Louis. Jul. Marg. Hempel . . .	5	7	4
1514	Schulk. Gust. Hanna Redderstorff			
1515	Schneiders Boy Ehefrau	34	23	8
1517	Schulk. Christ. Mar. Boy	2	22	10
1518	Schulk. Gust. Peter Boy	3	42	6
1529	Wittwe Witt, geb. Schün	15	18	
1531	Schulk. Johann Friedrich Abraham Witt . .	11	22	10
1532	Schulk. Joch. Chr. Hinr. Benz . . .	4		
1533	Schulk. Henr. Cath. Benz	4	—	11

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0138

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

34stes Stück.

Mittwoch, den 23sten August.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Ehefrau des Schneidermeisters Prüß aus dem nahe gelegenen Stadtgute Brodersdorff, Sophia Elisabeth, geborne Schade, und die Ehefrau des Schäfers Thöl zu Reinsdorff, Maria Elisabeth, geborne Schade, angezeiget, wasmaßen der Reifer-Gesell Johann Heinrich Christian Schade, hieselbst gebürtig, um Ostern des Jahres 1787. von hier nach St. Petersburg in die Fremde gegangen sey, und sie von seinem Aufenthalte in diesem gesammten Zeitraume nichts erfahren haben, mit der Bitte: Wir geruheten denselben zur Entgegennahme seines ererbten und sub Cura gesetzten hiesigen Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an sie, rechtlich zu citiren. Wann die Supplicantinnen nun sich beyde als Geschwister-Kinder mit dem Verschollenen und als dessen nächste Intestat-Erben zur Nothdurft legitimiret; so haben Wir diesem Gesuche deferiret, und laden solchemnach den obgedachten Johann Heinrich Christian Schade, mittelst gegenwärtiger Edictalium, peremtorie vor und wollen, daß sich derselbe, entweder in Person oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Ober-Gerichte ad acta glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz seines ermeldeten hiesigen Vermögens, seinen vorbenannten Geschwister-Kindern, als seinen nächsten Verwandten, für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 18ten März 1819.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Stellmachers Jacob Paul Gierahn sen., Alle und Jede, welche an dessen, vor dem Kröpeliner-Thore am Boegen-Teiche, hinter Sponholtz sub Nr. 177. gelegenen und jüngsthin aus der Hand verkauften Garten, (welcher auf des Extrahenten Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet) aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten Julius 1820.

Wann, ad requisitionem des hiesigen Großherzoglichen Kriegs-Gerichts zum constitutionsmäßigen Verkaufe des zur Debitmasse des wayland Herrn Regiments-Quartiermeisters Hauptmanns von Sprewitz gehörigen, in der Wokrenter- und an der Ecke der Plätterstraße, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses cum pertinentiis, nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als:

der 25ste k. M. August und
der 23ste September a. c.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0139

täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Burchard einsehen können, in dem erstgedachten, Creditores aber zur Ausübung ihres Gleichgebots-Rechts im letzten Termino, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Ueberauch resp. GleichBot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe im letzten Termino dem Meist- oder eventualiter Gleichbietenden, in Grundlage der Bedingungen, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten Julius 1820.

Beschreibung des Hauses und der Anlehne.

Das Haus empfiehlt sich durch seine gute Lage und seinen festen Bau. Unter demselben befindet sich ein großer trockener Balkenkeller. Die Wohnung selbst hat, mit dem HinterGebäude, parterre 4 Stuben, einen Alcoven und mehrere Kammern, eine helle Küche und SpeiseKammer; in der zweyten Etage, außer einem großen und hellen Vorplatze, 4 Zimmern mit Küche und Speise-Kammer. Die Böden sind sehr dauerhaft, und mit Kammern und einer Winde versehen. Ueberdies tragen eine große Diele, mit einer Pumpe, und ein geräumiger Hof, mit vielen Ställen sehr zur Verschönerung und Bequemlichkeit bey. — Die Anlehne hat außer einem Keller- und Bodenraum, eine Diele mit einem Kamin und eine große Stube.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des wailand Herrn Canzley-Directors, Cammerherrn, Baron von Forstner gehörigen, in der Kistenmacherstraße allhier gelegenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, der 28ste l. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen in Registratura, so wie auch bey dem Herrn Doctor und Senator Karsten hieselbst einsehen, sich auch der Besichtigung halber an Letztern wenden können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe bey einem irgend annehmlichen Oblato, dem Meistbietenden, ohne Abhaltung weiterer Termine, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten July 1820.

Beschreibung.

Das vor noch nicht langen Jahren neu erbauete Haus liegt an der Ostseite der Kistenmacherstraße, also vom neuen Markt nicht entfernt und mitten in der Stadt. Es hat drey Stockwerke, und zwar im ersten 3 heizbare Zimmer, 5 Kammern, 1 sehr geräumige Küche und SpeiseKammer, im zweyten 3 heizbare Stuben, 1 Saal und 1 Kammer; endlich im dritten 3 heizbare Zimmer, 3 Kammern. Der Boden hat 3 verschlossene Kammern, und ist eben so wie der halbgewölbte Keller sehr geräumig und helle. Der Hof mit dem Holzstalle und andern kleinen Behältnissen ist zur Bequemlichkeit hinreichend. Das ganze Haus befindet sich im guten Zust ande

---

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zum Nachlasse des verstorbenen Schmids Carl Christoph Krempien gehörigen, im Katthagen belegenen Wohnung, eines sogenannten Saals, ohne Keller und Hofplatz, welche im Erdgeschoß einen Thorweg und oben 1 Stube und Kammer hat, und wofür bereits 650 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 29ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, event. aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalte Unsers OberVormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten August 1820.

Wann zum vierten gerichtlichen Verkaufe, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Debitmasse des

Kaufmanns Huesmann gehörigen, in der Blutstraße zwischen Dondorff und Eichhorn gelegenen Wohnhauses cum pertinentiis, wofür bereits 8010 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 12te k. M. September pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten August 1820.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum des zur Debitmasse der Grobschmid Schröderschen Eheleute gehörigen, am alten Markt an der Ecke der Sackpfeife und neben dem Wohnhause des Lohnbedienten Peper gelegenen Wohnhauses—welches mit der Feuerstätte Gerechtigkeit versehen ist, und der Anzeige nach 3 Wohnzimmer, 3 Kammern, eine geräumige Diele, Hofplatz, Stallraum und einen Balkenkeller hat — wofür bereits 1000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 13te k. M. September pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten August 1820.

Verordnung.

Die Stadt hat den vor dem Kröpeliner-Thor belegenen, der Lohmühle vorübergehenden Hohlweg, welcher durch das willkührliche Ausgraben des Lehms sehr verdorben war, ausbessern, die in dem Berg und neben dem Wege gegrabenen Löcher zuwerfen, und die Anhöhe schräge abstechen lassen. Es wird aber nunmehr auch den Karrenfahrern, und allen sonstigen Einwohnern, welche dorther Lehm holen wollen, das willkührliche Ausgraben des Lehms untersaget, und ist dazu nur allein die linker Hand des gedachten Hohlweges befindliche Anhöhe, aber nicht weiter als bis an den auf derselben neu aufgeworfenen, längst dem Hohlwege fortlaufenden Graben, eingeräumt. Bis an diesen Graben kann die Anhöhe abgestochen und dem Fahrweg gleich gemacht werden. Wer aber weiter geht, den gezogenen Graben überschreitet, und dem Wege selbst zu nahe oder noch tiefer gräbt, als der Weg liegt, oder auf anderen Stellen und Plätzen, die vom Kühlmann dazu nicht angewiesen sind, eigenmächtig Lehm absticht, oder ausgräbt, und Gruben und Löcher macht, soll, der Uebertretung dieses Verbots halber, mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. NZwdr., oder mit einer angemessenen Gefängnißstrafe, belegt werden. Hiernach hat sich ein Jeder zu richten, und wird denjenigen, der von der Uebertretung dieses Verbots ausreichende Anzeige macht, ein verhältnißmäßiger Antheil von der verwirkten Geldstrafe zugesichert.

Jussu Judicii Cameræ. Rostock am 1sten August 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 28 July.

Die Wittwe des Kaufmanns Christian Nicolaus Krempien, Anna Maria Elisabeth geborne Minah, cum Curatore, die von ihrem Ehemann ererbte, der Waage gegenüber an der Ecke der kleinen Bäckerstraße und an Carl Friederich Woltersdorff sub Nr. 686. belegene Bude, sich selbst.

1820 den 1 August.

Der Eigenthümer, Herr Caspar Friederich Mühlenbruch auf Gerdeshagen, sein hieselbst in der Michaelisstraße auf der Ostseite, zwischen Ernst Heinrich Schulz und Maria Ilsabe Schmidt gebornen Wolff sub Nr. 210.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0141

belegenes Haus, an die FärberWittwe Anna Sophia Catharina Jordan geborne Rotermann, cum Curatore.

1820 den 4 August.

1. Die Erben des BruchFischers Jochim Hauer die auf dem Fischerbruch auf der Nordseite, zwischen Johann Franz Jacob Reincke und Lüder Kölzow sub Nr. 1837. belegene Bude, sich selbst.

2. Die Vormundschaft des abwesenden Voltigeurs Christian Barckhoff das von dessen Großmutter, Wittwe des Glasers Joh. Jürgen Deterich, hinterlassene, in der Pümperstraße auf der Westseite, zwischen Jochim David Hacker und Catharina Elisabeth Meyer sub Nr. 48. belegene Haus, an die MitErbin und Schwester ihres Curanden, Ehefrau des Schneiders Johann Heinrich Christoph Altschwager, Sophia Dorothea geborne Barckhoff cum Curatore marito.

1820 den 16 August.

1. Die Erben des Böttchers Johann Jochim David Tesdorff die in der Strandstraße zwischen dem Lager- und Wokrenter-Thor, auf der Südseite zwischen Hans Elias Ramm und dem St. Georgs Thorwege sub Nr. 1535 belegene Bude, an den Böttcher Johann Jochim Scheel.

2. Der Kaufmann Christoph Martin Köster, sein in der Kröpelinerstraße auf der Südseite, an der Ecke des kleinen Katthagens und an dem Domo Artistarum sub Nr. 425. belegenes Haus, nebst dem dahinter im Katthagen auf der Ostseite belegenen Speicher c. p., an den Kaufmann Anton Franz Heinrich Radel.

3. Die Erben des Uhrmachers Otto Ulrich Hasse die am Begienenberg auf der Nordseite zwischen Gabriel Römlinger und Johann Friederich Wahlstorff sub Nr. 68. belegene Bude, an den WagenFabrikanten Johann Christian Haack.

4. Der Herr Bürgermeister, Doctor Johann Jacob Andreas Taddel die vor dem SteinThor am SchnellGraben und am Wege hinter dem Kamp, zwischen Anna Catharina Stoll und dem Gange zur AmidamsFabrike sub Nr. 24. und 25. belegenen beyden vormaligen Richelmannschen Gärten, mit dem dabey befindlichen Hause, an den Lichthaaken Joachim Daniel Völcker.

1820 den 17 August.

1. Der hiesige Einwohner Herr Friederich Christian Hennings sein in der Strandstraße zwischen dem Mönchen- und BorgwallThor, auf der Nordseite, zwischen Christian Harder und Jochim Ludwig Jenssen sub Nr. 1328. belegenes Haus, so wie die an der Weinstraße auf der Ostseite zwischen Herrn Consul Brömse und Heinrich Friederich Diercks belegene Budenstelle, an den vormaligen AerarienMonitor Jacob Peter Husfeldt.

2. Der vormalige AerarienMonitor Jacob Peter Husfeldt, sein in der Wendenstraße auf der Ostseite zwischen Daniel Christian Steinort und Siegmund Friedrich Mordsahl sub Nr. 959. belegenes Haus, an den Kohlgärtner Johann Heinrich Giese.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 13ten bis zum 19ten August.

Ingwer Nissen von Flensburg mit Stückgüter. F. M. Frank von Cappeln mit Bibeln, Käse und Holzwaaren. C. Wellendorff von Kiel mit Käse und Graupen. H. H. Niemann von Newcastle mit Steinkohlen. C. Kasch von Cappeln mit Käse und Holz-Waaren. J. J. Karsten von Stockholm mit StangenEisen. J. C. Moldt von Sondersburg mit Dach- und Mauersteine, schwarze Töpfe und Butter. B. B. Steffensen von Flensburg mit Mauersteine und Stückgüter. J. C. Lennes von Stralsund mit Hering. P. Maack von Newcastle mit Steinkohlen.

Abgegangene.

F. J. Engström. H. Hellmann. P. Holmström. M. P. de Jonge. C. Koch. P. Bernitt. J. Jacobsen. A. Boddin. W. Jarois. J. Holst. D. D. van Wyck. J. H. Maack. H. Maack.

Rostock, den 22. August.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. — 1 rtl. 7 ßl.	den Scheffel.
Roggen, alter,	35 — 36 ßl.	
Roggen, neuer,	32 — 34 ßl.	
Erbsen	36 — 38 ßl.	
Gerste	20 — 22 ßl.	
Hafer	17 — 19 ßl.	
Rapsaat	1 rtl. 42 ßl. — 2 rtl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0142

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

35stes Stück.

Mittwoch, den 30sten August.

Da die eingetretene Revision der Einrichtung des Mittelstädter-Wasser-Borns die Ueberzeugung gegeben hat, daß die bisherigen Beyträge der Born-Interessenten und der Haus-Bewohner zur Erhaltung dieser Anstalt und der dazu gehörenden öffentlichen Pumpen nicht hinreichen, und also unumgänglich erforderlich wird, daß auch diejenigen Familien, welche sich bey andern eingemiethet haben, und zu ihrem häuslichen Bedarf ebendaher Wasser erhalten, zu dieser gemeinnützlichen Anstalt gleichfalls einen verhältnißmäßigen billigen Beytrag leisten: so verordnet E. E. Rath mit Zustimmung der E. Bürgerschaft Folgendes:

Es haben die zum Mittelstädter-Born gehörenden Einwohner, welche keine Born-Interessenten sind, jährlich zu entrichten:

1) die Eigenthümer
   a. eines Hauses — — — — 12 ßl. Pomm. Cour.
   b. einer Bude — — — — 6 ßl. — —
   c. eines Saals oder Kellers — — — 3 ßl. — —
2) die Miethe-Einwohner
   a. wenn sie ein Haus, Bude, Saal oder Keller allein bewohnen, eben so wie die Eigenthümer, und wird hiedurch der Eigenthümer der in einem andern Hause, Bude, Saal oder Keller wohnt, zwar von der Bezahlung für dieses sein Eigenthum entfreyet, muß aber wo er wohnt, nach seinen dortigen Verhältnissen einen Beytrag leisten;
   b. wenn sie Mit-Bewohner eines Hauses, einer Bude, eines Saals oder eines Kellers sind, die Hälfte, mithin resp. 6 ßl., 3 ßl. und 1½ ßl. Pomm. Cour. Der Eigenthümer einer solchen Wohnung wird durch diese Abgabe der Mit-Bewohner aber nicht entfreyet, sondern muß nach den Bestimmungen sub 1. gleichfalls seinen Beytrag entrichten.

Der Zahlungs-Termin ist vierzehn Tage vor Michaelis eines jeden, mithin auch des laufenden Jahres, und muß jeder, welcher um diese Zeit in einem zum Mittelstädter-Born gehörenden Gebäude wohnt, und dadurch von dieser Steuer ergriffen wird, das volle ganzjährige Quantum zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob er schon ein Jahr oder eine kürzere Zeit sich daselbst aufgehalten hat.

Die Zahlung ist zur Verfallzeit ohne Verzug zu leisten, und geschieht die Entgegennahme von den Administranten des städtischen Antheils am Mittelstädter-Born und die Eincassirung von den hiebey angestellten Monitoren.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 21sten Julius 1820.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann das zu den Leitungen des Mittelstädter-Borns gehörende Wasser, insbesondere in den sogenannten Kumm-, Klapp-, Bleicher- und Reifer-Gräben,

von den Anwohnern und sonstigen hiesigen Einwohnern hin und wieder verunreiniget wird: so verordnet E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft Nachstehendes:

Alle und jede Verunreinigung des zu den Leitungen des Mittelstädter-Borns gehörenden Wassers, insbesondere in den vorgenannten Gräben, sie mag bestehen, worin sie wolle, wird bey einer nahmhaften Geld- und dem Befinden nach Gefängniß-Strafe gänzlich untersagt. Insbesondere dürfen keine Wäschen und Stege zum Wasserschöpfen darin angeleget werden, und sind die etwa vorhandenen sofort wegzuräumen, auch ist das Reinigen der Wäsche und Gefäße, so wie das Abspülen der Garten-Gewächse in diesem Wasser und überhaupt der Gebrauch desselben zu irgend einem solchen Behufe, gänzlich verboten.

Die Administranten des Mittelstädter-Borns, der Pfeifen-Leger und die Kühlleute sind angewiesen, hierauf genaue Aufsicht zu führen, und wird in jedem Entgegenlebungs-Falle mit unabbittlicher Vollziehung der angedroheten Strafe gegen den Thäter verfahren werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 21sten Julius 1820.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schneidermeisters Ludwig Kluth, Alle und Jede, welche an dessen von dem Zimmergesellen Bartels gekaufte, neu erbauete, an der Altbettelmönchenstraße, zwischen Harder und Leverenz, belegene Wohnbude — welche bereits auf des Verkäufers Namen im Stadtbuche verzeichnet stehet — nebst dem von derselben separirten, auf dem Hofe neu angelegten, Hinter-Gebäude, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten August 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Bürgers Hinrich Samuel Münß, Alle und Jede, welche an dessen von dem Kaufmann Carl Schultze gekaufte, in der Diebesstraße, zwischen Jantzen und Timm gelegene Wohnbude — welche bereits auf den Namen des Verkäufers unterm 25sten Januar 1816 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten August 1820.

Wann, ad instantiam der Kaufleute Päpcke und Lechler, aus Anlaß der intendirten Aufhebung ihrer Compagnie-Handlung, zum gerichtlichen Verkaufe der Denselben gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, namentlich:

1) des großen Wohnhauses,
2) des Brau- oder Packhauses,
3) der neben dem Wohnhause gelegenen Wohnbude,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0144

nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als:

der 9te k. M. August,
der 6te September a. c. und
der 6te October ejusdem a.;

so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura, so wie bey dem Herrn Doctor Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, unter alleinigem eventuellen Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten Julius 1820.

Beschreibung

der Grundstücke.

Es liegen diese Grundstücke in der Mitte der Stadt in einer Fronte auf dem Borgwall, in einer der Haupt- und breitesten Straßen der Stadt Rostock zwischen der Accise, städtischen Zulage und dem Posthause, nahe am Markte und nahe am Strande, weshalb sie allein schon für einen Kaufmann die beste Lage haben. Sie bestehen in einem Brauhause, einem Wohnhause, und einer Bude mit Hof, Garten und einem nach der Koßfelderstraße hinausführenden Thorwege. Sämmtliche Gebäude befinden sich in einem vorzüglich guten Zustande, sind durchaus dauerhaft gebaut und haben besonders starke Mauern. Auf den sämmtlichen Böden dieser Gebäude können über Drey Hundert Last Korn liegen, so daß sie theils ihrer Räumde, theils ihrer Lage wegen zu den besten Kaufmanns-Häusern der Stadt Rostock gehören. Es hat namentlich

1) das große Wohnhaus zwey gewölbte Keller und einen Balken-Keller, eine große hohe ausgemalte Diele, sieben heizbare Zimmer, wovon einige mit neuen Tapeten decorirt hoch und schön ausgemalt sind, zwey große Säle, in welchen das Mobilien-Magazin der Rostockschen Tischlermeister ausgestellt ist, vier Schlafzimmer und einige Verschläge, eine große helle Küche und Speise-Kammer, fünf starke Kornböden und vier kleine Nebenböden. Auf dem sehr geräumigen abgedämmten Hofe befindet sich ein Speicher und außerdem noch mehrere kleine Nebenställe. Der Speicher hat unten Pferde-Ställe und andere Räumde und oben zwey Kornböden. An diesen Speicher und Hof gränzt ein mit tragbaren feinen Obstbäumen und andern Früchten und Blumen besetzter großer Garten, so wie ein nach der Koßfelderstraße führender Thorweg.
2) Das Brau- oder Packhaus hat einen großen hohen gewölbten Keller, auflaufendes Wasser und eine Pumpe auf der Diele, einen sehr großen im besten Stande sich befindenden Mälz-Kumm, auch eine kupferne Pfanne und eine große Feuerstelle. Auf der großen hohen Diele ist eine Kammer befindlich. Die große lange kupferne Darre befindet sich im besten Stande. Das Packhaus hat gleichfalls fünf starke Kornböden und fast in grader Richtung gegen den obenerwähnten Thorweg eine Auffahrt.
3) Die Wohnbude neben dem Haupthause hat einen hohen trocknen Balken-Keller, eine ausgemalte Diele, drey ausgemalte heizbare Zimmer, Schlafzimmer und Verschläge, eine helle Küche und Speise-Kammer, einen Haus-Boden und einen Hof. Diese Bude ist ganz neu ausgebaut und besonders geschmackvoll eingerichtet.

Rostock, den 29. August.

Kornpreise in Rz. nach Bonität.

Waitzen	1 rtl. — 1 rtl. 6 ßl.	den Scheffel.
Roggen, alter,	36 ßl.	
Roggen, neuer,	28 — 32 ßl.	
Erbsen	36 — 38 ßl.	
Gerste	20 — 22 ßl.	
Hafer	20 — 25 ßl.	
Rapsaat	1 rtl. 44 ßl. — 2 rtl. 8 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0145

Nr.		ℳ	ß	₰
1536	Schulk. Joh. Gust. Chr. Volckmar			
1541	Schulk. Joch. Christ. Lau			
1546	Schopenbrauers Lange Wittwe . . .	51	12	10
1548	Schulk. Louise Kröger			
1549	Schulk. Maria Kröger	1	32	
1551	Schulk. Ernst Friedrich Hinrich Wölk . .	26	9	6
1552	Des Copiisten Krause Ehefrau . .	8		
1554	Schulk. Anna Louis. Krause			
1555	Schulk. Ludwig Rath			
1556	Wittwe Beckmann, geb. Zelms . . .	22	1	4
1558	Schulk. Joh. Jac. Johnssen	22	22	8
1559	Schulk. Anna Dorothea Johnssen . .	25	12	2¾
1563	Soldat. Wwe. Hildebrand	31	23	8
1564	Schulk. Henr. Hildebrand	15	9	4½
1565	Schulk. Carol. Hildebrand	26	20	
1569	Soldat. Wwe. Bouchholz	16	32	
1572	Schulk. Maria Amberg			
1576	Schulk. Fr. Stegemann	17	28	3
1580	Schulk. Adolph Christoph Hinrich Möller . .	21	8	
1589	Schulk. Fried. Martiessen	5	21	10
1590	Schulk. Heinr. Martiessen	4	45	9
1591	Schulk. Amal. Martiessen	3	36	9
1592	Soldaten Wwe. Deckner, geb. Köpke . .	32	34	
1594	Schulk. Johann Friedrich Wilhelm Schäfer .	25	20	8
1596	Schulk. Friederica Carol. Bruhn			
1597	Wittwe Panneberg, geb. v. Bohl . .	18	13	4
1598	Des Webers Buddenhagen Ehefrau . .	19		
1599	Bohren Schmids Heinke Wittwe			
1600	Schulk. Johann Heinke	3	13	9
1607	Unbegeb. Sophia Maria Brandt . . .	16	32	
1610	Schulk. Fritz Kaufner			
1611	Schulk. August Lehmann	21	8	3
1612	Schulk. Maria Lehmann	17	5	2
1614	Schulk. Louise Lemke			
1617	Soldaten Wittwe Kröger	13	20	
1620	Schulk. Sophia Maria Friederica Schwenn .	15	31	6
1621	Schulk. Joh. Sam. Fr. Schwenn . .	26	20	11
1622	Schulk. Joh. Fr. Christ. Schwenn . .	23	34	2
1623	Soldat. Wwe. Hermann, geb. Oestereich			
1624	Schulk. Hanna Carolina Herrmann . .	19	44	9
1627	Tagel. Bauch Ehefrau .	11	7	8
1631	Fischers Buuck Wittwe, geb. Grünhoff . .	16	32	
1634	Schulk. Jochim Weit .	23	3	10
1635	Tagelöhner Prinz Ehefrau	3	36	
1636	Schulk. Carl Jac. Hinr. Prinz . . .	19	34	2
1641	Ackersmann C. Krempien	31	32	4
1642	Tagel. Gohsmann Wwe.	12	32	
1645	Schulk. Joh. Fr. Klenow			
1646	Schulk. Anna Sophia Blambeck			
1647	Schulk. Ludwig Jacob Behrens . .	5	9	4
1650	Schulk. Joch. Hr. Kröger	1	35	0
1651	Schulk. Anna Fr. Kröger	—	41	9
1652	Schulk. August Georg Kuhlmann . .	6	34	3
1653	Polizeywächters Harder Wittwe			
1655	Schulk. Joch. Hr. Harder	29	17	2
1656	Schulk. M. S. Mohnssen			
1657	Schulk. A. M. Mohnssen			
1658	Schulk. J. F. Mohnssen			
1659	Schulk. M. F. Mohnssen			
1661	Schulk. Lisette Junge .	25	5	8
1666	Schulk. Chr. Bollow			
1670	Tagel. Möcker Wittwe	20	8	
1672	Schulk. Johann Florian			
1675	Wittwe Dieterichs, geb. Jürß			
1676	Schulk. Friederica Just. Dieterichs . .	11	9	2
1678	Unteroff. Herbert Wittwe	7	8	
1679	Schulk. M. Soph. Bauch	6	45	5½
1680	Schulk. A. Casp. Johnssen	25	16	6
1681	Wwe. Gamm, geb. Tews	1		
1682	Schulk. Fr. Ludw. Gamm			
1683	Schulk. Franz Pet. Gamm			

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0146

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1820.

36stes Stück.
Mittwoch, den 6ten September.

Wann in der Debitsache der Grobschmid Schröderschen Eheleute Terminus zur Rotulirung der Acten, Zwecks der Abfassung des PrioritätErkenntnisses, auf den 14ten k. M. September anberahmet worden; so haben Creditores, denen ihre etwa nöthig erachtete PrioritätsDeductionen bis höchstens 3 Tage ante præfixum, sub finali præjudicio præcluſionis, ad acta zu bringen gestattet wird, sodann Nachmittags 2 Uhr per Du. Procuratores in loco Registraturæ sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten August 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock fügen dem hiesigen Stuhlmacher Caspar Ernst Schmidt hiemit zu wissen: daß seine sich gegenwärtig in Jena befindende Ehefrau, Sophia Dorothea, geb. Unterborg, den DesertionsProceß gegen ihn angestellet, und um seine öffentliche Citation gebeten habe. Wann nun diese hiedurch erkannt und Terminus zum Verhör der Sache auf den 14ten September dieses Jahres anberahmet; so laden Wir ihn, den gedachten Caspar Ernst Schmidt, hiedurch peremtorie vor und wollen: daß er sodann Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, persönlich erscheine — gestalten ihm dann ein sicheres Geleite, um in praefixo frey vor- und wieder abtreten zu können, hiedurch ertheilet wird — die Ursachen seiner Entfernung vorbringe, und demnächst das Weitere gewärtige, unter dem Nachtheile, daß er im NichtErscheinungsfalle für einen böslichen Verlasser geachtet, folgends seine Ehe mit ihr aufgehoben, und was sonst den Rechten gemäß ist, wider ihn erkannt werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten July 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kohlenmessers Friederich Behrens, Alle und Jede, welche an dessen, auf der großen Lastadie, im ersten Nebenplatze, an der Ecke beym KayserThurm und an Titus Jochim Kienappel belegene — am 12ten October 1814 auf seinen Namen zu Stadtbuch geschriebene — und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des hiesigen Zucht- und Werkhauses und des Dienstmädchens Sophia Jülich, wegen ihrer stadtbuchschriftlichen Foderungen von 200 und 100 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, zu 5 pCt., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten October d. J. Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten August 1820.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0147

Wann, ad instantiam der Kaufleute Päpcke und Lechler, aus Anlaß der intendirten Aufhebung ihrer Compagnie-Handlung, zum gerichtlichen Verkaufe der Denselben gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, namentlich:

1) des großen Wohnhauses,
2) des Brau- oder Packhauses,
3) der neben dem Wohnhause gelegenen Wohnbude,

nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als:

der 9te k. M. August,
der 6te September a. c. und
der 6te October ejusdem a.;

so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura, so wie bey dem Herrn Doctor Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, unter alleinigem eventuellen Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 10ten Julius 1820.

Beschreibung der Grundstücke.

Es liegen diese Grundstücke in der Mitte der Stadt in einer Fronte auf dem Borgwall, in einer der Haupt- und breitesten Straßen der Stadt Rostock zwischen der Accise, städtischen Zulage und dem Posthause, nahe am Markte und nahe am Strande, weshalb sie allein schon für einen Kaufmann die beste Lage haben. Sie bestehen in einem Brauhause, einem Wohnhause, und einer Bude mit Hof, Garten und einem nach der Koßfelderstraße hinausführenden Thorwege. Sämmtliche Gebäude befinden sich in einem vorzüglich guten Zustande, sind durchaus dauerhaft gebaut und haben besonders starke Mauern. Auf den sämmtlichen Böden dieser Gebäude können über Drey Hundert Last Korn liegen, so daß sie theils ihrer Räumde, theils ihrer Lage wegen zu den besten Kaufmanns-Häusern der Stadt Rostock gehören. Es hat namentlich

1) das große Wohnhaus zwey gewölbte Keller und einen Balken-Keller, eine große hohe ausgemalte Diele, sieben heizbare Zimmer, wovon einige mit neuen Tapeten decorirt hoch und schön ausgemalt sind, zwey große Säle, in welchen das Mobilien-Magazin der Rostockschen Tischlermeister ausgestellt ist, vier Schlafzimmer und einige Verschläge, eine große helle Küche und Speise-Kammer, fünf starke Kornböden und vier kleine Nebenböden. Auf dem sehr geräumigen abgedämmten Hofe befindet sich ein Speicher und außerdem noch mehrere kleine Nebenställe. Der Speicher hat unten Pferde-Ställe und andere Räumde und oben zwey Kornböden. An diesen Speicher und Hof gränzt ein mit tragbaren feinen Obstbäumen und andern Früchten und Blumen besetzter großer Garten, so wie ein nach der Koßfelderstraße führender Thorweg.
2) Das Brau- oder Packhaus hat einen großen hohen gewölbten Keller, auflaufendes Wasser und eine Pumpe auf der Diele, einen sehr großen im besten Stande sich befindenden Mälz-Kumm, auch eine kupferne Pfanne und eine große Feuerstelle. Auf der großen hohen Diele ist eine Kammer befindlich. Die große lange kupferne Darre befindet sich im besten Stande. Das Packhaus hat gleichfalls fünf starke Kornböden und fast in grader Richtung gegen den obenerwähnten Thorweg eine Auffahrt.
3) Die Wohnbude neben dem Haupthause hat einen hohen trocknen Balken-Keller, eine ausgemalte Diele, drey ausgemalte heizbare Zimmer, Schlafzimmer und Verschläge, eine helle Küche und Speise-Kammer, einen Haus-Boden und einen Hof. Diese Bude ist ganz neu ausgebaut und besonders geschmackvoll eingerichtet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0148

Wann zum vierten gerichtlichen Verkaufe, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Debitmasse des Kaufmanns Huesmann gehörigen, in der Blutstraße zwischen Dondorff und Eichhorn gelegenen Wohnhauses cum pertinentiis, wofür bereits 8010 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 12te k. M. September pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten August 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, in der Wokrenterstraße und am Sperlingsneste belegenen, am Fuße dieses näher beschriebenen Speichers, genannt Hornshof, der 25ste k. M. September pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche denselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in der Registratur sowohl, als bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlichen Oblato, wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten August 1820.

Beschreibung.

Der im Sperlingsneste, nahe am Strande belegene, aus einer Facade mit zweyen Flügeln bestehende Speicher, ist fünf Böden hoch und fast circa 500 Last Korn. Unter allen drey Abtheilungen des Speichers befinden sich geräumige und trockene respective gewölbte und gut conservirte Balkenkeller. Der eine Speicherflügel ist erst vor wenigen Jahren ganz neu erbauet, und das Ganze befindet sich in sehr gutem baulichen Zustande. Zur bequemen Benutzung, welche schon durch die für ein solches Gebäude vortheilhafte Lage sehr erleichtert wird, sind allenthalben die zweckmäßigsten Einrichtungen getroffen, sowie sich denn auch Packräume und Holzstall auf dem dazu gehörigen Hofe befinden. Dies Alles kann durch eigenen Augenschein näher wahrgenommen werden. Dies Gebäude ist noch bis zum 29sten August 1822 in der fünften Hamburger Assecuranz-Compagnie für Feuersgefahr versichert.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Masse des Hrn. Consuls Burchard gehörigen, vor dem KröpelinerThore, zwischen dem Pütterwege und dem Poggenteich belegenen Gartens und der Hälfte der vor dem Stein-Thore, am Güstrower Landwege belegenen Koppel — welche Grundstücke im Stadt-GrundRegister sub Nr. 188 und 371. verzeichnet stehen — der 18te k. M. Septbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und bey irgend annehmlichem Oblato wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten August 1820.

Da einige der vor dem Petry- und MühlenThore längst den Landstraßen angepflanzten Pappeln theils aus Unvernunft der Fuhrleute, theils anscheinendlich aus Muthwillen, zeither beschädigt worden sind; so wird ein Jeder hiedurch solcherhalb gewarnet, um für die Zukunft die gehörige Vorsichtigkeit so gewiß zu gebrauchen, und um so mehr auch allen Frevel zu unterlassen, als der Uebertreter, nach Befinden seines Vergehens, mit einer Geldbuße, oder mit einer körperlichen Strafe, so wie mit dem Kostenersatze, ohnfehlbar belegt werden wird.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0149

Zugleich wird ein Jeder, welcher die Verübung eines solchen Unfugs bemerket, hiedurch aufgefodert, solchen dem jedesmaligen KämmereyPräses alsbald anzuzeigen; wofür ihm denn, wenn der Thäter zur Strafe gezogen werden kann, die Hälfte der Geldbuße, wenn aber diese nicht Statt findet, eine Ergötzlichkeit in baarem Gelde gereichet werden soll.

Jussu Cameræ. Rostock den 30sten August 1820. F. F. Karsten, ad vicem Secr. Cameræ.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 20. August bis zum 2. September.

L. H. Dreyer von Amsterdam mit Ballast. N. Seegert von Eckernförde mit Büchenholz. D. Rathge von Lützenburg mit Käse. H. Piplow von Holland mit Ballast. H. C. Düwel von Schiedam mit Ballast. J. Gowing von Yarmouth mit Ballast. M. Brinckmann von London mit Stückgüter. P. S. Berg von Sonderburg mit Weine. und Mauersteine. J. M. Beyer von Wismar mit Ballast. N. Osterberg von Wisby mit Kalk, Sparren und Bretter. P. Lindström von Calmar mit Fliesen und Bretter. P. Andreß von Schiedam mit Ballast. Jens Loge von Neustadt mit Passagier, Wagen- und ReitGeräthe. P. Bernitt von Neustadt mit Käse. J. M. Zeplin von Carlshafen mit Balken und Bretter. Claas Zeplin von Carlshafen mit Balken und Bretter. Kohl von der NordSee mit lebendige Fische. L. J. Thomsen von Wordingborg mit Ballast. J. L. Thomsen von Aerroeskiöbing mit Ballast. N. H. Voß von Apenrade mit Butter. Hr. Dade von Amsterdam mit Ballast. F. C. Gerdes von Amsterdam mit Ballast. P. Bartelsen von Stockholm mit StangenEisen, Platen und Nägel. Th. de Mooye von Wisby mit Kalk und Bretter. J. P. Engström von Calmar mit Bretter. Carl Peterß von Schiedam mit Ballast. Ostermark von Wisby mit Kalk und Bretter. N. Holmström von Calmar mit StangenEisen, Balken, Sparren und Bretter. S. Schalin von Calmar mit Bretter.

Abgegangene.

P. Ohlsen. P. H. Schmidt. R. Gray. W. N. Davids. John Gowing. J. J. Karsten. F. M. Frank. J. S. Hallier. L. Zachariasson. J. C. Zaage. J. Nissen. J. Loge. H. C. Düwel. J. C. Albrecht. C. Wellendorff. H. Pieplow. P. Lindström. J. C. Lennes. B. Steffensen. C. Casch. J. Moldt. P. S. Berg.

Brodt-Gewicht im Monat September 1820.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	13	2
desgl. zum Sechsling	—	6	3
Ein Semmel zum Witten	—	3	1½
Ein Esselbrodt oder Aufesser zum Schilling	—	15	2¾
Ein Zwieback zum Sechsling	—	7	3½
desgl. zum Witten	—	3	3½
Ein ausgesiebt Roggenbrodt zum Schilling	—	26	1
Ein grob Roggenbrodt zu 8 ß	8	9	1
desgleichen zu 6 ß	6	6	3
desgleichen zu 4 ß	4	4	2
desgleichen zu 2 ß	2	2	1

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ. Rostock den 1sten September 1820.
J. E. Behm, Gew. Secr.

Rostock, den 5. September.

Kornpreise in Mz. nach Bonität, den Scheffel.

Waitzen, alter, 1 rtl. 6 — 12 ßl.
Waitzen, neuer, 44 ßl. — 1 rtl. 6 ßl.
Roggen, alter, 35 — 36 ßl.
Roggen, neuer, 24 — 30 ßl.
Erbsen 32 — 38 ßl.
Gerste 18 — 24 ßl.
Hafer 20 — 26 ßl.
Rapsaat 1 rtl. 44 ßl. — 2 rtl. 8 ßl.

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Hopfen-Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 11 Uhr, angenommen werden, wenn sie Mittwochs darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung anzeige. Fr. Behm, Intell. Verl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0150

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

37stes Stück.

Mittwoch, den 13ten September.

Wann zur Regulirung und Finalisirung des Ackersmanns Hans Hinrich Krögerschen Debitwesens Terminus auf den 23sten hujus anberahmet worden, so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger, entweder persönlich oder per Mandatarios specialiter legitimatos, sub finali præjudicio: daß nicht Erscheinende an dem gebunden seyn sollen, was in Termino reguliret werden wird, sodann Morgens 10 Uhr, vor Unserm Ober-Gerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten September 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann in Schuldsachen des Windmüllers Carl Drewes, nach bereits abgehaltenem Protocollo liquidationis, auch getroffenen Sicherheits-Verfügungen, und nach geschehener Bezugnahme des liquidati auf die Constitution vom 31sten März 1812 terminus ad transigendum auf den 19ten September d. J. anberahmet worden, so haben alle nicht präcludirte Gläubiger sub praejudicio consensus, der Müller Drewes, sub poena citat. real. persönlich sodann Morgens 10 Uhr vor Unserm Ober-Gerichte zu erscheinen, wobey letztern annoch aufgegeben wird, 8 Tage ante praefixum seine Vergleichs-Vorschläge sub praejudicio ad acta zu übergeben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten July 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Zimmermeisters Siegmund Schütz, Alle und Jede, welche an dessen beym Grünen Thore, neben Wessel sub Nr. 397 c belegene, auf seinen Namen zu Stadtbuch geschriebene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. Septbr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten August 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Doctoris C. F. Prehn, Alle und Jede, welche an dessen an der Ecke der großen und kleinen Mönchenstraße, zwischen den Häusern des Goldschmids Möller und des Kaufmanns Pentzien, belegenes, auf dessen Namen zu Stadtbuch geschriebenes Wohnhaus c. p., aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme M. D. Rectoris et Reverendi Concilii der hiesigen Academie, als Verwalteren des Liebeherrschen Vermächtnisses, wegen deren jure separationis zu Stadtbuch radicirten Foderung von 500 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen zu 5 pCt., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. Octbr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0151

hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten September 1820.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum des zur Debitmasse der Grobschmid Schröderschen Eheleute gehörigen, am alten Markt an der Ecke der Sackpfeife und neben dem Wohnhause des Lohnbedienten Peper gelegenen Wohnhauses — welches mit der FeuerstätteGerechtigkeit versehen ist, und der Anzeige nach 3 Wohnzimmer, 3 Kammern, eine geräumige Diele, Hofplatz, Stallraum und einen Balkenkeller hat — wofür bereits 1000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 13te k. M. September pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten August 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Masse des Hrn. Consuls Burchard gehörigen, vor dem KröpelinerThore, zwischen dem Pütterwege und dem Poggenteich belegenen Gartens und der Hälfte der vor dem SteinThore, am Güstrower Landwege belegenen Koppel — welche Grundstücke im StadtGrundRegister sub Nr. 188. und 371. verzeichnet stehen — der 18te k. M. Septbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Doctor Sauiter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und bey irgend annehmlichem Oblato wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten August 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Herrn Cammerherrn von Forstner hinterlassenen, in der Kistenmacherstraße allhier belegenen, und hiebevor näher beschriebenen Wohnhauses, der 23ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura, so wie bey dem Herrn Doctor und Senator Karsten hieselbst einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem irgend annehmlichen Oblato, dem Meistbietenden, ohne Abhaltung weiterer Termine, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten September 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am sogenannten Hornshof belegenen, sieben Wohnbuden, wovon eine jede zu zwey Wohnungen eingerichtet ist, der 25ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in der Registratur sowohl, als bey dem Herrn Doctor Sauiter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlichen Oblato, wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten September 1820.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0152

Wann, ad requisitionem des hiesigen Großherzoglichen KriegsGerichts zum constitutionsmäßigen Verkaufe des zur Debitmasse des wayland Herrn RegimentsQuartiermeisters Hauptmanns von Sprewitz gehörigen, in der Wokrenter- und an der Ecke der Pläterstraße, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses cum pertinentiis, nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als:

der 25ste k. M. August und
der 23ste September a. c.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Burchard einsehen können, in dem erstgedachten, Creditores aber zur Ausübung ihres Gleichgebots-Rechts im letzten Termino, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Ueberauch resp. GleichBot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe im letzten Termino dem Meist- oder eventualiter Gleichbietenden, in Grundlage der Bedingungen, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten Julius 1820.

Beschreibung des Hauses und der Anlehne.

Das Haus empfiehlt sich durch seine gute Lage und seinen festen Bau. Unter demselben befindet sich ein großer trockener Balkenkeller. Die Wohnung selbst hat, mit dem HinterGebäude, parterre 4 Stuben, einen Alcoven und mehrere Kammern, eine helle Küche und SpeiseKammer; in der zweyten Etage, außer einem großen und hellen Vorplatze, 4 Zimmern mit Küche und Speise-Kammer. Die Böden sind sehr dauerhaft, und mit Kammern und einer Winde versehen. Ueberdies tragen eine große Diele, mit einer Pumpe, und ein geräumiger Hof, mit vielen Ställen sehr zur Verschönerung und Bequemlichkeit bey. — Die Anlehne hat außer einem Keller- und Bodenraum, eine Diele mit einem Kamin und eine große Stube.

Da einige der vor dem Petry- und Mühlen-Thore längst den Landstraßen angepflanzten Pappeln theils aus Unvernunft der Fuhrleute, theils anscheinendlich aus Muthwillen, zeither beschädiget worden sind; so wird ein Jeder hiedurch solcherhalb gewarnet, um für die Zukunft die gehörige Vorsichtigkeit so gewiß zu gebrauchen, und um so mehr auch allen Frevel zu unterlassen, als der Uebertreter, nach Befinden seines Vergehens, mit einer Geldbuße, oder mit einer körperlichen Strafe, so wie mit dem Kostenersatze, ohnfehlbar beleget werden wird.

Zugleich wird ein Jeder, welcher die Verübung eines solchen Unfugs bemerket, hiedurch aufgefodert, solchen dem jedesmaligen KämmereyPräses alsbald anzuzeigen; wofür ihm denn, wenn der Thäter zur Strafe gezogen werden kann, die Hälfte der Geldbuße, wenn aber diese nicht Statt findet, eine Ergötzlichkeit in baarem Gelde gereichet werden soll. Jussu Cameræ. Rostock den 30. August 1820.

F. F. Karsten,
ad vicem Secr. Cameræ.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde vom 3ten bis zum 9ten September.

O. Högberg von Wisby mit Kalk. R. Niemann von Rotterdam mit Ballast. J. G. Maaß von Wisby mit Kalk und Bretter. C. M. Westberg von Wisby mit Bretter, Balken, Sparren und ein Pferd. R. Kock von Sonderburg mit Mauersteine und Butter. P. Staben von Havre de Grace mit Ballast. A. G. Svebilius von Wisby mit Balken, Sparren und Bretter. H. Hansen von Marstall mit Brennholz, Hafer und Lumpen. A. A. Paeremann von Stubbekjöbing mit Kuhhäute. J. M. Thode von Calmar mit Bretter und Balken. Fr. Kühl von Rügenwalde mit Brennholz, Lohe, Floßholz und Linnen. J. Hallmann von Rostadt in Finnland mit Bretter, Latten, Balkunen und Kümmel. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgüter. J. M. Brandt von Aerroeskibbing mit Butter und Ballast. R. H. Kock von Aerroeskibbing mit Butter und büchen Brennholz. C. Wellendorff von Kiel mit Käse und Häute.

Abgegangene.

P. Bernitt. L. J. Thomsen. J. L. Thomsen. D. Rathge. P. Fretwurst. C. J. Ohlsen. D. Rickmann. J. M. Schröder. P. Maack. A. Günther. P. Bartelson. H. Hansen. A. A. Paeremann. C. Evers. J. M. Zeplin. Claes Zeplin. S. Schalin.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0153

Nr.		ℳ	ß	₰
1684	Schulk. Joh. Hr. Gamm			
1685	Schulk. Pet. Hr. Brüdel			
1688	Tagel. Bogisl. Diet. Suhr	24	14	8
1689	Wwe. Steffen, geb. Hamel	9	3	8
1695a	Schulk. Joch. Joh. Gottl. Maack	26	39	11
1695b	Schulk. Anna Dorothea Maack	24	28	6
1696	Soldaten Wittwe Heyer			
1697	Schulk. Mar. Fr. Heyer	13	27	4½
1698	Schulk. Lud. Hinr. Heyer	22	17	4
1699	Schulk. Dor. Fried Heyer	21	40	4
1707	K. Charl. Märg. Schwenn	22	2	5½
1711	Tagelöhner C. Pet. Rath	8		
1712	Wittwe Herrmann, geb. Kayser	4	15	4
1713	Schulk. Mart. Herrmann	11	40	9
1714	Schulk. Wilh. Herrmann	13	9	1
1717	Schulk. Joh. Putzbach	20	10	
1718	Schulk. Lisette Putzbach	19	33	6
1723	Unb. Anna Soph. Leopold	10	16	
1724	Steinbrücker Tews Wwe.	12		
1725	Schulk. Aug. Tews	1	12	
1729	Unbeg. Anna Soph. Cath. Führow	6		
1730	Tischler J. H. Schäfer	22	1	6
1732	Tagelöhner Andr. Hinr. Brand	10	36	
1733	Wittwe Schmidt	—	8	8
1735	Schulk. Hinr. Klix			
1737	Tagelöhner Hinr. Wienke	23	32	
1740	Unbeg. Margaretha Jul. Niemann	16	32	
1743	Wittwe Cathar. Maria Schröder	21	36	
1745	Malers Dresen Wittwe	16	44	
1746	Tagelöh. Oethloff Wwe., geb. Mahn	25	16	
1747	Schulk. Joh. Oethloff	—	37	8
1748	Schulk. Friedr. Oethloff			
1749	Schulk. Johanna Henrica Rehberg	24	23	4
1752	Schulk. Maria Tempel	—	42	2
1756	Schulk. Hinr. Volckmann			
1757	Schulk. Dor. Volckmann			
1758	Schulk. Friedr. Narden	17	8	10
1759	Schulk. Hinrich Narden	19	9	6
1763	Soldaten Wwe. Allwarth, geb. Dunker	15		
1765	Schulk. Carl Christian Friedr. Allwarth	12	16	6
1766	Schulk. Wilhelm Johann Hinrich Allwarth	7	22	8
1768	Schneider Kirchhoff	11	34	4
1769	Schulk. Christina Maria Kirchhoff	11	39	7½
1770	Schulk. August Leopold Kirchhoff	9	25	11
1771	Schulk. Catharina Maria Kirchhoff	7	9	6
1772	Schulk. Dorothea Maria Elisabeth Langberg			
1773	Schulk. Friedrich Georg Hinr. Langberg			
1774	Schulk. Friedr. Magd. Elisabeth Langberg	3	39	
1775	Schulk Magd. Catharina Joh. Langberg	5	19	5½
1777	Soldat. Wwe. Strasburg	17	40	4
1779	Schulk. Mar. Strasburg	4	16	8
1780	Schulk. Johann Christian Gottfr. Schröder			
1781	Schulk. Cathar. Agneta Doroth. Schröder			
1782	Schulk. Louise Charlotte Henr. Schröder			
1787	Küsters Kühl Wittwe	21		
1788	Schulk. Joh. Marckmann			
1790	Schulk. Fr. Stüdemann			
1792	Schulk. Soph. Steffen			
1793	Schulk. Carl Steffen			
1794	Schulk. Friedr. Steffen			
1795	Unteroff. Epping Wittwe	17	43	2
1796	Maler Stratius	19	29	6
1797	Schulk. Henrica Lis. Dor. Kühl			
1798	Stellmacher Gesell Hinr. Bluhm	21	4	6
1801	Tagelöhner Schumacher	16	32	
1802	Schulk. Mar. Louis. Wölk			
1804	Schneidergesell C. Raez			
1806	Schulk. Hinr. Raez			
1808	Schulk. Soph. Anders			
1811	Schulk. A. Jis. Kreymann			
1813	Schulk. Soph. Venß	1	43	4
1814	Schulk. Elis. Venß	1	24	
1816	Schulk. Chr. Matthies			
1818	Schulk. Soph. Hoffmann	29	21	4

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0154

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

38stes Stück.

Mittwoch, den 20sten September.

Da von der am 21sten Januar dieses Jahres Landesherrlich ausgeschriebenen und am 3ten März hieselbst publicirten außerordentlichen Landes-Steuer das letzte Simplum im bevorstehenden Monat October zusammengebracht seyn muß; so werden alle und jede Einwohner ohne Unterschied des Gerichtsstandes hiedurch aufgefordert, ihre Beyträge zu der jetzt fälligen einfachen Steuer, binnen der von der löblichen Colligirungs-Deputation zu bestimmenden Frist, nach dem daselbst zur Einsicht vorliegenden Modo an dieselbe bey Vermeidung der gestrachtesten Execution zu bezahlen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 13ten September 1820.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato angezeigte einfache Landes-Steuer wird, vom 9ten October an, alle Nachmittage von 2 bis 5 Uhr (ausgenommen Sonnabend und Sonntag) auf dem Rathhause im Zimmer des Ehrliebenden 2ten Quartiers eingenommen.

Gegen diejenigen, die es versäumen, ihre Beyträge in den nächsten 14 Tagen nach eröffneter Sitzung zu berichtigen, wird die Execution, in Folge ertheilten Executorii generalis, sofort verfüget werden.

Das Pommersche Courant wird nur in Pösten, die unter 16 ßl. sind, angenommen.

Jeder Contribuent wird ersucht, die zuletzt erhaltene Quitung mitzubringen.

Rostock den 16ten September 1820.

Die Colligirungs-Deputation.

Wann verschiedentlich der Verordnung E. E. Raths vom 19ten März 1813 wegen Vermiethung der Wohnungen und Aufnahme der Fremden entgegengehandelt wird, und selbige vielen Einwohnern außer Kenntniß gekommen zu seyn scheint; so werden von Polizey wegen nachstehende Sphen derselben den hiesigen Einwohnern zur genauen Befolgung wiederholt in Anerinnerung gebracht:

§. 1. Es ist ein jeder hiesiger Einwohner, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, schuldig, binnen 14 Tagen a dato dieser Verordnung, diejenigen anzuzeigen, denen er eine Wohnung ganz oder zum Theil, entweder auf eine unbestimmte Zeit, oder auf einen gewissen Zeitraum, als z. E. monatsweise oder jährlich, zur Miethe überlassen hat. Ist diese Ueberlassung von dem Eigenthümer geschehen; so muß dieser die vorbeschriebene Anzeige machen, sonst aber derjenige, der die Vermiethung vorgenommen hat.

§. 2. Eine gleiche Anzeige muß auch in der Folge jedesmal geschehen, wenn Jemand einen oder mehrere Miethsbewohner bey sich aufnehmen wird, und zwar dergestalt, daß

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0155

a. die, welche schon vorher ihren Wohnort hieselbst gehabt haben, binnen 3 Tagen vom Einzuge angerechnet,
b. Fremde aber noch vor der würklichen Aufnahme angezeigt werden müssen.

§. 3. Mögte Jemand Dienstboten, welche hieselbst außer Dienst gekommen sind, bey sich einmiethen; so ist die vorschriftsmäßige Anzeige am andern Morgen nach ihrer Aufnahme zu beschaffen.

§. 4. Wenn der Miethsmann seine Wohnung verläßt; so hat der Vermiether sogleich am andern Morgen nach dem Auszuge hievon die Anzeige zu machen, es mögen die Effecten des Ausgezogenen in der Wohnung verblieben seyn, oder nicht.

§. 5. Außerdem ist jeder verpflichtet, auf die bey sich aufgenommenen Personen es seyn Einheimische oder Fremde, namentlich auch auf die Dienstbothen, besonders wenn Letztere außer Dienst sind, möglichst Aufsicht zu führen, und diejenigen, welche ihnen eines verbotenen Umgangs oder Verkehrs verdächtig scheinen, sey es, weil sie des Abends spät zu Hause kommen, des Nachts sich außerhalb Hauses aufhalten, Sachen zur Nachtzeit ins Haus bringen, ihr Logis verändern, oder aus sonstigen Gründen, der Behörde mit den Gründen des Verdachts sofort anzuzeigen.

§. 13. Will E. E. Rath gleich nicht zweifeln, daß diese Verordnung, des vor Augen liegenden gemeinen Nutzens wegen, werde befolget werden; so sollen dennoch im unverhofften Entgegenlebungsfall die Contravenienten zum Ersatz aller sowohl der Stadt als sonst dadurch erwachsenen Schäden und Kosten, und respective zu einer Geldstrafe von mindestens 2 Rthlr., und im Fall des Unvermögens zu einer Gefängnißstrafe, angehalten werden. Rostock am 18ten September 1820.

Das Polizey-Amt.
F. F. Karsten, PolizeySecretair.

Wann zur Regulirung und Finalisirung des Ackersmanns Hans Hinrich Krögerschen Debitwesens Terminus auf den 23sten hujus anberahmet worden, so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger, entweder persönlich oder per Mandatarios specialiter legitimatos, sub finali præjudicio: daß nicht Erscheinende an dem gebunden seyn sollen, was in Termino reguliret werden wird, sodann Morgens 10 Uhr, vor Unserm Ober-Gerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten September 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Herr Consul Peter Burchard hieselbst zu erkennen gegeben, wie er zur gütlichen Regulirung seiner Schuld-Verhältnisse die Constitution vom 31sten März 1812 für sich in Anspruch nehme — und dieses Zwecks sowohl die gerichtliche Vorladung gesammter Gläubiger, als auch die Ansetzung eines Termini ad transigendum nöthig erachtet worden — so werden hiemit

1) alle diejenigen, welche an den Herrn Consul Burchard und sein Vermögen jeglicher Art aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, auf den 26sten September dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, vor Unser Ober-Gericht geladen, um ihre Forderung speciell, und unter Vorlegung der sie beglaubigenden Original-Urkunden unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheil, daß sie sonst resp. für immer damit werden abgewiesen und für Chirographarien werden erklärt werden — anzugeben. Demnächst
2) ist zur constitutionsmäßigen gütlichen Regulirung der Sache Terminus auf den 23sten November dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, vor Unserm Ober-Gerichte angeordnet, wozu hiemit alle alsdann nicht präcludirte Gläubiger geladen werden, und zwar eo sub præjudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden seyn sollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0156

Die constitutionsmäßige Ladung an den Provocanten ist erlassen, so wie auch von demselben die propositiones ad transigendum zur so frühzeitigen Einreichung erfodert, daß solche 14 Tage ante Terminum sowohl in der Registratur, als bey dem Herrn Doct. Saniter eingesehen werden können.

Auch wird hiebey noch die Vorschrift des §phi 9. gedachter Constitution, wegen untersagter Alienation und Bevorzügung einzelner Gläubiger in Erinnerung gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Julius 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Herrn Cammerherrn von Forstner hinterlassenen, in der Kistenmacherstraße allhier belegenen, und hiebevor näher beschriebenen Wohnhauses, der 23ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura, so wie bey dem Herrn Doctor und Senator Karsten hieselbst einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem irgend annehmlichen Oblato, dem Meistbietenden, ohne Abhaltung weiterer Termine, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten September 1820.

Wann, ad requisitionem des hiesigen Großherzoglichen KriegsGerichts zum constitutionsmäßigen Verkaufe des zur Debitmasse des wayland Herrn RegimentsQuartiermeisters Hauptmanns von Sprewitz gehörigen, in der Wokrenter- und an der Ecke der Plätterstraße, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses cum pertinentiis, nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als:

der 25ste k. M. August und
der 23ste September a. c.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Burchard einsehen können, in dem erstgedachten, Creditores aber zur Ausübung ihres Gleichgebots-Rechts im letzten Termino, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Ueberauch resp. GleichBot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe im letzten Termino dem Meist- oder eventualiter Gleichbietenden, in Grundlage der Bedingungen, zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten Julius 1820.

Beschreibung des Hauses und der Anlehne.

Das Haus empfiehlt sich durch seine gute Lage und seinen festen Bau. Unter demselben befindet sich ein großer trockener Balkenkeller. Die Wohnung selbst hat, mit dem HinterGebäude, parterre 4 Stuben, einen Alcoven und mehrere Kammern, eine helle Küche und SpeiseKammer; in der zweyten Etage, außer einem großen und hellen Vorplatze, 4 Zimmern mit Küche und SpeiseKammer. Die Böden sind sehr dauerhaft, und mit Kammern und einer Winde versehen. Ueberdies tragen eine große Diele, mit einer Pumpe, und ein geräumiger Hof, mit vielen Ställen sehr zur Verschönerung und Bequemlichkeit bey. — Die Anlehne hat außer einem Keller- und Bodenraum, eine Diele mit einem Kamin und eine große Stube.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, in der Wokrenterstraße und am Sperlingsneste belegenen, am Fuße dieses näher beschriebenen Speichers, genannt Hornshof, der 25ste k. M. September pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche denselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in der Registratur sowohl, als bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlichen Oblato, wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten August 1820.

Beschreibung.

Der im Sperlingsneste, nahe am Strande belegene, aus einer Facade mit zweyen Flügeln bestehende Speicher, ist fünf Böden

hoch und fast circa 500 Last Korn. Unter allen drey Abtheilungen des Speichers befinden sich geräumige und trockene respective gewölbte und gut conservirte Balkenkeller. Der eine Speicherflügel ist erst vor wenigen Jahren ganz neu erbauet, und das Ganze befindet sich in sehr gutem baulichen Zustande. Zur bequemen Benutzung, welche schon durch die für ein solches Gebäude vortheilhafte Lage sehr erleichtert wird, sind allenthalben die zweckmäßigsten Einrichtungen getroffen, sowie sich denn auch Packräume und Holzstall auf dem dazu gehörigen Hofe befinden. Dies Alles kann durch eigenen Augenschein näher wahrgenommen werden. Dies Gebäude ist noch bis zum 29sten August 1822 in der fünften Hamburger Assecuranz-Compagnie für Feuersgefahr versichert.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am sogenannten Hornshof belegenen, sieben Wohnbuden, wovon eine jede zu zwey Wohnungen eingerichtet ist, der 25ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in der Registratur sowohl, als bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlichen Oblato, wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten September 1820.

Am Sonnabend nach Michaelis, den 30sten dieses Monats, sollen mehrere, resp. auf Johannis und Michaelis 1821 aus der Pacht fallende Grundstücke, als

1) die sogenannte bisher an Hinr. Boldt verpachtete alte Kuhtrift,
2) Die Wiese bey der KreuzBrücke vor dem PetryThor,
3) die an Buddenhagen, Ahrens, Jaußen und Drews bisher verpachteten Gärten, und
4) die zur Zeit an Lange, Rosenkranz, Kasch, Mähl, Prüßing, Friederich Schuldt, Wick, Joch. Schuldt, Eckhorst, Köhn, Töppel, Brey, Biemann, Mareus, Jaußen, Hoyer Erben, Kaehlert, Chrn. Schnäckel, Gösch, J. C. Schnäckel, J. C. D. Schnäckel, Dan. Schuldt und Wittwe Adam verpachteten Ackerstücke,

anderweitig auf 6 nach einander folgende Jahre, nämlich bis 1827, öffentlich meistbietend verpachtet werden, und haben Pachtliebhaber sich also am gedachten Tage, Morgens 10 Uhr, auf der CämmereyStube hieselbst einzufinden.

Zugleich wird bemerkt, daß sowohl die Wiese bey der Kreuzbrücke, als der am Apotheker Mähl verpachtete, vor dem SteinThor gleich bey der Zingel belegene Acker, in mehreren kleinen Parcelen, zum Aufbot gebracht werden wird.

Rostock im LänderyCollegio am 11ten September 1820.

C. J. Paepcke, Cämm. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde
vom 10ten bis zum 16ten September.

M. Zeplin von Lübeck mit Ballast. S. C. Nellemose von Assens mit Butter, Leder und Ballast. John Lane von Newcastle mit Steinkohlen. Pet. Cederberg von Stockholm mit StangenEisen und Bretter. J. G. Seggelin von Wisby mit Kalk und Bretter. Hr. Martens von Travemünde mit PassagierGut. S. J. Jern von Westerwik mit Bretter. J. P. Kielsen von Nyster mit Hafer. H. H. Kromann von Nykiöbing mit Hafer und Kuhhäute. J. J. Legger von Veendam mit Ballast.

Abgegangene.

J. S. Hagen. J. P. Engström. Niels Holmström. Friedr. Kühl. Ludw. Jenssen. M. Brinckmann. Th. de Mooy. L. H. Dreyer. J. M. Beyer. P. Andreß. J. H. Allward. S. J. Weltzien.

Rostock, den 19. September.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen, alter,	1 rtl. 6 — 12 ßl.	den Scheffel.
Waitzen, neuer,	46 ßl. — 1 rtl. 5 ßl.	
Roggen, alter,	35 — 37 ßl.	
Roggen, neuer,	24 — 31 ßl.	
Erbsen	30 — 36 ßl.	
Gerste	18 — 22 ßl.	
Hafer	20 — 25 ßl.	
Rapsaat	2 rtl. — 2 rtl. 12 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0158

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

39stes Stück.

Mittwoch, den 27sten September.

Da von der am 21sten Januar dieses Jahres Landesherrlich ausgeschriebenen und am 3ten März hieselbst publicirten außerordentlichen Landes-Steuer das letzte Simplum im bevorstehenden Monat October zusammengebracht seyn muß; so werden alle und jede Einwohner ohne Unterschied des Gerichtsstandes hiedurch aufgefordert, ihre Beyträge zu der jetzt fälligen einfachen Steuer, binnen der von der löblichen Colligirungs-Deputation zu bestimmenden Frist, nach dem daselbst zur Einsicht vorliegenden Modo an dieselbe bey Vermeidung der gestrackteſten Execution zu bezahlen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 13ten September 1820.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato angezeigte einfache Landes-Steuer wird, vom 9ten October an, alle Nachmittage von 2 bis 5 Uhr (ausgenommen Sonnabend und Sonntag) auf dem Rathhause im Zimmer des Ehrliebenden 2ten Quartiers eingenommen.

Gegen diejenigen, die es versäumen, ihre Beyträge in den nächsten 14 Tagen nach eröffneter Sitzung zu berichtigen, wird die Execution, in Folge ertheilten Executorii generalis, sofort verfüget werden.

Das Pommersche Courant wird nur in Pösten, die unter 16 ßl. sind, angenommen.

Jeder Contribuent wird ersucht, die zuletzt erhaltene Quitung mitzubringen.

Rostock den 16ten September 1820.

Die Colligirungs-Deputation.

Wann die Vormundschaft der 3 Kinder des verstorbenen Uhrmachers Christian Jahn bonis cediret, so werden alle Gläubiger des Defuncti hiedurch sub finali praejudicio praeclusionis aufgefodert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen a dato ad Registraturam subscripti anzugeben und zu bescheinigen, wobey annoch unverhalten bleibt, daß bey Aufnahme des Inventarii der Werth nur zu 34 Rthlr. 32 ßl. geschätzt worden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten September 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schneidermeisters Ludwig Kluth, Alle und Jede, welche an dessen von dem Zimmergesellen Bartels gekaufte, neu erbauete, an der Altbettelmönchenstraße, zwischen Harder und Leverenz, belegene Wohnbude — welche bereits auf des Verkäufers Namen im Stadtbuche verzeichnet stehet — nebst dem von derselben separirten, auf dem Hofe neu angelegten, HinterGebäude, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Doct. Saniter, curat. nom. der

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0159

Neuendorffschen ErbschaftsMasse und des WagenFabricanten Haack, wegen ihrer stadtbuchschriftlichen Foderungen von resp. 600 und 400 Rthlr. NZwdr., mit den seit Antony a. c. rückständigen Zinsen zu fünf Procent, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten August 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Bürgers Hinrich Samuel Münß, Alle und Jede, welche an dessen von dem Kaufmann Carl Schultze gekaufte, in der Diebesstraße, zwischen Jantzen und Timm gelegene Wohnbude — welche bereits auf den Namen des Verkäufers unterm 25sten Januar 1816 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneter, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten August 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns A. F. Barkey, Alle und Jede, welche an dessen in der Cröpelinerstraße hieselbst, nordwärts, zwischen den Häusern des Kaufmanns A. F. Schalburg und Fuhrmanns C. F. Scherff sub Nr. 374. gelegenes, unterm 28sten Junius 1814 von dem Perruquenmacher Carl Christian Muuß erkauftes, und auf den Namen des Extrahenten bereits unterm 11ten Februar 1817 zu Stadtbuch verlassene Wohnhaus, aus irgend einem Grunde Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Macklers J. C. Howitz, wegen dessen stadtbuchschriftlichen Foderung, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten November dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten September 1820.

Wann, ad instantiam der Kaufleute Päpcke und Lechler, aus Anlaß der intendirten Aufhebung ihrer CompagnieHandlung, zum gerichtlichen Verkaufe der Denselben gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, namentlich:

1) des großen Wohnhauses,
2) des Brau- oder Packhauses,
3) der neben dem Wohnhause gelegenen Wohnbude,

nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als:

der 9te k. M. August,
der 6te September a. c. und
der 6te October ejusdem a.;

so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura, so wie bey dem Herrn Doctor Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte

Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, unter alleinigem eventuellen Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten Julius 1820.

Beschreibung der Grundstücke.

Es liegen diese Grundstücke in der Mitte der Stadt in einer Fronte auf dem Borgwall, in einer der Haupt- und breitesten Straßen der Stadt Rostock zwischen der Accise, städtischen Zulage und dem Posthause, nahe am Markte und nahe am Strande, weshalb sie allein schon für einen Kaufmann die beste Lage haben. Sie bestehen in einem Brauhause, einem Wohnhause, und einer Bude mit Hof, Garten und einem nach der Koßfelderstraße hinausführenden Thorwege. Sämmtliche Gebäude befinden sich in einem vorzüglich guten Zustande, sind durchaus dauerhaft gebaut und haben besonders starke Mauern. Auf den sämmtlichen Böden dieser Gebäude können über Drey Hundert Last Korn liegen, so daß sie theils ihrer Räumde, theils ihrer Lage wegen zu den besten KaufmannsHäusern der Stadt Rostock gehören. Es hat namentlich

1) das große Wohnhaus zwey gewölbte Keller und einen BalkenKeller, eine große hohe ausgemalte Diele, sieben heizbare Zimmer, wovon einige mit neuen Tapeten decorirt hoch und schön ausgemalt sind, zwey große Säle, in welchen das MobilienMagazin der Rostockschen Tischlermeister ausgestellt ist, vier Schlafzimmer und einige Verschläge, eine große helle Küche und SpeiseKammer, fünf starke Kornböden und vier kleine Nebenböden. Auf dem sehr geräumigen abgedämmten Hofe befindet sich ein Speicher und außerdem noch mehrere kleine Nebenställe. Der Speicher hat unten PferdeStälle und andere Räumde und oben zwey Kornböden. An diesen Speicher und Hof gränzt ein mit tragbaren feinen Obstbäumen und andern Früchten und Blumen besetzter großer Garten, so wie ein nach der Koßfelderstraße führender Thorweg.

2) Das Brau- oder Packhaus hat einen großen hohen gewölbten Keller, auflaufendes Wasser und eine Pumpe auf der Diele, einen sehr großen im besten Stande sich befindenden MülzKumm, auch eine kupferne Pfanne und eine große Feuerstelle. Auf der großen hohen Diele ist eine Kammer befindlich. Die große lange kupferne Darre befindet sich im besten Stande. Das Packhaus hat gleichfalls fünf starke Kornböden und fast in grader Richtung gegen den obenerwähnten Thorweg eine Auffahrt.

3) Die Wohnbude neben dem Haupthause hat einen hohen trocknen BalkenKeller, eine ausgemalte Diele, drey ausgemalte heizbare Zimmer, Schlafzimmer und Verschläge, eine helle Küche und SpeiseKammer, einen HausBoden und einen Hof. Diese Bude ist ganz neu ausgebaut und besonders geschmackvoll eingerichtet.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des wailand Herrn Canzley Directors, Cammerherrn, Baron von Forstner gehörigen, in der Kistenmacherstraße allhier gelegenen, und hiebevor näher beschriebenen Wohnhauses — wofür bereits 3000 Rthlr. NZwdr. geboten sind — der 7te k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn Doctor und Senator Karsten einsehen, sich auch der Besichtigung halber an Letztern wenden können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vor-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0161

behalte des OberVormundschaftlichen Con-Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten September 1820.

Am Sonnabend nach Michaelis, den 30sten dieses Monats, sollen mehrere, resp. auf Johannis und Michaelis 1821 aus der Pacht fallende Grundstücke, als

1) die sogenannte bisher an Hinr. Boldt verpachtete alte Kuhtrift,
2) Die Wiese bey der KreuzBrücke vor dem PetryThor,
3) die an Buddenhagen, Ahrens, Janßen und Drews bisher verpachteten Gärten, und
4) die zur Zeit an Lange, Rosenkranz, Kasch, Mähl, Prüßing, Friederich Schuldt, Wick, Joch. Schuldt, Eckhorst, Köhn, Töppel, Brey, Biemann, Marcus, Janßen, Hoyer Erben, Kaehlert, Chrn. Schnäckel, Gösch, J. C. Schnäckel, J. C. D. Schnäckel, Dan. Schuldt und Wittwe Adam verpachteten Ackerstücke,

anderweitig auf 6 nach einander folgende Jahre, nämlich bis 1827, öffentlich meistbietend verpachtet werden, und haben Pachtliebhaber sich also am gedachten Tage, Morgens 10 Uhr, auf der CämmereyStube hieselbst einzufinden.

Zugleich wird bemerkt, daß sowohl die Wiese bey der Kreuzbrücke, als der am Apotheker Mähl verpachtete, vor dem SteinThor gleich bey der Zingel belegene Acker, in mehreren kleinen Parcelen, zum Aufbot gebracht werden wird.

Rostock im LändereyCollegio am 11ten September 1820.

C. F. Paepcke, Cämm. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 17ten bis zum 23sten September.

Boye Steffens von Flensburg mit Stückgüter und Mauersteine. J. Holst von Wisby mit Kalk und Bretter. J. Jacobsen von Flensburg mit Mauersteine, Syrup und Zucker. H. P. Halmoe von Kolding mit Kuhhäute, Brennholz und Butter. Joh. Quarnberg von Raumo mit Latten, Balkunen und Bretter. H. Kock von Burg mit Saatwaitzen. E. Dethlofffsen von Sonderburg mit Dachsteine. C. H. Diedrichsen von Liebau, bestimmt nach Lübeck. A. Lundquist von Helsingfors, bestimmt nach Lübeck. J. C. Ahrens von Wismar mit Theer, Käse, und Papier. J. Moldt von Sonderburg mit Mauersteine, Syrup und Zucker. R. Stephensen von Newcastle mit Steinkohlen und Stückgüter. D. Holtz von Porto mit Stückgüter. C. Lüthmann von Rodbye mit Hafer. P. Niemann von Schiedam mit Ballast. H. P. Voß von Schiedam mit Ballast. P. Fretwurst von Schiedam mit Ballast. F Düwel von Amsterdam mit Ballast. C. Gerber von Amsterdam mit Ballast. D. H. Dade von Havre de Grace mit Ballast. M. Clausen von Marstall mit Gersten, Hafer, Kümmel, Speck, Butter und Kuhhäute. D. Rathge von Lützenburg mit Käse. N. P. Storms von Assens mit Hafer, Erbsen und Butter. P. M. Thuessen von Assens mit Hafer und Butter. P. Bernitt von Neustadt mit SaatKorn und Käse. Isr. Westermann von Wasa, bestimmt nach Lübeck. J. J. Beeck von Heiligenhafen mit SaatRoggen und Käse.

Abgegangene.

H. B. Möller. S. C. Nellemose. J. M. Brandt. N. H. Voß. R. Koch. J. M. Thode. H Martens. N. Oesterberg. C. H. Diedrichsen. A. Lundquist. J. J. Legger. Tobias Buck. A. Grädener. P. Cederberg. F. C Gerdes. H. P. Halmoe. R H. Kock. Jens Kielsen. J. G. Maß. A. G. Swebilius. C. Oestermark. O. Högberg.

Rostock, den 26. September.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Waitzen 44 ßl. — 1 rtl.		
Roggen 27 — 30 ßl.		
Erbsen 30 — 32 ßl.		den Scheffel.
Gerste 18 — 20 ßl.		
Hafer 16 — 18 ßl.		
Rapsaat 1 rtl. 44 ßl.	— 2 rtl. 8 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0162

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

40stes Stück.

Mittwoch, den 4ten October.

Wann der Herr Consul, Kaufmann F. H. Meyer hieselbst dem hiesigen Bürger und Kaufmann Peter Lorentz, auf sein Ersuchen, zum Curatore ist zugeordnet worden; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, und Jedermann erinnert, sich wegen einzugehender Rechtsverhältnisse und zu leistender Zahlungen nicht an den genannten Kaufmann P. Lorentz, sondern an dessen vorgedachten Herrn Curatorem zu wenden, indem alle Handlungen, welche mit dem Kaufmann P. Lorentz, ohne Zuziehung seines Herrn Curatoris eingegangen werden, keine Rechtsverbindlichkeit haben. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten Sept. 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann in Schuldsachen des Schneiders Brockmann zur Revision der CuratelRechnung und zur Regulirung des ganzen Debitwesens, der 21ste k. M. Octbr. pro Termino anberahmet worden; so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger entweder persönlich oder per Mandatarios specialiter legitimatos et instructos, sub finali praejudicio: daß Ausbleibende an den Beschlüssen der Gegenwärtigen gebunden seyn sollen, sodann Morgens 10 Uhr vor Unserm OberGerichte zu erscheinen. Zugleich wird Creditoribus freygelassen, etwanige Erinnerungen gegen die CuratelRechnung, deren, so wie gesammter Acten, Einsicht, praesente Protonotario gestattet ist, 3 Tage ante praefixum sub finali praejudicio praeclusionis zu den Acten zu bringen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten September 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kohlenmessers Friederich Behrens, Alle und Jede, welche an dessen, auf der großen Lastadie, im ersten Nebenplatze, an der Ecke beym KayserThurm und an Titus Jochim Kienappel belegene — am 12ten October 1814 auf seinen Namen zu Stadtbuch geschriebene — und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des hiesigen Zucht- und Werkhauses und des Dienstmädchens Sophia Jülich, wegen ihrer stadtbuchschriftlichen Foderungen von 200 und 100 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, zu 5 pCt., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten October d. J. Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten August 1820.

Wann, ad instantiam der Kaufleute Päpcke und Lechler, aus Anlaß der intendirten Aufhebung ihrer CompagnieHandlung, zum gerichtlichen Verkaufe derer Denselben gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, namentlich:

1) des großen Wohnhauses,
2) des Brau- oder Packhauses,
3) der neben dem Wohnhause gelegenen Wohnbude,

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0163

nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als:

der 9te k. M. August,
der 6te September a.c. und
der 6te October ejusdem a.;

so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura, so wie bey dem Herrn Doctor Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, unter alleinigem eventuellen Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten Julius 1820.

Beschreibung
der Grundstücke.

Es liegen diese Grundstücke in der Mitte der Stadt in einer Fronte auf dem Borgwall, in einer der Haupt- und breitesten Straßen der Stadt Rostock zwischen der Accise, städtischen Zulage und dem Posthause, nahe am Markte und nahe am Strande, weshalb sie allein schon für einen Kaufmann die beste Lage haben. Sie bestehen in einem Brauhause, einem Wohnhause, und einer Bude mit Hof, Garten und einem nach der Koßfelderstraße hinausführenden Thorwege. Sämmtliche Gebäude befinden sich in einem vorzüglich guten Zustande, sind durchaus dauerhaft gebaut und haben besonders starke Mauern. Auf den sämmtlichen Böden dieser Gebäude können über Drey Hundert Last Korn liegen, so daß sie theils ihrer Räumde, theils ihrer Lage wegen zu den besten Kaufmanns Häusern der Stadt Rostock gehören. Es hat namentlich

1) das große Wohnhaus zwey gewölbte Keller und einen Balken Keller, eine große hohe ausgemalte Diele, sieben heizbare Zimmer, wovon einige mit neuen Tapeten decorirt hoch und schön ausgemalt sind, zwey große Säle, in welchen das Mobilien Magazin der Rostockschen Tischlermeister ausgestellt ist, vier Schlafzimmer und einige Verschläge, eine große helle Küche und Speisekammer, fünf starke Kornböden und vier kleine Nebenböden. Auf dem sehr geräumigen abgedämmten Hofe befindet sich ein Speicher und außerdem noch mehrere kleine Nebenställe. Der Speicher hat unten Pferde Ställe und andere Räumde und oben zwey Kornböden. An diesen Speicher und Hof gränzt ein mit tragbaren feinen Obstbäumen und andern Früchten und Blumen besetzter großer Garten, so wie ein nach der Koßfelderstraße führender Thorweg.
2) Das Brau- oder Packhaus hat einen großen hohen gewölbten Keller, auflaufendes Wasser und eine Pumpe auf der Diele, einen sehr großen im besten Stande sich befindenden Mülz Kumm, auch eine kupferne Pfanne und eine große Feuerstelle. Auf der großen hohen Diele ist eine Kammer befindlich. Die große lange kupferne Darre befindet sich im besten Stande. Das Packhaus hat gleichfalls fünf starke Kornböden und fast in grader Richtung gegen den obenerwähnten Thorweg eine Auffahrt.
3) Die Wohnbude neben dem Haupthause hat einen hohen trocknen Balken Keller, eine ausgemalte Diele, drey ausgemalte heizbare Zimmer, Schlafzimmer und Verschläge, eine helle Küche und Speisekammer, einen Haus Boden und einen Hof. Diese Bude ist ganz neu ausgebaut und besonders geschmackvoll eingerichtet.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des wailand Herrn Canzley Directors, Cammerherrn, Baron von Forstner gehörigen, in der Kistenmacherstraße allhier gelegenen, und hiebevor näher beschriebenen Wohnhauses — wofür bereits 3000 Rthlr. N Zwyr. geboten sind — der 7te k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn Doctor und Senator Karsten einsehen, sich auch der Besichtigung halber an Letztern wenden können, sodann Nach-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0164

mittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalte des OberVormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten September 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der Ackersmann Allwardtschen Grundstücke, als:

1. des vor dem CröpelinerThore, im ersten Gange nach dem SteinThore, zwischen Loth und einem Cämmereystücke, gelegenen Gartens,
2. eines Gartens, welcher vor dem CröpelinerThore, am grünen Wege, zwischen Johann Kuse und Johann Allwardt, liegt,
3. eines vor dem CröpelinerThore, am KühlmannsHause gelegenen Gartens,
4. 3½ Morgen Acker vor dem CröpelinerThore, auch der Breite genannt, zwischen Iben und Fr. Allwardt, gelegen,
5. 1½ Morgen auf dem KrohnsGraben, vor dem CröpelinerThore, zwischen Ahrens und dem heil. Geist Acker,
6. 2 Morgen Acker ebendaselbst auf dem SchiefenBerge, zwischen Beckmann und Voß,
7. 1 Morgen ebendaselbst am grünen Wege und sub Nr. 98., am KrohnsGraben, gelegen,

der 16te k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato, des sofortigen Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten Sept. 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des dem Voigt Bencard zu Warnemünde gehörigen, in der Wokrenterstraße allhier, zwischen Oerthling und Kueser, gelegenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, mit der dazu gehörigen, in der Strandstraße, zwischen Molchin und Peters, gelegenen Wohnbude, der 17te k. M. October pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23. Sept. 1820.

Beschreibung
der zu verkaufenden Voigt Bencardschen Grundstücke.

1. Das Wohnhaus in der Wokrenterstraße, zwischen Oerthling und Kneser, hat unten nach vorne zwey Stuben, einen Alkoven, Leutestube, Küche, Speisekammer, nach hinten eine große Stube, Kammer und WaarenLager, auf der geräumigen Diele ist auflaufendes Wasser mit einem kupfernen Pumpenpfosten. Eine Treppe hoch nach vorne ist eine Stube und Kammer, eine kupferne Darre, vier tragbare Böden, und außerdem hat das HinterGebäude drey tragbare Böden. Unter dem Vorder- und HinterHause befinden sich BalkenKeller mit gemauerten Pfeilern. Auf dem Hofe ist ein Waschhaus, Schweinekoben und eine Pumpe.
2. Hieran gränzet die Bude, in der Strandstraße zwischen Molchin und Peters, welche eine Auffarth, ein mit Brettern ausgelegtes SalzLager, zwey Böden, Stall und HofPlatz hat.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:
1820 den 16 September.

1. Die Ehefrau des Töpfermeisters Franz Tschogge, Engel Wendula geborne Ehmcke, cum Curatore speciali, die von ihrem ersten Ehemann, Töpfermeister Johann Daniel Wilde ererbten, in der Wendenstraße auf der Ostseite, zwischen Hinr. Niclas Steinhusen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0165

und Dan. Chr. Steinort sub Nr. 961. belegenen beyden Töpferbuden, an ihren genannten Ehemann, Töpfermeister Franz Tschogge.

2. Der ZeichenEinnehmer Joh. Christoph Reuß seinen vor dem PetryThor am grünen Wege, zwischen der Oeconomie und PetryKirchenAcker sub Nr. 200. belegenen Grashof, an den Ackersmann Carl Chr. Peters.

3. Die Erben des verstorbenen Krügers Berend Christian Gottlieb Kuse,

a. das vor dem KröpelinerThor außerhalb der Zingel, am Wismarschen Landwege neben Seeger belegene, aus 1 Hause, 1 Scheune und 1 Garten sub Nr. 209. bestehende Gehöft, an ihre MitErben die Wittwe des Defuncti, Dorothea gebornen Seegert cum Curatore,

b. den außerhalb des KröpelinerThors am Schefenberge sub Nr. 50. zwischen Joch. Christoph Voß und heil. Geist Acker belegenen, aus 565 []Ruthen bestehenden Acker, an ihre MitErbin, die Ehefrau des Fuhrmanns Johann Engel. Dorothea gebornen Kuse, cum Curatore marito.

c. das vor dem KröpelinerThor zwischen dem grünen Wege und der großen Wiese, zwischen Matthias Schmidt und Ernst Christoph Kröger sub Nr. 159. belegene, aus 171 []Ruthen bestehende Stück Wiese und Acker, an den Fuhrmann Hermann Hans Joch. Kempe, und

d. die vor dem KröpelinerThor bey der Twehl, zwischen Gallenbeck belegenen beyden Stücken Acker, und zwar ex Nr. 18. 247½ []Ruthen und Nr. 19. 302 []Ruthen enthaltend, an den Ackersmann Hans Hinrich Specht.

1820 den 21 September.

1. Der Fischer David Bernitt von seinem neben seiner auf dem Fischerbruch auf der Westseite befindlichen Wohnbude belegenen Gartenplatz, einen an der Südseite belegenen Theil von 160 Fuß lang und respective 20 und 27 Fuß breit, an den Weißgärber Gottfried Albrecht Schmidt.

2. Die Erben des Bruchfischers Michel Friederich Buuck, die auf dem Fischerbruch auf der Westseite, zwischen Herrn Advocat Friederich Martini und Jochim Schmidt sub Nr. 1869. belegene Bude, an ihren MitErben, den Bruchfischer Johann Hinrich Friederich Buuck.

3. Die Erben des Tagelöhners Jochim Jacob Peters, die in der Strandstraße zwischen dem Lager- und WokrenterThor, auf der Südseite, zwischen Ernst Wilhelm Bencard und Hans Elias Ramm sub Nr. 1533. belegene Bude mit dem dabey befindlichen Thorweg, an den Krüger Johann Dopp.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 24sten bis zum 30sten September.

P. Möller von Kiel mit SaatKorn. J. M. Brandt von Aerroeskiöbing mit Hafer und Butter. J. P. Lehmann von Heiligenmit Käse und SaatKorn. J. H. Möller von Altona ledig. J. P. Fehling von Liverpool mit Salz. J. Maaß von Bordeaux mit Weine und Stückgüter. P. Niejahr von Amsterdam mit Ballast. M. Linde von Gefle mit StangenEisen, Platen und Nagel. A. Sand von Newcastle mit Steinkohlen.

Abgegangene.

C. Wellendorff. C. Luthmann. E. Oetbloffsen. M. Zeplin. J. Westermann. J. G. Seggelin. J. Lane. J. Jacobsen. B. Steffensen. H. Koch. J. Hallmann. S. J. Jern. H. Kromann.

Brodt-Gewicht im Monat October 1820.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	13	2¾
desgl. zum Secheling	—	6	3¼
Ein Semmel zum Witten	—	3	1½
Ein Esselbrodt oder Aufesser zum Schilling	—	15	3¼
Ein Zwieback zum Sechsling	—	7	3½
desgl. zum Witten	—	3	3¾
Ein ausgesiebt Roggenbrodt zum Schilling	—	26	1
Ein grobRoggenbrodt zu 8ß	8	9	1
desgleichen zu 6ß	6	6	3
desgleichen zu 4ß	4	4	2
desgleichen zu 2ß	2	2	1

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock den 2ten October 1820.
J. E. Behm, Gew. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0166

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

41stes Stück.

Mittwoch, den 11ten October.

Da von der am 21sten Januar dieses Jahres Landesherrlich ausgeschriebenen und am 3ten März hieselbst publicirten außerordentlichen Landes-Steuer das letzte Simplum im bevorstehenden Monat October zusammengebracht seyn muß; so werden alle und jede Einwohner ohne Unterschied des Gerichtsstandes hiedurch aufgefordert, ihre Beyträge zu der jetzt fälligen einfachen Steuer, binnen der von der löblichen Colligirungs-Deputation zu bestimmenden Frist, nach dem daselbst zur Einsicht vorliegenden Modo an dieselbe bey Vermeidung der gestrackesten Execution zu bezahlen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 13ten September 1820.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato angezeigte einfache Landes-Steuer wird, vom 9ten October an, alle Nachmittage von 2 bis 5 Uhr (ausgenommen Sonnabend und Sonntag) auf dem Rathhause im Zimmer des Ehrliebenden 2ten Quartiers eingenommen.

Gegen diejenigen, die es versäumen, ihre Beyträge in den nächsten 14 Tagen nach eröffneter Sitzung zu berichtigen, wird die Execution, in Folge ertheilten Executorii generalis, sofort verfüget werden.

Das Pommersche Courant wird nur in Pösten, die unter 16 ßl. sind, angenommen.

Jeder Contribuent wird ersucht, die zuletzt erhaltene Quitung mitzubringen.

Rostock den 16ten September 1820.

Die Colligirungs-Deputation.

Wann verschiedentlich der Verordnung E. E. Raths vom 19ten März 1813 wegen Vermiethung der Wohnungen und Aufnahme der Fremden entgegengehandelt wird, und selbige vielen Einwohnern außer Kenntniß gekommen zu seyn scheint; so werden von Polizey wegen nachstehende Sphen derselben den hiesigen Einwohnern zur genauen Befolgung wiederholt in Anerinnerung gebracht:

§. 1. Es ist ein jeder hiesiger Einwohner, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, schuldig, binnen 14 Tagen a dato dieser Verordnung, diejenigen anzuzeigen, denen er eine Wohnung ganz oder zum Theil, entweder auf eine unbestimmte Zeit, oder auf einen gewissen Zeitraum, als z. E. monatsweise oder jährlich, zur Miethe überlassen hat. Ist diese Ueberlassung von dem Eigenthümer geschehen; so muß dieser die vorbeschriebene Anzeige machen, sonst aber derjenige, der die Vermiethung vorgenommen hat.

§. 2. Eine gleiche Anzeige muß auch in der Folge jedesmal geschehen, wenn Jemand einen oder mehrere Miethsbewohner bey sich aufnehmen wird, und zwar dergestalt, daß

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0167

a. die, welche schon vorher ihren Wohnort hieselbst gehabt haben, binnen 3 Tagen vom Einzuge angerechnet,
b. Fremde aber noch vor der würklichen Aufnahme angezeigt werden müssen.

§. 3. Mögte Jemand Dienstboten, welche hieselbst außer Dienst gekommen sind, bey sich einmiethen; so ist die vorschriftsmäßige Anzeige am andern Morgen nach ihrer Aufnahme zu beschaffen.

§. 4. Wenn der Miethsmann seine Wohnung verläßt; so hat der Vermiether sogleich am andern Morgen nach dem Auszuge hievon die Anzeige zu machen, es mögen die Effecten des Ausgezogenen in der Wohnung verblieben seyn, oder nicht.

§. 5. Außerdem ist jeder verpflichtet, auf die bey sich aufgenommenen Personen es seyn Einheimische oder Fremde, namentlich auch auf die Dienstbothen, besonders wenn Letztere außer Dienst sind, möglichst Aufsicht zu führen, und diejenigen, welche ihnen eines verbotenen Umgangs oder Verkehrs verdächtig scheinen, sey es, weil sie des Abends spät zu Hause kommen, des Nachts sich außerhalb Hauses aufhalten, Sachen zur Nachtzeit ins Haus bringen, ihr Logis verändern, oder aus sonstigen Gründen, der Behörde mit den Gründen des Verdachts sofort anzuzeigen.

§. 13. Will E. E. Rath gleich nicht zweifeln, daß diese Verordnung, des vor Augen liegenden gemeinen Nutzens wegen, werde befolget werden; so sollen dennoch im unverhofften Entgegenlebungsfall die Contravenienten zum Ersatz aller sowohl der Stadt als sonst dadurch erwachsenen Schäden und Kosten, und respective zu einer Geldstrafe von mindestens 2 Rthlr., und im Fall des Unvermögens zu einer Gefängnißstrafe, angehalten werden.

Rostock am 18ten September 1820.

Das Polizey-Amt.
F. F. Karsten, PolizeySecretair.

Wann der hiesige Bürger und Matrose Friedr. Schwenn bonis cediret, hierauf die Sicherung der Masse, deren Werth aber nur die Summe von 6 Rthlr. 28 ßl. beträgt, verfüget; so wird solches zum Zweck etwaniger desfallsiger Anträge gemeinkündig gemacht, indem er officio keine weitere Verfügungen getroffen werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten September 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, das Amt der Hauszimmermeister supplicando angezeiget, wasmaßen sie von dem Amte der hiesigen Hauszimmergesellen das bisher gemeinschaftlich von ihnen besessene, am Begienenberge allhier, zwischen Altschwager und Petschow gelegene Amtshaus, zum nunmehrigen alleinigen Eigenthume käuflich erstanden, und um die Erlassung behufiger Proclamatum nachgesuchet; so laden Wir Alle und Jede, welche an sothanes Amtshaus cum pertinentiis aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Hospitals zum St. Georg wegen eines jährlichen Canonis von 1 Rthlr. 16 ßl. M. V., und des erwähnten GesellenAmts, wegen der denselben an dem Amtshause annoch zustehenden Ansprüche, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten k. M. November, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Amtshause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten October 1820.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0168

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der Ackersmann Allwardtschen Grundstücke, als:

1. des vor dem CröpelinerThore, im ersten Gange nach dem SteinThore, zwischen Loth und einem Cämmereystücke, gelegenen Gartens,
2. eines Gartens, welcher vor dem CröpelinerThore, am grünen Wege, zwischen Johann Kuse und Johann Allwardt, liegt,
3. eines vor dem CröpelinerThore, am KühlmannsHause gelegenen Gartens,
4. 3½ Morgen Acker vor dem CröpelinerThore, auch der Breite genannt, zwischen Iben und Fr. Allwardt, gelegen,
5. 1½ Morgen auf dem KrohnsGraben, vor dem CröpelinerThore, zwischen Ahrens und dem heil. Geist Acker,
6. 2 Morgen Acker ebendaselbst auf dem SchiefenBerge, zwischen Beckmann und Voß,
7. 1 Morgen ebendaselbst am grünen Wege und sub Nr. 98., am KrohnsGraben, gelegen,

der 16te k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato, des sofortigen Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten Sept. 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des dem Voigt Bencard zu Warnemünde gehörigen, in der Wokrenterstraße allhier, zwischen Oerthling und Kueser, gelegenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, mit der dazu gehörigen, in der Strandstraße, zwischen Molchin und Peters, gelegenen Wohnbude, der 17te k. M. October pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23. Sept. 1820.

Beschreibung
der zu verkaufenden Voigt Bencardschen Grundstücke.

1. Das Wohnhaus in der Wokrenterstraße, zwischen Oerthling und Kueser, hat unten nach vorne zwey Stuben, einen Alkoven, Leutestube, Küche, Speisekammer, nach hinten eine große Stube, Kammer und WaarenLager, auf der geräumigen Diele ist auflaufendes Wasser mit einem kupfernen Pumpenpfosten. Eine Treppe hoch nach vorne ist eine Stube und Kammer, eine kupferne Darre, vier tragbare Böden, und außerdem hat das HinterGebäude drey tragbare Böden. Unter dem Vorder- und HinterHause befinden sich BalkenKeller mit gemauerten Pfeilern. Auf dem Hofe ist ein Waschhaus, Schweinekoben und eine Pumpe.
2. Hieran gränzet die Bude, in der Strandstraße zwischen Molchin und Peters, welche eine Auffarth, ein mit Brettern ausgelegtes SalzLager, zwey Böden, Stall und HofPlatz hat.

Alle diejenigen, welche annoch Torf auf dem Ickendorffer Moor unabgefahren stehen haben, werden hiedurch anerinnert, diesen Torf höchstens binnen 14 Tagen von dort abholen zu lassen, weil späterhin die Aufsicht auf denselben aufhören wird, und sie dann jeden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben.

Rostock, im AdministrationsCollegio, am 4ten October 1820.

C. F. Päpcke, Cämm. Secr.

Nach erfolgtem Ableben der Wittwe des vorlängst zu Warnemünde verstorbenen Voigts Heberer, geb. Schomann, ist zur Publication des Testaments derselben ein Termin auf den 31sten October anberahmt,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0169

und werden deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, hiedurch geladen, sodann Morgens 10 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst in der Gewettsstube zu erscheinen.

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ. Rostock den 7ten October 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Möchten etwa von hiesigen Einwohnern welche geneigt seyn, die vom Bagger in der Gegend des FaulenThors am Strande ausgeworffenen Modde zu benutzen und abfahren zu lassen; so wird auf desfallsige vorherige Meldung bey dem Administranten des BauAmts, Herrn Kaufmann Kneser, derselbe gerne dazu die nöthige Anweisung geben.

Rostock den 9ten October 1820.

Das StadtBauAmt.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 25 September.

Der Fuhrmann Peter Schnäckel sein auf dem hiesigen Stadtfelde, vor dem Kröpeliner-Thor belegenes Ackerstück, und zwar die aus 284½ [] Ruthen bestehende Hälfte er Nr. 141., an den Fuhrmann Johann Jochim Seyer.

1820 den 3 October.

1. Der Ackersmann Franz Jochim Allwardt, und die Gebrüdere Kohlenmesser Pet. Jochim Allwardt und Zimmermann Franz Friederich Allwardt, ihren vor dem KröpelinerThor zwischen Ackersmann Kröger und dem LazarethGarten sub Nr. 228. belegenen Garten, nebst der darauf befindlichen Scheune, an die Ackersleute Johann Hinrich Allwardt und Johann Klöckling gemeinschaftlich.

2. Die Erben des Zimmergesellen Ernst Heinrich Kienappel, die in der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und SchnickmannsThor, auf der Nordseite, zwischen Peter Schwenn und Franz Hinrich Ibendorff sub Nr. 1552. belegene Bude, an den Zimmergesellen Carl Joachim Haack.

1820 den 4 October.

1. Die löbl. Cämmerey das zur Debitmasse des Ackersmanns Hans Hinrich Kröger gehörende, vor dem KröpelinerThor an dem kleinen Nebenwege beym Tannenbaum und an Franz Allwardt belegene, aus 1 Bude, 1 Scheune und 1 Garten bestehende Gebäft, an den Herrn Advocat Schmiedekampf, und dieser dasselbe sofort wieder an den Arbeitsmann David Jochim Christian Breu.

2. Die Erben des WeißgärberAeltesten Johann Christian Eckerbusch, die in der Hutfilterstraße auf der Ostseite, zwischen Jochim David Willöper und Friederich Hesse sub Nr. 112. belegene Bude, an den Schustermeister Daniel Ludwig Laack.

3. Der Schullehrer Johann Christoph Gottlieb Doll, sein in der Steinstraße auf der Ostseite, zwischen Gottlieb Franz Riebow und Friederich Felix Moritz sub Nr. 5. belegenes Haus, an seine Ehefrau, Christina Margaretha, gebornen Hübener.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 1sten bis zum 7ten October.

J. Nissen von Flensburg mit Mauersteine und Stückgüter. J. H. C. Schwenkendik von Altona ledig. M. Evers von Pillau nach Wismar bestimmt. J. M. Beyer von Neustadt mit Saatkorn. J. Philipp von Nackjör mit Ballast. L. M. Huckstrá von Holland ledig. R. R. Corkamp von Holland ledig. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgüter.

Abgegangene.

P. Bernitt. M. Evers. M. Clausen. J. Moldt. J. H. Möller. R. Stephenson. D. Rathge. N. W. Storms. P. M. Thuessen. J. Jürges. J. Jenssen. J. H. C. Schwenkendik.

Rostock, den 10. October.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Waitzen 36 ßl. — 1 rtl.		
Roggen 26 — 30 ßl.		
Erbsen 30 — 32 ßl.		den Scheffel.
Gerste 18 — 20 ßl.		
Hafer 15 — 19 ßl.		
Rapsaat 1 rtl. 36 ßl. — 1 rtl. 40 ßl.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0170

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

42stes Stück.

Mittwoch, den 18ten October.

Wann der Herr Consul, Kaufmann F. H. Meyer hieselbst dem hiesigen Bürger und Kaufmann Peter Lorentz, auf sein Ersuchen, zum Curatore ist zugeordnet worden; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, und Jedermann erinnert, sich wegen einzugehender Rechtsverhältnisse und zu leistender Zahlungen nicht an den genannten Kaufmann P. Lorentz, sondern an dessen vorgedachten Herrn Curatorem zu wenden, indem alle Handlungen, welche mit dem Kaufmann P. Lorentz, ohne Zuziehung seines Herrn Curatoris eingegangen werden, keine Rechtsverbindlichkeit haben. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten Sept. 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Rotulirung der DebitActen des verstorbenen Herrn Lieutenants Carl von Thomstorff, Zwecks der Abfassung des ErstigkeitsErkenntnisses, der 2te k. M. Novbr. pro Termino anberahmet worden; so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger, denen die Beybringung ihrer etwanigen Prioritäts-Deductionen 3 Tage ante praefixum hiedurch gestattet wird, sodann Nachmittags 2 Uhr, in loco Registraturae sub finali praejudicio actorum pro rotulatis habendorum zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten October 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann in Schuldsachen des Schneiders Brockmann zur Revision der CuratelRechnung und zur Regulirung des ganzen Debitwesens, der 21ste k. M. Octbr. pro Termino anberahmet worden; so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger entweder persönlich oder per Mandatarios specialiter legitimatos et instructos, sub finali praejudicio: daß Ausbleibende an den Beschlüssen der Gegenwärtigen gebunden seyn sollen, sodann Morgens 10 Uhr vor Unserm OberGerichte zu erscheinen. Zugleich wird Creditoribus freygelassen, etwanige Erinnerungen gegen die CuratelRechnung, deren, so wie gesammter Acten, Einsicht, praesente Protonotario gestattet ist, 3 Tage ante praefixum sub finali praejudicio praeclusionis zu den Acten zu bringen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten September 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann die Vormundschaft der 3 Kinder des verstorbenen Uhrmachers Christian Jahnbonis cediret, so werden alle Gläubiger des Defuncti hiedurch sub finali praejudicio praeclusionis aufgefodert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen a dato ad Registraturam subscripti anzugeben und zu bescheinigen, wobey annoch unverhalten bleibt, daß bey Aufnahme des Inventarii der Werth nur zu 34 Rthlr. 32 ßl. geschätzt worden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten September 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Doctoris C. F. Prehn, Alle und Jede, welche an dessen an der Ecke der großen und kleinen Mönchenstraße, zwischen den Häusern des Goldschmids Möller und des Kaufmanns Pentzien, belegenes, auf dessen Namen zu Stadtbuch geschriebenes Wohnhaus c. p., aus irgend einem dinglichen Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0171

M. D. Rectoris et Reverendi Concilii der hiesigen Academie, als Verwalteren des Liebeherrschen Vermächtnisses, wegen deren jure separationis zu Stadtbuch radicirten Foderung von 500 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen zu 5 pCt., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. Octbr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten September 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, zwischen dem Lager- und WokrenterThore, vom MaurerGesellen Krell bewohnten, neben Räther und Graumann, gelegenen Wohnbude, der 25ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten October 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, vor dem KröpelinerThore, zwischen dem Pütterwege und dem Poggenteich gelegenen Gartens, und der Hälfte der vor dem SteinThore, auf Güstrower Landwege situirten Koppel — welche Grundstücke im StadtRegister sub Nr. 188. und 371. verzeichnet stehen — und wofür bereits 205 und resp. 470 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 28ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Mehr- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke den Meist- oder Gleichbietenden, event. aber für obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten October 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, zwischen dem Borgwall und Lager-Thore gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Speichers, der 30ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche denselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten October 1820.

Beschreibung.

Der 3 Böden hohe Speicher trägt circa 120 Last Korn und hat anpassende Packräume. Er ist im besten baulichen Zustande und liegt in einer Gegend der Stadt, welche wegen der unmittelbaren Nähe am Strande ihn zur Aufbewahrung an Waaren und Korn besonders annehmbar macht. Die eine dazu gehörige Bude ist schon längerer Zeit mit als Packraum benutzt worden, die zweyte ostwärts belegene Bude ist bisher vermiethet gewesen, kann aber mit ihrem Zusammenhange mit dem Speicher auch gleich der ersten benutzt werden. Dies Grundstück ist noch bis zum 29sten August 1822 in der Hamburger 5ten AssecuranzCompagnie für FeuersGefahr für 12000 Mark Banco versichert.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Masse des Herrn Consuls

Burchard gehörigen, in der Wokrenterstraße und am Sperlingsneste gelegenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Speichers, so wie der daran situirten 7 Wohnbuden, als welche Grundstücke conjunctim et seperatim zum Aufbot gebracht werden sollen, der 31ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Hn. Doct. Sanitet einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten October 1820.

Beschreibung.

Der im Sperlingsneste, nahe am Strande belegene, aus einer Facade mit zweyen Flügeln bestehende Speicher, ist fünf Böden hoch und fast circa 500 Last Korn. Unter allen drey Abtheilungen des Speichers befinden sich geräumige und trockene respective gewölbte und gut conservirte Balkenkeller. Der eine Speicherflügel ist erst vor wenigen Jahren ganz neu erbauet, und das Ganze befindet sich in sehr gutem baulichen Zustande. Zur bequemen Benutzung, welche schon durch die für ein solches Gebäude vortheilhafte Lage sehr erleichtert wird, sind allenthalben die zweckmäßigsten Einrichtungen getroffen, sowie sich denn auch Packräume und Holzstall auf dem dazu gehörigen Hofe befinden. Dies Alles kann durch eigenen Augenschein näher wahrgenommen werden. Dies Gebäude ist noch bis zum 29sten August 1822 in der fünften Hamburger Assecuranz-Compagnie für Feuersgefahr versichert.

Wann, ad instantiam der Kaufleute Päpcke und Lechler, aus Anlaß der intendirten Aufhebung ihrer Compagnie-Handlung, zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, der Denselben gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, namentlich:

1) des großen Wohnhauses,
2) des Brau- oder Packhauses,
3) der neben dem Wohnhause gelegenen Wohnbude,

wofür zusammen bereits 10000 Rthlr., für die Bude allein aber 1000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 9te k. M. November pro Termino anberahmet worden, so haben Creditores, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke, nach Maaßgabe der Bedingungen, den Meistbietenden, event. aber für obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten October 1820.

Beschreibung
der Grundstücke.

Es liegen diese Grundstücke in der Mitte der Stadt in einer Fronte auf dem Borgwall, in einer der Haupt- und breitesten Straßen der Stadt Rostock zwischen der Accise, städtischen Zulage und dem Posthause, nahe am Markte und nahe am Strande, weshalb sie allein schon für einen Kaufmann die beste Lage haben. Sie bestehen in einem Brauhause, einem Wohnhause, und einer Bude mit Hof, Garten und einem nach der Koßfelderstraße hinausführenden Thorwege. Sämmtliche Gebäude befinden sich in einem vorzüglich guten Zustande, sind durchaus dauerhaft gebaut und haben besonders starke Mauern. Auf den sämmtlichen Böden dieser Gebäude können über Drey Hundert Last Korn liegen, so daß sie theils ihrer Räumde, theils ihrer Lage wegen zu den besten Kaufmanns-Häusern der Stadt Rostock gehören. Es hat namentlich

1) das große Wohnhaus zwey gewölbte Keller und einen Balken-Keller, eine große hohe ausgemalte Diele, sieben heizbare Zimmer, wovon einige mit neuen Tapeten decorirt hoch und schön ausgemalt sind, zwey große Säle, in welchen das Mobilien-Magazin der Rostockschen Tischlermeister ausgestellt ist, vier Schlafzimmer und einige Verschläge, eine große helle Küche und Speise-Kammer, fünf starke Kornböden und vier kleine Re-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0173

benböden. Auf dem sehr geräumigen abgedämmten Hofe befindet sich ein Speicher und außerdem noch mehrere kleine Nebenställe. Der Speicher hat unten PferdeStälle und andere Räumde und oben zwey Kornböden. An diesen Speicher und Hof gränzt ein mit tragbaren feinen Obstbäumen und andern Früchten und Blumen besetzter großer Garten, so wie ein nach der Koßfelderstraße führender Thorweg.

2) Das Brau- oder Packhaus hat einen großen hohen gewölbten Keller, auflaufendes Wasser und eine Pumpe auf der Diele, einen sehr großen im besten Stande sich befindenden MülzKumm, auch eine kupferne Pfanne und eine große Feuerstelle. Auf der großen hohen Diele ist eine Kammer befindlich. Die große lange kupferne Darre befindet sich im besten Stande. Das Packhaus hat gleichfalls fünf starke Kornböden und fast in grader Richtung gegen den obenerwähnten Thorweg eine Auffahrt.

3) Die Wohnbude neben dem Haupthause hat einen hohen trocknen BalkenKeller, eine ausgemalte Diele, drey ausgemalte heizbare Zimmer, Schlafzimmer und Verschläge, eine helle Küche und SpeiseKammer, einen HausBoden und einen Hof. Diese Bude ist ganz neu ausgebaut und besonders geschmackvoll eingerichtet.

Möchten etwa von hiesigen Einwohnern welche geneigt seyn, die vom Bagger in der Gegend des FaulenThors am Strande ausgeworffenen Modde zu benutzen und abfahren zu lassen; so wird auf desfallsige vorherige Meldung bey dem Administranten des BauAmts, Herrn Kaufmann Kneser, derselbe gerne dazu die nöthige Anweisung geben.

Rostock den 9ten October 1820.

Das StadtBauAmt.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 9 October.

1. Die Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Christian Ahlers, das im Vogelsang auf der Nordseite an der Ecke der Mönchenstraße und an Ludwig Voege sub Nr. 1229. belegene Haus, mit den dazu gehörenden, in der Mönchenstraße auf der Westseite, neben Herrn Doctor Dethloff Friederich Drewes belegenen Speicher, an ihren MitErben, den Kaufmann Ernst Christian Ahlers.

2. Der Schiffszimmergesell Johann Joch. Adolph Eggert, die in der Badstüberstraße auf der Westseite, zwischen Johann Lorenz Gallenbach und Gustav Friederich Hagen sub Nr. 1616. belegene Bude, an den Drögeköper Johann Heinrich Friederich Carl Gottschalck.

3. Der Kaufmann Carl Schulze die in der Diebesstraße auf der Nordseite, an Joh. Friederich Timm sub Nr. 1086a belegene Bude, an den Arbeitsmann Hinrich Samuel Münß.

1820 den 13 October.

1. Der Herr Friedrich Ludwig Henning von Bassewitz das in der langen Straße auf der Nordseite zwischen Matthias Friederich Riemann und Maria Catharina Dorothea Marcks gebornen Bahl sub Nr. 1610. belegene Haus und den dazu gehörenden, in der Grapengießerstraße auf der Ostseite zwischen Johann Joachim Tessenow und Ernst Barth belegenen Thorweg, an den Herrn Obersten von Müller, Tutorio nomine der Gräflich von Rittbergschen Kinder.

2. Die Erben des Korbmachers Joachim Christoph Georg Granz, die am Schilde auf der Westseite, zwischen Johann Peter Mahn und Johann Christian Napp sub Nr. 681. belegene Bude, an den Korbmacher Christian Hermann Tietgens.

3. Die Creditores des Windmüllers Joh. Heinrich Carl Drewes, dessen vor dem Krögeliner Thor auf dem Windmühlenberge belegene Windmühle, so wie dessen daselbst zwischen dem Bramower und Barnstorffer Wege belegenes Wohnhaus c. p., an den Kaufmann Leonhard Ludwig Saniter.

Rostock, den 17. October.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Waitzen	32 — 45 ßl.	den Scheffel
Roggen	24 — 27 ßl.	
Erbsen	30 — 32 ßl.	
Gerste	18 — 20 ßl.	
Hafer	16 — 19 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0174

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

43stes Stück.

Mittwoch, den 25sten October.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Kaufmann Joachim Schoultz zu erkennen gegeben, wie er zur gütlichen Regulirung seiner SchuldVerhältnisse die Constitution vom 31sten März 1812 für sich in Anspruch nehme — und dieses Zwecks sowohl die gerichtliche Vorladung gesammter seiner Gläubiger, als auch die Ansetzung eines Termini ad trangsigendum nöthig erachtet worden — so werden hiemittelst

1) alle diejenigen, welche an den Kaufmann Joachim Schoultz und dessen gesammtes Vermögen aus irgend einem RechtsGrunde eine Ansprache zu haben vermeinen, auf den 16ten Novbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, geladen, um ihre Foderungen speciell, und unter Vorlegung der sie beglaubigenden OriginalUrkunden, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheil, daß sie sonst resp. für immer damit werden abgewiesen und für Chirographarien werden erkläret werden, anzugeben. Demnächst

2) ist zur constitutionsmäßigen gütlichen Regulirung der Sache Terminus auf den 16ten December d. J., Morgens 10 Uhr, vor Unserm OberGerichte angeordnet, wozu hiemit alle alsdann nicht präcludirte Gläubiger geladen werden, und zwar eo sub praejudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden seyn sollen.

Die constitutionsmäßige Ladung an den Provocanten ist erlassen, so wie auch von demselben die Propositiones ad transigendum zur so frühzeitigen Einreichung erfodert, daß solche 14 Tage ante Terminum in Registratura eingesehen werden können.

Auch wird hiebey noch die Vorschrift des Hphi 9. gedachter Constitution, wegen untersagter Alienation und Bevorzügung einzelner Gläubiger in Erinnnerung gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten September 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Riemermeisters Hanns Peter Stahl, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen TestamentsErben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten November d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten October 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, zwischen dem Lager- und Wok-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0175

renterThore, vom MaurerGesellen Krell bewohnten, neben Näther und Graumann, gelegenen Wohnbude, der 25ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten October 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, vor dem KröpelinerThore, zwischen dem Pütterwege und dem Poggenteich gelegenen Gartens, und der Hälfte der vor dem SteinThore, am Güstrower Landwege situirten Koppel — welche Grundstücke im StadtRegister sub Nr. 188 und 371. verzeichnet stehen — und wofür bereits 205 und resp. 470 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 28ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Mehr- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke den Meist- oder Gleichbietenden, event. aber für obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten October 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, in der Wokreuterstraße und am Sperlingsneste gelegenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Speichers, so wie der daran situirten 7 Wohnbuden, als welche Grundstücke conjunctim et seperatim zum Aufbot gebracht werden sollen, der 31ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Hn. Doct. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten October 1820.

Beschreibung.

Der im Sperlingsneste, nahe am Strande belegene, aus einer Facade mit zweyen Flügeln bestehende Speicher, ist fünf Böden hoch und fast circa 500 Last Korn. Unter allen drey Abtheilungen des Speichers befinden sich geräumige und trockene respective gewölbte und gut conservirte Balkenkeller. Der eine Speicherflügel ist erst vor wenigen Jahren ganz neu erbauet, und das Ganze befindet sich in sehr gutem baulichen Zustande. Zur bequemen Benutzung, welche schon durch die für ein solches Gebäude vortheilhafte Lage sehr erleichtert wird, sind allenthalben die zweckmäßigsten Einrichtungen getroffen, sowie sich denn auch Packräume und Holzstall auf dem dazu gehörigen Hofe befinden. Dies Alles kann durch eigenen Augenschein näher wahrgenommen werden. Dies Gebäude ist noch bis zum 29sten August 1822 in der fünften Hamburger Assecuranz-Compagnie für Feuersgefahr versichert.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, zwischen dem Borgwall und Lager-Thore gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Speichers, der 30ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche denselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten October 1820.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0176

Beschreibung.

Der 3 Böden hohe Speicher trägt circa 120 Last Korn und hat anpassende Packräume. Er ist im besten baulichen Zustande und liegt in einer Gegend der Stadt, welche wegen der unmittelbaren Nähe am Strande ihn zur Aufbewahrung an Waaren und Korn besonders annehmbar macht. Die eine dazu gehörige Bude ist schon längerer Zeit mit als Packraum benutzt worden, die zweyte ostwärts belegene Bude ist bisher vermiethet gewesen, kann aber mit ihrem Zusammenhange mit dem Speicher auch gleich der ersten benutzt werden. Dies Grundstück ist noch bis zum 29sten August 1822 in der Hamburger 5ten AssecuranzCompagnie für FeuersGefahr für 12000 Mark Banco versichert.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am LagerThore, zwischen Dähn und Näther, gelegenen Wohnbude, der 8te k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten October 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der Ackersmann Allwardtschen Grundstücke, als:

1. des vor dem CröpelinerThore, im ersten Gange nach dem SteinThore, zwischen Loth und einem Cämmereystücke, gelegenen Gartens,
2. eines Gartens, welcher vor dem CröpelinerThore, am grünen Wege, zwischen Johann Kuse und Johann Allwardt, liegt,
3. eines vor dem CröpelinerThore, am KühlmannsHause gelegenen Gartens,
4. 3½ Morgen Acker vor dem CröpelinerThore, auch der Breite genannt, zwischen Iben und Fr. Allwardt, gelegen,
5. 1½ Morgen auf dem KrohnsGraben, vor dem CröpelinerThore, zwischen Ahrens und dem heil. Geist Acker,
6. 2 Morgen Acker ebendaselbst auf dem SchiefenBerge, zwischen Beckmann und Voß,
7. 1 Morgen ebendaselbst am grünen Wege und sub Nr. 98., am KrohnsGraben, gelegen,

der 15te k. M. Novbr. pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato, des sofortigen Zuschlags zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten October 1820.

In SchuldRegulirungsSachen des Herrn Consuls Burchard ist, nach abgehaltenem Termino liquidationis, der PräclusivAbschied sub hodierno publiciret worden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten October 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann die, auf die CessionsErklärung des StadtBauSchreibers Duwe, verfügte Sicherung der Activmasse nur einen Bestand von 55 Rthlr. ergeben hat; so werden alle diejenigen, welche eine Ansprache an denselben zu haben glauben, hiedurch sub finali praejudicio praeclusionis aufgefodert, sich unter Bescheinigung derselben binnen sechs Wochen a dato ad Registraturam Protonotarii zu melden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten October 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0177

Nach erfolgtem Ableben der Wittwe des vorlängst zu Warnemünde verstorbenen Voigts Heberer, geb. Schomann, ist zur Publication des Testaments derselben ein Termin auf den 31sten October anberahmt, und werden deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, hiedurch geladen, sodann Morgens 10 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst in der Gewettsstube zu erscheinen.

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ. Rostock den 7ten October 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Zum gerichtlichen Verkaufe der zum Nachlasse der ohnlängst verstorbenen Wittwe Allwardt, geb. Lembcke, gehörenden Sachen, bestehend in Leinzeug, Betten, Haus- und AckerGeräth, Kupfer, Eisen, Kleidungsstücken und etwas Silber, wird ein Termin auf der Schreiberey

auf Freytag den 27sten d. M. October, Nachmittags 2 Uhr,

bestimmt. Kaufliebhabere geneigen sich sodann zahlreich einzufinden.

Jussu Judicii. Rostock den 18ten October 1820.

F. F. Karsten, Ger. Secr.

Das auf dem St. JacobyKirchhof hieselbst belegene, den Erben der verstorbenen Wittwe Allwardt, geb. Lembcke, gehörige, zwey Leichen breite Begräbniß, soll von Gerichtswegen öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber werden ersucht

am Freytag den 3ten k. M. November, Vormittags 11 Uhr,

sich auf der Schreiberey einzufinden, und dient zur Nachricht, daß der Zuschlag sofort in diesem Termine dem Meistbietenden geschehen wird.

Jussu Judicii. Rostock am 18ten October 1820.

F. F. Karsten, Ger. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde, vom 8ten bis zum 21sten October.

A. Läfgren von Calmar mit Bretter, Balken und Sparren. P. D. Berg von Bornholm mit Häute, Felle, Butter und Uhren. D. Klotz von Nyköbing mit Hafer, Gersten und Erbsen. D. J. Ortjes von Zaardam mit Ballast. Sw. Schalin von Calmar mit Bretter und Theer. Sw. Sjömann von Calmar mit Bretter, Sparren, Leichen- und Treppensteine. Joch. Lubs, Pet. Ahrens, Clas Fehling und J. H. Zeplin von Schiedam mit Ballast. H. Niejahr von Delftshaven mit Ballast. J. E. Fokkes von Schiermonnikoog mit Ballast. D. Mandellöf von Nystadt mit HolzWaaren. Th. de Mooy von Wisby mit Kalk und Bretter. M. H. Voß von Apenrade mit Butter und Zucker. P. P. Wehlmann von Sonderburg mit Butter. Pet. Thieß von Alt Carleby mit Theer, Pech und Bretter. C. J. Wilken von Wisby mit Kalk, Balken und Sparren. Tönnies Voß und Jacob Möller von Schiedam mit Ballast. R. H. Koch von Arröesköping mit Butter. Sw. Swenson von Wisby mit Bretter, Sparren und Balken. P. Bernitt von Neustadt mit Käse. Hr. Martens von Travemünde mit leeren Tonnen. R. J. Koch von Middefard mit Hafer, Weitzen, Gersten und Butter. J. M. Brandt von Hadersleben mit Butter und Brennholz. J. Clausen von Altona ledig. F. A. Lorentzen von Heiligenhafen mit Butter, Käse, Grütze und Graupen. J. M. Kohl aus der NordSee mit Fische. Hr. Niemann von Schiedam mit Ballast. H. Hansen von Nystädt mit Hafer und Brennholz. D. D. van Wyck von Hamburg mit Ballast. Pet. Fasholz von Collberg des contrairen Windes halber. E. L. Erichson von Swendburg mit Butter und Wicken. F. D. Köster von Schiermonnikoog mit Ballast. M. C. J. Boye von Sarköbing mit Hafer. H. L. Meyer von Hamburg mit Ballast. H. G. Ducken von Emden ledig. C. Wellendorff von Lützenburg mit Käse.

Abgegangene.

J. Quarrenberg. Joh. Beeck. C. Gerber. M. Linde. C. Ahrens. A. Läfgren. Sw. Schalin. Sw. Sjömann. L. M. Huckstra. R. R. Courkamp. H. B. Möller. D. J. Ortjes. Jens Philip. Pet. Niejahr. Pet. Thieß. P. Möller. H. Martens. P. D. Berg. Jngwer Nissen. J. P. Lehmann. Dan. Klotz. P. P. Wehlmann. J. M. Brandt. H. Hansen. J. E. Fokkes. J. M. Kohl. Dan. Mandellöf. P. Bernitt. P. Fasholz.

Rostock, den 24 October.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	28 — 44 ßl.	den Scheffel.
Roggen	24 — 27 ßl.	
Erbsen	28 — 32 ßl.	
Gerste	17 — 19 ßl.	
Hafer	15 — 18 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0178

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1820.

44stes Stück.
Mittwoch, den 1sten November.

Wann die, auf die CessionsErklärung des StadtBauSchreibers Duwe, verfügte Sicherung der Activmasse nur einen Bestand von 55 Rthlr. ergeben hat; so werden alle diejenigen, welche eine Ansprache an denselben zu haben glauben, hiedurch sub finali praejudicio praeclusionis aufgefodert, sich unter Bescheinigung derselben binnen sechs Wochen a dato ad Registraturam Protonotarii zu melden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten October 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns A. F. Barkey, Alle und Jede, welche an dessen in der Cröpelinerstraße hieselbst, nordwärts, zwischen den Häusern des Kaufmanns A. F. Schalburg und Fuhrmanns C. F. Scherff sub Nr. 374. gelegenes, unterm 28sten Junius 1814 von dem Perruquenmacher Carl Christian Muuß erkauftes, und auf den Namen des Extrahenten bereits unterm 11ten Februar 1817 zu Stadtbuch verlassene Wohnhaus, aus irgend einem Grunde Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Macklers J. C. Howitz, wegen dessen stadtbuchschriftlichen Foderung, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten November dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten September 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Bäckermeisters H. P. C. Bey, Alle und Jede, welche an nachfolgende, von der Wittwe des BäckerAeltesten Johann Ernst Tams, Maria Dorothea, geb. Schomann, mittelst Testaments auf ihn gefallene Grundstücke, als:

1) an das in der Krämerstraße, an der Ecke und neben Kaufmann Warkentien, gelegene unterm 1sten December 1777 auf Johann Ernst Tams zu Stadtbuch geschriebene, Wohn- und Backhaus,
2) an das in der Plätterstraße, neben Soetmilck und Damp, gelegene, unterm 10ten September 1808 dem BäckerAeltesten Johann Ernst Tams zu Stadtbuch geschriebene Wohnhaus,
3) an den vor dem SteinThore im 3ten Gange südwärts sub Nr. 80., zwischen Struck und Papenhagen gelegenen, der verstorbenen Wittwe des BäckerAeltesten Tams, gebornen Schomann, am 4ten Februar 1813 zu Stadtbuch geschriebenen Garten,

aus irgend einem erdenklichen Grunde Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Ter-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0179

mino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken gänzlich abgewiesen, auch selbige dem Extrahenten zum vollen Eigenthum zu Stadtbuch zugeschrieben werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten October 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Hufschmids Johann Heinrich Friederich Ludendorff, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an das in der Wollenweberstraße ostwärts, zwischen Bock und Wegener sub Nr. 1090 gelegene, und unterm 9ten März a. c. dem Defuncto im Stadtbuch zugeschriebene Wohn- und Schmiedehaus, aus irgend einem dinglichen oder persönlichen Rechte Ansprache zu haben vermeynen — mit alleiniger Ausnahme des Armenhauses zum heil. Geist, des Herrn Hofraths Taddel, als L. C. Schmid Albrechtscher Kinder zu Repelin und des Kaufmanns C. D. Sägert zu Greifswald, wegen deren stadtbuchschriftlichen Capitalien von resp. 400, 400 und 500 Rthlr. NZwdr., mit rückständigen und laufenden Zinsen — ad instantiam der Wwe. Albrecht, Sophia Charlotta geb. Ludendorff c. C., als Beneficialerbin, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten Decbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem vorbenannten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten October 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der im May 1817 verstorbenen Wittwe Allwardt, gebornen Lembcke, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als: einen Garten vor dem CröpelinerThor, zwischen Loth und einem CämmereyStücke, einen Garten ebendaselbst, zwischen Kuse und Allwardt, einen Garten ebendaselbst am Kühlmanns-Hause, 3½ Morgen Acker ebendaselbst, zwischen Iben und Franz Allwardt, 1½ Morgen ebendaselbst, zwischen Ahrens und dem heil. Geist Acker, 2 Morgen Acker ebendaselbst, zwischen Beckmann und Poß und 1 Morgen Acker ebendaselbst, am KrohnsGraben gelegen, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam Dni Doct. Saniter, mand. nom. deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Decbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem gesammten Nachlasse, mithin auch den vorbenannten Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten October 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instamtiam des Kaufmanns J. H. Stüdemann, Alle und Jede, welche an dessen am Schilde allhier, zwischen Dahl und Brandt gelegenes, am 16ten Januar 1802 von seinem SchwiegerVater, dem Kaufmann Friederich Wilhelm Hinrichs, erkauftes, und unterm 30sten Januar desselben Jahres auf ihn, den Extrahenten zu Stadtbuch verlassenes Wohnhaus, aus irgend einem dinglichen Grunde, und zwar aus den Zeiten vor dessen Verkauf und Stadtbuchverlassung an den Provocanten, eine Ansprache machen zu können sich berechtiget

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0180

halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten October 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am LagerThore, zwischen Dähn und Näther, gelegenen Wohnbude, der 8te k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten October 1820.

Wann, ad instantiam der Kaufleute Päpcke und Lechler, aus Anlaß der intendirten Aufhebung ihrer CompagnieHandlung, zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, der Denselben gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, namentlich:

1) des großen Wohnhauses,
2) des Brau- oder Packhauses,
3) der neben dem Wohnhause gelegenen Wohnbude,

wofür zusammen bereits 10000 Rthlr., für die Bude allein aber 1000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 9te k. M. November pro Termino anberahmet worden, so haben Creditores, welche sothane Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Crull einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke, nach Maaßgabe der Bedingungen, den Meistbietenden, event. aber für obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten October 1820.

Beschreibung
der Grundstücke.

Es liegen diese Grundstücke in der Mitte der Stadt in einer Fronte auf dem Borgwall, in einer der Haupt- und breitesten Straßen der Stadt Rostock zwischen der Accise, städtischen Zulage und dem Posthause, nahe am Markte und nahe am Strande, weshalb sie allein schon für einen Kaufmann die beste Lage haben. Sie bestehen in einem Brauhause, einem Wohnhause, und einer Bude mit Hof, Garten und einem nach der Koßfelderstraße hinausführenden Thorwege. Sämmtliche Gebäude befinden sich in einem vorzüglich guten Zustande, sind durchaus dauerhaft gebaut und haben besonders starke Mauern. Auf den sämmtlichen Böden dieser Gebäude können über Drey Hundert Last Korn liegen, so daß sie theils ihrer Räumde, theils ihrer Lage wegen zu den besten KaufmannsHäusern der Stadt Rostock gehören. Es hat namentlich

1) das große Wohnhaus zwey gewölbte Keller und einen BalkenKeller, eine große hohe ausgemalte Diele, sieben heizbare Zimmer, wovon einige mit neuen Tapeten decorirt hoch und schön ausgemalt sind, zwey große Säle, in welchen das MobilienMagazin der Rostockschen Tischlermeister ausgestellt ist, vier Schlafzimmer und einige Verschläge, eine große helle Küche und SpeiseKammer, fünf starke Kornböden und vier kleine Nebenböden. Auf dem sehr geräumigen abgedämmten Hofe befindet sich ein Speicher und außerdem noch mehrere kleine Nebenställe. Der Speicher hat unten PferdeStälle und andere

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0181

Räumde und oben zwey Kornböden. An diesen Speicher und Hof gränzt ein mit tragbaren feinen Obstbäumen und andern Früchten und Blumen besetzter großer Garten, so wie ein nach der Koßfelderstraße führender Thorweg.

2) Das Brau- oder Packhaus hat einen großen hohen gewölbten Keller, auflaufendes Wasser und eine Pumpe auf der Diele, einen sehr großen im besten Stande sich befindenden MülzKumm, auch eine kupferne Pfanne und eine große Feuerstelle. Auf der großen hohen Diele ist eine Kammer befindlich. Die große lange kupferne Darre befindet sich im besten Stande. Das Packhaus hat gleichfalls fünf starke Kornböden und fast in grader Richtung gegen den obenerwähnten Thorweg eine Auffahrt.

3) Die Wohnbude neben dem Haupthause hat einen hohen trocknen BalkenKeller, eine ausgemalte Diele, drey ausgemalte heizbare Zimmer, Schlafzimmer und Verschläge, eine helle Küche und SpeiseKammer, einen HausBoden und einen Hof. Diese Bude ist ganz neu ausgebaut und besonders geschmackvoll eingerichtet.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 23 October.

1. Der Kohlenmesser Levin Jochim Friederich Behrens, seine an der östlichen Queerstraße der großen Lastadie auf der Westseite, an der Ecke beym Kaiserthurm und an Titus Joch. Hinr. Kienappel sub Nr. 1694c belegene Bude, an den Schiffszimmergesellen Johann Jochim Adolph Eggert.

2. Des Schiffszimmergesellen Johann Jochim Glabe Ehefrau, Catharina Margaretha, gebornen Seebuhr, cum marito, ihre am Brink beym blauen Thurm, auf der Ostseite, zwischen Franz Jacob Genschow und Claus Titus Bohn sub Nr. 1771d belegene Bude, an den Kohlenmesser Levin Jochim Friederich Behrens.

1820 den 25 October.

1. Die Erben der wailand Frau Canzley-Directorin Hedewig Agneta von Schröder, gebornen Berg,

a. das in der Kröpelinerstraße auf der Südseite, neben Franz Heinrich Anton Radel sub Nr. 426a belegene Haus, an den Herrn Hofrath Friederich Scharenberg, und dieser dasselbe sofort wieder an den Kaufmann Albrecht Friederich Schalburg,

b. das ebendaselbst zwischen Christian Gottlieb Dietze und Albrecht Friederich Schalburg sub Nr. 426b belegene Haus, gleichfalls an den Herrn Hofrath Friederich Scharenberg.

2. Der Herr Obrist Carl Joachim Friedr. von Müller, tutorio nomine der Gräflich von Rittbergschen Kinder, das in der langen Straße auf der Nordseite, zwischen Matth. Friederich Riemann und Maria Catharina Dorothea Marcks geb. Bahl sub Nr. 1610 belegene Haus, nebst dem in der Grapengießerstraße auf der Ostseite zwischen Johann Joch. Tessenow und Ernst Barth belegenen Thorwege, an den Herrn Advocaten Friederich Zander.

1820 den 28 October.

Der Seefahrer Franz Heinrich Ibendorff, seine in der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und SchnickmannsThor auf der Nordseite, zwischen Ernst Ludwig Bliesath und Carl Joachim Haack sub Nr. 1551 belegene Bude, an den Zimmergesellen Carl Joachim Haack.

Brodt-Gewicht im Monat November 1820.	Pfd.	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	15	¾
desgl. zum Sechsling	—	7	2¼
Ein Semmel zum Witten	—	3	3
Ein Esselbrodt oder Aufesser zum Schilling	—	17	2
Ein Zwieback zum Sechsling	—	8	3
desgl. zum Witten	—	4	1½
Ein ausgesiebt Roggenbrodt zum Schilling	—	30	1
Ein grobRoggenbrodt zu 8ß	9	13	2
desgleichen zu 6ß	7	2	
desgleichen zu 4ß	4	22	3
desgleichen zu 2ß	2	11	1

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock den 31sten October 1820.
J. E. Behm, Gew. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0182

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

45stes Stück.

Mittwoch, den 8ten November.

Es wird hiemit von OberGerichtswegen gemeinkündig gemacht, daß der auf den 9ten d. M. zur Ausübung des creditorischen GleichgebotsRechts und zum reinen Zuschlage, wegen des auf dem Borgwall belegenen HandlungsHauses der Kaufleute Paepcke und Lechler angesetzte VerkaufsTermin, eintretender Umstände halber, hiemit abgekündigt wird.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten November 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann die, auf die CessionsErklärung des StadtBauSchreibers Duwe, verfügte Sicherung der Activmasse nur einen Bestand von 55 Rthlr. ergeben hat; so werden alle diejenigen, welche eine Ansprache an denselben zu haben glauben, hiedurch sub fatali praejudicio praeclusionis aufgefodert, sich unter Bescheinigung derselben binnen sechs Wochen a dato ad Registraturam Protonotarii zu melden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten October 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Ehefrau des Schneidermeisters Prüß aus dem nahe gelegenen Stadtgute Brodersdorff, Sophia Elisabeth, geborne Schade, und die Ehefrau des Schäfers Thöl zu Reinsdorff, Maria Elisabeth, geborne Schade, angezeiget, wasmaßen der Reifer-Gesell Johann Heinrich Christian Schade, hieselbst gebürtig, um Ostern des Jahres 1787. von hier nach St. Petersburg in die Fremde gegangen sey, und sie von seinem Aufenthalte in diesem gesammten Zeitraume nichts erfahren haben, mit der Bitte: Wir geruheten denselben zur Entgegennahme seines ererbten und sub Cura gesetzten hiesigen Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an sie, rechtlich zu citiren. Wann die Supplicantinnen nun sich beyde als Geschwister-Kinder mit dem Verschollenen und als dessen nächste Intestat-Erben zur Nothdurft legitimiret; so haben Wir diesem Gesuche deferiret, und laden solchemnach den obgedachten Johann Heinrich Christian Schade, mittelst gegenwärtiger Edictalium, peremtorie vor und wollen, daß sich derselbe, entweder in Person oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Ober-Gerichte ad acta glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz seines ermeldeten hiesigen Vermögens, seinen vorbenannten Geschwister-Kindern, als seinen nächsten Verwandten, für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten März 1819.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, das Amt der Hauszimmermeister supplicando angezeiget, wasmaßen sie von dem Amte der hiesigen Hauszimmergesellen das bisher gemeinschaftlich von ihnen besessene, am Begienenberge allhier, zwischen Altschwager und Petschow gelegene Amtshaus, zum nunmehrigen al-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0183

leinigen Eigenthume käuflich erstanden, und um die Erlassung behufiger Proclamatum nachgesuchet; so laden Wir Alle und Jede, welche an solthanes Amtshaus cum pertinentiis aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Hospitals zum St. Georg wegen eines jährlichen Canonis von 1 Rthlr. 16 ßl. M. V., und des erwähnten GesellenAmts, wegen der denselben an dem Amtshause annoch zustehenden Ansprüche, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten k. M. November, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Amtshause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten October 1820.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Kaufmann Joachim Schoultz zu erkennen gegeben, wie er zur gütlichen Regulirung seiner SchuldVerhältnisse die Constitution vom 31sten März 1812 für sich in Anspruch nehme — und dieses Zwecks sowohl die gerichtliche Vorladung gesammter seiner Gläubiger, als auch die Ansetzung eines Termini ad trangsigendum nöthig erachtet worden — so werden hiemittelst

1) alle diejenigen, welche an den Kaufmann Joachim Schoultz und dessen gesammtes Vermögen aus irgend einem RechtsGrunde eine Ansprache zu haben vermeinen, auf den 16ten Novbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, geladen, um ihre Foderungen speciell, und unter Vorlegung der sie beglaubigenden OriginalUrkunden, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheil, daß sie sonst resp. für immer damit werden abgewiesen und für Chirographarien werden erkläret werden, anzugeben. Demnächst
2) ist zur constitutionsmäßigen gütlichen Regulirung der Sache Terminus auf den 16ten December d. J., Morgens 10 Uhr, vor Unserm OberGerichte angeordnet, wozu hiemit alle alsdann nicht präcludirte Gläubiger geladen werden, und zwar eo sub praejudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden seyn sollen.

Die constitutionsmäßige Ladung an den Provocanten ist erlassen, so wie auch von demselben die Propositiones ad transigendum zur so frühzeitigen Einreichung erfodert, daß solche 14 Tage ante Terminum in Registratura eingesehen werden können.

Auch wird hiebey noch die Vorschrift des §phi 9. gedachter Constitution, wegen untersagter Alienation und Bevorzügung einzelner Gläubiger in Erinnnerung gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten September 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Riemermeisters Hanns Peter Stahl, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen TestamentsErben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten November d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten October 1820.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0184

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der Ackersmann Allwardtschen Grundstücke, als:

1. des vor dem CröpelinerThore, im ersten Gange nach dem SteinThore, zwischen Loth und einem Cämmereystücke, gelegenen Gartens,
2. eines Gartens, welcher vor dem CröpelinerThore, am grünen Wege, zwischen Johann Kuse und Johann Allwardt, liegt,
3. eines vor dem CröpelinerThore, am KühlmannsHause gelegenen Gartens,
4. 3½ Morgen Acker vor dem CröpelinerThore, auch der Breite genannt, zwischen Iben und Fr. Allwardt, gelegen,
5. 1½ Morgen auf dem KrohnsGraben, vor dem CröpelinerThore, zwischen Ahrens und dem heil. Geist Acker,
6. 2 Morgen Acker ebendaselbst auf dem SchiefenBerge, zwischen Beckmann und Voß,
7. 1 Morgen ebendaselbst am grünen Wege und sub Nr. 98., am KrohnsGraben, gelegen,

der 15te k. M. Novbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato, des sofortigen Zuschlags zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten October 1820.

Durch ein Erkenntniß E. E. Raths ist der Knecht Johann Schroeder wegen eines, beym Präbener Boldt auf dem St. Georg verübten großen Diebstahls, in eine einjährige Zuchthausstrafe verurtheilt, auch bereits in's Zuchthaus abgeführt.

Publicatum Jussu Judicii. Rostock am 1sten November 1820.

F. F. Karsten, Ger. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde.

vom 22sten Oct. bis zum 4ten Nov.

Joh. Swenson von Gothenburg mit Nagel, Allaun und Braunroth. C. F. Prutz von Stettin des contrairen Windes halber. Pet. Holmström von Norrköping und von Westerwik mit StangenEisen, Bretter, Leder und Papieren. Boye Steffensen von Flensburg mit Mauersteine und Stückgüter. C. Ahrens von Wismar mit Kohl und Theer. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgüter. F. Schnell von Bordeaux mit Weine. E. Maaß, Heinr. Maaß, C. Voß Tönnies Sohn und H. H. Brathering von Schiedam mit Ballast. D. H. Niemann von Delftshaven mit Ballast. Hans Neujahr von Amsterdam mit Ballast. H. J. Brathering von Rotterdam mit Ballast. Ew. Dade, J. Hinsmann, C. F. Maaß und T. Dillwitz von Schiedam mit Ballast. H. Zeplin Hans Sohn, N. Zeplin und Joch. Voß von Rotterdam mit Ballast. Nic. Ballrühs, P. A. Brathering, P. Rehberg und H. Langhinrichs von Schiedam mit Ballast. A. Grädener von Copenhagen mit Stückgüter. P. Wallander, C. Hjorth und A. Ahlquist von Wisby mit Falk. P. Mathson von Stockholm mit StangenEisen, Nagel und Bretter. M. Swanberg von Carlshamn mit Balken, Sparren und Bretter. Pet. Langhinrichs von Amsterdam mit Ballast. Hans Niemann von Rotterdam mit Ballast. P. Bernitt von Neustadt mit Käse. B. M. Prins von Hamburg mit Ballast. D. C. Voß von Bremen mit Ballast. P. Konow von St. Petersburg mit Ballast. H. C. Brathering von Schiedam mit Ballast. J. C. Kramer von Cappeln mit Käse, Grütze und Mauersteine. F. M. Frank von Cappeln mit Käse, HolzWaaren und Grütze. Chr. Kasch von Cappeln mit Käse, Räder-Speichen und Grütze. Hans Kock von Burg mit Käse und Weitzen. M. J. Schulz von Dahme mit Käse. Hinr. Niemann von Schiedam mit Ballast und gebrauchte Matten.

Abgegangene.

D. D. van Wyck. H. H. Niemann. C. Möller. A. Sand. J. von Hagen. S. Swenson. C. F. Prutz. F. D. Köster. C. L. Erichsen. Joh. Clausen. H. L. Meyer. J. M. Brandt. H. G. Decken. F. A. Lorentzen. J. Swenson. R. J. Kock. R. H. Kock. M. H. Voß.

Rostock, den 7. November.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	22 — 44 ßl.	den Scheffel.
Roggen	24 — 26 ßl.	
Erbsen	24 — 32 ßl.	
Gerste	16 — 18 ßl.	
Hafer	13 — 15 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0185

Nr.		ℳ	ß	₰
2209	Unbeg. Mar. Lis. Millies	11	33	4½
2210	Unbeg. Jls. Schwerdtfeger	4		
2211	Wittwe Wittenburg .	4		
2212	Wittwe Kirchhoff, geb. Peters . . .	20	8	8
2213	Maurergesell C. F. Maaß	3	16	
2214	Schneiders Kählert Wwe.	23	24	
2215	Schulk. Friederica Henr. Carol. Kählert . .	6	17	4½
2216	Schulk. Carol. Dorothea Friederica Kählert .	5	34	6
2217	Wittwe Löskow, geborne Bockholdt			
2218	Soldaten Wwe. Rönnert, geb. Martens . .	7	32	
2219	Schulk. Dor. Jul. Elis. Engel . . .	7	13	4
2220	Schulk. Carl Hinr. Chrn. Engel . . .	4	32	9
2221	Wittwe Graukopf .	12	14	
2222	Wwe. Gundlach, geb. Köhn	11	24	
2223	Unbegeb. Regina Collatz	7	24	
2224	Tagelöhner Engel .	1	19	8
2225	Schlachters Lorenz Wwe., geb. Becker . .	9	46	4
2226	Schulk. Joh. Fr. Gustloff	3	6	
2227	Soldat. Wittwe Gustloff, geb. Bade			
2228	Altschusters Volckmann Wittwe, geb. Röseler	8		
2229	Schneiders Eckhard Ehefrau, geb. Jürs .	6	24	
2230	Zimmergesell F. Bollmann	3		
2231	Dienstmädchen Louis. Rose	2	4	
2232	Die verehelichte Schubert	12	46	8
2233	Maria Schmidt			
2234	Tagel. H. P. C. Zander	14	28	
2235	Schulk. Carl Sasse			
2236	Wittwe Raquet .	8		
2237	K. Friederich Wulff .	16	29	6½
2239	Tagelöhner Engel Wwe.	15	11	4
2241	Schulk. Louis. Dorothea Joh. Buck . .	36	41	9
2242	Johann Jörns . .	12	33	
2244	Die hieselbst gebürtige Heuser			
2245	Maurer Gesellen Jörns Wittwe, geb. Grafer .	3		
2246	Wittwe Hüttmöller .	7	4	
2247	Kaufmanns Willmann Wittwe, geb. Oldenburg	6		
2248	Dienstmädchen Elis Witte	10	33	10
2249	Des Tagelöhners G. F. Schulz Ehefrau, geborne Gauth . . .	7	14	4
2250	Bäcker Gesell Wilhelm Engelbrecht	6		
2251	K. Mina Buck . .	15	42	
2252	Schusters Schmidt Wwe., geb. Reglien . .	1	30	2
2253	Wittwe Necker . .	6	5	8
2254	Knecht Pet. Hans Rewold			
2255	Schulk. Jochim Albert Herm. Sorge . .	11	21	
2256	Schulk. Carl Ed. Sorge	1	36	
2257	Schulk. Johanna Cathar. Marg. Schleyermacher	18	—	11
2258	Schulk. Lis. Soph. Dor. Schleyermacher .	16	24	4½
2259	K. Anna Hr. Elis. Weber			
2260	Wittwe Hirsch . .	5	40	
2261	Dienstmädchen Mar. Dor. Nienkirchen			
2262	Soldat. Wwe. Kahnmann	9	8	
2263	Schulk. Ludw. Theodor Brömse			
2264	Hutmacher Gesell Johann Christoph Riel			
2265	Des Bedienten Gottschalk Wittwe, geb. Brussel	4		
2266	Matrose Bruse			
2267	Schulk. Jochim Schulz			
2268	Schulk. Anna Schulz			
2269	Schulk. Christina Schulz	—	20	8
2270	Schulk. Cathar. Schulz			
2271	Wittwe Frank, geb. Gösch	10	26	
2272	Tagelöhner G. F. Schulz	2	45	4
2273	Schulk. Hanna Stüwe			
2274	Unbeg. Lena Jörns .	18	45	
2275	Wittwe Stichnoth .	4	24	
2276	Wwe. Bruse, geb. Willich	13	35	
2277	Tabulet Krämer Fontano			
2278	Unbegeb. Maria Ganzel			
2279	Schneider Gesell Christ			
2280	Dienstmädchen Maria Hildemann			
2281	Unbegeb. Cathar. Kölzow	4	40	
2282	Schulk. Joh. Hamann			

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0186

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

46stes Stück.

Mittwoch, den 15ten November.

Wann der Tuchmacher J. C. F. Funck sich zur Abtretung seiner Güter erboten, so wird dessen gesammten Creditoribus, welche an die geringfügige, zu 65 Rthlr. 41 ßl. taxirte, Masse Ansprache zu machen gewilligt sind, hiedurch sub finali præjudicio præcluſi aufgegeben, diese ihre Foderungen binnen 6 Wochen a dato ad Protocollum subscripti specifice anzugeben und zu beglaubigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten November 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von dem verstorbenen NeuhausBedienten J. J. Lublow und dessen Ehefrau Maria Elisabeth, geb. Klein, so wie des von der gleichfalls verstorbenen Wittwe des WeißgärberAeltesten Joh. Christian Eckerbusch, Margaretha Elisabeth Christina, geb. Görges, errichteten Testaments, der 27ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten November 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Kaufmann J. W. Roggenbau angezeiget, daß er bereits seine Handlung, seine auswärtigen Verbindungen aber schon seit mehreren Jahren aufgegeben, auch sein in der breiten Straße westwärts, neben dem von dem Kaufmann Heuer nachgelassenen Hause, gelegenes Wohnhaus cum pertinentiis, verkauft habe, und um die Erlassung behufiger Proclamatum gebeten; so laden Wir Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen aus irgend einem, an vorbenanntes Wohnhaus und dessen Zubehörungen aber aus einem dinglichen Grunde Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. December, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, within specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem Extrahenten und dessen gesammtem Vermögen, in specie dem vorgedachten Wohnhause und dessen Zubehörungen, gänzlich abgewiesen werden sollen. Zugleich bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, die ihre Foderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten PostenZettel, richtig aufgeführt finden, einer fernern Profeßion unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten November 1820.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Kaufmann Nicolaus Michaelsen angezeiget, wie er seine bisherigen HandlungsGeschäfte aufzugeben und gänzlich abzuschließen beabsichtige, und um die Erlassung behufiger Proclamatum gebeten; so laden Wir Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0187

in der Kröpelinerstraße, zwischen dem Kaufmann Grube und der Wittwe des Färbers Zulauff, so wie an das ebendaselbst zwischen dem Bäcker Fischer und dem Maurer Gerber belegene Wohn- und Nebenhaus, aus einem irgend erdenklichen RechtsGrunde Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. December, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und durch Production der Originalien beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem Extrahenten und dessen gesammtem Vermögen, in specie den vorgedachten Wohnhäusern c. p., gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten November 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des dem Kaufmann Nicolaus Michaelsen gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Hauses, der 21ste k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, dc. denn dasselbe bey einem irgend annehmlichen Oblato dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten October 1820.

Beschreibung

des dem Kaufmann Nicolaus Michaelsen gehörigen, in der Kröpelinerstraße, zwischen den Häusern des Kaufmanns Grube und der Wittwe des Färbers Zulauff belegenen Hauses.

Das Haus befindet sich in gutem baulichen Stande, hat unten nach vorne zu, rechter Hand eine Stube mit Alcoven und linker Hand befindet sich der Laden mit einem kleinen Comtoir, die Diele und Küche sind groß und geräumig, in dem HinterGebäude rechter Hand befindet sich unten eine Stube und Kammer, in dem HinterGebäude linker Hand ist unten eine Kammer und die Brennerey. Im Hause befindet sich Wasser vom Neustädter Born, auf der Diele steht der große MülzKumm. Der Hofplatz ist geräumig und auf demselben befindet sich ein Kuhstall und ein Schweinestall. Unter dem ganzen Vorderhause befindet sich ein guter trockener BalkenKeller. Auf dem Vorderhause befinden sich drey Böden und die kupferne Darre. Das HinterGebäude rechter Hand hat drey Böden und über dem Gebäude linker Hand befindet sich ein TorfBoden.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am LagerThore belegenen Speichers — wofür bereits 2000 Rthlr. geboten sind — der 29ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche denselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn derselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten November 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am Lagerthore, zwischen Räther und Graumann gelegenen Wohnbude, der 30ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0188

Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten November 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von der Wittwe Schmidt hinterlassenen, in der Buchbinderstraße, zwischen Mühlenbruch und Zarrentien, gelegenen, den Geschwisteren Bauer gehörigen Wohnbude, wofür außergerichtlich bereits 400 Rthlr. NGwor. geboten sind, der 27ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten November 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des dem Voigt Bencard zu Warnemünde gehörigen, in der Wokrenterstraße allhier, zwischen Oerthling und Kneser, gelegenen, hiebevor näher beschriebenen Wohnhauses, mit der dazu gehörigen, in der Strandstraße, zwischen Molchin und Peters, gelegenen Wohnbude, der 28ste k. M. Novbr. pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten October 1820.

Vermöge bestehender Verordnungen wird das sogenannte Dargeln oder Hechtangeln auf der Warnow hiedurch wiederholt und bey angemessener Strafe untersagt, überdies einem jeden, der nicht Mitglied eines der beyden FischerAemter ist, hiedurch in Erinnerung gebracht, daß überhaupt das Fischen mit allem sonstigen FischerGeräth verboten, mithin auch das Angeln nur allein denjenigen erlaubt sey, welche dazu besondere Concession von hieraus erhalten haben.

Publicatum Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 13ten November 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde.

vom 5. bis zum 11. November.

J. Gall und H. D. Voß von Schiedam mit Ballast. C. J. Marks und J. Mundt von Amsterdam mit Ballast. P. Jörk und P. Dade von Schiedam mit Ballast. P. Zeplin, H. Pieplow, J. Maaß und Sam. Gall von Rotterdam mit Ballast. C. Permin von Delfshaven mit Ballast. A. Boddin von Wisby mit Kalk. T. Buck von Riga mit Leinsaat. J. Berg von Calmar mit Sparren und Bretter. J. M. Thode von Calmar mit Bretter und Fliesen. S. Schalin von Calmar mit Bretter, Fliesen und Theer. S. Stömann von Calmar mit Fliesen, Sparren und Bretter. J. C. Moldt von Sonderburg mit Stückgüter und Brennholz. Dethloff Rathge von Lütgenburg mit Käse. Ingwer Nissen von Flensburg mit Stückgüter und Mauersteine. J. M. Zeplin von Carlshamm mit Bretter. A. Clausen von Prestoe mit Korn. J. G. Seggelin von Wisby mit Kalk und Bretter. P. O. Hoock von Stockholm mit Theer, Eisen und Bretter. J. Bergenaahl von Calmar mit Eisen, Sparren und Bretter. O. O. Molander von Carlshamn mit Bretter. C. J. Ebeling von Emden mit Ballast. Eric Lindquist von Stockholm mit Theer und Bretter. N. W. Storm von Assens mit Korn und Butter. Jürg. Jacobsen von Flensburg mit Stückgüter, Mauer- und Dachsteine. L. Sjögren von Malmoe für contraiten Wind.

Abgegangene.

C. J. Wilken. Boye Steffen. M. C. J. Boye. H. B. Möller.

Rostock, den 14. November.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Waitzen	22 — 42 ßl.	den Scheffel.
Roggen	23 — 26 ßl.	
Erbsen	26 — 32 ßl.	
Gerste	15 — 18 ßl.	
Hafer	12 — 15 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0189

Nr.		ℳ	ß	₰
2283	Schulk. Johann Ludwig Wilhelm Oldach .	5	6	4
2284	Unbeg. Christina Hacker	1	44	8
2285	Unb. Soph. Schuhmacher			
2286	Conditor Gleich .	15	28	6
2287	We. Schulz, geb. Knüppel	6		
2288	K. Joch. Chrn. Oldach .	2	24	
2289	Schulk. Friederica Maria Doroth. Albrecht .	—	3	
2290	Des Lohnbed. Albrecht Ehefrau, geb Düwel	4		
2291	Schulk. Joh. Chr. Köppen			
2292	Dienstmädchen Fr. Willich			
2293	Buchdrucker Conr. Röhl	14	27	8
2294	Tagelöhner Oldenburg Ehefrau, geb. Mahn	1	23	
2295	K. Heinr. Carl Hinze .	7	6	
2296	Tagel. Jacob Burmeister	8	46	8
2297	Dessen Ehefrau .	—	8	
2298	Des Schusters Remers Ehefrau . . .	1	32	
2299	Schulk. J. G. A. Günther			
2300	Wittwe Cathar. Wegner	4		
2301	Jochim Rath			
2302	Hinrich Langberg			
2303	Wwe. Bormann, geb. Held			
2304	Wwe. Ernst, geb. Brandt	5	32	
2305	Unbeg. Johanna Nicolai			
2306	K. J. Fr. Matth. Wörpel	6		
2307	K. C. Fr. C. Wörpel .	6		
2308	Tagelöhner Sohr Wwe., geb. Hermes			
2309	Schulk. Hans Jacob Fr. Reinwald . .	9	15	2
2310	Wittwe Prange .	4		
2311	Schulk. G. Ehrenr. Ernst			
2312	Wwe. Heßling, geb. Fischer	5	8	8
2313	Unbeg. Anna Wilken			
2314	Joh. Pet. Klahn			
2315	Wwe Mestermann, geb. Lehmann . .	4		
2316	Schuster Ludwig Straus	16		
2317	Notarius Schmiedekampf			
2318	Schulk. Joh. Walzmann			
2319	Knecht Johann Unruh			
2320	Soldaten Wittwe Schulz, geb. Maas . .	1	8	
2321	Schuster Wittwe Sophia Weidemann . .	1		
2322	Unbegeb. Maria Kuse .	1	16	
2323	Zimmergesell Keil	3	16	
2324	Schulk. Eduard W. Ernst			
2325	K. Andreas Remers .	6	27	3
2326	Tagel. Joch. Hinr. Holz	2	35	4
2327	Schulk. Christina Holz			
2328	Schulk. Johann Holz .			
2329	Unb. Friederica Grunow			
2330	Unb. Soph. Dor. Fiedler			
2331	Schulk. Joh. C. Dühring			
2332	Tagelöhner Hinr. Gösch	10	28	8
2334	Wittwe Wegner			
2335	Knecht Christoph Wait			
2336	Tagelöhner Johann Hinze	—	23	
2337	Tagel. Joch. Hinr. Kröger	2	8	2
2338	Unbeg. Chr. Steffenhagen	1	35	4
2339	Unb. Dor. Soph. Möller			
2340	Schuster Krause Wittwe, geb. Seidenschnur .	—	32	
2341	Schulk. A. H. W. Stahl			
2342	Schulk. F. Ilf. Mar. Stahl			
2343	Schulk. H. Hr. G. Stahl			
2344	Soldat. Wittwe Behrens	3	36	
2345	Des Oeconom Beckmann Wittwe, geb Manzel .	5		
2346	Knecht Carl Norgrün			
	Summa	9482	42	7¼

Fremde Arme und reisende Handwerks-Gesellen sind 1818 einpassirt:

			ℳ	ß
im Kröpliner Thor	1055,	welche zusammen erhalten . .	129	40
— Stein Thor	1412	. . . . .	193	14
— Mühlen Thor	432	. . . . .	53	26
— Petri Thor	409	. . . . .	50	16
	3308,	worunter 2977 Handwerks-Gesellen .	427	

Rostock den 20sten May 1820.

Das Armen-Collegium.

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0190

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

47stes Stück.

Mittwoch, den 22sten November.

Wann der Tuchmacher J. C. F. Funck sich zur Abtretung seiner Güter erboten, so wird dessen gesammten Creditoribus, welche an die geringfügige, zu 65 Rthlr. 41 ßl. taxirte, Masse Ansprache zu machen gewilligt sind, hiedurch sub finali præjudicio præclusi aufgegeben, diese ihre Foderungen binnen 6 Wochen a dato ad Protocollum subscripti specifice anzugeben und zu beglaubigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten November 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von dem verstorbenen NeuhausBedienten J. J. Lyblow und dessen Ehefrau Maria Elisabeth, geb. Klein, so wie des von der gleichfalls verstorbenen Wittwe des Weißgärber Aeltesten Joh. Christian Eckerbusch, Margaretha Elisabeth Christina, geb. Görges, errichteten Testaments, der 27ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 6ten November 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Hufschmids Johann Heinrich Friederich Ludendorff, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an das in der Wollenweberstraße ostwärts, zwischen Bock und Wegener sub Nr. 1090 gelegene, und unterm 9ten März a. c. dem Defuncto im Stadtbuch zugeschriebene Wohn- und Schmiedehaus, aus irgend einem dinglichen oder persönlichen Rechte Ansprache zu haben vermeynen — mit alleiniger Ausnahme des Armenhauses zum heil. Geist, des Herrn Hofraths Taddel, als L. C. Schmid Albrechtscher Kinder zu Repelin und des Kaufmanns C. D. Sägert zu Greifswald, wegen deren stadtbuchschriftlichen Capitalien von resp. 400, 400 und 500 Rthlr. NZwdr., mit rückständigen und laufenden Zinsen — ad instantiam der Wwe. Albrecht, Sophia Charlotta geb. Ludendorff c. C., als Beneficialerbin, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten Decbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem vorbenannten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten October 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des NeuhausBedienten Johann Jochim Lublow, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten k. M. December, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino,

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0191

auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen, so wie auch die PfandInhabere ihres PfandRechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten November 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe Schuster, Louisa Charlotte, geb. Hülschopp, cum Curatore, Alle und Jede, welche an deren in der Trägerstraße, neben dem Hause des Herrn Hauptmanns von Penz und an Gerichtsdiener Baeberow, belegenen Wohnbude — welche seit dem 18ten Januar 1792. auf der Extrahentin Namen zu Stadtbuch geschrieben stehet — dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme der St. Marien-Kirche, ex jure cesso der Frau Secretairin Schultz, wegen der stadtbuchschriftlichen Foderung von 300 Rthlr. NZwdr., und der Wittwe des verstorbenen Schneider Aeltesten Riebow, wegen einer stadtbuchschriftlichen Foderung von 100 Rthlr. NZwdr., nebst rückständigen und laufenden Zinsen — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 26sten k. M. December, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, unausbleiblich erscheinen, und ihre Ansprüche gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und durch Production der Originalien beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten November 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffers Andreas Dethloff, Alle und Jede, welche an dessen in der Lagerstraße, zwischen Richelmann und J. Maack, gelegenes und bereits verkauftes Wohnhaus — welches auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten k. M. Decbr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Hause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten November 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Adv. Friederich Martini zu Hagenow, Alle und Jede, welche an dessen auf dem Fischerbruch allhier, zwischen F. Buuck und J. M. Harms sub Nr. 1868. gelegene, und auf den Namen des Herrn Extrahenten im Stadtbuch verzeichnete Wohnbude, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothauer Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten November 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am La-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0192

gerThore belegenen Speichers — wofür bereits 2000 Rthlr. geboten sind — der 29ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche denselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn derselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten November 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am Lagerthore, zwischen Näther und Graumann gelegenen Wohnbude, der 30ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten November 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, der zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am LagerThore, zwischen Dähn und Näther gelegenen Wohnbude — wofür bereits 399 Rthlr. geboten sind, der 4te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Mehr- und Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meist- und Gleichbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten November 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des dem Voigt Bencard zu Warnemünde gehörigen, in der Wokrenterstraße allhier, zwischen Oerthling und Kneser, gelegenen, hiebevor näher beschriebenen Wohnhauses, mit der dazu gehörigen, in der Strandstraße, zwischen Molchin und Peters, gelegenen Wohnbude, der 28ste k. M. Novbr. pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten October 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von der Wittwe Schmidt hinterlassenen, in der Buchbinderstraße, zwischen Mühlenbruch und Zarrentien, gelegenen, den Geschwisteren Bauer gehörigen Wohnbude, wofür außergerichtlich bereits 400 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 27ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen wer-

den soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten November 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des zur Verlassenschaft des Zinglers Kröger gehörigen, vor dem Mühlenthore hinter der Zingel, rechts, ohnweit des Weges nach Cassebohm gelegenen, fast gänzlich befriedigten Stück Landes, 29 []Ruthen lang und 28 []Ruthen breit, und wofür bereits 1100 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 11te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Thiessing einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden sofort, jedoch unter Vorbehalt Unsers OberVormundschaftlichen Consenses zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten November 1820.

Wann bereits unterm 3ten Julius d. J. Terminus zur constitutionsmäßigen gütlichen Regulirung der SchuldAngelegenheit des Herrn Consuls Pet. Burchard auf den 23sten hujus, Morgens 10 Uhr, vor Unserm OberGerichte anberahmet, und hiezu alle nicht präcludirte Gläubiger geladen worden, und zwar eo sub praejudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden seyn sollen, so wird solches hiedurch anderweitig in Erinnerung gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten November 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Vermöge bestehender Verordnungen wird das sogenannte Dargeln oder Hechtangeln auf der Warnow hiedurch wiederholt und bey angemessener Strafe untersagt, überdies einem jeden, der nicht Mitglied eines der beyden FischerAemter ist, hiedurch in Erinnerung gebracht, daß überhaupt das Fischen mit allem sonstigen FischerGeräth verboten, mithin auch das Angeln nur allein denjenigen erlaubt sey, welche dazu besondere Concession von hieraus erhalten haben.

Publicatum Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 13ten November 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Bey dem Cossaten Bullert zu Röverhagen hat sich, etwa 8 Tage nach Michaelis d. J. ein Pferd von gelber Farbe mit einem schwarzen Streif über den Rücken, angefunden, dessen Eigenthümer hiedurch aufgefodert wird, solches nach vorheriger Legitimation binnen 14 Tagen gegen Erstattung der Kosten abzuholen, widrigenfalls dasselbe nach Ablauf dieser Frist verkauft und der Erlös nach Abzug der Kosten ad depositum judiciale genommen werden solle.

Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 17ten November 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde.

vom 12. bis zum 18. November.

P. Fretwurst von London mit Ballast. C. Staben und J. C. Bliez von Rotterdam mit Ballast. O. Möller, C. Permin und C. Bruß von Schiedam mit Ballast. Hr. Niemann von Delftshagen mit Ballast. J. C. Kasten von London mit Ballast. C. Möller von Anclam mit lebendige Fische. J. M. Kohl von Belt mit lebendige Fische. J. H. Maack von Liverpool mit Salz. P. Maack von Newcastle mit Steinkohlen und Stückgüter. J. von Hagen von Wismar mit Ballast. H. Hansen von Lübeck mit Erbsen.

Abgegangene.

P. Bernitt. J. C. Ahrens. Hans Koch. B. M. Prins. P. Holmström. P. Mattsen. J. Jenssen. Sw. Schalin. Sw. Sjoman. A. Uhlquist. C. Wellendorff. L. Sjogreen. J. C. Cramer. Dethl. Rathge. A. Clausen. F. Frank. P. O. Hoock. P. Wallander. J. Berg. J. M. Zeplin. M. Swanberg. E. Lindquist. C. Hjörth.

Rostock, den 21. November.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Waitzen	22 — 42 ßl.	den Scheffel.
Roggen	23 — 26 ßl.	
Erbsen	26 — 30 ßl.	
Gerste	15 — 18 ßl.	
Hafer	13 — 15 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0194

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

48stes Stück.

Mittwoch, den 29sten November.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Bäckermeisters H. P. C. Bey, Alle und Jede, welche an nachfolgende, von der Wittwe des BäckerAeltesten Johann Ernst Tams, Maria Dorothea, geb. Schomann, mittelst Testaments auf ihn gefallene Grundstücke, als:

1) an das in der Krämerstraße, an der Ecke und neben Kaufmann Warkentien, gelegene unterm 1sten December 1777 auf Johann Ernst Tams zu Stadtbuch geschriebene, Wohn- und Backhaus.
2) an das in der Plätterstraße, neben Soetmilck und Damp, gelegene, unterm 10ten September 1808 dem BäckerAeltesten Johann Ernst Tams zu Stadtbuch geschriebene Wohnhaus,
3) an den vor dem SteinThore im 3ten Gange südwärts sub Nr. 80., zwischen Struck und Papenhagen gelegenen, der verstorbenen Wittwe des BäckerAeltesten Tams, gebornen Schomann, am 4ten Februar 1813 zu Stadtbuch geschriebenen Garten,

aus irgend einem erdenklichen Grunde Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken gänzlich abgewiesen, auch selbige dem Extrahenten zum vollen Eigenthum zu Stadtbuch zugeschrieben werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten October 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der im May 1817 verstorbenen Wittwe Allwardt, gebornen Lembcke, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als: einen Garten vor dem CröpelinerThor, zwischen Loth und einem CämmereyStücke, einen Garten ebendaselbst, zwischen Kuse und Allwardt, einen Garten ebendaselbst am Kühlmanns-Hause, 3½ Morgen Acker ebendaselbst, zwischen Iben und Franz Allwardt, 1½ Morgen ebendaselbst, zwischen Ahrens und dem heil. Geist Acker, 2 Morgen Acker ebendaselbst, zwischen Beckmann und Voß und 1 Morgen Acker ebendaselbst, am KrohnsGraben gelegen, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam Dni Doct. Saniter, mand. nom. deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Decbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem gesammten Nachlasse, mithin auch den vorbenannten Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten October 1820.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0195

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns J. H. Stüdemann, Alle und Jede, welche an dessen am Schilde allhier, zwischen Dahl und Brandt gelegenes, am 16ten Januar 1802 von seinem Schwieger Vater, dem Kaufmann Friederich Wilhelm Hinrichs, erkauftes, und unterm 30sten Januar desselben Jahres auf ihn, den Extrahenten zu Stadtbuch verlassenes Wohnhaus, aus irgend einem dinglichen Grunde, und zwar aus den Zeiten vor dessen Verkauf und Stadtbuchverlassung an den Provocanten, eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten October 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, der zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am LagerThore, zwischen Dähn und Räther gelegenen Wohnbude — wofür bereits 399 Rthlr. geboten sind, der 4te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Mehr- und Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meist- und Gleichbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Novbr. 1820.

Vermöge bestehender Verordnungen wird das sogenannte Dargeln oder Hechtangeln auf der Warnow hiedurch wiederholt und bey angemessener Strafe untersagt, überdies einem jeden, der nicht Mitglied eines der beyden FischerAemter ist, hiedurch in Erinnerung gebracht, daß überhaupt das Fischen mit allem sonstigen FischerGeräth verboten, mithin auch das Angeln nur allein denjenigen erlaubt sey, welche dazu besondere Concession von hieraus erhalten haben.

Publicatum Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 13ten November 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Bey dem Cossaten Bullert zu Röversdagen hat sich, etwa 8 Tage nach Michaelis d. J. ein Pferd von gelber Farbe mit einem schwarzen Streif über den Rücken, angefunden, dessen Eigenthümer hiedurch aufgefodert wird, solches nach vorheriger Legitimation binnen 14 Tagen gegen Erstattung der Kosten abzuholen, widrigenfalls dasselbe nach Ablauf dieser Frist verkauft und der Erlös nach Abzug der Kosten ad depositum judiciale genommen werden solle.

Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 17ten November 1820.

J. E. Behm, Gew. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde vom 19. bis zum 25. November.

A. F. Behm von Copenhagen mit Stückgüter. J. Wildfang von Helligenhafen mit 4 Kühe. P. C. Lange von Bremen mit Ballast. C. P. Prütz von Lübeck für contrairen Wind. Jöns Stenström von Calmar mit Bretter, Sparren und Fliesen. P. P. Hammer von Copenhagen mit Ballast. C. A. Boye von Sarkiöbing mit LandesProducte.

Abgegangene.

J. M. Thode. O. O. Molander. A. Boddin. J. Bergenaahl. J. G. Seggelin. H. Hansen. J. Wildfang. Jac. Moldt. Jürg. Jacobsen. Nic. Storm. C. F. Prütz.

Rostock, den 28. November.

Kornpreise in Rz. nach Bonität.

Waitzen	22 — 38 ßl.	den Scheffel.
Roggen	23 — 26 ßl.	
Erbsen	24 — 30 ßl.	
Gerste	15 — 17 ßl.	
Haser	11 — 14 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0196

			ℳ	ß	₰
444	Ellen $\frac{6}{4}$	breit weiß flächsen Lein	138	26	
898	Ellen $\frac{6}{4}$	breit halb flächsen dito	224		
1464½	Ellen $\frac{5}{4}$	breit flächsen Lein	305	5	
672	Ellen $\frac{4}{4}$	breit weiß flächsen dito	112		
144	Ellen $\frac{6}{4}$	breit greiß dito dito	42		
1920	Ellen $\frac{5}{4}$	breit dito dito	360		
1152	Ellen $\frac{4}{4}$	breit dito dito	168		
240	Ellen $\frac{6}{4}$	breit weiß heeden Lein	40		
55	Ellen $\frac{5}{4}$	breit dito dito	8	1	
1488	Ellen $\frac{4}{4}$	breit dito dito	186		
480	Ellen $\frac{6}{4}$	breit greiß heeden dito	79		
582	Ellen $\frac{5}{4}$	breit dito dito	74		
2496	Ellen $\frac{4}{4}$	breit dito dito	260		
150	Ellen	doppelt flächsen Bührenzeug	98	35	
6	Ellen	einfaches dito	2		
152½	Ellen	doppelt heeden dito	47	11	
81	Ellen	einfaches dito	18	27	
9	Ellen	weiß flächsen Drell	1	33	
48	Ellen $\frac{6}{4}$	breit greiß halb flächsen dito	17		
48	Ellen $\frac{5}{4}$	breit dito dito	16		
144	Ellen $\frac{3}{4}$	breit dito dito	24		
336	Ellen	flächsen Manquin	112		
336	Ellen	heeden dito	77		
32	Ellen	MeubelLein	8		
13	Loth	baumwollen Strumpfgarn	—	26	
5	Paar	baumwollne MannsBeinkleider, 4 Paar Frauens- dito, 5 Paar dito FrauensStrümpfe, 7 Paar dito halbe Strümpfe	18	36	
629	Ellen	wollen Fußdeckenzeug	736	29	
7	Stück	wollen Boy	72		
12	Stück	Gaschenzeug	189	40	
9	Stück	und 1 Rest gekeperten Kalmuck	201	40	
9	Ellen	und 19 Stück PferdeDeckenZeug	41	8	
12	Stück	und 1 Rest Friese	180	5	
7	Stück	und 25½ Ellen Lacken	232	6	
1		OberbettDecke	3	16	
11	Stück	FrauensHemder	12	40	
		Summa	5412	26	6
		2. Bey den Leinwebern, Färbern u. s. w.	760	38	6
		Summa	6173	17	

Das Armen-Collegium.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0197

Uebersicht der Schul-Anstalt vom Jahre 1818.

Die Anzahl der Kinder betrug am Schlusse des Jahres 1817 . . .	211
Während des Jahres 1818 sind hinzugekommen	36
Summa	247

Im Laufe des Jahres 1818 sind

a.	ausgetreten	8
b.	ausgesetzt	1
c.	eingesegnet und entlassen	42
d.	gestorben	3
e.	recipirt und nicht eingetreten . . .	2
f.	entlaufen	1
		57

Blieb also am Schlusse des Jahres 1818 die Zahl der recipirten Kinder . . 190
nämlich 90 Mädchen und 100 Knaben.

Die auf gesammte Kinder im Jahre 1818 vom dritten Ausschusse gemachten Verwendungen betragen

		ℳ	ß	₰
a.	für Kostgeld	2298	42	
b.	für Bekleidung	1939	4	10¾
c.	für Bücher, Federn, Dinte, so wie für die Bedürfnisse der IndustrieSchule	275	11	
d.	zur Ergötzlichkeit beym öffentlichen Umgange der Kinder	124	21	
		4637	30	10¾

Ueber den Zustand der Schule lassen wir nachfolgenden Bericht der mit dem allgemeinen Examen beschäftigt gewesenen SchulCommission selbst reden.

Bericht
über das Ostern 1819 abgehaltene Schul-Examen.

Ohne einiges Bedenken dürfen wir unsern diesjährigen Bericht mit dem Lobe unsres LehrEtats beginnen. Dies ist um so erfreulicher, je nothwendiger es scheint, daß die SchulLeitung, die jetzt in den Händen von 5 Individuen sich befindet, in ihrem Wirken als ein Ganzes sich darstelle, daß keine Zwietracht sie stöhre, und kein Mangel sie kraftlos mache. Ein inneres, alle äußere Rücksichten zurücklassendes Zusammenhalten Aller, und kluge Mäßigung, auch mehr ruhiges zu Rathe stellen, als scharfes Gebieten der Oberen scheinen gegen jene zu sichern, und dem Mangel ist durch die jüngste Wiederbesetzung der Stelle einer dritten Lehrerin theils schon abgeholfen, theils aber dürfen wir zu solcher Abhülfe, in soferne sie nämlich durch Brand's Entlassung nöthig geworden ist, des Beystandes des Collegii uns annoch versichert halten. Denn es scheint in der Ausführung schwer, eine gegenwärtig aus 90 Kindern beyderley Geschlechts bestehende ElementarClasse, durch beyde Lehrer der 2ten und 3ten Classe, die resp. 76 und 80 Köpfe enthalten, mit vorstehen zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0198

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

49stes Stück.

Mittwoch, den 6ten December.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Kaufmann J. C. Schröder zu erkennen gegeben, wie er zur gütlichen Regulirung seiner Schuldverhältnisse, die Constitution vom 31sten März 1812 für sich in Anspruch nehme — und dieses Zwecks sowohl die gerichtliche Vorladung gesammter seiner Gläubiger, als auch die Ansetzung eines Termini ad transigendum, nöthig erachtet worden, so werden hiemittelst

1) alle diejenigen, welche an den vorgedachten Kaufmann J. C. Schröder und dessen gesammtes Vermögen, aus irgend einem Rechts-Grunde eine Ansprache zu haben vermeinen, auf den 12ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, geladen, um ihre Forderungen speciell und unter Vorlegung der sie beglaubigenden Original-Urkunden, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß sie sonst resp. für immer damit werden abgewiesen, und für Chirographarien werden erkläret werden, anzugeben. Demnächst

2) ist zur constitutionsmäßigen gütlichen Regulirung dieser Schuldsache Terminus auf den 13ten Februar k. J., Morgens 10 Uhr, vor Unserm Obergerichte angeordnet, wozu hiemit alle alsdann nicht präcludirte Gläubiger geladen werden, und zwar eo sub præjudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden seyn sollen.

Die constitutionsmäßige Ladung an den Provocanten ist erlassen; so wie auch von demselben die Propositiones ad transigendum zur so frühzeitigen Einreichung erfordert, daß solche 14 Tage ante Terminum in Registratura eingesehen werden können.

Auch wird hiebey noch die Vorschrift des §. 9. gedachter Constitution, wegen sub poena cassationis aliaque arbitraria untersagter Alienation und Bevorzügung einzelner Gläubiger in Erinnerung gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten November 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Masse des Kaufmanns J. C. Schröder gehörigen, in der Blutstraße, zwischen Peter Stahls Erben und Wittwe Koch belegenen Hauses, der 22ste k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und wegen des Zuschlages bey einem annehmlichen Oblato, unter dem Vorbehalte eines Termini ad idem offerendi Creditorum, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten November 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des zur Verlassenschaft des Zinglers Kröger gehörigen, vor dem Mühlenthore hinter der Zingel, rechts, ohnweit des Weges nach Cassebohm gelegenen, fast gänzlich befriedigten Stück Landes, 29 [] Ruthen lang und 28 [] Ruthen breit, und wofür bereits

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0199

1100 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 11te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Thiessing einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden sofort, jedoch unter Vorbehalt Unsers OberVormundschaftlichen Consenses zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten November 1820.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe der Ackersmann Allwardischen Grundstücke, als:

1. des vor dem CröpelinerThore, im ersten Gange nach dem SteinThore, zwischen Loth und einem Cämmereystücke, gelegenen Gartens,
2. eines Gartens, welcher vor dem CröpelinerThore, am grünen Wege, zwischen Johann Kuse und Johann Allwardt, liegt,
3. eines vor dem CröpelinerThore, am KühlmannsHause gelegenen Gartens,
4. 3½ Morgen Acker vor dem CröpelinerThore, auch der Breite genannt, zwischen Iben und Fr. Allwardt, gelegen,
5. 1½ Morgen auf dem KrohnsGraben, vor dem CröpelinerThore, zwischen Ahrens und dem heil. Geist Acker,
6. 2 Morgen Acker ebendaselbst auf dem SchiefenBerge, zwischen Beckmann und Voß,
7. 1 Morgen ebendaselbst am grünen Wege und sub Nr. 98., am KrohnsGraben, gelegen,

der 15te k. M. Decbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen beym Herrn Doct. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselben den Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, ohne Abhaltung weiterer Termine, sofort zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten November 1820.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde, vom 26. Novbr. bis zum 2. Decbr.

E. Jürgens von Amsterdam mit Stückgüter und Ballast. M. Brinckmann von London mit Stückgüter. A. W Schröder von Nykiöbing mit Gerste. Boy Steffensen von Flensburg mit Stückgüter. J. S. Hallier von Hamburg des contrairen Windes halber, bestimmt nach Danzig. Sören Madsen von Stege mit ein Schiffs Inventarium. Lars J. Petersen von Dordrecht mit Dachpfannen. Joch. Peters von Rotterdam mit Ballast. J. C. Knaack von Bordeaux mit Weine, D. C. Tiegs von Copenhagen mit Reis, Wolle und Thran.

Abgegangene.

M. T. Schultz. Christ. Kasch. P P. Hammer. Jöns Steenström. C. A. Boy.

Brodt-Gewicht im Monat December 1820.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	16	3
desgl. zum Sechsling	—	8	1
Ein Semmel zum Witten	—	4	
Ein Esselbrodt oder Aufesser zum Schilling	—	18	2
Ein Zwieback zum Sechsling	—	9	1
desgl. zum Witten	—	4	2½
Ein ausgesiebt Roggenbrodt zum Schilling	1	—	2
Ein grobRoggenbrodt zu 8 ß	10	—	1
desgleichen zu 6 ß	7	16	
desgleichen zu 4 ß	5		
desgleichen zu 2 ß	2	16	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ. Rostock den 2ten December 1820.

J. E. Behm, Gew Secr.

Rostock, den 5 December.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Waitzen	22 — 38 ßl.	den Scheffel.
Roggen	22 — 26 ßl.	
Erbsen	24 — 30 ßl.	
Gerste	14 — 17 ßl.	
Hafer	11 — 14 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0200

Aber, nicht allein der rege Wille, an den Lernenden Gutes zu üben, sondern auch die Fähigkeit dazu in Lehre und Beyspiel ist an den Lehrenden wohl zu rühmen; dadurch wird das Verhältniß jener zu diesen bestimmt, und dies kann gut genannt werden, wie die Disciplin gut ist, welche an Regel und Ordnung bindet. Vorherrschende Strenge haben wir ebensowenig gefunden, als allgemeine Mattheit; diese wäre hier fast noch schädlicher wie jene, obwohl nur über Strenge allein Klagen neuerdings ins Publicum gebracht wurden. Daß solche aber ohne Grund sind, haben die dem Collegio vorgelegten Papiere, betreffend die Untersuchung wegen des kranken Kuhlmann, ergeben, und es wäre zu wünschen, daß die Geneigtheit unsrer Mitbürger, den Sagen von Tyranney und Mishandlungen ihr Ohr zu leihen, den Gedanken an die Möglichkeit ihres unlauteren Ursprungs aus dem Munde übelwollender oder unverständiger Eltern und Angehöriger nicht ganz verdrängen möge, ja es wäre zu wünschen, daß unsre jedem Verständigen offene Schule häufiger besucht würde, damit man sich überzeuge, daß disciplinarische Zucht unter einem Haufen von 246 Kindern erste Bedingung der Möglichkeit ihrer Unterweisung sey, daß aber auch die Gränze körperlicher Züchtigung ebenso wohl ihre Bestimmung erhalten habe, als das Instrument selbst, welches nur allein beym Schlagen gebraucht werden darf, und daß außerdem die durch das ganze Jahr angeordneten wechselsweise von einem Mitgliede des Collegii und einem Ausschuß-Vorsteher gehaltenen Schulbesuche gegen Misbräuche und Willkührlichkeiten sichern.

Gerechter würde eine Klage über Unreinlichkeit erscheinen. Leider sind aber in den mehrsten Fällen, welche über Härte sich beschweren, dieselben, welche im Puncte der Reinlichkeit gegen ihre Kinder und gegen die Schule sich versündigen. Alle Vorsichtsmaaßregeln, aller Fleiß und alle Sorgfalt der Lehrer, welche die Verdächtigen genau untersuchen und nach Befinden separiren, selbst Bestrafungen werden so lange fruchtlos bleiben, als es nicht den Eltern, namentlich den Müttern selbst gelungen ist, das Uebel bey sich zu Hause auszurotten. Bis dahin reicht aber der mitwirkende Arm der Vorsteher nicht, sondern nur diejenigen Kinder sind auch im häuslichen Leben als unter ihrer Obhut zu betrachten, welche bey fremden Leuten auf die Kost gegeben wurden, von diesen also, im Falle sie ihre Pflicht nicht erfüllen, jederzeit getrennt werden können. Es muß der Zeit überlassen bleiben, das rechte Mittel gegen ein solches wahrscheinlich in allen ähnlichen Anstalten bekanntes Uebel aufzufinden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns zum Speciellen und zwar

I. zur Lehrschule.

Diese hat drey Classen. Eine Elementar- oder Syllabir-Classe, eine zweyte und eine dritte Classe.

A. Die dritte Classe

wird geleitet durch den ersten Lehrer Fien. Darinn geschehen die letzten Schritte zur religiösen und scientivischen Bildung der Kinder bis zu ihrer Confirmation und Entlassung. Den ersten Theil des Unterrichts, die Religion, hat bis hieher Herr Magister Klooß behandelt, während die übrigen Gegenstände dem Lehrer Fien überlassen waren. Von Ostern an wird aber alles zusammen unter ihm vereinigt werden, weil das Collegium auf den Grund eines nach überstandenen religiösen Examen vom Herrn Director Ministerii Dethardinq und Herrn Pastor Genzken erhaltenen ehrenvollen Zeugnisses der Fähigkeit beschlossen hat, den ersten Lehrer auch die Unterweisung in der Religion anzuvertrauen, und durch Einziehung des an den Herrn Magister Klooß gezahlten Honorars eine jährliche Ersparung von 50 Rthlr. zu machen.

Die Prüfungen geschahen der Reihe nach, 1) in der Religion, und zwar hier von dem mitunterschriebenen Pastor Becker, der mit den Antworten vollkommen zufrieden war. Auch zeigten die Kinder im Bibelaufschlagen eine gute Localkenntniß in der heil. Schrift und eine genügende Bekanntschaft mit den Beweisstellen für die Wahrheit der christlichen Lehren. Weil das Examen sich über 73 anwesende Kinder im Allgemeinen erstreckte, so ließen sich nicht füglich Einzelne als die Kenntnißreichsten hervorheben.

2) Im Lesen ward Accentuation und Interpunction von den Mehrsten beobachtet. Zusammenhängend fertig lasen Alle mit geringer Ausnahme einiger Schwachen, namentlich der Geschwister Dombrowsky 1248. — 49., und des Rau 2144. Dagegen verdienen lobend genannt zu werden: Henriette Frehse 1412., Cathar. Schröder 1781., Schäfer 1594, Schlüter 2076. Mit lateinischen Lettern lasen am besten: Maria Zöllner 1224., Anna Bade 1242., Fr. Martienssen 1589, Witt 1531.

3) Das Schreiben ist gut cultivirt worden, und die revidirten auch mit den vorigjährigen verglichenen Bücher der Kinder gaben hinlänglich den Beweis ihres Fortschreitens. Sehr gut waren insonderheit die Arbeiten des Witt 1531., J. G. Volckmer 1536., Henr. Frehse, Cathar. Schröder, Anna Bade Wir nennen nur diese, um nicht weitläuftig zu werden, sonst haben noch manche in diesem Fache sich hervorgethan.

Wir knüpften hieran

4) das Rechtschreiben und Anfertigen eigener Aufsätze. Jenes prüften wir durch Vorlegung eines falsch geschriebenen Satzes, den Z. D. M. Buuck 1375., ohne Fehler wiedergab, dieses aber durch die Aufgabe, die Worte: Maus, Rose, Sonne, Brief, Hammer, in willkührlicher Form zu combiniren. Hierinnen waren die Mädchen am glücklichsten, wiewohl die Zahl der zu solchen Uebungen fähigen Knaben größer war, als die der Mädchen. Maria Kellermann, Henriette Frehse und Anna Baade lieferten das Beste, von den Knaben aber Schlüter 2076., Putzbach 1717., Stüdemann 1790., Dav. Schoost 1232. Selbst in der Orthographie schienen jene manchmal diese zu übertreffen. Außerdem ließen wir von den Mädchen Waschzettel und von den Knaben Rechnungen nach eigner Wahl schreiben, und fanden untadelhafte Aufsätze, z. B. bey Henr. Frehse, Witt, Fr. Martienssen, Putzbach.

5) Das Declamiren als Sprachbildung, jedoch auch mehr als ermunternde Abwechselung, wie fortdaurende ernste Beschäftigung in unsrer Schule nützlich, war von 11 Knaben und 1 Mädchen, der Anna Bade geübt, und auch von dieser und von Schäfer 1594., sehr gut ausgeführt worden.

6) Beym Rechnen fand ohngefähr folgendes Verhältniß statt: Von den Knaben rechneten 9 Regel de Tri, 3 in Brüchen, 6 die 4 Species mit benannten Zahlen, 12 dividirten, 2 multiplicirten und 1 addirte in unbenannten Zahlen. Von den Mädchen rechneten 3 Regel de Tri, 1 in Brüchen, 2 die Species in benannten Zahlen, 11 dividirten, 3 multiplicirten, 5 addirten in unbenannten Zahlen, 14 numerirten, 6 schrieben Ziffern. Wir können von jenen auszeichnen: Witte 1531., Schröder 1780., Schäfer 1594., Schoost 1232., von diesen Henr. Frehse 1412. Das Kopfrechnen ist gut geübt, kann aber auch nicht genug empfohlen werden. Das besondere Talent des Lehrers Fien in diesem Puncte läßt die möglichste Vollkommenheit erwarten. In prompten Antworten schienen uns Westphal 1148., David Schoost 1232. und Henr. Frehse sich hervorzuthun.

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0202

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

50stes Stück.

Mittwoch, den 13ten December.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des NeuhausBedienten Johann Jochim Lublow, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten k. M. December, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen, so wie auch die PfandInhabere ihres PfandRechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten November 1820.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Kaufmann Nicolaus Michaelsen angezeiget, wie er seine bisherigen HandlungsGeschäfte aufzugeben und gänzlich abzuschließen beabsichtige, und um die Erlassung behufiger Proclamatum gebeten; so laden Wir Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das in der Kröpelinerstraße, zwischen dem Kaufmann Grube und der Wittwe des Färbers Zulauff, so wie an das ebendaselbst zwischen dem Bäcker Fischer und dem Maurer Gerber belegene Wohn- und Nebenhaus, aus einem irgend erdenklichen RechtsGrunde Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. December, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und durch Production der Originalien beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem Extrahenten und dessen gesammtem Vermögen, in specie den vorgedachten Wohnhäusern c. p., gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten November 1820.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Kaufmann J. W. Roggenbau angezeiget, daß er bereits seine Handlung, seine auswärtigen Verbindungen aber schon seit mehreren Jahren aufgegeben, auch sein in der breiten Straße westwärts, neben dem von dem Kaufmann Heuer nachgelassenen Hause, gelegenes Wohnhaus cum pertinentiis, verkauft habe, und um die Erlassung behufiger Proclamatum gebeten; so laden Wir Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen aus irgend einem, an vorbenanntes Wohnhaus und dessen Zubehörungen aber aus einem dinglichen Grunde Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. December, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0203

auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem Extrahenten und dessen gesammtem Vermögen, in specie dem vorgedachten Wohnhause und dessen Zubehörungen, gänzlich abgewiesen werden sollen. Zugleich bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, die ihre Foderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten PostenZettel, richtig aufgeführt finden, einer fernern Profeßion unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten November 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Ackersmanns Johann Kuuse, Alle und Jede, welche an dessen, von dem Ackersmann und vormaligen Karrenfahrer Friederich Nicolay gekauftes, vor dem KröpelinerThore, außerhalb der Zingel, am Bernstorffer Wege, zwischen den Grundstücken des Herrn Directoris Ministerii, Doctoris Detharding, und des Ackersmanns Christoph Kuuse belegenes Gehöft — welches annoch auf den Namen des vorigen Besitzers, Ackersmanns Johann Oldag im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprache machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des an die löbliche Cämmerey jährlich zu entrichtenden Canons von 4 Rthlr. 32 ßl. NZwdr., des Herrn CommerzienRaths Howitz, des Kürschners Struck sen. und des Herrn OberAuditeurs Fischer, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von respective 300, 300 und 100 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten November 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, auf die freywillige Insolvenz-Erklärung des Gastwirths Jochim Christoph Voß, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das in der Hartenstraße, zwischen Baeder und Reincke gelegene Gasthaus c. p., aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner dermaligen gesammten Debitmasse, mithin auch dem vorbenannten Gasthause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten November 1820.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe der Ackersmann Allwardtschen Grundstücke, als:

1. des vor dem CröpelinerThore, im ersten Gange nach dem SteinThore, zwischen Loth und einem Cämmereystücke, gelegenen Gartens,
2. eines Gartens, welcher vor dem CröpelinerThore, am grünen Wege, zwischen Johann Kuse und Johann Allwardt, liegt,
3. eines vor dem CröpelinerThore, am KühlmannsHause gelegenen Gartens,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0204

4. 3½ Morgen Acker vor dem CröpelinerThore, auch der Breite genannt, zwischen Iben und Fr. Allwardt, gelegen,
5. 1½ Morgen auf dem KrohnsGraben, vor dem CröpelinerThore, zwischen Ahrens und dem heil. Geist Acker,
6. 2 Morgen Acker ebendaselbst auf dem SchiefenBerge, zwischen Beckmann und Voß,
7. 1 Morgen ebendaselbst am grünen Wege und sub Nr. 98., am KrohnsGraben, gelegen,

der 15te k. M. Decbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen beym Herrn Doct. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselben den Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, ohne Abhaltung weiterer Termine, sofort zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten November 1820.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, der zur DebitMasse des Herrn Consuls Burchard gehörigen 7 Wohnbuden am Hornshofe — wofür zusammen bereits 2750 Rthlr., für die einzelnen aber bisher und zwar für Nr. 1. der VerkaufsBedingungen 500 Rthlr., Nr. 2. 330 Rthlr., Nr. 3. 300 Rthlr., für Nr. 4. und 5. zur Zeit nichts, Nr. 6. 500 Rthlr. und Nr. 7. 560 Rthlr. geboten sind, der 16te hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und resp. GleichBot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselben dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen. Zugleich bleibet hiedurch unverhalten: daß die Wohnbuden zuerst einzeln und dann zusammen, demnächst die auf beyden Wegen ausgemittelten Oblata gegenseitig wieder zum Ueberbot verstellt und der hiernach höchsten Offerte der reine Zuschlag geschehen soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten December 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am alten Markt hieselbst, zwischen der Anatomie und dem Tischler Palm belegenen, am Fuße dieses näher beschriebenen Speichers, der 21ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche denselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und wegen des Zuschlages, bey einem annehmlichen Oblato, unter dem Vorbehalte eines Termini ad idem offerendi Creditorum, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten December 1820.

Kurze Beschreibung.

Der zum Theil neu ausgebauete Speicher liegt am alten Markte hieselbst zwischen der Anatomie und dem Tischler Palm. Er hat im Erdgeschoß einen großen gut eingerichteten Raum, welcher zum Waaren-, Salz- und Kornlager zu benutzen ist. Unter demselben befinden sich zwey Keller, wovon der eine gewölbt und der andere ein neu angelegter Balkenkeller ist. Er enthält 5 Böden, welche nach allen Seiten vollkommen Luft haben, und 200 Last Korn tragen können.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe, der zur Debitmasse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, in der Lohgärberstraße, zwischen Hartung und Engelbrecht belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, welche bisher zum WaarenLager benutzet worden ist, der 23ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rath-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0205

hause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und wegen des Zuschlages, bey einem annehmlichen Oblato, unter dem Vorbehalte eines Termini ad idem offerendi Creditorum, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten December 1820.

Kurze Beschreibung.

Die Bude hat im Erdgeschoß einen bisher zum WaarenLager ꝛc. benutzten Raum. Im zweiten Stockwerk aber eine Stube, Küche und zwey Kammern, wovon die eine sehr leicht zur Stube eingerichtet werden kann. Auch ein guter Hausboden ist vorhanden.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, der zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am LagerThore, zwischen Näther und Graumann gelegenen Wohnbude — wofür bereits 340 Rthlr. geboten sind, der 23ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Mehr- und Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten December 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des dem Voigt Bencard zu Warnemünde gehörigen, in der Wokrenterstraße allhier, zwischen Oerthling und Kneser, gelegenen, hiebevor näher beschriebenen Wohnhauses, mit der dazu gehörigen, in der Strandstraße, zwischen Molchin und Peters, gelegenen Wohnbude, der 2te k. M. Januar pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten December 1820.

Es haben zu Stadtbuch verlassen:

1820 den 20 November.

1. Von den Erben des weil. Kaufmanns Johann Christian Ahlers, das am Schilde auf der Ostseite an der Ecke der Kronenstraße und an Peter Meyer sub Nr. 672 belegene Haus und Bude, so wie die in der Kronenstraße auf der Nordseite an Zacharias Luttermann belegene Bude, an ihren MitErben, den Kaufmann Christian Nicolaus Ahlers.

2. Vom Schiffer Daniel Bützow seine auf der großen Lastadie, in der östlichen Queerstraße, auf der Ostseite, zwischen seiner andern Bude und Hans Jacob Holtfreder sub Nr. 1693a belegene Bude, an den Arbeitsmann Johann Georg Friederich Lorenz.

1820 den 2 December.

Der minorennen Maria Dorothea Graeffe cum Tutore das von ihrem Großvater, Pantofler Christian Herrmann Graeffe ererbte, in der kleinen Mönchenstraße auf der Nordseite, zwischen Christian Rudolph Jochim Hudemann und Jochim Andreas Heller sub Nr. 1288 belegene Haus.

1820 den 7 December.

Vom Gastwirth Johann Andreas Jacob Scheel der in der langen Straße auf der Südseite, beym grünen Thor, zwischen Georg Gottfried Oldenburg und Siegmund Jacob Johann Schütz belegene Gartenplatz mit dem darauf neu erbaueten Hause sub Nr. 397d an den Ackersmann Gustav Wilhelm Wessel.

Rostock, den 12. December.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waitzen	22 — 38 ßl.	den Scheffel.
Roggen	23 — 25 ßl.	
Erbsen	24 — 30 ßl.	
Gerste	15 — 17 ßl.	
Hafer	12 — 15 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0206

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

51stes Stück.

Mittwoch, den 20sten December.

Liste der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten in Rostock, vom 1. Advent 1819 bis 1. Advent 1820	Geboren,			darunter			Gestorben,			darunter sind						Copulirt.		
	Knaben	Mädchen	Summa	Zwillingspaar	Uneheliche	Todtgeborne	Mannspersonen	Frauenspersonen	Summa	Fremden	Epidemien	Kindbetterin	Unglückliche	Hohe Alte	Kinder	Paar	darunter Wittwer	darunter Wittwen
I. Zu St. Jacobi	108	87	195	3	38	4	38	43	81	—	—	2	2	20	21	44	10	7
II. = = Marien	66	50	116	—	14	3	23	27	50	—	—	—	—	23	11	36	6	4
III. = = Petri	53	23	76	2	11	2	21	17	38	—	—	1	1	11	13	8	1	
IV. = = Nicolai	23	21	44	—	6	—	12	14	26	—	—	—	1	9	8	11	1	2
Zu St. Johannis	21	19	40	—	4	6	23	17	40	—	—	2	—	11	18	23	4	1
Zum heil. Geist	—	—	—	1														
Kloster zum heil. Kreuz	—	—	—	—	—	—	—	1										
Gertrudkirchh. beg.	—	—	—	—	—	—	24	22	46	—	—	—	3	7	11			
Summa überhaupt	272	201	473	6	73	15	145	141	286	—	—	5	7	81	87	122	22	11
Gestorbene ab	—	—	286															
Sind also in allem	—	—	187	mehr geboren als gestorben.														

Anmerk. In ganz Rostock sind im verflossenen Kirchenjahr confirmirt: 161 Söhne, 157 Töchter, zusammen 318 Kinder.

Vergleicht man das Jahr 1819 mit diesem Jahre 1820, so ergiebt es sich, daß in diesem Jahre 34 Kinder mehr geboren wurden, daß unter diesen 2 Zwillings-Paar mehr, aber 2 uneheliche und 1 todtgebornes weniger gewesen, als im vorigen Jahre. Was die Verstorbenen anbetrifft, so sind in diesem Jahre 89 Personen weniger verstorben, als in dem vorigen. Auch sind in diesem Jahre 8 Ehen mehr geschlossen worden wie in dem vorigen Jahre.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe Schuster, Louisa Charlotte, geb. Hülschopp, cum Curatore, Alle und Jede, welche an deren in der Trägerstraße, neben dem Hause des Herrn Hauptmanns von Penz und an Gerichtsdiener Baeberow, belegenen Wohnbude — welche seit dem 18ten Januar 1792. auf der Extrahentin Namen zu Stadtbuch geschrieben stehet — dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme der St. Marien-Kirche, ex jure cesso der Frau Secretairin Schultz, wegen der stadtbuchschriftlichen

Foderung von 300 Rthlr. NZwdr., und der Wittwe des verstorbenen SchneiderAeltesten Riebow, wegen einer stadtbuchschriftlichen Foderung von 100 Rthlr. NZwdr., nebst rückständigen und laufenden Zinsen — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 26sten k. M. December, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, unausbleiblich erscheinen, und ihre Ansprüche gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und durch Production der Originalien beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten November 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Doctoris Prehn, als Executoris Testamenti des wail. Kaufmanns J. C. Ahlers sen., Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des Letztern, in specie an das an der Ecke des Schildes und der Krohnstraße gelegene Haus c. p. — welches auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten k. M. Januar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch dem vorgedachten Wohnhause c. p., gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten November 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am alten Markt hieselbst, zwischen der Anatomie und dem Tischler Palm belegenen, am Fuße dieses näher beschriebenen Speichers, der 21ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche denselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und wegen des Zuschlages, bey einem annehmlichen Oblato, unter dem Vorbehalte eines Termini ad idem offerendi Creditorum, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten December 1820.

Kurze Beschreibung.

Der zum Theil neu ausgebauete Speicher liegt am alten Markte hieselbst zwischen der Anatomie und dem Tischler Palm. Er hat im Erdgeschoß einen großen gut eingerichteten Raum, welcher zum Waaren-, Salz- und KornLager zu benutzen ist. Unter demselben befinden sich zwey Keller, wovon der eine gewölbt und der andere ein neu angelegter Balkenkeller ist. Er enthält 5 Böden, welche nach allen Seiten vollkommen Luft haben, und 200 Last Korn tragen können.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe, der zur Debitmasse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, in der Lohgärberstraße, zwischen Hartung und Engelbrecht belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, welche bisher zum WaarenLager benutzet worden ist, der 23ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und wegen des Zuschlages, bey einem annehmlichen Oblato, unter dem Vorbehalte eines Termini ad idem offerendi Creditorum, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten December 1820.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0208

Kurze Beschreibung.

Die Bude hat im Erdgeschoß einen bisher zum WaarenLager ꝛc. benutzten Raum. Im zweiten Stockwerk aber eine Stube, Küche und zwey Kammern, wovon die eine sehr leicht zur Stube eingerichtet werden kann. Auch ein guter Hausboden ist vorhanden.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, der zur Masse des Herrn Consuls Burchard gehörigen, am LagerThore, zwischen Räther und Graumann gelegenen Wohnbude — wofür bereits 340 Rthlr. geboten sind, der 23ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Säniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Mehr- und Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, event. aber für obiges Oblatum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 2ten December 1820.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Masse des Kaufmanns J. C. Schröder gehörigen, in der Blutstraße, zwischen Peter Stahls Erben und Wittwe Koch belegenen Hauses, der 22ste k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und wegen des Zuschlages bey einem annehmlichen Oblato, unter dem Vorbehalte eines Termini ad idem offerendi Creditorum, das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 17ten November 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des dem Kaufmann Nicolaus Michaelsen gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Hauses, der 3te k. M. Januar pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter dem alleinigen Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 4ten December 1820.

Beschreibung

des dem Kaufmann Nicolaus Michaelsen gehörigen, in der Kröpelinerstraße, zwischen den Häusern des Kaufmanns Grube und der Wittwe des Färbers Zulauff belegenen Hauses.

Das Haus befindet sich in gutem baulichen Stande, hat unten nach vorne zu, rechter Hand eine Stube mit Alcoven und linker Hand befindet sich der Laden mit einem kleinen Comtoir, die Diele und Küche sind groß und geräumig, in dem HinterGebäude rechter Hand befindet sich unten eine Stube und Kammer, in dem HinterGebäude linker Hand ist unten eine Kammer und die Brennerey. Im Hause befindet sich Wasser vom Neustädter Born, auf der Diele steht der große Mülz-Kumm. Der Hofplatz ist geräumig und auf demselben befindet sich ein Kuhstall und ein Schweinestall. Unter dem ganzen Vorderhause befindet sich ein guter trockener Balken-Keller. Auf dem Vorderhause befinden sich drey Böden und die kupferne Darre. Das HinterGebäude rechter Hand hat drey Böden und über dem Gebäude linker Hand befindet sich ein Torf-Boden.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des SchifferAeltesten Johann Andreas Jenssen gehörigen und am Fuße

dieses näher beschriebenen Wohnhauses c. p., der 5te k. M. Januar pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem annehmlichen Oblato, unter dem alleinigen Vorbehalte des OberVormundschaftlichen Consenses, dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten November 1820.

Beschreibung

des von dem SchifferAeltesten Herrn Johann Andreas Jenssen hinterlassenen, am KoßfelderThore in der Strandstraße belegenen Wohnhauses nebst Stallgebäude.

Unter dem Hause ist ein geräumiger BakkenKeller, welcher unter dem ganzen Hause durchgehet, und worin sich eine abgeschautere VorrathsKammer befindet. In der ersten Etage ist eine große helle Diele, Eingangs linker Hand ist eine große Vorderstube mit Nebenzimmer und Schlafkammer, Eingangs rechter Hand ist eine Stube und hinter derselben die große helle Küche nebst SpeiseKammer. Eine Treppe hoch ist ein großer VorSaal, ein Saal von drey Fach Fenstern, und neben demselben ein Zimmer nebst SchlafKammer. Außerdem befinden sich hier noch zwey Stuben und eine Kammer. Ueber dem Hause sind zwey tragbare KornBöden, welche bisher zu 40 Rthlr. NZwdr. vermiethet sind. Ferner ist auf dem Boden noch eine VorrathsKammer angelegt.

Der am Hause gränzende Stall enthält unten einen Ausgang nach der Straße, ein Raum zu Holz und für FederVieh, ferner die Winde zu den KornBöden des Hauses und die Treppe zu den Kornböden, so daß der Bewohner des Hauses durch die Vermiethung der Böden gar nicht belästigt wird.

Das Haus ist vor etwa 20 Jahren ganz neu und sehr dauerhaft erbauet.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Langhals & Hollenschen Debitmasse gehörigen $\frac{1}{8}$ Parts in dem vom Schiffer Voß geführten Schiffe: Carolina Helena, der 10te k. M. Januar pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche das in Warnemünde liegende Schiff, täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini ad idem offerendi Creditorum, dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten December 1820.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 3. bis zum 9. Decbr.

H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgüter. Joach. Bruß von Schiedam mit Ballast. H. H. Niemann von Newcastle mit Steinkohlen. J. F. Willgohs von Dordrecht mit Ballast. J. J. Gublstorff von Wismar mit Theer und EisenWaaren. H. C. Düwell von Liverpool mit Salz. Joh. Dondorff von Christiansand mit Hering und Thran. Peter Krempien von Drontheim mit Hering und Thran. Joh. Rentz von Drontheim mit Hering und Thran. Dan. Rickmann von Liverpool mit Salz.

Abgegangene.

J. S. Hallier. A. W. Schröder. Sören Madsen. Boye Steffensen. H. B. Möller.

Rostock, den 19 December.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waitzen	22 — 40 ßl.	den Scheffel.
Roggen	23 — 25 ßl.	
Erbsen	24 — 30 ßl.	
Gerste	14 — 17 ßl.	
Hafer	12 — 14 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0210

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1820.

52stes Stück.

Mittwoch, den 27sten December.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Kaufmann Heinrich Ludwig Paepcke, in Beytritt seiner Braut Doris Rades cum Tutore angezeiget hat, wasmaaßen sie beyderseits bey ihrer bevorstehenden Verehelichung des Entschlusses geworden seyn, die hieselbst unter Eheleuten bestehende GüterGemeinschaft unter einander nicht statt finden zu lassen; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiedurch gemeinkündig gemacht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten December 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann der Knochenhauer Christoph Busch sich freywillig zur GüterAbtretung erboten, so wird gesammten dessen Creditoribus die Anmeldung und Bescheinigung aller und jeder Ansprüche ad Protocollum Protonotarii binnen 6 Wochen a dato, sub finali poena praeclusi, hiedurch aufgegeben; zugleich bleibet annoch unverhalten, daß durch die getroffenen SicherheitsMaaßregeln sich nur ein MassenBestand von 49 Rthlr. 46 ßl. ergeben habe.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten December 1820.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Kaufmann J. C. Schröder zu erkennen gegeben, wie er zur gütlichen Regulirung seiner Schuldverhältnisse, die Constitution vom 31sten März 1812 für sich in Anspruch nehme — und dieses Zwecks sowohl die gerichtliche Vorladung gesammter seiner Gläubiger, als auch die Ansetzung eines Termini ad transigendum, nöthig erachtet worden, so werden hiemittelst

1) alle diejenigen, welche an den vorgedachten Kaufmann J. C. Schröder und dessen gesammtes Vermögen, aus irgend einem RechtsGrunde eine Ansprache zu haben vermeinen, auf den 12ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, geladen, um ihre Forderungen speciell und unter Vorlegung der sie beglaubigenden OriginalUrkunden, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß sie sonst resp. für immer damit werden abgewiesen, und für Chirographarien werden erkläret werden, anzugeben. Demnächst
2) ist zur constitutionsmäßigen gütlichen Regulirung dieser Schuldsache Terminus auf den 13ten Februar k. J., Morgens 10 Uhr, vor Unserm Obergerichte angeordnet, wozu hiemit alle alsdann nicht präcludirte Gläubiger geladen werden, und zwar eo sub præjudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden seyn sollen.

Die constitutionsmäßige Ladung an den Provocanten ist erlassen; so wie auch von demselben die Propositiones ad transigendum zur so frühzeitigen Einreichung erfordert, daß solche 14 Tage ante Terminum in Registratura eingesehen werden können.

Auch wird hiebey noch die Vorschrift des §. 9. gedachter Constitution, wegen sub poena cassationis aliaque arbitraria unter-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0211

sagter Alienation und Bevorzügung einzelner Gläubiger in Erinnerung gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten November 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffers Andreas Dethloff, Alle und Jede, welche an dessen in der Lagerstraße, zwischen Nichelmann und J. Maack, gelegenes und bereits verkauftes Wohnhaus — welches auf dessen Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten k. M. Decbr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Hause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten November 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Adv. Friederich Martini zu Hagenow, Alle und Jede, welche an dessen auf dem Fischerbruch allhier, zwischen F. Buuck und J. M. Harms sub Nr. 1868. gelegene, und auf den Namen des Herrn Extrahenten im Stadtbuch verzeichnete Wohnbude, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten November 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, auf die freywillige Insolvenz-Erklärung des Gastwirths Jochim Christoph Voß, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das in der Hartenstraße, zwischen Baeder und Reincke gelegene Gasthaus c. p., aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner dermaligen gesammten Debitmasse, mithin auch dem vorbenannten Gasthause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten November 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Ackersmanns Johann Kuuse, Alle und Jede, welche an dessen, von dem Ackersmann und vormaligen Karrenfahrer Friederich Nicolay gekauftes, vor dem Kröpeliner Thore, außerhalb der Zingel, am Bernstorffer Wege, zwischen den Grundstücken des Herrn Directoris Ministerii, Doctoris Detharding, und des Ackersmanns Christoph Kuuse belegenes Gehöft — welches annoch auf den Namen des vorigen Besitzers, Ackersmanns Johann Oldag im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprache machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des an die löbliche Cämmerey jährlich zu entrichtenden Canons von 4 Rthlr. 32 ßl. NZwdr., des Herrn CommerzienRaths Howitz, des Kürschners Struck sen. und des Herrn OberAuditeurs Fischer, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von respective 300, 300 und 100 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß

sie in dem desfalls auf den 13ten Januar k. J. Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Cämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten November 1820.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Weißgärber Aeltesten Heinrich Niclas Schmidt, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an das am Schilde auf der Westseite, zwischen Mahn und Düwel, belegene Wohnhaus — welches bereits seit dem 18ten Decbr. 1790. auf den Namen des Defuncti im Stadtbuche verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen beyden Söhne, der Weißgärber Gottfried Albrecht und Georg Heinrich, Gebrüderen Schmidt, als dessen IntestatErben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 26sten k. M. Januar Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch dem vorgedachten Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 13ten December 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des dem Voigt Bencard zu Warnemünde gehörigen, in der Wokrenterstraße allhier, zwischen Oerthling und Kueser, gelegenen, hiebevor näher beschriebenen Wohnhauses, mit der dazu gehörigen, in der Strandstraße, zwischen Molchin und Peters, gelegenen Wohnbude, der 2te k. M. Januar pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doctor Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten December 1820.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des dem Kaufmann Nicolaus Michaelsen gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Hauses, der 3te k. M. Januar pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter dem alleinigen Vorbehalte eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 4ten December 1820.

Beschreibung

des dem Kaufmann Nicolaus Michaelsen gehörigen, in der Kröpelinerstraße, zwischen den Häusern des Kaufmanns Grube und der Wittwe des Färbers Zulauff belegenen Hauses.

Das Haus befindet sich in gutem baulichen Stande, hat unten nach vorne zu, rechter Hand eine Stube mit Alcoven und linker Hand befindet sich der Laden mit einem kleinen Comtoir, die Diele und Küche sind groß und geräumig, in dem HinterGebäude

rechter Hand befindet sich unten eine Stube und Kammer, in dem HinterGebäude linker Hand ist unten eine Kammer und die Brennerey. Im Hause befindet sich Wasser vom Neustädter Born, auf der Diele steht der große MülzKumm. Der Hofplatz ist geräumig und auf demselben befindet sich ein Kuhstall und ein Schweinestall. Unter dem ganzen Vorderhause befindet sich ein guter trockener BalkenKeller. Auf dem Vorderhause befinden sich drey Böden und die kupferne Darre. Das HinterGebäude rechter Hand hat drey Böden und über dem Gebäude linker Hand befindet sich ein TorfBoden.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des SchifferAeltesten Johann Andreas Jenssen gehörigen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses c. p., der 5te k. M. Januar pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Doct. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem annehmlichen Oblato, unter dem alleinigen Vorbehalte des OberVormundschaftlichen Consenses, dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten November 1820.

Beschreibung
des von dem SchifferAeltesten Herrn Johann Andreas Jenssen hinterlassenen, am KoßfelderThore in der Strandstraße belegenen Wohnhauses nebst Stallgebäude.

Unter dem Hause ist ein geräumiger BalkenKeller, welcher unter dem ganzen Hause durchgehet, und worin sich eine abgeschaurete VorrathsKammer befindet. In der ersten Etage ist eine große helle Diele, Eingangs linker Hand ist eine große Vorderstube mit Nebenzimmer und Schlafkammer, Eingangs rechter Hand ist eine Stube und hinter derselben die große helle Küche nebst SpeiseKammer. Eine Treppe hoch ist ein großer VorSaal, ein Saal von drey Fach Fenstern, und neben demselben ein Zimmer nebst SchlafKammer. Außerdem befinden sich hier noch zwey Stuben und eine Kammer. Ueber dem Hause sind zwey tragbare KornBöden, welche bisher zu 40 Rthlr. NZwdr. vermiethet sind. Ferner ist auf dem Boden noch eine VorrathsKammer angelegt.

Der am Hause gränzende Stall enthält unten einen Ausgang nach der Straße, ein Raum zu Holz und für FederVieh, ferner die Winde zu den KornBöden des Hauses und die Treppe zu den Kornböden, so daß der Bewohner des Hauses durch die Vermiethung der Böden gar nicht belästigt wird.

Das Haus ist vor etwa 20 Jahren ganz neu und sehr dauerhaft erbauet.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Langhals & Hollienschen Debitmasse gehörigen $\frac{1}{8}$ Parts in dem vom Schiffer Voß geführten Schiffe: Carolina Helena, der 10te k. M. Januar pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche das in Warnemünde liegende Schiff, täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Adv. Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini ad idem offerendi Creditorum, dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten December 1820.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,
vom 10. bis zum 23. Decbr.

C. Gerber von London mit Ballast. J. P. Fretwurst von Amsterdam mit Stückgüter. W. N. Davids von Drontheim mit Hering. G. F. Voigt von Copenhagen mit Schiffsvolk. H. N. Ramm von Memel mit Ballast.

Abgegangene.
P. Maack. G. F. Voigt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0214

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

1stes Stück.
Mittwoch, den 5ten Januar 1820.

Pfand-Contract über die Stadt und Herrschaft Wismar.

[Nach einem gedruckten *) Exemplare.]

Im Namen der heiligen und unzertheilbaren Dreyeinigkeit.

Da Seine Majestät der König von Schweden Dero Convenienz angemessen erachtet haben, mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin über die bedingte und hypothecarische Cession an benannte Durchlaucht, so wohl der der Königlich-Schwedischen Landes-Hoheit unterworfenen Stadt und Herrschaft Wismar, als der ebenfalls der Krone zugehörigen Aemter Poel und Neukloster, eine Vereinbarung zu treffen; und Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin Sich nicht minder geneigt haben finden lassen, über die mit dem Werthe besagter Ueberlassung in Verhältniß stehenden Bedingungen in Unterhandlung zu treten; so haben die Hohen Contrahenten zur Erreichung dieses Zweckes folgende Bevollmächtigte ernannt und autorisirt:

*) Da jetzt ein Exemplar dieses Abdrucks selten zu haben ist, so geschiehet denen, welche diese Urkunde nachzusehen haben, vermuthlich ein Gefallen, daß sie hier wiederholt geliefert wird. Zum gewöhnlichen Gebrauch wird aber der deutsche Text genügen: und also ist der in dem einzelnen Abdruck zur Seite stehende französische Text weggelassen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0215

Nämlich, Seine Majestät der König von Schweden einer Seits, den Herrn Johann Christoph Baron von Toll, Reichsherrn, General-Gouverneur Dero Herzogthums Schonen, General von der Cavallerie, Dero General-Adjutanten, Chef des Cavallerie-Regiments Süd-Scanien, Ritter und Commandeur Dero Orden, Ritter der Russischen St. Andreas, St. Alexander-Newsky und St. Annen-Orden der ersten Classe: und Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin anderer Seits, den Herrn August Baron von Lützow, Dero Oberhofmeister, auch ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bey Seiner Königlich-Preußischen Majestät, Ritter der Russischen St. Alexander-Newsky und St. Annen-Orden erster Classe, auch Ritter des Ordens St. Johann von Jerusalem; ferner den Herrn Conrad Wilhelm Brüning, Dero Cammer-Director; welche nach geschehener Auswechselung ihrer respectiven Vollmachten nachstehende Artikel aufgesetzt, beschlossen und unterzeichnet haben.

I. Der auf die hiernächst folgenden Stipulationen begründete Pfand-Vertrag soll nicht nur hundert Jahre (100), von dem Tage dessen Unterzeichnung an, ohne die mindeste Veränderung in Kraft bleiben, sondern er kann auch nach Verlauf dieser Frist verlängert werden.

Seine Majestät der König von Schweden cediren an Seine Durchlaucht den Herzog von Mecklenburg-Schwerin, als ein Unterpfand (antichresis) und gegen eine in dem VI. Artikel stipulirte Erlegniß, ununterbrochen auf die ganze Dauer der obbestimmten Jahre, den vollen, unbeschränkten, genießbräuchlichen Besitz der Stadt und Herrschaft Wismar, wie auch der Aemter Poel und Neukloster, nebst Zubehörungen.

In dieser Cession ist überhaupt alles begriffen, was der Krone Schweden innerhalb der obenwähnten Bezirke eigenthümlich zugehöret, als Schlösser, Marktflecken, Dörfer, Weiler, Pacht- und Meyerhöfe, angebauetes und wüstes Land, Hölzungen, Jagd und Fischerey, öffentliche Gebäude, Inventarien und unbewegliche Güter, Gerechtigkeiten, Renten und Gefälle aller Art, ohne Ausnahme, gleich als wenn davon eine ausführliche Specification in den gegenwärtigen Artikel eingerücket wäre.

II. Seine Majestät der König von Schweden übertragen auf die Person Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin und auf Dero Nachfolger alle Hoheits-Rechte über die Stadt Wismar, deren Territorium und Zubehörungen ohne Ausnahme, in der Eigenschaft, wie diese Rechte in dem sechsten und dreyzehnten Paragraph des zehnten Artikels des Osnabrückschen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0216

Friedens-Tractats auf die Krone Schweden übertragen worden; indem Seine Majestät zu Gunsten besagter Durchlaucht und Dero Nachkommen auf alle Rechte, die Sie im politischen, militairischen und Civil-Fache, so wie im geistlichen und gerichtlichen, über die verpfändeten Besitzthümer und deren Einwohner bis auf diesen Augenblick ausgeübet haben, förmlich Verzicht leisten.

III. Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin entsagen auf immer sowohl für Sich, als für Ihre Nachfolger, dem Rechte, gegen Retradirung der Hypothek die Zurückzahlung des in dem VI. Artikel dieses Vertrags stipulirten hypothecarischen Capitals zu fordern; dahingegen Seine Majestät der König von Schweden Dero Erben und der Krone das Wiedereinlösungs-Recht, nach Ablauf der im I. Artikel erwähnten Frist, vorbehalten: und verstehen hier durch angeregtes Recht die Befugniß, unter den im nachstehenden Artikel stipulirten Bedingungen, wieder in den Besitz der verpfändeten Stadt, Herrschaft und Aemter zu treten; dagegen aber, wenn es Seiner Königlich-Schwedischen Majestät Convenienz nicht seyn sollte, diese Bedingungen zu der vorbestimmten Zeit zu erfüllen, alsdann das Wiedereinlösungs-Recht nicht reclamirt, sondern gegenwärtige Vereinbarung de facto so angesehen werden soll, als wenn sie noch auf andere Hundert (100) Jahre erneuert worden wäre.

IV. Sollte aber der entgegengesetzte Fall sich ereignen, daß Seine Majestät der König von Schweden, nach Verlauf der stipulirten Frist, das Reluitions-Recht geltend machen wollten, so verpflichten Sich gedachte Majestät in der bündigsten Form Rechtens, Seiner Herzoglichen Durchlaucht nicht nur das erste hypothecarische Capital wieder zu erstatten, sondern auch die aus nachstehender Berechnung aufkommenden Zinsen auf Zinsen zu bezahlen.

Der Zinsenfuß des Pfand-Schillings wird, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, auf Fünf Procent angenommen. Von diesen Fünf Procent werden Zwey Procent als ein Aequivalent für die Nutznießung der hypothecarischen Besitzungen abgezogen, und die übrigen Drey Procent sollen bis zum Ablauf der Verfallzeit jährlich zum Capitale geschlagen werden, und einen zinstragenden Theil desselben ausmachen. Es wird demnach die aus diesen angehäuften zum Haupt-Fonds geschlagenen Zinsen erwachsene Total-Summe diejenige seyn, die Seine Majestät der König von Schweden in dem Wiedereinlösungs-Falle zu entrichten haben würden. Da aber vorstehender Calcul lediglich auf diesen einzigen Fall berechnet ist, so soll er bey dessen Nichtentstehung als null und ohne Wirkung angesehen werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0217

V. Seine Majestät der König von Schweden übertragen auf ewige Zeiten und in der bündigsten Form an Seine Durchlaucht den Herzog von Mecklenburg-Schwerin und Dero Nachkommen alle Rechte, welche Sie auf die Gefälle des Warnemünder Zolles besessen haben, und welche im Jahre 1714 von der Prinzessin Ulrike Eleonore, nachher Königin von Schweden, im Namen Seiner Majestät des Königs Carl des XII. glorreichen Andenkens, an den derzeit regierenden Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Carl Leopold, verpfändet worden sind. Und da in dem zwischen den beyden Souverains zu diesem Behuf geschlossenen Vertrage der Krone Schweden das Wiedereinlösungs-Recht ausdrücklich vorbehalten worden ist; so sind die hohen Paciscenten dahin übereingekommen, daß eine gänzliche Entsagung dieses Reluitions-Rechtes in der gegenwärtigen, nur durch die besondern Gesinnungen der Freundschaft Seiner Königlich-Schwedischen Majestät gegen des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht veranlaßten Cession, mit begriffen seyn soll.

VI. Seine Herzogliche Durchlaucht verpflichten Sich auf das feyerlichste, Seiner Majestät dem Könige von Schweden eine Total-Summe von einer Million zweymal Hundert und funfzig Tausend (oder 1,250,000) Reichsthaler Hamburger Banco, als den Pfand-Schilling für den genießbräuchlichen Besitz der Stadt und Herrschaft Wismar, der Aemter Poel und Neukloster, nebst Zubehörungen zu bezahlen. Da aber oberwähnte Summe von 1,250,000 Reichsthaler Hamburger Banco als ein mit dem Werthe der obigen Ueberlassungen in richtigem Verhältnisse stehender Ersatz anzusehen ist; so haben Sich die Hohen Paciscenten dahin einverstanden, daß unter keinerley Vorwand, selbst nicht eines ausserordentlichen Kosten-Aufwandes, als Courtage, Prämien, Disconto ꝛc. irgend ein Abzug oder Decourt von dem stipulirten Pfand-Capitale statt finden könne; indem alle Kosten dieser Art dem Schuldner zur Last fallen, und von dessen zu treffenden Veranstaltungen abhängen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0218

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

2tes Stück.
Mittwoch, den 12ten Januar 1820.

Pfand-Contract über die Stadt und Herrschaft Wismar.

(Fortsetzung.)

Wenn aber vorausgesetzt wird, daß der Werth der Hypothek mit obgemeldetem Capital in gleichem Verhältnisse stehe; so folget hieraus, daß die Einkünfte der erstern als ein Aequivalent der laufenden Zinsen des letztern betrachtet werden müssen. Es ist daher die Uebereinkunft getroffen worden, daß, da des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht diese Einkünfte erheben, sie die Stelle der Zinsen des zur Disposition Seiner Majestät des Königs von Schweden ausbezahlten Pfand-Schillings vertreten sollen; dergestalt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht Sich nie für berechtigt halten können, wegen einer zwischen den Interessen des Capitals und den Einkünften des Pfandes sich etwa ergebenden größern oder minder erheblichen Ungleichheit, auf irgend eine Entschädigung anzutragen. Es folgt aber hieraus von selbst, daß vorstehende Stipulation der in dem IV. Artikel erwähnten Zinsen-Berechnung nicht widerspreche, als welche lediglich und allein auf den Wiedereinlösungs-Fall anwendbar ist.

VII. Da es besonders in dem gegenwärtigen Zeitpuncte schwer fallen dürfte, die ganze Summe des Pfandgeldes in einem Posten zu entrichten; so hat man sich dahin vereinbaret, daß dieses Capital in vier weiter unten specificirte, und auf verschiedene Verfallzeiten gesetzte Pöste getheilet werden soll, und für die auf jeden Termin fällige Summe eine besondere Obligation ausgestellt werde; die erste dieser Zahlungen ausgenommen, welche, da sie unmittelbar vor der wirklichen Abtretung der Hypothek zu entrichten ist, und daher keine Zinsen trägt, auch in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0219

verschiedenen Artikeln dieses Vertrags stipulirt ist, keiner weitern Verschreibung bedarf.

Die Zahlungs-Termine, sowohl dieses ersten Postens als der drey übrigen, sind unwiderruflich festgesetzet, wie folget:

	Reichsthaler Hamburger Banco.
Erster Termin. An dem Tage der Auswechselung der Ratificationen sind fällig und zahlbar	350,000
Zweyter. Den 17ten Januar 1804 sind fällig und zahlbar .	350,000
Dritter. Den 15ten Junius 1804 sind fällig und zahlbar .	350,000
Letzter. Den 17ten Januar 1805 sind fällig und zahlbar .	200,000
Total-Summe	1,250,000

Was in dem vorigen Artikel in Ansehung der Haupt-Summe als Grundsatz angenommen worden, findet natürlich seine Anwendung auf diese partiellen Zahlungen, deren jede nach dem buchstäblichen Inhalte der darauf Bezug habenden Obligation, ohne irgend einen Abzug, unter welchem Vorwande es seyn mögte, geleistet werden muß.

Den Zahlungs-Modum betreffend, so wird der erste Termin dadurch entrichtet, daß die stipulirte Summe (von 350,000 Reichs-Thaler Hamburger Banco) bey dem Herrn Averhoff, General-Agenten Seiner Königlich-Schwedischen Majestät zu Hamburg, niedergelegt werde, und dieser dem Commissario Seiner Herzoglichen Durchlaucht einen Empfangschein oder Certificat des Inhalts zustelle: daß er gedachte, Seiner Majestät dem Könige von Schweden zugehörige, und zu Dessen Disposition stehende Summe bey sich in Verwahrsam genommen habe. Nachdem nun dieser Empfang-Schein dem von Seiner Majestät zur Auswechselung der Ratificationen verordneten Commissario überliefert seyn wird, so soll hiedurch die erste Zahlung als geleistet angesehen, und darüber quittirt werden.

Die drey übrigen Zahlungen anlangend, so sollen sie in guten Wechselbriefen geschehen, welche von soliden und als solche von dem Schwedischen Hofe anerkannten Hamburger Banquiers acceptirt, und in der in jeder Verschreibung bestimmten Verfallzeit ausbezahlet werden. Diese Wechselbriefe werden alsdann in Hamburg dem von Seiner Majestät des Königs von Schweden Staats-Comtoir gehörig autorisirten Bevollmächtigten zugestellet, und diesem liegt alsdann ob, gegen jede Zahlung die darauf lautende Verschreibung Seiner Herzoglichen Durchlaucht auszuwechseln.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0220

VIII. Wenn es der Billigkeit gemäß ist, daß das ganze hypothecarische Capital, von der Epoche der Auswechselung der Ratificationen an, entweder wirklich zu Seiner Majestät des Königs von Schweden freyen Disposition stehen, oder aber, da dieser Fall nicht eintritt, Zinsen tragen müßte, als wenn Seine Majestät wirklich darüber disponiren könnten; so ist festgesetzt worden, daß Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin die in den drey letzten Verfallterminen zahlbaren Summen, nach dem Fünf-Procent Fuße, von dem Dato der Verschreibung an bis auf den in jeder derselben bezeichneten Zahlungstag zu verzinsen habe. Auch soll alles, was in Bezug auf den Modum der Abtragung der Primitiv- oder Haupt-Schuld in dem vorhergehenden Artikel verabredet worden, der Zinsen-Zahlung zur Norm dienen, und die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht deshalb eingegangene Verpflichtung in Dero Verschreibungen eingerückt werden.

IX. Ueber die von der einen Seite angebotenen, und von der andern acceptirten Sicherheiten, in Betreff sowohl des Totals Seiner Majestät des Königs von Schweden Schuld-Forderung, als des Belaufs der darauf haftenden Zinsen, ist folgendes stipulirt worden.

Die angeregten Sicherheiten werden hauptsächlich in den oberwähnten, (Artikel VII.) in der bündigsten und legalsten Form abgefasseten, und mit Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin eigenhändiger Unterschrift versehenen Obligationen bestehen.

Alle diese Schuldverschreibungen sollen von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen datirt werden, und eine Clausel enthalten, kraft welcher besagte Seine Herzogliche Durchlaucht nicht allein Dero Domainen, Renten und Besitzungen zur General-Hypothek einsetzen, sondern auch einige von allen Ansprüchen befreyete Domanial-Aemter zur Special-Hypothek verschreiben.

Gleichwie nun solche Aemter den Werth des Belaufs des zu zahlenden Capitals übersteigen müssen, so sollen sie in jeder, nach einer in den ersten Separat-Artikel dieses Vertrags einzurückenden authentischen Formel, abgefasseten Obligation namentlich specificirt werden.

X. Da auch des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht Seiner Majestät dem Könige von Schweden eine noch näher bestimmte Special-Sicherheit angeboten, und besagte Majestät sie zu acceptiren für dienlich erachtet haben, so haben die Hohen Paciscenten die Vereinbarung getroffen: Daß Seine Her-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0221

zogliche Durchlaucht dem Herrn Schröder, (welcher von bemeldeter Durchlaucht in derselben Bedienung, die er als Einnehmer der Gefälle der Stadt Wismar und Zubehörungen unter der Souverainetät Seiner Schwedischen Majestät bekleidet hat, beybehalten werden soll,) anbefehlen werden, bey der wirklichen Abtretung der Herrschaft Wismar dem zu diesem Act ernannten Schwedischen Commissario eine schriftliche Versicherung zuzustellen, in welcher er sich eidlich verpflichtet, den ganzen reinen Ertrag der von den hypothecarischen Besitzungen fallenden Einkünfte in Sequester zu behalten, und diesen nach Hamburger Banco zu berechnenden Ertrag dem Commissario Seiner Schwedischen Majestät Staats-Comtoirs auf Abschlag des von Seiner Herzoglichen Durchlaucht abzutragenden Capitals und Zinsen, bis zur völligen Tilgung Seiner Majestät Schuldforderung, zu übermachen. Behuf dessen wird eine authentische Formel gedachter von dem Herrn Schröder auszustellenden Versicherung in den zweyten Separat-Artikel gegenwärtiger Convention eingerücket werden.

XI. Dieweil eine zu Pfand und Genießbrauch übertragene Besitzung, ihrer Eigenschaft nach, unveräußerlich ist, den Fall ausgenommen, wenn der erste Souverain das Einlösungs-Recht ausüben will; so ist ausdrücklich stipulirt worden, daß so wenig die Stadt und Herrschaft Wismar, als die Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehörungen, jemals veräußert, verkauft, verpfändet, legirt, noch auf irgend eine Art an eine andere Macht oder Staat überlassen werden können, indem angeregte Besitzthümer namentlich und allein den Herzogen von Mecklenburg-Schwerin zu Pfand übertragen seyn sollen. Auch soll diese Clausel nicht allein für Seine Durchlaucht den jetzt regierenden Herzog, sondern auch für Dessen Nachfolger, bis zur gänzlichen Verfallzeit des Pfand-Termins verbindlich seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0222

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

3tes Stück.

Mittwoch, den 19ten Januar 1820.

Pfand-Contract über die Stadt und Herrschaft Wismar.

(Fortsetzung.)

XII. Die hohen Paciscenten, beyderseits von der Billigkeit des Grundsatzes überzeugt, daß, wer den Genuß hat, auch die Gefahr stehen müsse, haben festgesetzet, daß die nach der wirklichen Cession etwa entstehenden Zufälle, von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, nur den Pfand-Inhaber treffen sollen; daher kein politisches noch militairisches, noch sonstiges Ereigniß, unter welcher Benennung es sey, eine Abänderung in den Bedingungen bewirken kann, welche in den übrigen Artikeln dieses Vertrags stipulirt sind, noch Entschädigungs-Forderungen zum Vorwande dienen, als welche jeder Zeit, und in allen Fällen, als unstatthaft angesehen werden sollen.

XIII. Da auch ferner die hohen Contrahenten durch eine anderweitige Anwendung des oberwähnten Grundsatzes für gerecht finden, daß die Lasten von dem Genießbrauche nicht getrennet werden dürfen; so ist weiter stipulirt worden, daß der usufructuarische Besitzer allein, und zwar auf die ganze Dauer der bestimmten Pfandzeit, alle Reichslasten und Verpflichtungen, welche der Herrschaft Wismar und deren Zubehörungen obliegen, wie auch alle Contingente oder andere Steuern, womit diese Besitzungen in der Folge der Zeit rechtmäßig beschwert werden dürften, übernehmen müsse.

XIV. In Betracht, daß Seine Majestät der König von Schweden weder den Titel von Wismar nebst Zubehörungen, noch das Wappen gedachter Besitzthümer, obgleich Dieselben als Lehns-Inhaber hiezu berechtiget waren, angenommen haben; so haben Sich Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin um so mehr verpflichtet gehalten, diesem Beyspiele zu folgen, und weder auf den

Titel noch auf das Wappen von Wismar nebst Zubehörungen den mindesten Anspruch zu machen, als diese äußerlichen Kennzeichen einer unveräußerlichen Landes-Hoheit auf die Eigenschaft eines genießbräuchlichen Besitzes wenig anwendbar zu seyn scheinen.

XV. Da Seine Majestät der König von Schweden durch eine mit einer andern Macht vorzeiten eingegangene und noch bestehende Vereinbarung Sich verbindlich gemacht haben, weder die Stadt Wismar noch deren Hafen auf irgend eine Art, noch unter welchem Vorwande es seyn möchte, zu befestigen, und die hohen Contrahenten Sich für überzeugt halten, daß durch eine blos hypothecarische Cession diese durch einen ältern Vertrag übernommene Verpflichtung nicht entkräftet werden könne; so haben Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin kein Bedenken getragen, besagte Seiner Schwedischen Majestät Verpflichtung für Sich und für Ihre Nachfolger auf die volle Dauer des Pfand-Termins ohne alle Einschränkung zu übernehmen.

XVI. Es ist ferner die wechselseitige Vereinbarung getroffen worden, daß der Hafen der Stadt Wismar nie zu einem Kriegs-Hafen, zum Gebrauch irgend einer fremden Macht oder eines andern Staats, bestimmt werden könne. Die hohen Pacicenten verstehen durch einen Kriegs-Hafen einen solchen, in welchem bewaffnete Schiffe, von welcher Größe, Bauart oder Benennung sie seyn mögen, stationirt sind, oder kraft eines, es sey ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrags, hiezu berechtigt wären.

XVII. Des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht verbinden Sich förmlichst, die Stadt und Herrschaft Wismar, die Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehörungen, und deren Eingebohrne, sowohl Stadt- als Landbewohner, in allen ihren wohlerworbenen Gerechtsamen, Privilegien und Freyheiten zu handhaben, und sie auf keine Art, in keinem Falle und aus keinem irgend scheinbaren Grunde, in deren Genusse zu beeinträchtigen.

XVIII. Alle in den verpfändeten Besitzungen, sowohl in dem Civil-Fache als in dem Finanz- und Forstwesen, angestellte öffentliche Beamten sollen in ihren respectiven Bedienungen, mit Beybehaltung ihres stehenden Gehaltes, und aller andern mit ihrer Stelle rechtmäßig verbundenen, oder ihrer Person zugesicherten Emolumente, bestätiget werden. Doch es wird vorausgesetzt, daß besagte Dienerschaft ihre Amtspflichten treu und redlich erfülle, indem widrigenfalls gegenwärtige Stipulation keine Anwendung findet.

XIX. Desgleichen sollen auch alle unter Königlicher Einwilligung geschlossene Pacht-Contracte, bis zum Ablauf der in jedem Contracte bedungenen Pacht-Jahre, in voller Kraft bestehen und erfüllt werden. Dieser Vorbehalt gilt für

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0224

alle Pächter, sie mögen größere oder kleinere Grundstücke, Häuser, Forsten, Mühlen, Jagd- oder Fischerey-Gerechtigkeiten gepachtet haben, und von welcher Beschaffenheit ihre Contracte seyn mögen, wenn sie nur obgemeldete Bedingung enthalten.

XX. Es ist ferner beschlossen worden, daß die den Schwedischen Handel nach Wismar, und von dieser Stadt nach Schweden betreffenden Gerechtigkeiten, Privilegien und wechselseitigen Verpflichtungen genau in dem Statu quo verbleiben sollen, und daher keine Abänderung in den respectiven darauf Bezug habenden und jetzt in Kraft bestehenden Verordnungen statt finden könne; doch verstehet es sich, daß diese Clausel in Fällen eines allgemeinen Verbots, und nur in diesen allein, einer Modification fähig sey.

XXI. Da Seine Majestät der König von Schweden nach dem Inhalte des II. Artikels dieses Vertrags, zu Gunsten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, Sich aller Hoheits-Rechte über die Herrschaft Wismar und Zubehörungen begeben; so folgt hieraus, daß die gänzliche Aufhebung der Gerichtsbarkeit, welche Dero (vorhin in Wismar, jetzt in Stralsund residirendes) hohes Tribunal über gedachte Besitzungen ausgeübet hat, darunter mit verstanden sey. Seine Majestät werden demnach dem besagten hohen Tribunale den Befehl zufertigen lassen: daß es so wenig in Civil- als Criminal-Processen, die zwischen den Bewohnern der zu Pfand übertragenen Besitzthümer künftig entstehen dürften, rechtliche Erkenntnisse mehr erlasse, indem die über erwähnte Besitzungen auszuübende Rechts-Pflege, von dem Zeitpunkte der wirklichen Cession an, lediglich von den, von Seiten des neuen Pfand-Inhabers zu treffenden Vorkehrungen abhängen wird.

Was aber die gegenwärtig bey dem hohen Tribunale zu Stralsund anhängigen, und vor dem wirklichen Traditions-Termin noch nicht abgeurtheilten Rechts-Händel betrifft, so wird Seine Majestät der König von Schweden dem hohen Tribunale anbefehlen lassen, daß es die Acten und Protocolle entweder an Seine Herzogliche Durchlaucht Selbst, oder an Dero Ministerium ausliefere.

XXII. Seine Majestät der König von Schweden werden durch Dero Justiz-Procurator in Pommern, Ihrem zu Stralsund residirenden hohen Tribunale anbefehlen, daß es die gewöhnlichen Präclusiv-Proclamata des wesentlichen Inhalts erlasse: daß alle diejenigen, die auf die verhypothecirten Besitzungen oder deren Aufkünfte legale Ansprüche zu haben vermeinen, noch vor Ablauf dieses Jahres, zum Behuf einer Definitiv-Liquidation bey besagtem Tribunale sich melden sollen, damit der Präclusiv-Abschied noch vor dem zweyten Zahlungs-Termine des hypothecarischen Capitals erfolgen, und in dieser Epoche Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Ministerio überliefert werden könne.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0225

XXIII. Da auch ein über Reichs-Lehne geschlossener Vertrag ohne Vorwissen dessen höchsten Oberhaupts nicht vollzogen werden soll; so versprechen Seine Majestät der König von Schweden, gegenwärtige Vereinbarung zu Seiner Kayserlichen und Königlichen Majestät Kenntniß zu befördern, und bey Seiner Kayserlichen, Königlichen und Apostolischen Majestät solche zweckdienliche Anträge zu machen, als der hohen Paciscenten gemeinschaftliches Interesse, und Ihre wechselseitige Sicherstellung erfordern dürfte.

XXIV. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen, sobald als möglich, und spätestens den 15ten des künftigen August-Monats ausgewechselt werden. Diese Auswechselung wird zu Hamburg durch mit hinlänglicher Vollmacht versehene Commissarien geschehen; dergestalt, daß Seiner Königlich-Schwedischen Majestät Bevollmächtigter, bey der Auswechselung der Ratificationen, von dem Commissario Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, folgende Originalien erhalten wird:

a) Die drey Haupt-Verschreibungen Seiner Herzoglichen Durchlaucht, deren in den Artikeln VII. und IX. gegenwärtiger Convention Erwähnung geschehen, und welche respective auf 350,000 Reichsthaler Hamburger Banco, zahlbar den 17ten Januar 1804, ferner auf 350,000 dito, zahlbar den 15ten Junius 1804, und weiter auf 200,000 dito, zahlbar den 17ten Januar 1805, lauten werden. Weiter

b) das in dem VII. Artikel dieses Vertrags berührte Certificat des Inhalts: daß Herr Averhoff, General-Agent Seiner Schwedischen Majestät zu Hambnrg, von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin eine Seiner Majestät dem Könige von Schweden eigenthümlich zugehörende, und zu Dero Disposition stehende Summe von 350,000 Reichsthaler Hamburger Banco empfangen, und bey sich niedergelegt habe. Dagegen wird Seiner Königlich-Schwedischen Majestät Commissarius eine von dem Chef Seiner Majestät Finanz-Departements unterzeichnete und den Empfang des ersten Postens des Pfand-Schillings bescheinigende Quitung ausstellen.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0226

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

4tes Stück.
Mittwoch, den 26sten Januar 1820.

Pfand-Contract über die Stadt und Herrschaft Wismar.

(Beschluß.)

XXV. Sobald es, nach geschehener Auswechselung der Ratificationen, die beyderseitige Convenienz erlauben wird, soll wo möglich noch in derselben Woche die wirkliche Uebergabe von Wismar, wie auch der Aemter und Zubehörungen erfolgen. Diese wirkliche Cession, als die buchstäbliche Erfüllung des I. und II. Artikels gegenwärtiger Convention, wird durch einen von Seiner Majestät dem Könige von Schweden zu diesem Act ernannten Commissarium bewerkstelligt werden; so wie andererseits des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht ebenfalls einen Bevollmächtigten ernennen werden, um die verpfändete Stadt und Aemter nebst Zubehörungen in Besitz zu nehmen.

Folgende Stipulationen sollen den Commissarien der hohen Contrahenten zur gemeinschaftlichen Instruction dienen:

a) Gleich nach erfolgter wirklichen Uebergabe werden überhaupt alle eingeborne Einwohner der Stadt Wismar, wie auch der Aemter und Zubehörungen, von dem Seiner Schwedischen Majestät geleisteten Eide der Treue für entbunden gehalten; so wie besonders die in öffentlichen Aemtern stehende, und in die Dienste Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin tretende Dienerschaft von allen ihren vorherigen Pflichten und Verbindlichkeiten befreyet wird.

b) Es soll eine authentische Liste der nach Maaßgabe des XVIII. Artikels beybehaltenen öffentlichen Beamten, nebst einer Specification ihrer stehenden Gehalte und ihrer übrigen Emolumente, verfertiget, und von dem Commissario Seiner Schwedischen Majestät dem Bevollmächtigtrn Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin zugestellet werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0227

c) Da besagter Seiner Herzoglichen Durchlaucht Verschreibungen von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen datirt sind, so werden von dieser Epoche an, Seine Herzogliche Durchlaucht in den Genuß aller Gerechtsame und Einkünfte der verpfändeten Besitzungen treten, wenn gleich deren wirkliche Ueberlassung erst einige Tage nach erwähnter Auswechselung erfolgen kann.

d) Dagegen aber legt vorstehende Clausel besagter Seiner Herzoglichen Durchlaucht die Verbindlichkeit auf, von eben dem Zeitpunkte an, sowohl alle Staats-Lasten zu tragen, als die Besoldung aller öffentlichen Beamten zu übernehmen.

e) Da nun obgemeldeter Termin in Betreff des Nießbrauches als Norm angenommen wird, so ist weiter stipulirt worden: daß Seine Herzogliche Durchlaucht wegen der von den Pächtern, über beregten Termin hinaus, an die Krone Schweden etwa bezahlten Vorschüsse entschädigt werden sollen. Diese Liquidation soll durch den Bevollmächtigten Seiner Schwedischen Majestät, welcher die zu diesem Behuf nöthigen Fond erhalten wird, geschehen, ohne daß folglich ein Abzug, weder von dem Pfand-Schillinge, noch von den Zinsen desselben, nöthig oder auch nur zulässig ist. Dagegen wird Seiner Herzoglichen Durchlaucht Commissarius über die Vergütung obberührter Vorschüsse einen Empfangschein ausstellen.

f) Gleich nach erfolgter wirklichen Uebergabe wird die in Wismar liegende Besatzung Seiner Majestät des Königs von Schweden von den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Truppen abgelöset werden.

g) Es soll dem Commissario Seiner Herzoglichen Durchlaucht der auf die verpfändeten Besitzthümer besonders Bezug habende Theil des Archivs zu Wismar nach Treue und Glauben ausgeliefert, und eine authentische Liste davon in zwey Exemplaren ausgefertigt werden, wovon das eine, auf welchem der Commissarius Seiner Herzoglichen Durchlaucht den Empfang bescheinigen wird, für Seiner Majestät Archiv bestimmt ist, das andere aber bey den abgelieferten Acten bleibt.

h) Wenn gleich in dem I. Artikel dieses Vertrags die allgemeine Cession des Inventariums sowohl, als der unbeweglichen Güter stipulirt worden ist, so sind die Effecten des vorhin in Wismar residirenden hohen Tribunals, (wenn deren welche noch daselbst vorhanden seyn sollten,) darunter nicht mit begriffen.

Beyde hohen Contrahenten wollen übrigens Ihre Commissarien zur Tradition und Besitznahme von Wismar mit besondern, auf dieses Geschäft sich beziehenden Instructionen versehen. Diese Instructionen werden den Bedingungen dieses Tractats conform seyn, und zur Erleichterung dessen Vollziehung dienen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0228

Urkundlich und Kraft unserer respectiven Vollmachten haben wir gegenwärtige Convention unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Malmö, den sechs und zwanzigsten Tag des Monats Junius, im Jahre nach Christi Geburt, Tausend Achthundert Drey. (1803.)

Johann Christoph Baron von Toll.
(L.S.)
August Baron von Lützow.
(L.S.)
Conrad Wilhelm Brüning.
(L.S.)

[Die Separat-Artikel zu diesem Pfand-Contract, deren in dem 9ten und 10ten Artikel beyläufig erwähnt ist, sind dem ersten Abdruck nicht beygefügt.]

Einige Nachträge für das mecklenburgische Urkunden-Inventarium.

(Fortsetzung.)

1217.

Die Grafen Gunzelin und Hinrich von Schwerin, und Graf Niclas von Hallant, vereinigen Zülow mit dem Johanniter-Orden.
Buchholz a. a. O. Nr. 42. S 57.

1218.

Hinrich Borwins Privilegien für die Stadt und das Land Parchim.
v. Rudloffs Cod. dipl. Nr 1. [Dieser Codex ist in der Folge gemeint, wenn ich den Namen v. Rudloff ohne weitern Zusatz anführe.]
[Diploma Burewini etc.]
Auch in v. Behr res Mecl. I. 5. S. 179. [Rettelbladts] hist. dipl. Abhandlung vom Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame. Anl. Nr. 1. Der Landesfürst in Rostock, Urkunde Nr. 2.. Zur Redden a. a. O. Nr. 2.

1222.

Hinrich Borwins Stiftung für das Gotteshaus zu Temptzin.
v. Rudloff, Nr. 2.

1223.

Verabredung zwischen dem Römischen König Hinrich VI. und dem Grafen Hinrich von Schwerin wegen Auslieferung und Erledigung der gefangenen Könige Woldemars II und III. von Dännemark.
Eoendaselbst, Nr. 3.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0229

Erzbischofs Engelbert zu Cölln Verleihung einer jährlichen Wein-Lieferung an den Gr. Gunzelin von Schwerin und Gr. Vollrath zu Danneberg.
Ebendaselbst, Nr. 41

1224.

[Burewini sanctio de bonis ex naufragio partis]
Auch beym Pfeffinger ad Vitriarium, 3 Band, S. 1473.

1227.

Johann, Nicolaus und Pribislav, Herren von Mecklenburg, schenken dem Johanniter-Orden Mirow.
Buchholz Gesch. von Brandenburg, a. a. O. Nr. 45. S. 60.
Marggr. Johann und Otto zu Brandenburg bestättigen diese Schenkung.
Ebendaselbst, Nr. 46. S. 61.
Gr. Hinrich zu Schwerin verkauft und schenkt Moratz dem Johanniter-Orden.
Ebendaselbst, Nr. 47. S. 62.

1230.

Herren Johann und Niclas Gränz- und Heyraths-Vertrag mit dem Gr. Gunzelin von Schwerin.
v. Rudloff, Nr. 5.

1231.

Herrn Johann Verleihung der Kirche zu Golz an die Nonnen zu Dobbertin.
Ebendaselbst, Nr. 6.
Hinrich, Gr. zu Schwerin, verleihet den Lübeckern die Zollfreyheit.
Mantzels bützowsche Ruhestunden, 25 Th. Nr. 10.

1235.

Kayfers Friederichs II. dem Herrn Johann von Mecklenburg ertheilte Bestättigung seiner Besitzungen und Gerechtsame.
v. Rudloff, Nr. 7.

1236.

Herzog Wertzlav zu Pommern übergiebt dem Marggrafen zu Brandenburg das Land Stargard.
Buchholz, a. a. O. Nr. 53. S. 67.
Ludolfs, Bischofs zu Ratzeburg, Stiftung des Klosters in Rhena.
v. Westphalen, 4 Band, S. 390.

1236.

Bischofs Brunward zu Schwerin Privilegien für das Kloster zu Dobbertin.
v. Rudloff, Nr. 8.

1240.

Pabsts Gregorii Ausspruch wegen Theodorici Wahl zum Bischof zu Schwerin.
Abbas Stadensis in Kulpis Script. rer. Germ. S. 812. v. Behr res Mecl. II. 3. S. 129.

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

5tes Stück.

Mittwoch, den 2ten Februar 1820.

Ueber die Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts. Nachrichten aus dem Jahre 1817.

[Funfzigste Bemerkung aus dem mecklenb. Rechte, vom Prof. Eschenbach.]

Nach der ungünstigen Stimmung, welche aus dem Landtags-Abschiede ersichtlich ist, mußte man besorgen, daß die Errichtung des Ober-Appellations-Gerichtes so bald nicht zu Stande kommen würde. Von Seiten der Stände konnte man schwerlich den Entschluß erwarten, daß sie diejenigen Streitigkeiten, welche zwischen den Landesfürsten und ihren Unterthanen über die Erklärung und Anwendung der Grundgesetze und öffentlichen Verträge vielleicht entstehen könnten, der richterlichen Entscheidung entziehen, und das verlangte, wenigstens einstweilige Surrogat der Reichsgerichte aufgeben sollten. Von Seiten der landesherrlichen Commissarien war aber auf dem Landtage die Erstreckung der Competenz des Ober-Appellations-Gerichtes in solchen Sachen beharrlich abgelehnt, ohne daß sie, soviel ich erfahren können, den eigentlichen Grund dieser Weigerung angegeben, oder erkläret hätten, wie denn Streitigkeiten dieser Art entschieden werden sollten. Eben so wichtig war es für die Stände, die Unabhängigkeit des Ober-Appellations-Gerichtes von der Regierung zu sichern, und dadurch die Besorgnisse zu heben, welche einige bisherige Anwendungen des §. 397. des Landes-Vergleichs veranlaßt hatten. Mecklenburgs Einwohner mußten also die Fortsetzung der Unterhandlung von zufälligen Veranlassungen, an welchen es nicht fehlen konnte, erwarten.

XIX. Eine solche war es denn auch vermuthlich, welche folgendes Rescript an den Engern Ausschuß zur Folge hatte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0231

Friederich Franz, v. G. G. G. von Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir eröfnen euch hiedurch gnädigst, daß Wir, in Folge Unsers Landtags-Abschiedes vom 30sten December v. J. zur Errichtung eines Ober-Appellations-Gerichtes für Unsere Lande die nöthigen Beschlüsse genommen haben. Unsere Stadt Parchim ist von Uns zum Sitz desselben bestimmet worden, und demnach auf Unsern Befehl nicht nur zur baldmöglichsten Einrichtung der erfoderlichen Gebäude alles reguliret, sondern auch die zu publicirende Anordnung wegen der einzurichtenden Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, so wie selbige in Abschrift hiebey liegt, umgearbeitet worden. Wir können nicht wohl annehmen, daß Unsere Landstände euch zur Fortsetzung ihres bisherigen Benehmens in dieser Angelegenheit instruiret haben, und dadurch die Nothwendigkeit herbeyführen sollten, daß Wir ohne ihre Theilnahme und Mitwirkung alles hiebey anordnen, und nur da, wo es auf Pflichten ankommt, sie zu deren Erfüllung anhalten müßten. Indessen wollen Wir annoch 4 Wochen mit weiteren Vorschritten hierunter Anstand nehmen, und erwarten vor Ablauf derselben eure nunmehrige angemessene Erklärung dieserhalb; wobey euch unverhalten bleibt, daß Unsere Absicht dahin gehet, wegen derjenigen Bestimmungen in der beygefügten Anordnung, welche den Geschäftskreis des Ober-Appellations-Gerichts und die Leitung des Proceßganges betreffen, namentlich ad §§. 11. 12. 45. 51. 52. 53. 54. 55. 60. 65. 66. 74., die nähere Prüfung und die eventualiter anwendlichen Modificationen der Ober-Appellations Gerichts-Ordnung vorzubehalten; diese Gerichts-Ordnung aber forderſamſt, und zwar auf gleichem Wege, wie die kürzlich zu Stande gekommene Criminal-Gerichts-Ordnung, ausarbeiten zu lassen. Es wird daher zur Förderung der Sache dienen, wenn ihr mit der erfoderten Erklärung zugleich die Benennung eines Deputirten zur Theilnahme an der Redaction der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung verbinden werdet. Habens euch also anfügen wollen, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 28 May, 1817.

XX. Mit diesem Reſcripte war zugleich folgendes Postscript verbunden: Indem Wir Unsern getreuen Landständen in Unserm heutigen an euch gerichteten Reſcripte, wegen Anordnung eines Ober-Appellations-Gerichts, ungeachtet ihres Benehmens auf dem letzten Landtage, nochmal alles anbieten, was sie nach Verfassung, Recht und Billigkeit nur immer verlangen können, werdet ihr daraus zugleich Unsern festen Entschluß ersehen, wornach Wir, in Gemäßheit Unsers Landtags-Abschiedes, fortwährend und unabänderlich die vorhabende Errichtung eines Ober-Appellations-Gerichtes niemals und in keinem Falle von den, von Unsern Ständen gemachten Bedingungen abhängig seyn lassen wollen, ohne deren vorgängige Bewilligung von Unserer Seite die Landstände ihre Erklärung über die ihnen vorgelegte Anordnung eines Ober-Appellations-Gerichts

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0232

verfassungswidrig verweigert haben. Aus eigner angestammter Vorliebe und Achtung aber für den Geist der Verfassung Unsers glücklichen und geliebten Vaterlandes, und aus dem reinen Gefühl für Recht und Gerechtigkeit, welches Wir stets bewiesen zu haben glauben, und wodurch Wir Uns das Vertrauen Unserer getreuen Stände erworben zu haben hoffen sollten, wollen Wir euch hiemit, jedoch ohne allen Bezug auf das anzuordnende Ober-Appellations-Gericht, aus freyem eigenen Antriebe, und um auch bey dieser Gelegenheit vorgedachte Unsere Gesinnungen zu bethätigen, im Voraus zu erkennen geben: „Daß Wir „allerdings die Absicht hegen und bey Uns beschlossen haben, eine Behörde zu „bestellen, oder eine sonstige Einrichtung zu treffen, wodurch bis dahin, daß „beym Bundestage allgemein deshalb eine zureichende Bestimmung erfolgt und „Bestand behält, sowohl die eigentlichen staatsrechtlichen Verhältnisse und die „Streitigkeiten über die Landes-Verfassung selbst, als auch die etwa über eine „verschiedene Auslegung, oder über die Unanwendlichkeit der Landes-Grund-„Gesetze, vorkommenden Zweifel und Differenzen, zur gegenseitigen genügenden „Ausgleichung gebracht, oder auch durch richterliche Entscheidung erledigt werden „können.“ Wenn Unsere Landstände diesen richtigen Gesichtspunkt fassen können, so wollen Wir deren allerunterthänigste Anträge und Bitten dieserhalb, welche jedoch von ihrer Erklärung über die Anordnung des Ober-Appellations-Gerichts und dessen Einrichtung ganz zu separiren sind, in Gnaden aufnehmen, und nach Befinden über selbige Uns gerne mit ihnen berathen, als worüber Wir ihnen diese allgemeine Zusicherung ertheilen. Wornach ꝛc.

XXI. Auf das Postscript erklärte sich der Engere Ausschuß unterm 31sten Julii: Es sey Ritter- und Landschaft nicht von der Ansicht ausgegangen, daß kein anderes Gericht, als das Ober-Appellations-Gericht zur einstweiligen Entscheidung der staatsrechtlichen Streitigkeiten anzuweisen sey. Es sey nur erforderlich, daß statt der Reichs-Gerichte eine andere höchste Behörde für die Streitigkeiten bestimmet werde, die zwischen den Landesfürsten und ihren Ständen und Unterthanen über die Verletzung der Verfassung und der Landes-Grundgesetze entstehen mögten. Der Engere Ausschuß nehme also die im Postscript ertheilte Zusicherung dahin an, daß diese Behörde mit Zuziehung der Stände, und wenigstens gleichzeitig mit dem Ober-Appellations-Gericht, angeordnet werde; daß sie in dem Verhältniß einer völligen Unpartheylichkeit stehe; nicht anders als nach wechselseitiger Verhandlung erkenne; nicht nach immer schwankend bleibenden politischen Gründen, sondern nur nach festen Grundsätzen des Rechts, folglich der vorhandenen Gesetze und Verträge richterlich entscheide; die Verschickung der Acten und Suspensivmittel zugestehe; gegen die vor der Entscheidung zu besorgende Ausführung gravirlicher Verfügungen Schutz gewähre; endlich, wenn eine Com-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0233

promiß- oder Austrägal-Einrichtung gewählet werden sollte, diese wenigstens auf einen Zeitraum von Jahren permanent sey, mithin es nicht in jedem einzelnen Falle einer Vereinbarung beyder Theile bedürfe. Diese Erklärung veranlaßte eine weitere Unterhandlung zwischen den Großherzoglichen Ministern und einer Deputation von Ritter- und Landschaft, deren Resultat die Verordnung vom 17ten November 1817 *) geworden ist. Sie bietet nur zum Theil ein Surrogat der Reichs-Gerichte dar, hat nicht alle Voraussetzungen der vorerwähnten ständischen Erklärung aufgenommen, und giebt keine Aufklärung, warum diese umständliche und kostspielige Einrichtung der einfachen Verweisung dieser Streitigkeiten an das Ober-Appellations-Gericht vorgezogen ist.

XXII. In eben der Vorstellung vom 31sten Julii erklärte der Engere Ausschuß in Absicht des Ober-Appellations-Gerichts, daß er nach solcher erfolgten landesfürstlichen Zusicherung sich nunmehr auctorisirt halte, die Verhandlungen über die Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts fortzusetzen, und zur Revision und Redaction, sowohl des schon herausgegebenen Haupt-Entwurfs der Anordnung desselben, als auch des verheißenen besondern Entwurfs der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, Deputirte zu ernennen. Mit dieser Erklärung wurden noch Bemerkungen zu dem etwas abgeänderten Entwurf übergeben.

---

*) Abgedruckt im officiellen Wochenblatt, 1817, 49 St.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0234

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

6tes Stück.

Mittwoch, den 9ten Februar 1820.

Ueber die Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts. Nachrichten aus dem Jahre 1817.

(Beschluß.)

XXIII. Nach einiger Zeit schritt diese Angelegenheit durch folgendes Rescript wiederum weiter vor:

Friederich Franz, v. G. G. Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach Verlesung eurer letzten Erklärung vom 4ten v. M. haben Wir keinen längern Anstand nehmen können, nunmehr endlich diejenige Anordnung fertigen zu lassen, welche das Grundgesetz bey Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts bleiben muß. Wir haben Uns für dieselbe entschieden, erklären sie für ein Grundgesetz, und werden mit deren Publication unverzüglich verfahren. Indessen wird euch solche vorher in Abschrift mitgetheilt, um daraus zu ersehen, daß auf eure Bemerkungen, Erläuterungen und Vorschläge möglichst Rücksicht genommen, auch bey einigen noch nicht ganz einverstandenen, oder der weiteren Berathung bedürftig gehaltenen Puncten, die Bestimmung annoch ausgesetzt ist, wie solches namentlich bey den §§. 10, 12. des frühern Entwurfs Uns den Umständen angemessen geschienen hat.

Damit nun die ganze Angelegenheit weiter zum Schlusse befördert werde, communiciren Wir euch hiebey den von Unserm Hof- und Land-Gerichts-Assessor Fromm zu Güstrow auftragsmäßig ausgearbeiteten Entwurf einer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. Derselbe wird zwar noch mancher Veränderung bedürfen; und daneben über mehrere, bisher ausgesetzte, mit Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts wesentlich in Verbindung stehende Verfügungen weiterer Beschluß nöthig seyn. Indeß kann jener Entwurf füglich zum Leitfaden

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0235

der ferneren Verhandlungen dienen, und Wir wollen daher zu dessen Redigirung und den dabey erforderlichen Vorarbeiten in Folge Unsers Rescripts vom 28sten May d. J. die Benennung eines Deputirten von eurer Seite spätestens bis zum 30sten November d. J. gewärtigen. Leget ihr einen besondern Werth darauf, so wollen Wir auch der Benennung von zwey Deputirten nicht entgegen seyn, obgleich von Wahrnehmung privativer Gerechtsame des einen oder andern Landstandes bey dieser Vorarbeit die Rede nicht seyn, sondern nur der Gesichtspunct des Zweckmäßigen und Nützlichen in Betracht kommen darf.

Wir werden zu diesem Geschäfte noch einige erfahrne Männer einberufen, und wollen, wenn Uns darüber Vortrag gemacht worden, euch mit Unsern landesherrlichen Absichten in der Maaße bekannt machen, damit auf dem bevorstehenden Landtage unter Leitung Unserer Commissarien die ganze Angelegenheit zum endlichen Beschluß gebracht werde. Demzufolge erwarten Wir die gehörige Instruirung und Benennung eures oder eurer Deputirten in Gnaden ꝛc. Schwerin, den 28 October 1817.

XXIV. Der Engere Ausschuß fand sich bewogen, gegen dies Rescript insoferne eine Gegenvorstellung zu machen, als darin der bisherige Entwurf einer anderweitigen Anordnung der mecklenburgischen Gerichts-Verfassung schon für ein Grundgesetz erkläret, und deren unverzügliche Publication angekündigt worden, da doch noch nicht über alles völlige Vereinbarung vorhanden sey. Der gemachte Vortrag ward denn nun zwar durch nachfolgendes Rescript beseitiget: dies hatte aber wiederum eine Fassung, die neue Hindernisse besorgen ließ.

Friederich Franz, v. G. G. G. v. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohngeachtet eure Anmaaßungen in eurem Vortrage vom 10ten v. M. in Betreff des Ober-Appellations-Gerichts, worin ihr euch so weit vergessen habt, zu schreiben,

> daß die Publication eines Gesetzes nur dann erfolgen dürfe, wenn alle Voraussetzungen, Bemerkungen und Erinnerungen, welche ihr gemacht, von beyden Landesherren ohne Weiteres zugestanden und angenommen worden,

und dabey den Art. VIII. des Landes-Vergleichs ganz aus den Augen zu setzen, eher den landesherrlichen Ernst als Unsere landesväterliche Gnade erregen sollten: so wollen Wir dennoch in Erwägung, daß nur ein kleiner Theil Unserer geliebten Unterthanen an solcher Aeußerung Antheil nimmt, und um jeden Schein des Anstoßes, welcher sich der zum Wohl Unserer gesammten Unterthanen so nothwendigen baldigen Einführung eines gehörig eingerichteten Ober-Appellations-Gerichts, und der neuen zweckmäßigen Einrichtung der Justiz-Collegien, in den Weg legen könnte, auf das Liberalste zu entfernen, die von euch unterm 29sten

v. M. angemeldete Deputation allergnädigst annehmen, und es gestatten, daß in der Conferenz auch noch über einzelne Puncte der bereits entworfenen Patent-Verordnung zur Anordnung eines Ober-Appellations-Gerichts berathschlaget werde. Nur erklären Wir hier nochmal ausdrücklich, daß das Hof- und Land-Gericht, als Zwischen-Instanz und in seiner jetzigen Einrichtung, auf keinen Fall neben dem Ober-Appellations-Gericht bestehen bleiben soll, und beziehen Uns deshalb auf Unser Rescript vom 26sten August d. J. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8 December, 1817.

Dem gemäß traten die landesherrlichen Commissarien und ritter- und landschaftlichen Deputirte zur Ausrichtung dieses Geschäftes am 29sten December *) zusammen.

---

*) Staatskalender von 1818, 1 Th. S. 170.

Einige Nachträge für das mecklenburgische Urkunden-Inventarium.

(Fortsetzung.)

1240.

Grafen Gunzelins zu Schwerin Bestättigung der Zollfreyheit der Lübecker, — mit einer gleichen Bestättigung seines Sohnes Nicolaus, deren Jahrzahl nicht zu lesen ist.

Mantzels bützowsche Ruhestunden, 26 Th. Nr. 3.

1241.

Stiftungsbrief des Bischofs Dieterich für die Pfarre zu Retkendorf.

v. Rudloff a. a. O. Nr. 9.

1242.

Fürst Nicolaus zu Rostock beschenket die Comthurey Mirow mit einigen Aeckern.

Buchholz, a. a. O. Nr. 56. S. 70.

1243.

Des Marienklosters zu Stade Entsagung der Ansprache auf das Gotteshaus zu Dobbertin.

v. Rudloff, a. a. O. Nr. 8. in der Anmerkung.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0237

1244.

Der Herzoge Barnim und Wartislav Bestättigung des Klosters Brode.
Buchholz, a. a. O. Nr. 59 S. 73.

[Johannis et Ottonis Privilegium der Stadt Fredeland.]
Auch bey Buchholz, a. a. O. Nr. 61. S. 75.

1248.

Fürst Nicolaus zu Werle verbindet die Neu-Stadt zu Güstrow mit der Alt-Stadt.
v. Rudloff, a. a O. Nr. 10.

[Fundatio ecclesiae Butzoviensis.]
Auch in Mantzels bützowschen Ruhestunden, 1 Th. Nr. 1.

[Johannes stiftet Neubrandenburg.]
Auch bey Buchholz a. a. O. Nr. 63. S. 77. und Frank, A. u. N. M. 4 B. S. 191.

[Formular des Eides, ꝛc.]
Auch in Mantzels bützowschen Ruhestunden, 12 Th. Nr. 5.

1249.

Herzogs Albrechts Bestättigung der rostockschen Privilegien.
Nettelbladt, Nr. 4.

Verwillkührung der Klöster Dobbertin und Krevese über das Dorf Lusitz oder Lärz.
v. Rudloff, a. a. O. Nr. 11.

1250.

Des Fürsten Borwins Verleihung des Siemer Gehölzes und des Wendfeldes an die Stadt Kröplin.
Ebendaselbst, Nr. 12.

1251.

[Königl. Dänische Charte.]
Auch bey Nettelbladt, Nr. 14., wo der Nahme des Königs Abel, den Mantzel nicht lesen konnte, ausgedruckt ist.

1252.

Reimberts von Stoven Stiftung des Klosters Ivenack.
v. Rudloff, Nr. 13.

[Des Fürsten Heinrich Borwins Bestättigung des rostockschen Privilegii ꝛc.]
Auch bey Nettelbladt, Nr. 2 im Landesfürsten in Rostock, Urkunden, Nr. 3. und bey Zurnedden, Nr. 3.

[Adolphi I., Rudolphi I. und Friderici, Schreiben ꝛc.
Auch in v. Behr res Mecl. II. 3. S. 194.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0238

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

7tes Stück.
Mittwoch, den 16ten Februar 1820.

Kurze Uebersicht der Schicksale der rostockschen Academie in dem Jahrhundert von 1719 bis 1819. Zweyte Periode.

[Vom Prof. Eschenbach.]

I. Anstatt der Academie durch Unterstützungen, deren sie so sehr bedurfte, und durch Verbesserung desjenigen, was in ihrer Einrichtung nicht zweckmäßig war, auszuhelfen, faßte Herzog Friederich den Entschluß, sie ganz aufzulösen, und in Bützow eine neue Universität zu errichten. Er bewirkte zu dem Ende schon 1758 das kayserliche Privilegium*), und rief 1760 die fürstlichen in Rostock angestellten Professoren, bis auf B. F. Quistorp und G. C. v. Handtwig, die er verabschiedete, und P. Sasse und J. Hartmann, die schon früher entlassen waren, nach Bützow ab. Als Bewegungsgrund zu diesem der hiesigen Academie so äußerst nachtheiligen Entschlusse waren in einem an das Reichskammergericht abgestatteten Berichte **) die Streitigkeiten zwischen der Academie und dem Rathe, und die Bemühungen des letzteren, einer rechtlichen Entscheidung derselben auszuweichen, angeführet: im Jahre 1760 zweifelte man aber in Rostock nicht daran, daß eigentlich der Widerwille des Herzogs gegen die theologische Facultät die nächste Ursache dieses Entschlusses gewesen.

II. Schon im Sommer 1760 fingen die academischen Geschäfte hier an, zu stocken: die nach Bützow berufenen Professoren waren wenigstens im Geiste schon mit ihrer Lage in Bützow beschäftigt, machten allerhand Einrichtungen für den kommenden Winter, und suchten sich von ihren hiesigen Verhältnissen loszumachen. Die städtischen Professoren waren unschlüssig, wie sie sich bey den hierauf Bezug habenden Dingen nehmen sollten: ihre beyden juristischen Collegen schwankten eben so sehr, wie die Andern, und wollten oft zu keinen bestimmten Beschlüssen die verlangte Anleitung geben. Der Magistrat hatte von diesem

*) Annalen der rost. Academie, 2B. S. 27.
**) Annalen der rost. Academie, 9B. S. 265. 274. 282.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0239

Gravamine extrajudiciali an das Reichskammergericht zu Wetzlar appelliret, konnte aber nicht zeitig genug wirksame Decrete erhalten. Auf Michaelis 1760 gieng also die Auswanderung vor sich: nach Bützow verfügte sich mit den dahin abgehenden Professoren nur ein geringer Theil der Studenten, ein eben so geringer Theil blieb hier, die meisten wählten auswärtige Universitäten. Der Rath foderte die städtischen Professoren auf, des von der Regierung erlassenen Verbots ungeachtet, in ihren Vorlesungen und allen academischen Geschäften fortzufahren, und die am Dionysiustage unterbliebene Rectorwahl vorzunehmen: versprach ihnen dabey völlige Vertretung, und drohete mit der Einziehung des Gehalts, wenn man es hieran ermangeln ließe. Die Rectorwahl gieng endlich im folgenden Februar vor sich: im Uebrigen suchten die städtischen Professoren zwar die Universität und ihre Rechte zu erhalten, sie fanden aber auch dabey häufig Hindernisse, die sich nicht beseitigen ließen.

III. An Professoren blieben im Anfange dieser Periode hier: 1) in der theologischen Facultät J. C. Burgmann und J. H. Becker. Jener ward bald nachhin unfähig zu seinem Amte: dieser las auch vorher keine Collegia mehr, und hatte als Prediger schon seit einem Dutzend Jahren eines Substituten bedurft. Er ward zwar in seiner Ordnung zum Rector erwählt, schrieb auch die Festprogrammen: aber alle Rectoratgeschäfte, welche er nicht für sich auf seinem Zimmer besorgen konnte, mußte einer von seinen Collegen für ihn übernehmen. In den ersten Zeiten traten die beyden Professoren der Philosophie, J. H. Pries d. A. und J. J. Quistorp, mit theologischen Vorlesungen an ihre Stelle: aber der eine starb schon 1763, der andere 1766. Die Hofnung, daß die hiesigen Prediger zum Besten der Academie, welcher sie angehörten, diese Lücke ausfüllen würden, bestättigte sich nicht. Nur der C. R. Hartmann fing wieder theologische Vorlesungen an; und als er 1774 zum Prof. der Metaphysik erwählt ward, widmete er sich ganz den Bedürfnissen der Theologen; nach Beckers Tode vertauschte er auch die philosophische Lehrstelle mit der theologischen. Wie J. C. Burgmann starb, erhielt C. L. Gerling die zweyte theologische Professur, und wie derselbe im folgenden Jahre ein Hauptpastorat in Hamburg annahm, folgte ihm J. H. Pries d. J. Erhebliche Schriftsteller-Arbeiten erschienen im theologischen Fache nicht, außer der Chronologia biblica von Hartmann; ein mühsames Werk, ob auch ein für die Wissenschaft nutzbares? getraue ich mir nicht zu entscheiden.

2) Von den beyden städtischen Juristen folgte H. Becker schon 1762 einem Rufe nach Bützow, und J. H. Baleke nahm neben dem Professorate schon 1764 die Bürgermeisterstelle bey der Stadt an. Stadtgeschäfte und Kränklichkeit hinderten ihn seitdem häufig, Vorlesungen zu halten und zu beendigen, oder die academischen Geschäfte zu besorgen. Dabey verhinderte er die Anstellung des zweyten Juristen, weil er dessen Gehalt einstweilen sich zu verschaffen gewußt hatte. Den hier studirenden Juristen halfen als Privat-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0240

Docenten der noch in dieser Periode nach Bützow berufene J. C. Quistorp, H. F. Taddel und weiterhin J. L. Stein mit Vorlesungen aus: auch las J. F. Rönnberg, der 1764 eine philosophische Professur erhielt, zu Zeiten über einen Theil der Jurisprudenz. Endlich ward 1777 an Beckers über 14 Jahre vacant gebliebene Stelle W. V. Wiese berufen, und als Baleke im folgenden Jahre starb, übernahm ich dessen Stelle. Wir beyde nahmen uns der juristischen Vorlesungen und der academischen Angelegenheiten zwar mehr an, als unser Vorgänger: aber wegen des geringen Gehalts und der sonstigen unbedeutenden Einnahme bey diesem Amte mußten wir doch die Advocatur als Hauptsache ansehen. Von größeren Schriftsteller-Arbeiten dieses Fachs kann ich nur anführen, die von Baleke gelieferten Anmerkungen zu Möllers usu practico distinctionum feudalium, Steins Betrachtungen über Gegenstände des lübschen Rechts, und Quistorps Grundsätze des peinlichen Rechts.

3) In der medicinischen Facultät trat C. E. Eschenbach bald Anfangs an die Stelle des unbrauchbar gewordenen J. B. Quistorp. Zu seinen früheren Schriften kamen in diesem Zeitraum noch die Grundlage zum Unterricht einer Hebamme und eine zweyte Ausgabe von seinen Observatis rarioribus hinzu. Er verlor in den letzten Jahren seines Lebens den Gebrauch seines Körpers und seiner Seelenkräfte, und erlebte die Restauration nicht mehr.

4) In der philosophischen Facultät ward H. J. Lasius aus Greifswald zum Professor der griechischen Sprache an die Stelle des schon vor der Trennung verstorbenen J. C. Wolff berufen. Der Prof. der Moral, J. H. Pries d. A. lebte noch einige Zeit: ihm folgte J. F. Rönnberg. Als Professor der Metaphysik trat J. Hartmann nach J. J. Quistorps Absterben ein; und wie dieser zur theologischen Professur übergieng, erhielt G. Schadelock die vierte philosophische Stelle. Die Professur der niedern Mathematik ward dem Prediger H. V. Becker übertragen, als C. E. Eschenbach die medicinische Lehrstelle erhielt. Größere Schriftsteller-Arbeiten dieser Mitglieder der philosophischen Facultät weiß ich nicht anzugeben, als daß Lasius die Kaiser des Julian übersetzte. Bey der Restauration waren hier also acht Professoren, J. Hartmann, J. H. Pries d. J., W. V. Wiese, J. C. Eschenbach, H. V. Becker, H. J. Lasius, J. F. Rönnberg und G. Schadelock: die medicinische Lehrstelle war unbesetzt.

IV. Die Zahl der Studirenden war in diesem Zeitraum sehr geringe, wiewohl nicht zu allen Zeiten gleich. Einmal soll sie bis auf neun geschmolzen gewesen seyn; zu andern Zeiten war sie zwar größer, gieng aber doch nur gleich nach der Trennung und kurz vor der Restauration über funfzig hinaus. Theologen und Juristen konnten hier meistens die Brodt-Collegia hören, wenn sie etwas zu den gewöhnlichen drey Jahren zugaben: Mediciner fanden die nöthigen Hülfsmittel nicht. Disputiret ward wenig. Promotionen konnten gar nicht vorgenommen werden, weil die Zustimmung des Kanzlers nicht zu erhalten war. Die

Ausländer wandten sich nach auswärtigen Universitäten, und es blieben nur rostockſche Stadtkinder und unvermögende oder durch besondere Verbindungen hi her gezogene Inländer übrig. Man tröstete sich immer damit, daß die Universität zu Bützow die von ihr gehegten Erwartungen eb nfalls nicht erfülle, und also vorherzu ehen sey, daß nach dem Ableben des Herzogs Friederich nothwendig eine Veränderuug eintreten werde. Dieſer Zeitpunkt dauerte doch aber etwas lange.

V. Die Stadt Roſtock befand sich bey der Trennung außer Stande, für die Academie etwas Erhebliches zu thun. Indeß ward denn doch dem Professor Lasius ein Gehalt von 300 Rthlr. und dem H. R. Rönnberg von 175 Rthlr. zugestanden: vielleicht wäre in der Folge noch etwas mehr geschehen, wenn nicht die Streitigkeiten des Raths mit den Recurrenten dazwischen getreten wären. Die Academie ward aus dem Besitz der Regentien und des ihr bis dahin noch verbliebenen Theils vom weißen Collegio gesetzt: einzelne Mitglieder der Justiz-Kanzley erhielten die Aufsicht über letzteres, beachteten aber dies Gebäude so wenig, daß der Sohn ihres Pedellen dicht neben dem Chartulario Facultatis juridicae einen Pferdestall ohne Abfluß anlegen konnte, wovon die durchweg halb verfaulten Facultäts-Schriften und die bisher fortdauernde Feuchtigkeit im Museo noch die Folgen darlegen. Mit Mühe erhielt man sich in dem Besitz des Auditorii. Das Convictorium ward noch einige Jahre unter mehrmaliger Abminderung der Theilnehmer fortgesetzt, mußte aber doch endlich eingehen, weil ein allgemeines Arrestatorium den Schuldnern untersagte, Zinsen und Hebungen nach Roſtock zu zahlen, und ein großer Theil derselben dies Verbot gerne befolgte, auch die Herzogliche Kammer die Kornpächte anfänglich einzog, und in der Folge nach Bützow liefern ließ. Erst einige Jahre vor der Restauration konnte es mit beschränkterer Zahl der Convictoriſten wieder in Gang gesetzt werden. Auch die unbedeutende Bibliothek blieb verschlossen, da ihr Platz in der Kirche ihren Transport nach Bützow behinderte. Man behalf sich mit einem Pedellen: der andere und der Famulus wurden nach Bützow versetzt. Dahin begab sich auch der Buchhändler Berger, welcher aber daselbst sein Auskommen noch weniger fand, als hier. So vegetirte die hiesige Academie gegen 30 Jahre in einem Zustande, der den Studirenden keinen vollständigen Unterricht und den Wissenschaften keine wesentliche Ausbildung zu gewähren vermogte. Und da die Academie zu Bützow gleichfalls nicht in einen blühenden Zustand kam, so hat dies im Lande bedauerlich eine Geringschätzung der Wissenschaften und des eigentlichen Gelehrten veranlasset, die man vorhin nicht bemerkte, und die nur allmälig zu heben seyn wird.

VI. An kleinen Controversien mit dem Rathe fehlte es nicht ganz: sie wurden aber freundschaftlicher, als ehemals, abgemacht.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0242

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

8tes Stück.

Mittwoch, den 23sten Februar 1820.

Ueber die Verschiedenheit der ordentlichen und außerordentlichen Necessarien in Bezug auf die Stadt Rostock.

[Ein und Funfzigste Bemerkung aus dem meckl. Rechte, vom Prof. Eschenbach.]

Aus einer Deduction des Herrn Bürgermeisters Zoch *) ist die über diesen Gegenstand entstandene Streitigkeit schon bekannt, und es sind darin die Gründe, welche die Stadt Rostock für sich anführt, umständlich zu ersehen. Nachdem hierüber bey dem Hof- und Land-Gerichte zwey Instanzen verhandelt sind, ist im vorigen Jahre eine Urthel publiciret worden, deren Entscheidungs-Gründe zur nähern Kenntniß dieses Gegenstandes beytragen können. Ich mache solche also für diejenigen gemeinkündig, für welche dieser Gegenstand ein Interesse hat. Das Erkenntniß ist zwar noch nicht definitiv, vielmehr durch eine Beweisauflage bedingt; auch ist es nicht rechtskräftig geworden, da beyde Theile davon appelliret haben. Aber bey Controversien dieser Art hat jede nähere Erläuterung ihren Nutzen.

Urthel.

In Sachen der Bürgermeister und des Raths der Stadt Rostock, Imploranten, an einem, wider die Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, Imploraten, am andern Theile, wegen Beytrags zu den außerordentlichen Necessarien, modo R. I. I., erkennet die

*) Ueber die Verhältnisse der Stadt Rostock in Beziehung auf die Beytrags-Verbindlichkeit zu den Landes-Necessarien, vom Bürgermeister Dr. J. F. Zoch. Rostock, 1806, gedruckt bey Christian Müller, E. E. Raths-Buchdrucker, in Quart. Annalen der rost. Academie, 13 B. S. 371.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0243

Großherzogliche Justiz Kanzley zu Güstrow, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht.

Nunmehr, so viel der Imploranten erste, zweyte und dritte Beschwerde betrifft, aus den Acten so viel zu befinden, daß es bey den, den 19ten Julii 1814 den Partheyen eröffneten, Nr. 34. Vol. II. der Haupt-Acten und Nr. 17. der Separat-Acten befindlichen beyden Urtheilen in der Hauptsache nicht zu lassen; sondern es haben sich die Imploraten in Zukunft der Einleitung eines executivischen Verfahrens gegen die Imploranten wegen der außerordentlichen Necessarien, in so fern solche nicht von der Stadt Rostock mitbewilliget worden, zu enthalten: vielmehr, wenn die Stadt Rostock ihre Zustimmung zu den von der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg beliebten außerordentlichen Necessarien versagen sollte, den ordentlichen Weg Rechtens gegen die Imploranten einzuschlagen, um selbige zu dem verfassungsmäßigen Beytrage zu diesen Necessarien anzuhalten. Hiernächst sind die Imploraten schuldig und verbunden, den Imploranten die von denselben herbeygetriebenen Posten von 500 Rthlr. und von 1340 Rthlr. 45 ßl. 11 pf., sammt Zinsen des Verzugs von Zeit der erhobenen Klage an, zu erstatten: sie könnten und würden denn binnen Ordnungs-Frist,

entweder, daß man in dem Landes-Erbvergleiche vom Jahre 1755. Art. XII. nach der Absicht der Partheyen und nach dem Herkommen, unter außerordentlichen Landes-Necessarien diejenigen landständischen Ausgaben zu verstehen habe, welche durch außerordentliche Zeitumstände, und namentlich durch Krieg und Kriegs-Gefahr, veranlaßt werden,

oder, daß die libellirten Posten zu solchen landständischen Ausgaben verwendet worden, welche in dem zwischen der Ritterschaft und der Landschaft abgeschlossenen Vertrage v. J. 1781, und in dem diesem Vertrage beygefügten Verzeichnisse, nicht zu den ordentlichen Necessarien gerechnet werden,

wie Recht erweisen, (Imploranten der Gegenbeweis binnen ebenmäßiger Frist vorbehältlich,) dessen genössen sie billig, und ergehet dann in der Sache ferner, was den Gesetzen gemäß ist. Dahingegen hat es, was der Imploranten vierte Beschwerde und mithin die Compensation der auf diesen Rechtsstreit verwendeten Kosten betrifft, der gesuchten restitutio in integrum ungeachtet, bey den vorigen Erkenntnissen sein Bewenden; es sind auch die durch das vorliegende Rechtsmittel den Partheyen verursachten Kosten gegen einander aufzuheben, und daher die Kosten der gegenwärtigen von Amtswegen geschehenen Acten-Versendung von beyden Partheyen zu gleichen Theilen zu tragen. V. R. W. Publicatum Güstrow den 3ten März 1819.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0244

Entscheidungs-Gründe.

In den Jahren 1805. und 1807. wurden von der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, jedoch mit Widerspruch der Stadt Rostock, gewisse Summen zu den außerordentlichen Landes-Necessarien bewilliget, und es wurde hierauf, auf Antrag der dermaligen Imploraten von der Stadt Rostock derjenige Beytrag zu dieser Bewilligung executivisch herbeygetrieben, welchen diese Stadt zu den außerordentlichen Necessarien in einem jeden einzelnen Falle verfassungsmäßig zu leisten hat. Dieses executivische Verfahren gab nun Veranlassung zu zwey verschiedenen Rechtssachen, welche jedoch schon ursprünglich einander nahe verwandt, durch das vorliegende Rechtsmittel aber in dem darüber Statt gefundenen Verfahren zu einer einzigen vereinigt worden sind. Das Suchen der Imploranten geht überhaupt dahin, den Imploranten I) die Einleitung eines executivischen Verfahrens gegen die Stadt Rostock wegen solcher außerordentlicher Necessarien, welche von dieser Stadt nicht mitbewilliget worden, theils schon vorläufig und bis zum Ausgange des gegenwärtigen Rechtsstreits, theils endlich und schlechthin zu untersagen; denselben auch II) die Erstattung der executivisch herbeygetriebenen Summen entweder mit Vorbehalt des Petitorii oder schlechthin aufzuerlegen. Es ist diesem Klagwerke nicht ohne Grund der Vorwurf gemacht worden, daß es zwischen dem possessorio und dem petitorio schwanke, oder wenigstens eine unzulässige Verbindung des possessorii oder des Mandats-Processes mit dem petitorio enthalte. Ohne auf diesen Vorwurf näher einzugehen, bemerken wir nur, daß wir lediglich und allein in petitorio erkannt, die vorläufigen oder einstweiligen Anträge der Imploranten aber in dem von uns gesprochenen Urtheile unberücksichtiget gelassen haben; und zwar aus folgenden Gründen.

1) Das Suchen der Imploranten um eine während der Zeitdauer dieses Rechtsstreits zu erlassende Inhibition erlediget sich sofort durch die in dem von uns gesprochenen Urtheile unbedingt erkannte Inhibition. Uebrigens war und ist dieses interimistische Suchen als solches um deswillen unstatthaft, weil die Zulässigkeit des Executiv-Verfahrens in dem vorliegenden Falle offenbar von einer streitigen Rechts-Frage, mithin von einer allererst in petitorio zu erörternden Frage abhängt. Eben so wenig mogte den Imploranten

2) die Erstattung der libellirten Summen, mit Vorbehalt des petitorii, auferleget werden; denn es sind die Imploranten selbst bereits wegen der Erstattung dieser Summen durch die rechtskräftigen Decrete [Nr. 1. 2 und 3., in tergo Vol 1.] zur Anstellung des petitorii verwiesen worden, und es haben auch die Imploranten, dieser Weisung gemäß, über die hier einschlagende Rechts-Fragen vollständig mit den Imploraten verhandelt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0245

Anlangend nun I. dasjenige Suchen der Imploranten, welches die Unzulässigkeit eines gegen die Stadt Rostock einzuleitenden Executiv-Verfahrens wegen der von dieser Stadt nicht mitbewilligten außerordentlichen Necessarien betrifft; so haben sich zwar die Imploraten zur Begründung der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens auf den Landes-Erb-Vergleich Art. XI. und namentlich auf den §. 217. dieses Artikels berufen. Allein da sich dieser §. (vergl. §. 126.), wenn schon nach demselben das executivische Verfahren wegen einer von den Landständen bewilligten Abgabe im Allgemeinen allerdings zulässig ist, dennoch nur auf diejenigen Contributionen bezieht, und schon nach allgemeinen Grundsätzen beziehen kann, für welche der gefaßte Landtags-Beschluß verpflichtend ist; so ist die vorläufige Frage offenbar die, ob die Stadt Rostock durch einen ohne ihre Zustimmung gefaßten Landtags-Beschluß, in so ferne dieser einen Beytrag zu außerordentlichen Landes-Necessarien betrifft, ohne weiteres verpflichtet werde, oder nicht? Zur Beantwortung dieser Frage ergeben sich nun aus den hier einschlagenden Gesetzen und allgemeinen Rechts-Grundsätzen, so wie aus den Vorträgen und Eingaben der Partheyen folgende Hauptsätze:

1) Die Stadt Rostock ist ein Mitglied, (und zwar dem Range nach das erste, so wie ein vorzüglich bevorrechtetes Mitglied,) der Landschaft, d. h. der Landtagsfähigen Städte der Herzogthümer Mecklenburg;

2) In dieser Eigenschaft ist sie in der Regel an die durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse des Landtages, und wenn in einem einzelnen Falle eine Meinungs-Verschiedenheit (und eine itio in partes) zwischen der Ritterschaft und der Landschaft eintreten sollte, insbesondere an die Beschlüsse der Mehrheit der Landschaft gebunden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0246

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

9tes Stück.
Mittwoch, den 1sten März 1820.

Ueber die Verschiedenheit der ordentlichen und außerordentlichen Necessarien in Bezug auf die Stadt Rostock.

(Fortsetzung.)

3) Die Beschlüsse der Mehrheit (der einen und der andern) sind Ausnahmsweise für die Stadt Rostock nicht verpflichtend, wenn und in wie ferne sie die besondern Rechte der Stadt Rostock, d. h. die Privilegien, oder die durch besondere Landes-Verträge festgesetzten Rechts-Vorfälle dieser Stadt zum Gegenstand haben. Denn in einer jeden Gemeinheit sind die jura singulorum den Beschlüssen der Mehrheit nicht unterworfen. [Vergl. c. 29. d. R. I. in VIto.]

4) So oft eine Ausnahme dieser Art eintritt, bleibt der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, in so ferne die Stadt Rostock dem Beschlusse nicht freywillig beytritt, und wenn gleichwohl die Ritter- und Landschaft den Widerspruch der Stadt Rostock, entweder an sich oder den eintretenden Umständen nach, für widerrechtlich erachten sollte, nur der ordentliche Weg Rechtens übrig, um auf demselben die ofrgenannte Stadt zur Befolgung des Beschlusses, oder zur Erfüllung der ihr in Beziehung auf diesen Beschluß obliegenden Verbindlichkeiten, anzuhalten. [Landes-Erb-Vergleich vom J. 1755. §. 515. ff.] Dagegen ist in Fällen dieser Art die Einleitung eines executivischen Verfahrens gegen die Stadt Rostock um so unzulässiger, jemehr eine solche Maaßnahme die Grundveste der Mecklenburgschen Verfassung überhaupt, daß die bey der Vollziehung der bestehenden Verfassung, zwischen dem Fürsten und den Ständen, oder zwischen diesen, sich ergebenden streitigen Rechts-Fragen im Wege Rechtens zu entscheiden sind, erschüttern würde.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0247

5) In dem vorliegenden Falle, (d. h. wenn eine außerordentliche Abgabe zu den Landes-Necessarien, mit Widerspruch der Stadt Rostock, bewilligt wird,) tritt eine Ausnahme von der obigen Regel, (s. N. 3.) zu Folge des Landes-Erb Vergleichs §. 220. und 225., und zu Folge des im J. 1793. zwischen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft einer und der Stadt Rostock anderer Seits abgeschlossenen Vergleichs, (Anl. n. 62. ad n. 12. Vol. I. der Haupt-Acten,) wirklich ein. Denn nach Maaßgabe dieser Verträge steht die Stadt Rostock, was deren Beyträge zu den (ordentlichen und außerordentlichen) Landes-Necessarien betrifft, in einem besondern und vertragsmäßig bestimmten Verhältnisse zu der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg. Sie hat zu den ordentlichen Necessarien, (diese mögen steigen oder fallen,) alljährlich 2000 Rthlr., zu den außerordentlichen aber jedesmal, d. h. so oft deshalb eine besondere Bewilligung erfolgt, den zwölften Theil beyzutragen. Sie hat mithin bey der Entscheidung der Frage, ob eine gewisse Ausgabe zu den ordentlichen oder außerordentlichen Necessarien gehöre? ein besonderes und eigenthümliches rechtliches Interesse; und dieses Interesse ist um so größer und augenscheinlicher, da die Stadt Rostock durch den Vergleich vom Jahre 1793. Art. III. der Ritter- und Landschaft das Schalten und Walten über die Beyträge zu den ordentlichen Necessarien überlassen, auch auf die Theilnahme an den aus diesen Beyträgen entstehenden Ueberschüssen verzichtet hat; da mithin, wenn die Ritter- und Landschaft befugt wäre, durch die Mehrheit der Stimmen eine gewisse Ausgabe ohne Weiteres unter die außerordentlichen Landes-Necessarien zu versetzen, die Stadt Rostock Gefahr laufen würde, zu den ordentlichen Landes-Necessarien zweyfach zu steuern. Aus allem diesem folgt nun,

6) daß, so oft ein Landtags-Beschluß wegen eines außerordentlichen Beytrags zu den Landes-Necessarien gefaßt wird, die Stadt Rostock zur Entrichtung ihrer Rate nur in so fern durch executivische Zwangsmittel angehalten werden mag, als sie selbst ihre Zustimmung zu diesem Beschlusse ertheilet hat: daß hingegen, wenn der Beschluß mit Widerspruch der Stadt Rostock gefaßt worden ist, die Frage, ob die Ausgabe, zu deren Deckung eine außerordentliche Abgabe bewilliget worden, zu den außerordentlichen Necessarien gehöre? vor allen Dingen im Wege Rechtens entschieden werden muß. So wie daher diese Regel für die Zukunft schlechthin festzusetzen war; so würde sie auch auf die dermalen streitigen Fälle, (von dem Jahre 1805. und 1807.) anzuwenden gewesen seyn, wenn nicht die (obenerwähnte) processualische Lage der vorliegenden Rechtssache im Wege gestanden hätte. Auch kann das wegen der Bewilligungen vom J. 1805. und 1807. gegen die Stadt Rostock eingeleitete executivische Verfahren in so ferne vertheidiget worden, als die obige Regel erst durch das von uns gesprochene Urtheil förmlich ausgesprochen worden ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0248

So viel hienächst II. das auf die Erstattung der zu Folge der Bewilligungen von den Jahren 1805. und 1807. executivisch eingetriebenen Summen gerichtete Suchen der Imploranten betrifft; so haben sich zwar die Imploranten zur Begründung dieses Suchens sowohl auf einen bey der vorläufigen Bekanntmachung jener Bewilligungen (und mithin in der Form) begangenen Fehler, als auf den rechtlichen Begriff der außerordentlichen Necessarien, welcher die in der Frage stehenden Ausgaben vom J. 1805. und 1807. nicht umfasse, berufen; und in der ersten Beziehung namentlich angeführt, daß ihnen die in den Jahren 1805. und 1807. bewilligten außerordentlichen Landes-Necessarien nicht vor der Bewilligung auf die durch den Landes-Erb-Vergleich §. 213. vorgeschriebene Weise, (ihrer Ursache und Nothwendigkeit nach,) intimiret, d. h. bekannt gemacht worden. Allein, so wie, was diesen erstern Grund des in Frage stehenden Suchens betrifft, bewandten Umständen nach allerdings anzunehmen seyn dürfte, daß die in jenen Fällen vorausgegangene Bekanntmachung den gesetzlichen Vorschriften zur Nothdurft entsprochen habe, [Vergl. Anl. ad. n. 34. Vol. II.] so mochte auch dieser Grund um deswillen nicht weiter berücksichtiget werden, weil die Entscheidung über das vorliegende zweyte Suchen der Imploranten durch die oben angeführten gerichtlichen Decrete von der Beschaffenheit der in den Jahren 1805. und 1807. bewilligten außerordentlichen Landes-Necessarien an sich abhängig gemacht worden ist. Es wird daher in dem folgenden nur der zweyte für die Erstattung der libellirten Summen angeführte Grund einer genauern Prüfung zu unterwerfen seyn.

Die Haupt-Frage, welche unter den Partheyen in dieser Beziehung verhandelt worden ist, ist die: welchen Begriff man im Allgemeinen mit den außerordentlichen Necessarien zu verbinden habe? Nach dem Systeme der Imploranten sind ordentliche Necessarien diejenigen einzelnen Ausgaben, welche in den Landes-Verträgen oder durch das Herkommen als solche namentlich bezeichnet sind, und von der landständischen Kasse (von dem Landes-Kasten) ein für alle Mal unmittelbar zu bestreiten sind, sie mögen durch gewöhnliche oder durch ungewöhnliche Zeitumstände veranlaßt werden, außerordentliche hingegen diejenigen, welche unter den so eben bezeichneten Ausgaben nicht begriffen, und nur durch besondere Bewilligungen der landständischen Kasse zur Last gelegt werden können. Nach der Behauptung der Imploranten gehören nun die in den Jahren 1805 und 1807. ausgeschriebenen LandesNecessarien zu den ordentlichen in der nur angegebenen Bedeutung des Worts. Sie, die Imploranten, erachten sich daher nicht für verpflichtet, zu diesen Necessarien einen außerordentlichen Beytrag, [Vergl. den Landes-Vergleich §. 225.] zu entrichten. Auf jeden Fall liege den Imploraten die Verbindlich-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0249

keit ob, den Beweis zu führen, daß die Ausgaben, zu welchen in den Jahren 1805. und 1807. ein außerordentlicher Beytrag bewilliget worden, nicht zu den ordentlichen, d. h. nicht zu den etats- und regelmäßigen Ausgaben des Landeskasten gehören. Dagegen gehen die Imploraten von der Grund-Ansicht aus, daß man unter ordentlichen Landes-Necessarien diejenigen Ausgaben zu verstehen habe, welche der Landeskasten in gewöhnlichen Zeitläuften, und unter außerordentlichen Landes-Necessarien diejenigen, welche dieser Kasten unter außerordentlichen Zeitumständen und bey ungewöhnlichen Veranlassungen bestreiten müste. Nun seyen aber die dermalen in Frage stehenden Ausgaben durch die kriegerischen und mithin außerordentlichen Zeitumstände jener Jahre verursacht worden; mithin liege auch den Imploranten die Verbindlichkeit ob, einen außerordentlichen Beytrag zur Bestreitung jener Ausgaben zu entrichten. Das fixum (von 2000 Rthlr.,) welches die Stadt Rostock zu den ordentlichen Necessarien entrichte, befreye die Stadt nur von der Verbindlichkeit, ihre Beyträge mit dem Steigen der gewöhnlichen Ausgaben des Landkastens zu erhöhen.

Auf den ersten Blick nun scheint das System der Imploraten allerdings sehr viel für sich zu haben. Der gemeine Sprachgebrauch unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben ganz so, wie von den Imploraten zwischen ordentlichen und außerordentlichen Necessarien unterschieden wird. Auch ließen sich mehrere Gesetze anführen, (z. B. das Französische Steuer-Gesetz vom Jahre 1818.) in welchem ganz in demselben Sinne ordentliche und außerordentliche Ausgaben und Auflagen von einander gesondert werden.

Auf der andern Seite steht dieser Theorie schon vorläufig die Bedenklichkeit entgegen, daß sie einen höchst schwankenden Begriff zum Maaßstabe für die Beurtheilung des vorliegenden Rechts-Falls erhebt. Das Gewöhnliche und das Ungewöhnliche sind blos relative Begriffe; was z. B. zu der einen Zeit ungewöhnlich ist, kann zu einer andern Zeit sehr gewöhnlich und die Regel seyn, und umgekehrt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0250

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

10tes Stück.

Mittwoch, den 8ten März 1820.

Ueber die Verschiedenheit der ordentlichen und außerordentlichen Necessarien in Bezug auf die Stadt Rostock.

(Fortsetzung.)

Diese Unbestimmtheit der Begriffe, und mithin diese Unbestimmtheit des Maaßstabes der rechtlichen Beurtheilung, würde in dem vorliegenden Fall um so bedenklicher seyn, da sich die Eintheilung der Landes-Necessarien in ordentliche und außerordentliche nicht etwa blos auf das öffentliche Rechnungswesen und den Staats-Haushalt, sondern zugleich auf die Abgaben-Quoten der Steuerpflichtigen, namentlich auf die der Stadt Rostock, bezieht; so daß diese Quote größer und geringer ist, je nachdem man eine Ausgabe zu den ordentlichen oder zu den außerordentlichen Necessarien rechnet. Und wenn man es schon deswegen kaum von sich erhalten kann, der so schwankenden Theorie der Imploraten beyzutreten; so steigt die Bedenklichkeit noch dadurch, daß die Stadt Rostock, (wie schon oben angeführt worden ist,) das Schalten und Walten über die für die ordentlichen Necessarien bestimmte Einnahme der Ritter- und Landschaft gänzlich anheim gestellet hat. Hätten wohl die Vertreter der Stadt Rostock in einen Vertrag dieser Art willigen können, ohne sich einer großen Fahrlässigkeit schuldig zu machen, wenn sie nicht in der Meinung gestanden hätten, daß die unter dem Namen der ordentlichen Necessarien begriffene Ausgabe genau und im Einzelnen bestimmt sey, wenn sie also fürchten mußten, daß die der Landes-Kasse zur Last fallenden Ausgaben willkührlich unter die Rubrik der außerordentlichen Necessarien gebracht werden könnten.

Ein zweyter Grund oder Zweifel gegen die Theorie der Imploraten ist der: Wenn die sämmtlichen Ausgaben eines Staats in ordentliche und außer-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0251

ordentliche Ausgaben (oder Necessarien) eingetheilt werden; so ist es der Natur der Sache allerdings gemäß, unter den ersteren die gewöhnlichen oder die im gewöhnlichen Laufe der Dinge zu bestreitenden, unter den letzteren aber die ungewöhnlichen oder die durch außerordentliche Umstände veranlaßten Ausgaben zu verstehen. Denn unter dieser Voraussetzung geht man von einem Gattungs-Begriffe (dem Gattungs-Begriffe der Staats-Ausgaben) aus, und unterscheidet in diesem Begriffe wiederum gewisse Arten im Allgemeinen, was füglich nur mittelst eines allgemeinen Merkmals geschehen kann. Anders hingegen verhält sich die Sache, wenn von den Ausgaben die Rede ist, die von einer einzelnen und besondern öffentlichen Kasse zu bestreiten sind. Wenn man die Ausgaben einer solchen Kasse in ordentliche und außerordentliche eintheilet; so ist es wenigstens eben so natürlich, unter den ordentlichen Ausgaben der Kasse diejenigen zu verstehen, welche von ihr nach dem Stiftungs-Gesetze ein für alle Mal zu bestreiten sind, und unter den außerordentlichen diejenigen, welche an diese Kasse mittelst einer besondern Anordnung oder Verwilligung verwiesen werden. Dieser letztere Fall tritt aber offenbar in der vorliegenden Rechtssache ein. Es ist hier nicht von den sämmtlichen öffentlichen Ausgaben, sondern nur von einer gewissen Art derselben, nicht von einer die sämmtlichen Staats-Ausgaben bestreitenden, sondern nur von einer einzelnen und besondern Kasse die Rede. Es bedürfen ferner die außerordentlichen Ausgaben oder Necessarien, welche von dieser Kasse zu tragen sind, einer besondern Bewilligung. Jedoch nicht blos nach Vermuthungen kann und soll die vorliegende Frage entschieden werden. Das positive Recht, die Art, wie sich der Begriff der ordentlichen und außerordentlichen Necessarien nach und nach entwickelt und festgestellet hat, bietet schon hinlängliche Hülfsmittel zur Entscheidung der hier zu beantwortenden Rechts-Frage dar. Die vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen hatten nur den Zweck, zu zeigen, daß selbst dann, wenn man mit den Imploraten blos von einer allgemeinen Begriffs-Bestimmung der ordentlichen und außerordentlichen Necessarien ausginge und ausgehen müßte, die von den Imploraten aufgestellte Theorie sehr erheblichen Bedenklichkeiten ausgesetzt würde.

Bis zu dem Landes-Erb-Vergleich, also bis zum Jahre 1755., war in Mecklenburg die osterwähnte Eintheilung entweder noch gänzlich unbekannt, oder doch nicht gesetzlich anerkannt, und noch weniger gesetzlich bestimmet. Man theilte damals (d. h. vor dem Jahre 1755) die von dem Lande aufzubringenden Auflagen in nothwendige und freywillige ein. Unter den nothwendigen Auflagen verstand man diejenigen, welche das Land entweder Kraft der Reichsgesetze, (wie z. B. die Reichs- und Kreis-Steuern,) oder Kraft eines besondern Herkommens, (wie die Fräulein- oder Prinzessinnen-Steuer,) aufzu-

bringen, wirklich verpflichtet war; unter den freywilligen Auflagen aber diejenigen, welche Kraft einer freyen Bewilligung der Landstände entweder zu den Bedürfnissen des gesammten Landes, oder zum Besten eines einzelnen Standes, zu entrichten waren. [Vergl. Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staats-Recht, von E. Fr. Hagemeister, Rostock und Leipz. 1793. 8. §. 114. ff. Beyträge zum Mecklenb. Staats- und Privat-Rechte, vom Kanzley-Rath v. Kamptz, 3ter Band, Neustrelitz, 1797. 8. Xte und XIte Abh. — Anl. 54. ad n. 12. Vol. I.] Die nothwendigen Auflagen gaben die erste Veranlassung zur Entstehung des Landkastens: da sie nach und nach ständig wurden, so mußte sich von selbst eine stehende Verwaltung für die Einnahme und Ausgabe dieser Auflagen bilden. Man bewilligte und schrieb etwas mehr aus, als zur Deckung der rechtlich nothwendigen Ausgaben erfordert wurde, um die Verwaltungs-Kosten dieser Kasse zu bestreiten. Von Zeit zu Zeit wurden auch andere freywillige Auflagen bewilliget, und von der Verwaltung dieser Kasse erhoben und berechnet. Es ergiebt sich aus den Acten, [Vergl. Anl. 96. ad n. 20. Vol. I. und Anl. 14 — 16. zu n. 48. Vol. II.] und aus dem Landes-Erb-Vergleiche v. J. 1755. selbst, [Vergl. der XIte Art. dieses Vergleichs.] daß, anlangend die freywilligen Auflagen, bis zum Jahre 1755. nicht nur über den Maaßstab für die Vertheilung dieser Auflagen, sondern auch über die Beytrags-Pflichtigkeit selbst, und namentlich über die Gültigkeit der mehreren Stimmen, oft und mit Nachdruck gestritten worden war.

Die Absicht der Stände, und insbesondere der Ritterschaft, ging nun bey diesem Vergleiche dahin: theils die Bewilligung der freywilligen Auflagen der Mehrheit der Stimmen vertragsmäßig zu unterwerfen, theils den von der Mehrheit bewilligten freywilligen Auflagen den bereitesten Executions-Zwang zu sichern. Der XIte Art. des Vergleichs enthält die Bestimmungen, welche zu diesem Ende von den Ständen, und insbesondere von der Ritterschaft, in Vorschlag gebracht, und von dem Fürsten genehmiget worden waren. Jedoch schon hatte ein Theil dieser Auflagen nach und nach aufgehöret, den Namen der freywilligen in dem Sinne zu führen, oder zu verdienen, daß die Bewilligung dieser Auflagen, unbeschadet des öffentlichen Wohls, auch hätte unterbleiben können, oder daß sie nur von Zeit zu Zeit und gelegentlich zu bewilligen gewesen wären. Ein Theil der willkührlichen Auflagen war nach und nach mit den öffentlichen Bedürfnissen, (mit den Landes-Necessarien,) zu deren Bestreitung sie verwandt wurden, ständig geworden. Die Landstände, und insbesondere die von der Ritterschaft, nahmen also bey der Abschließung jenes Vergleichs zugleich darauf Bedacht, diese ordentlichen Landes-Necessarien durch (freywillige)

Auflagen ein für alle Mal zu decken, und so die zur Bestreitung dieser Ausgaben erforderliche Einnahme ein für alle Mal zu sichern. Diese Vorsorge war um so nothwendiger, da sich die Rieter- und Landschaft (§. 266.) das Recht vorbehielt, über die zur Bestreitung der ordentlichen Necessarien bestimmte Einnahme, ohne Zuziehung des Fürsten, nach Gutbefinden und Wohlgefallen zu verfügen; da in dieser Hinsicht, so wie nach den übrigen in der Sache eintretenden Umständen und Verhältnissen, die Quoten der Beytragspflichtigen, nach der Eintheilung der Necessarien in ordentliche und außerordentliche, auf eine verschiedene Weise zu bestimmen waren. So entstand der XIIte Art. des Landes-Erb.Vergleichs, welcher in Beziehung auf die freywilligen Auflagen der vorigen Zeit ein in mehr als einer Rücksicht neues System, (und selbst eine neue Kunstsprache in diesem Fache,) begründete. Es unterscheidet dieser Artikel, und man unterschied von nun an, die freywilligen Auflagen nach dem Zwecke ihrer Verwendung, d. h. es unterscheidet der Artikel und man unterschied von nun an zwischen den (freywilligen) Auflagen zu den ordentlichen, und zwischen den zu den außerordentlichen Landes-Necessarien. Die ersteren wurden durch diesen Vertrag und blieben von nun an ständige Auflagen, auch in dem Sinne, daß die Beytrags-Quote der einzelnen Contribuenten, (mit Ausschluß der Ritterschaft,) ein für alle Mal bestimmt wurde. [Vergl. §. 222. und 225. des Vergleichs.] Und nur die letztern, die Auflagen für die außerordentlichen Landes-Necessarien, blieben zu besondern Bewilligungen ausgestellt. So hörte aber der ursprüngliche Unterschied zwischen den nothwendigen und freywilligen Auflagen, was insbesondere die Auflagen für die ordentlichen Necessarien betraf, in der That gänzlich auf. Auch scheinen seitdem diese Benennungen immer mehr und mehr außer Gebrauch gekommen zu seyn.

Schon aus dieser geschichtlichen Darstellung der Sache kann man abnehmen, daß man bey der Festsetzung des Unterschiedes zwischen ordentlichen und außerordentlichen Necessarien weit entfernt war, eine auf Grundsätzen oder allgemeinen Ansichten beruhende Eintheilung aufstellen zu wollen: die zum Besten des Landes gereichenden Ausgaben, die bis dahin von dem Landkasten Jahr aus Jahr ein oder gelegentlich bestritten worden waren, sollten von ihm ferner dem Herkommen gemäß bestritten werden.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0254

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

11tes Stück.

Mittwoch, den 15ten März 1820.

Ueber die Verschiedenheit der ordentlichen und außerordentlichen Necessarien in Bezug auf die Stadt Rostock.

(Beschluß.)

Was die ordentlichen Ausgaben selbst betraf, ließ man es bey dem Herkommen; nur über die Beytrags-Quoten verglich man sich. Und bey diesem Vergleiche ging man so wenig von der Voraussetzung aus, daß die ordentlichen Necessarien nur die in gewöhnlichen Jahren und unter gewöhnlichen Zeitumständen zu bestreitenden Ausgaben begriffen; daß vielmehr die Ritterschaft, (die Beyträge der übrigen Contribuenten waren nämlich fix,) durch den §. 223. des Vergleichs ausdrücklich verpflichtet und ermächtiget wurde, die zur Deckung dieser Ausgaben bestimmte Hufen-Steuer erforderlichen Falls zu erhöhen.

Dieses Resultat, welches sich aus der Geschichte der vorliegenden Eintheilung ergiebt, wird durch eine ausdrückliche Bestimmung des Landes-Erb-Vergleichs, (eine Stelle, die von den dermaligen Partheyen nicht genugsam beachtet worden ist,) noch mehr bestättiget. „Zu denjenigen Landes-Ausgaben, heißt es im 222sten §. des Landes-Vergleichs, welche von Ritter- und Landschaft zu den jährlichen ordentlichen **gerechnet werden**, wollen Wir ꝛc.“ Nach dem Inhalte des unmittelbar vorhergehenden Syhen, (welcher die Nothwendigkeit ausspricht, den Begriff und den Umfang der Landes-Necessarien genau zu bestimmen,) hat man anzunehmen, daß durch den 222sten §. der Begriff der ordentlichen Landes-Necessarien festgesetzt werden soll. Und in welcher Maaße bestimmt nun dieser §. das, was er bestimmen sollte? Nicht so, daß er, nach allgemeinen Grundsätzen und Ansichten, zwischen Ausgaben, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge zum Besten des Landes zu machen sind, und solchen, die durch außerordentliche Zeitumstände veranlaßt werden: unterscheide, sondern so, daß er die Ausgaben zu den ordentlichen rechnet, **welche von der Ritter- und Landschaft dazu gerechnet werden**, daß er sich also auf das Herkommen beziehet.

Mit allen diesen behaupten wir jedoch nicht, daß die Theorie der Implorauten, nach welcher unter den ordentlichen Landes-Necessarien die herkömmlichen oder etatsmäßigen Ausgaben des Landkasten zu verstehen sind, schon durch den

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0255

Landes-Vergleich allein, und die demselben vorausgegangenen Begebenheiten und Verhandlungen, zur vollkommenen juridischen Gewißheit erhoben werde. Die Bedenklichkeiten, die gegen die bisherige Ausführung und insbesondere über den wahren Sinn des 222sten Art. erhoben werden können, entgehen uns keinesweges. Jedoch die wahre oder die Haupt-Entscheidungs-Quelle der vorliegenden Rechts-Sache enthält ein späterer Vertrag, von welchem weiter unten die Rede seyn wird. Des Landes-Erb-Vergleichs war hier besonders auch deswegen Erinnerung zu thun, weil er die Grundlage dieses spätern Vergleichs ist. Und so viel geht doch allemal aus dem Erb-Vergleiche und der obigen Erläuterung desselben hervor, daß die osterwähnte Behauptung der Imploranten schon nach Maaßgabe dieser Entscheidungs-Quelle wenigstens einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat. Die Bestimmungen, welche der Landes-Erb-Vergleich über die Landes-Necessarien und über die zur Bestreitung derselben zu entrichtenden Abgaben aufstellte, enthielten so manche Dunkelheiten, selbst der Unterschied zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Necessarien war nur beyläufig, und nur Beziehungsweise bestimmt, daß es nicht an Streit-Fragen und Streitigkeiten über die Auslegung dieser Bestimmungen fehlen konnte.

Zwar schienen die Ausgaben, welche der siebenjährige Krieg dem Landes-Kasten verursachte, ob sie wohl den Zeitumständen nach allerdings zu den ungewöhnlichen gehörten, nur in so ferne zu den außerordentlichen Necessarien gerechnet worden zu seyn, als sie nicht unter eine der herkömmlichen Ausgabe-Rubriken des Landkastens gebracht werden konnten. Man scheint also in Beziehung auf diese Ausgaben allerdings den Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Necessarien gemacht zu haben, welchen die dermaligen Imploranten zwischen diesen beyden Arten der Necessarien machen. [Vergl. Anl. n. 55. ad n. 12. Vol. I. n. 45. Vol. II. S. 159..] Dem sey jedoch wie ihm wolle; (denn die einzelnen aus dem Zusammenhange herausgerissenen Urkunden, welche zum Beweise jener Thatsache von den Imploranten zu den Acten gebracht worden sind, sind nicht zur Begründung eines entscheidenden Urtheils hinreichend,) über andere von dem Landkasten zu bestreitende Ausgaben, und namentlich über die Frage, ob diese Ausgaben zu den ordentlichen oder zu den außerordentlichen Necessarien zu rechnen wären? entstanden unter den Betheiligten bald sehr weit aussehende Streitigkeiten.

Diese Streitigkeiten führten zuförderst den in die vorliegende Rechtssache ganz besonders eingreifenden Vertrag zwischen der Ritterschaft und Landschaft vom 29sten November 1781. herbey: [Anl. n. 58. ad n. 12. Vol. I.,] einen Vertrag, welcher unter andern eine genaue Bestimmung derjenigen Ausgaben enthält, die zu den ordentlichen Necessarien zu rechnen seyn sollen; einen Vertrag also, welcher die vorliegende Frage unmittelbar betrifft. Es ist der 6te § dieses Vergleichs, welcher von den aus dem Landkasten zu bestreitenden ordentlichen Necessarien (Vergl. §. 7. desselben Vergleichs und §. 222. des Landes-Erb-Vergleichs) handelt. Nach Inhalt dieses Syhen sollen aus dem

Landkasten als ordentliche Necessarien „nicht allein alle gewöhnliche Ausgaben, welche zu dem sub Litt. A. anverwahret rectificirten Etat gehören, sondern auch die von beyden Theilen gemeinsam beliebten Deputationes innerhalb Landes ꝛc., (nun folgen mehrere einzeln specificirte Ausgaben,) bestritten werden."

Aus dieser Bestimmung des Vertrags vom Jahre 1781., so wie aus dem diesem Vertrage beygefügten Etat ergiebt sich nun unmittelbar, daß die Partheyen zwischen ordentlichen und außerordentlichen Necessarien nicht nach einem allgemeinen Merkmale, z. B. nicht nach der verschiedenen Beschaffenheit der Veranlassungen zu diesen Ausgaben, unterschieden: sondern daß sie unter den ordentlichen Necessarien diejenigen einzelnen Ausgaben des Landeskastens verstanden, welche dem Herkommen nach, (das der Vertrag von 1781. noch genauer bestimmte,) aus den ordentlichen und fixen Einkünften des Kastens zu bestreiten waren, unter den außerordentlichen aber die ständischen Ausgaben der entgegengesetzten Art. Allerdings nennten sie die ordentlichen Necessarien auch die „gewöhnlichen" Ausgaben, jedoch so, daß sie, der Unbestimmtheit dieses Ausdruckes eingedenk, sofort hinzusetzen, welche zu dem beygefügten Etat gehören. Allerdings sind die meisten der unter den ordentlichen Necessarien aufgeführten Ausgaben solche, welche Jahr aus Jahr ein zu verwenden waren. Aber eben so kommen unter denselben mehrere vor, die, (wie z. B. die Deputations- und Reise-Kosten,) durch außergewöhnliche Zeitumstände bedeutend gesteigert werden mußten, ohne daß sich jedoch die Ritterschaft, (welcher der Zuschuß, wie oben angeführt worden ist, zur Last fiel,) für diesen Fall eine Erhöhung der ordentlichen und fixen Beyträge, d. h. Bewilligung außerordentlicher Auflagen von Seiten der Landschaft, bedungen hätte. Mit einem Worte, die Ritter- und Landschaft legte damals den XII. Artikel des Landes-Erb-Vergleichs ganz so aus, wie er oben ausgelegt worden ist; sie gieng von derselben Grundansicht aus, von welcher dermalen die Imploranten ausgehen. Und dieser Vertrag besteht noch jetzt in seiner vollen Kraft.

Nun war zwar die Stadt Rostock bey diesem Vergleiche nicht Mit-Contrahent, indem sie damals in mehreren Rechtsstreitigkeiten mit der Ritter- und Landschaft verwickelt war. Allein als diese Streitigkeiten durch einen Vergleich vom 27sten Juny 1793. glücklich ausgeglichen wurden, [S. Anl. 62. ad n. 12. Vol. I.] und mit diesem Vergleiche die bisherige Trennung der Stadt Rostock von der übrigen Landschaft gehoben wurde, trat sie ipso jure in alle und jede Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche der gesammten Landschaft Kraft des Vertrags vom Jahre 1781. beziehungsweise zustanden und oblagen; nicht zu gedenken, daß der Vergleich vom Jahre 1793. mit ausdrücklicher Beziehung auf den Vergleich vom Jahr 1781. [Vergl. Art. IX. des Vergleichs v. J. 1793.] abgeschlossen wurde. Es kann sich mithin auch die Stadt Rostock, und es können sich mithin auch die Imploranten, welche diese Stadt vertreten, auf diesen Vergleich berufen. Es steht mithin auch unter den dermaligen Partheyen Kraft dieses Vergleichs fest, daß zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landes-Necessarien nicht (mit den

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0257

Imploraten) nach der Veranlassung der ständischen Ausgaben, sondern (mit den Imploranten) nach Maaßgabe der in dem Vertrage v. J. 1781. enthaltenen, und der diesem Vertrage beygefügten Specification dieser Ausgaben, zu unterscheiden sey.

Dieses vorausgesetzt, und da die Imploranten leugnen, daß die Ausgaben, auf welche sich die Bewilligungen von den Jahren 1805. und 1807. beziehen, zu den außerordentlichen Landes-Necessarien gehören, ist die Frage nur noch die: wem die Beweislast in dem vorliegenden Fall aufzubürden sey? Da aber, 1) das hier eintretende Rechts-Verhältniß an sich betrachtet, (und abgesehen einstweilen von dem processualischen Gange, den die gegenwärtige Rechtssache genommen hat,) die Imploraten die Erfüllung einer Verbindlichkeit anmuthen, da 2) diese Verbindlichkeit den Imploranten nur unter der Bedingung obliegt, daß die in den Jahren 1805. und 1807. verwilligten Necessarien zu den außerordentlichen gehören, da endlich 3) den Imploraten die in dem Landes-Erb-Vergleiche §. 225. aufgestellte Regel, nach welcher „die Stadt Rostock jährlich zu den Landes-Necessarien nur 2000 Rthl. zu entrichten hat," entgegensteht; so war der Beweis, daß die Necessarien von den Jahren 1805. und 1807. zu der oben bestimmten Bedeutung gehören, so wie in dem von uns gesprochenen Urtheile geschehen ist, den Imploraten aufzuerlegen.

Zwar ist es den Imploraten gelungen, die in den nur gedachten beyden Jahren zu den außerordentlichen Necessarien verwilligten Summen von den Imploranten pro rata executivisch herbeyzutreiben, und es sind so die Imploranten genöthiget worden, in dieser Sache als Kläger aufzutreten. Allein 1) die Eigenschaft des Klägers, in welcher sich eine Partey aufzutreten genöthigt sieht, entscheidet noch nicht nothwendig über die Verbindlichkeit der Beweisführung. So wie der, welcher mit der actio negatoria belangt wird, den Beweis auch dann zu führen hat, wenn er in dem Besitze der Dienstbarkeit ist, [Hufeland, Beytr. zur Bericht. des posit. Rechts, St. IV. n. X. §. 5. S. 51. f. Borst von der Beweislast, §. 89. S. 141. f.] so liegt auch den Imploranten, gegen welche in der That eine actio negatoria utilis angestellt worden ist, die Verbindlichkeit der Beweisführung ob, ungeachtet sie sich in dem Besitze der Gelder befinden, deren Erstattung dermalen von ihnen verlangt wird. Hiernächst kann auch 2) auf die gegen die Imploranten vollzogene Execution um so weniger ein Gewicht zum Nachtheile der Imploranten gelegt werden, da diese Execution, wie oben gezeigt worden ist, wiederrechtlich ausgebracht wurde.

Es ist jedoch in dem von uns gesprochenen Urtheile den Imploraten noch ein zweyter, den Begriff der Landes-Necessarien selbst betreffender Beweis nachgelassen worden. Denn wenn schon aus den hier einschlagenden Landes-Verträgen, und aus den von den Imploranten beygebrachten Thatsachen, mit hinreichender Gewißheit hervorgeht, daß zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landes-Necessarien so, wie es von den Imploranten geschehen ist, zu unterscheiden sey; so war doch auf der andern Seite in Erwägung zu ziehen, daß den Imploraten noch nicht eine förmliche Beweisfrist gesetzt worden war.

Im übrigen rechtfertiget sich die erkannte Compensation der Kosten von selbst, theils durch die Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der in die vorliegende Sache einschlagenden Rechts-Fragen, theils und beziehungsweise dadurch, daß die beyden vorigen Rechts-Sprüche durch das von uns gefällte Urtheil abgeändert worden sind.

Aus vorstehenden Gründen sind wir so, wie im Urtheile enthalten, zu erkennen bewogen worden.

Ordinarius und übrige Beysitzer der Großherzogl. Badenschen Juristen-Facultät zu Heidelberg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0258

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

12tes Stück.

Mittwoch, den 22sten März 1820.

Vereinbarung *) zwischen Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten, wegen des Durchgangs der Großherzoglichen Verbindungs-Posten im Herzogthum Lauenburg.

Nachdem Sr. Majestät der König von Dänemark, das Ansuchen bey Allerhöchst Ihrem Ministerio der auswärtigen Verhältnisse, um Erneuerung der vormals zwischen den Regierungen zu Hannover und Schwerin, zuletzt am 5ten May 1792. abgeschlossenen und am letzten dieses Monats zu Ende gehenden Convention **) wegen des Durchgangs zweyer Mecklenburgischen Posten im Lauenburgischen, ablehnen lassen, gleichwohl aber Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die Verbindung des Großherzogthums mit dem Großherzoglichen Posthause zu Hamburg erleichtern wollen; so sind zu den desfallsigen Unterhandlungen, in Hamburg zusammengetreten, Königlich Dänischer Seits,

der Herr Etatsrath David Monrad, Ritter vom Danebrog und Mitglied der Königlichen General-Post-Direction zu Kopenhagen und der Herr Canzleyrath Theodor von Muck, Interims-Chef des Königlichen Post-Comtoirs zu Hamburg.

*) Da es nur selten der Fall zu seyn pflegt, daß Urkunden, welche in das Regierungs-Recht einschlagen, von Seiten des Staates öffentlich bekannt gemacht werden, so steht zu hoffen, daß die Mittheilung der hier abgedruckten Vereinbarung zwischen Mecklenburg und Dänemark, Vielen willkommen seyn dürfte. F. K.

**) Ob diese ältere Convention vom 5ten May 1792. irgend wo abgedruckt steht, bin ich in diesem Augenblick zu bestimmen, nicht im Stande.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0259

Großherzoglich Mecklenburgischer Seits,

der Herr General-Postmeister Ludolph Friedrich von Lehsten, Chef des General-Post-Directorii zu Schwerin, Großherzoglicher Kammerherr Landdrost und Geheimer Kammerrath, des St. Johanniter-Ordens-Ritter.

Beyderseitige Commissarien haben einander ihre Original-Vollmachten vorgelegt, beglaubte Abschriften derselben ausgewechselt und demnächst, bis auf gegenseitige Ratification, nachstehendes vereinbaret und abgeschlossen.

1.

Die Großherzoglich Mecklenburgischen Posten zwischen Hamburg und der Mecklenburgischen Landes-Gränze, behalten ihren Durchgang an bisherigen Tagen und auf bisherigen Routen durch das Lauenburgische, nämlich wöchentlich zweymal über Hamfelde und Ratzeburg nach Gadebusch, und zweymal über Escheburg nach Boitzenburg et vice versa, jedoch dergestalt, daß

a. die Beförderung zwischen Hamfelde und Gadebusch, und zwischen Escheburg und Boitzenburg, sowohl hin, als zurück, durch Dänische Postillions und Schirrmeister in Königlich Dänischer Montur und Posthörnern, dagegen zwischen Hamburg und Hamfelde, auch Hamburg und Escheburg in Tour und Retour, durch Postillions und Wagenmeister mit den Großherzoglichen Farben, gleichfalls mit Posthörnern, geschieht.

In Rücksicht dessen, daß bey diesem Abkommen beyderseitige Territoria unter gleichgestellter Reciprocität, Ein- und Auffahrt dulden, wird zum Ueberfluß erklärt, daß solche, durch Local-Verhältnisse herbeygeführte Zustehung, übrigens allen Landesherrlichen Rechten und Regalien unpräjudicirlich ist und bleiben soll.

b. Mecklenburgischer Seits, nach Verhältniß der an Dänemark übergehenden Beförderung, ein angemessenes Transitporto vergütet werden muß.

2.

Da aber zur Zeit, über die Größe des Transitporto und die Erhebung desselben, allen Verhältnissen nach, eine feste Bedingung nicht hat genommen werden können, so ist vorerst auf 2 Jahre, nämlich vom 1sten July 1817. bis zum 1sten July 1819. ein Aversions-Quantum verglichen, wobey es jedoch auch ferner verbleiben soll, bis von demjenigen Theile, der eine Aenderung wünscht, eine halbjährige Kündigung vorausgegangen ist, worauf man anderweitig zusammentreten wird.

3.

Der Großherzogliche Commissarius verspricht: daß mit den hier zur Frage stehenden Posten zwischen Hamburg und Mecklenburg, keine andere Briefe und Postgüter befördert werden sollen, als solche die aus Mecklenburg und Pommern kommen, oder dahin bestimmt sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0260

4.

Gleichergestalt wollen beyde contrahirende Theile sich alles Collegirens und Distribuirens von Briefen oder Post-Gütern, die nicht für ihre directen Posten geeignet sind, enthalten; mithin sollen im Mecklenburgischen Posthause zu Hamburg, keine Briefe oder Post-Güter die in das Lauenburgische bestimmt sind, und in dem Dänischen Post-Comtoir daselbst keine Briefe und Postgüter für Mecklenburg und Pommern, selbst nicht zur indirecten Beförderung, angenommen, auch nicht unterwegs aufgenommen, vielmehr die Post-Officianten, Schirrmeister und Postillions dagegen ernstlich verwarnt und im Uebertretungsfall nachnachdrücklich bestraft werden.

5.

Ausgenommen von der eben aufgestellten Regel, sind die Trittauer Brief-Taschen, welche die Großherzoglichen Posten ferner gegen das herkömmliche Douceur für den Wagenmeister, sonst unentgeltlich, bis Hamfelde befördern werden, und diejenigen verschlossenen, oder versiegelten kleinen Briefe und Zeitungs-Taschen, welche von dem Königlich Dänischen Post-Comtoir in Hamburg oder an dasselbe, auf einem Comtoir im Lauenburgischen zur Mecklenburgischen Post aufgegeben werden mögten, immaßen auch deren unentgeltliche Mitnahme und Ablieferung zugestanden ist, so lange man Dänischer Seits davon Gebrauch machen will. Jedoch dürfen diese Taschen weder Geld-Briefe noch kleine Paquete oder Briefe nach Mecklenburg enthalten.

6.

Bey Bestimmung des Transitporto, sind zuvörderst die Beförderungs-Kosten, in Grundlage der jetzt bestehenden Fuhr-Contracte ausgemittelt worden. Sie sind hiernach angenommen:

zwischen Escheburg und Boitzenburg zu	1500	Rthlr.	Hamb. Cour.
zwischen Hamfelde und Gadebusch zu	2100	—	— —

in weiter Berechnung der durchgehenden Briefe, Zeitungen und Post-Güter aber hat man sich nach geschehener Schätzung des Transitbetrags für jede Art der Versendungen, insbesondere über die Summe von 1500 — — —

also im Ganzen auf . . . . . 5100 Rthlr. Hamb. Cour.

vereinbaret, gegen deren wichtige Zahlung in Quartal-Ratis, die Dänischen Behörden, die Eingangs bestimmte Beförderung, mit der in den jetzt bestehenden Contracten ausgedruckten Zahl von Pferden und zugleich die allgemeine Post-Gefahr übernehmen.

Sollten aber in der zum Grunde gelegten Berechnung der Fuhrkosten, nach jetzt bestehenden Contracten, Irrthümer zum Nachtheil der Einen oder Andern der contrahirenden Theile obwalten, als worüber man sich am Ende July, durch

Vorlegung der Original-Contracte vergewissern wird; so soll dem vorletzten Theile, das Mehrere oder Wenigere zu gut kommen. Diese Contracte übernimmt und erfüllt die Königlich Dänische Behörde bis zum Ablauf, in soferne die Unternehmer sich contractlich verhalten. Die erforderlichen Pferde zur Fortbringung der Beywagen, sollen besonders, nach der im Herzogthum Lauenburg geltenden Extra-Post-Taxen vergütet und gleich nach jedesmaliger Liquidation von dem Mecklenburgischen Gränz-Post-Amte an das Königlich Dänische Gränz-Post-Amt berichtiget werden.

7.

Bey Vereinbarung des Transits, ist in Anrechnung gebracht, daß die Großherzoglichen Postwagen auf beyden Coursen durchgehen, mithin deren Unterhaltung zum Besten der Mecklenburgischen Behörden bleibt. Da sie nach Versicherung des Großherzoglichen Bevollmächtigten, so lange sie von Königlich Dänischen Postillions und Schirrmeister durchgeführt werden, keine äußere Bezeichnung ihres Ursprungs haben werden; so behält es dabey sein Bewenden.

8.

An dem Orte des Abgangs der Großherzoglich Mecklenburgischen Posten, verpacken die Mecklenburgischen Behörden nach ihrem Gebrauch, dergestalt: daß Briefe, Zeitungen, Geldtheile und Kostbarkeiten, auch Hand-Paquete, so weit der Raum es gestattet, in der Lade, größere aber auf den Wagen befördert und darüber richtige Frachtzettel gefertigt werden. Nach diesen Frachtzetteln empfangen die Königlich Dänischen Schirrmeister, welche jene Posten begleiten, zu Boitzenburg und Ratzeburg von den Post-Comtoirs, zu Hamfelde und Escheburg von den Großherzoglichen Wagenmeistern, und liefern an eben diesen Orten, an eben diese Behörden ab. Am Orte des Empfanges unterschreiben die Königlichen Wagenmeister die Frachtzettel, zum Zeichen der Richtigkeit; am Ablieferungs-Orte aber erhalten sie Ablieferungs-Scheine. Bey den wechselseitigen Uebergaben soll Ueberzeugung genommen und gegeben werden, daß die Laden wohl verschlossen und unbeschädigt, die Wagenstücke aber nach den Frachtzetteln vorhanden sind.

Zur wechselseitigen Erleichterung und Vergewisserung, ist hierbey nachgegeben, daß die Wagenmeister beyder contrahirenden Theile auf der ganzen Tour durchfahren, jedoch ihr Amt und die äußern Zeichen desselben nur so weit gebrauchen, als die Beförderung ihnen erlaubt ist. Diesemnach fahren die Königlich Dänischen Schirrmeister zwischen Hamburg und den Lauenburgischen Gränz-Stationen, die Großherzoglich Mecklenburgischen Wagenmeister aber zwischen diesen Stationen und den Mecklenburgischen Gränz-Comtoirs, nur als freye Passagiere, ohne Schild und Montur.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0262

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

13tes Stück.

Mittwoch, den 29sten März 1820.

Vereinbarung zwischen Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten, wegen des Durchgangs der Großherzoglichen Verbindungs-Posten im Herzogthum Lauenburg.

(Beschluß.)

9.

Nachdem man über vorstehende Puncte einig geworden ist, wird in Erwartung gegenseitiger Ratification und Behuf wechselseitiger Vorbereitung auf die neu eintretenden Verhältnisse, der Gang der Mecklenburgischen Posten durch das Lauenburgische nach den Grundsätzen der am 1sten July d. J. sonst ablaufenden Convention ohne Einschränkung, bis zum 16ten August d. J. bedungen und zugestanden, jedoch mit der Königlich Dänischer Seits angekündigten Bedingung, daß die Collectur und Distribution in Ratzeburg, schon während dieses Zeitraums aufhört, sobald dem Großherzoglichen Ober-Post-Amte in Hamburg 8 Tage vorher, von dem Königlich Dänischen Post-Amte daselbst, die schriftliche Aufkündigung zugegangen ist.

Für diese Verlängerungszeit von 6 Wochen entsagt man Dänischer Seits jeder Vergütung eines Transitporto, jedoch zahlt Mecklenburg die Kosten der Beförderung, und wird für die Zeit vom 16ten August bis zum letzten September die Hälfte eines Quartal-Betrags der im §. 6. bestimmten Transitsumme entrichtet.

Gesammte Zahlungen geschehen durch das Großherzogliche Ober-Post-Amt zu Hamburg an das Königlich Dänische Post-Comtoir daselbst gegen dessen Quitung längstens am letzten Tage eines jeden abgelaufenen Quartals.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0263

10.

Beyde Theile geloben genau und unverbrüchliche Festhaltung der vereinbarten Punkte, und haben deß zur Urkunde diese Acte in zwey gleichlautenden Exemplaren vollzogen, wovon jeder Theil das Eine bey seiner Behörde zur Ratification vorlegen und demnächst binnen möglichst kurzer Zeit dem Andern ausliefern wolle.

So geschehen Hamburg den 30sten Juny 1817 *).

---

*) Am Schlusse dieser Vereinbarung will ich nur noch bemerken, daß, so viel mir wissend ist, Einer von beyden contrahirenden hohen Theilen — wer? kann ich nicht mit Gewißheit angeben, ich vermuthe aber: Unsere Großherzogliche Kammer — mit dieser Convention in der Folge nicht zufrieden gewesen ist, und also Schaden dabey gehabt haben muß; daher denn auch beabsichtigt worden, nach Ablauf der für die Dauer dieser Vereinbarung bestimmten Zeit (den 1sten Julii 1819.) einige Aenderungen eintreten zu lassen. Die Haupt-Veranlassung dazu dürfte wohl in dem sehr bedeutenden, und wie mir scheint, etwas unverhältnißmäßigen, Dänischer Seits bedungenen Aversions-Quantum von . . . . 5100 Rthlr. Hamb. Cour. zu suchen seyn. Ob indessen neue Unterhandlungen eingeleitet worden sind, und ob eine neue Vereinbarung schon wirklich zu Stande gekommen ist, darüber kann ich bis jetzt noch keine nähere und genauere Auskunft geben. F. K.

Ein paar Fragen aus dem Mecklenburgischen Lehnrecht.

Ist ein Besitzer, welcher vermöge der gegen ihn angestellten hypothecarischen Klage sein verpfändetes Lehngut dem Gläubiger abtreten soll, zu dieser unwillkührlichen Abtretung lehnsherrlichen Consens nachzusuchen verbunden? oder liegt ihm solches nur im Fall einer unverpflichteten ob? Und wenn er sich auf keine Weise dazu verstehen will, genügt es dann, daß der hypothecarische Gläubiger Selbst darum nachsucht? Oder hängt der Genuß dessen gesetzlichen Rechts von dem freyen Willen der Lehn-Curie ab?

Um einer einsichtigern Erörterung dieser Fragen *) nicht vorzugreifen, will Referent blos das Factische eines, solche in sich enthaltenden Vorganges, bemerken.

---

*) Der als gründlichste Kenner unseres Mecklenburgischen Lehn-Rechts allgemein bekannte Herr Professor Eschenbach wird besonders um Beantwortung obiger Fragen und um Mittheilung durch diese Blätter ersucht.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0264

In einem Concurse leer ausgegangen, stellte ein hypothecarischer Gläubiger gegen den Besitzer eines, von dem Gemeinschuldner, vor Ausbruch des Concurses, ohne öffentliche Vorladung, veräußerten Lehnguts die hypothecarische Klage an. Es wird, nach deren Natur, auf Abtretung erkannt. Arrest-Befehle an die Unterpächter und Verbothe des Holz-Verkaufs waren schon erlassen; und der Besitzer bequemte sich endlich zur libellirten Abtretung. Aber er weigerte sich, und hielt sich nicht verbunden, — da er nicht freywillig handelte, sondern seine Abtretung eine Handlung rechtlicher Nothwendigkeit sey, — dazu als zu einer Handlung freyen Beliebens, lehnsherrliche Erlaubniß zu erbitten. Vergebens erbot sich der Gläubiger, die Kosten dazu herzuschießen. Sein Entschluß änderte sich nicht; und es blieb daher Jenem nichts übrig, als: sich unmittelbar Selbst die Nachsuchung lehnsherrlichen Consenses vorzubehalten, und solches wirklich zu beschaffen. Statt huldreicher Ertheilung aber ward es verweigert; und ein Antrag, mit dem Lehns-Fiscal im Wege Rechtens es auszumachen: ob bey der Verschuldbarkeit Mecklenburgischer Lehne, der hypothecarischen Klage von der Lehn-Curie ihre Wirkung entnommen werden könne? blieb ohne Gewährung.

Mittlerweile hatten aber auch andre, in eben dem Concurse leer ausgegangene hypothecarische Gläubiger gegen den Besitzer jenes, ohne öffentliche Vorladung erstandenen Lehnguts, bey einem andern Landes-Gericht Klage erhoben. Selbiges hatte nicht minder, der hypothecarischen Klage gemäß, auf Abtretung erkannt; und Jene suchten nun ihrerseits ebenfalls lehnsherrlichen Consens nach. Folgerecht aber ward und mußte jetzt auch solchen derselbe versagt werden, und selbst der zuerst gegen den Besitzer klagbar gewordene hypothecarische Gläubiger, welchem jener den Natural-Besitz bereits wirklich schon abgetreten hatte, ward nun von ihm desselben wieder entsetzt.

Das Gewirre, das aus diesem Allem entstand, und dadurch noch mehr sich vergrößerte, daß wegen der zuvor an den zuerst klagenden Gläubiger geschehenen Abtretung ein dritter hypothecarischer Gläubiger selbst gegen solchen wieder klagte, nebst den sehr beträchtlichen daraus hervorgehenden Kosten: bestimmte endlich sämmtlich-interessirende Theile, sich außergerichtlich unter einander in Güte zu setzen: dem besitzenden Eigner, gegen Verbürgung seiner Ehefrau, das Gut pachtweise zu überlassen, und in verabredeten Verhältnissen das Pacht-Erlegniß zur allmähligen Befriedigung ihrer Forderungen unter sich zu vertheilen.

Und dabey ist es denn auch, ohne lehnsherrlichen Consens, bishero verblieben; wo durch Veräusserung des noch unbefriedigten Restes ihrer Forderungen an andre, noch nicht klagbar gewordene hypothecarische Gläubiger, vielleicht ein neuer Zustand der Dinge eintreten wird?!

* * * * * h.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0265

Ueber die Stempel-Pflichtigkeit der Testamente zwischen Ehegatten bürgerlichen Standes in Güstrow.

Da, so viel mir bekannt ist, das auf Anfrage des Güstrowschen Magistrats ertheilte Großherzogliche Rescript, betreffend die Stempel-Pflichtigkeit der Dispositionen zwischen Eheleuten bürgerlichen Standes, sich noch in keiner Gesetz-Sammlung abgedruckt findet, so theile ich hier beydes, Anfrage und Antwort, mit: — und zwar

erstere um so mehr, als sie auch noch aus andern Gründen interessant und für das Gewohnheitsrecht von Wichtigkeit ist. Vergl. v. Kamptz Civil-Recht, Th. I. §. 126. not. 5.

F. K.

a.

Allerdurchl. u. s. w.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Stempel-Ordnung §. VII. no. 5. bedürfen Testamente unter Kindern keines Stempelbogens. Da nun die Ehegatten des hiesigen Bürgerstandes nach bestehenden statutarischen Gesetzen das Erb-Recht auf Kindestheil haben, mithin die Bürger ihr Ehefrauen, und die Frauen ihre Männer nicht übergehen können, sondern ihnen den Kindestheil vermachen müssen, auch mehrentheils verordnen, daß sie im lebenslänglichen Besitz und Genießbrauch des Nachlasses bleiben sollen, so sind wir zweifelhaft, ob dergleichen Testamente zu der obgedachten Ausnahme zu rechnen sind, und keines Stempels bedürfen, und bitten daher unterthänigst

um Euer Königlichen Hoheit allergnädigste Erläuterung zu unserer Nachachtung.

In der tiefsten Unterwürfigkeit, worin wir ersterben

E. K. H.

G. den 24sten Februar 1818. u. s. w.

b.

Fr. Fr. u. s. w. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 24sten v. M. hierdurch zum Bescheide, daß die Dispositionen der Eheleute des dortigen Bürgerstandes, welche dem überlebenden Ehegatten Kindestheil zusprechen, in Gemäßheit der Stempel-Ordnung stempelpflichtig sind. Wornach ihr euch zu richten u. s. w.

Schwerin den 4ten März 1818.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0266

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

14tes Stück.
Mittwoch, den 5ten April 1820.

Ueber das jetzige Verhältniß der Stadt Penzlin zur Herrschaft Penzlin.

[Zwey und funfzigste Bemerkung aus dem meckl. Rechte, vom Prof Eschenbach.]

Man findet in verschiedenen Schriften beyläufig die Nachricht, daß zwischen den Freyherren v. Malzahn auf Penzlin und dem Magistrate der Stadt Penzlin allerhand Processe obgewaltet haben; man ersiehet auch aus v. Kamptz Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg, §. 137., daß 1777 zwischen beyden ein Vergleich geschlossen ist; aber der Inhalt dieses Vergleichs, selbst der Theil, den alle Bürger der Stadt damals in einem Abdruck zu ihrer Nachachtung erhalten haben, ist mir bisher unbekannt geblieben. Ich lasse denselben also, da ich jetzt der gewogentlichen Mittheilung eines Freundes der Wissenschaften eine Abschrift verdanke, ganz abdrucken.

Vergleich.

Zu wissen sey hiemit allen, so daran gelegen. Demnach seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, zwischen den Freyherren v. Malzahn als Lehn- und Gerichtsherren von der Stadt Penzlin, und Rath und Bürgerschaft daselbst, viele unglückliche Irrungen und kostbare Processe, besonders über die von den Freyherren prätendirten und von der Stadt bestrittenen Rechte, der Huldigung, der Rathswahl, der Fräuleinsteuer, der Anschlagung freyherrlicher Wapen an die Thore und das Rathhaus ꝛc., obgewaltet: so haben beyde Theile es zum wahren Wohl der Stadt, und zur Herstellung des so lange gefehlten guten Vernehmens und der Einigkeit zwischen der Stadt und ihrem Gerichtsherrn, gerathen gefunden, alle diese Irrungen durch einen Vergleich von Grund aus zu heben; und

sie sind endlich so glücklich gewesen, dieses gute Werk unter göttlichem Beystand folgendermaaßen zu Stande zu bringen.

I. Es begeben sich der Herr Joseph Christian Heinrich von Malzahn, des heil. römischen Reichs Freyherr auf Penzlin und Wartenberg, für sich, ihre Erben und Lehnfolger, nun und zu ewigen Zeiten des Rechts, die Huldigung und den Bürger- und Gehorsams-Eid von der Stadt Penzlin zu fodern, wissendlich und wohlbedächtlich, aufs bündigste, als es geschehen kann und mag; und versprechen, solchen Eid in Zukunft von dem Rath und der Bürgerschaft zu Penzlin weder conjunctim noch singulatim zu verlangen, noch auch unter einer andern Benennung, sie sey, welche sie wolle, je einzuführen. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß dadurch dem Respect und Gehorsam, welche Rath und Bürgerschaft denselben als ihren Erb- und Gerichtsherren schuldig sind, imgleichen der Ehrerbietung und Folgsamkeit, welche dem von ihnen verordneten Richter in seinen Amtsgeschäften und bey gewissenhafter Verwaltung des ihm anvertraueten Gerichts gebühret, nichts entzogen werde; und daß auch durch diese Begebung des Huldigungsrechtes den übrigen Gerechtsamen, welche den Freyherren von Malzahn laut der Belehnung in und außerhalb der Stadt zustehen, und denen in dem jetzigen Vergleich nicht ausdrücklich entsaget worden, nicht der mindeste Abbruch geschehe. Wie indessen der Freyherr von Malzahn, für sich, seine Erben und Lehnfolger, jetzt und immer, die Unmittelbarkeit und Landsässigkeit der Stadt Penzlin, insoferne darunter die ihm zustehende Gerichtsbarkeit nicht leidet, hiedurch ausdrücklich anerkennet; so verspricht er auch, den ihm von der Stadt zugestandenen Respect und Gehorsam nie dahin verstanden und ausgedehnt wissen zu wollen, daß dadurch der Stadt und ihrem Magistrat von ihrer Landstandschaft und ihrem unmittelbaren Landgerichtsstande so wenig, als von dem ungehinderten freyen Genusse aller in dem Landes-Vergleich den Städten und deren Magistraten verliehenen Gerechtigkeiten und Vorzügen etwas entzogen werde. Wann auch von dem Freyherrn von Malzahn verlangt worden, daß der Magistrat seine schriftlichen Anträge an den Freyherrn oder desselben Stadtgericht nicht in einer Briefform und versiegelt, sondern in der Form eines gerichtlichen Exhibiti und unversiegelt einreichen solle; so wird dieses zwar von dem Magistrat und der Stadt zugestanden, jedoch mit der Einschränkung, daß es dem letztern sowohl als auch jedem Bürger frey bleibe, ob er seine etwanige Anträge schriftlich oder mündlich bey dem Herrn Baron selbst oder dessen verordnetem Richter anbringen wolle.

II. Hienächst entsaget der Freyherr Joseph von Malzahn für sich, seine Erben und Lehnfolger, nun und zu ewigen Zeiten, dem Recht der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0268

Rathswahl dergestalt, daß er dem Magistrat und der Bürgerschaft die Befugniß überläßt, ihre Burgermeister, Rathmänner, Syndicos und sonstige Stadtbediente ohne seine Concurrenz, es sey vor, bey oder nach der Wahl und Bestellung zu ihren Aemtern, frey und ungehindert zu wählen; und will er niemals sich weder unmittelbar noch mittelbar in die Wahl, Bestellung und Beeidigung der bürgerschaftlichen Repräsentanten, Ausschußbürger, Achtmänner oder wie sie sonst heißen, [mischen, sondern solche] lediglich dem Magistrat überlassen. Wie nun vorbeschriebenermaaßen die Freyherren von Malzahn auf keinerley Weise bey Besetzung des Raths oder der Stadt-Aemter concurriren: so versteht es sich doch von selbst, das wenn über Denken oder Vermuthen etwa jemand von dem Rathe oder den Stadtbedienten sich durch Verbrechen seines Dienstes verlustig machen sollte, dem Freyherrn und dessem verordneten Gericht die Befugniß verbleibe, die Suspension oder gar die Absetzung eines solchen unwürdigen Rathsgliedes oder Stadtbedienten, im Wege Rechtens und nach genugsamer Untersuchung der Sache, zu verfügen. Eben so sollen auch die neu erwählten Glieder des Magistrats dem jedesmaligen Herrn der Herrschaft Penzlin in einer geziemenden schriftlichen Vorstellung oder durch eine Deputation mündlich angezeiget werden; auch soll in dieser Anzeige zugleich das Versprechen der neugewählten Rathsglieder enthalten seyn, allem demjenigen, was in diesem Vergleich festgesetzt worden, unweigerlich nachzuleben, und dem Freyherrn von Malzahn in allen Fällen, welche seine ihm zustehende und im Nachfolgenden bestimmte Jurisdiction betreffen, willige Folge und Gehorsam zu leisten. Imgleichen soll diese Begebung der Rathswahl der Jurisdiction, welche dem freyherrlichen Gerichte über die einzelnen Rathsglieder und sämmtliche Stadtbediente, in soweit sie als Bürger und Einwohner anzusehen sind, in civilibus et criminalibus, in realibus et personalibus zustehet, keinen Abbruch thun.

III. Ferner begiebt sich der Freyherr von Malzahn, für sich, seine Erben und Lehnfolger, des annoch im Streit begriffenen Rechts der Anschlagung seiner Wapen an die Thore und das Rathhaus, die Wälle, Mauern und Thürme der Stadt; jedoch reservirt sich derselbe ausdrücklich sein unstreitiges Recht an die sogenannten Burgwälle und die Burgmauern, insoferne die Stadt in ihren Gränzen und Eigenthum nicht leidet; auch seine Befugniß, sich des Rathhauses und der Gerichtsstube zur Handhabung der ihm zustehenden Jurisdiction zu allen Zeiten ungehindert und unweigerlich zu bedienen. Ferner läßt er seine Ansprüche auf die sogenannte hohe Wohrt gänzlich fahren; auch begiebt er sich des streitigen Rechts der sogenannten Fräuleinsteuer; und verspricht, nimmer einige Abgaben von der Stadt, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu verlangen; jedoch mit ausdrücklicher Vorbehaltung der Orbeede und der bestrittenen Zollgerechtigkeit

in und außerhalb der Stadt. Wobey annoch beyde Theile allen bisher über die vorbenannten Gerechtsame entstandenen und noch obschwebenden Processen aufs bündigste entsagen, und niemals einige Ersetzung der hinc inde aufgewandten Kosten verlangen; auch den hohen Landesgerichten, vor welchen diese Processe schweben, sofort die gebührende Anzeige davon machen wollen.

IV. Für diese Entsagung und Ueberlassung der vorstehenden freyherrlichen Gerechtsame bezahlet nun die Stadt Penzlin an den Freyherrn Joseph von Malzahn die Summe von 3300 Rthlr., schreiben dreytausend dreyhundert Reichsthaler, altes vollwichtiges Gold; dergestalt, daß davon sogleich bey Unterschrift dieses Instruments 2000 Rthlr., schreiben zweytausend Reichsthaler, und in Termino Antonii des künftigen Jahres 1778 der Rest von Eintausend und dreyhundert Reichsthalern alt Gold, jedoch ohne Zinsen, baar und auf einem Brette abgetragen werde. Demnächst verspricht die Stadt, dem Freyherrn von Malzahn die Befugniß zu ertheilen, bloß zur Verhütung der Zoll-Defraudation, vor dem Wahrenschen Thor an der Ecke der dem Bürger Drühlen gehörigen Scheune, auf der Stelle, wo vormals der sogenannte Bettlerpfosten gestanden, einen Zollpfosten mit einem Verwarnungsbrett hinzusetzen. Jedoch reversiret sich der Herr Baron von Malzahn, daß diese Einräumung dem städtischen Eigenthum nicht präjudiciren solle, und er sowohl als seine Erben und Lehnfolger an den Platz selbst, worauf dieser Pfosten stehet, überall keine Ansprüche machen wolle. Sollte auch etwa die Stadt diesen Platz in der Folge nothwendig gebrauchen, und um der Wiederwegnahme dieses Zollpfostens gehörig ersuchen, so verspricht der Freyherr von Malzahn darunter gerne zu willfahren: jedoch soll ihm auf diesen Fall sogleich ein anderer zweckdienlicher und bequemer Platz angewiesen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0270

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

15tes Stück.
Mittwoch, den 12ten April 1820.

Ueber das jetzige Verhältniß der Stadt Penzlin zur Herrschaft Penzlin.

(Fortsetzung.)

V. Zur Sicherheit des Freyherrn von Malzahn für diese verglichene Summe der 3300 Rthlr. Gold setzen Rath und Bürgerschaft der der Stadt Penzlin demselben gesammte der Stadt-Kämmerey zugehörige Güter, sie bestehen in Ländereyen, Hölzungen, oder worin sie sonst wollen, zur allgemeinen und besondern Hypothek, cum jure eligendi et variandi, et cum constituto possessorio ein, dergestalt, daß der Freyherr von Malzahn sich daraus, und besonders aus der gesammten Stadthölzung, im ersten Säumungsfall an Kapital, Zinsen und Kosten durch den Weg der schnellsten Execution und der Holzfällung bezahlet machen könne. Wobey annoch festgesetzet worden, daß bey unverhofter Säumung das bey Unterschrift dieses Vergleichs baar bezahlte Quantum verfallen seyn, und der Herr Baron dennoch die Freyheit haben soll, auf die Erfüllung dieses Vereins und die Bezahlung des ganzen Vergleichs-Quanti anzutragen, oder auch seine Renunciationes und Cessiones gänzlich wieder aufzurufen; so daß alsdann alle obenbenannte und renunciirte Gerechtsame in den Stand wieder zurückgesetzet werden sollen, worin sie sich vor der Zeit dieses Vergleichs befunden. Sollte aber auch wider alles Vermuthen der Freyherr von Malzahn, oder in Zukunft dessen Erben und Lehnfolger, nebst dem jedesmaligen Stadtrichter, demjenigen, was in diesem Vergleich versprochen worden, im mindesten zuwider handeln: so soll die Stadt und deren Magistrat befugt seyn, sogleich bey einem hohen Landesgericht die Erfüllung des Verabredeten auf dem kürzesten Wege Rechtens nachzusuchen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0271

Weil aber außer den in vorstehenden §§. bemerkten Irrungen noch viele Streitigkeiten und Collisiones ratione der freyherrlichen Gerichtsbarkeit zwischen dem Gericht und Rath, besonders noch im vorigen Jahr, entstanden, und letzterer desfalls verschiedene Klagen sowohl bey hoher Herzoglicher Regierung als bey der rostockschen Justiz-Kanzley erhoben, welche zu weit aussehenden Processen Gelegenheit geben könnten; so haben beyde Theile es gleichfalls gerathener gefunden, allen diesen Processen, wie hiedurch geschiehet, gänzlich und aufs bündigste zu entsagen, und dagegen folgendes Regulativum festzusetzen, unter der Beliebung, daß dasselbe durch einen baldigst zu veranstaltenden Abdruck auf Stadtkosten gemeinkündig gemacht, und einem jeden jetzigen und künftigen Bürger ein Exemplar davon zu seiner Nachachtung mitgetheilet werden soll.

Regulativum Iurisdictionis et Iuris Politiae zwischen dem Stadtgericht und dem Magistrat zu Penzlin.

I. Zuforderst ist zwischen dem Freyherrn von Malzahn, für sich, seine Erben und Erbnehmen, und der Stadt Penzlin verabredet und festgesetzet worden, daß dem Magistrat der Stadt die freye Ausübung der alleinigen Gerichtsbarkeit, welche der Stadt auf der Insel Grapenwerder im Jahr 1300 von dem Fürsten Nicolao III. verliehen worden, ohne irgend eine Concurrenz des Freyherrn oder des verordneten Stadtrichters, imgleichen der dritte Theil des Gerichts auf der Feldmark Schmord, so dem Magistrat von den Fürsten Johann und Henning von Werle 1327. verliehen, ausdrücklich und ungehindert verbleiben sollen.

II. Was demnächst die Besetzung des Penzlinschen Stadtgerichts betrifft, so soll dasselbe nun und zu ewigen Zeiten nicht weiter als aus dem Freyherrn von Malzahn als Gerichtsherrn, wenn derselbe etwa nöthig finden sollte, dem Gericht in Person beyzuwohnen, und seinem verordneten Stadtrichter, ferner aus zweyen Beysitzern, welche der Magistrat aus seinem Mittel wählt, und die auf Erfordern des Richters sich bey allen gerichtlichen Handlungen fleißig und unweigerlich einfinden müssen, und endlich aus einem Gerichtsschreiber, welcher von dem Gerichtsherrn allein bestellet wird, bestehen. Die vormalen im Gericht gegenwärtig gewesenen Glieder der Bürgerschaft hören mit beyder Theile Genehmigung gänzlich auf, da sie völlig überflüssig sind, und bloß die Gerichtssporteln erhöhen. Dagegen soll auch das vormals übliche Klagegeld der 40 ßl. nunmehro, wie auch schon in diesem Jahr geschehen, zu 32 ßl. Meckl. Courant, wovon die Beysitzer der Gewohnheit nach ein jeder 4 ßl., der Richter, Schreiber und Diener aber das Uebrige erhalten, heruntergesetzt seyn, und niemals von dem Freyherrlichen Richter eigenmächtig erhöhet werden können; außer daß in Injuriensachen die alten Gerichts-Gebühren von 40 ßl. verbleiben

sollen. Wie denn auch beliebt worden, daß in jedem Fall, da eine Sache durch einen Vergleich vor Gericht gehoben wird, von jedem streitenden Theile etwas Willkührliches in eine im Gericht befindliche Armenbüchse gesteckt werden soll.

III. Hiebey ist ferner ausdrücklich verabredet, daß der nicht in loco sondern anderswo wohnende Gerichtsverwalter allemal auf des Freyherrn von Malzahn Kosten nach Penzlin kommen, und daß weder dieser noch jener etwas für Fuhren, Defraitirung, Diäten oder sonstigen Reise- und andere Kosten, es sey unter welchem Vorwande es wolle, weder von der Stadt noch von den Partheyen zu fodern berechtigt seyn soll. Es soll aber auch das Stadtgericht nie an einem andern Orte, als in der Stadt Penzlin auf dem Rathhause, gehalten werden, und so wenig Assessores als Partheyen anderswohin zu kommen gehalten seyn: wogegen aber der Magistrat und die Bürgerschaft versprechen, auf das Domicilium des Richters in loco niemals zu bestehen, sondern dieses der Willkühr des Herrn Barons überlassen, so lange über Verschleppung und Verzögerung der Gerichtspflege keine gegründete Klage entsteht. Auch will die Stadt ihre Beschwerden de protracta et denegata iustitia zuerst bey dem Herrn Baron, und wenn das nicht helfen mögte, bey den Landesgerichten anbringen.

IV. In Ansehung der Verhältnisse zwischen dem Richter und den Beysitzern ist festgesetzt worden, daß den letzteren vermöge der dem Freyhern von Malzahn über die Stadt und deren Gebiet privative gnädigst verliehenen Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen kein Votum decisivum sondern nur ein bloßes Consultativum zustehen, und dem freyherrlichen Richter die Direction des Protocolls und des ganzen Processes in allen Sachen gänzlich und allein verbleiben solle. Jedoch versteht es sich, daß derselbe sich alle bereits emanirte und künftig zu erlassende Landesgesetze zur unabweichlichen Richtschnur seines Verfahrens dienen lassen müsse.

V. Diesem also bestelltem Stadtgerichte stehet die Gerichtsbarkeit in und außerhalb der Stadt, über alle in der Stadt und deren Gebiet befindliche Bürger und Einwohner, mithin auch über die einzelnen Mitglieder des Magistrats und die Stadtbedienten, in ihren Privat- und Klagesachen zu. Dahingegen soll sich ersagtes Stadtgericht zu keiner Zeit, es sey unter welchem Vorwande und in welchen Sachen es wolle, irgend einige Gerichtsbarkeit über die Stadt, als eine Commüne, und über den Magistrat auch über die sämmtlichen Repräsentanten der Bürgerschaft, als ein Corpus oder Collegium betrachtet, anmaßen; und an diese Inhibitoria, Citationes oder andere Befehle, sie seyn verpönt oder nicht, erlassen. In Absicht der einzelnen Glieder des Raths und der Stadtbedienten aber behält der Freyherr von Malzahn in solchen Fällen, da sie sich eines eines öffentlichen Verbrechens schuldig, und dadurch der Verwaltung ihres Amts

verlustig gemacht hätten, die Gerichtsbarkeit ausdrücklich vor. Hingegen will derselbe hiedurch die sonstige zugestandene Unmittelbarkeit der Stadt und des Magistrats im mindesten nicht beschränken; auch sich, wenn etwa wider Hoffen und Vermuthen zwischen der Bürgerschaft unter sich in ihren öffentlichen Angelegenheiten, oder zwischen den Bürgern und dem Magistrat als Corpus betrachtet, oder auch zwischen Fremden und der Stadt, Streitigkeiten entstehen sollten, darin gar nicht mischen, sondern es lediglich bey dem §. 369. des Landes-Vergleichs lassen, und die sich beschwert Erachtenden sogleich an die Landesgerichte verweisen.

VI. Um die Gränzen der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts und des Magistrats wider alle künftige Irrungen zu sichern, so läßt der Magistrat für sich und seine Nachfolger im Amte alle klagbar gemachte Ansprüche auf eine concurrente Jurisdiction in Justizsachen, und auf eine privative Gerichtsbarkeit in Policeysachen in der Maaße fahren, als in Nachfolgenden bestimmt worden. Soviel nämlich die Justizsachen betrifft, so soll dem Magistrat frey bleiben, die sich bey ihm freywillig meldenden Partheyen zur Güte zu ermahnen, und einen Vergleich unter ihnen zu versuchen; und es will der Freyherr von Malzahn die Bürger sowenig selbst als durch seinen Richter hievon abhalten. In dem von dem Magistrat zum Versuch der Güte anberahmten Termin soll allemal ein Protocoll gehalten werden, der zu Stande gekommene Vergleich soll sofort der Kraft eines gerichtlichen Vergleichs haben, und das Stadtgericht will, wenn darüber nachhin wieder Streit entstehet, auf die genaue Erfüllung desselben, wenn sonst keine rechtliche Gründe dagegen streiten, halten. Dahingegen verbindet sich der Magistrat aufs bündigste, die Partheyen bey verfehlter Güte sofort von sich ab, und, wenn sie zu ruhen nicht gemeinet, an das Gericht zu verweisen, auch das abgehaltene Protocoll auf Kosten des Klägers dem Gericht allemal von freyen Stücken einzusenden. So wie nun Magistratus auf diese Art alle contentiosam iurisdictionem in Parthey- und Streitsachen, und alle Bestrafung der Bürger in diesen Sachen gänzlich fahren lässet, auch dem Freyherrn von Malzahn in die ihm privative zustehende Iurisdictionem omnimodam in civilibus et criminalibus niemals eingreifen will, sondern sich bloß das erste gütliche Verhör in Sachen, welche die Bürger freywillig an ihn bringen, vorbehält: so verspricht er auch, alle Proclamata und andere öffentliche gerichtliche Ausrüfe, auch die darauf folgenden gerichtlichen Liquidations- und Subhastations-Termine, wenn sie nicht eigentliche Erb- und Vormundschaftssachen betreffen, lediglich und allein dem Stadtgericht zu überlassen; und diejenigen, welche dergleichen auszubringen gesonnen sind, sogleich an das Stadtgericht zu verweisen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

16tes Stück.
Mittwoch, den 19ten April 1820.

Ueber das jetzige Verhältniß der Stadt Penzlin zur Herrschaft Penzlin.

(Fortsetzung.)

VII. Was aber die Policeysachen betrifft, so ist darin folgendes festgesetzt worden. Die Aufsicht über die Heiligung der Sonn- und Festtage steht dem Gericht und Rath durch ihre Diener, welche sich dazu gemeinschaftlich die Hand bieten, coniunctim; die Bestrafung der Contravenienten aber dem Gericht allein zu. Ueber die Bestellung der Schulbedienten sind beyde Theile dahin einig geworden, daß dem Magistrat die Präsentation zweyer tüchtiger Subjecte zum Rectorat, dem Freyherrn von Malzahn aber, als KirchenPatron, die Wahl und Vocation des Schulbedienten zustehen soll. Die Errichtung guter Armenanstalten verbleibt dem Herrn Baron, es wäre denn, daß die Stadt aus ihrer Kämmerey dazu etwas beytragen wolle, als in welchem Fall der Magistrat dazu mit zugezogen werden soll. Die Annahme und Beeidigung der zur Gesundheit der Menschen gehörigen Personen, der Apotheker, Wund-Aerzte, Bader, Hebammen, verbleibt dem Magistrat; doch soll es dem Freyherrn von Malzahn auch freystehen, eine tüchtige Hebamme anzunehmen, und vor dem Gericht zu vereiden. Anordnungen zur Beförderung bürgerlicher Nahrung, alle Zunft- und Handwerkssachen, wenn kein Streit dabey entsteht, die Beeidigung und Confirmation der Alterleute, gehöret vor den Magistrat: die Absetzung derselben aber, als eine Species contentiosae iurisdictionis, vor das Gericht. Die Ertheilung der Geburtsbriefe, Jahrmarktsscheine, Disposition bey Aufbauung der Buden, Einhebung des Stättegeldes, Erhaltung der Ruhe auf Jahrmärkten, Anordnung der Bürgerwache, welche

aber auch dem Gericht unweigerlich gehorchen muß, Einziehung der Unruhigen und Uebergebung an das Gericht, — wobey das Gericht darauf sehen will, daß die Kosten der Bürgerwache von den arretirten Personen bezahlt werden, — Aufsicht auf öffentliche Ruhe, Visitirung der Krüge und Wirthshäuser, welches beydes aber auch dem Gericht frey bleibt, Ergreifung der nächtlichen Friedensstörer und Uebergebung zur rechtlichen Bestrafung, Aufsicht auf Sicherheit für Feuersgefahr, Verfertigung der Feuerordnung und [Einrichtung der Feuer-] Anstalten, Visitirung der Häuser, Schornsteine und Schwibbogen, Anzeige der Contraventionen beym Gericht, in soferne sie eine ordentliche Untersuchung erfodern, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dem Magistrat, wenn er bey Visitirung der Häuser, Schornsteine und Schwibbogen einige offenbare Unrichtigkeiten bemerkt, frey bleiben solle, die Uebertreter sogleich ohne protocollarische Untersuchung um 8 bis 12 gr. zu bestrafen, Annahme der Schornsteinfeger, Nachtwächter, Spritzenmeister und aller zum Polizeywesen erforderlichen Bedienten; Reinigung der Gassen und Brunnen; Verfertigung (?) guter Polizey-Anstalten und Publication der herzoglichen darüber im Lande emanirenden Verordnungen; alles dieses verbleibet dem Magistrat. Soviel aber die Contraventiones aller dieser Verordnungen und die Bestrafung derselben, folglich die contentiosam Iurisdictionem in Polizeysachen betrifft, so will sich der Magistrat für sich und seine Nachfolger im Amte derselben niemals anmaßen, sondern die bekannt werdenden Contraventiones dem Gericht getreulich anzeigen, und also selbst mit dahin sorgen, daß die Uebertreter der Verordnungen von dem Gericht, worin er selbst seine Beysitzer hat, zur Strafe gezogen werden. Jedoch soll es auch dem Gericht frey bleiben, die Aufrechthaltung guter Polizeyordnungen, besonders auch die Reinigung der Gassen und Brunnen, durch Bestrafung der Contraventionen ex officio zu befördern. Uebrigens aber soll dasselbe in caussis politicis contentiosis sich die bisherigen sowohl als künftigen Polizey-Verordnungen zur Richtschnur dienen lassen, und darnach in jedem vorkommenden Fall sprechen. Die Anordnung richtiger Ellen, Maaß und Gewichte bleibt dem Magistrat; doch gehören die Aufsicht über deren Beobachtung und die Bestrafung der Contraventionen ausdrücklich vors Gericht, und will Magistratus dieselben bey seinem geleisteten Eyde getreu und fleißig anzeigen. Die Bier-, Brod- und Fleisch Taxen sollen vom Gericht und Rath gemeinschaftlich gemacht und publiciret werden, die Uebertreter derselben aber fallen lediglich in des Gerichts Strafe, daher diesem auch die Aufsicht auf die genaue Beobachtung derselben nach wie vor gebühret.

VIII. Dagegen aber verbleibet dem Magistrat das den Stadtobrigkeiten in den Städten zustehende Waisengericht, wohin besonders die Annahme und Publication der Testamente, und die deshalb zu erlassende Citationen, die Ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0276

und Entsiegelung der Güter eines Verstorbenen, die Edictalcitation der Intestat-Erben, imgleichen der Abwesenden, Bestellung der Curatorum bonorum hereditariorum et absentium, Verfertigung der Inventarien, gütliche Auseinandersetzung der Erben, und dazu gehörige citationes creditorum hereditariorum, Bestellung der Vormünder und Curatoren, Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen, und was dem sonst anhängig ist, gehören. Jedoch erstreckt sich auch dies nur bloß auf eine voluntariam Iurisdictionem, und macht sich der Magistat verbindlich, sobald bey Erbtheilungen Streitigkeiten unter den Erben, über die Gültigkeit eines Testaments oder sonst, entstehen, und wenn bey Vormundschafts-Rechnungen der Vormund und die Pupillen in Streit gerathen, diese Sachen nach vorher vergeblich versuchter Güte auf eben die Art, wie vorhin §. 6. von den Justizsachen verordnet worden, zur weitern Erörterung sogleich ans Gericht zu verweisen.

Was endlich IX. die Kämmereysachen betrifft, so verbleibt auch dem Magistrat die den übrigen Stadtobrigkeiten im Landesvergleich verliehene cura des gemeinen Wesens, worin der Freyherr von Malzahn und dessen Gericht sich überall nicht mischen will. Kämmereysachen aber sind: das Geld- und Oeconomiewesen der Stadt in Einnahme und Ausgabe, sammt der gesammten Administration derselben, die Bestellung der dazu erforderlichen Administratoren und Rechnungsführer, die Aufnahme der jährlichen Rechnungen von den zur Kämmerey verordneten Rathsgliedern und Kämmereybürgern, die Annahme und Beurlaubung der Kämmereydiener, Thorwärter, auch derselben Bestrafung in rebus officii; die Erbauung, Unterhaltung und Aufsicht auf der Stadt unbewegliche Güter, Thore, Mauern, Wälle, Gräben, Brücken, Gewässer, Brüche, Landstraßen, Stadtgränzen, Brunnen, Mühlen, Rathhaus, Weinkeller, Apotheke; das gesammte Bauwesen; Aufsicht auf der Stadt Waldungen, Bestrafung der Holzdiebereyen, Anordnungen der Holz- und Graskavelu und der Fischereyen unter den Bürgern; Bestrafung des unordentlichen Hütens im Korn, des Tüderschlagens zwischen demselben, der Aushütung und Ausmähung der Kavelwiesen, die Aufsicht auf die Bewährungen der Nachtkoppeln und Bestrafung der Contravenienten, — jedoch diese Letzteren nur insoweit, als darin ex officio verfahren wird; denn sobald ein durch solche That eines Andern Schaden leidender Bürger den Andern deshalb verklagt, sobald wird es eine Privat- und Justizsache, in welcher es alsdann eben so gehalten werden muß, wie im §. 6. in Ansehung der übrigen Privat-Klagesachen bestimmt worden, — ferner die Annahme der dazu erfoderlichen Bedienten, als Holzwärter, Hirten, Pfänder ꝛc., und derselben Bestrafung in Amtssachen; Schoß und andere bürgerliche Onera und Abgaben, und derselben ungehinderte Exequirung; Ertheilung des Bürger-

rechts und Einhebung der dafür zu entrichtenden Gebühren; das Stadt-Hypothekenbuch, u. s. w. In allen diesen und andern hieher gehörigen, wenn gleich nicht namentlich angeführten Kämmereysachen hat der Magistrat Niemanden als seinem durchlauchtigsten Landesherrn Rede und Antwort zu geben, darf auch darin, so wie überhaupt, von Niemanden, als von Sr. Herzoglichen Durchlaucht und den von Höchstdenselben dazu bestellten Collegiis, Verordnungen annehmen. Dem Freyherrn von Malzahn hingegen bleibt hierin keine weitere Befugniß, als daß er, wenn die Kämmereygüter seiner Meynung nach nicht recht verwaltet werden, davon bey hoher Herzoglichen Regierung Anzeige machen und Untersuchung begehren könne.

X. Schließlich haben sich Rath und Bürgerschaft auch noch dahin erkläret, daß sie dem Freyherrn von Malzahn die Befugniß zugestehen wollen, auch alle in den Gütern der Baronie vorfallende Streitigkeiten seiner Hintersassen, und der seinem Gerichtszwang unterworfenen freyen Leute, vor das in der Stadt verordnete freyherrliche Gericht zu ziehen, und daselbst zu entscheiden. Wobey jedoch festgesetzt und verabredet ist, daß die aus den Gütern der Baronie Pentzlin vorbeschiedenen Partheyen nur zuletzt, wenn alle bürgerliche Streit- und Klagesachen zuvörderst untersucht und abgemacht worden, vorgenommen, auch den Beysitzern aus dem Rath, welche jedoch schuldig seyn sollen, bey diesen Sachen stets im Gericht gegenwärtig zu bleiben, die gewöhnlichen Gebühren in diesen Sachen gereicht werden sollen.

XI. So wie nun in den vorstehenden §§. 6. 7. 8. 9. 10. solche Gränzen der Jurisdiction festgesetzet worden, welche beyde Theile für alle künftige Irrungen möglichst in Sicherheit setzen, so unterwirft sich anbey der Magistrat in einem jeden unverhofften Contraventionsfall dem freyherrlichen Gericht, als welches sich die Befugniß vorbehält, die festgesetzten Gränzen seiner Jurisdiction durch rechtliche Mittel zu beschützen, ohne bey jedem Uebertretungsfall an die Landesgerichte recurriren zu dürfen. Jedoch soll der Magistrat jedesmal mit seiner Nothdurft gehöret, und niemals ungebührlich beschweret werden.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0278

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

17tes Stück.

Mittwoch, den 26sten April 1820.

Ueber das jetzige Verhältniß der Stadt Penzlin zur Herrschaft Penzlin.

(Beschluß.)

Auch will das Gericht die Acten auf Verlangen des Magistrats ad Extraneos zum Spruch Rechtens versenden. Sollte auch der verordnete Richter die Rechte und Befugnisse des Magistrats zu beeinträchtigen sich beykommen lassen: so versichert der Freyherr von Malzahn bey adlicher Ehre und Worten, die bey ihm zuerst einlaufenden Beschwerden des Magistrats unverzüglich zu untersuchen, und, wenn sie gegründet, sofort abzustellen. Auch unterwirft derselbe sich, im Fall er selbst jene Gränzen überschreiten mögte, der schnellsten Untersuchung eines der hohen Landes-Gerichte, welches der klagende Theil wählen wird.

XII. Zu mehrerer Festhaltung dieser ganzen im §. I. bis V., imgleichen in dem Regulativo Jurisdictionis von § I. bis XI. enthaltenen resp. Vereinbarung und Renunciations-Acte wollen beyde Theile für sich, ihre Erben, Lehnfolger und Successoren im Amte, hiemit und kraft dieses noch einmal alle bisherige zwischen ihnen obgeschwebte Processe, Appellationen, Rechtskräftigkeiten, und was mit solchen allen verknüpfet ist, getödtet, abgethan und aufgehoben wissen, dergestalt, daß dergleichen von keiner Seite führohin angezogen und eingewendet werden kann. Hiernächst entsagen sie allen ihnen gegen diesen Vergleich zu Statten kommenden Rechtswohlthaten und Ausflüchten, sie haben Nahmen, wie sie wollen, besonders der Einrede des Betrugs, des Irrthums, der Uebereilung, der Ueberredung,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0279

des Zwangs, der Furcht, der anders niedergeschriebenen als verabredeten Sache, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der gefehlten Zweifelhaftigkeit der Sache, dem Einwande, daß die Stadt keinen wahren Vortheil von diesem Vergleich gehabt, allen Appellationen, auch an die Reichsgerichte, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und allen sonstigen Suspensivmitteln, nebst der bekannten Rechtsregel, daß eine gemeine Verzicht ohne eine besondere nicht gelte. Insbesondere entsaget der Freyherr von Malzahn annoch für sich, seine Erben und Lehnfolger, dem Einwurf, daß er über die Gerichtsbarkeit und andere Rechte, als über Lehns- und Familiensachen, welche nicht von ihm, sondern ex providentia maiorum herstammen, nicht hätte disponiren, transigiren oder selbige alieniren können. Endlich will die Stadt den höchsten Landes- und Lehnsherrlichen Consens *) über diesen Vergleich und Renunciations-Acte auf ihre alleinige Kosten unterthänigst nachsuchen. Auch soll dieser Vergleich, soviel das darin enthaltene Regulativum Iurisdictionis betrifft, damit die Bürgerschaft sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wie bereits oben bestimmt worden, durch den Druck gemeinkündig gemacht werden. Urkundlich ist dieses Instrument, welches nun und zu ewigen Zeiten, als ein rechtsbeständiger Vergleich, oder wenn dies auch nicht wäre, dennoch als ein Renunciations- und Cessions-Contract, als ein Pactum remissorium und Regulativum Iurisdictionis gelten soll, von dem Freyherrn von Malzahn und dessen verordnetem jetzigen Richter, dem Herrn Walther, beyder Rechte Doctor, ferner von dem gesammten Magistrat, den Stadtsprechern und Ausschußbürgern, als Repräsentanten der ganzen Bürgerschaft eigenhändig unterschrieben; auch sowohl mit des Freyherrn von Malzahn Gerichts-Siegel, als auch mit dem Stadtinsiegel besiegelt worden. So geschehen Penzlin, den vierten des Monats October, im Jahr Christi Eintausend Siebenhundert und Sieben und Siebenzig.

*) Bey der von mir benutzten Abschrift war dieser Consens nicht hinzugefügt.

Ueber die Berechtigung der Gutsbesitzer zur Hirschjagd.

[Drey und Funfzigste Bemerkung aus dem meckl. Rechte, vom Prof. Eschenbach.]

Ich habe an verschiedenen Orten meiner Bemerkungen aus dem mecklenburgischen Rechte beyläufig angeführt, daß einige Herzöge, vorzüglich Friedrich Wilhelm, sich die Hirschjagd im Lande privative zueignen wollen. [Einleitung zu

einem Handbuche des Lehnrechts, §. 4. VI. 5. — 32. Bem. von den Lehngütern und andern Objecten des Lehnrechts, §. 8. 11. — 34. Bem. von dem Formellen der ersten Belehnung, §. 4.] Mir scheint es aber nicht unverdienstlich, dasjenige, was ich darüber bisher auffinden können, zusammen zu stellen, und andern dadurch eine kurze Uebersicht und eine Nachlese zu erleichtern. Ich beschränke mich dabey auf dasjenige, was eigentlich die Hirschjagd betrifft: andere zur Jagdgerechtigkeit gehörige und streitig gewordene Gegenstände, z. E. die Vorjagden, die verbotene Zeit, die Verfolgung des angeschossenen Wildes ꝛc., damit zu verbinden, würde der deutlichen Uebersicht Eintrag thun.

I. Die erste unstreitige Spur von dieser Hirschjagd habe ich in der Polizey-Ordnung von 1572., Tit. von Jagen ꝛc. gefunden. Daselbst heißt es: „Gleichers„gestalt verbieten Wir hiemit ernstlich, daß Niemand Unsern Hirsch auf Unserm „Grund und Boden pirschen, jagen oder fahen, noch Unsere Wildbahn an „solchem hohen Wild veröden soll; in Betrachtung, daß Wir die erstlich mit „großen Unkosten wiederum zu besetzen und zu hegen angefangen.“ Die Veranlassung dieser Vorschrift *) kenne ich nicht: in der Polizeyordnung von 1562. ist sie noch nicht enthalten, und Spaldings Landesverhandlungen aus dem Jahr 1562. — 1572. weisen sie ebenfalls nicht nach. Ob der Ausdruck, „Unsere Wildbahn an solchem Wild veröden,“ dahin gedeutet werden kann, daß auch auf Privatgütern Hirsche zu schießen nicht erlaubt seyn solle, ist mir zweifelhaft; hätte die Ritterschaft eine solche Deutung für möglich gehalten, würde sie vermuthlich dagegen Erinnerungen gemacht haben.

II. In dem Art. 19. der Reversalen werden die damaligen Gravamina wegen der Jagd erledigt: aber der Hirschjagd wird darin nicht namentlich erwähnt. Die allgemeine Versicherung **): „Wir wollen keinem Unserer getreuen Unter„thanen an seiner Jagdgerechtigkeit, die er über rechtsverwahrte Zeit legitime „hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch itzo in possessione vel quasi recht„mäßig hat, einige Behinderung, Turbation und Einhalt erzeigen, oder solches „von den Unsrigen zu beschehen verstatten;“ kann zwar bey der generellen Bezeichnung des Gegenstandes, auf die Hirschjagd mit bezogen werden, wie in der Folge auch geschehen ist: aber es scheint, daß bey der Abfassung dieses Artikels nicht speciell auf dieselbe Rücksicht genommen sey.

---

*) Bärensprungs Grundgesetze, S. 206.

**) Ebendaselbst, S. 38.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0281

III. In der Folgezeit *) finde ich der Hirschjagd nicht wieder namentlich erwähnt, bis sie in einer Verordnung des Herzogs Christian Ludwig vom 5ten März 1674. beyläufig in einer Verbindung vorkommt, wo eine eigenthümliche Qualität nicht in Anschlag gebracht seyn kann. Es heißt nämlich darin: „Und als Wir auch ganz ungnädigst von auswärtigen Orten vernehmen, „daß einige Unserer Eingesessenen von Adel und Einhaber der Landgüter, nicht „weniger Unsere Haupt- und Amtsleute, und welchen Wir sonst die Jagd auf „gewisse Art gnädigst concediret haben, sich unterstehen sollen, die Hirsche, „Rehe, Schweine und ander Wild so sehr wegzuschießen, daß es auch aus „Unsern Landen in die benachbarten großen Städte mit Haufen öffentlich verkauft, „und gegen andere Waare umgesetzt wird.“ Dieser „landverderbliche Schaden „und Ruin, dergestalt das Wild zu verjagen, zu verwüsten, wegzuschießen und „Kaufmannschaft damit zu treiben,“ wird bey ernstlicher willkührlicher Strafe verboten **). Eine im Jahr 1690. publicirte Erneuerung dieser Verordnung, die ich nicht kenne ***), hat hierin wahrscheinlich keine Aenderung gemacht.

---

*) Es kann die Hirschjagd inzwischen in diesem Zeitraum doch zu Beschwerden und Contestationen Veranlassung gegeben haben. v. Behr sagt im 5 Buch und 7 Kap. S. 902. „Ordini equestri iura venandi valde sunt turbata, et „a Ducibus in immensum coeperunt extendi. In vicinia enim praediorum „equestrium, immo saepius in ipsis ordinis equestris vel oppidorum et municipiorum agris, iura nova forestalia a ICtis excogitata coeperunt exerceri, „bannusque forestalis, ubi nunquam fuerat, usurpari et extendi, venationes „nobilium minui, nobilibus eorumque venatoribus bombardae a venatoribus „principis adimi, et iter facientes saepius in via regia detineri, novi saltus „et vivaria institui, in illis etiam locis, in quibus nullae erant sylvae, et „in quibus solis Ducum praefectis aut venatoribus erat volupe. Cuius rei „exempla in praefecturis Bukow, Mecklenburg, Neukloster et „Schwerin exstare, conquesti sunt ordines.“

**) Bärensprungs Sammlung, 3 Theil, Nr. 18.

***) Ihrer erwähnt Frank, 15 Buch, 22 Kap. S. 234.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0282

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

18tes Stück.

Mittwoch, den 3ten May 1820.

Ueber die Berechtigung der Gutsbesitzer zur Hirschjagd.

(Beschluß.)

IV. Bey der 1684 angefangenen kaiserlichen Commission kam die Hirschjagd wieder in specielle Anrege. In den Additamentis zu den Beschwerden der Stände war das zweyte Gravamen *) dahin gerichtet: „daß in den jährlichen Fürstl. Schwerinschen Jagdausschreiben **) die Hirschjagd indistincte „den Landbegüterten verboten wird, und also auch an den Orten, woselbst die

*) Bärensprungs Grundgesetze, S. 489.

**) Diese kurzen Jagdausschreiben betreffen hauptsächlich die Vorjagden. Aus den Jahren von 1684 habe ich keines, das ich hier einrücken könnte. Von den nachherigen Edicten dieser Art sind mir bekannt: 1) das Edict vom 24sten März 1688: es ist mit dem vom folgenden Jahre gleichlautend, außer daß die Parenthese darin noch mangelt. 2) Vom 11ten Februar 1689: dies will ich hier einrücken, damit sich meine Leser einen hinlänglichen Begriff davon machen können. „Christian Ludwig ꝛc. Demnach Wir bey jetziger, „vermöge Unserer Polizey Ordnung verbotenen Jagenszeit Unsere in unterschiedlichen Jahren publicirte Edicte, sowohl wegen der Jagd insgemein, als „Fällung des Holzes, und sonsten alles des darin begriffen Gewissen, hiemit „verbotenus repetiret haben wollen; als befehlen wir hiemit allen und jeden „darin benannten Unsern Unterfassen und Eingesessenen, daß sie allem dem in Unsern „vorigen publicirten Edicten dieserwegen Enthaltenen, gehorsamst nachkommen, „solches auch bey der in den Edicten mentionirten unausbleiblichen Strafe, so „Wir von den Verbrechern, [welche Unsere Jäger, Forstmeister und Forstbediente samt und sonders pflichtmäßig anmelden sollen,] so ort per exeeutionem eintreiben lassen wollen, nicht anders halten sollen Wornach sich ein „jeder zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat. Gege-

„gnädigste Herrschaft keine Vorjagden hat.“ Hierauf erfolgte die Resolution: „Ihro Fürstl. Durchl. sind gnädigst gewilligt, soviel die Hirschjagd, nicht weniger „die Vorjagd belanget, den Reversalen von Anno 1621 in allem nachzugehen, „E. E. Ritter- und Landschaft darin keinesweges einiges praeiudicium zufügen zu „lassen; maaßen dahin Ihro Fürstl. Durchl. Edicte, welche dem alten Stylo „gemäß eingerichtet werden sollen, allerdings interpretiret, und damit alle sorgliche „Neuerung abgestellet werden, solchergestalt denn der Hirschjagd bey den Gütern, „allda selbige über rechtsverwährte Zeit hergebracht, keine Behinderung oder „Einhalt kraft dieses geschehen soll.“ Mit diesem Gegenstande stehet aber noch ein anderes Gravamen in den Additamentis von 1701 in Verbindung *). Dies heißt: „Weil auch eine Zeit her bey den neuen Lehnbriefen man angemerket, „daß darin der hohen und niedern Jagden **), Hals- und Handgerichte, wie „auch des Iuris patronatus nicht gedacht worden, ungeachtet der Belehnte solches

---

„ben auf Unserer Residenz und Vestung Schwerin, den 21sten Februar „1689.“ 3) Vom 1sten März 1690: dies ist in seiner Fassung ganz verändert, enthält aber nichts von der Hirschjagd. 4) Vom 19ten Februar 1694: es hat wiederum eine veränderte Fassung, enthält aber auch die Vorschrift: „daß ihr euch des Jagens, Pirschens und Schießens, [darunter jedoch das „hohe Wild, dessen ihr euch zu äußern ohnedies schuldig, ganz nicht mitbe„griffen und gemeint,] in euren Hölzungen von Dato an bis auf nächstan„nahenden Aegidiitag, bis Wir immittelst entweder selbst abgejaget, oder „es durch Unsere Jäger ins Werk richten lassen, allerdings und gänzlich enthaltet.“ 5) Vom 25sten Februar 1698. 6) Vom 13ten Februar 1700. 7) Vom 5ten Februar 1701. 8) Vom 4ten Februar 1704. Diese 4 letzteren haben wieder die Fassung des Edicts von 1698 erhalten: nur daß in dem von 1704 der Oberjägermeister, Oberforst- und Forstmeister, Holzförster und Forstbediente als diejenigen genannt werden, welche die Verbrecher anmelden sollen. Meistens sind diese Edicte auf einem halben Bogen in Folio gedruckt.

*) Bärensprungs Grundgesetze, S. 596.

**) Diese im 17ten Jahrhundert von den Schriftstellern angenommene, und auch in andern Ländern grundleglich gemachte Eintheilung der Jagd erkläret von Klein in seinem Werke über das Lehnrecht für die Veranlassung der Controverse über die Hirschjagd in Mecklenburg. Er sagt in der 7 Disp. de investitura feudali Mecklenburgica, im 2 Kap. §. 7. Anm. f. „Sicuti indefinite „concessa [venatio] in antiquis et duo proxima sccula excedentibus litteris „investiturae, — cum illa aetate adhuc ignoraretur posteriori tempore noviter „invecta distinctio inter venationem maiorem seu superiorem et minorem „seu inferiorem, utrumque complectitur; nec aliam admittere ideo potest „interpretationem, quia posterioribus seculis noviter inventa, ad solam „venationem inferiorem restricta, interpretatio in litteris feudalibus aeque „iure omnino fieret invito, ac novae leges praeteritis plane applicarentur „negotiis: ita postquam hodie superior venatio, [sub qua in Megapoli

„alles gehabt und noch hat: so wird gebeten, daß inskünftige solche Stücke „specialiter mit benennet; denjenigen aber zu Gute, in deren Lehnbriefen solche „nicht enthalten, einmal für allemal declariret werden möge, daß solches ihnen „an ihrer habenden Gerechtigkeit der hohen und niedern Jagd, Hals- und „Handgerichte, wie auch Iuris patronatus, nicht schädlich seyn solle.“ Es erfolgte hierauf die Resolution: „Die Lehnbriefe sollen allemal nach dem Inhalt der Alten „ausgefertiget werden; und bleibet es im Uebrigen bey den Reversalen und der „Resolution de Anno 1686 ad Grav. 7. classis 6. de Iudicialibus“ *).

„tamen cervi tantum utriusque generis, cum suo foetu, Hirsche, Wild „und Hirschkälber, non vero, uti alibi, wilde Schweine und Rehe, speciali „ratione comprehenduntur,] inprimis inter regalia Principum generalibus „Germaniae moribus est transcripta, — ut ne in proprio quidem aut feudali „iure concesso praedio alicui dictas feras venari in Megapoli nostra liceat, „quam si superior venatio iam praedio in feudum concesso cohaeserit, aut „possessor hanc in litteris primae investiturae, vel speciali concessione „Serenissimi Domini territorialis et directi expressa aut tacita, i. e congrua „regalibus praescriptione, durch rechtsverwährte Zeit, acquisiverit.“ Die Allegate auswärtiger Juristen habe ich übergangen.

*) Bärensprungs Grundgesetze, S. 499.

Einige Nachträge für das mecklenburgische Urkunden-Inventarium.

(Fortsetzung.)

1257.

Heinrichs, Bischofs von Havelberg, Schenkung der Zehnten im Lande Turne an das Kloster Dobbertin.
v. Rudloff, a. a. O. Nr. 14.

Des Fürsten Borwins Befreyung der Bürger aus Riga vom Zoll.
Ebendaselbst, Nr. 15.

1259.

[Volradus, Comes de Danneberg.]
Auch in v. Behr, res Mecl. 4 B. 4 Kap. S. 542.

1261.

Des Bischofs Rudolph zu Schwerin Verleihung einiger Zehnten an Dobbertin.

v. Rudloff, Nr. 16.

1262.

Ebendesselben Zeugniß über einen Vertrag der Grafen von Schwerin mit den Grafen zu Danneberg.

Ebendaselbst, Nr. 17.

[Borwini et filiorum Privilegium.]

Auch im Landesfürsten in Rostock, Nr. 4., und bey Zurnedden, Nr. 3.

[Neuer Vergleich.]

Auch in v. Behr, res Mecl. 2 B. 3 Kap. S. 197.

1263.

Des Domkapittels zu Schwerin Verschreibung an die Probstey zu Bützow.

v. Rudloff, Nr. 18.

1264.

[Borwini Privilegium.]

Auch im Landesfürsten in Rostock, Anl. Nr. 5., und bey Zurnedden, Nr. 5.

1265.

Verordnung der Rostockschen Bürgermeister wegen des Ortes, wo Gericht gehalten werden soll.

Rettelbladt, Nr 65.

Vermuthlich 1266.

Der Fürsten Johann und Herrmann zu Mecklenburg Verbindung mit Grafen Gunzelin und Helmold zu Schwerin gegen Herzog Hinrich zu Mecklenburg.

v. Rudloff, Nr. 19. [Unvollendet.]

1266.

Des Fürsten Nicolaus Bestättigung der Privilegien von Wismar.

Ebendaselbst, Nr. 20.

[Woldemari Privilegium.]

Auch bey Rettelbladt, Nr. 6. im Landesfürsten in Rostock, Nr. 6. und bey Zurnedden, Nr. 6.

1267.

Bischofs Herrmann Ueberlassung eines Gartenplatzes an das Domkapittel zu Schwerin.

v. Rudloff, Nr. 21.

[Woldemars Diploma.]

Vollständig im Landesfürsten in Rostock, Nr. 6.

(Die Fortsetzung folgt gelegentlich.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0286

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

19tes Stück.

Mittwoch, den 10ten May 1820.

Einige ungedruckte Urkunden.

I.

Ueber die Beytrags-Pflicht zu Kirchenbauten.

Fr. Fr. u. s. w. Wir haben bey Abfassung des Entwurfs der Constitution wegen der Proceßführung auf Kosten Ritter- und landschaftlicher Patronat-Kirchen-Aerarien, darauf landesherrlich Bedacht genommen, daß das obere bischöfliche Ansehen nicht zurückgesetzt, dem Patronat-Rechte nichts vergeben und den Predigern und Kirchenbedienten die Verfolgung ihres Rechts nicht erschwert werde. Dieser Zweck findet sich in dem Entwurf so vereinigt, daß die von euch, in der Vorstellung vom 22sten Februar d. J. gewünschten Modificationen damit nicht vereinbarlich sind.

Zwar kann auch darunter nachgegeben werden: daß in solchen Fällen ein Gegenbericht von den Patronen gefordert wird; nur muß solcher unfehlbar binnen drey Wochen eingebracht, oder sonst nicht weiter darauf geachtet werden, damit die Rechtspflege dadurch nicht verzögert werde; in Fällen aber, die keinen Verzug leiden, sofort provisorische Verfügung zur Abwendung des Schadens getroffen werden.

Dagegen ist die vorgeschlagene Modification:

„falls ein Kirchen-Aerarium vorhanden"

ganz unzulässig, und den Verbindlichkeiten der Patronen, da die Geistlichen und Pia Corpora ohne Vertheidigung und Beschirmung nicht bleiben dürfen, gerade entgegen, weil die Patronen sich nicht entlegen können, solche in Ermangelung eines Kirchen-Vermögens, so wie andere aus diesem zu bestreitende Ausgaben auf eigene Kosten zu leisten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0287

Eben so wenig können die übrigen von euch nachgesuchten Modificationen stattfinden, da die Sicherheit der geistlichen Güter und Gerechtsame es erfordert, daß die Geistlichen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, ihr Privat-Vermögen der Erhaltung und Vertheidigung ihrer Piorum Corporum aufzuopfern, und die darauf verwandten Kosten ex propriis wieder zu bezahlen, auch selbst die landesherrliche Authorität es erfordert, daß von dem, dem der Consens zu den Kosten auf vorgängige Untersuchung einmal ertheilet, und der Prediger dadurch zur Führung des Processes legaliter authorisiret worden, solche Kosten nicht weiter verlangt werden dürfen.

Habens euch hierdurch nicht verhalten und Wir verbleiben u. s. w. Schwerin den 6ten September 1796.

2.

Ein Freymeister-Privilegium.

Fr. Fr. ꝛc. Wir geben hiermit öffentlich zu vernehmen, daß wir auf geziemende Bitte, auch aus sonst Uns dazu bewegenden Ursachen und Gnaden, den Töpfer-Gesellen Frid. Wierach, nachdem er das Handwerk gehörig erlernet zu haben und darauf gewandert zu seyn, bescheiniget hat, zum Frey-Töpfermeister in Unserer Stadt Schwerin privilegirt und eingesetzt haben; dergestalt, daß derselbe, nach zuvor daselbst gewonnenem Bürgerrecht, ohne des hiesigen Töpfer-Amts oder sonst irgend Jemands Behinderung sein Handwerk treiben, zu dem Ende die benöthigten Gesellen halten und nach und nach einen Lehrburschen ansetzen; auch mit der von ihm verfertigten Töpfer-Waare die Jahrmärkte beziehen, allemal aber tüchtige und untadelhafte Arbeit machen, Niemand im Preise übersetzen oder sonst auf einige Art und Weise vervortheilen, sondern in allen Stücken sich stets wohl und unverweislich verhalten soll, so lieb ihm seyn kann Unsere Ungnade, schwere Ahndung und die Cassation dieses Privilegii zu vermeiden, dessen Aenderung, Besserung, Minderung oder Mehrung, auch gänzliche Wiederaufhebung Wir Uns hiedurch vorbehalten.

Befehlen demnach Unsern Beamten, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath hieselbst, hiermit gnädigst-ernstlich: benannten nunmehrigen Frey-Töpfermeister Wierach bey diesem ihm verliehenen Privilegium gegen alle Beeinträchtigungen und Stöhrungen, bis an Uns kräftig zu schützen und zu vertreten, auch das hiesige Amt der Töpfer dahin anzuhalten, daß es bey 20 Rthlr. Strafe, des Impetranten Lehrburschen gebührendermaaßen ein- und ausschreibe, auch die Kundschaften seiner Gesellen beglaubige.

Urkundlich unter Unserm Insiegel gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 30sten Januar 1810.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0288

3.

Ueber Bestand der Pacht-Contracte bey Concursen.

Fr. Fr. u. s. w. Wir geben euch auf eure Bitte vom 16ten v. M. in Betreff der Erläuterung der Constitution vom 22sten Junius 1811 *) in Betreff des Rechts der Pacht-Contracte in Concursen hierdurch zum Bescheide: daß die vermeinte Dunkelheit des Gesetzes ganz unerfindlich ist. Dasselbe bestimmt über den Bestand der Pacht-Contracte in Concursen, ohne zu unterscheiden, ob solche auf ein oder mehrere Jahre geschlossen worden. Insonderheit läßt der §. 4. in Zusammenhalt mit der durch das zweyte Stück des Off. Woch. vom 21sten März d. J. publicirten Verordnung keinen Zweifel übrig, daß alle nach dem 1sten July 1811. binnen einem Jahre vor dem Concurse abgeschlossenen Pacht- oder Miethe-Contracte, als in fraudem Creditorum abgeschlossen, angesehen werden sollen. Aus diesen bestimmten Worten folgt von selbst, daß die länger als ein Jahr vor dem Concurse abgeschlossenen Contracte darunter nicht begriffen sind. Für die im Gesetz ebenwenig begriffenen Fälle, wohin alle vor dem 16ten July 1811. abgeschlossenen Contracte gehören, muß es bey der im §. 2. geschehenen Verweisung auf das gemeine Recht sein Bewenden behalten. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben u. s. w. Schwerin den 19ten September 1812.

4.

Ueber die bürgerlichen Rechte der Juden.

Fr. Fr. Unsern u. s. w. Wir lassen euch auf euren erneuerten Antrag vom 1sten v. M. im Betreff des Verhältnisses der Juden in Unsern Landen, hiermit unverhalten seyn, daß Wir, wie Wir euch bereits durch Unser Rescript vom 26sten April 1814. zu erkennen gegeben, eure Repräsentation gegen Unsre Constitution vom 22sten Februar 1813. die bürgerliche Verfassung der Juden betreffend, nach Lage der Sache gnädigst berücksichtigen, und eure Vorschläge zu denjenigen Modificationen, die euch, nach den inzwischen deßhalb gemachten Erfahrungen, hauptsächlich wünschenswerth und erforderlich scheinen, noch anderweitig vernehmen wollen.

Wir verbleiben u. s. w. Schwerin den 3ten April 1816.

5.

Ueber denselben Gegenstand.

Fr. Fr. u. s. w. Auf die wiederholten Uns noch kürzlich in einer unmittelbaren Eingabe vom 4ten dieses erneuerten Vorstellungen, welche Uns von Unserer

*) In v. Both's Sammlung, Lief. I. No. XX. §. 18.

getreuen Ritter- und Landschaft gegen die Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte der Juden gemacht worden, finden Wir Uns gnädigst bewogen, Unsern getreuen Landständen, eine nach Lage der Sache und den gegenwärtigen Umständen thunlichste Beruhigung zu gewähren.

In Erwägung nun, daß schon die Bestimmungen der Bundes-Acte und die seitdem in den Verhandlungen der Bundes-Versammlung getroffene Einleitung eine baldige und gleichförmige allgemeine Gesetzgebung über diesen Gegenstand erwarten lassen, wodurch auch hoffentlich alle Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zu beseitigen seyn werden, so wollen Wir denselben andurch die gnädigste Zusicherung ertheilen, daß die besagte Constitution vom 23sten Februar 1813. einstweilen für gesammte Unsere Lande in ihrer Wirkung und Anwendung suspendirt seyn und bleiben soll, bis dahin, daß wegen der bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeine Bestimmungen von der Bundes-Versammlung auserfolgen werden.

Es ist auch Unsere Absicht, daß inzwischen keine fremden Juden in Unsern Landen privilegirt, die einheimischen aber auch nur nach Befinden, und nach der von Uns zu ermessenden Nothdurft mit Handlungs-Privilegien versehen werden sollen.

Indem Wir solchergestalt für den jetzigen Zeitpunkt jeglichen Beschwerden abgeholfen oder vorgebeugt zu sehen wünschen, haben Wir auch nur den gegenwärtigen Besitzstand bis zum obigen Zeitpunkt festsetzen wollen. Zugleich ist Unsre Regierung mit dieser Unserer Willensmeinung bekannt gemacht, und auf deren Befolgung angewiesen.

Dobberan den 11ten September 1817 *).

6.

Ueber die Begräbnisse in den Kirchen.

Fr. Fr. Unsern u. s. w. Wir geben euch auf eure Bitte vom ehegestrigen Tage, um Beybehaltung eines Erbbegräbnisses in der Pfarrkirche zu Güstrow hiermit zur Resolution: daß in Ansehung dieses eures Erbbegräbnisses von dem allgemeinen Verbot fernerer Beerdigungen in den Kirchen daselbst, nach Unserm dieserhalb unterm 23sten Januar d. J. an den dortigen Magistrat ergangenen Rescript, um des Bezugs willen, keine Ausnahme gemacht werden kann.

Wir verbleiben euch u. s. w. Schwerin den 24sten März 1817.

---

*) Diese fünfte Urkunde ist zwar schon im Freymüthigen Abendblatt von 1818. St. 2. abgedruckt; sie verdient aber wohl wegen Verbindung mit der vorhergehenden einen nochmaligen Abdruck.

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

20stes Stück.

Mittwoch, den 17ten May 1820.

Kurze Uebersicht der Schicksale der Rostockschen Academie in dem Jahrhundert von 1719 bis 1819. Dritte Periode.

[Vom Prof. Eschenbach.]

Als die Unterhandlungen über den neuen Erbvertrag soweit fortgerückt waren, daß man bey der nächsten Zusammenkunft die Grundlage des Abschnitts von der Academie reguliren wollte, hegten mehrere meiner Collegen, und selbst die beyden, welche als Syndici der bürgerschaftlichen Quartiere dabey zugegen waren, große Erwartungen von dem vollkommenen Zustande, in welchen die Academie bald übergehen würde. Ich hatte ungleich gemäßigtere Erwartungen. Ich kannte den nachherigen Vicekanzler Loccenius, dem die Leitung der Erbvertrags-Unterhandlungen überlassen war, — sein College figurirte bloß, — als einen Mann, der von den eigentlichen Zwecken, der Einrichtung und den Bedürfnissen der deutschen Academien keinen Begriff hatte, auch sich nicht bemühen würde, sich denselben zu verschaffen. Der Bürgermeister Engelken hatte das Interesse des Raths zum Hauptaugenmerke: das Emporkommen der Academie war ihm gleichgültiger, und er suchte vielmehr die Rechte des Raths in Bezug auf die Academie zu erweitern. Die beyden hiesigen Professoren Wiese und Rönnberg, welche den Unterhandlungen über gedachten Erbvertrag beywohnten, waren aus mehreren Gründen nicht im Stande, das Nöthige zu bewirken. Und alle, von denen damals die Verbesserung des Fonds unmittelbar oder mittelbar abhing, waren darüber einverstanden, daß an die Academie so wenig, als möglich, verwandt werden müsse. So kam denn der Abschnitt von der Academie im Erbvertrage zu Stande, durch den auch meine gemäßigten Erwartungen gar nicht befriedigt wurden, und der selbst in der Maaße, wie er vorliegt, nicht einmal in Erfüllung gegangen ist. Das Nähere hierüber, und

die daraus abzuleitende Lage der Academie in ihrer dritten Periode, will ich nach der bey den vorigen Perioden beobachteten Ordnung darstellen.

I. Die Zahl der Professoren wurde Anfangs auf drey und zwanzig Personen berechnet; die Stadt behielt ihre bisherigen neune, vom Herzoge wurden die andern vierzehn angestellet. Vier davon wurden für die theologische, fünf für die juristische, vier für die medicinische und zehn für die philosophische Facultät bestimmet. Diese Zahl wäre genügend, wenn zugleich alle nothwendigen Vorlesungen unter ihnen, nach Maaßgabe ihres Gehalts, so vertheilet wären, daß jeder denselben täglich wenigstens zwey Stunden ohne Rücksicht auf mehrere oder weniger Zuhörer hätte widmen müssen. 1) Die bützowschen Theologen, C. A. Döderlein, F. M. Mauritii und J. P. A. Müller ließ man in Bützow, und gab ihnen eine Pension. Statt ihrer wurden J. C. Velthusen aus Helmstädt und C. D. A. Martini aus Schwerin hieher gerufen. Hier waren, als städtische Professoren, J. Hartmann und J. H. Pries. An die Stelle der durch Tod oder Veränderung des Ortes Abgegangenen sind demnächst W. C. L. Ziegler aus Göttingen, J. C. Petersen aus Rostock, S. G. Lange aus Jena, J. C. W. Dahl aus Rostock, F. G. Wiggers eben daher, A. T. Hartmann aus Oldenburg, L. D. Cramer aus Halle und J. P. Bauermeister aus Göttingen berufen. Von hier wurden wieder wegberufen, Velthusen nach Stade, Martini nach Würzburg und Cramer nach Leipzig. Gesammte fürstliche Professoren wurden entweder sogleich oder mit der Zeit Mitglieder des Consistorii. 2) Von den beyden Juristen in Bützow, J. M. Martini und J. J. Prehn, kam der erste hieher, der zweyte ward in die Justizkanzley zu Schwerin versetzt. Die beyden städtischen Juristen blieben in ihrer Stelle. Sie erhielten zuerst A. F. H. Posse aus Göttingen, und bald nachhin A. D. Weber aus Kiel zu ihren Collegen: und in der Folge kamen an die Stelle der Abgehenden, C. G. Konopack aus Halle, C. F. Mühlenbruch aus Rostock, F. Kämmerer aus Güstrow, C. T. Gründler aus Naumburg und H. A. L. C. Diemer aus Leipzig. Nach andern Academien giengen von hier, Posse nach Erlangen, Konopack nach Jena, und Mühlenbruch nach Greifswald. Außer Posse wurden die übrigen fürstlichen Professoren auch Mitglieder des Consistorii; und seitdem dieser uns verließ, ist die fünfte Stelle in der Facultät nicht wieder besetzt worden. Von den zur Facultät nicht gehörigen Professoren las J. F. Rönnberg zu Zeiten auch ein juristisches Collegium. 3) Die städtische Stelle in der medicinischen Facultät war durch C. E. Eschenbachs Tod kurz vor dem Abschluß des Erbvertrags erledigt worden, und die beyden bützowschen Professoren, A. Schaarschmidt und P. B. C. Graumann blieben mit einer Pension in ihrem bis-

herigen Wohnorte. Dagegen wurden S. G. Vogel aus Ratzeburg, A. G. Weber aus Halle und J. W. Josephi aus Göttingen berufen. Mit ihnen ließ man Anfangs noch den Leibarzt der verwittweten Herzogin, P. L. Spangenberg figuriren, welcher eine Vorlesung im Lections-Catalog ankündigte, aber sie nicht ausführte: einige Zeit nachher trat A. F. Nolde erst als außerordentlicher und dann als ordentlicher Professor ein. An der Abgegangenen Stelle sind nachhin G. H. Masius aus Schwerin und C. E. T. Brandenburg aus Rostock berufen. Auch kamen mit der medicinischen Facultät sowohl H. F. Link und G. P. Mähl als F. L. Treviranus in Verbindung, von denen erstere beyde, außer der Chemie, auch die Pharmacie lehrten. Nolde folgte einem Rufe nach Braunschweig, und Brandenburg, dessen Stelle noch nicht wieder besetzt ist, kündigte das Professorat, um sich ganz der medicinischen Praxis zu widmen. Vogel ist seit Einrichtung der Seebade-Anstalt wenigstens für das Sommerhalbjahr für die Academie verloren. Und Josephi hat die Stelle eines General-Chirurgus neben dem Professorate erhalten. 4) In der philosophischen Facultät waren in Rostock vorhanden, H. V. Becker, H. J. Lasius, J. F. Rönnberg und G. Schadeloock. Von Bützow kamen hinzu, O. G. Tychsen, S. S. Witte, P. J. Hecker und F. L. C. Karsten. Außer diesen ward G. P. H. Norrmann von Hamburg und H. F. Link von Göttingen berufen. Die Stellen der Abgehenden haben in der Folge ersetzt, J. S. Beck aus Halle, J. C. W. Dahl und J. F. Pries aus Rostock, J. G. Huschke aus Göttingen, F. L. Treviranus aus Bremen, G. Sarpe aus Magdeburg, G. H. Flörke aus Berlin, G. P. Mähl aus Rostock und E. A. P. Mahn aus Göttingen. Von diesen bisher benannten Professoren sind Vorlesungen aus folgenden Fächern gehalten: a) aus der Mathematik, von Becker, Schadeloock, Hecker, Karsten, Beck; b) aus der speculativen Philosophie, von Becker, Witte, Rönnberg, Schadeloock, Beck und Pries; c) aus dem Fache griechischen und lateinischen Philologie von Lasius, Dahl, Huschke und Sarpe; d) aus der Geschichte, Statistik, Geographie und Handlungswissenschaft, von Norrmann; ein Zeitungs-Collegium las zuweilen Rönnberg, e) aus der Naturgeschichte und Botanik von Link, Treviranus und Flörke; f) aus der Physik, Chemie und Pharmacie von Link und Mähl; g) aus der Aesthetik und einigem, was damit in Verbindung stehet, von Pries; h) aus dem Fache der orientalischen Sprachen, und was dazu gehöret, von Tychsen und Mahn; i) aus der Landwirthschaft, Cameralwissenschaft und Polizeywissenschaft, von Karsten. Von den Professoren der philosophischen Facultät verwechselten Link und Treviranus ihre hiesige Stelle mit einer Professur in Breslau.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0293

Was in dieser Periode von hiesigen Gelehrten für die Wissenschaften geleistet worden, wird man, da der Zeitraum so nahe liegt, und die in meinen Annalen enthaltenen Verzeichnisse der einheimischen Schriftsteller-Arbeiten *) bis zum Jahre 1805 eine Nachweisung geben, sich leicht erinnern können. Ich habe meine Gründe, davon nichts weiter zu erwähnen, als daß Rönnberg sich durch seine Schriften über die symbolischen Bücher eine nicht rühmliche Celebrität verschaffte.

Noch muß ich hinzufügen, daß in den letzten Jahren ein außerordentlicher Professor der Viehartzneykunde, F. Steinhoff, angestellet ist, der mit keiner Facultät in Verbindung stehet.

II. Die Zahl der Studirenden ist bisher nicht so weit wieder angewachsen, als sie in der ersten Periode war. Gleich nach der Restauration vermehrte sie sich zwar bis auf etwa 150; nachhin aber nahm sie wider Erwarten ab, und sie hat seither meistens zwischen 75 und 100 geschwankt. Ausländer sind, nachdem die Trennung der Academie sie von hier weggewöhnt hat, nur selten und einzeln wieder hier gewesen, wozu jetzt der schwerere Münzfuß und die merklich gestiegene Theurung des Ortes beyträgt. Im Ganzen ist das Betragen freylich etwas anständiger gewesen, als es in der ersten Periode war: aber an Abweichungen von der Ordnung hat es doch auch nicht gefehlt; zweymal ist es sogar zu einem förmlichen Tumulte gekommen **), und der anfänglich eingeleitete gesellschaftliche Umgang der Studirenden mit hiesigen Einwohnern hat sich nach diesen Tumulten nicht wieder herstellen lassen. Eben so wenig kann ich es rühmen, daß ein erheblicher Grad des Fleißes sich allgemein verbreitet hätte; die Mehrzahl hat es vielmehr, soviel ich wahrnehmen können, dabey bewenden lassen, die Lehrstunden abzuwarten, und da, wo es angieng, ein Heft zusammenzuschreiben. Daneben ist die Abneigung, den Lehrern das Honorarium, soweit es den Unvermögenden nicht erlassen ist, zu bezahlen, bey vielen so stark eingerissen, daß man sich nicht wundern muß, wenn auch mehrere Lehrer weniger Zeit und Fleiß an Vorlesungen wenden, als sonst geschehen würde.

---

*) 5 B. S. 17. 9 B. S. 97. 13 B. S. 145.
**) Annalen der rost. Academie, 3 Band, S. 257. 4 Band, S. 332.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0294

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

21stes Stück.
Mittwoch, den 24sten May 1820.

Kurze Uebersicht der Schicksale der Rostockschen Academie in dem Jahrhundert von 1719 bis 1819. Dritte Periode.

(Fortsetzung.)

III. Bey der Restauration sollte die Academie eine den jetzigen Zeiten und Bedürfnissen angemessene Gestalt erhalten: bedauerlich aber geschahe nur einiges von dem, was geschehen konnte und mußte. Mecklenburg kann freylich an seine Academie die großen Summen nicht wenden, welche seither in andern Ländern an diese Institute gewandt sind: aber eine Vergleichung mancher anderer Staatsausgaben legt doch dar, daß zu Zeiten minder nothwendige Ausgaben einen Vorzug erhalten haben. Um nur ein nahe liegendes Beyspiel anzuführen, berufe ich mich auf die völlig entbehrliche Anstellung des Vicekanzlers Loccenius; das demselben zugestandene Gehalt von 2400 Rthlr. hätte manche academische Hülfsanstalt emporbringen können, wenn es dazu auch nur solange verwandt wäre, als er es erhalten hat.

1) Daß die Zahl der angestellten drey und zwanzig Professoren völlig genüget haben würde, wenn jedem das Fach, was er hauptsächlich lehren sollte, bestimmt angewiesen, und darnach das Gehalt modificiret wäre, habe ich schon erinnert. Aber auf beydes ward keine hinreichende Rücksicht genommen. Sehr richtig war der im §. 88. des neuen Erbvertrags anerkannte Grundsatz: „daß die „Besoldung der Professoren so eingerichtet werde, daß das bey dieser academischen „Einrichtung so grundwesentlich mit interessirende ganze Land und Publicum, auch „Ansehen und Ruf der Academie selbst, nicht darunter leide, sondern von der „Art sey, daß Geschick und Ruf habende Männer der Academie erworben und „bey derselben erhalten werden mögen.“ Aber mit diesem Grundsatze stimmte die

Ausführung nicht überein *). Von den fürstlichen Professoren erhielten nur ein Paar ein angemessenes Gehalt: den gesammten städtischen bestimmte man die kleine Zulage von 1200 Rthlr., an welcher nicht alle Antheil nehmen sollten **). Bey den städtischen Professoren wurde in dem §§. 197 und 198 zur Erleichterung der Stadt die Verbindung des Professorats mit einigen Nebenstellen vereinbarlich gehalten; im übrigen aber die Unterstützung der Professoren durch Nebenbedienungen für durchaus zweckwidrig erkläret, und das Practisiren des räthlichen Medici außerhalb der Stadt unzulässig geachtet. Dies ist aber bisher auch noch nicht ausführbar gewörden: vielmehr hat die Verbindung der Consistorialstellen mit den fürstlichen Professuren in der theologischen und juristischen Facultät, und die Verbindung der Direction des Seebades noch beybehalten werden müssen. Beyde Patronen werden also jetzt noch eine Einrichtung zu machen haben, daß die Kasse, aus welcher die Salaria gezahlet werden, allmälig so weit anwächst, um dieser Nebenbedienungen zur Unterstützung der Professoren nicht zu bedürfen, da es nicht möglich ist, mit einem Male hiezu zu gelangen.

2) Um der Academie zu den gewöhnlichen nicht ins Große gehenden Ausgaben einen angemessenen Fond zu verschaffen, vereinbarte man sich in dem neuen Erbvertrage zu zwey verschiedenen Stipulationen. Die erste ist die in §. 196 enthaltene Zusicherung, „daß die in der 51sten Protocoll-Anlage ***) specificirte, über einige „30000 Rthlr. sich belaufende academische Foderungen an die herzogliche Ren„terey, ohne von Stadtwegen daraus etwas begehren zu wollen, der Academie „zu deren bessern Fortkommen lediglich überlassen; und von der nach zugelegter „liquidation sich ergebende Summe die jährlichen Zinsen zu 5 pCt. in den „künftigen gemeinschaftlichen academischen Fiscus abgetragen werden sollten.“ Diese Vereinbarung ist bis auf einen zur landesherrlichen Gnade verstellten Theil der angeschwollenen Zinsen †) auf das Geraische Vergleichs-Quantum, in Erfüllung gegangen: nur wurde bey näherer Prüfung ein großer Theil der in der Protocoll-Anlage gemachten Ansätze unrichtig befunden ††). Statt jener größeren Summe erhielt die Academie nicht mehr als eine jährliche Rente von 650 Rthlr., deren Verwendung weiterhin vorkommen wird. Die zweyte hierauf abzweckende Stipulation ist in den §§. 190, 199 und 200 enthalten. Darnach soll „der Bestand des academischen Fisci zu Bützow und Rostock sowohl im

---

*) Daß ich hiebey keine Uebertreibung berücksichtige, wird man aus meinen Annalen der rost. Academie, 5 Band, S. 199. ersehen.
**) Ebendaselbst, 6 Band, S. 316.
***) Ann. der rost. Acad., 2 Band, S. 63.
†) Ebendaselbst, 4 Band, S. 316., §. 3.
††) Ebendaselbst, S. 242. und 282.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0296

„Ganzen als nach den einzelnen Facultäten, von den resp. Professoren auf ihren „Eyd angegeben; sodann aber beyde academische Fisci zusammen und in eins „geworfen, und daraus die Ausgaben für die Academie, die fixen Salarien der „Professoren ausgenommen, bestritten werden.“ Auch hiebey hatte man sich wieder verrechnet, wenn man in der 49sten Protocoll-Anlage *), außer der Convictorien-Hebungen den bützowschen Fiscus, (vormals des Collegii ducalis,) zu 1000 Rthlr., den rostockschen Academie-Fiscus zu 50 Rthlr., und den Fiscus des Collegii Senatorii zu 250 Rthlr. anschlug. Diesmal würde inzwischen der Rechnungs-Irrthum nicht geschadet haben, da der erste Posten zu niedrig angegeben war, wenn die Abrede nur vollständig in Erfüllung gegangen wäre. Hier in Rostock genügte man derselben, selbst in der Ausdehnung, daß auch die Cursorey der Academie von der Juristen-Facultät übergeben ward, aber die Vereinigung des Fisci Professorum Ducalium ist bisher nicht zu erwirken gewesen. Es läßt sich also auch nicht übersehen, ob die zu vereinigende Fisci zu den gewöhnlichen Bedürfnissen der Academie hinreichen werden, und was man für Ausgaben auf diese Kasse anweisen könne.

3) Von den academischen Gebäuden ward das weiße Collegium der Academie zurückgegeben: dagegen ward der halbe Mond zum Aufenthalte der Justizkanzley und ihrer Acten bestimmet, und der Werth dieser Regentie nach der Taxe vergütet. In dem weißen Collegio ward hauptsächlich ein schöner, die ganze Breite des Gebäudes einnehmender, und durch beyde obere Etagen gehender Bibliothekssaal angelegt, außerdem sind noch Zimmer für das Museum, die Sitzungen des Concilii, und einige sonstige Bedürfnisse darin enthalten. Da zu diesem Behuf das ganze Innere des Gebäudes umgeformet werden mußte; so ist es Schade, daß man nicht auch die vordere wandelbare Mauer ganz heruntergenommen, und dem Gebäude eine wenigstens leidliche Facade verschafft hat. Auf die Nebenwohnung des Pedellen erstreckte man die Reparatur nicht: diese ist vielmehr völlig unbewohnbar geworden. Die zweyte Nebenwohnung an der Kröplinerstraße, die im §. 239. des neuen Erbvertrags eine Regentie genannt wird, blieb, so wie das schon in den beyden vorhergehenden Perioden geschahe, vermiethet. Die Cursorey ward bey der Restauration zu einer anatomischen Anstalt eingerichtet, ist auch in der ersten Hälfte dieser Periode dazu gebraucht, nachhin aber sind die Sectionen eingestellt worden. Das Auditorium, welches in der zweyten Periode zwischendurch als Gefängniß, Magazin, u. d. g. benutzet, und völlig unbrauchbar geworden war, ist abgebrochen, und der Platz einstweilen zu den Umgebungen des Blücherschen Denkmals mitgenommen worden.

*) Ebendaselbst, 6 Band, S. 319.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0297

Bis zur Erbauung eines andern Auditorii soll die Marien-Kirche dessen Stelle vertreten. In dem Gebäude auf dem Johannis-Kirchhofe, welches der Pedell bewohnt, sind schon in der zweyten Periode die academischen Carcer eingerichtet worden. In den letzten Jahren haben die academischen Gebäude dadurch einen Zuwachs erhalten, daß die neue Reitbahn und das Stallmeisterhaus der Academie überwiesen sind. Jene wurde sogleich bey der Restauration auf dem bisherigen Dobberanschen Hofe angelegt; dieses kaufte man in der Nähe an, um dem Stallmeister eine freye Wohnung zu verschaffen: man hielt nämlich die Anlegung einer Reitbahn für ein Mittel, vermögende Studirende hieher zu ziehen; was indeß bisher keinen großen Effect gehabt hat. Die Erhaltung aller dieser Gebäude hat es erfoderlich gemacht, eine besondere Baukasse anzuordnen; in welche die Miethe der beyden Wohnhäuser, eine jährliche Hebung von 50 Rthlr. aus der von der Herzoglichen Renterey zu bezahlenden Rente von 650 Rthlr., und die in der Folge noch zu erwähnenden Lotterie-Gefälle fließen.

4) Bey dem Convictorio ist eine Veränderung der Einrichtung eingetreten. Statt der eigentlichen Beköstigung erhält jetzt der Convictorist monatlich 4 Rthlr. Speisegeld, um der Beschwerden der Convictoristen über das Essen, und außerordentlicher Foderungen des Oeconomen, überhoben zu seyn. Es wird ferner jeder Convictorist jährlich wenigstens einmal examiniret, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß kein ganz Unfleißiger diese Unterstützung genieße. Die in Bützow geschehene Verwandlung der dem Convictorio angewiesenen Kornpächte in eine Geldhebung ist zwar beybehalten: aber für den dort verabredeten zu geringen Durchschnittspreis der marktgängige Preis bedungen. Bey dieser Einrichtung ist es denn möglich geworden, die Zahl der Convictoristen auf 42 zu vermehren, und man wird diese Zahl allmählig noch etwas vergrößern können.

5) Auch bey den wenigen, ganz zur Verwaltung des Concilii stehenden Stipendien ist eine Prüfung der Competenten eingeführet, um nach Möglichkeit zu bewirken, daß sie nur denen zu Theil werden, welche sich durch wissenschaftliche Kenntnisse vor andern auszeichnen wollen.

Ein von dem C. R. Sasse hinterlassenes, zu mehreren Stipendien bestimmtes, und der Verwaltung eines besondern Testaments-Executors übertragenes beträchtliches Vermächtniß wird der Academie, seitdem die Wittwe desselben 1787 verstorben ist, insoweit nützlich, daß hiesige Studirende hauptsächlich diese Unterstützung erhalten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0298

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

22stes Stück.

Mittwoch, den 31sten May 1820.

Kurze Uebersicht der Schicksale der Rostockschen Academie in dem Jahrhundert von 1719 bis 1819. Dritte Periode.

(Fortsetzung.)

6) Um einen nicht füglich zu entbehrenden botanischen Garten zu erhalten, beabsichtigte man in Bützow, bey der erfolgenden Restauration, die dort zu solchem Behuf gesammelten Gewächse und Pflanzen, die aber nachhin unbedeutend befunden wurden, dem hiesigen Kunstgärtner Haedge einstweilen zur Conservation zu übergeben. Inzwischen ist die damals gewählte Einleitung zur Ersparung größerer Kosten insoweit beybehalten, daß Haedge zu gleichem Behuf einen Theil seines Gartens hergegeben, ein Treib- und Gewächshaus angelegt, und die Conservation der gesammten angeschafften Gewächse für ein jährliches Erlegniß völlig übernommen hat. Wenn also auch keine große und mit Seltenheiten gefüllte Anlage vorhanden ist, so ist doch für das Bedürfniß der Studirenden hinlänglich gesorget.

7) Um künftigen Landwirthen nicht bloß eine wissenschaftliche, sondern auch einige anschauliche Kenntniß ihres Fachs zu verschaffen, richtete der Professor Karsten ein kleines Gehöfte, dem er den Nahmen Neuenwerder gab, auf eigene Kosten in der Vorstadt zu einer ökonomischen Anstalt ein. Der Ertrag hat aber die Kosten nicht ersetzt, das Gehöfte hat wieder verkauft werden müssen, und die Rücksicht auf künftige Landwirthe hat dabey nicht weiter fortdauern können.

8) Für die Vermehrung und bessere Einrichtung der academischen Bibliothek mußte sobald als möglich gesorgt werden, da man von den Professoren bey ihrer mäßigen Einnahme nicht verlangen konnte, daß sie sich alle zu ihren Vorle-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0299

sungen, Schriftsteller-Arbeiten und sonstigen Ausarbeitungen erforderlichen Bücher und Schriften selbst anschaffen sollten. Die hier und in Bützow vorhandenen Bibliotheken waren in keinem Fache hinreichend. An dem letzteren Orte hatte man zwar schon die Einleitung gemacht, noch die Bibliothek des verstorbenen Toze anzukaufen: diese half aber nur bey dem Fache der Geschichte und Statistik einigermaaßen aus, und war auch für dieses nicht genügend. Es ward also eine der ersten Beschäftigungen des Concilii, die Summe, welche für die Bibliothek jährlich wenigstens erforderlich seyn würde, die Kasse, aus welcher sie erwartet werden könnte, und die Einrichtung, welche dieser für alle Professoren unentbehrlichen Hülfs-Anstalt gegeben werden mußte, auszumitteln. Mit vieler Umständlichkeit vereinigte man sich in Absicht der Summe dahin, daß außer den in Bützow der Bibliothek zur Completirung angewiesenen und zu den Nebenkosten zu verwendenden 80 Rthlr. bis dahin, daß ein Mehreres zu erlangen wäre, wenigstens alle Jahre 1200 Rthlr. NZwdr. an die Bibliothek gewendet werden müßten. Einige Professoren glaubten zwar, daß dies nicht genüge: am Ende aber ward es doch einleuchtend, daß für jetzt schwerlich Mehreres gefordert werden könne. Als die Berechnung gemacht wurde, sahe man den zu erwartenden academischen Fond noch für ergiebig genug an, um diese Summe daraus zu nehmen: bald aber verschwand diese Hofnung, und man mußte zufrieden seyn, daß nach beschaffter Liquidation mit der Kammer halb soviel, nämlich nach Abzug der der Baukasse zugebilligten 50 Rthlr., jährlich die noch übrigen 600 Rthlr. der Bibliothek zugewendet werden konnten. Um nun versichert zu seyn, daß bey dem weiteren Ankauf der Bücher kein wissenschaftliches Fach vernachlässiget werde, ward zugleich in Grundlage der ersten Berechnung jedem Fache sein Antheil an den 600 Rthlr. angewiesen, und die Auswahl der dafür anzuschaffenden Bücher denjenigen Professoren übertragen, welche sich mit jedem Fache zu beschäftigen haben. Zugleich aber ward damit die Vorschrift verbunden, daß diese Auswahl nicht auf bloß seltene und kostbare Werke erstreckt, vielmehr nur die eigentlich brauchbaren Werke nach und nach mit zweckmäßiger Sparsamkeit angeschafft werden*). Durch die bisherige Erfahrung bin ich überzeugt worden, daß bey sorgfältiger Beobachtung dieser Grundsätze viel ausgerichtet werden kann, und die Bibliothek in 50 Jahren in Absicht der brauchbaren und nothwendigen Schriften einen ziemlichen Grad von Vollständigkeit zu erreichen im Stande ist. Nur wird man große Kupferwerke und manche Schriften des Auslandes nicht leicht, und neue Bücher nicht sogleich nach ihrem Erscheinen anschaffen müssen, am wenigsten aber die Befriedigung einer bloß unterhaltenden Lectüre daselbst suchen. Der Bücher-Vorrath

*) Ann. der rost. Acad., 5 B. S. 269. 297.

hat sich jetzt schon so stark vermehrt, daß der Bibliothekssaal und die dazu gehörigen Nebenzimmer ihn nicht mehr fassen, und eine Erweiterung dieses Locals eine unumgängliche Nothwendigkeit geworden ist. In den letzteren Zeiten hat die Bibliothek noch einen Zuwachs erhalten, welcher zwar eine erhebliche Zahl von Schriften begreift, aber soviel ich das nach dem gedruckten Catalog zu beurtheilen vermag, nur zum geringern Theil aus wirklich brauchbaren Büchern bestehet; und dies überdem aus einem Fache, welches unter den Lehrenden und Lernenden immer wenig ernstliche Liebhaber findet. Auf Befehl der Großherzoglichen Regierung ist nämlich die Bibliothek des verstorbenen Vice-Kanzlers Tychsen für den hohen Preis von 5000 Rthlr. Gold angekauft, und dies Quantum auf den Fiscum Professorum Ducalium angewiesen. Da sie im weißen Collegio gar nicht unterzubringen war, hat man ihr einstweilen in dem Großherzogl. Palais ein Zimmer eingeräumt.

9) Mit der Bibliothek sollte von Bützow nach dem §. 184. des neuen Erbvertrags ein Naturalien-Cabinet hieher kommen. Es war aber eigentlich nur eine Conchylien-Sammlung, die aus einem Vermächtnisse des Kammerdieners Weiß herrührte. Der seel. Tychsen brachte damit manche andere Dinge, Instrumente, Modelle, Seltenheiten, u. d. g. in Verbindung; stellte dies, soweit der Raum es zuließ, in einigen Zimmern der untern Etage des weißen Collegii neben einander auf, und nannte es ein Museum, welcher Nahme demnächst üblich geblieben ist. In spätern Zeiten ist eine Sammlung ausgestopfter mecklenburgischer Vögel hinzugekommen, die aber bedauerlich gegen Insecten nicht genug gesichert geblieben, und dadurch schon jetzt einige Abminderung erlitten hat. Auch ist eine kleine Mineralien-Sammlung angeschafft, da dies Fach der Naturgeschichte durch Kupferstiche nicht anschaulich genug zu machen ist. Indeß fehlt es auch bey diesen Sammlungen an einem Fond, der eine allmälige Ergänzung hoffen ließe. Und es würde auch schon an Platz fehlen, wenn nicht nach Tychsens Ableben manche dahin nicht gehörige und unbedeutende Sachen wieder ausgeschieden wären. Ein Verzeichniß der Hauptsache hat der H. R. Link in mehreren Programmen geliefert.

10) Ein Großherzogliches Geschenk ist eine Sammlung mecklenburgischer Münzen. Sie ist nicht unbedeutend für dies specielle Fach, wenn sie gleich nur derjenige Theil einer Sammlung meines Mutterbruders, des Secretairs Niemann ist, welcher nach vorheriger Completirung der Großherzoglichen Sammlung in Schwerin davon übrig geblieben. Auch hiebey fehlt die Möglichkeit gelegentlicher Vermehrung, wenn dies nicht auf dem Wege eines Geschenkes geschiehet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0301

11) Durch die Verwendung des O. K. R. Velthusen ist ein theologisches Seminarium eingerichtet, in welchem wöchentlich eine Stunde dazu angewendet wird, die Studirenden zu guten Predigern zu bilden.

12) Ein Vermächtniß der Syndicin Spalding von 300 Rthlr. gab Veranlassung, eine besondere Professoren-Wittwen-Casse zu errichten, welche bey dem geringen Anfange zur Zeit noch keine große Ausbeute giebt: in der Folge aber nicht nur für die städtischen Professoren nützlich seyn wird, da ihnen die Aufnahme in die Wittwen-Casse der fürstlichen Bedienten versagt ward, sondern auch den fürstlichen Professoren nützlich werden kann, wenn die Unterbrechung der versprochenen und angefangenen öffentlichen Berechnung des zuletzt erwähnten Instituts wider Verhoffen in irgend einem widrigen Ereigniß desselben ihren Grund haben sollte.

IV. Von demjenigen, was in dem Erbvertrage schon vereinbaret worden, sind in den seither verflossenen dreyßig Jahren folgende Stipulationen noch nicht in Erfüllung gegangen.

1) Nach dem §. 185. sollten die Privilegien und sonstige Verleihungen der Bützowschen Academie auf die hiesige übertragen werden. Da die Ausfertigung landesherrlicher Privilegien jetzt gewöhnlich die erste Anordnung für eine Academie ist, und der V. C. Loccenius die dieserhalb erforderlichen Anträge höhern Orts nicht besorgen wollte, so reichte endlich das Concilium einen Entwurf zur Umarbeitung der Bützowschen Privilegien ein. Dieser Entwurf fand schon hier viele Schwierigkeiten, weil jeder für sein Fach alle Unterstützungen haben wollte, die auf einer reich dotirten Academie vorhanden sind. Wie man sich aber doch vereinigen mußte: so ward endlich eine Art von Mittelweg erwählt, und das Weitere der zu erwartenden Prüfung und Verhandlung überlassen. Diese ist aber der geschehenen Anrege ungeachtet nicht erfolgt, vielmehr alles auf sich beruhen geblieben. Ich hoffe, es werde bey der Herannahung des Jubelfestes der Academie daran ernstlich gedacht werden; das ist aber nicht geschehen.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0302

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

23stes Stück.

Mittwoch, den 7ten July 1820.

Kurze Uebersicht der Schicksale der Rostockschen Academie in dem Jahrhundert von 1719 bis 1819. Dritte Periode.

(Beschluß.)

2) Eben so wenig ist die im §. 191. vereinbarte Regulirung der ältern hiesigen Statuten erfolgt. Bey Abfassung des Entwurfs der Privilegien beabsichtigte man, einen Entwurf der allgemeinen und besondern Statuten folgen zu lassen, sobald man den Inhalt der ersteren bestimmt wisse. Wie sich aber ergab, daß diese wegen gleicher Verschiedenheit der Meinungen eben so schwierige Ausarbeitung vermuthlich auch ad acta gelegt werden dürfte, und man in Ermangelung der Privilegien keine feste Grundlage für die weiteren Bestimmungen hatte: so ließ man einstweilen diese Angelegenheit auf sich beruhen. Um mich selbst und andere auf diese Regulirung vorzubereiten, und empfehlbare Einrichtungen anderer Academien desto leichter nachweisen zu können, machte ich mich mit den auf die Einrichtung der deutschen Academien sich beziehenden neuern Schriften und Nachrichten bekannt, und rückte das Wesentlichste davon im kurzen Auszuge in meine Annalen der rostockschen Academie ein. Wäre deren Fortsetzung von meinem Willen abhängig geblieben, so würde ich auch hiemit fortgefahren haben. Eine zwischen der Großherzoglichen Regierung und der Stadt entstandene Controverse über eine für einen städtischen Professor nachtheilige Abänderung der rostockschen Statuten hat vor nicht lange Zeit wieder eine Aufforderung des Concilii zur Entwerfung dieser Statuten bewirket: ich zweifle aber, daß dies von der dazu ernannten Committe zweckmäßig geschehen kann, so lange die erforderliche Grundlage nicht in Gewisheit gebracht ist.

3) Nach dem §. 189. sollte alle Verschiedenheit der fürstlichen und der städtischen Professoren aufhören. Das ist in einigen Puncten geschehen, in

andern nicht. Ein Beyspiel davon giebt der vorhin angeführte Fall, da den städtischen Professoren die Theilnahme an der Wittwen-Kasse der fürstlichen Bedienten verweigert ward.

4) Vorhin ist schon angeführet, daß nach dem § 200. die besondern Fisci zu Butzow und Rostock im Ganzen und Einzelnen zusammen und in Eins geworfen werden sollten; aber die Verbindung des ehemaligen Fisci der fürstlichen Professoren mit den hiesigen academischen Fiscus bisher versaget sey.

6) Ferner soll nach dem §. 2-2. der Vortheil von jeder achten Lotterie der Academie zu Gute kommen. Dies ist aber bisher, so weit sich dies beurtheilen läßt, nicht in gehöriger Maaße geschehen, und dem Concilio die Kenntniß der Berechnungen versagt werden.

7) Endlich ist noch hieher zu rechnen, daß die in dem §. 195. vereinbarte Visitation der Academie unterlassen worden. In den ersten Zeiten ward vom Concilio darauf angetragen; in der Folge unterließ man diesen vergeblichen Antrag.

V. In solcher noch nicht ganz günstigen Lage erreichte die Academie das Ende des vierten Jahrhunderts, von ihrer Stiftung angerechnet. Wo und wie sie diesmal ihr Jubiläum feyern sollte, darüber waren die Mitglieder des Concilii nicht gleicher Meinung. Ich hielt es für genügend, eine öffentliche Rede zu halten, und dazu durch ein angemessenes Programm einzuladen: die Stimmenmehrheit billigte aber diesen Vorschlag einer einfachen und keine große Kosten erfordernden Feyer nicht; und so ward es veranlaßt, daß noch Jubilar-Promotionen, ein großer Schmaus und ein Ball hinzukamen, welche Letztere so eingerichtet waren, daß sie ungefähr 2500 Rthlr. gekostet haben, die man nützlicher zur Ergänzung der academischen Hülfs-Anstalten hätte anwenden können. Ehemals machten beyde Patronen der Academie beym Jubilão erhebliche Geld-Geschenke zur Bestreitung der Kosten: diesmal aber ist dergleichen sowenig von dem einen als von dem andern erfolgt, vielmehr sind die Ausgaben auf den Fiscus der fürstlichen Professoren angewiesen.

Man wird also den Wunsch gerecht finden, daß in dem angefangenen fünften Jahrhundert endlich von allen Seiten ernstlich an Vollendung der Einrichtung dieses gelehrten Instituts gearbeitet, die Neigung und Achtung für gründliche wissenschaftliche Kenntnisse in Mecklenburg mehr verbreitet, und solchergestalt der Nutzen, den die Landes-Academie gewähren kann und soll, völlig erreicht werden möge.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0304

Einige Nachträge für das mecklenburgische Urkunden-Inventarium.

(Fortsetzung.)

1270.

Des Fürsten Pribislav zu Wollin, genannt von Wenden, Ueberlassung des Landes Parchim an den Grafen zu Schwerin.
v. Rudloff, Nr. 22.

Des Fürsten Nicolaus zu Werle Schenkung eines Moors an die Stadt Laage.
Ebendaselbst, Nr. 23.

[Nicolai, Dn. de Werle, diploma.]
Auch bey v. Behr, res Mecl. 3 Buch 1 Kap. S. 390.

[Margaretha, regina Daniae]
Auch im Landesfürsten in Rostock, Nr. 8.

1271.

Des Fürsten Heinrichs Privilegien für die Stadt Gadebusch.
v. Rudloff, Nr. 24.

1272.

Des Fürsten Nicolaus zu Werle Ueberlassung von 43 Hufen in Baudorf an die Stadt Teterow.
Ebendaselbst, Nr. 25.

1273.

Des Fürsten Nicolaus zu Werle Bestättigung der Privilegien der Stadt Parchim.
Ebendaselbst, Nr. 26.

Der Grafen zu Danneberg und Schwerin Vertauschung von Steinbeck und Dutzow gegen Beckentin.
Ebendaselbst, Nr. 27.

1274.

Der Fürsten Nicolaus, Heinrich, Johann und Bernhard von Werle Vergleich mit Bischof Heinrich zu Havelberg über Freyenstein und die Gränze um Wittstock.
Buchholz Geschichte, Nr. 65. S. 100.

Des Fürsten Nicolaus zu Werle Verkauf des Düsterwaldes an die Stadt Röbel.
v. Rudloff, Nr. 28.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0305

Des Grafen Gunzelin III. Vermächtniß einiger Aufkünfte in Brotelin zu einer Vicarie an der Kirche zu Schwerin.
Ebendaselbst, Nr. 29.
Privilegien des Klosters Dobbertin.
Ebendaselbst, Nr. 30.

1275.

Grafen Helmolds Bestättigung der Zollfreyheit der Lübecker.
Mantzels bützowsche Ruhestunden, 26 Th. Nr. 3.
Vereinbarung der Grafen von Schwerin und Danneberg wegen Marnitz.
v. Rudloff, Nr 31.
Nicolaus, F. J. W. verkauft Dobbin und Devenstorf an das Kloster Dobbertin.
Ebendaselbst, Nr. 32.
[Woldemarus, Dn. de Rostock.]
Auch bey Zurnedden, Nr. 8.

1276.

Fürst Witzlav zu Rügen schenkt dem Kloster Ivenack das Dorf Niendorf in Pommern.
v. Rudloff, Nr. 34.
Die Fürstin Anastasia versichert der Domkirche zu Lübeck eine Hebung.
Ebendaselbst, Nr. 33.

1277.

Heinrich und Johann, F. Z. W. schenken Oldenstorf und einen See an das Kloster Dobbertin.
Ebendaselbst, Nr. 35.
Woldemars, F. Z. R. Privilegium für das Salzwerk zu Sülz.
Ebendaselbst, Nr. 36.

1278.

Herrmanns, Bischofs zu Schwerin, Verleihung eines halben Zehnten in Roez gegen eine jährliche Kornhebung.
Ebendaselbst, S. 151. in der Anmerk. b.
[Gerardus miles, dictus Ketelhod.]
Auch in Mantzels bützowschen Ruhestunden, 19 Th. Nr. 4., woselbst es zum Jahre 1279 gerechnet wird.
[Woldemari, Dni de Rostock, privilegium,] das nicht 1279, sondern 1278 ertheilet ist.
Auch bey v. Behr res Mecl., 3 B. 14 Kap. S. 428, bey Rettelbladt, Nr. 4., im Landesfürsten in Rostock, Nr. 9., bey Zurnedden, Nr. 7.

(Die Fortsetzung folgt gelegentlich.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0306

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

24stes Stück.
Mittwoch, den 14ten July 1820.

Ueber die Verschiedenheit der ordentlichen und außerordentlichen Necessarien in Bezug auf die Stadt Rostock. Nachtrag.

[Vier und funfzigste Bemerkung aus dem meckl. Rechte, vom Prof. Eschenbach.]

Zu der in der achten bis eilften Beylage dieses Jahres vorgelegten Urthel kann ich jetzt schon die in der Appellations-Instanz ergangene Urthel, welche inzwischen noch nicht die letzte seyn wird, hinzufügen.

Urthel.

In Sachen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, Beklagten und Appellanten, wider Bürgermeister und Rath zu Rostock, Kläger und Appellaten; so wie in Sachen der Letzteren, Appellanten, wider die Ersteren, Appellaten, wegen Beytrags zu den außerordentlichen Necessarien, erkennen und sprechen Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., hiemit für Recht:

daß die von Bürgermeistern und Rath angebrachte Appellation nicht Statt hat. Soviel hingegen die Appellation des Engern Ausschusses betrifft, so sind die Formalien derselben richtig befunden, und wird in Ansehung der Materialien die von Unserer Justiz-Kanzley zu Güstrow unter dem 3ten März 1819 publicirte, Nr. 62b ihrer Acten enthaltene, Urthel hiedurch wieder aufgehoben. Statt derselben sind vielmehr die Hof- und Landgerichtlichen Urtheln vom 19ten July 1814, Nr. 34 Actor. prior. und Nr. 17 Act. separat., wieder herzustellen; und werden dem zur Folge die

Kläger mit den von ihnen angestellten Klagen hiedurch ab, und zur Ruhe verwiesen. In Ansehung der Kosten erster Instanz verbleibt es bey dem, was darüber in den zuletzt erwähnten Urtheln verordnet worden. Die gesammten seitdem sowohl bey dem vorigen Gerichte, als auch hieselbst in den beyden Appellations-Instanzen, dem beklagten Theil erwachsenen Kosten sind demselben von Klägern binnen neun Wochen sub poena executionis pro omni zu erstatten. Nach eingetretener Rechtskraft dieser Urthel sollen die Acten an die Justiz-Kanzley zu Güstrow remittiret werden.

V. R. W.

Publicatum Parchim, den 10ten May 1820.

Entscheidungs-Gründe.

I. Die Appellation des Magistrats zu Rostock findet deshalb nicht Statt, weil die Sententia a qua in restitutorio gesprochen worden, worin der Magistrat Implorant gewesen. Auch ist in der gegenwärtigen Sache durch landesherrliche Bestimmung nichts in der Natur des Rechtsmittels zu dem erwähnten Effect geändert worden; vielmehr durch das Rescript vom 2ten Jul. 1819 dem Ober-Appellations-Gerichte die Beurtheilung der Zulässigkeit eines weiteren Remedii gänzlich überlassen, wobey mithin nur nach den sonstigen processualischen Vorschriften zu Werke gegangen werden kann; in Ermangelung der im §. 36. in fine der Verordnung vom 1sten July 1818 erwähnten landesherrlichen Zusicherung aber die Appellation nach der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, Part. II. Tit. 36. §. 4. nicht zulässig ist.

II. In der vom Engern Ausschuß angebrachten Appellations-Sache ist das Gravamen 1. gegen die Verweisung zum Weg Rechtens für künftige Fälle gerichtet: und diese Beschwerde ist begründet, weil die ordentlichen Gerichte nicht als competent für die dabey zur Sprache stehende Frage anzusehen. Es kann nämlich nicht von den Justizkanzleyen beurtheilet werden, ob bey der Landes-Regierung Executoriales erwirkt werden dürfen oder nicht: indem solche Executorialen ein Factum der Behörde, und nicht des Impetrantischen Theils ist, und nur der Letztere, nicht aber jene Behörde der richterlichen Beurtheilung der Justiz-Kanzleyen untergeordnet ist. Auch sind die Gerichte nicht befugt, den Interessenten Anträge bey andern Behörden über dahin gehörige Gegenstände zu verbieten, indem die Frage, ob sie gemacht werden dürfen, lediglich vor diese Behörden selbst gehöret. Diesemnach ist wegen Incompetenz des Gerichts das in der vorigen Urthel enthaltene Inhibitorium wieder aufzuheben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0308

Eben so begründet ist das Gravamen 2. wegen Condemnation zur Auszahlung der Pöste von 500 Rthlr. und 1340 Rthlr. 45 ßl. 11 pf. mit Freylassung des urtheilsmäßigen Beweises: wohingegen Appellanten auch ohne diesen Beweis von der Zahlung befreyet seyn wollen. Nach dem Stande des Gravaminis und der Entscheidung kommt also alles darauf an, ob der injungirte Beweis relevire und erforderlich sey. Ist er dies nicht, so folgt daraus die Abweisung der Foderung, weil die Zahlung urtheilsmäßig ganz von dem Beweise abhängig gemacht ist. Daß aber der Beweis nicht erforderlich sey, ergiebt sich folgendergestalt. Es ist dieser Beweis dahin gerichtet, darzuthun, daß die zur Frage stehenden Anlagen zu den außerordentlichen Necessarien gehören; indem die Stadt Rostock der ordentlichen Necessarien wegen durch ihren Beytrag von 2000 Rthlr. aus dem §. 225. des Landes-Vergleichs liberiret wird, aber laut dem §. 227. der außerordentlichen Nothwendigkeiten halber nach Maaßgabe des vorigen Artikels, mithin nach §. 220. beytragen muß.

Es kommt also alles auf die Frage an, was zu den ordentlichen und was zu den außerordentlichen Necessarien, so wie der §. 227. des Landes-Vergleichs dies letzte Wort versteht, zu rechnen ist. Hierüber kommen folgende verschiedene Meinungen in den Acten vor.

1) Daß sich der Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Necessarien nach dem Grund und der Veranlassung des Bedürfnisses richte, welchem gemäß z. B. alle durch Krieg und sonstige nicht regelmäßig wiederkehrende Vorkommenheiten entstehende Bedürfnisse des gesammten Landes zu den außerordentlichen gehören würden. Dieser Deutung steht, auch außer den Gründen, die sich weiter unten für einen andern Sinn ergeben werden, schon der Umstand entgegen, daß bisher Bedürfnisse außerordentlicher Veranlassung aus den feststehenden Beyträgen zur Necessarien-Kasse bestritten worden. Daß dies selbst namentlich mit Kriegsbedürfnissen während des siebenjährigen Krieges der Fall gewesen, ergiebt sich aus der Anlage 55. ad nr. 12. act. pr. instant., deren Inhalt darauf Bezug macht, daß zu den außerordentlichen Ausgaben die Kasse nicht hinreiche. Eben dieser Grund ist auf dem Antecomitial-Convent von 1803 angegeben, und dadurch zugegeben worden, daß wenn die Necessarien-Kasse ausreichen werde, eine außerordentliche Anlage nicht nöthig sey. Ferner in dem Vergleiche vom 9ten November 1781 heißt es §. 6. c. ausdrücklich, daß aus der fundirten oder ordentlichen Necessarien-Kasse nicht allein alle gewöhnliche Ausgaben, welche zu dem Etat sub A. eigentlich gehören, sondern auch einige andere, also nicht gewöhnliche oder außerordentliche, bestritten werden sollten. Als solche sind genannt; die von beyden Theilen gemeinsam beliebten

Deputationen, nicht minder die Kosten der Processe, welche zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinen Rechte des Erb-Vergleichs, der im §. 3. u. 4. desselben anerkannten Landes-Grundgesetze, und eines begründeten erweislichen Herkommens, auch endlich zur Vertretung einzelner Mitglieder des Corps der Stände, von beyden Theilen für nothwendig geachtet, und als dazu verfassungsmäßig qualificirt befunden werden. Die Kosten solcher Processe aber müssen jedesmal einen außerordentlichen Anlaß haben, und derselbe Fall wird auch mit den Deputationen eintreten. Ueberdies hat der Vergleich vom 27sten Juny 1793 §. 2. den Beytrag zu allen Landeslasten wiederholt als Pflicht anerkannt; und es giebt in der Stufenfolge von den allergewöhnlichsten Ausgaben bis zu den ungewöhnlichsten keine Gränze, wo der Ausdruck: Necessarien, und das Abkaufen mit 2000 Rthlr. aufhörte, und der Ausdruck: Landeslasten mit der Duodez, anfangen könnte. Die Verwendungen zu außerordentlichen Veranlassungen sind also von der Necessarien-Kasse nicht ausgeschlossen.

2) Eine andere Deutung des Unterschiedes zwischen ordentlichen und außerordentlichen Necessarien ist die, unter den ordentlichen alle solche Bedürfnisse des jährlichen Etats zu verstehen, welche in den Rubriken der Berechnung der ordentlichen jährlichen mitbegriffen sind, also alle, worauf diese Rubriken angewandt werden können. Dieser Annahme aber fehlt es an allem Grunde; auch würde sie, wenn sie richtig wäre, dahin führen, daß aller Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Necessarien dadurch aufgehoben wäre. Die Rubriken, welche bey der Berechnung der Necessarien-Kasse zur Anwendung kommen, ergeben sich aus der Anlage A. des oberwähnten Vergleichs von 1781, und bestehen aus Donativ-Geldern und Salarien, Engern Ausschuß-Diäten, Reise- und Zehrungs-Kosten, Notariat-Schreibgebühren und Proceß-Kosten, Post-Boten- und Brief-Lohn, und aus gemeinen Ausgaben.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0310

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

25stes Stück.

Mittwoch, den 21sten July 1820.

Ueber die Verschiedenheit der ordentlichen und außerordentlichen Necessarien in Bezug auf die Stadt Rostock. Nachtrag.

(Beschluß.)

Unter diese Rubriken, mindestens unter die Letztere, würden sich alle und jede außerordentliche Necessarien mit einrangiren lassen können; und also aller und jeder Beytrag von der Stadt Rostock für Necessarien außer obenerwähnten 2000 Rthlr. ganz wegfallen, mit welchen sich die Stadt in Bausch und Bogen ganz abgekauft haben würde. Auch ist hierauf die Behauptung im §. 54., in Adj. 26. ad nr. 5ª act. sep., gerichtet; aber in geradem Widerspruch mit dem §. 227. des Landes-Vergleichs, wo die Stadt Rostock nicht ausgenommen, vielmehr allgemein auf den Art. XI. verwiesen worden, wornach die Stadt Rostock, wie auch 1793 wiederum anerkannt worden, ausdrücklich ein Zwölftheil nach wie vor beytragen soll. Auch ist im §. 207. dieses Artikels unter dem Ausdruck: freywillig, nur der freye Beschluß der Stände überhaupt, nicht die Einwilligung eines jeden einzelnen Mitstandes zu verstehen; wie denn auch im §. 220. der Ausdruck, von der Stadt mitzubewilligen!, nur dahin zu verstehen ist, daß von der Stadt ihre Stimme bey der Fassung des Beschlusses mit abzugeben, nicht aber so, daß ihre individuelle Einwilligung erforderlich sey.

3) In der Sententia a qua besonders ist angenommen worden, daß die Frage: was zu den ordentlichen Necessarien gehöre, nach dem Herkommen zu beurtheilen sey; und zwar vorzüglich, weil es im §. 222. des Landes-Vergleichs heißt: „zu denjenigen Landes-Ausgaben, welche von Ritter- und Landschaft zu „den jährlichen ordentlichen gerechnet werden;" so daß die Frage dadurch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0311

also zur quaestio facti gemacht worden. Hiebey ist nicht mitberücksichtigt, daß der §. 222, wenn dessen Worte in dieser Art buchstäblich genommen werden sollen, auch nur auf denjenigen Gegenstand angewandt werden könne, auf den sich der weitere Inhalt des §. 222. bezieht. Dies sind die Beyträge für die Domainen und die Landstädte, in welcher Hinsicht sich jener Ausdruck anderweitig als angemessen erkläret. Bey der Erwähnung des Beytrags der Stadt Rostock hingegen heißt es allgemeiner, zu den Landes-Necessariis: und das Verhältniß von Rostock ist von dem der übrigen Contribuenten ganz getrennt. Also auch zu dieser Erklärung fällt der Grund weg, und ist es vielmehr allein für richtig zu achten, daß

4) die Ausdrücke: ordentlich und außerordentlich mehr auf die Kasse, oder vielmehr die Beyträge zu derselben, bezogen werden. Dies paßt auch mit der Verbindung des 227., als dem eigentlichen Sitze der Materie, zusammen; namentlich auch mit dem Satze, „was die Ritter- und Landschaft unter „dem Nahmen außerordentlicher Nothwendigkeiten und Verwendungen gebrau„chen mögte." Das Wort, gebrauchen, ergiebt, daß hier von den Mitteln die Rede ist, dem Bedürfniß abzuhelfen, und nicht von dem Gegenstand des Bedürfnisses; so daß also dem Ausdrucke, Nothwendigkeiten, kein diesen letzteren, aber wohl ein den ersteren Begriff bezeichnendes Wort, z. B. Beyträge, würde substituirt werden können. Diesemnach würden in den §. 222. bis 225. die ordentlichen Beyträge festgesetzt seyn, und im § 227. diejenigen, welche eintreten, wenn jene nicht reichen, und mehrere gebraucht werden. Mithin ist diese Eintheilung verschieden von derjenigen, welche am Schlusse des §. 221. des Landes-Vergleichs ausgesprochen worden. Hier werden die Ausgaben selbst classificiret in ordentliche jährliche und außerordentliche. Diese Abtheilung, welche darauf Bezug hat, daß der Vergleich nicht hauptsächlich zwischen der Stadt Rostock und den Mitständen, sondern zwischen der Landesherrschaft und den Ständen abgeschlossen worden, giebt Veranlassung zu dem Maaßstab der regelmäßigen oder ordentlichen Beyträge; schließt aber nicht aus, daß nicht auch außerordentliche Ausgaben aus der Kasse der regelmäßigen Beyträge bestritten werden, wenn Vorrath dazu da ist.

Aus diesen Gründen ist also zur reinen Abweisung der Zurückfoderung des Magistrats nicht der injungirte Beweis, sondern nur soviel nothwendig, daß die Kasse einen außerordentlichen Beytrag gebraucht, d. i. zu den außerordentlichen Bedürfnissen nicht hingereicht habe. Daß kein effectiver baarer Vorrath in der Kasse gewesen, scheint vom Magistrat in Rostock nicht in Abrede genommen zu seyn, und wird auch überdies durch das Zeugniß des Landes-Einnehmers in Anlage A. ad nr. 14. Act. pr. inst. hinlänglich ins Gewisse gestellt. Vielmehr scheint die Behauptung des erwähnten Magistrats über den Kassen-Vorrath nur

dahin gerichtet zu seyn, daß ein solcher von Bedeutung vorhanden seyn müßte, wenn die Kasse anders administriret worden; nämlich so, daß nicht jährlich daraus 6000 Rthlr. zum Abtrag der Landesschulden verwandt worden. Allein in dem Vergleiche vom 27sten Jun. 1793 §. 3. hat sie der Ritter- und Landschaft allein das in §. 226. des Landes-Vergleichs vorbehaltene Schalten und Walten über die Kasse überlassen, und muß also das Resultat ihrer Verwaltung anerkennen. Ueberdem hat sie sich ebendaselbst aller Theilnahme an dem aus den ordentlichen Necessarien-Beyträgen entstehenden Ueberschuß begeben, worunter nur die in dem Vergleich von 1781 §. 6. zur Tilgung der Landesschulden ausgeworfenen jährlichen 6000 Rthlr. verstanden seyn können. Auch ist diese Begebung als Gegenprästation gegen die Zusicherung aufgeführt, daß der Stadt keine Mitübertragung der gemeinsamen Land-Kasten-Schulden weiter angesonnen werden könne. Solchergestalt bedarf es in Hinsicht der Qualification des zur Frage stehenden Bedürfnisses keines weitern Beweises.

Ad Grav. 3. ist die Stadt Rostock bey ihrem bevorstehendermaaßen nachgewiesenen Unrecht in die Kosten des von ihr gegen die erste Urthel eingelegten Remedii verurtheilet worden: und auf diese Weise das Grav. 4. seinem ganzen Inhalt nach erledigt.

Einige Nachträge für das mecklenburgische Urkunden-Inventarium.

(Fortsetzung.)

1280.

Brandenburgische Verleihung des Dorfs Sagewitz an das Kloster Dobbertin.
v. Rudloff, Nr. 37.

Erweiterte Privilegien für die Stadt Kröplin.
Ebendaselbst, Nr. 38.

1282.

Marggraf Albrecht von Brandenburg schenkt dem Kloster Dobbertin die Dörfer Schwarz und Settin, und bestättiget den Ankauf von Diemitz.
Ebendaselbst, Nr. 39.

Dotation einer Vicarie bey der Kirche zu Schwerin.
Ebendaselbst, Nr. 40.

Bogislavs, Herzogs von Pommern, Bestättigung der Privilegien der Stadt Stavenhagen.
Ebendaselbst, Nr. 41.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0313

1283.

Helmolds, Grafen zu Schwerin, Dotation einer Vicarie in der Dom-Kirche in Schwerin.
Ebendaselbst, Nr. 42.

Johann, Nicolaus und Borwins, Fürsten zu Rostock, erbliche Verleihung einer dortigen Mühle.
Ebendaselbst, Nr. 43.

1284.

Nicolaus und seiner Brüder Bestättigung der Privilegien von Parchim.
Ebendaselbst, Nr. 44.

[Amicabilis compositio.]
Auch in v. Rudloffs Verhältniß des Stifts Schwerin, Beyl. 6.

1285.

[Nicolaus von Werle und seiner Brüder Diploma.]
Auch in v. Behr, res Mecl. 3 B. 1 K. S. 315.

1286.

Witzlavs, Fürsten zu Rügen, Bestättigung des Verkaufs der Brücke über die Recknitz an die Stadt Ribnitz.
v. Rudloff, Cod. dipl. Nr. 45.

[Nicolai, Domicelli de Rostock, Kaufbrief.]
Auch im Landesfürsten in Rostock, Anl. Nr. 10. und bey Zurnedden Nr. 9.

1287.

Heinrichs, Fürsten zu Werle, völlige Ueberlassung des Dorfes Weitendorf an die dortigen Einwohner.
v. Rudloff, Nr. 46.

Nicolaus, Fürsten zu Werle, Bestättigung des von der Stadt Malchow geschehenen Ankaufs des Grüssowschen Sees.
Ebendaselbst, Nr. 47.

1289.

Nicolaus, F. z. W. völlige Ueberlassung von 4 Hufen in Burow an das Krankenhaus zu Dobbertin.
Ebendaselbst, Nr. 48.

1290.

Heinrichs, Fürsten zu Werle, Privilegien der Stadt Gnoyen.
Ebendaselbst, Nr. 49.

[Johannes, Dominus de Werle.]
Auch in Mantzels bützowschen Ruhestunden, 19 Th. Nr. 4. p. 24. gehört ad a. 1289.

(Die Fortsetzung folgt gelegentlich.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0314

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

26stes Stück.

Mittwoch, den 28sten Juny 1820.

Die Erneuerung der Lehnpflicht.

[Fünf und Funfzigste Bemerkung aus dem meckl. Rechte, vom Prof. Eschenbach.]

In Grundlage des gemeinen Rechts ist die Erneuerung der Lehnpflicht *) bey jeder Veränderung des Lehnherrn und des besitzenden, in der ersten Investitur schon begriffenen Vasallen in Mecklenburg ebenfalls eingeführt **). Was dabey zum Behuf des einheimischen Rechtsgelehrten zu bemerken ist, besteht in Folgendem.

§. 2. Von Seiten des Lehnmannes ist zu diesem Behuf ein schriftlicher ***) Antrag zu machen; dessen wesentlicher Theil in dem Erbieten zur Ableistung des Lehn-Eydes bestehet. Dabey wird entweder um die Anberahmung eines Termins zu solchem Behuf, oder um die Ertheilung einer Befristung angesucht. Wenn eine in der Person des Lehnherrn vorgefallene Veränderung die Lehnserneuerung veranlaßt, bedarf es hierauf, als eine notorische Sache, nur eines kurzen Bezugs. Tritt hingegen die Veränderung auf Seiten des Lehnmannes ein, so ist eine genaue Angabe ihrer Veranlassung und der damit in Verbindung stehenden Verhältnisse erforderlich; insbesondere aber der Grund, wodurch der Supplicant jetzt zu dem Besitze des Lehns gelangt, bestimmt anzuführen. Erben minorenne Descendenten oder Agnaten das Lehn: so muß die Vormundschaft sich zur Ableistung des

*) Man verwechsele die Erneuerung der Lehnpflicht oder der Investitur, und die Erneuerung des Lehnbriefes, nicht mit einander.

**) Diese Vorschrift des gemeinen Rechts ist daher im 6 Kap. des ältesten und des husanischen Entwurfs, [Gerdes, S. 30.] so wie im cothmannischen, 3 Tit. 1 Art. [Tornov, S. 10.] und im mantzelschen Entwurf, 8 Tit. §. 5. wiederholt.

***) In ältern Zeiten mag ein solcher Antrag wohl einmal mündlich gemacht seyn: jetzt ist ein schriftlicher allgemein eingeführt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0315

Eydes *) für ihre Mündel erbieten, oder um Aussetzung des Eydes bis zu deren Majorennität **) nachsuchen. Succediren hingegen majorenne Lehnfolger, und es ist nicht mehr als ein Lehngut vorhanden, oder es soll einer von ihnen gesammte Güter übernehmen: so wird gewöhnlich erst ausgemittelt, wer von ihnen das Lehngut oder die Lehngüter haben soll; und dann bleibt es diesem überlassen, den Antrag wegen Erneuerung der Lehnpflicht einzureichen. Indeß können auch mehrere Mit-Erben das Lehn einstweilen gemeinschaftlich behalten, und durch einen von ihnen für sich und im Nahmen ihrer Consorten den Lehn-Eyd schweren. Die Erneuerung der Lehnpflicht kann auch dann nicht unterlassen werden, wenn Erb-Jungfern den Genuß des Lehnguts erhalten, oder einer Wittwe dasselbe zum Leibgedinge verschrieben ist ***); vielmehr muß der nächste Agnat, dem die

*) Im Jahre 1819 leisteten diesen Eyd, der Director Splittgerber als Curator der minorennen Gebrüder le Fort wegen Wendhoff und Poppentin, die Vormünder des minorennen von Crell wegen Schönberg, und von Blücher als Vormund des minderjährigen von Kardorf wegen Remlin. Officielles Wochenblatt, S. 58. 112.

**) Das husanische Project läßt die Vormünder zum Eyde nicht zu: „Der Unmündigen Lehn empfahet und verdienet ihr Vormund: aber die Lehnpflicht wird „eingestellet, bis sie das achtzehnte Jahr ihres Alters vollkömmlich erreicht haben; „alsdann schweren sie dem Lehnherrn den schuldigen Eyd selbst, oder im Nothfall durch einen Gewalthaber in ihre eigene Seele, 7 Kap." Hiermit stimmet auch das cothmannische Project überein: „Der Unmündigen Lehne „halber sind die Vormünder den Muthzettel zu bitten, und um die Belehnung „anzuhalten schuldig ꝛc." [Dies ꝛc. ist vermuthlich irrthümlich eingeschoben; auch fehlt in der nächstfolgenden Stelle der Zusammenhang des Periodes. Doch ist der Sinn klar, und v. Kleins Abschrift lautet eben so wie der Abdruck beym Tornov.] „Und obwohl die Vormünder nach Besage der Rechte „den Lehn-Eyd in ihrer Pupillen Seelen schweren mögen; weil aber in Unsern „Fürstenthümern und Landen ein Anderes hergebracht, und die Leistung der „Lehnpflicht, bis die Unmündigen nach vollzogenen ihrem achtzehnten Jahre „den schuldigen Eyd selbst oder im Nothfalle durch einen genugsamen Special-„Bevollmächtigten in ihre Seele zu schweren schuldig seyn." Im Wesentlichen ist auch Mantzels Entwurf, 8 Tit. §. 27. 29. 30. hiemit einstimmig, wiewohl beyläufig bemerkt wird, es sey „den gemeinen, auch dieser Lande Lehn-„rechten, nicht ungemäß, daß die Vormünder in die Seele ihrer Pflegbefohlenen schweren." Nicht minder halte ich die im §. 10. a. a. O. enthaltene Bestimmung, „daß wenn die Kavelung sich verziehet oder es auch einigen „geliebet, in Communion zu bleiben, alle und jede die Investitur suchen, „und bis auf Dispensation den Lehn-Eyd schweren sollen, „davon nicht abstimmig. Dagegen scheint mir der Zusatz im §. 12. „Wenn dergleichen die „Communion Beliebenden hernach durch Theilung, wenn dieselbe Statt findet, „die Communion brechen oder aufheben, sollen sie anderweitige Erneuerung „der Gesammtniß innerhalb Jahr und Tag zu suchen verpflichtet seyn," weder einer zuverlässigen Deutung fähig, noch auf einem richtigen Grunde zu beruhen.

***) Diese Verpflichtung des Agnaten wird zwar durch kein ausdrückliches Landes-

Proprietät des Lehns zufällt, und wenn dieser früher verstürbe, als jenes Verhältniß des Lehngutes aufhört, auch der nächstfolgende Agnat dies bewerkstelligen. Eben so hat sie der Pfandgeber und dessen Lehnserben während der Zeit, da das Lehngut in dem Besitz des Pfandnehmers ist, zu besorgen *). Wenn der Supplicant die Lehnserneuerung wegen mehrerer Hauptgüter zu bewerkstelligen hat, so ist wegen jedes Guts ein besonderer Antrag zu machen, auch sind die äußeren Pertinenzen jedes Hauptgutes allemal mit anzugeben **). Diejenigen Miterben, welche bey der Auseinandersetzung über ein angefallenes Lehngut eine Geldkavel erhalten haben, so wie die entfernteren Agnaten, welche zur Zeit durch nähere von der Succession ausgeschlossen werden, ergreift die Pflicht der Lehnserneuerung nicht ***). Vormalige Agnaten, welche durch einen Concurs des Lehnbesitzers, durch einen rechtsgültigen Verkauf des Lehngutes, oder auf eine andere rechtsmäßige Weise ihr Anrecht an dem Lehne verloren haben, sind mit einem anmaßlichen Muthungsgesuche nicht zuzulassen †).

§. 3. Das Erbieten zur Erneuerung der Lehnpflicht ††) ist binnen Jahr und Tag, von der Zeit angerechnet, da dem das Lehngut besitzenden, oder zur Erb-

---

Gesetz vorgeschrieben, aber für den Fall des Erbjungfern-Rechts sind unsere Feudisten völlig einverstanden. Baleke vom Erbjungfern Rechte, 5 Kap. §. 24 Müller de virgine nobili Mecklenburgica, 2 Kap. §. 18. Nr. 78. 79. Mantzel de iuribus agnato durante iure vsufructuario virginum circa feudum competente, §. 3. Tornov, 1 Th. S. 374. v. Klein, 7 Disp. Anm. b. Möller, 17 Kap. 8 Dist. Cothmanns Project, 3 Tit. 18 Art. Mantzels Project, 8 Tit §. 31. Der Grund ist, weil der Agnat während dieser Zeit die Lehndienste zu übernehmen verpflichtet war. Eben dieser Grund wird auch bey den Leibgedingsgütern anwendlich. Daß die vor kurzem erfolgte Veränderung mit den Lehndiensten hierin eine Aenderung gemacht habe, bezweifle ich.

*) Auch dies beruhet auf dem nämlichen Grunde. Tornov, 1 Th. S. 376. Mantzel, I. M. I. lud. 54. Scharf, Consultationes, Cons. 48. Nr. 15. Cothmanns Project, 3 Art. §. 10. Mantzels Project, 8 Tit. §. 34. Dieser erstrecket die Verpflichtung zur Lehnserneuerung auf alle Fälle, „wenn „ein Lehngut iure crediti von jemanden besessen, oder in solutum zugeschlagen „würde, dem Debitori oder Liquidaten aber das ius reluendi vorbehalten wäre."

**) Einleitung, §. 4. VIII.

***) Mantzel sagt zwar in seinem Entwurfe, 7 Tit. § 24: „Wollte jemand aus „seinen guten Ursachen dennoch sich willkührlich, wie es in Pommern wohl „geschiehet, anmelden; so soll ihm solches freystehen, und es soll an Erlegnissen nur die Hälfte vom ihm gefodert werden." Mir ist aber nicht bekannt, daß dies auch in Mecklenburg jemalen geschehen wäre. Und es möchte doch gerathen seyn, dergleichen Anträge, die nur Irrungen und Streitigkeiten veranlassen können, zu unterlassen und abzuweisen.

†) Einleitung, §. 4 VIII 2.

††) Beym Antritt der Regierung des Herzogs Christian Ludwig ward dem Engern Ausschuß aufgetragen, ein Erachten über die Form des Erneuerungs-

folge gelangenden Vasallen der Veränderungsfall bekannt geworden, der Lehnkammer einzureichen. Diese Frist von Jahr und Tag hat das longobardische Lehnrecht *) bestimmet, und sie ist durch unsere Landes-Gesetze nicht verändert worden **). Die Folge einer vorsätzlichen Verweigerung dieser Pflicht ist der Verlust des Anrechts an das Lehngut. Ob eine unvorsätzliche Unterlassung nach dem gemeinen Lehnrecht eben so zu beahnden sey, ist bekanntlich streitig: nach unserm Landesrechte ist es aber entschieden, daß diese Strenge nicht Statt finde, sondern bloß eine kleine Geldstrafe anwendlich sey. Unser Landesvergleich verordnet nämlich im §. 47: „Wenn die Lehns-Muthung aus einem Versehen nicht „zu rechter Zeit gesuchet oder versäumet, oder sonst ein Lehnfehler ohne Vorsatz „begangen ist, so sollen die Lehne nicht nach der Strenge der Lehnrechte deswegen „für caduc und Unserer Lehnkammer heimgefallen geachtet, sondern es soll das „befundene Versehen mit einer mäßigen Geldstrafe von fünf, zehn, bis zwanzig „Reichsthaler gebüßet werden.“

Antrages abzufassen, und in die Aemter gehen zu lassen. Das hatte aber damals einen besondern Bezug auf die vorhergegangene Regierung.

*) II F. 24. 40. 52. 55. Böhmer, §. 187. Pätz, §. 86. v. Braun, Vertheidigung der Cujacischen Lesart des Textes I F. 22., [in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, 1 Th. N. VIII.] Webers Handbuch, 4 Th. S. 199.

**) Tornov, 1 Th S. 372. Möller 17 Kap. 1 Dist Nr. 5. Husani, sches Project, 6 Kap. Cothmannisches Project, 3 Tit. 1 Art. Anderer Meinung ist v. Klein, welcher sowohl nach dem gemeinen Rechte dem Texte I F. 22. den Vorzug vor den vorangeführten Texten giebt, als die Anwendung davon auf Mecklenburg macht: „In antiquo feudo,“ sagt er, „annus et mensis iure aeque Megapolensi feudali ac communi praefinitus est vasallo.“ 7 Disp. §. 12. und in der Anmerkung [c] setzt er hinzu: „Hinc post annum et „diem, intra mensem tamen adhuc post lapsum anni, a tempore continuitatis mutationis dominicae vel vasalliticae, petentem investiturae feudalis „renovationem vasallum nec feudo in Megapoli nostra privatum, immo ne „quidem poena aliqua pecuniaria feudo salvo mulctarum esse, ullis probari „poterit praeiudiciis; quibus duobus tamen regente Duo Duce Friderico „Wilhelmo, p. m. meque Collegio Regiminis intimo assidente, comprobata est praxis Megapolensis, post annum et diem, circa finem vero „unius mensis annum excedentis, absque omni contradictione adhuc ad feudi „renovationem impune admissos esse vasallos, omni caeteroquin iusta excusationis causa non prius petitae renovationis destitutos, quod Nos optima „testamur fide.“ Mantzel hat in seinem Entwurfe, 8 Tit. §. 5. den ich vormals [34 Bemerkung §. 2. Anm.] schon wörtlich eingerückt habe, die Berechnung der sächsischen Juristen gewählet. In Ländern, wo man die bloße Verschuldung nicht mit dem Verluste des Lehns bestraft, bedarf es solcher Auslegungen nicht, die von dem gewöhnlichen Sinn der Worte abweichen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0318

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

27stes Stück.

Mittwoch, den 5ten July 1820.

Die Erneuerung der Lehnpflicht.

(Fortsetzung.)

§. 4. Um erforderlichen Falles sogleich den Beweis führen zu können, daß das Gesuch zu rechter Zeit angebracht worden, kann man sich von dem Registrator der Lehnkammer eine Bescheinigung geben lassen, an welchem Tage das Erbieten zur Lehnserneuerung eingereicht sey. Dies Zeugniß nennet man einen Muthschein oder Muthzettel, so wie man auch den Antrag selbst eine Muthung nennt. Wenn dies Zeugniß verlangt wird, soll es nicht verweigert oder verzögert werden *). Man bezeichnet aber auch zuweilen mit dem Worte Muthung die nachfolgende Eydes-Leistung, und mit dem Ausdruck Muthschein, ein Zeugniß, daß der Lehn-Eyd würklich abgeleistet sey **).

---

*) Resolution von 1686. über die Additamenta zur 6ten Classe, Nr. 6., und kayserliche Landtags-Resolution von 1733. [Bärensprungs Grundgesetze, S. 499 686. 687.] In Zeiten, wo die Muthscheine verweigert oder zurückgehalten werden, ist es rathsam, das Erbieten zur Lehnserneuerung oder ein Inhäsiv-Gesuch, wenn dies nur noch binnen gesetzlicher Frist übergeben werden kann, durch einen Notarium einreichen zu lassen, und sich dessen Zeugniß, an welchem Tage und an welche Person solches gehörigen Ortes übergeben sey, ausfertigen zu lassen. Eine bloße Protestation nach abgelaufener Frist kann, wie v. Klein, 7 Disp. § 2. erinnert, nicht aushelfen. Man vergleiche übrigens Tornov, 1 Th. S. 373. Husanisches Lehnrecht, 6 Kap. [Gerdes, S. 36.] Cothmannisches Lehnrecht, Note zum 1 Art. des 3 Tit. [Tornov, S. 82.]

**) Einer hievon noch verschiedenen, jetzt ungewöhnlichen Gattung der Muthzettel habe ich in meiner 34sten Bemerkung aus dem mecklenburgischen Rechte, §. 3., erwähnt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0319

Das letztere Zeugniß nennet man aber in Mecklenburg in neuern Zeiten einen Lehnschein: und es wird also zuweilen nöthig, auszumitteln, in welchem Sinne das Wort muthen, in irgend einem Aufsatze gebraucht sey *). Vormals machte man noch einen Unterschied zwischen den Muthzetteln cum termino und sine termino: je nachdem in diesem Muthschein zugleich eine Bestimmung des Termins zur Ableistung des Lehn-Eydes enthalten war oder nicht **). Diese Eintheilung ist aber jetzt von keinem Nutzen mehr ***).

§. 5. Zur vollständigen Kenntniß der bey uns üblichen Fassung eines Muthzettels können folgende Abschriften und Formulare †) beytragen.

I. Daß bey dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard

---

*) Im 7 Art. der Reversalen von 1572. wird dieser Ausdruck wahrscheinlich in der ersten Bedeutung genommen, wiewohl damals der Ausdruck: Lehnschein, soviel ich gefunden, noch nicht üblich war. Diese Bedeutung hat er auch im Husanischen Lehnrecht a. a. O., im Cothmannischen Lehnrecht, [Tornov, S. 11. 82.] in Mantzels Entwurf, 8 Tit. §. 8. 9. und bey v. Klein, 7 Disp. 3 Kap. §. 13. [Ita factam iusto tempore renovationis petitionem sequitur vel legitima a curia feudali ad certum diem decernenda vasalli citatio, vulgo die Abladung zur Lehnserneuerung und Bestättigung dicta; vel si haec, aliis praepedita negotiis, in aliud commodius differre tempus necessitatur, dandae petenti litterae testimoniales iusto tempore petitae renovationis, ein Muthzettel oder Muthschein.] Eben diese Bedeutung ist meines Ermessens in der Resolution von 1686. [a. a. O.] und in den Resolutionen von 1701. Nr. 3. [Bärensprung, S. 596.] anzunehmen. Dagegen ist die zweyte Bedeutung vielleicht in den Verordnungen von 1701. und 1749. [Einleitung, §. 4. VI. 2. VIII. 2.] grundleglich zu machen In diesem Sinne gebraucht auch Möller, 17 Kap. 1 Dist. das Wort: muthen, und im §. 447. des Landes-Vergleichs kann man die erstere Erklärung gleichfalls nicht anwenden.

**) In Mantzels Entwurf, 8 Tit §. 8. heißt es daher: „Wenn die Supplicata „tempestive eingereichet, soll ein terminus zur Ablegung des Lehn-Eydes sofort „angesetzet, oder auch ein gewöhnlicher Muthzettel cum termino gegen die „Gebühr unaufhältlich ertheilt werden.“

***) Mantzel sagt zwar noch in seinem Projecte, 8 Tit. §. 8. „Wäre in dem „Muthzettel kein Terminus berahmet, soll der Vasall binnen einer neuen Zeit „von Jahr und Tag, nach Maaße wie vorhin beschrieben, um die Beeidigung „anhalten.“ Dies ist aber ein willkührlicher Zusatz zu dem bisherigen Rechte.

†) Ein anderes Formular ist bey Tornov, 1 Band, S. 270. zu finden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0320

Herrn ꝛc., als itzo regierenden Landesfürsten und Lehnherrn, der Wohledle, Gestrenge und Veste, Vicke Zülow, das Lehn über das von Ihro Fürstl. Durchl. zu Lehn tragende Gut Möllenbeck durch eine unterthänigste Supplication sub Dato den 30sten December des abgewichenen 1658sten Jahres in gewöhnlicher Frist Rechtens gebührend gesuchet und gemuthet hat, solches wird vermittelst dieses Muthzettels attestiret und bescheiniget; mit dieser Anzeige und Erinnerung, daß gedachter Vicke Zülow sich zu Abstattung gewöhnlicher Lehnpflicht gefaßt halte, und allemal dergestalt, gleich wäre es albereit von neuem wirklich geschehen, und wie es einem getreuen Lehnmann wohl anstehet und gebühret, sich erweise; und im Uebrigen allen, Hochgedachter Ihro Fürstl. Durchl. an dem competirenden Lehnrecht, auch einem jeden an seiner erweislichen Befugniß nicht präjudiciret, sondern jedesmal, wie bey dergleichen Lehnen sowohl vermöge der allgemeinen beschriebenen als dieses Landes Lehnrechte und Gewohnheiten gebräuchlich, praestanda prästiret und observiret werden sollen. Urkundlich unter mehrhochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht aufgedrucktem Fürstlichen Insiegel, und meiner, als pro tempore Lehns-Secretarii, eigenhändigen Subscription. Datum in Ihrer Fürstlichen Durchlaucht erbunterthänigen Stadt Rostock, den 25sten Januar, Anno 1659. Fürstlich Mecklenburgischer Geheimter und Lehn-Secretarius, Gottfried Kretschmar.

II. Demnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludwig, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc., der [Tit.] Königlich Dänische Capitain Claus Raben einen Muthschein über das von Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Lehn tragende Gut Rederank unterthänigst gesuchet, hingegen zur würklichen Eydes-Ableistung ihm bis dahin, daß er in hiesige Lande auf erhaltene Permission kommen würde, eine gnädigste Befristung angedeihen zu lassen, daneben submissest gebeten hat: Als haben Hochgedachte Sr. Herzoglichen Durchlaucht ihm diesen Muthzettel, und Schein in rechtsbehöriger Frist bey Höchst-Deroselben geschehenen Lehnsmuthung, jedoch mit Vorbehaltung Ihro Lehnherrlichen Competenz und Ahndung, im Fall Supplicant bey der künftigen Anwesenheit im Lande nicht rechtlicher Art nach docirен könnte, daß derselbe gleichfalls vorhin nach erlangter Majorennität, wie imgleichen der privativen Besitznehmung des Guts, in gehöriger Frist Rechtens gebührend gemuthet habe, für diesmal, mithin citra consequentiam, zu ertheilen, hingegen die würkliche Ableistung des Lehn-Eydes cum annexis bis zu seiner Heimkunft ins Land auszusetzen gnädigst befohlen: Da sich dann Supplicant zu solcher Zeit ohnerwartet weiterer Ladung bey Ihro Lehnkammer ad praestandum iuramentum von selbst zu melden, und solches sub poena cassationis dieses Muthzettels, und des von ihm nach heutigem Responso zu nehmenden erneuerten Lehnbriefes, nicht

anders zu halten, immittelst auch gegen Se. Herzoglichen Durchlaucht in aller schuldigen Treue, Gehorsam und Devotion, wie getreue Vasallen gegen ihren Erb- und Lehnherrn zu thun pflichtig sind, und der Lehn-Brief und Lehn-Eyd zusammt hiesigen Landesrechten und Observanz es von ihm erfodern, je und allewege sich zu bezeigen und zu verhalten schuldig seyn soll; Und dann sonsten Höchstgedachter Sr. Herzoglichen Durchlaucht an Dero competirenden, und sonst jedermänniglich an seinem erweislichen Rechte ganz ohnnachtheilig. Urkundlich unter Ihro Herzoglichen Durchlaucht Insiegel. Schwerin, den 12ten October 1792.

III. Daß bey Ihro des Herrn Herzogs Friederich zu Mecklenburg Durchl. der N. N. die Muthung wegen des Gutes N. N. in gebührender Rechtsfrist unterthänigst zwar gesuchet, zu gleicher Zeit aber auch die persönliche Erscheinung, Krankheits [oder Abwesenheits] halber verbeten hat, solches wird in Kraft dieses bescheiniget; jedoch mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß derselbe, wenn die vorgeschützte Krankheit [oder Abwesenheit] cessiret, sich zur Ablegung des schuldigen Lehn-Eydes [und Nehmung eines erneuerten Lehn-Briefes] bey Unserer Lehnkammer in Person von selbst gehorsamlich sistiren, und sich immittelst, als wäre der Lehn-Eyd von ihm bereits würklich prästirt worden, verhalten solle. Urkundlich ꝛc.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0322

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

28stes Stück.

Mittwoch, den 12ten July 1820.

Die Erneuerung der Lehnpflicht.

(Fortsetzung.)

§ 6. Mantzel hat in seinem Entwurfe *) den Grundsatz aufzunehmen für nöthig erachtet: „Ueberhaupt giebt ein bloßer Muthzettel, weil „derselbe absque caussae cognitione verliehen wird, kein bündiges Lehnrecht.“ Dies hat dann freylich kein Bedenken, wenn man, wie von ihm geschehen ist, den Ausdruck in der ersten Bedeutung gebraucht. Allein er nahm hiebey vermuthlich Rücksicht auf die Behauptung derer, welche **) der Meinung sind, daß bey alten Lehnen die Ausfertigung eines Muthzettels zur Erneuerung der Investitur

*) 8 Tit. §. 9.

**) „Constat enim,“ sagt Engelbrecht de singularibus feudorum Meclenburgicorum iuribus, im 2 Abschn. §. 9. „consuetudine ab omni retro memo„ria recepta, apud vetustas nobilium familias, ratione antiquorum suotum „feudorum, fere nunquam alium investiturae modum in vsu fuisse, quam „quod in casibus aperturae feudi renovationem investiturae a Serenissimo „Domino feudi petierint, nibilque praeter breve huiusmodi testatum, vulgo „einen Muthschein, impetrarint, quo testimonio brevi iterum producto re„novationem investiturae, in eadem forma et absque solennibus, consecuti „sunt. Ita enim Ordo equestris iam anno 1610. in conventu provinciali „Sternbergensi stipulatus est, daß die neuen Concessiones nicht auf alte „Lehne und casus praeteritos, sondern nur quoad futuros zu verstehen.“ [In Spaldings Landes-Verhandlungen, 1 Th. S. 397. f. S. 427. f. finde ich dies nicht in dieser Verbindung: in den damaligen Verhandlungen war nur von dem Successions-Rechte der Schildvettern und Reversalvettern die Rede, nicht von der Form der Lehnserneuerung.] „Et in conventu provinciali

genüge. Diese Meinung, bey welcher aber das Wort, Muthzettel, ohne Zweifel in der zweyten Bedeutung zu verstehen ist, läßt sich zwar so wenig durch die neuere Erfahrung als durch zuverlässige Nachrichten aus vorigen Zeiten erweisen, wie ich dies vormals schon angeführet habe *): inzwischen ergiebt sich leicht, daß der Muthzettel in der zweyten Bedeutung, als eine zwar meistens

---

„Malchinensi de anno 1633. ad instantiam ordinum, alles bey dem „alten Herkommen zu lassen, und bey Empfahung der Lehne keinen mit neuen „Eyden, oder mit Unkosten und neuen Lehnbriefen zu beschweren, Serenissimi „Duces clementissime responderunt: Niemanden mit neuen Lehnspflichten, „ungewöhnlichen Unkosten und Lehn-Taxen zu beschweren.“ [Auch dieser Bezug ist nicht richtig. Das Gravamen hieß: „Wenn Ritter- und Land„schaft vorgekommen, als wenn diejenigen von Adel, welche den Huldigungs„Eyd nicht abgelegt, zur Empfahung der Lehne angehalten werden sollten, „so bäte sie, keine Neuerung dabey einzuführen, sondern es bey dem alten „Herkommen zu lassen, keinen mit neuen Eyden zu belegen, oder mit Unkosten „oder neuen Lehnbriefen zu beschweren, und da einer oder der andere in diesem „Kriege den Muthzettel ex errore iusto tempore nicht gesuchet, demselben „solches nicht zum Präjudiz oder Schaden gereichen zu lassen.“ Hierauf erfolgte die Resolution: „Sie, Herzog Adolph Friederich wären nicht „gemeinet, jemanden wider Recht und altes Herkommen mit neuen Eydes„Pflichten, ungewöhnlichen Unkosten und Lehn-Taxen zu beschweren: Sie „versähen sich aber dagegen wieder, daß niemand, der sich für ihren Lehnmann „erkennte, und bey den diese nächsten Jahre sich zugetragenen Fällen die Lehn„pflicht noch nicht geleistet, seiner Schuldigkeit sich zu erbrechen begehren, son„dern auf Erfordern vermöge der gemeinen Lehnrechte und durchgehenden „Observanz im ganzen Römischen Reich, selbige der Gebühr nach gehorsam„lich ablegen werde. Sie, Herzog Hans Albrecht, aber wollten diejenigen, „die den Huldigungs-Eyd abgeleget, mit fernerer Eydesleistung verschonen: „gegen diejenigen aber, welche solchen Huldigungs Eyd nicht geleistet, sich auch „nicht entschuldiget, noch den Muthzettel zu rechter Zeit gesuchet, sollte ver„möge der Lehnrechte procedirt werden, worüber sich niemand zu beschweren „hätte.“ Spaldings Landes-Verhandlungen, 2 Band, S. 221. 248.]

*) 34 Bemerkung aus dem mecklenburgischen Rechte, §. 4. Auch von Klein, 7 Disp. 2 Kap. §. 20. bezeuget dies: „Ex dictis cognitu facile erit, non fir„miori niti fundamento allegatam a Klockio particularem consuetudinem „quarundem familiarum nobilium Megapolensium, qua creditur, ipsis „inveterata et irrefragabili consuetudine concessum esse, daß etliche adliche „Geschlechter keinen Lehn-Eyd ablegen dürfen. Nam sicuti praetensam hanc „consuetudinem ipse Klockius restringit ad iuramentum fidelitatis, non „a vasallo in prima investitura sed in eius renovatione ceteroquin praestari „solitam: ita huic consuetudini, etiam quoad quasdam nobilium Mecklen„burgicorum familias, et ipsis praetensive indulto privilegio speciali, cum „eo maiori veritatis suffragio contradicimus, quo certius est, illam in Me„gapoli penitus ignorari.“

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0324

auf einseitigen Antrag, aber doch nicht ganz absque caussae cognitione ertheiltes öffentliches Zeugniß, nach Bewandniß allerdings zum Beweise dessen, was darin ausdrücklich für geschehen erkläret wird, dienen könne.

§. 7. Jetzt wird demnach, ohne weitere Rücksicht darauf zu nehmen, ob ein Muthzettel begehret und ertheilt ist oder nicht, eine Citation zur Ableistung des Lehn-Eydes erlassen; wenn nicht die Minderjährigkeit des Vasallen die Aussetzung bis zu seiner Majorennität nothwendig macht, oder aus einem zutreffenden Grunde eine kürzere oder längere Befristung erbeten und ertheilt wird. Sie wird, wie das der Gegenstand erfordert, auf persönliches Erscheinen gerichtet: es wird aber auch, wenn eine rechtsgültige Behinderung eintritt, eine Dispensation zur Ableistung des Lehn-Eydes durch einen Bevollmächtigten nicht leicht versagt. Die Citation kann die gewöhnliche Fassung haben: es werden derselben aber zu Zeiten verschiedene Clauseln beygefügt. v. Klein hat in seinem Werke folgende Formel, als die damals im Allgemeinen übliche angegeben: „Von Gottes Gnaden „Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrbarer lieber „Getreuer. Demnach bey Uns du, wie dir wissend ist, die Lehns-Muthung „wegen des Gutes Möllenbeck unterthänigst gethan, und Wir dann zur „Abstattung schuldiger Lehnpflicht den 26sten dieses gnädigst determiniret: als „citiren Wir dich hiemit im gnädigsten Befehl, daß du am ermeldeten Tage, „Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Geheimten und Lehns-Kanzley erscheinest, „den letzten Lehnbrief und Muthzettel, wie auch den ersten de Anno 1659., originaliter mit zur Stelle bringest und producirest, und Unsere weitere Verordnung „gewartest. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum „auf Unserer Residenz und Vestung Schwerin, den 17ten Martii, 1696. „Ad Mandatum Serenissimi proprium. Fürstlich Mecklenburgische verordnete „Geheime und Räthe.“

In dieser Ladung ist nun schon eine nicht gewöhnliche Clausel enthalten, nämlich daß der letzte und der erste Lehnbrief und Muthzettel *) im Termin produciret werden sollten. Schon vormals war von der Ritterschaft es für höchstbeschwerlich geachtet **), „die Muthzettel der Vorfahren zu produciren“ und es war auf dies Gravamen die Resolution ertheilet, „Ihro Fürstl. Durchlaucht „haben an Dero Lehnräthe Befehl ergehen lassen, wegen der Muthzettel und „deren Producirung nichts, als was den Rechten gemäß, zu verordnen; und in

*) Die Citation erwähnt ausdrücklich der letzten und der ersten Stücke, sonst könnte auch Vicke Zülow noch gelebt haben.

**) Resolution auf das Grav. Iudiciale 12, [Bärensprung, S. 467.]

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0325

„specie, daß sie bey Suchung neuer Muthzettel den vorhergehenden letzten in „Consideration nehmen sollen.“ Damals ist, soviel ich urtheilen kann, von einem Muthzettel in der zweyten Bedeutung die Rede gewesen: ob dieser in der Citation auch gemeint ist, darüber bin ich ungewiß. Auf jeden Fall aber ist diese Clausel meines Ermessens nicht zu billigen. Sie ist überflüssig, weil sich die Concepte bey den Lehnacten finden müssen, und die gewöhnlichen Muthzettel gleiche Fassung haben. Demnächst aber ist die Befolgung dieser Clausel in vielen Fällen unmöglich, weil mancherley Zufälle den Verlust dieser Urkunden veranlaßt haben können: und nicht abzusehen ist, was den Lehnfolger für ein Nachtheil treffen könne, wenn er sie nicht produciret. Vielleicht bediente man sich zu H. Friedrich Wilhelms Zeiten dieser Clausel, um die Vasallen, wenn es daran ermangelte, zur Annahme eines erneuerten Lehnbriefes zu vermögen. In den Citationen neuerer Zeit habe ich diese Clausel nicht gefunden.

Eine zweyte Clausel dieser Art hat die Angabe der äußern Pertinenzien neben dem Hauptgute zum Gegenstande, wenn solche nicht schon in dem Muthungs-Memorial enthalten ist. Diese dient zur Ordnung, und kann dem Vasallen nicht lästig werden.

Eben so kann bey den Veränderungen, die auf Seiten der Vasallen vorfallen, irgend etwas verlangt werden, was zur Legitimation des Lehnfolgers nöthig ist. Eine Clausel, welche diesen Zweck hat, ist sowohl in Bezug auf den Lehnherrn, als in Bezug auf die vorhandenen Agnaten zu Zeiten anwendlich. In letzterer Hinsicht dient es zur Abkürzung etwaniger Bedenklichkeiten, wenn man den Termin zur Eydesleistung soweit hinaussetzt, daß die gesetzliche Muthungs-Frist völlig abgelaufen, indem zu erwarten ist, daß jeder, der ein Erbfolgerecht behaupten will, sich binnen diesem Zeitraum melden werde. Ob solcher Zweifel halber die Eidesleistung und Anerkennung des Vasallen, der die Muthung ordnungsmäßig bewerkstelliget hat, bis zu deren Erledigung verschoben werden müsse, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen.

In einzelnen Fällen können noch andere Clauseln nöthig werden, deren Anwendung von individuellen Verhältnissen abhängt.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0326

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

29stes Stück.

Mittwoch, den 19ten July 1820.

Die Erneuerung der Lehnpflicht.

(Beschluß.)

§. 8. In dem zur Eidesleistung anberahmten Termin ist die Verhandlung gewöhnlich nur kurz, wenn die Lehnserneuerung, oder, wie man sie auch wohl nennet, die Lehns-Recognition durch eine Veränderung auf Seiten des Lehnherrn entstanden ist. Denn das, was zur Ausmittelung der Legitimation des Vasallen dienet, ist in einem voraufgegangenen Muthungs-Termin bereits erörtert, oder wegen einer ersten Investitur unanwendlich. Wenn also nicht wegen einer Veränderung mit den Pertinenzien etwas zu erkundigen ist, kann sogleich zur Ableistung des Lehn-Eydes geschritten werden *). Aber bey einer auf Seiten des Vasallen eingetretenen Veränderung ist oft der Punct der Legitimation zu berücksichtigen, und zu untersuchen, ob Comparent überall Lehn-Erbe sey. Der Lehnherr hat ein Interesse dabey, daß sich Niemand als Lehn-Erbe eindringe, welcher bey altväterlichen Stammlehnen nicht wenigstens zu den Schild-Vettern, und bey andern Lehnen nicht zu den Descendenten des ersten Erwerbers und seiner Reversal-Vettern gehöret. Und wenn mehrere Personen das Lehn

*) Mantzel sagt zwar im 8 Tit. §. 16: „In dem Termin, welcher zur Ablei„stung der Lehnpflicht angesetzet worden, wird einige Untersuchung angestellet, „ob wegen des Lehns, darüber die Investitur gesucht wird, vor- und bis „dahin das Erforderliche berichtigt und beobachtet sey. Da denn, falls sich „ein Mangel hervorthäte, was Rechtens, ergehen, sonst aber mit der Beey„digung verfahren werden soll. Sothane Untersuchung soll aber nicht erschwe„ret, sondern es alsdann so gehalten werden, daß der vorhergehende letzte „Muthschein in Consideration gezogen wird.“ Ich muß aber gestehen, daß mir dies nicht deutlich ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0327

muthen, die sich als Mit-Erben nicht anerkennen, oder die Qualität des nächsten Erben streitig machen, so muß erst wenigstens in Possessorio ausgemacht werden, wem jetzt, allenfalls unter Vorbehalt der Rechte sonstiger Competenten, der Besitz oder Mitbesitz des Lehns zustehen solle *). Ist in dieser Hinsicht alles summarisch erlediget, so wird der Vasall, oder dessen mit einer Special-Vollmacht und Dispensation versehene Bevollmächtigte, zur wirklichen Ablegung des Lehn-Eydes gelassen. Da die Abschrift solcher Protocolle von den Vasallen selten verlangt wird, wenn alles in dem gewöhnlichen Gange bleibt: so will ich hier eines einrücken, auf das ich mich in der Folge noch einmal zu beziehen habe.

Protocollum, gehalten bey Herzoglicher Lehn-Kammer zu Schwerin, den 22sten July 1814., in Gegenwart des Herrn Regierungs-Raths Rudloff und des Herrn Regierungs-Raths von Oertzen, bey Ableistung des Lehn-Eydes wegen des Lehnguts Kuchelmiß ꝛc.

In Gemäßheit der ergangenen Ladung war der Landmarschall, Graf von Hahn, in termino erschienen. Herzogliche Lehnkammer fand auch kein Bedenken, ihn als actenkündig dem Grade nach nächsten Agnaten des verstorbenen Lehnmannes zur Ableistung der Lehnpflichten wegen dieser altväterlichen Lehngüter zuzulassen. Jedoch ward ihm dabey eröfnet, daß diese Zulassung und Eydesleistung nicht anders, als ohne Abbruch der eventuellen Rechte und Ansprüche des minorennen Grafen von Hahn auf Grabowhöfe, folglich eventualiter salvo cuiuscunque iure, geschehen könne. In dieser Voraussetzung ward von Comparenten der gewöhnliche Lehn-Eyd für seine Person erectis digitis körperlich abgeleistet; und eigenhändig unterschrieben und besiegelt diesem Protocoll beygelegt, welches concessa copia geschlossen ward.

In fidem Ernst Nassau, Hofrath und Lehns-Secretair.

Wenn der Eyd geleistet worden, sollte nach der Analogie anderer gerichtlicher Termine ein Bescheid oder ein Conclusum abgefaßt, und in demselben der beeydigte Vasall förmlich als Lehnmann von dem Lehnherrn angenommen und anerkannt

---

*) Der Legitimations-Punct ist ehedeß bey den Lehns-Erneuerungen wohl einmal dahin ausgedehnt, „daß alle Possessores der Lehne allererst titulum possessionis „zu dociren angehalten werden wollen.“ Das hierauf gerichtete Gravamen Iudiciale 13. ist aber durch die Resolution gehoben: „J. F. G. lassen es dies„falls bey dem buchstäblichen Inhalt des §. 29. des Assecurations-Reverses „de anno 1621. [Bärensprung, S. 467.“] Vielleicht beziehet es sich hierauf, daß Mantzel in seinem Entwurfe, 8 Tit. §. 8. die Zusicherung eingerückt hat, es solle die im Termin anzustellende Untersuchung nicht erschweret werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0328

werden. Es ist aber üblich geworden, dem Lehnmann an dessen Statt ein Formular des von ihm geschwornen Eydes, bey mehreren Hauptgütern mehrere, mit angehängtem Zeugniß, daß der Eyd von ihm oder seinem Bevollmächtigten abgelegt sey, auszufertigen. Dies Attest nennet man einen Lehnschein. Zur vollständigen Darstellung rücke ich den zu dem vorstehenden Protocoll gehörigen Lehnschein vollständig ein:

Daß bey höchstgedachten Herrn Herzogs Friederich Franz Durchlaucht der Landmarschall Carl, Graf von Hahn, den vorstehenden Lehn-Eyd wegen des Guts Kuchelmiß, [Hinzenhagen,] nach dem Ableben des vorigen Besitzers, Detlef von Hahn, in dem ad praestandum vasallagium auf heute anberahmten Termine vor Herzoglicher Lehnkammer wörtlich, jedoch einem jeden, namentlich dem minderjährigen Grafen von Hahn auf Grabowhöfe, eventualiter an seinem etwanigen Rechte unabbrüchig, abgeleistet hat, solches wird unter dem Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift der Lehnkammer hiemittelst bescheiniget. Signatum Schwerin, den 22 Jul. 1820.

Herzoglich Mecklenburgische Lehn-Kammer.

Rudloff.

§. 9. Die Gebühr für einen Lehnschein, welche zu 5 Rthlr. 16 ßl. bestimmet ist *), hat zu einer Beschwerde Anlaß gegeben, deren ich noch gedenken muß. Der Landrath von Molzahn hatte, bey der vorhin angeführten gedoppelten Bedeutung des Ausdrucks Muthzettel, dafür gehalten, daß ihm zuviel abgefodert worden, da nach den Reversalen von 1572. Art. 7. für einen Muthzettel nur 16 ßl. genommen werden soll; und es war dies auf seine Anrege als ein allgemeines Gravamen angenommen.

Auf den deshalb gemachten Vortrag antwortete aber die Regierung in einem Rescripte an den Engern Ausschuß vom 30sten November 1756., das mehrere Puncte betrifft: „Was nun 1) die Gebühr für die Muthscheine betrifft, „so fällt gleich Anfangs in die Augen, daß weder der L. R. v. Molzahn, noch „die ihn vertretende Ritter- und Landschaft denjenigen Begriff von einem soge„nannten Muthschein habe, welchen doch die allgemeinen Lehnrechte voraussetzen. „Man verstrt beym Lande im offenbaren Irrthum, wenn man einen Muthzettel „mit einem Lehnschein vermischen, und die Gebühr für jenen auf diesen, des „beträchtlichen Unterschiedes ungeachtet, zu ziehen sich beygehen läßt. Die Rever„sales vom Jahre 1572. reden ausdrücklich von einem Muthzettel, und die „Beschwerde des v. Molzahn kann nach Anleitung der Acten nicht anders als „von der Gebühr für einen Lehnschein zu verstehen seyn, Wie groß der Unterschied „zwischen einem Muthzettel und Lehnschein sey, wird euch zur geschwinden Be-

*) Mantzels Entwurf, 18 Tit.

„deutung aus den Beyschlüssen **), die bey Tausenden aus der Lehns-Kanzley „vorgelegt werden können, zu ersehen gegeben. Gleichwie nun für einen „Muthzettel niemalen ein Mehreres, als die in den Reversalen vorgeschriebenen „16 Schilling gefodert und erlegt werden soll, als hat es hingegen wegen der „Fünf Reichsthaler 16ßl. für einen Lehnschein bey der unvordenklichen Observanz „und Possession Unserer Lehns-Kanzley sein Bewenden." Vermuthlich hat man sich dabey beruhiget; wie denn auch diese nicht häufig vorkommende Ausgabe schwerlich zu den übermäßigen Sporteln gerechnet werden kann.

§. 10. Die Ertheilung eines Lehnscheins wird übrigens nur als Regel angesehen, und es wird bey mehreren Lehngütern die Ausnahme gemacht, daß dafür ein neuer oder erneuerter Lehnbrief mit einer Gebühr von $\frac{1}{4}$ pCt. abgelöset werden soll. Diesen Gegenstand, dem ich schon vorläufig die 40ste und 44ste Bemerkung gewidmet habe, behalte ich einer besondern Bemerkung vor.

**) Den einen dieser Beyschlüsse habe ich im §. 5. eingerückt, der andere ist von dem vorhin eingerückten Lehnschein nur in gleichgültigen Worten etwas verschieden.

Einige Nachträge für das mecklenburgische Urkunden-Inventarium.

(Fortsetzung.)

1291.

Nicolaus, Grafen von Danneberg, Versicherung an Grafen Helmold zu Schwerin, wegen des Vorkaufs-Rechtes an einigen, und des Eigenthums-Rechtes an andern Gütern.

v. Rudloff, Nr. 50.

Conrads, Bischofs zu Ratzeburg, Erneuerung der bey einer Feuersbrunst verlornen Privilegien des Klosters Eldena.

Ebendaselbst, Nr. 51.

1292.

Nicolaus, Fürsten zu Werle, Bestättigung eines Kauf-Contracts über eine Kornhebung aus der Kibbolds-Mühle.

Ebendaselbst, Nr. 52.

1293.

[Privilegium der Stadt Grabow.]

Auch in v. Behr, res Mecl. 4 B. 4 K. S. 543.

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

30stes Stück.

Mittwoch, den 26sten July 1820.

Ueber erneuerte Lehnbriefe.

[Sechs und Funfzigste Bemerkung aus dem meckl. Rechte, vom Prof. Eschenbach.]

Der Lehnbrief, welcher dem Vasallen bey der ersten Investitur ertheilet wird, genüget in der Regel für die gesammte Nachkommenschaft des Lehnmannes, und etwanige Mitbelehnte. Es fehlt inzwischen nicht an Beyspielen, daß auch bey einem alten Lehn dem Vasallen, bey seiner Erbfolge ins Lehn oder bey einer andern Veranlassung, ein erneuerter Lehnbrief ausgefertiget wird. Dies kann zwar freywillig von dem Vasallen nachgesucht werden, wovon der erneuerte Lehnbrief, welchen sich der Baron Joseph von Malzahn über die Herrschaft Penzlin ertheilen ließ, als er den größten Theil der von seinen Vorfahren verpfändeten dazu gehörigen Güter wieder eingelöset hatte, ein Beyspiel darbietet *). In Mecklenburg hat aber die Lehnkammer, besonders zu Herzogs Friedrich Wilhelms Zeiten sich bemühet, dies einigen Vasallen zur Pflicht zu machen. Die Ertheilung eines freywilligen erneuerten Lehnbriefes geschiehet in der Regel zum Vortheile des Vasallen, und meistens wohl, wenn der Lehnherr demselben eine fortdauernde günstige Bedingung zugestanden hat. Die Ausfertigung unfreywilliger Lehnbriefe hingegen hat bey Uns in der Regel den Vortheil der Lehnkammer zum Zweck, indem diese dafür ein Viertel Procent von dem Kaufpreise **) an Gebühren fodert. Die freywillige Erneuerung der Lehnbriefe hängt so sehr von den individuellen Veranlassungen ab, daß sich darüber im Allge-

*) Abgedruckt in der 46sten Bemerkung aus dem meckl. Rechte.

**) Die Verpflichtung zur Nehmung eines erneuerten Lehnbriefes wird sodann in jedem Lehnbriefe dieser Art, und also auch in dem Lehnreverse, eingerückt; aber die Verpflichtung, ein Viertel Procent dafür zu erlegen, habe ich darin nicht erwähnt gefunden. Jenes Versprechen läßt sich also als unabhängig von der Verpflichtung zu dieser größern Gebühr ansehen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0331

meinen keine Regeln geben lassen. Von den unfreywilligen erneuerten Lehnbriefen ist aber folgendes im Allgemeinen um so mehr zu bemerken, da v. Kamptz *) unter Unsern mecklenburgischen Feudisten der einzige ist, der hierauf specielle Rücksicht genommen hat.

§. 2. In dem auf dem Landtage zu Malchin von 1633 übergebenen Beschwerden der Stände **) ward zwar schon die Neuerung, jemand mit neuen Lehnbriefen zu beschweren, verbeten: in der erfolgten Resolution und den weitern Verhandlungen hingegen ist dieser Punct nicht ausdrücklich berührt. Ich zweifle indeß, daß damals schon die Sache in der Maaße vorgekommen ist, und so hohe Sporteln begehret worden, als in den nachherigen Zeiten geschahe; indem jenes eher, als Folge der Vertreibung und Wiedereinsetzung der Herzöge zu betrachten seyn möchte. Diese Vermuthung wird dadurch unterstützet, daß in den Gravaminibus von 1684 — 86 so wenig als in den Additamentis von 1701 diese Abweichung von der Regel aufgenommen ist, ungeachtet in jenen das Gravamen speciale Güstroviense 1 und 2, und in diesen die Gravamina 3 und 4 ***) dazu eine sehr nahe liegende Veranlassung darboten.

§. 3. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich die Einführung solcher unfreywilliger erneuerter Lehnbriefe in die Zeiten des Herzogs Friedrich Wilhelm †) setze, und die von den bis dahin zum Herzogthum Güstrow gehörigen Vasallen geschehene Lehnserneuerung als die Veranlassung dazu ansehe.

---

*) Beyträge zum mecklenburgischen Staats- und Privat-Rechte, 4 Band, 16 Abh. Ueber die auf einigen Lehngütern haftende Verbindlichkeit, bey jedem Veränderungsfall einen föemlichen Lehnbrief zu nehmen.

**) Spaldings Landes-Verhandlungen, 2 Band, S. 221. Nr. 29.

***) Bärensprungs Grundgesetze, S. 583. u. 596.

†) v. Rudloff in seinem Handbuch der meckl. Geschichte, 2 Th. S. 941. setzet diese unfreywilligen erneuerten Lehnbriefe in eine ungleich frühere Zeit, und beruft sich auf einen Lehnbrief über Helpte von 1445., und einen über Suckow von 1503. Da ich den Lehnbrief über Helpte nicht kenne, so muß ich dahin gestellet seyn lassen, wie viel aus seinem Inhalt sich ergebe. Aber der Lehnbrief über Suckow, welcher in Mantzels bützowschen Ruhestunden, 21 Th. Nr. 5. abgedruckt ist, bestättiget meines Ermessens die Angabe nicht. Die Worte: „dat se solke Güder, so vaken und so dicke se verfallen, „von Uns unde Unse Herschop mit Lehn entfangen, unde gewöhnlike Plicht „dhon schölen, wo eyn truwe Lehnmann synen Erfherrn schuldig und verplicht „is," bezeichnen nichts weiter, als die gewöhnliche Lehnserneuerung. Suckow gehöret überdem jetzt nicht zu den Gütern, welche bey jeder Veränderung einen erneuerten Lehnbrief erfodern, ungeachtet es in den Händen der Familie geblieben ist. Auch v. Kamptz verweiset im § 3. auf eine Nachricht von Chemnitz, die in Gerdes Sammlung S. 631. abgedruckt ist; aber zu diesem Gegenstande gleichfalls nicht gehört. In dem daselbst angezogenen Vergleiche über die Zurückgabe eingezogener Güter einiger Rostockschen Bürger behalten sich die Herzöge nichts bevor, „denn allein gemeine Landsteuer, Land-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0332

Denn im Jahre 1704 erhob die Ritterschaft wegen dieser Einleitung eine Klage beym Reichs-Kammer-Gerichte zu Wetzlar, in welcher dies „eine im Lande bey „alten Lehnen niemals übliche Zumuthung genannt wird.“ Auf diesen Antrag erfolgte 1716 *) folgendes Mandat:

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser ꝛc.

Entbieten dem Durchlauchtig Hochgebohrnen Carl Leopold, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unserm lieben Oheim und Fürsten, sodann den Ehrsamen, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, zu Sr. Liebd. Lehnkammer verordneten Räthen, Unsere Gnad und alles Gutes.

Durchlauchtig Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst, wie auch Ehrsame, liebe Getreue,

Was bey Unserm Kammer-Gericht die Ritterschaft des Herzogthums Mecklenburg durch deren constituirten Anwald unterthänigst vor- und anbringen lassen, solches ist aus beykommenden Supplicationen und darin angezogenen Beylagen sub Lit. A. 1. A. 2. usque N. inclusive et Nr. 1. 2. mit mehrern zu vernehmen. Wann nun auf einkommenden Bericht und Gegenbericht dies Unser Kayserliches Mandatum an und wieder Dr. Liebd. und euch heute Dato erkannt worden.

„folge, und so oft dieselben Güter durch Todesfälle, Vererbung oder andere „Contracte zu verändern, und also in andere Hände kommen; daß alsdann „dieselben, an die solche Güter kommen, zu einem unterthänigen Erkenntniß „pflichtig seyn sollen, solche Veränderung und Annehmung der Güter inwendig „eines Vierteljahrs anzuzeigen, und von Uns und Unsern Erben gnädigliche „Ratification und Confirmation darüber schriftlich zu nehmen, die ihnen auch „jedesmal ohne Weigerung zuzustellen; darum sie für eine jede nicht mehr, als „einen halben Gülden, in Unsere Kanzley zu entrichten schuldig seyn sollen.“ Klüver, 3 Th. S 692. Hier ist nicht von Lehngütern, und von erneuerten Lehnbriefen die Rede, auch ist der halbe Gülden und das Viertel Procent sehr verschieden.

*) In der Uebersicht vor den Iustissimis Decisionibus findet sich die Notiz: „Ritter- [und Landschaft] wandte sich an das Kayserl. Reichskammergericht „zu Wetzlar, und bat daselbst um ein Mandatum de non contraveniendo „consuetudinibus feudalibus in Ducatu ab immemeriali tempore observa„tis, nec immutando modum investiendi hactenus receptum, multo minus „adigendi vasallos invitos ad inconsueta sub poena caducitatis. Nachdem „aber die Verschließung des Kammergerichts länger, als man vermuthet, ge„dauert: so ist erst Anno 1713 per decr. d. d. 16 Febr. Nr. 132. ein Schrei„ben um Bericht erkannt, und unterm 15 May 1714, wie es Nr. 133. be„findlich, ausgefertigt worden.“ Von dem weiteren Fortgange der Sache ist daselbst keine Nachricht vorhanden, auch dies Mandatum von 1716, dessen Abschrift v. Klein seinem Werke beygefügt hat, nicht mit aufgenommen; daher ich es unabgekürzt einrücke.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0333

Hierum so gebieten Wir ermeldeten Dr. Liebd. und mitbeklagten Räthen von Römischer Kayserlicher Macht, und bey Poen 10 Mark löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserliche Kammer und zum andern halben Theil klagender Ritterschaft ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß Dieselben und ihr den Nächsten nach Ueberantwortung oder Verkündigung dieses gedachter Ritterschaft keine neuerliche Lehnbriefe oder andere Neuerungen bey den alten Lehnen inskünftig mehr zumuthet, vielweniger ermeldete Ritterschaft deshalb mit einer Strafe ansehet; dem also gebührend nachkommet, als lieb Denselben und auch seyn mag, obgenannte Poen zu vermeiden. Daran geschiehet Unsere ernstliche Meinung. Im Fall aber Dr. Liebd. und ihr, gedachte Räthe, durch dies Unser Kayserl. Gebot beschwert zu seyn, und warum demselben anbefohlnermaaßen nicht zu geleben wäre, erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vermeinen sollten, alsdann so heischen und laden Wir Dieselbe und euch von berührter Unserer Kayserl. Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen, hiemit auf den sechszigsten Tag, den nächsten nach Verkündigung dieses, deren Wir Denselben und euch zwanzig für den ersten, zwanzig für den andern, zwanzig für den dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag darnach, durch Dero und eure gevollmächtigte Anwälde an demselben Unserm Kaiserl. Kammergericht zu erscheinen, Dero und eure beständige Ursachen und Einreden dagegen in Rechten gebührlich vorzubringen, darauf der Sache und allen ihren Gerichtstagen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten. Dann bestimmen Wir allerseits zur Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo termino verübten Nothdurft vermöge der Ordnung und jüngern Reichs-Abschiedes ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monate pro termino legali. Wann Dr. Liebd. und ihr alsdann kommen und erscheinen oder nicht: so wird doch nichts desto weniger auf klagender Ritterschaft oder ihres Anwalds Anrufen und Erfodern hierin in Rechten gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Wornach Dieselben sich und ihr euch zu richten. Gegeben in Unser und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den neunzehnten Tag Monats August, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, im siebenzehnhund[illegible] und sechszehnten, Unserer Reiche des Römischen im fünften, des Hispanischen im dreyzehnten, des Hungarischen und Böhmischen aber im sechsten Jahre.

Nach dem am Schlusse des folgenden Paragraphen befindlichen Zeugnisse des Kanzlers v. Klein hat die Lehnkammer die ihr freygelassene Einreichung erheblicher und rechtsbeständiger Ursachen und Einreden binnen der bestimmten Frist so wenig als nachher bewerkstelliget.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0334

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

31stes Stück.

Mittwoch, den 2ten August 1820.

Ueber erneuerte Lehnbriefe.

(Fortsetzung.)

§. 4. Hätte v. Klein auch den Bericht und Gegenbericht unter die Beylagen seines Werks aufgenommen, so würde ich das Wesentliche in einem Auszuge liefern. Jetzt muß ich mich auf seine Darstellung der Gründe und Gegengründe beziehen, welche er in der 7 Disp. im §. 19 — 21. des 3 Kapitels angegeben hat. Ich setze das Original hinzu, damit man nicht glaube, daß daselbst etwas anders gefaßt ist.

I. Es ist nun noch die Frage zu erörtern, ob die Ritterschaft erneuerte Lehnbriefe statt des kurzen Zeugnisses der erbetenen oder erhaltenen Lehnserneuerung *) nehmen, und die dafür bestimmten Sporteln zahlen müsse. **) Die Lehns-Kanzley behauptet dies aus folgenden Gründen: 1) Nachdem in Deutschland überhaupt, und in Mecklenburg insbesondere, die nach dem longobardischen Lehnrechte erforderlichen Formalien der Belehnungen, namentlich die

*) v. Klein nimmt das Wort Muthzettel in beyden Bedeutungen: den Ausdruck Lehnschein kennet er nicht.

**) §. 19. Discutienda adhuc est magnis motibus in Megapoli agitata quaestio: utrum Ordo equestris Mecklenburgicus in renovatione suorum feudorum praeter breve attestatum petitae aut impetratae renovationis — sollennes investiturae litteras invitus accipere, ac sportulas designatas pro harum expeditione Cancellariae feudali singulis vicibus solvere teneatur? Ursit hoc hactenus, et affirmativam quidem tueri voluit Cancellaria feudalis ex sequentibus rationibus: Quod 1) cessantibus hodie fere ubique in Germania,

Symbole und die Zeugen, außer Gebrauch gekommen, so ist die Erbittung und Ertheilung der Lehnbriefe noch allein übrig geblieben. 2) Diese Ertheilung neuer Lehnbriefe gehört schon nach dem gemeinen Lehnrechte zur Form und zum Wesentlichen der Lehnserneuerung, wie nicht allein viele Fundisten lehren, sondern auch die Gesetze an Hand geben. In diesen wird zum Rechtsbestande die Gegenwart der Zeugen nothwendig geachtet, so daß auch eine andere Art des Beweises derselben nicht für genügend geachtet werden kann; und daraus folgt die Nothwendigkeit einer schriftlichen Urkunde. 3) Auch die deutschen Reichs-Fürsten, Grafen und andere Lehnleute des Reichs erhalten bey der Lehnserneuerung förmliche erneuerte Lehnbriefe, für welche sie Sporteln oder Lehnsregalien erlegen müssen. 4) Es ist also weder ungewöhnlich noch ungerecht, daher durch einen analogischen Schluß zu folgern, daß auch die Landstände hiezu eben so verpflichtet sind, als die Reichsstände. 5) Es finden sich nicht allein überhaupt mehrere Beyspiele erneuerter Lehnbriefe in dem Haupt- und Lehns-Archiv: son-

---

et in specie in Megapoli, sollennitatibus ad primam aeque ac ad reiterandam feudalem investituram iure Longobardicio utique necessariis, puta adhibendorum certorum symbolorum et testium, vel Parium Curiae, vel etiam extraneorum, hodierna tota renovandae investiturae solennitas unice in requirenda necessaria datione et acceptatione sollennium litterarum renovatae investiturae consistat. Et quod 2) haec iam iure feudali communi videatur ad ipsam rationem formalem et feudalis renovationis substantiam pertinere; tuentibus hanc opinionem non duntaxat multis lCtis, sed eandem haud obscure comprobantibus disertis iuris feudalis textibus, [II. F. 32. II. F. 2. pr. et II. F. 58.] ex quibus liquescit, sicuti testium praesentia procul dubio ad renovationis subsistentiam requiratur, et hac cessante nulla sit, etiamsi factam esse aliunde possit probari, ita omnibus illis in locis [?] necessitati adcitandorum testium simul etiam iungi necessitatem dandi brevis attestati seu litterarum testimonialium. Cumque 3) manifestae sit veritatis, ipsos Imperii Romano-Germanici status, Principes puta, Comites et hisce inferiores, feuda ab Imperio dependentia habentes, haec renovaturos solennes renovationis litteras accipere, proque hisce expediendis Officialibus Caesaris taxam seu sportulas, vulgo die Lehnsregalien dictas, — exsolvere obstringi; 4) neque insolitum, sed licitum potius sit, consequentiae analogicae filum ducere ab hisce et republica superiore ad Imperii Ducatus, Comitatus, horumque status provinciales; subsumtio vel illatio, a necessitate statuum Imperii accipiendi istiusmodi sollennes renovati feudi litteras ad eandem necessitatem quoad status provinciales Imperii Ducatuum, nexu bonae consequentiae non videatur carere, nisi in hoc passu status provinciales melioris esse conditionis ipsis Imperii statibus, vana ambitione asserere quis praetendat praesumatque. [Cf. Unpartheyische Betrachtung zweyer Fürstl. Mecklenburg-Schwerinscher Schreiben an Ihro Kayserl. Maj. pag. 31.] Accedit his 5) quod non duntaxat in archivo Ducali et registratura Cancellariae

dern es findet sich 6) daselbst auch ein besonderes Verzeichniß derjenigen Gutsbesitzer, welche bey Erneuerung der Lehnpflicht nach Herzogs Gustav Adolphs Tod erneuerte Lehnbriefe erhalten, und dergleichen bey allen künftigen Veränderungs-Fällen anzunehmen ausdrücklich erklärt haben. Endlich 7) würde das Gravamen der Ritterschaft von 1686. und 1701., daß die Zeugnisse der geschehenen Lehnserneuerung nicht den ersten gleichförmig eingerichtet würden, ungegründet seyn, wenn man nicht vorausgesetzt hätte, daß erneuerte Lehnbriefe erfoderlich wären. Diese Gründe haben die Lehnkammer bewogen, einigen Vasallen, welche dieselben abzulösen sich weigerten, solches bey Strafe der Annullirung der Lehnserneuerung und des Verlustes des Lehns ernstlich aufzugeben.

II. Die Ritterschaft hat dagegen ihrer Seits folgende Gründe angeführt*): 1) Es sey im gemeinen Lehnrecht die Ausfertigung abermaliger Lehnbriefe nicht als eine nothwendige Förmlichkeit angegeben. Auch diejenigen Texte, welche des brevis attestati erwähnen, erklären dasselbe nicht für nothwendig, sondern nur zum leichteren Beweise nützlich. 2) Nach einer unvordenklichen und mehr

---

feudalis plurima deprehendantur istiusmodi sollennes renovatae investiturae feudalis litterae: verum etiam 6) integer asservetur inibi catalogus illorum, qui post fata ultimi Ducis Güstroviensis lineae, Dn. Gustavi Adolphi, feuda in dicto Ducatu sita renovantes, huiusmodi litteras acceperunt, et ad protocollum, se simili olim recurrente mutationis vel dominicae vel vasalliticae casu tales etiam semper inposterum litteras accepturos esse, expresse se declararunt. Et quod caeteroquin 7) Ordinis equestris Mecl. Gravamen de non conformatis semper hactenus renovatae investiturae litteris tenori pristino primarum, quod legere est inter Gravamina in Addit. Class. 6 nr. 7. de anno 1686. et in Grav. 4. in Addit. de 1701., foret plane otiosum, nisi praesupponat consuetudinatiam necessitatem, etiam in Megapoli petendi et accipiendi hasce sollennes renovati feudi litteras testimoniales. Quibus praecipue argumentis moti sunt Serenissimi Duces, rescriptis suis hanc necessitatem quibusdam Nobilibus vasallis, eas redimere ex Cancellarii feudali declinantibus, sub poena cassationis factae renovationis feudalis et caducitatis serio imponere.

*) §. 20 Qua rescripta cum ansam dederint Ordini equestri Meclenburgico, Camerae Imperialis Wetzlariensis submisse implorare auxilium, — nunc etiam illas haud pigrabimur recensere rationes, quibus negativam suam suffulcire non irrito allaboravit successu. 1) Quarum prima desumta est ab ipso iure feudali communi, et quod nullibi hoc iure ad substantiam formalem aut renovationis feudalis sollennitatem requiratur necessitas, accipiendi sollennes eius factae litteras testimoniales, ad faciliorem quidem probationem utilissimus; et quod omnes pro affirmativa allegati textus iuris feudalis, de adhibitione brevis attestati loquentes, disponant non de necessitate sed de utilitate in probanda renovatione. 2) Quod affirmantium sen-

als hundertjährigen Gewohnheit wären die Vasallen nie genöthiget worden, wider ihren Willen förmliche erneuerte Lehnbriefe mit großen Kosten abzulösen, sondern es sey ihnen auf Verlangen ein Muthzettel für 16 Schillingen ertheilet. 3) Diese Gewohnheit werde auch durch den 7 Artikel der Reversalen von 1572. bestättiget, in welchem zwar die Gebühr für einen Willbrief, einen neuen Lehnbrief und einen Muthzettel bestimmet, aber eines erneuerten Lehnbriefes und seiner Gebühr überall nicht gedacht worden; was doch bey der dafür verlangten großen Gebühr schwerlich unterblieben wäre, wenn dergleichen derzeit Statt gefunden hätten.

---

centiae praetensa a negantibus inveterata et plus quam centenaria consuetudo in Megapoli nemini non notissima obloquatur, ipsam quotidianam praxin omnes facile docente, ab antiquissimis temporibus in praesentia usque ultima tempora, in quibus Curia feudalis noviter sollennes requirere litteras maximoque urgere attentasset opere, nunquam Nobiles vasallos fuisse necessitatos, sollenniores istiusmodi renovationis litteras in forma extensa invitos accipere, multoque redimere aere, sed petentibus breve testatum, ein Muthzettel, solutis pro eius expeditione 16. assibus Lubecensibus, fuisse datum, hocque tantum in Curia feudali produci desideratum ab investiturae renovationem submisse petentibus. Quam consuetudinariam praxin 3) Ordo equestris etiam inde non leve accipere robur arbitratur, quod cum in art. 7. Reversalium Meel. de anno 1572. certa sit determinata taxa omnium illorum intuitu, quae in Curia feudali sunt expedienda, et in specie, quantum sit dandum pro expediendo consensu dominico ad oppignoranda alienanda inque dotalitium danda feuda, nec non pro dandis primae investiturae litteris et pro brevi attestato factae renovationis feudalis; nulla tamen aut mentio facta sit sollennium renovatae investiturae litterarum vel harum expediendarum certae etiam taxae; quod cum iuxta hodiernam Curiae feudalis praetensionem centies et multiplicies excedere possit taxam brevis attestati, verisimile et probabile non esse aut videri, omisisse Serenissimos Principes, si dicto Reversalium tempore necessario accipi voluissent dictas renovationum iitteras, aut tanto redimi aere, nonnisi ex conventione cum statibus provincialibus, ut reliquae omnes, determinando.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0338

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

32stes Stück.

Mittwoch, den 9ten August 1820.

Ueber erneuerte Lehnbriefe.

(Fortsetzung.)

4) Schon *) zwey Jahr vor diesen Reversalen, auf den Landtagen zu Sternberg und Malchin, sey die Zusicherung gegeben, daß Niemand mit ungewöhnlichen Kosten und neuen Lehn-Taxen beschweret werden solle; welche Zusicherung demnächst in den Resolutionen von 1686. und 1701. wiederholt worden. 5) Eben dies gelte auch nach dem Zeugniß des Mevius und drey beygebrachten Erachten der Juristen-Facultäten zu Leipzig, Rostock und Helmstädt auf gleiche Weise in Pommern, Holstein und Lauenburg. 6) Die ältesten adlichen Familien in Mecklenburg hätten auch bey

*) Imprimis vero 4) fundat saepe memoratus Ordo equestris suam negativam in eo, — quod iam anno 1570., et ita biennio ante dictas Reversales de anno 1572., in comitiis Sternbergensi et Malchinensi, a Serenissimis Ducibus gratiose promissum sit, nemini invito inconsuetas expensas insolitasque feudales taxas solvendi necessitatem imponendam esse; quodque in Resolutione de 1686. ad Gravamen inter iudicialia 12. dispositum sit, nil a feudum renovante requirendum esse, praeter productionem ultimi brevis attestati, des letzten Muthzettels, eoque a renovante producto protinus faciendam feudi renovationem, eiusque factae petenti iterum dandum esse novum breve attestatum eiusdem tenoris, ein neuer Muthzettel; idemque repetitum in Resolutione de anno 1701. ad Grav. 6. in Addit. Provocat 5) ad vicinam Pomeraniam Holsatiam et Ducatum Saxo-Lauenburgicum, et non duntaxat ex Mevio, verum etiam ex adiunctis responsis Facultatis iuridicae Lipsiensis, Rostochiensis et Helmstadiensis idem etiam ex iisdem rationibus ibidem vsu quotidiano obtinere, probare allaborat; Addendo 6) antiquissimas Nobilium Mecklenbur-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0339

der ersten Investitur nur ein solches kurzes Attest erhalten. Daher sey es 7) oft unmöglich, ältere förmliche Lehnbriefe vorzulegen, denen die erneuerten Lehnbriefe gemäß eingerichtet werden könnten. Wie dann auch 8) in Kriegszeiten, bey Feuersbrünsten und andern Unglücks-Fällen die wirklich vorhanden gewesenen verloren gegangen seyn können; mithin zu besorgen sey, daß in den erneuerten Lehnbriefen nachtheilige Clauseln eingerückt oder vormalige Rechte, z. B. die hohe Jagd, ausgelassen würden, und daraus unabsehliche Processe entstehen könnten. Endlich sey 9) ausgemachten Rechtens, daß der Lehnherr von seinen Vasallen nichts weiter verlangen könne, als was bey den Lehnserneuerungen bisher üblich gewesen, und keine neue Erlegnisse einführen dürfe.

III. Es fehlt auch nicht an Gründen, die vorhin angeführten Argumente für die Nothwendigkeit der erneuerten Lehnbriefe zu beantworten*). Es ist nämlich 1) unrichtig, daß mit dem Weglassen der Symbole und der Zeugen die Förm-

---

gicorum Familias ne primae quidem investiturae alias accepisse litteras testimoniales, quam breve istiusmodi attestatum; Indeque deducit 7) non tantum impossibilitatem producendi sollennes litteras, ad faciendas hisce consonantes renovatae investiturae alias; sed et 8) inevitabilem inconvenientiam, inde manifeste cognoscendam, quod deficientibus plerumque ipsis etiam primae investiturae litteris, vel quia plane tales ab initio non datae, vel si quae etiam aliis sint datae, illae tamen vel belli calamitate, qua nostra Megapolis saepius graviter fuit concussa, vel incendii fatalitate aliisque adversae fortunae impetu ac temporis iniuria amissae sunt, si nunc novas in extensa forma litteras accipere cogerentur inviti Nobiles vasalli, iuste metuere habeant necesse, fomitem inevitabilium litium ac tantum non immortalium processuum eo ipso suppeditari, quod Curia feudalis varia Ordini equestri noxia hisce novis inserere litteris vel desideratura sit, vel illa etiam plane omissura sit iura, quae hic illeve vasallus immemoriali quasi - possessione sui feudo acquisivit, v. gr. die hohe Jagden etc., vel se quiete hactenus exercuisse probare possit. Quodque tandem 9) expediti iuris sit, Principem a suis vasallis nil amplius propitio desiderare iure posse, quam quod hactenus in illorum investituris usu ita obtinuit, neque insolitas taxas aut inconsuetas praestationes exigendas esse; sed in omnibus hisce observantiam, ceu fidissimam in feudalibus interpretem et hodegetam praecipue esse sequendam spectandamque; vicinia utile in dubio praebente argumentum ad aequalem inprimis tunc localem observantiam, ubi feudorum indoles in praecipuis passibus eadem aut aequalis deprehenditur.

*) §. 21. Nec deest, quod recensitis pro affirmativa rationibus a negativae Patronis potest reponi. Nam ad 1) potest responderi, falsum esse, hodie per sublatam sollennitatem adhibendorum certorum symbolorum et testium ad primam et secundam investituram feudalem, eo etiam ipso cessare huius renovatae investiturae sollennitatem, nisi haec in sola se exsereret datione

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0340

lichkeiten der ersten und zweyten Investitur ganz aufgehöret haben: auch ist es irrig, daß die Ertheilung und Auslösung der förmlichen Lehnbriefe zum Wesentlichen der Investitur gehöre; wie denn auch 2) die angeführten Stellen des gemeinen Lehnrechts das, was sie erweisen sollten, nicht erwiesen, indem II. F. 2. pr. deutlich darlege, daß die Belehnung, wenn sie auch nicht durch das gewöhnliche kurze Zeugniß, aber doch auf andere Weise erwiesen werden kann, ihre volle Gültigkeit habe. 3) Von den Reichsständen lasse sich keine sichere Folgerung auf Landstände machen, und besonders dann nicht, wenn eine andere Vorschrift oder Ueblichkeit bey diesen eintritt. Man würde sonst bey den Belehnungen der mecklenburgischen Vasallen alle die lästigen Formalien zu beobachten haben, welche bey den Belehnungen der Reichsstände üblich geworden sind. 4) Es ist sowenig nach dem gemeinen Lehnrecht, das wir in der Regel in Mecklenburg befolgen,

---

et acceptione sollennium investiturae litterarum. Nam quis ausit negare, eam adhuc hodie in eo esse conspicuam, quod utraque feudi investitura hodie fiat palam in Curia Domini, coram omnibus Ministris feudalibus, sollenni iurata vasalliticae fidei sponsione, et hanc insecuta verbali traditione. Et oppido esse erroneum, harum litterarum dationem et redemtionem esse de primae aut renovatae investiturae feudalis substantia; — idque inter alia ex duobus notabilioribus iuris probari textibus; et quidem ex textu II. F. 32., ubi dicitur: investituram laborare nullitate, cui testes non adfuere, utut haec per breve attestatum possit probari; et per textum II. F. 2. pr. versic. Num si etc. ubi, instrumento hoc licet deficiente, investituram tamen valere pronunciatur, modo aliunde probetur. 2) Ad secundam rationem respondetur, ex allegatis iuris communis feudalis textibus illam minime probari, non de investiturae sollennitate sed tantum de renovationis probatione clare loquentibus, unde ad absoluram necessitatem, aut ex harum litterarum defectu ad factae renovationis nullitatem, ceu a diverso ad diversum concludere non licere, iam nos docuit clarus textus II. F. 2. pr. — 3) Argumentum ab Imperii Statibus ad status ducatuum provinciales non procedere simpliciter, sed tantum secundum quid et quatenus manifesta contraria dispositio scripta vel consuetudinaria in statibus provincialibus aliud non constituit, aut diversa horum qualitas non inducit iurium etiam diversitatem. Alias inde concluderetur, status provinciales in Megapoli teneri renovationem investiturarum petere trina genuflexione aut genuum flexione, in genua procumbentes coram sedentibus Imperii statibus, ceu suis Dominis, exosculatione gladii evaginati hunc in finem ipsis a Dominis porrigendi, et tandem sumendo retrosum recessu cum eadem trina genuum flexione, quales omnes investiturae feudalis sollennitates stricte observandas esse Legatis Electorum et Principum, nomine suorum Principalium Viennam ad accipiendam primam ac renovandam investituram missis, testantur typis expressae descriptiones istiusmodi actuum. 4) Neque iure feudali communi, quod in Megapoli regulariter sequimur,

als nach den Mecklenburgischen Gesetzen und Gewohnheitsrechte, die Pflicht, einen erneuerten Lehnbrief zu nehmen, vorgeschrieben; vielmehr ist es in Mecklenburg sowohl als in Pommern ganz der Wahl des Vasallen überlassen, ob er einen förmlichen erneuerten Lehnbrief, [für welchen in Pommern aber nur ein Gülden bezahlt wird,] oder ein kurzes Zeugniß ausgefertigt haben wolle. 5) Wenn auch einige Vasallen sich entschlossen haben, einen erneuerten Lehnbrief anzunehmen: so folgt doch daraus 6) keine Verbindlichkeit für die übrigen. Es wird folglich 7) jedem, welcher nachtheilige Veränderungen sich nicht gefallen lassen darf, nicht zur Pflicht zu machen seyn, daß er dergleichen zu Streitigkeiten Anlaß gebende Lehnbriefe annehme.

---

neque provinciali Mecklenburgico scripto aut consuetudinario desiderari necessitatem accipiendi sollennes renovati feudi litteras; quin potius in Megapoli aeque ac in Pomerania inveterata receptum observantia, libero vasallorum relinqui arbitrio, vtrum hasce sollennes, [pro quibus tamen in Pomerania teste Mevio in Consil. 44. nr. 29. plus, quam unicum florenum solvere non sunt adstricti,] testimoniales litteras an vero tantum breve aliquod Attestatum accipere malint. 5) Ab actu liberi arbitrii et voluntatis quorundam vasallorum nobilium spontaneo ad totius Ordinis obligationem, et iuris necessitatem idem faciendi, aeque non valere argumentationem, ac a particulari ad universale; 6) unoquoque quidem suo sed non totius Ordinis iuri renunciare valente, neque iure cuipiam permittente, ipsum alteri invito iniquam inferre conditionem. 7) Inque hoc adhuc metuendum esse vasallis renovatae investiturae sollennes accipere litteras praetensive obligatis haud leve gravamen et praeiudicium, quod hae tenori primarum non in omnibus, neque iuribus in feudis renovandis immemorialis temporis quasi-possessione legitime quaesitis congruae sint futurae; Curia Regiminis in dubium e. g. ius venandi feras maiores, die Hirschjagd, etiam illis vasallis hodie vocare praesumente, quibus venatio, die Jagden, sine addito, hohe und kleine, in primis investiturae litteris expresse est soncessa, licet hodierna distinctio inter venationem maiorem et minorem prioribus saeculis et tempori datarum primarum litterarum nec congrua adhuc nec cognita fuerit. Multo magis ergo a volentibus ad invitos vasallos ductum claudicare argumentum, cupientes omnes futuras lites ac istiusmodi incogitatas Malevolorum interpretationes etiam in similibus, v. g. iurisdictionis iuribus aliisque, prudenter evitare, acceptione brevis hactenus vsitati Attestati factae renovationis.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0342

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

33stes Stück.

Mittwoch, den 16ten August 1820.

Ueber erneuerte Lehnbriefe.

(Beschluß.)

Nach Vergleichung *) dieser Gründe und Gegengründe wird ein Unbefangener leicht ermessen können, welchen der Vorzug gebühre **). Das Reichs-Kammer-Gericht hat unterm 19ten April 1716 für die Ritterschaft ein Mandatum cum clausula erlassen, in welchem Stande die Sache bisher ***) geblieben ist.

§. 5. Nach den bisher bekannten Daten glaube ich also, unbedenklich annehmen zu können, daß erst unter der Regierung des Herzogs Friedrich Wilhelm †) die unfreywilligen erneuerten Lehnbriefe, und zwar, was davon füglich getrennt seyn kann, mit der Verbindlichkeit, dafür ein Viertel-Procent an Lehns-Gebühren zu bezahlen, aufgekommen sind ††). Vermuthlich fand dabey eben die Einleitung Statt, durch welche man die Vasallen zur Aufgebung der Hirsch-Jagd vermogte.

§. 6. Auf welche Veranlassung die erneuerten Lehnbriefe und deren über-

*) Hisce iam cum antecedaneis collatis, utra apud aequum rerum arbitrum praevalitura sit ex duabus hisce sententiis, vacuus ab omni praeiudicio lector haud difficulter iudicabit. Nos id tantum adhuc eundem latere nolumus, negativae rationes tantum apud Camerale Caesareum Iudicium invenisse ingressum, ut hoc non dubitaverit, 19 Aprilis anni 1716. — inhibitorium mandatum Ordini equestri Mecklenburgico, non quidem, uti petierat, sine, bene tamen cum clausula, poenale decernendo impertire. Et in hoc statu lis ipsa et caussa ad hodiernum vsque permansit, adhucque subsistit.

**) Daß v. Klein die Grundsätze der Lehn-Kammer, wenn er gleich deren Mitglied gewesen, nicht gebilligt habe, leidet nach diesen Aeusserungen wohl keinen Zweifel.

***) Vermuthlich bis 1724. da er das Titelblatt drucken ließ.

†) Dahin rechne ich auch, daß ich keine Nachricht gefunden habe, daß die strelitzische Lehn-Kammer eine gleiche Foderung mache. Wenigstens hat v. Kamptz in seiner vorerwähnten Abhandlung solches nicht angeführt, und der strelitzische Staatskalender hat kein Zeichen für solche Lehne.

††) In dergleichen Lehnbriefen wird freylich zu Zeiten auf ältere Lehnbriefe Bezug gemacht, wie z. B. in dem folgenden Lehnbriefe über Guthendorf auf einen von 1691. Daraus folgt aber nicht, daß in dem ältern auch schon die Clausel enthalten gewesen, die in dem neuern eingerückt ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0343

mäßige Sporteln auf dem Landtage zu Malchin von 1727. der Gegenstand eines Landes-Gravamens geworden sind, ist mir nicht bekannt. Die Kayserliche Landtags Resolution von 1733. entschied aber darüber in dem Abschnitt II. puncto der Obtrudirung neuer Lehnbriefe und Verweigerung gewöhnlicher Muthscheine *) folgendergestalt: „Soll der Consensus auch unter „dem Anmuthen, daß man bey jedem Fall renovirte Lehnbriefe anzunehmen sich „zuvörderst verbindlich machen solle, — nicht difficultiret, vielmehr alles, was „darunter bisher geschehen, und entweder bereits erweislich angezeiget worden, „oder noch dergestalt angezeigt werden könnte, wieder aufgehoben seyn. — Hat „der Herzog als Lehnherr wegen Muthung der Lehne ordentlich es bey den seither „gewöhnlichen, in voriger unveränderter Form, ohne Abgang und Zusatz ein„gerichteten Muthzetteln bewenden zu lassen, oder da er nach Beschaffenheit des „Lehns und den dabey vorkommenden Umständen einen Lehnbrief zu ertheilen „gemeint wäre, oder auch ein Vasall selbst seiner Convenienz nach dergleichen „verlangen würde, dabey sich also zu bezeigen, damit die Lehnbriefe — gegen „Erlegung der vorhin gewöhnlichen Taxe ohne deren Erhöhung ausgefertiget, — „werden. Und wie mithin alles, was dagegen bishero geschehen, hiemit „cassiret ist: als soll ꝛc. Wenn gleich diese Resolution eine etwas bestimmtere Fassung hätte erhalten können: so leidet es doch wohl keinen Zweifel, daß darin die Obtrudirung neuer Lehnbriefe und die dafür gefoderten Lehn-Taxen für unstatthaft erklärtet sind.

§. 7. Bey dem Landes-Vergleich kamen die Lehn-Sporteln wieder in Anrege. Da ward denn im §. 439. ungleich bestimmter verglichen, „daß inskünftige und „solange die Tax-Ordnung nicht publicirer worden, bey der Lehns-Kanzley für die „Expeditionen nicht mehr, als was die Reversalen im Munde führen, genom„men, und was dem zuwider wider Verhoffen etwa geschehen, künftig zu keiner „Consequenz gezogen werden solle.“ Nun stehet zwar, wie v. Klein schon angeführt hat, im Art. 7. der Reversalen von 1572. der Ansatz: „von neuen Lehn„briefen nach Würderung des Lehnguts vom Hundert einen halben, und von „einem Muthzettel sechszehn Schilling Lübisch:“ aber von einem erneuerten Lehnbriefe, und von einem dafür zu erlegenden Viertel Procent, ist darin nichts enthalten. Der Ausdruck in den Reversalen, von einem neuen Lehnbriefe, beziehet sich, wie die angesetzte Gebühr zeigt, auf diejenigen, welche den ersten Acquirenten eines Lehnguts ertheilet werden, gehet also auf erneuerte Lehnbriefe nicht. Auch hiemit ist also meines Ermessens die hohe Gebühr für einen erneuerten Lehnbrief nicht vereinbarlich.

§. 8. Dem ungeachtet ward bald nach dem Landes-Vergleich dies wiederum der Gegenstand eines Landes-Gravamens **); und das in der 55sten Bemerkung

*) Iustiss. Decisiones Nr. 492. S. 59. Bärensprung, S. 685. 686.

**) In einem wegen des Guts Greven unterm 29sten November 1755. an den Engern Ausschuß erlassenen Rescripte wird gesagt, „daß es mit demselben „eben die Bewandniß habe, die sich bey mehr denn 80 Gütern in Unsern Landen

aus dem mecklenburgischen Rechte, §. 9. angeführte Rescript an den Engern Ausschuß vom 30sten Novbr. 1756. enthält darüber folgende Antwort: „Was „endlich 3) die zu $\frac{1}{4}$ procentum angerechneten Gebühren bey Ausfertigung „erneuerter Lehnbriefe betrifft: so ist die Lehns-Kanzley dazu in dem Herkommen „so wohl fundiret, daß sie sich durch bloße Verweigerung einiger, welche Strei„tigkeiten zu erregen Neigung finden, aus der hergebrachten Possession nicht setzen „lassen kann." Was demnächst bis zum Jahre 1765. vorgefallen ist, hat v. Kamptz §. 4. angeführet. Für die Folgezeit gehen mir die Nachrichten ab, außer, daß die in meiner 40sten und 44sten Bemerkung aus dem mecklenburgischen Rechte angeführten Fälle zeigen, daß bis jetzt das Gravamen nicht gehoben ist. Im Jahre 1764. ward indeß Hoffnung gemacht, daß die Zahl der Lehngüter, welchen das Onus einer Annahme erneuerter Lehnbriefe auf jeden Fall mit der Erlegung von $\frac{1}{4}$ Procent zugemuthet worden, so vermindert werde *), daß es überflüssig sey, dieser Beschwerde halber weitere Anträge zu machen.

§. 9. Ich weiß es bewandten Umständen nach nicht zu erklären, wie in den beyden in der 40sten und 44sten Bemerkung angeführten Fällen die erlassenen Verfügungen haben ergehen können. Wenn aber auch mit freyem Willen von jemand ein erneuerter Lehnbrief nachgesucht wird: so könnte doch, so wie es bey dem Lehnbriefe über Penzlin geschehen ist, der erste Lehnbrief immer eingerücket, und dadurch dem übrigen eine völlig anpassende Form gegeben werden.

§. 10. Ich füge endlich noch einen erneuerten Lehnbrief über Guthendorf **) zur sofortigen Uebersicht der jetzt üblichen Form bey ***).

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzöge zu Mecklenburg und sonst jedermänniglich: Als Uns der Veste, Unser lieber Getreuer Johann Friedrich von Hoben unterthänigst angelanget und gebeten, [daß] Wir geruhen wollten, den von wailand Herzogs Gustav Adolphs Lbd. p. m. seinem Großvater, Lieutnant Johann Friedrich von Hoben, sub dato Güstrow den 16ten December 1671. ertheilten, und von Unsers wailand Herrn Vaterbruders Herzogs Friedrich Wilhelms Gnaden sub dato den 10ten December 1701., wie auch letztlich von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herzogs Christian Ludwig zu Mecklenburg Gnaden, sub dato Schwerin, [den 30sten October] 1750. gnädigst erneuerten

„findet, welche zu Nehmung neuer Lehnbriefe gehalten sind." Das Verzeichniß, welches v. Kamptz, §. 2. nach dem Staatskalender von 1800 geliefert hat weiset deren aber nur 54 nach, und der Staatskalender von 1820. 2 Th. S. 46., giebt die Zahl dieser Güter anders berechnet zu 41 an.

*) v. Kamptz, § 4.

**) Einen früheren über eben dies Gut liefert v. Kamptz in der Anlage B.

***) Einen erneuerten Lehnbrief über Wendisch-Liepz findet man in v. Westphalen monumentis ineditis, 4 Band S. 1240., und zwey erneuerte Lehnbriefe über Vitz findet man abgedruckt in den genealogischen Nachrichten von der Familie v. Koß, S. 38. 39.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0345

Lehnbrief zu renoviren, und ihn desfalls für Unsern getreuen Lehnmann auf- und anzunehmen; Und Wir dann aus sonderbaren Gnaden und Uns dazu bewegenden Ursachen, auch in Ansehung der getreuen und nützlichen Dienste, welche Uns besagter Johann Friedrich von Hoben und seine nachkommende Lehnsfolger in unterthänigster Devotion und Treue leisten mögen, wollen und sollen, seinem unterthänigsten Gesuch zu deferiren gnädigst gemeinet sind; So haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen vorbenannten Unsern lieben Getreuen, Johann Friedrich von Hoben, zu Unserm Lehnmann gnädigst auf- und angenommen, und ihm und seinen männlichen Leibeslehnserben vorerwähntes Unser Lehn Alten und Neuen Guthendorf, mit allen dessen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, zum rechten erneuerten Mannlehn, Einhalts der Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft ertheilten Reversalen, überlassen und verliehen; Erneuern, conferiren, reichen und verleihen auch hiemit und kraft dieses ihm Johann Friedrich von Hoben, und seinen männlichen Leibeslehnsfähigen Erben in absteigender Linie bis nach deren Abgang, in der Seitenlinie aber seinen Vettern eines Namens und Schildes, bis in den vierten Grad inclusive, Unser eigenthümliches Lehn Alten und Neuen Guthendorf, mit allen und jeden dessen Pertinenzien und Zubehörungen, auch Unterthanen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die vorigen Lehnmänner besessen, genutzet und gebraucht haben, und zu besitzen, zu nützen und zu gebrauchen befugt und berechtiget gewesen, dergestalt und also, daß er, Johann Friedrich von Hoben und seine Leibeslehnserben in absteigender Linie *), hinführo von Uns und Unsern Successoren an der Regierung mehrbesagtes Gut Alten und Neuen Guthendorf sammt allen Pertinenzien und Gerechtigkeiten lehnsweise und gedachtermaßen einhaben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen. Hingegen sollen er und seine männliche Leibeslehnsfolger, und nach deren Abgang seine simultanee investirten Agnati so oft, als es zu Fall kommt, solches Lehn zu rechter Zeit muthen, verdienen und empfahen, auch darüber förmliche Lehnbriefe abfodern, Unsere getreue Lehnmänner darum seyn und bleiben, Uns den schuldigen Roßdienst auf Erfordern gehorsamlich leisten, allezeit Unsern Schaden warnen, Bestes thun, Arges abwenden, als getreue Lehnmänner ihrem Erb- und Lehnherrn zu thun pflichtig sind und billig thun sollen, und er Johann Friedrich von Hoben Uns dasselbe gelobet und geschworen, auch seinen Reversbrief hierüber gegeben hat. Wir und Unsere Successores, regierende Herzöge zu Mecklenburg, wollen und sollen auch öfters gedachten Unsern lieben Getreuen Johann Friedrich von Hoben und seine männlichen Leibeslehnserben, zusammt seinen mitbeschriebenen Agnaten, gleich andern Unsern Lehnleuten bey ihren Rechten schützen und handhaben. Alles ohne Gefährde und Argelist. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 13ten Junii 1757.

*) Die Seitenlinie ist nicht mit angeführt.

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

34stes Stück.

Mittwoch, den 23sten August 1820.

Ueber die Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts. Nachrichten aus dem Jahre 1818.

[Sieben und Funfzigste Bemerkung aus dem meckl. Rechte, vom Prof. Eschenbach.]

Im Jahre 1818 wurden endlich die Schwierigkeiten beseitiget, welche die Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts bisher verzögerten.

XXV. Die schon erwähnte Zusammenkunft zur Revision der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, und zur nochmaligen Besprechung desjenigen, was in Absicht der Publications-Verordnung noch unvereinbart geblieben war, beschäftigte sich mit diesen Gegenständen vom 29sten December bis zum 20sten Januar. Landesherrliche Commissarien waren, von schwerinscher Seite der Regierungs-Rath von Oerzen, und von strelitzischer Seite der Ober-Appellations-Rath Hagemeister aus Greifswald. Zu ständischen Deputirten waren der Justizrath Päpke auf Lütgenhoff und der Hofrath Sibeth aus Güstrow gewählet. Auch hatte man von Großherzoglich schwerinscher Seits noch den Director v. Bülow aus Schwerin, den Baron v. Forstner aus Rostock und den Assessor Fromm aus Güstrow, dem Rescripte vom 28sten October v. J. gemäß, einberufen. Diese giengen zuerst den Entwurf der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung durch, und prüften die einzelnen Paragraphen derselben. Darauf giengen sie zu den noch unerledigten Puncten der Publications-Verordnung in gleicher Maaße über. Von Seiten der Stände war diese Verhandlung auf mehrere Weise vorbereitet: und den ständischen Deputirten waren in ihrer Instruction besonders folgende Gegenstände zur genauen Besprechung empfohlen: 1) Die Beybehaltung des Hofgerichts, wenn auch mit einigen Abänderungen der bisherigen Einrichtung. 2) Die in Anrege gekommene Verwandlung einer Kanzley in ein Pupillen-Collegium. 3) Die

Aufhebung der concurrenten Jurisdiction der Landes-Gerichte. 4) Die nicht zu versagende Bestättigung der von den Ständen vorgeschlagenen und bey der Prüfung brauchbar befundenen Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts. 5) Das entscheidende Votum bey entstehender Stimmengleichheit im Ober-Appellations-Gericht. 6) Die Einwirkung der Regierung aus dem Grunde einer manifestae nullitatis. 7) Die Nicht-Theilnahme der Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts an den Sporteln. 8) Die Verwendung der ehemaligen Kammerzieler zu den Bedürfnissen des Ober-Appellations-Gerichts, und 9) die voraufgehende Prüfung aller bey den mecklenburgischen Gerichten anzusetzenden Richter. Bey dieser Zusammenkunft vereinbarte man sich über mehrere bisher unberichtigte Gegenstände: und insbesondere ward die Verwandlung des Hofgerichts in eine dritte Kanzley für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande zur Ausgleichung aller bey einer völligen Aufhebung jenes Gerichts eintretenden Bedenklichkeiten angenommen. Ein bey dieser Zusammenkunft abgefaßtes Diarium, welches die Hauptmotive der wesentlichsten Gegenstände oder einer besondern Rechtfertigung bedürftig geachteten Beschlüsse in möglichster Kürze andeutet, ist mit seinen 22 Anlagen zu groß, um hier eingerückt zu werden; würde auch noch manche Erläuterungen erfodern, und keine verhältnißmäßige Nachweisungen gewähren.

XXVI. Die Verwandlung des Hofgerichts in eine Justiz-Kanzley gab daneben die Veranlassung, daß nun auch die schwerinschen Kanzleyen ein von den Ständen vorzuschlagendes Mitglied erhielten, um dadurch das Anrecht zu ersetzen, welches sie bisher an der Besetzung des Hof-Gerichts gehabt. Die darüber bey der Zusammenkunft in Schwerin am 19ten Januar 1818 sub separati geschlossene Vereinbarung bestimmet folgende Bedingungen: 1) Serenissimus Suerinensis gestatten der Ritter- und Landschaft bey jeder Ihrer Justiz-Kanzleyen, zu Schwerin, Güstrow und Rostock, die Präsentation zu einer Rathsstelle, und zwar in der Maaße, daß 2) der Präsentationsfall nicht eher, als bey der vorkommenden nächsten Vacanz eintrete; und 3) dem Landesherrn allemal die Präsentation von zwey zu solcher Richterstelle gehörig qualificirten Subjecten zur allerhöchsten Auswahl geschehe; 4) das ausgewählte Subject, falls es nicht bereits als ein wirkliches Mitglied eines Landes-Gerichts angestellet gewesen *), muß sich der wissenschaftlichen Prüfung des Ober-Appellations-Gerichts unterwerfen; und ist sodann 5) nach befundener

*) Der Zweck dieser Limitation ist mir dunkel. Warum sollte der, welcher schon Mitglied eines Landes-Gerichts ist, von den Ständen nochmal präsentiret werden? Daß auf den Fall Rücksicht genommen wäre, einem überzähligen Mitgliede zum Gehalt zu verhelfen, vermuthe ich nicht.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0348

Zulässigkeit von dem Landesherrn mittelst gewöhnlicher Bestallung in die vacante Stelle anzuweisen; es wird den andern Großherzoglichen Räthen gleich, folglich auch zur Aufrückung nach der Ordnung, selbst in die Stelle des Kanzley-Directors, ohne weitere Beziehung auf die Eigenschaft eines landständischen Praesentati, zugelassen. 6) So oft das präsentirte Mitglied aus einer der Justiz-Kanzleyen abgehet, üben Ritter- und Landschaft eine neue Präsentation auf die vorbestimmte Art, und mit gleichem Erfolge aus; und nimmt ein solcher Praesentatus allemal zuerst die Stelle des fünften Gerichts-Mitgliedes wieder ein. 7) Jede der Justiz-Kanzleyen zu Schwerin, Güstrow und Rostock soll mindestens bestehen, aus einem Director mit dem vom Tage der Eröffnung des Ober-Appellations-Gerichts an laufenden Gehalt von 1600 Rthlr. NZwdr., einem Vice-Director mit gleichmäßigem Gehalt von 1200 Rthlr. NZwdr., und drey wirklichen Räthen, wovon jeder auf gleiche Art 1000 Rthlr. NZwdr. an Jahr-Gehalt erhält; der dritte Rath aber an den zufälligen Hebungen keinen Theil nimmt. Doch bleibet Serenissimo, nach allerhöchstem Gutbefinden, die Vermehrung der vorbemerkten Mitglieder der Justiz-Kanzleyen mit überzähligen Räthen und die Erhöhung der bestimmten Gehalte überlassen. 8) Sollte bey der bevorstehenden Errichtung des Ober-Appellations Gerichts in einer oder andern der drey Justiz-Kanzleyen die resp. fünfte Gerichts- und dritte Raths-Stelle erledigt werden, so tritt sodann der erste Präsentations-Fall sofort ein: und reserviren Serenissimus nur die erste Aufrückung auch angemessene Versetzung der von Ihnen bereits bey den Justiz-Kanzleyen angestellten Mitglieder und Kanzley-Räthe. Doch soll auf den Fall, daß der jetzige ritterschaftliche oder landschaftliche Praesentatus des Hof- und Land-Gerichts zu solcher Kanzley-Präsentation kommen mögte, auf dessen, oder wenn die Präsentation sie beyde träfe, auf deren Anstellung in eine frühere Stelle für dieses Mal und ohne Folge für die Zukunft allergnädigst Bedacht genommen werden, insoferne dieses mit den sonstigen Verhältnissen und den Rechten der bereits angestellten landesherrlichen Räthe in derjenigen Justiz-Kanzley, wo eine Vacanz entsteht, billig zu vereinigen wäre. 9) Zur Erleichterung der landesherrlichen Kassen bey den durch obbemerkte Gehalte bedeutend vermehrten Ausgaben zahlen Ritter- und Landschaft, vom Tage der Eröfnung des Ober-Appellations-Gerichts an, jährlich in Quartal-Raten an den Fiscus a) der Justiz Kanzley zu Schwerin 2000 Rthlr. NZwdr., b) der Justiz-Kanzley zu Güstrow 2000 Rthlr. NZwdr., c) der Justiz-Kanzley zu Rostock 2000 Rthlr. NZwdr. 10) Die Aufbringung dieser Beyträge und die Vereinbarung über die Reihefolge der auszuübenden Präsentationen bleibt der Ritter- und Landschaft überlassen.

XXVII. Die Sache schien nun soweit gediehen zu seyn, daß der völlige

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0349

Beschluß auf einem Landtage zu Stande gebracht werden könne. Dies geschähe bald nachhin auf dem am 26sten März 1818 angesetzten Landtage. Vielleicht war dies eine von den Ursachen, warum dieser Landtag bis dahin ausgesetzt worden. In der schwerinschen Landtags-Proposition lautete der diese Angelegenheit betreffende Punct folgendergestalt: „Sechstens, in Betreff des anzuordnenden „Ober-Appellations-Gerichts haben Se. Königl. Hoheit sich die von der dazu „bestellten Commission ausgearbeitete Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung mit „den dazu gehörigen Verhandlungen vortragen lassen, und sind nach sorgfältiger „Prüfung damit im Wesentlichen dergestalt einverstanden, daß dem zu Folge „die endliche völlige Zustandebringung dieser Angelegenheit jetzo nicht weiter „bezweifelt werden darf; wie denn auch Allerhöchstdieselben unter allen Umstän„den die Verhandlung hierüber auf dem gegenwärtigen Landtage beendiget, und „das Ober-Appellations-Gericht baldmöglichst in Thätigkeit gesetzt wissen wollen, „mithin dabey keinen weitern Aufenthalt gestatten können noch wollen. Zu dem „Ende haben Se. Königl. Hoheit Ihre Landtags-Commissarien mit gemessener „Instruction versehen, um nicht nur wegen derjenigen Puncte, welche noch einer „Bestimmung oder Modification bedürfen, die allerhöchste landesherrliche Ansicht „zu erkennen zu geben, sondern auch alle etwanige Bedenken oder Schwierigkeiten „zu entfernen. Dabey halten Allerhöchstdieselben sich versichert, daß Ihre getreue „Ritter- und Landschaft auch hier mit wahrem Gemeinsinn den hohen Zweck einer „sichern und wohlgeordneten Justizpflege befördern helfen, der landesväterlichen „Auffoderung bereitwillig entgegen kommen, und damit den Ruhm einer glück„lichen Landesverfassung gerne unterstützen werde.“

Eben so hieß es in der strelitzischen Landtags-Proposition. „In Betreff, „drittens, der Einrichtung und wirklichen Eröfnung des Ober-Appellations-Ge„richts, auch der damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Verfügungen, bezie„hen S. K. H. sich auf die im Januarmonat d. J. zwischen landesherrlichen „Commissarien und landständischen Deputirten desfalls Statt gefundenen Ver„handlungen; und indem S. K. H. sich mit dem Resultate dieser Verhandlung „in allen wesentlichen Stücken andurch völlig einverstanden erklären, erwarten „Allerhöchstsie die nunmehr erfolgende ebenfalls zustimmige und ganz definitive „Erklärung der Landstände um so zuversichtlicher, als diejenigen Hindernisse, „welche im Verlauf des jüngsten Landtags die an und für sich eben so wichtige als „wohlthätige Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts verzögern konnten, seit„dem völlig und gewiß befriedigend gehoben sind.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0350

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

35stes Stück.

Mittwoch, den 30sten August 1820.

Ueber die Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts. Nachrichten aus dem Jahre 1818.

(Fortsetzung.)

XXVII. Dem gemäß erfolgte nachstehende Erklärung der Stände über diese Angelegenheit.

Allerdurchl. Die auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage versammelte treugehorsamste Ritter- und Landschaft hat sich bey der Berathung

über die sechste allerhöchste Landtags-Proposition, betreffend die Anordnung und wirkliche Eröfnung eines für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Lande gemeinsamen Ober-Appellations-Gerichts

überzeugt, daß diese für das Vaterland so wichtige Angelegenheit jetzt glücklich soweit vorbereitet worden, daß sie durch den zu erwartenden allergnädigsten Landtags-Abschied unbedenklich die gesetzliche Sanction wird erhalten können. Denn die vorliegenden Entwürfe der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung und der Publications-Verordnung, so wie selbige zu Schwerin gemeinschaftlich von höchstverordneten Commissarien beyder allerdurchlauchtigsten Landesherren und ritter- und landschaftlichen Deputirten mit unverkennbarer sorgfältiger Mühe revidiret und bearbeitet worden sind, beweisen, daß die früheren ständischen Vorschläge, Bemerkungen und Erinnerungen überall berücksichtiget, sehr viele derselben aufgenommen, und nur dagegen andere Bestimmungen aufgegeben worden sind, wo selbiges der Zweck einer wohlgeordneten Rechts-Verfassung nothwendig zu machen schien. In diesem Geiste haben auch wir uns auf dem gegenwärtigen Landtage berathen; nicht beharrend auf bestehenden Einrichtungen,

wo selbige eine vollkommnere Rechtspflege hindern konnten; selbst da nicht auf ihnen beharrend, wo, wie bey der Aufhebung der concurrenten Jurisdiction, die höchstlandesherrlich erklärte Ansicht von der Nachtheiligkeit einer Beybehaltung des Bestehenden nicht unsere volle Ueberzeugung bewirken konnte. In diesem Geiste wird aber auch, wir dürfen es Ew. Königl. Hoheit landesväterlicher Gesinnung zuversichtlich vertrauen, die unaufgehaltene Wiederherstellung solcher Einrichtungen alsdann erfolgen, wenn etwa die Erfahrung mehrerer Jahre selbige dennoch als zweckmäßiger und entsprechender darstellen sollte.

Was nun die Bemerkungen und Erinnerungen der hier versammelten treugehorsamsten Ritter- und Landschaft über die vorliegenden Entwürfe der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung und der Publications-Verordnung betrift, so ist über selbige mit den höchstverordneten Landtags-Commissarien durch eine Deputation aus der Mitte der Versammlung solange berathen und verhandelt worden, daß die anliegende *) von jenen und diesen gemeinschaftlich unterschriebene Registratur nun fast alle diejenigen Puncte umfaßt, die nach unserer Ueberzeugung eine andere Bestimmung erfodern, als die revidirten Entwürfe: und da die höchstverordneten Landtags-Commissarien die Versicherung ertheilt haben, daß ein Theil dieser Bemerkungen, als bereits höchstlandesherrlich zugestanden, angesehen werden dürfe, und daß ein anderer Theil ihre persönliche Ueberzeugung gewonnen habe, und daher von ihnen zur landesherrlichen allerhöchsten Genehmigung empfohlen werden solle, so erklären wir uns ehrerbietigst dahin,

daß die vorliegenden Entwürfe hiedurch von uns angenommen, und mithin auch zur Anordnung und wirklicher Eröfnung des Ober-Appellations-Gerichts die ständische allerunterthänigste Zustimmung in der Voraussetzung ertheilet werde, daß der allerhöchste Landtags-Abschied den ganzen Inhalt jener Anlage, und außerdem auch noch nachfolgende wenige Puncte huldvoll genehmigen werde.

I. In den §. §. 2. und 5. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ist die Bestimmung enthalten, daß die einer treugehorsamsten Ritter- und Landschaft zugestandene Präsentation zur Besetzung dreyer Stellen im Ober-Appellations-Gericht in der Art erfolge, daß zu der einen die Ritterschaft des mecklenburgischen und wendischen Kreises, zu der zweyten die Landschaft dieser

*) Ich übergehe diese Anlage, da sie mit den übrigen verschiedenen Entwürfe und dagegen gemachten Erinnerungen zu sehr zusammentrifft.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0352

Kreise, und zu der dritten die Ritterschaft des stargardischen Kreises das Präsentationsrecht ausüben werde. Diese Präsentations-Art wird auch jetzt bey der bevorstehenden ersten Besetzung des Ober-Appellations-Gerichts nach getroffener Uebereinkunft zur Anwendung kommen. Sie entspricht aber nicht ganz dem auch Ew. Königl. Hoheit so theuren Wunsche der Ritter- und Landschaft, das sie vereinigende Band der Union überall zu erhalten und mehr zu befestigen. Wir bitten daher allerunterthänigst, für künftige Besetzungs-Fälle nachfolgende Präsentations-Art höchstlandesherrlich zu genehmigen: a) daß bey einer eintretenden Erledigung derjenigen Stelle, zu welcher jetzt bey der ersten Besetzung die Ritterschaft des mecklenburgischen und wendischen Kreises das Präsentationsrecht ausüben wird, nicht diese allein, sondern die Ritterschaft aller dreyer Kreise, mittelst gemeinsamer durcheinander gehender Wahl, die Praesentandos erwähle; b) eben so bey der Erledigung derjenigen Stelle, zu welcher bey der bevorstehenden ersten Besetzung die Landschaft des mecklenburgischen und wendischen Kreises, und nach einer für diesen ersten Präsentations-Fall bereits getroffenen Uebereinkunft, die Stadt Rostock, das Präsentationsrecht ausüben wird, die gesammte Landschaft beyder Landes-Antheile, mit Einschluß der Stadt Rostock, [die letztere mit einer gütlich oder rechtlich näher festzusetzenden Theilnahme,] die Praesentandos erwähle, und c) daß endlich bey Erledigung derjenigen Stellen, zu welcher bey der bevorstehenden ersten Besetzung die Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises präsentiren wird, die Präsentation zwar immer, wie sich von selbst versteht, an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, jedoch in der Art geschehe, daß im ersten Erledigungs Falle von der Ritterschaft aller drey Kreise, und im zweyten Falle von der gesammten Landschaft in beyden Landes-Antheilen gewählet werde.

II. Da die Größe der Gehalte sämmtlicher Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts und der Kanzley-Verwandten desselben, und der Grundsatz, daß für die Mitglieder jeder Antheil an den Gerichtssporteln wegfallen werde, in den bisherigen Verhandlungen zwar im Allgemeinen angeregt, aber noch nicht bestimmt und fest ausgesprochen worden ist: so bitten wir ehrfurchtsvoll, in dem allerhöchsten Landtags-Abschiede jenen Grundsatz der Nicht-Theilnahme an den Gerichts-Gebühren nicht nur höchstlandesherrlich zu sanctioniren, sondern auch auf den Secretair und die beyden Protonotarien auszudehnen, und demnächst die Bestimmung der Gehalte in der Art zu genehmigen:

a) Der Präsident	4000	Rthlr.	NZwdr.
b) der Vice-Präsident	3000	—	—
c) jeder der vier Ober-Appellations-Gerichts-Räthe 2500 Rthlr.	10000	—	—

d) der Secretair	1600	Rthlr.	RZwdr.
e) jeder der beyden Protonotarien, 1200 Rthlr.	2400	—	—
f) jeder der beyden Canzellisten, [exclusive der bey ihnen bleibenden Sporteln,] 400 Rthlr. .	800	—	—
g) ein Copiist, [exclusive der Sporteln,] .	300	—	—
h) ein Bidell, [exclusive der Sporteln,] . .	200	—	—
i) Dotirung des Fiscus zu allerley Neben-Ausgaben	700	—	—
Summa	23000	Rthlr.	RZwdr.

III. Hieran schließt sich die allerunterthänigste Bitte, die zu Schwerin von den höchstverordneten Commissarien und der ständischen Deputation bearbeitete Gebühren-Taxe für das Ober-Appellations-Gericht herauszugeben, und im Landtags-Abschiede mit den von der gedachten Deputation vorgeschlagenen Modification zu genehmigen.

IV. Die nach der oben angelegten Registratur von den höchstverordneten Herren Commissarien vorgeschlagene kürzere Fassung der im §. 31. der Publications-Verordnung über die Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Ober-Appellations-Gerichts scheint auch der treugehorsamsten Ritter- und Landschaft zweckmäßig. Nur wird hinsichtlich der von den Landständen zu übernehmenden Hälfte des gesammten Kosten-Betrages hinzuzufügen seyn, daß der Ritter- und Landschaft unter sich die Vereinbarung über die einzelnen Antheile an dieser Hälfte des gesammten Kosten-Betrages überlassen werde; und daß, wie es auch jetzt in dem Entwurfe der Publications-Verordnung ausgedruckt ist, die näher zu bestimmenden Beyträge der Stadt Wismar und der Stiftsstädte der Landschaft zu Gute gerechnet werden sollen. Und geben wir hier zugleich auch die devoteste Erklärung, daß bey Eröfnung des Ober-Appellations-Gerichts der praenumerando zu leistende Beytrag der gesammten Ritter- und Landschaft für das erste Quartal aus dem Landkasten in den Fiscus des Ober-Appellations-Gerichts eingezahlt werden wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0354

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

36stes Stück.

Mittwoch, den 6ten September 1820.

Ueber die Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts. Nachrichten aus dem Jahre 1818.

(Fortsetzung.)

V. Was die Vereinbarung betrifft, welche zu Schwerin zwischen den von Ew. Königl. Hoheit höchstverordneten Herren Commissarien und den ständischen Deputirten, resp. unter vorbehaltener landesherrlicher höchster Genehmigung und der Ritter- und Landschaft Zustimmung, über ein den getreuen Ständen zuzugestehendes Präsentationsrecht zu einer Rathsstelle in jeder der nach Eröfnung des Ober-Appellations-Gerichts in Ew. Königl. Hoheit Landes-Antheile Statt findenden Justiz-Kanzleyen getroffen worden; so ertheilt die hier versammelte Ritter- und Landschaft, unter Bezeugung ihres ehrerbietigsten Dankes, zu dieser Einrichtung, wie selbige in der zu Schwerin unterm 19ten Januar d. J. geschlossenen Vereinbarung näher ausgeführt ist, ihre allerunterthänigste Zustimmung; jedoch unter der wesentlichen Voraussetzung, daß dieses Präsentationsrecht nach Eröfnung des Ober-Appellations-Gerichts, bey der dann eintretenden Organisation der Justiz-Kanzleyen, sogleich bey allen dreyen eintrete. Und hat sie sich unter einander dahin vereinbaret, daß diese Wahl auf dem nächsten Landtage erfolge; daß bey der Ritterschaft die Wahl zu den Praesentandis anfängt, selbige also nach zuvor erfolgter Vereinbarung, bey welcher von den Justiz-Kanzleyen die Wahl anfangen und welche dann folgen solle, zuerst zu einer Rathsstelle präsentiret; dann die gesammte Landschaft, mit Einschluß der Stadt Rostock, nach einer mit derselben näher zu vereinbarenden Theilnahme, zu der andern; dann wieder die Ritterschaft zu der dritten; und in diesem Turnus unter einander fort bey jeder Vacanz in der Stelle, zu welcher die ständische Präsentation erfolgt ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0355

Wir fügen nun noch die letzten Wünsche hinzu: a) daß, wie es beydem Ober-Appellations-Gericht beabsichtiget wird, für die Mitglieder der Justiz-Kanzleyen, und wenigstens für einen Theil der Subalternen, Secretarien und Registratoren, gegen eine angemessene Erhöhung der Gehalte, die Sporteln in Zukunft ganz wegfallen mögten, damit auch hier selbst die Möglichkeit des Gedankens entfernt werde, daß die Theilnahme an den Gerichts-Gebühren ein Interesse für selbige hervorbringen könne; daß also sobald als möglich eine gleichmäßige Gebühren-Taxe für die Landes-Gerichte erfolge, und in der Art höchstlandesherrlich genehmiget werde, als zu Schwerin die ständische Deputation in den darüber Statt gefundenen commissarischen Verhandlungen vorgeschlagen hat: und b) daß wenigstens die Prüfung aller in Zukunft in die Justiz Kanzleyen als votirende Räthe eintretenden Personen, ohne Unterschied, ob sie bereits als Auditoren bey selbigen angestellet, oder andere Justiz-Stellen bekleidet, vor dem Ober-Appellations-Gericht erfolgen möge; zwey Wünsche, deren huldvolle Gewährung die treugehorsamste Ritter- und Landschaft mit dem innigsten ehrerbietigsten Danke erkennen würde.

Hinsichtlich der von der Stadt Rostock bey diesem Gegenstande in Bezug genommenen besondern Verhältnisse legen wir das Protocoll-Dictamen ihrer Deputation ehrerbietigst an, erbitten für den ganzen Inhalt unsers allerunterthänigsten Vortrags in dem zu erwartenden Landtags-Abschiede die landesherrliche huldvolle Genehmigung und Bestättigung, und bekennen die treueste Liebe und Verehrung; als

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigste

auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage versammelte Land-Räthe, Land-Marschälle und Uebrige von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg.

In Absicht der nicht auf den schwerinschen Landes-Antheil besondern Bezug habenden Gegenstände war die Antwort an den Großherzog von Strelitz im Wesentlichen gleichen Inhalts.

XXIX Aus den am 17ten April erfolgten Landtags-Abschieden füge ich nun noch diejenigen Stellen hinzu, welche auf diesen Gegenstand sich beziehen:

a) Aus dem großherzoglich schwerinschen.

Bey der ständischen Erklärung über die sechste Landtags-Proposition erkennen Se. Königl. Hoheit das wahrhaft Rühmliche in dem Benehmen Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft eben so gerne, als Sie mit Vergnügen einen Beweis treuer Anhänglichkeit und williger Submission darin bemerken, daß mehrere landständische Mitglieder ihre abweichenden Ansichten den landesherrlichen wohlgeprüften Grundsätzen über die Erfordernisse einer wohlgeordneten Rechtsverfassung in gerechtem Vertrauen unterworfen haben. Da nun

auf solche Art zu Sr. Königl. Hoheit allerhöchstem Wohlgefallen die Grundsätze zur Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts durchgehends einverstanden sind, so behält es dabey sein Bewenden, und werden Allerhöchstdieselben wegen Publication der bearbeiteten Verordnungen, auch wegen sonstiger zur Eröfnung des Ober-Appellations-Gerichts auf den ersten October d. J. erforderlichen Anordnungen, das Nöthige im Einverständniß mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit baldmöglichst verfügen lassen.

Gleichwie es sich nun von selbst versteht, daß bey diesen Verordnungen und Verfügungen die einverstandenen Entwürfe mit den zugestandenen Modificationen grundleglich bleiben; so geben Sr. Königl. Hoheit doch Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft zur vorläufigen Sicherstellung folgendes zu erkennen: 1) Die der Ritter- und landschaftlichen Antwort sub A. beyliegende Registratur wird hiedurch in allen Puncten genehmiget, so wie auch dem Antrage sub nr. 34. daselbst wegen der erbetenen Aussetzung deferiret werden soll: nur lassen es Se. Königl. Hoheit ad nr. 16. derselben bey der auf guten früher geprüften Gründen beruhenden Bestimmung der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, §. 42. nr. 4. 2) In Betreff der außerdem in Anrege gebrachten Puncte, so gehört ad I. die angezeigte neue Vereinbarung für künftige Ritter- und Landschaftliche Präsentations-Fälle nicht zum Bestande der vorliegenden Verhandlung, und es wollen Se. Königl. Hoheit darüber besondere allerhöchste Resolution vorbehalten. Es wird aber ad II. hiedurch landesherrlich bestättiget, daß für die Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts sowohl, als für den Secretair und die beyden Protonotarien desselben, jede Theilnahme an den Gerichts-Gebühren wegfalle, und daß der Besoldungs-Etat und die Dotirung des Ober-Appellations-Gerichts also bestimmet werde, als es in der ständischen Erklärung sub II. aufgeführt ist: nämlich es erhalten:

a)	Der Präsident	4000	Rthlr.	NZwdr.
b)	der Vice-Präsident	3000	—	—
c)	jeder der vier Ober-Appellations-Gerichts-Räthe 2500 Rthlr.	10000	—	—
d)	der Secretair	1600	—	—
e)	jeder der beyden Protonotarien 1200 Rthlr.	2400	—	—
f)	jeder der beyden Canzellisten, exclusive der ihnen bleibenden Gerichtsgebühren 400 Rthlr.	800	—	—
g)	ein Copist, exclusive der Gerichtsgebühren	300	—	—
h)	ein Pedell, exclusive der Gerichtsgebühren	200	—	—
i)	Zur Dotirung des Fiscus zu allerley Neben-Ausgaben	700	—	—
	Summa	23000	Rthlr.	NZwdr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0357

3) lassen Se. Königl. Hoheit die hier angeheftete, nach vorheriger Berathung mit den Deputirten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, auch geschehener Erwägung ihrer Erinnerungen gefertigte Gebühren-Taxe als interimistische Richtschnur für die Justiz-Kanzleyen und das Ober-Appellations-Gericht hiemit publiciren *). Den Wunsch, auch bey den Justiz-Kanzleyen die Berechnung der Gebühren ad Fiscum einzuführen, wollen Allerhöchstdieselben zu seiner Zeit in nähere Erwägung nehmen, wenn erst die neue Einrichtung im Gange seyn, und die Gründe dafür und dawider erst durch die Erfahrung beleuchtet seyn werden. 4) Die Uebereinkunft wegen der Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft gnädigst zugestandenen Präsentation bey Ihren Justiz-Kanzleyen zu Schwerin, Güstrow und Rostock wird hiedurch von Se. Königl. Hoheit in der von den versammelten Ständen erbetenen Maaße ausdrücklich landesherrlich bestättigt. 5) In Hinsicht des Wunsches, der dem Ober-Appellations-Gerichte aufzutragenden Prüfungen aller künftig in die Justiz-Kanzleyen eintretenden Räthe, sind Se. Königl. Hoheit nicht abgeneigt, solchem zu willfahren, wollen aber für jetzt die bestimmte Resolution noch aussetzen. 6) Anlangend endlich den besondern Vortrag der Stadt Rostock, so sind Se. Königl. Hoheit entschlossen, ihr den erbetenen unmittelbaren Appellationszug an das Ober-Appellations-Gericht zuzugestehen, wenn man sich wegen ihrer übrigen Anträge, welche nach Verdienst gewürdigt werden sollen, einverstanden haben wird. Wegen der Bestimmungen aber insonderheit, welche der §. 13. des neuesten Erbvertrags nach aufgehobenen Reichs-Gerichten erfodern mögte, wollen Se. Königl. Hoheit der Stadt nach mehrerer Prüfung Ihre allerhöchste Willensmeynung besonders zugehen lassen.

---

*) S. diese Beylagen, 1819 S. 91.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0358

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

37stes Stück.

Mittwoch, den 13ten September 1820.

Ueber die Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts. Nachrichten aus dem Jahre 1818.

(Beschluß.)

b) Aus dem großherzoglich-strelitzischen.

Anlangend ad Caput III. die Einrichtung und wirkliche Eröfnung des Ober-Appellations-Gerichts, so gereicht es Sr. Königl. Hoheit zur Freude und Befriedigung, die Verhandlungen wegen dieser wichtigen Angelegenheit nunmehr dergestalt zur Vollendung gebracht zu sehen, daß dieses höchste Gericht am ersten October d. J. mit dem allgemeinen Vertrauen ausgerüstet ins Leben treten, und seine vielbedeutende Thätigkeit gewinnen kann. Se. Königl. Hoheit werden wegen der Publication der Verordnungen, und wegen des sonst etwa noch in obiger Beziehung Erforderlichen, im Einverständniß mit des Herrn Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königl. Hoheit das Weitere baldmöglichst verfügen. So wie bey diesen Verordnungen die Resultate der bisherigen Verhandlungen durchaus und allein werden zum Grunde geleget werden, so finden sich Allerhöchst Sie bewogen, aus den jüngsten während des Landtags selbst Statt gefundenen Verhandlungen folgende Puncte herauszuheben, und darüber Ihre Allerhöchste Entschließung zu erkennen zu geben, wie folget: 1) Se. Königl. Hoh. genehmigen den Inhalt der, der landständischen Erklärung sub A. angelegten Registratur vollständig; insbesondere auch den Antrag sub nr. 34. besagter Registratur ad §. 36. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. Nur ad nr. 16. eben dieser Registratur müssen Se. Königl. Hoheit es, der überwiegenden Gründe wegen, bey den Bestimmungen des §. 41. nr. 4. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung unverändert belassen. 2) In Rücksicht der Statt gefundenen Vereinbarung der getreuen Landstände unter sich über die künftige Präsentation zu den Rathsstellen bey dem Ober-Appellations-Gerichte müssen Se. Königl. Hoheit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0359

die Genehmigung annoch bis nach Statt gefundener Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Großherzog von Mecklenburg-Schwerin aussetzen. 3) Se. Königl. Hoheit genehmigen den Besoldungs-Etat des gesammten Ober-Appellations-Gerichts-Personals, und auch, daß die Theilnahme an den Gerichts-Gebühren bey dem Secretair und den beyden Protonotarien wegfalle. Die Besoldungen werden hiernach seyn, wie folget:

[Hier ist die Berechnung von 23000 Rthlr. NZwdr. eingerückt]

4) Se. Königl. Hoheit genehmigen die Gebühren-Taxe für das Ober-Appellations-Gericht, so wie solche von den landesherrlichen Commissarien und den ständischen Deputirten in Schwerin entworfen worden.

XXX. Die Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichtes war hiedurch soweit vorbereitet, daß es noch in demselben Jahre sein völliges Daseyn erhalten konnte. Es trat zwar unerwartet der Fall ein, daß die von den Ständen zuletzt zugestandene Clausel, nach welcher zu den ständischen Präsentationen die großherzogliche Genehmigung hinzukommen müsse, ihre bedenklichen Folgen schon jetzt darlegte. Inzwischen ward dies Hinderniß, dessen eigentliches Verhältniß nicht vollständig bekannt geworden, für diesesmal beseitiget. Und so konnte denn am 1sten July die Publication der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, und am 1sten October die Eröfnung des Gerichts erfolgen.

Einige Nachträge für das mecklenburgische Urkunden-Inventarium.

(Fortsetzung.)

1294.

Nicolaus, Fürsten zu Werle, Ueberlassung des Wargeniner Sees und einer Mühle an die Stadt Malchin.

v. Rudloff, Nr. 53.

Ebendesselben Bestättigung der väterlichen Verleihung des Dorfes Roez an die Kirche zu Malchow.

Ebendaselbst, Nr. 54.

1296.

Heinrichs, Fürsten zu Mecklenburg, wiederkäufliche Ueberlassung einer Kornhebung aus Poel an lübeckische Bürger.

Ebendaselbst, Nr. 55.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0360

Heinrich, Fürst zu Mecklenburg, verkauft zwey Roßdienste.
Ebendaselbst, Nr. 56.
Marggrafen Albrecht und Otto von Brandenburg verkaufen Schwichtenberg an die Stadt Friedland.
Ebendaselbst, Nr. 57.

1298.

Marggraf Albrecht zu Brandenburg Confirmations-Brief über die Comthurey Nemerow an den deutschen Orden.
Buchholz, a. a. O., Nr. 120. S. 134.
Heinemann Kynt schenkt dem Hause zum heil. Geist in Röbel eine Hebung von 12 Mark aus Wackstock.
Mantzels bützowsche Ruhestunden, 23 Th. Nr. 3.

1299.

Des Fürsten Nicolaus zu Werle Bestättigung des Ankaufs von Siemen von Seiten der Stadt Sülz, ꝛc.
v. Rudloff, Nr. 58.
Ebendesselben wiederkäufliche Ueberlassung des dritten Theils der Jurisdiction zu Malchow an die Stadt.
Ebendaselbst, Nr. 59.

1301.

Ebendesselben Urkunde über die mit dem König Erich von Dännemark getroffene Vereinbarung.
Zurnedden, Nr. 10.
[Nicolaus, Dn. de Werle, conferiret und verleihet ꝛc.]
Auch in Mantzels bützowschen Ruhestunden, 26 Th. Nr. 6., und v. Rudloff, Nr. 60.
[Henrici, Dni. Magnopolensis, Consens-Brief.]
Auch bey v. Behr, res Mecl. 2 B. 4 K. S. 212.

1302.

Bischof Gottfried zu Schwerin Bestättigung des zwischen Johann von Zernin und dem Magistrat zu Bützow getroffenen Kaufs über das Dorf Zernin.
Mantzels bützowsche Ruhestunden, 20 Th. Nr. 3. v. Rudloff, Nr. 61.
Nicolaus, Fürst zu Werle, überläßt der Stadt Malchin den dritten Theil der dortigen Gerichtsbarkeit.
v. Rudloff, Nr. 62.
Ebenderselbe und Bischof Günther von Cammin überlassen den Grafen v. Lindow und den Rittern v. Bunow und v. Mollin die Mühle zu Priborn und einen Antheil von Piscun.
Ebendaselbst, Nr. 63.

1304.

Vertrag zwischen Otto, Conrad, Herrmann und Woldemar, Marg-Grafen von Brandenburg, und Heinrich, Fürsten von Mecklenburg, wegen des Landes Stargard.
Ebendaselbst, Nr. 64.

Des Grafen Guncelins von Schwerin Ueberlassung des Dorfs Dalberg an das dortige Dom-Kapittel.
Ebendaselbst, Nr. 65.

Des Fürsten Heinrich von Mecklenburg Bestättigung der Comthurey Nemerow, und Befreyung derselben von der Bede.
Buchholz Geschichte, Nr. 131. S. 149.

[Nicolai, Lehnbriefe über die Mühlen zu Malchow und Grüssow.]
Auch bey v. Rudloff, Nr. 66. 67.

1305.

Des Fürsten Heinrichs Vereinbarung mit dem Dom-Kapittel zu Schwerin, die Gerichtsbarkeit über einige Stiftsdörfer betreffend.
v. Rudloffs Verhältniß des Fürstenthums Schwerin, Beyl. 2.

Der Grafen von Danneberg Schenkung der Dörfer Grittel und Liepe an das Kloster Eldena.
v. Rudloff, Nr. 68.

Des Fürsten Heinrichs zu Mecklenburg und Stargard Allodialbrief über das vom Bisthum Schwerin angekaufte Gut Lutterstorff.
Ebendaselbst, Nr. 69.

[Henricus confirmiret dem Kloster Himmelpfort ꝛc.]
Auch in Buchholz Geschichte, Nr. 132. S. 150.

[Erici — Privilegium.]
Auch bey Rettelbladt, Nr. 14.

1306.

Des Dom-Kapittels zu Schwerin Gesuch, dem Grafen zu Schwerin eine ihm von den Grafen von Danneberg überlassene Herings-Lieferung zu Lehn zu verleihen.
v. Rudloff, Nr. 70.

(Die Fortsetzung folgt gelegentlich.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0362

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

38stes Stück.

Mittwoch, den 20sten September 1820.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts [1]).

XV.

Die Gemeinen Bescheide und Notificatorien des Hof- und Land-Gerichts seit dem Jahr 1799. bis zum 29sten März 1816.

Die frühern bis zum Jahr 1799. erlassenen Gemeinen Bescheide des nunmehr aufgelöseten und in eine Justiz-Canzley verwandelten, ehemaligen Hof- und Land-Gerichts, sind theils in officiellen, theils in Privat-Sammlungen vorhanden [2]). Dagegen sind die späteren zwar zum Theil gedruckt, stehen aber doch in mehreren Werken zerstreut, und wenigstens nirgends chronologisch geordnet. Eine Zusammenstellung derselben, wenn sie gleich jetzt keinen practischen Nutzen mehr haben, dürfte doch nicht ganz unzweckmäßig seyn, um sie wenigstens mit einem Blicke übersehen zu können.

Um jedoch diejenigen G. B. welche sich schon in vorhandenen Sammlungen finden, unnöthiger Weise nicht wieder abdrucken zu lassen, so werde ich hier nur diejenigen vollständig mittheilen, welche sonst noch nicht abgedruckt sind, in Rücksicht der übrigen dagegen wird es hinreichend seyn, die Stellen der einzelnen Sammlungen, in denen sie schon gedruckt stehen, nachzuweisen.

Uebrigens muß ich noch bemerken, daß außer den G. B. auch die vom H. u. L. G. erlassenen Notificatorien hier angegeben werden sollen, um die sämmtlichen Verfügungen des H. u. L. G. kennen zu lernen.

---

1) Ich bitte, die von mir gemachten Mittheilungen in den Beylagen zu den Wöch. Rost. Nachr. von 1820. St. 12. 13. und 19. als den XII. XIII. und XIV. Beytrag anzusehen.

2) S. v. Ramps Civil-Recht Th. I. §. 67. §. 68.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0363

1.

G. B. vom 12. October 1799.

Steht abgedruckt in Schröder's Sammlung B. I. Lief. II. Nro. 189. S. 337 — 340.

2.

Notificatorium vom 11. December 1799.

Oeffentlich bekannt gemacht in den Mecklenb. Schwer. Nachrichten, Fragen und Anzeigen von 1799. St. 103. S. 4005. und abgedruckt in Schröder's Sammlung B. I. Lief. II. Nro. 190. S. 340 — 341.

3.

Notif. vom 7. September 1803.

Abgedruckt in v. Both's Sammlung Lief. I. Nro. XCI. §. 1. S. 416. Vergl. v. Nettelbladt's und Wachenhusen's Neues Archiv für die Rechtsgelahrtheit B. I. S. 291. ff.

4.

Notif. vom 16. December 1803.

Oeffentlich bekannt gemacht in den Mecklenb. Schwer. Nachrichten, Fragen und Anzeigen von 1814. St. 4. S. 41. 42. und St. 8. S. 84. 85. Vergl. v. Nettelbladt's und Wachenhusen's Neues Archiv B. I. S. 341 — 345.

5.

G. B. vom 31. Januar 1804.

Ist in Fol. besonders abgedruckt; ferner in v. Both's Sammlung Lief. I. Nro. XCI. §. 4. S. 420. und in v. Nettelbladt's und Wachenhusen's Neuem Archiv B. I. S. 346.

6.

G. B. vom 27. April 1804.

Ist in Fol. besonders abgedruckt, und steht auch in v. Both's Sammlung Lief. I. Nro. LXXXV. §. 1. S. 405 — 407.

7.

G. B. vom 1. May 1804.

Ist in Fol. besonders abgedruckt, und findet sich auch in v. Both's Sammlung Lief. I. Nro. LXX. §. 1. S. 336.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0364

8.

G. B. vom 6. May 1806.

Ist in Fol. besonders abgedruckt, und steht in v. Nettelbladt's und Wachenhusen's Neuem Archiv B. I. S. 347—349. Warum v. Both denselben nicht aufgenommen hat, ist mir nicht ersichtlich.

9.

G. B. vom 24. Julius 1810.

Ist in Quart. besonders abgedruckt, und findet sich in v. Both's Sammlung Lief. I. Nro. LXXIII. §. 1. S. 339 — 340.

10.

G. B. vom 7. November 1810.

Ist in Quart. besonders abgedruckt; ferner in Dirmar's Sammlung B. I. Nro. CXXXIX. S. 347 — 351. und in v. Both's Sammlung Lief. I. Nro. XX. §. 13. S. 67 — 73.

11.

Notif. vom 24. Juny 1813.

Dieses lautet folgendermaaßen:

„Es ist, wie den Partheyen und Sachwälden hiedurch bekannt gemacht „wird, von jetzt an, die Advocaten-Stube allein dazu bestimmt, daß „diejenigen darin verweilen, welche auf dem Gericht etwas zu erwarten „haben.

„Der Eintritt in die Registratur ist nur insoferne und auf so lange „gestattet, als ein Geschäft in derselben es nöthig macht.

„Ein Durchgang, durch die Registratur in das Neben-Gebäude „findet für Partheyen und Sachwälde überall nicht statt."

Decretum Güstrow den 24. Januar 1813.

C. v. H. G. B. F. F. J. A. W.

12.

Notif. vom 24. Juny 1813. nebst dem Decret vom 20. Januar 1814.

Beyde lauten folgendermaaßen:

„Wann an den zu Rotulations-Terminen angesetzten Tagen die zu rotu„lirenden Acten nicht in der Registratur sind; so ist von jetzt an die „Rotulation deßhalb nicht aufzuschieben. Vielmehr sind Acta herbey„zuholen, und hat deßhalb der erste Protonotair gegen den Termin, wenn

„Acta fehlen, den Pedellen damit bekannt zu machen, damit dieser sie „herbeybringe. Geht der Termin am festgesetzten Tage nicht vor sich, „so bedarf es in Zukunft einer neuen Anberahmung per decretum."
Güstrow den 24. Juny 1813.

Decretum.

„Dem Protonotair ist dies Decret vorzuzeigen, und wie solches geschehen, „hierunter zu notiren. Dann ist davon eine Abschrift zu nehmen, unter „dieser Abschrift ist Copey des gegenwärtigen Decrets beyzufügen, und „sodann ist solche an der schwarzen Tafel zur Kenntniß der Procuratoren „und Advocaten anzuheften."
Güstrow den 20. Januar 1814.

13.

G. B. vom 17. October 1814.

Oeffentlich bekannt gemacht im Offic. Wochenblatt von 1814. St. 47. und abgedruckt in v. Both's Sammlung Lief. I. Nro. VI. §. 8. S. 29. 30. und in v. Nettelbladt's und Wachenhusen's Neuem Archiv B. I. S. 349 — 350.

14.

Notif. vom 11. December 1815.

Oeffentlich bekannt gemacht in den Mecklenb. Schwer. Nachrichten, Fragen und Anzeigen von 1816. St. 3. S. 39. 40. und St. 49. 50. in dem Offic. Wochenblatt von 1816. St. 3. und abgedruckt in v. Both's Sammlung Lief. I. Nro. XXIV. §. 8. S. 156 — 158.

15.

G. B. vom 10. Februar 1816.

Ist in Fol. besonders abgedruckt, und steht auch in v. Boths Sammlung Lief. I. Nro. VII. §. 1. S. 31. 32.

16.

G. B. vom 29. März 1816.

Oeffentlich bekannt gemacht in den Mecklenb. Schwer. Nachrichten, Fragen und Anzeigen von 1816. St. 42. S. 760. und im Offic. Wochenblatt von 1816. St. 21. und abgedruckt in v. Both's Sammlung Lief. I. Nro. VI. §. 9. S. 30. 31. und in v. Nettelbladt's und Wachenhusen's Neuem Archiv B. I. S. 350 — 351.

F. Kämmerer.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0366

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

39stes Stück.

Mittwoch, den 27sten September 1820.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

XVI.

Auch der Güstrowsche Magistrat hat Gemeine Bescheide erlassen.

Allen einheimischen Rechtsgelehrten, ja sogar dem fleißigen und gelehrten v. Kamptz, ist es bis jetzt unbekannt geblieben, daß auch der Magistrat zu Güstrow in ältern Zeiten Gemeine Bescheide erlassen hat. Freylich kann man zugeben, daß er von diesem ehemals ihm zustehenden Rechte nicht gerade oft mag Gebrauch gemacht haben; aber ganz ohne Interesse ist diese Notiz doch keineswegs, und deshalb theile ich denn hier den einen Gemeinen Bescheid, der mir bis jetzt bekannt geworden ist, wörtlich mit. Er lautet also:

E. E. Raths Constitution von denen Appellationen vom Unter-Gerichte.

„Kund und zu wissen sey hierdurch Jedermann: Nachdem für diesem „auf eine Zeit im Jahre vom E. Rath hieselbst zu Güstrow alle Appella„tions-Sachen, so vom Unter-Gericht [1]) an sie gebracht, zu entscheiden „fürgenommen; und daher befunden, daß hierdurch die Sachen nicht allein

---

[1]) Was mag dies für ein Unter-Gericht gewesen seyn? Ohne Zweifel wohl das dasige Stadt-Gericht. S. v. Kamptz Civil-Recht, Th. I. §. 126. Not. 7. und besonders v. Nettelbladt's Archiv für die Rechtsgelahrtheit in Mecklenburg, B. III. S. 254. In neuern Zeiten hat

„sehr aufgehalten, sondern auch ihrer Viel die Appellationes allein zu fürsetz„licher und gefährlicher Umtreibung des Gegentheils anstellen und in gebühr„render Frist nicht prosequiren: also haben sie darauf dieser Stadt Nutz seyn, „auch den Partheyen fürträglich seyn erachtet, daß viermal im Jahr, näm„lich den Donnerstag nach Iudica, den Donnerstag für Joannis Baptistae, den „Donnerstag für Michaelis und den Donnerstag in der dritten Woche des „Advents, ordentliche Gerichtstage, die Appellationes fürzunehmen und zu „erörtern, mit göttlicher Hülf sollen gehalten werden; und soll demnach das „appellirend Theil innerhalb dreißig Tagen nach gesprochener Urthel erster In„stanz, wie solches gewöhnlich gewesen und noch ist, die Acta primae instan„tiae oder Documentum abfordern, eingeben, und darauf beym Rath ferner „Proceß ausbringen, auch gegen den ersten oder den nächst darnach folgenden „Rechtstag seine Appellation entweder mit Uebergebung der Acten, oder da es „nöthig, auch zugleich Einbringung der Beschwerung justificiren, und also für „ihnen in secunda instantia anhängig machen. Würde aber solches nicht „geschehen, so soll dieselbig als desert hernachmals nicht angenommen, son„dern ad exequendum wieder ans Unter-Gericht verwiesen werden. Wornach „sich jeder zu richten."

Publicatum d. 23. Aprilis, Anno Christi 1599.

XVII.

In Neu-Buckow gilt die Statutarische Portion der Ehe-Gatten.

In Neu-Buckow ist durch Gewohnheits-Recht die Statutarische Portion eingeführt, indem der überlebende Ehegatte bey der Auseinandersetzung

---

jedoch diese Appellation vom Stadt-Gericht an den Magistrat ganz aufgehört. Allein man ist, wie ich in Erfahrung gebracht habe, von Seiten des Letztern jetzt Willens, auf dem Rechtswege es durchzusetzen, daß die Appellation, wie ehemals, auch fernerhin jetzt vom Stadt-Gericht an den Magistrat wieder geschehen solle. — Noch könnte man auch das Stadt-Gericht zu Cracow hierher rechnen, wenn es seine Richtigkeit hätte, was der Magistrat daselbst bey de Westphalen Monum. Ined. T. I. p. 2096. von einer Appellation vom Stadt-Gericht zu Cracow an den Magistrat zu Güstrow bezeugt. Allein schon v. Kamptz a. a. O. § 116. Not. **) und v. Nettelblad a. a. O. S. 253. 254. haben den Irrthum berichtigt, indem von dort an das Amts-Gericht in Güstrow appellirt worden ist, nicht an den Magistrat. Nach eingezogenen Erkundigungen zu urtheilen, so hat man auch von solchen Appellationen, aus dem Cracower Stadt-Gericht an den Magistrat zu Güstrow, nicht die geringste Spur im Güstrowschen Raths-Archiv aufgefunden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0368

mit den Kindern erster Ehe, Kindestheil erhält. Solches erwähnt v. Kamptz [1]) und aus ihm auch Carnatz [2]); bey beyden [3]) aber mangelt der Beweis. Da mir nun kürzlich in Acten, welche aus Neu-Buckow an die hiesige Facultät vom dasigen Waisen-Gerichte zum Spruch Rechtens [4]) gesandt worden waren, ein Zeugniß des Magistrats daselbst über jenes Gewohnheits-Recht zu Gesicht gekommen ist, so scheint mir ein Abdruck davon nicht unzweckdienlich zu seyn. Es lautet also:

„daß schon seit einer sehr geraumen nicht zu bestimmenden Zeit hieselbst die „Gewohnheit geherrschet, daß der überlebende Ehegatte von dem Nachlaß „des Zuerst-Verstorbenen Kindestheil erhalten. Obschon über eine solche „Gewohnheit eine landesherrliche Bestättigung, da in der Vorzeit die „meisten alten Nachrichten in den gewesenen Feuersbrünsten verloren ge„gangen, nicht vorhanden; so ist doch solche Gewohnheit immer und noch „ohnlängst bey der Theilung des verstorbenen Töpfers Grade Nachlasses, „nach dem Protocoll vom 2ten December 1809. des Schlachtermeisters „Joh. Fischer nach dem Protocoll vom 23sten Februar 1816. und des „Bäckers Jochim Klevesahl nach dem Protocoll vom 10ten May 1816. „beobachtet worden; worüber dem Chirurgus Eichler auf sein Gesuch vom „16ten d. M. dieses Obrigkeitliche Zeugniß sub sigillo ertheilet worden ist. „Neu-Buckow den 28sten September 1819."

(L.S.) Bürgermeister und Rath.
Lt. Giesecke Cons.

Im übrigen möge hier noch die Bemerkung stehen, daß der Kläger, gegen welchen der Beklagte obiges Attestat producirte, das darin bezeugte Gewohnheitsrecht bestritten hatte; und zwar zuvörderst ganz, eventualiter es aber in der Beschränkung nur anerkennen wollte, daß der Ueberlebende nicht das Eigenthum des Kindestheils, sondern nur den Nießbrauch auf Lebenszeit erhalte. Von der hiesigen Facultät wurde daher dem Kläger der Beweis dahin aufgelegt: daß das besagte Gewohnheits-Recht entweder gar nicht, oder nur unter jener Beschränkung statt finde.

F. Kämmerer.

---

[1]) Im Civil-Recht, Th. I. §. 115. Not. 2.
[2]) In Diss. de Conjugum Megapolitanorum Successione ab intestato. (Rostoch. 1810 4.) §. XV. not. 5.
[3]) Leider ist dieser Mangel des Beweises bey v. Kamptz Erwähnungen von Gewohnheits-Rechten nur gar zu häufig.
[4]) In Sachen des Schlachtermeisters Dan. Dibuhr, als Vormundes des abwesenden Chirurgus Conr. Behrens, wider den Chirurgus Eichler in Neu-Buckow, de a. 1819.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0369

XVIII.
Einige ungedruckte Verordnungen u. s. w.

§. 1.

Fürstliche Declaration der publicirten Rangordnung, betreffend die Bürgermeister der Vorstädte Güstrow und Parchim, die Rathsverwandten und den Rect. Scholae.

Wir Friederich Wilhelm, u. s. w. Demnach Wir aus sonderbaren Gnaden denen Rathsgliedern in denen beyden Vorderstädten Parchim und Güstrow, einen andern Rang, als in Unserer sub dato den 25sten July 1704. publicirten Rangordnung für dieselben enthalten, beygeleget haben: Als declariren Wir hierdurch gnädigst, daß die Bürgermeister in gedachten beyden Vorderstädten nach der Classe 12. immediate, und also vor die in Classe 13. benannten Personen ihren Rang nehmen, die Rathsherrn aber ihren Rang in Classe 15. haben, jedoch, daß die Licent-Commissarien den Rang für gedachte Rathsverwandte, diese aber über den Rector Scholae die Präcedenz behalten sollen. Wornach ein jeder sich gehorsamst zu achten hat.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 1sten May 1708.

(L.S.) Friederich Wilhelm
m. m.

§. 2.

Ueber Präferenz von Pfand-Gläubigern.

Friederich, u. s. w. Hochgelahrter, lieber Getreuer. Wir ertheilen auf die unterthänigste Anfrage Einiger Creditorum des Cammerherrn von Bülow vom 30sten v. M. euch, qua subscripto Advocato derselben, hiermit citra consequentiam zur gnädigsten Belehrung: daß durch den über einen antichretischen Pfand-Contract von Uns ertheilten Landesherrlichen Consens, wenn dem Pfand-Schilling die Praerogativ, welche einer Hypothecae consensuatae nach der Constitution von 1644. zustehet, nicht insonderheit und ausdrücklich beygeleget ist, die ältere Hypothecarii privati dem antichretischen Pfand-Träger in Ansehung des Pfand-Schillings nicht nachgesetzet werden, sondern dessen ohngeachtet der Praeferenz ihrer ältern Hypothek genießen †). Wornach ihr euch zu richten. Datum u. s. w. Schwerin den 10ten October 1771.

Inscr.

Dem Hochgelahrten, Unsern lieben getreuen
Doctori Gröning zu Schwerin.

---

†) In wie fern diese Bestimmung der Theorie nach richtig sey oder nicht, solches näher zu untersuchen, kann hier freylich nicht der Ort seyn. Indeß ist soviel gewiß, daß die Rechtslehrer darüber nicht einer Meinung sind. Vergl. Bolley die Lehre von öffentlichen Unterpfändern, §. 75. 85. Gmelin die Ordnung der Gläubiger, §. 109. S. 418. ff. der 5ten Aufl.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0370

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

40stes Stück.
Mittwoch, den 4ten October 1820.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Beschluß.)

§. 3.

Wegen des Hausirens auf dem platten Lande.

a.

Fr. Fr. u. s. w. Auf die abschriftlich anliegende Anzeige des Amts der Töpfer hieselbst, befehlen wir euch hiermit gnädigst: Es schlechthin nicht zu dulden, daß einheimische oder ausländische Töpfer mit Töpferwaaren auf dem Lande hausiren, oder solche gar öffentlich zu Kauf stellen; vielmehr die Verfügung zu machen, daß die Contravenienten das Erstemal mit Confiscation ihrer Waaren bestraft, und im Wiederbetretungs-Fall zur Bestrafung am Leibe zur gefänglichen Haft gebracht werden. An dem u. s. w. Schwerin, den 5ten April 1820.

Inscr.

An die Beamten zu Schwerin und Hagenow, separatim.

b.

Fr. Fr. Wir lassen euch auf eure Vorstellung und Bitte vom 6ten v. M. wegen des Hausirens der Töpfer aus benachbarten Städten mit ihren Töpferwaaren auf dem Lande, bis in die Nähe hiesiger Stadt, hiermit unverhalten seyn: daß, da Niemand ohne besondere Concession im Lande hausiren darf, und alle, die nicht einen Hausir-Paß bey sich führen, ohnehin beym

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0371

Betreffen angehalten werden, es dieserhalb keiner weitern Verordnungen bedarf. Wornach u. s. w. Schwerin, den 5ten May 1820.

Inscr.

An die Aelterleute und Mitmeister des Töpfer-Amts zu Schwerin.

§. 4.

Ueber die Rechte der Hebammen in den Domainen.

Fr. Fr. u. s. w. Es wird euch hieneben in Abschrift zu eurer Nachachtung diejenige Resolution mitgetheilt, die Wir auf die Beschwerde der Hebamme Schröder zu Craack aus Unserer Regierung an Unser Cammer-Collegium unterm 21sten v. M. erlassen haben.

Die betreffenden Amts-Acten gehen euch hierneben wieder zu, und Wir verbleiben u. s. w. Schwerin, den 5ten März 1820.

Großherzogl. Meckl. Cammer.

Inscr.

An die Beamten zu Hagenow.

[Die einliegende Resolution lautete:]

Fr. Fr. u. s. w. Wir haben Uns die Berichte Unserer Cammer resp. vom 1sten und 15ten December v. J. wegen der Beschwerden über die Hebamme Schröder zu Craack geziemend vortragen lassen, und erfolgen die Anlagen derselben hieneben zurück.

Da die Hebamme zum Dienst und Nutzen der Kindbetterinnen, nicht aber diese um der Hebammen willen vorhanden sind, in dem gegenwärtigen Fall auch nach dem Bericht Unserer Hagenowschen Beamten vom 5ten Nov. v. J. S. 6. und 13. die Dorfschaft Craack nur so lange, bis sie eine eigene Hebamme sich angeschaft hat, zur Bezahlung der Gebühren und Kosten Beyträge für die Schröder angewiesen ist: so kann diese Dorfschaft bey dem unüberwindlichen Widerwillen gegen die Schröder, wenn solches Mißtrauen noch ferner fortdauern sollte, [wozu es nach den Acten Unserer Regierung an Gründen nicht fehlen dürfte,] nicht gezwungen werden, dieselbe als Hebamme in Craack zu behalten, sondern es muß Unsrer Cammer überlassen bleiben, sie nach einem der andern ihr angewiesenen Dörfer zu versetzen, und allda für ihr und ihres Ehemannes sicheres Unterkommen in einer convenabeln Wohnung zur Miethe, ohne Jemandes Beeinträchtigung, um so mehr zu sorgen, als die, wegen Anstellung geprüfter Hebammen in Unsern Domainen erlassenen Gesetze, auch eine feste, wenn gleich nicht unentgeldliche Wohnung dieser Personen in dem Dorfe voraussetzen, wo die ihrer Hülfe Bedürftigen mit

Sicherheit sie jederzeit antreffen können; nicht aber verlangen, daß die Hebammen unverheyrathet seyn sollen, folglich die ihnen verschafften Wohnungen auch für Mann und Kinder zur Nothdurft Gelaß haben müssen.

Hiernach hat Unsre Kammer Unsre Beamten auf deren Bericht vom 12ten December v. J. gehörig zu bedeuten, und wird in obiger Voraussetzung, Unser einstweiliges Inhibitorium vom 15ten November v. J. Kraft dieses wieder aufgehoben. Schwerin, den 21sten Februar 1820.

Inscr.

An die Kammer.

F. Kämmerer.

Einige Nachträge für das Mecklenburgische Urkunden = Inventarium.

(Fortsetzung.)

1307.

Guncelin und Heinrich, Grafen zu Schwerin, verkaufen das Dorf Poryb an das Kloster Stepenitz.
Buchholz, a. a. O., Nr. 141. S. 161.

Rudolphs, Herzogs zu Sachsen, Ueberlassung der Salz-Quellen im Bezirk des Klosters Eldena an dies Kloster.
v. Rudloff, Nr. 71.

Guncelins, Grafen zu Schwerin, Strafgesetz gegen die Beschädiger der geistlichen Gebäude.
Ebendaselbst, Nr. 72.

Vertrag der rostockschen Bürgermeister mit Heinrich Restenkel wegen Uebernahme des Syndicats.
Rettelbladt, Nr. 28.

1308.

Nicolaus, Fürst zu Rostock, schenket Heinrich Bernevin die Fischerey auf der Ober-Warnow.
Der Landesfürst in Rostock, Nr. 11.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0373

Der Herzoge Rudolphs, Albrechts und Wenzlavs von Sachsen Bestättigung und Erweiterung der Privilegien des Klosters Eldena.
v. Rudloff, Nr. 73.

Pabsts Clemens Bestättigung einer Schenkung an das Krankenhaus zu Dobbertin.
Ebendaselbst, Nr. 74.

Des Fürsten Heinrich zu Mecklenburg und Stargard Ueberlassung der Dörfer Alten Buckow, Rakow und Russow an das Hospital zum heil. Geist in Lübeck.
Ebendaselbst, Nr. 75.

Nicolaus, Fürsten zu Werle, Erweiterung der Mühlengerechtigkeit zu Kl. Sprenz für die Gebrüder von Dudingen.
Ebendaselbst, Nr. 76.

Bündniß zwischen Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald.
Nettelbladt, Nr 10.

1309.

Günthers, Fürsten von Werle, Bestättigung eines Vergleichs zwischen Bulen von Lexow und Heinrich von Kitzerow.
v. Rudloff, Nr. 77.

Des Fürsten Heinrich von Mecklenburg und Stargard Verkauf des Dorfs Schwennin an die Stadt Gadebusch.
Ebendaselbst, Nr. 78.

Der Fürsten Nicolaus, Günther und Johann von Werle, Allodialbrief auf das vom Kloster Dobbertin erkaufte Gut Penkow.
Ebendaselbst, Nr. 79.

Nicolaus, Fürsten von Werle, Schenkung der Hälfte von Damerow an H. Rumpshagen.
Ebendaselbst, Nr. 80.

Königs Erich von Dännemark Anweisung auf den Zoll zu Rostock.
Zurnedden, Nr. 10a.

1310.

Der Fürsten Günther und Johann zu Werle Schenkung eines Theils von Lexow an das Kloster Malchow.
v. Rudloff, Nr. 81.

(Die Fortsetzung folgt gelegentlich.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0374

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

41stes Stück.

Mittwoch, den 11ten October 1820.

Ueber die eigentlichen Stifter der hiesigen Academie.

[Vom Prof. Eschenbach.]

Seit Cothmanns Zeiten hat man es schon bestritten, daß die Academie von den Herzögen und der Stadt gemeinschaftlich gestiftet sey. Dieser eifrige Gegner des Magistrats behauptete gegen Kranz und Chyträus, daß im juristischen Sinne des Worts die Herzöge Johann und Albrecht die alleinigen Stifter der Academie gewesen *): und glaubte, ein wichtiges Argument für einige andere Behauptungen, welche einer Unterstützung bedurften, daraus ableiten zu können. Ich weiß nicht, ob diese Darstellung

*) Resp. Academicum XLVII., Nr. 20. Qua consideratione cum Cranzio dicere possumus, cives Rostochienses Gymnasium in oppido Rostock collocasse; et cum Chytraeo, Academiam fuisse conditam ab oppido Rostock. At scimus, historicos singularum Facultatum consuetudinem in loquendo non ita exacte observare, sed rudius aut pinguius dicere, et proprietatem verborum, phrasium et dictionum singulis Facultatibus usitatam non semper amplecti. Certe si iuridice ac proprie loquamur, non video, quomodo Senatus oppidanus et cives Rostochienses iure regalium Academiam condidisse, erexisse et fundasse, et quod magis est, ius Academiae condendae habere, recte dici possit; cum ipse fundationis tenor clarissimus reclamet, et Academiam ad Ducum Megapolensium desiderium institutam esse affirmet, certumque omnino sit, Senatum oppidanum et cives Rostochienses maiora regalia, ad quae Academiarum erectiones et institutiones pertinere in confesso est, non habere neque possidere. Von einer Menge ähnlicher Aeußerungen, die sich in diesem weitschweifigen Werke finden, führe ich nur noch eine an: Resp XXX. Nr. 17. Horum beneficiorum contempla-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0375

der Sache damalen Beyfall gefunden hat; wenigstens haben Lindenberg *) und Seb. Bacmeister **) sich nicht bewegen lassen, dieser Meinung beyzupflichten. In neuern Zeiten hat aber Aepinus ***) die cothmannische Darstellung der Sache aufs Neue wieder in Anrege gebracht; und ich habe daher nöthig erachtet, in meinen Annalen der rostockschen Academie einige Male beyläufig zu äußern, daß ich die andere Meinung vorziehe. Da dies ein bloß historischer Satz ist, aus dem jetzt keine erhebliche Folgerungen weiter abgeleitet werden können; so schien es mir überflüssig, ihn völlig auszuführen. Eine neuerliche Veranlassung hat mich inzwischen belehret, daß es doch einigen Nutzen haben könne, diejenigen Data, welche den Antheil der Stadt Rostock an dieser Stiftung betreffen, zusammen zu stellen, und deren nähere Erwägung zu veranlassen.

I. Cothmann setzt einen besondern Grund seiner Behauptung darin, daß die Herzöge zuerst den Entschluß gefaßt, in Rostock eine Academie zu errichten, daß sie bey dem Pabst die erforderlichen academischen Privilegien bewirket, und daß ihrer daher an mehreren Stellen der Stiftungsbulle allein erwähnt werde. Nun halte ich es freylich wahrscheinlich, daß der Vorschlag ursprünglich nicht von Seiten des Raths geschehen sey. Ob aber die Herzöge diesen Entschluß eigentrieblich gefaßt, und nicht vielmehr die Einleitung von Seiten der Geistlichkeit und des Bischofs von Schwerin sich herschreibe, wie mir wahrscheinlicher ist, sey dahin gestellet. Hierauf beruhet aber meines Ermessens das Wesentliche der Stiftung eben so wenig, als auf den schriftlichen Antrag bey dem Pabste. Der von Seiten der Stadt vermuthlich gemachte Vortrag ist zwar bis jetzt nicht bekannt, aber es hat doch nach dem

---

tione confundatores et conditores, i. e. compatroni recte dici possunt. Nam alioquin, si restricte et proprie loquamur, Senatus oppidanus Academiae conditor dici nequit.

*) Chronicon Rostochiense, 3 Buch, 1 Kap. Iohannes et Albertus, Principes Megapolenses, nec non amplissimus huius urbis Senatus, publicum litterarum Gymnasium, accersitis aliunde viris eruditis, Rostochii erexerunt.

**) Antiquitates Rostochienses, 3 Kap. §. 3. [in v. Westphalen monumentis ineditis, 3 Band, S. 819.] Principes suam sententiam de constituenda schola universali Senatui Rostochiensi aperuere, qui, vt subditos decet, in consilio Principum acquievit, ita tamen, ut laudem fundandi et alendi scholam participaret, quod et factum est.

***) Urkundliche Bestättigung der Herzoglich-Mecklenburgischen hohen Gerechtsame über Dero Academie und den Rath zu Rostock, §. 40. 53. 54. 55.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0376

Zeugniß des Archivars Chemnitz *) die Stadt Abgeordnete an den Pabst geschickt, und also an dem Gesuche völlig Theil genommen. Käme auf das schriftliche Ansuchen bey dem Pabste soviel an, so müßte man auch den Bischof zu Schwerin unter die Stifter der Academie rechnen, da er in gleicher Maaße, wie die Fürsten, deren Errichtung sollicitiret hat **). Unerheblich ist es ferner, daß der Herzöge öfterer in der Stiftungsbulle erwähnt wird, als des Magistrats: deutlich genug besagt sie, daß auch dieser bey dem Pabste darum angehalten habe ***). Eben dies bezeuget der eigene Antrag der Herzöge †). Auch konnte nach der damaligen Lage der Dinge ein solches Institut wohl nicht ohne Zustimmung der Stadt in derselben errichtet werden.

II. Diese deutlichen Zeugnisse sucht Cothmann nun zwar dadurch zweifelhaft zu machen, daß die Errichtung einer Academie zu den höhern Regalien gehöre, und die Stadt gar nicht fähig gewesen, die Befugniß dazu zu erhalten. Dies Argument halte ich aber für unbedeutend, ob gleich Aepinus es wiederholt, und sich auf mehrere Schriftsteller berufen hat ††). Ich will

---

*) Urkundliche Bestättigung, §. 9.

**) Ebendaselbst, Anl. 4.

***) Ebendaselbst, Anl. 5. — Ad hoc venerabilis Fratris Hinrici, Episcopi Suerinensis, ac dilectorum filiorum Proconsulum et Consulum civitatis Rostochiensis — concurrentibus auxilio et consensu — generale studium apostolicae sedis auctoritate fieri ordinarique desiderent. . . . . Duces itidem vna cum Proconsulibus et Consulibus praefatis inter alia, quod duo cum cameris, stubellis reliquisque necessariis officinis, pro Magistris, Doctoribus et aliis pro tempore legentibus docentibusque, Collegia de novo fundari erigique et constitui, ac dotis ope competentis fulciri, quodque pro condecentibus Magistrorum, Doctorum aliorumque legentium, eorundem stipendiis sallariisque certi et congruentes annui reditus perpetui deputari et assignari — debeant.

†) Ebendaselbst, Anl. 3. Reverendi in Christo Patris, Hinrici, Episcopi Zwerinensis, ac Proconsulum et Consulum civitatis nostrae Rostoch, Zwerinensis dioeceseos, aliorumque sua interesse quemlibet credentium [?], cooperatione et consensu effectualiter ad hoc accedentibus, etc. . . . . In quorum omnium et singulorum evidens testimonium praemissorum praesentes litterae nostrae, Iohannis et Alberti, Ducum praedictorum, et praedictae nostrae civitatis Rostoccensis, in testimonium veritatis, quod nos Proconsules et Consules civitatis eiusdem effective dante Domino cooperabimur, quod omnia et singula supra dicta ordinanda et promissa, quantum in nobis fuerit, deducantur in effectum, sigillis maioribus appensis ex certis nostris conscientiis sunt sigillatae.

††) Urkundliche Bestättigung, §. 40.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0377

es, ohne mich in die umständliche und nutzlose Erörterung der damaligen Meinungen der Rechtsgelehrten von den Regalien einzulassen, zugeben, daß die Stadt für sich allein die Academie nicht habe stiften können: in einer ähnlichen Lage waren aber auch selbst die Herzöge, die nach den Meinungen damaliger Zeiten hiezu noch der Genehmigung und der Privilegien des Pabstes bedurften. Daraus läßt sich aber nicht folgern, daß die Stadt auch gemeinschaftlich mit den Herzögen und dem Pabste die Stiftung nicht habe bewerkstelligen können.

III. Allein das Ansuchen bey dem Pabste war doch immer nicht die Hauptsache bey der Stiftung. Das Wesentlichere bestand in der Ausmittelung des Fonds, aus dem die Gehalte der Lehrer und die sonstigen Bedürfnisse der Academie bestritten werden sollten. Und in dieser Hinsicht läßt sich denn doch wohl nicht bezweifeln, daß die Stadt einen reellen Theil an der Stiftung der Academie genommen, indem sie dazu eine jährliche Hebung von 800 Rheinischen Gülden und die versprochenen Collegien-Gebäude lieferte und einrichtete. Dagegen aber erhellet nicht, wieviel die Academie von den Herzögen damals erhalten habe. Etwas wird es freylich gewesen seyn: aber von einer beträchtlichen und fortdauernden Hebung ist mir keine Spur vorgekommen. Der Pabst muß schon kein Zutrauen gehabt haben, daß sie ihre Versprechungen erfüllen konnten und würden: er ertheilte also die Privilegien unter der Bedingung, daß sie entweder ihr Erbieten binnen Jahresfrist wirklich erfüllen, oder wenigstens eine hinlängliche Bürgschaft leisten sollten. Das erstere ist nicht geschehen, weil es sodann der Bürgschaft nicht bedurft hätte *). Die Stadt mußte vielmehr die Caution übernehmen, wenn die Academie zu Stande kommen sollte.

---

*) Die Stiftungsbulle sagt: Profecto ut super attendendis explendisque promissionibus eisdem Duces ipsi suorum tenacius animorum motus dirigant atque conceptus, volumus, — quod Duces sive successores praefati, vel vice ipsorum alii ad hoc idonei infra unius anni spatium — super fundandis et dotandis Collegiis acquirendisque et assignandis redditibus huius modi, interim quoad hae promissiones ipsae effectui mancipatae non exstiterint, — cautionem idoneam praestare teneantur.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0378

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

42stes Stück.

Mittwoch, den 18ten October 1820.

Ueber die eigentlichen Stifter der hiesigen Academie.

(Beschluß.)

IV. Der einzige einheimische Historiker, welcher den Zeiten der Stiftung nahe genug lebte, um genaue Erkundigungen einziehen zu können, A. Kranz, berühret in seinen verschiedenen Chroniken diesen Gegenstand nur obenhin. In der einen sagt er, daß die Stadt die Gehalte hergegeben, und nachhin sowohl Geschenke von den Herzögen als Beyträge von den Prälaten hinzugekommen *). In der andern heißt es: die Fürsten hätten erlaubt, daß die Kirchen unter die Lehrer vertheilt würden; der Rath habe ihnen aber die Besoldungen angewiesen **). Die dritte Schrift enthält endlich die Notiz, daß jeder Lehrer verhältnißmäßige Besoldungen erhalten: aber nicht, daß die Fürsten ihnen solche verschaft haben ***). Ich

*) Metropolis, 11 Buch 22 Kap. Satis erat ab initio bona provisio pro regentibus, cum fiscus civitatis stipendia largiretur: nimirum Principum largitione et praelatorum contributione secuta.

**) Vandalia, 10 Buch 30 Kap. Principes ipsi — ecclesias permisere Magistris distribuendas: Senatus urbis constituit annua stipendia legentibus; multi ex vicinis contulere non pauca in dotem eiusdem palladii privilegiati. Was es mit dieser Vertheilung der Kirchen, die die Herzöge nicht zu ihrer Disposition hatten, und die academischen Lehrer nicht füglich benutzen konnten, für eine Bewandniß gehabt, weiß ich nicht zu erklären.

***) Saxonia, 11 Buch 3 Kap. In profesto Divi Martini Principes litteras papales sollenni pompa invexerunt in urbem, [?] Magistros collocarunt; sacrum ministerium in ecclesia peregit Zwerinensis Episcopus. Quo

füge diese Stellen hier wörtlich bey, damit ein jeder sich sogleich überzeugen könne, daß meine Angaben richtig sind. Spätere Schriftsteller machen freylich beliebige Zusätze: am willkührlichsten verändert aber Aepinus die Nachrichten dieses Geschichtschreibers, wenn er angiebt: „Die Durchlauchtigsten Landesherren „erfülleten auch noch in demselben Jahre vor Martini ihre Zusage, und „verliehen der Academie die stattlichsten Einkünfte und hin„reichenden Unterhalt, wozu sie auch ihre Prälaten ermahnten. Dies „bezeugt Kranz, der als nachheriges Mitglied der Academie davon völlige „Nachricht eingezogen haben wird *)." Daß das Wort Largitio nicht durch die stattlichsten Einkünfte und hinreichenden Unterhalt übersetzt werden könne, wird auch die Folge darlegen. Und wozu wäre es nöthig gewesen, um die Mitte des Octobers dem Bischof von Schwerin die Cautions-Notul überreichen zu lassen, wenn die Herzöge schon 4 Wochen darauf selbst im Stande gewesen wären, ihr Versprechen zu erfüllen? Auch Chemnitz wird von dieser stattlichen und hinreichenden Verleihung der Fürsten wahrscheinlich keine Nachricht vorgefunden haben, weil Aepinus sich sonst hiebey auch auf ihn berufen haben würde.

V. Einen ziemlich einleuchtenden Beweis, daß die Largitio der Fürsten nicht als ein fortdauernder Fond der Academie anzusehen sey, wenn sie auch einzelnen damaligen Personen zu Gute gekommen seyn mag, bieten die älteren Statuten dar, in deren dreyzehnten Abschnitte die Gehalte der ersten Professoren verzeichnet sind. Es wird darin das Gehalt zweyer Professoren der Theologie mit aufgeführt, und sie müssen also zwischen 1432 und 1437 abgefaßt seyn. Diese Berechnung aber setzt in Gewißheit, daß damals nur 790 Fl. zu vertheilen waren**), mithin bis dahin die Fürsten den von der Stadt herrührenden Fond von 800 Fl. noch nicht vergrößert hatten.

VI. Noch mehr ergiebt sich der Ungrund einer von den Herzögen damals schon geschehenen reichlichen Dotation der Academie aus den Nachrichten, die wir über ihre Rückkehr von Greifswald haben. Obgleich sie auf zweyhundert

---

peracto ipse, Cancellarius factus, lectis litteris apostolicis, sollenniter executus easdem, instituit scholam publicam cum privilegiis et dotibus. Mansiones idoneae personis praesidentibus eriguntur, publica lectionum et disputationum palladia construuntur, constitutis stipendiis, quae ab eius loci concilio solverentur. [Der Rath zahlte nämlich die 800 Fl. an das Concilium, und dieses vertheilte die bestimmten Gehalte.]

*) Urkundliche Bestättigung, §. 13.

**) Annalen der rostockschen Academie, 1 B. S. 180. 6 B. S. 213.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0380

Jahr diejenigen 800 Fl. aufgeben mußte, welche die Stadt ihr vorhin verliehen hatte *); so würde ihre Lage doch immer zu ertragen gewesen seyn, wenn sie außerdem vom Herzoge ein stattliches Einkommen und hinlänglichen Unterhalt gehabt hätte. So lauten aber die Nachrichten nicht. Kranz **) giebt ihre damalige Einnahme für so geringe an, daß die Professoren nicht ordentlich salarirt werden konnten. Cothmann***) wiederholt die Nachricht von Kranz und setzt hinzu, daß sie eine ärmliche Gestalt erhalten. Selbst Aepinus ****) spricht nun von den wenigen Einkünften der Academie, und Bacmeister †) hat vergeblich nachgeforscht, wo denn der angebliche erste, von den Herzögen gegebene Fond geblieben seyn könne.

VII. Bisher ist von der Hebung der 800 Fl. die Rede gewesen. Es kommt aber noch hinzu, daß die Stadt auch die beyden Collegien-Gebäude ††) hergegeben, und eingerichtet. Cothmann †††) bedient sich auch hiebey der

---

*) Hieraus ist auch ersichtlich, daß v. Rudloff in seinem Handbuche der meckl. Geschichte S. 719. nicht Recht haben kann, wenn er zuerst annimmt, daß der Rath das, was er der Academie leistete, nicht aus den Mitteln der Stadt genommen habe, — woher sollte er denn solches genommen haben? — und hinzu fügt, daß sie ohne Zweifel auf ihre Entschädigung Bedacht genommen haben werde; — wann und wie? ist nicht angegeben. Dann hätte sie aber ja die Hebung nicht einziehen können.

**) Metropolis, 11 Buch 3 Kap. Illi, qui misere festinabant redire, accipiebant conditionem, maiora promissuri, vt reditum meterentur. — Ex illo die satis tenuiter viros praestantes apud se habent; qui meliores cernit rerum conditiones, abiens amplectitur. Inde ICtos apud se retinere, viros praesertim graves et memorabiles non possunt; de reliquo satis bene instituti ad omnia, praesertim quae philosophiae et naturalis et divinae sunt pertinentiae.

***) Resp. acad. I. Nr. 89. Caeterum Academia nostra, etsi admodum squalida fieret, et stipendiis, quae alter sanguis sunt, spoliaretur, etc.

****) Urkundliche Bestättigung, §. 23. 25.

†) Antiquitates Rost. 2 Kap. §. 9. Quando reliqua dos perierit, et ex qua caussa, non adeo constat.

††) Die Cautions-Versicherung von 1419, Anl. 6. der urkundlichen Bestättigung, beschreibt ihre Lage: Duo cum cameris, stubellis reliquisque necessariis officinis — collegia, unum in nova civitate — prope monasterium sanctae crucis, et aliud prope forum antiquum sive parochialem ecclesiam Sancti Petri.

†††) Resp. acad. XXX. Nr. 16. Interim non nego, — magistratum municipalem ius compatronatus habere, et de Academica bene meritum esse, cum — pro Ducibus Megapolensibus et semet ipsis collegia duo in

Ausflucht, daß sie nicht bloß im Namen der Stadt, sondern auch im Namen der Herzöge hergegeben sind: das ist aber wieder ein Wortstreit. Entscheidend bestättiget dies die Concordien-Formel von 1563, woselbst, unbestritten von den Mitpaciscenten, angeführet wird, daß der Rath „die Collegien und etliche „Häuser *), so zur Zeit der Aufrichtung der Universität assigniret und gegeben „worden," angerechnet hat **).

VIII. Ich glaube also nicht zu irren, wenn ich denen beytrete, welche der Meinung sind, daß die Stadt gleich Anfangs an der Stiftung der Academie vollen Antheil genommen, und durch diese gemeinschaftliche Stiftung, nicht aber durch die Concordien-Formel, das Compatronat erworben habe. Von denen, welche in Absicht der gemeinschaftlichen Stiftung mit mir einstimmig gedacht, finde hier noch eine Aeußerung Platz ***), welche in einer Rede vorkommt, die von einem Professor, im Namen des acad. Senats, zu einer Zeit, wo der Anfang der Academie noch genauer als in der Folge bekannt seyn konnte, bey einer feyerlichen Gelegenheit, die auf die Erwägung der Geschichte und Verhältnisse der Academie einen nahen Bezug hatte, und vor einem Fürsten, der sich der academischen Angelegenheiten kräftig annahm, vielleicht auch in Cothmanns Gegenwart, gehalten und demnächst abgedruckt ist.

Academiae utilitatem construxerit, vel certe in id aliquid contulerit. — Resp. acad. XXXIII. Nr. 5. Deinde Senatus duo Collegia et alia necessaria, non tantum Principum sed et suo nomine, contulit.

*) Ueber diese, außer den beyden Collegien noch hergegebenen Häuser kann ich keine bestimmte Auskunft geben.

**) Ob man den Eingang dieses Vertrages, nach welchem „zu Perpetuirung „und Aufrechthaltung der Universität, die gnädigen Landesfürsten und Her„ren dreytausend Gülden Münz jährlicher Hebung aus gewissen geistlichen „Einkommen, zur jährlichen Besoldung etlicher viel Professoren in allen Fa„cultäten, gnädiglich und mildiglich gegeben, assignirt, geordnet und gewiß „gemacht:" aber eines früheren von den Landesherren gegebenen Fonds nicht erwähnt ist, als einen Beweis für das Nichtdaseyn desselben ansehen wolle, überlasse ich.

***) Iohannem, Magni filium, tuum III. Princeps Ulrice atavum, et Albertum, Iohannis patruelem, ex Alberto Succiae Rege natum, Duces Megapolitanos, *una cum amplissimo*, qui id temporis fuit, *huius vrbis Senatu*, — vocatis Professoribus ex Acad. Lipsiensi et Erfordiensi, *auctores atque conditores fuisse*, accepimus. Siehe die Oratio panegyrica ad Ill. Principem Ulricum, Ducem Megapolitanum etc., visitationem Academiae Rostochiensis instituentem, iussu et mandato Rectoris et Senatus Academiae conscripta a Martino Braschio, Logices Prof. publ. Rostochii, 1599.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0382

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

43stes Stück.

Mittwoch, den 25sten October 1820.

Ueber die von Moltkeschen sogenannten Massen-Gläubiger. — Weiterer Verfolg des Processes.

[Acht und Funfzigste Bemerkung aus dem meckl. Rechte, vom Prof. Eschenbach.]

Das Auffallende, was sich bey diesem Processe darstellet, bestimmet mich, auch die ergangene zweyte Urthel bekannt zu machen.

Urthel.

In Sachen des Banquiers Friebe in Berlin, auch des Doctors Reimkasten in Schwerin, mandatario nomine der von Moltke-Schorssowschen Massen-Gläubiger, Liquidanten und Appellanten, gegen den Advocat Bühring in Rostock, als Deputatum der älteren von Moltke-Schorssowschen Gläubiger, Liquidaten und Appellaten, in pto prioritatis, erkennen und sprechen Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., hiemit für Recht:

daß Formalia der Appellation beobachtet. Materialia anlangend, wird das Erkenntniß Unserer Justiz-Kanzley zu Rostock vom 6ten July 1819 aus den angeführten Gründen bestättiget. Auch sind Appellanten schuldig, den Appellaten die durch diese Appellation verursachten Kosten binnen neun Wochen sub poena executionis pro omni zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum Parchim, den 28sten September 1820.

Entscheidungs-Gründe.

1) Die Trennung der richterlichen, über einzelne Rechtsstreite cognoscirenden Behörde von der Regierungs-Behörde, ist uralter Grundsatz des deutschen Staats-Rechts, und hat sich zu dem Grundsatze völliger Unabhängigkeit der

cognoscirenden Behörde, in ihrer Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle, von speciellen landesherrlichen Vorschriften ausgebildet, der in das mecklenburgische Verfassungs-Gesetz §. 393. bis 398. aufgenommen ist.

2) Wenn die landesherrlichen Confirmationen von 1812, auf welche Appellanten sich gründen, verbis: „allen — alten — vorgehen," speciell die jetzigen Appellaten beziehen sollen, so sind sie unter den im §. 398. des landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs angeführten Mandaten begriffen. Könnte ein Gegenargument daraus genommen werden, daß die Confirmationen vor Anfang des gegenwärtigen Rechtsstreits erlassen worden: so würde, da die jetzt streitigen Rechts-Verhältnisse schon damals existirten, der Gegengrund den erwähnten Grundsatz des gemeinen und vaterländischen Staats-Rechts ganz aufheben, indem er die Anwendlichkeit desselben von der frühern oder spätern Thätigkeit irgend einer Parthey abhängig machte.

3) Sollen, wie die Appellanten behaupten, die gedachten Confirmationen betrachtet werden als Privilegien, nach denen, wie nach einem Gesetze, der Richter sprechen müsse; so liegt dem Richter ob, nicht über die landesherrliche Befugniß zur Erlassung derselben, noch über ihren Bestand im Allgemeinen zu cognosciren, wohl aber sie als Gesetze auf den ihm vorgetragenen Fall anzuwenden. Und für diese Anwendung normiren die Gesetze, welche die römische und deutsche Legislation übereinstimmend über die Collision der Privilegien mit wohlerworbenen Rechten liefert.

4) Appellanten haben noch drey Momente angeführt, die sie als Motive ihrer beygebrachten Confirmationen de 1812. darstellen, um daraus die Anwendlichkeit derselben, theils als staatsrechtliche Ausnahme vom §. 398. des Landes-Vergleichs, theils als Elision der Verletzung wohlerworbener Rechte, herzuleiten: und diese Momente sind folgend erwogen.

5) Erstes Motiv. Collision mit dem Wohl des ganzen Staats; woraus denn gefolgert werden könnte, daß die ertheilten Privilegien gültig, und daß den ältern Gläubigern, welche ihre Rechte opfern müssen, allenfalls nur der Anspruch auf Entschädigung vom Staate verbleibe. Wenn jene Collision das Motiv wäre, so würde dem Landesherrn und der Einsicht der Regierung die Beurtheilung des Gesammtwohls und die Wahl der Mittel überlassen, und der Erklärung derselben, daß die gewählten Mittel die damals einzigen und besten gewesen, Glauben beygemessen werden müssen. Es kann aber nicht der Fall seyn, und ergiebt sich nicht aus den Acten. Es ist nämlich als Regel anzunehmen, daß die höchste Staats-Behörde rechtmäßig handle, und darnach sind ihre Handlungen zu beurtheilen. Hätte also die Regierung dies Motiv gehabt, so würde sie die Aufhebung der Rechte der ältern Gläubiger, und ihre Pflicht, sie dem Wohl des Ganzen aufzuopfern, diesen Gläubigern ausdrücklich erklärt, und zugleich die Einleitung zu der Entschädigung getroffen haben, welche diesen Geopferten dagegen vom ganzen Staate rechtlich gebührte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0384

Dies ist weder erklärt noch gethan. Appellanten berufen sich zwar auf die in einigen Rescripten vorkommenden Ausdrücke: „höhere, derzeit nothwendig gewesene politische Rücksichten, — überwiegende Gründe, — im „Drange politischer Rücksichten." — Abgesehen davon, daß die Rescripte nicht 1812. erlassen sind, und daß die Ausdrücke später und nur beyläufig vorkommen, enthalten sie an sich nicht die Erklärung der Erhaltung des Staats, sondern sie sind mehrfacher Deutung fähig, und können hier eben sowohl auf politische Umstände, welche dem Schuldner und seinen Gütern Gefahr gedrohet, bezogen werden. Die Rescripte von 1811. und 1812., so wie die damaligen Vorträge des O. J. M. von Moltke, mischen Argumente aus wenig deutlich berührten politischen Rücksichten, aus Vortheilen der Gläubiger, und aus Berechtigung des Schuldners zu weitern Intabulirungen, schwanken zwischen solchen drey Motiven, und heben gar die Letzteren am stärksten hervor. Hiernach können also jene Ausdrücke von 1815. und 1816. noch weniger auf nothwendige Erhaltung des Gesammtwohls gedeutet werden, als wenn sie die einzigen Aeußerungen der Regierung über das Motiv zu den Versicherungen von 1812. wären.

6) Zweytes Motiv. Gefahr für die Hypothek, und Nutzen der Gläubiger. Es ist ein gedenkbarer Fall, daß die Regierung eine solche Gefahr, und die Unmöglichkeit, die Gläubiger in der Eile zu fragen, gesehen; daß sie die Absicht gehabt habe, zu ihrem Nutzen beyzutreten; und es könnte dann behauptet werden, daß ihre Einsicht und Erklärung ihrer Absicht Glauben fodere. Dem stehet aber zweyerley entgegen: a) Es constiret nicht aus den Acten, und kann ohnedem nicht supponiret werden; weil, wenn dies der Fall wäre, nach der schon angeführten Präsumtion für rechtmäßiges Verfahren, die Regierung selbst untersucht haben würde, wovon zu den Acten nichts beygebracht ist; und 1812. den Gläubigern selbst das Resultat ihrer Untersuchung, ihre Absicht und Gründe erklärt haben würde, [Erst im Rescripte an Appellaten vom 17ten August 1815., [44] Anlage 20., und nur beyläufig, ist hievon etwas geäußert.] auch die ganze zum Nutzen der Gläubiger beabsichtigte Verwendung einer Behörde zur Behandlung nach rechtlicher Norm, und Constatirung der Richtigkeit in der Ausführung, übertragen haben würde. b) Auf allen Fall würde der gedachte Zutritt zum Nutzen der Gläubiger nicht als officielle Staats-Einschreitung und als Regentenhandlung, sondern als unverpflichtete Einwirkung in Privat-Angelegenheiten, mithin nach den Regeln des bürgerlichen Rechts über Negotiorum gestio, beurtheilt werden müssen. Woraus folgt, daß die civilrechtlichen Voraussetzungen der Ersatz-Pflicht bewiesen werden müßten, und die Einreden der Gläubiger nicht ausgeschlossen seyn könnten.

7) Drittes Motiv. Berechtigung des Schuldners zu weitern Intabulirungen neuer Schulden. Aus der, anscheinlich noch eine [andere] Auslegung zulassenden Fassung der Confirmations-Acten von 1807. über die Hypothekenbücher,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0385

haben der O. J. M. von Moltke in Vorträgen an die Regierung und die Appellanten auszuführen gesucht, daß nach einer Berechnung ersterer berechtigt gewesen, noch über 100,000 Rthlr. neuer Schulden bis zum verschuldeten Zweydrittel der Taxe, und gar mit bevorzügtem Range, intabuliren zu lassen; woraus gefolgert wird, daß Letzteren, auch ohne die Requisite zur Massenschulden-Qualität, der Vorzug schon aus der Intabulation gebühre. Allein, a) die ältere Confirmation des Schorssowschen Hypothenbuchs läßt eine solche Auslegung nicht zu, da den darin eingetragenen Pösten rein der Vorzug zugesichert ist; und auch die Confirmationen des neuen Schorssowschen Hypothekenbuchs nicht, weil darnach alle Inscripti pro rata gehen. b) Jene Ausführung paßt auch nicht auf die unterm 15ten Juny 1812. confirmirten von Moltkeschen Obligationen. c) Auch nach der Fassung der übrigen Confirmations-Acten von 1807. wegen der Cumminer und Strietfelder Hypothekenbücher hätte nur die Eintragung geschehen können, ohne Decret über neuere Vorzüge; und dem Erkenntnisse des künftigen Concurs-Richters es überlassen werden müssen, welche von den Eingetragenen den Vorzug hatten. d) Ueberhaupt würde, wenn jene Ausführung auch richtig seyn sollte, nur dies daraus folgen, daß es einem oder dem andern Theile der Appellanten frey stehe, sich von den übrigen zu trennen, und daß jeder Theil aus der Fassung der Confirmation des concurrenten Hypothekenbuchs seine speciellen Rechte in erster Instanz geltend machen dürfe. Bey der nach den Verhandlungen beyder Instanzen jetzt vorliegenden Entscheidung über den absoluten Vorzug einer Massenschuld, welchen der Complexus der Appellanten, zusammen und in Ansehung aller Güter, gegen den Complexus der übrigen Gläubiger in Anspruch genommen, kann sie keinen Einfluß haben.

8) Aus obigem ergiebt sich, daß keine zur alleinigen Beurtheilung der Regierung gehörende Gründe des Gemeinwohls und der Politik, und kein Urtheil über die Regierungs-Gewalt des Landesherrn, noch über die Zweckmäßigkeit derselben, vorliegen; daß nur über Ansprüche und Rechtsverletzungen unter Privaten nach Anwendung bestehender Gesetze und Rechts-Grundsätze zu entscheiden ist; daß nicht das Staatswohl bey dieser Entscheidung interessiret, der Landesherr also auch nicht als interessirte Person hier gedacht werden kann; daß der Streit reine Justizsache ist, und die Competenz der Justiz-Kanzley nicht zweifelhaft seyn kann

9) Von der Erstattung der Kosten, welche Appellaten auf ihre Vertheidigung verwenden müssen, können Appellanten nicht befreyt werden, denn sie prätendirten auch in erster Instanz die Qualität als Massen-Gläubiger, stellten sich also als Creditores creditorum auf, und ihre auf Realisirung ihrer Behauptung gerichteten Anträge sind daher als Klage gegen die Concursmasse oder gegen die sie absorbirenden Appellaten zu betrachten, gegen welche den Letzteren Vertheidigung zustand und nöthig ward. Wegen solcher Kosten sind Appellanten zu entschädigen. Welche Kosten der Verhandlungen vor der Justiz Kanzley aber zu solcher nöthigen Vertheidigung gehören, steht nicht hier, sondern bey der künftigen Moderation zur Frage.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0386

Beylagen

zu den

wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

44stes Stück.

Mittwoch, den 1sten November 1820.

Die Gerichts-Verfassung der Großherzogthümer Mecklenburg.

In einer kurzen Uebersicht.

[Neun und Funfzigste Bemerkung aus dem meckl. Rechte, vom Prof. Eschenbach.]

Die beyden Abschnitte von der Landeshoheit im Justizwesen, §. 83 — 93, und von der Landeshoheit im Criminalwesen, §. 94 — 97, in Hagemeisters Einleitung in das mecklenburgische Staatsrecht, bedürfen jetzt, nachdem das Oberappellations-Gericht und das Criminal-Collegium seither errichtet worden, so vieler Zusätze und Abänderungen, daß es mir schwierig geworden ist, in Grundlage des Lehrbuchs eine klare und zusammenhängende Ansicht dieses Gegenstandes bey meinen Zuhörern durch einzelne Anmerkungen zu bewirken. Ich will es also versuchen, diese Gerichts-Verfassung nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit, in einer gleichen Methode und mit gleicher Kürze, so darzustellen, wie es das Lehrbuch zu erfodern scheint. Ich verbinde beyde Abschnitte zusammen, da die Criminal-Processe zum Justizwesen mitgehören, und die Gerichts-Verfassung unsers Landes keine Gründe darbietet, die den meisten Gerichten zustehende Gerichtsbarkeit beyder Gattungen von Sachen in der doctrinellen Darstellung des Landes-Staats-Rechts eben so zu trennen, als es in Absicht des sehr verschiedenen Ganges in den Lehrbüchern des Processes freylich nothwendig ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0387

§. 1. [Vorherige Gerichts-Verfassung.] Seit dem Jahre 1622 *) hatte sich nach und nach die mecklenburgische Gerichts-Verfassung dahin ausgebildet, daß das aus den ehemaligen fürstlichen Land-Gerichten entstandene gemeinschaftliche Hof-Gericht **), und die in der Folge hinzugekommenen Justiz-Kanzleyen zu Schwerin ***), Güstrow ****) und Strelitz †), die Ober-Gerichte des Landes, jedoch in wichtigern Angelegenheiten den beyden Reichs-Gerichten untergeordnet, ausmachten. Das Hof-Gericht hatte nicht allein eine concurrente Jurisdiction mit den Justiz-Kanzleyen, sondern man konnte auch von den Letzteren ans Hof-Gericht, oder nach Befinden unmittelbar an die Reichs-Gerichte, appelliren. Seit der Regierung des Herzogs Friedrich Wilhelm führten die Kanzleyen zu Schwerin und Güstrow auch unter sich eine Concurrenz ein ††). Die hauptsächlichern Unter-Gerichte waren, die landesherrlichen Amts-Gerichte für die Domainen mit Inbegriff der incamerirten Güter, die sogenannten Patrimonial-Gerichte auf den Gütern der Ritterschaft, der Städte, der Klöster und anderer Communen, und die in den

---

*) Ueber die Gerichts-Verfassung der vorhergehenden Zeiten hat man weder genaue noch hinlängliche Nachrichten. Man vergleiche inzwischen diejenigen Notizen, welche v. Rudloff in seinem Handbuche der mecklenburgischen Geschichte, 1 Th. S. 222. 2 Th. S. 154. 699. 962. 3 Th. S. 237., zusammengestellet hat.

**) Fürstbrüderlicher Vertrag wegen des Hof-Gerichts vom 2ten Februar 1622. und Verzeichniß der noch übrigen Puncte, das gemeine Land- und Hof-Gericht betreffend, in Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, 3 Th. 2 St. S. 90. 112. Reversalen von 1572., Art. 2. Krafts Land- und Hof-Gerichts-Geschichte, in Ungnadens Amoenitatibus, S. 395. 475. 555. 635.

***) v. Kamptz Grund-Linien einer Geschichte der Justiz-Kanzleyen, in seinen Beyträgen zum Staats- und Privat-Rechte, 3 B. 9 Abh.

****) Sie ward vermöge des §. 8. der Convention von 1748. nach Rostock verlegt.

†) Diese ward nach der Landestheilung von 1701. errichtet.

††) Dies litte nur eine Ausnahme in Absicht der Städte Rostock und Wismar, welche allein dem Hof-Gerichte, nicht den Kanzleyen subordinirt waren; auch in Absicht des Fürstenthums Schwerin, in welchem die Kanzley zu Schwerin das privative Ober-Gericht blieb, und die Appellationen demnächst nicht an das Hof-Gericht, sondern an die Regierung giengen; an welche auch die Appellationen von den Militair-Gerichten, von dem academischen Gerichte, und von dem Kloster-Gerichte zu Rostock, gerichtet wurden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0388

Städten meistens von den Landesherren bestellten Stadtgerichte. Die Regierungs- und Kammer-Collegia waren übrigens durch den §. 394. des Landes-Vergleichs angewiesen, alle Parthey- und Streitsachen, welche bey ihnen anhängig gemacht würden, an die Landes-Gerichte zu verweisen, die bey letzteren anhängigen zu keiner Zeit abzurufen und an sich zu ziehen, auch insonderheit nie richterlicher Weise gegen Ritter- und Landschaft zu verfahren *). Indeß veranlaßten einige dieser Vorschrift beygefügte Limitationen **) und andere Veranlassungen ***), daß die Regierung in Proceß-Sachen von Zeit zu Zeit noch Verfügungen erließ.

§. 2. [Neuere Abänderungen.] Als in der Folge durch Napoleons Uebermacht das deutsche Kaiserthum vernichtet ward, und die beyden Reichs-Gerichte aufgelöset wurden, verlor auch Mecklenburg seine höchste Instanz. Es ward zwar sogleich darauf Bedacht genommen, dieselbe durch ein im Lande errichtetes Gericht zu ersetzen, und das im Teschenschen Frieden ****) zugesicherte, und des Wiederspruchs der Stände ungeachtet †) unter manchen Modificationen zugestandene ††), aber dennoch nicht zur Ausführung gekommene Oberappellations-Gericht aus eigener Befugniß einzurichten. Der Herzog zu Schwerin ernannte das Hof-Gericht einstweilen zum Surrogat der Reichs-Gerichte für seine Lande †††); aber das weitere Vordringen der Franzosen

---

*) Vergl. §. 396. und 398. des Landes-Vergleichs.

**) Ebendaselbst, §. 397.

***) Z. B. der in dem Erbvertrage von 1573. begründete, und in dem neuen Erb-Vertrage von 1788. bestättigte Rostocksche Recurs.

****) Teschenscher Friedensschluß vom 13 May 1779, Art. 15.

†) Die hauptsächlichsten damals erschienenen Schriften nennt v. Kamptz in seinen Beyträgen zum mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht, 5 Band, 19 Abh. §. 16 Anm. d. Die angefangene vollständige Sammlung aller Schriften, welche über den 15 Art. des Teschenschen Friedens, betreffend das Privilegium de non appellando illimitatum für die Herzoglich-Mecklenburgischen Lande, herausgekommen sind, ist nicht fortgesetzt und also nicht vollständig geworden.

††) Reichs-Hofraths-Conclusum vom 11ten April 1781., imgleichen vom 2ten Februar und 2ten December 1785., in Mantzels mecklenburgischer Staats-Kanzley, 1 Th. S. 239.

†††) Constitution wegen Bestellung der höchsten Instanz in Civilsachen, vom 14ten October 1806., in v. Rettelbladts Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Herzoglich Mecklenburgischen Landen, 3 Band, S. 347.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0389

bis in unsere Gegenden machte auch diese Einleitung rückgängig. Nachhin vereinbarten sich schon 1808. beyde Regierhäuser über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichtes*), und also zu demjenigen im Voraus, was demnächst in dem 12 Art. der Bundes-Acte von 1815. geordnet ward. Es dauerte aber noch bis zum Jahre 1818., ehe die Oberappellations-Gerichts-Ordnung publiciret **), und das Gericht eröfnet werden konnte ***). Da nun zugleich das Hof-Gericht in eine Kanzley verwandelt, und die concurrente Jurisdiction der Kanzleyen aufgehoben worden, so ist dadurch folgende sehr veränderte Gerichts-Verfassung entstanden.

---

*) Vorläufige Vereinbarung vom 5ten December, 1808 in Dittmars Sammlung neuerer Mecklenburg-Schwerinscher Gesetze und auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habender Urkunden, 1 Band, Nr. 21. S. 100.

**) Die Oberappellations-Gerichts-Ordnung und eine dazu gehörige Verordnung zur Publication der Oberappellations-Gerichts-Ordnung und sonstiger damit in Verbindung stehender gesetzlicher Vorschriften, beyde vom 1sten July 1818., sind von Seiten des Großherzogs von Schwerin und in dessen Nahmen in der Beylage zum 26 Stücke des Officiellen Wochenblatts publiciret: zu Neubrandenburg ist aber auch ein besonderer Abdruck in Quart unter dem Nahmen des Großherzogs von Strelitz veranstaltet. Die Publications-Verordnung hat in beyden Abdrücken Verschiedenheiten, die der Inhalt veranlaßte; und insbesondere hat sie in der strelitzischen Ausfertigung sieben Paragraphen weniger, als die schwerinsche: ich werde also im Folgenden die Paragraphen des strelitzischen Abdrucks in einer Parenthese beysetzen.

***) Meine Bemerkungen über die Errichtung des Oberappellations-Gerichts in den Beylagen zu den wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen, von 1817., Beylage 3. 38., von 1819., Beylage 34., und von 1820., Beylage 3. 34. f. f.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0390

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

45stes Stück.

Mittwoch, den 8ten November 1820.

Die Gerichts-Verfassung der Großherzogthümer Mecklenburg.

(Fortsetzung.)

[Oberappellations-Gericht.]

§. 3. Bey diesem obersten Gerichte finden die Civilsachen, im weiteren Sinne des Worts *), die höchste Instanz. Ausgenommen sind die Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Ständen über die Landesverfassung **), welche von einem Compromißgerichte zu entscheiden sind. Von der Einrichtung dieses Oberappellations-Gerichts ist hier folgendes zu

*) Es ist nicht nöthig, die Lehnsachen fortwährend von den Civilsachen zu unterscheiden, nachdem darüber verordnet worden: „Unsere Lehnkammer beschäftiget sich hinführo allein mit denjenigen Lehnsangelegenheiten, worin „wir als Lehnherr handeln, und ist hierunter bloß Uns verantwortlich. „Alle diejenigen Fälle hingegen, worin sich Privatpartheyen hervorgeben, „unter denen ein Rechtsstreit durch richterliche Entscheidung zu schlichten ist, „sollen ohne weitere Rücksicht auf die im §. 463. des Landes-Erbvergleichs „enthaltenen Bestimmungen den Justizkanzleyen in erster Instanz überlassen „bleiben. Für die Fälle, wo Wir als Lehnherr selbst Parthey werden, weiset „der §. 12. [10.] den Gerichtsstand nach." Publ. Verordn. §. 10. [8.]

**) Diese Schiedsrichter treten alsdann ein, „wenn zwischen den Landesherren „und Landständen, sey es die gesammte Ritter- und Landschaft oder eine „von beyden allein, entweder unmittelbar, oder bey einer ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung, über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bey der Ausübung der landesherrlichen Gewalt

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0391

bemerken: I. Das Gericht bestehet aus einem Präsidenten, den der Großherzog von Schwerin allemal ernennt, und aus fünf Räthen, deren erster nach der Anciennetät künftig Vicepräsident wird *). Die erledigten Rathsstellen werden von den Landesherren und Ständen nach einem fortgehenden Turnus dergestalt besetzt, daß zuerst der Großherzog von Schwerin, beym zweyten Falle der Großherzog von Strelitz, beym dritten Falle die Ritterschaft, beym vierten Falle die Landschaft, und beym fünften Falle endlich abwechselnd, entweder die Ritter- oder die Landschaft beyder Landesantheile die Ergänzung besorgt **). II. Sowohl die Großherzöge als die Stände ernennen in einem Wiederbesetzungsfall zwey Rechtsgelehrte, aus welchem das Oberappellations-Gericht einen auswählt: die von den Ständen gewählten Subjecte sind jedoch noch, falls keine besonders erhebliche Gründe entgegenstehen, von einem der Landesherren zu genehmigen ***). III. Der vom Oberappellations-Gericht Vorgezogene wird alsdann zu einer ernstlichen wissenschaftlichen Prüfung, zu deren Behuf er drey Relationen aus dem Civilrechte, dem Criminalrechte, und dem Lehnrechte übernehmen muß, und demnächst ein Colloquium hinzukommt, eingeladen. Nach befundenen hinlänglichen Kenntnissen erfolgt auf den beyfälligen Bericht des Oberappellations-Gerichts die landesherrliche Bestallung und Verordnung zur Einführung: im entgegengesetzten Falle aber wird zu einer neuen Berufung, Auswahl, Prüfung, geschritten. Auch der Präsident muß sich dieser Prüfung unterwerfen, insoferne derselbe nicht vorher schon Mitglied des Oberappellations-Gerichts, oder mindestens schon zehn Jahr wirkliches Mitglied eines der höhern Landes-Justizcollegien gewesen ist ****). IV. Die Mitglieder des Gerichts werden ohne Kündigungs-Clausel berufen,

---

„eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen, und ein streitiger Fall sich „ergeben sollte." Verordnung vom 28sten November 1817., §. 1. im Off. Wochenblatt, 49 St. Vgl. O. A. G. O. §. 88. Das Weitere über diese Compromiß-Entscheidungen übergehe ich hier, da nach der Ordnung, welche Hagemeister gewählt hat, dies im §. 183. — 189. in eine andere Verbindung gebracht ist.

*) Das erste Mal ernannte der Großherzog von Strelitz den Vice-Präsidenten.

**) O. A. G. O. §. 1. 2. In der vorläufigen Vereinbarung von 1808. waren die ständischen Präsentationen etwas anders vertheilt: das ist aber auf dem Landtage vom 26sten März 1818. umgeändert.

***) Dem von den Städten zuerst Präsentirten ward gleichwohl von Seiten des Großherzogs von Schwerin die Genehmigung ohne bekannte Gründe versagt.

****) O. A. G. O. §. 4. 5.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0392

und können ihre Stellen nicht anders verlieren, als wenn sie selbst darum ansuchen, oder ihre Vermögensverhältnisse bis zur Entstehung eines Concurses oder einer Remissionsbehandlung zerrüttet sind, oder sie durch richterliche Entscheidung ihrer Stellen verlustig erkläret werden *). V. Das jährliche Gehalt der Räthe ist zu 2500 Rthlr. bestimmet: der Vicepräsident erhält 3000 Rthlr. und der Präsident 4000 Rthlr. NZwdr., dagegen genießen sie keine Sporteln. VI. Die Gehalte der Gerichtsmitglieder und der Subalternen, und die sonstigen Bedürfnisse des Gerichts, [welche man zu 700 Rthlr. angeschlagen hat,] erfodern jährlich 23000 Rthlr. Hievon haben beyde Landesherren die Hälfte übernommen: und der Großherzog von Strelitz zahlt zu dieser Hälfte, wenn zuvor davon dasjenige abgerechnet worden, was der Präsident mehr als ein Rath bekommt, für seine Domainen und das Fürstenthum Ratzeburg ein Drittheil. Die andere Hälfte tragen die Ritterschaft und die Landschaft zu gleichen Theilen. Wenn einmal diese Beyträge nicht hinreichen sollten, wird das Fehlende zu gleichen Theilen ergänzt **). VII. Die Competenz des Oberappellations-Gerichts erstreckt sich in Absicht des geographischen Umfangs über beyde Großherzogthümer, mit Inbegriff der Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg. Nur die Herrschaft Wismar ist ausbeschieden ***). VIII. In erster Instanz hat das Oberappellations-Gericht gar keine Jurisdiction, selbst nicht über seine eignen Mitglieder. Alle Sachen, die an dasselbe gelangen, kommen durch den Weg der Appellation oder der Querel dahin; jenachdem entweder eine wirkliche Entscheidung oder das gerichtliche Verfahren und die Direction des Processes gravirlich geachtet wird ****). IX. Unmittelbar sind

---

*) Ebendaselbst, §. 8.

**) Publ. Verordn. §. 31. [24] O. A. G. O. §. 33 34. Landtagsverhandlungen aus dem April 1818. in meiner Sieben und Funfzigsten Bemerkung aus dem mecklenburgischen Recht.

***) Wismar hat in Bezug auf die durch den Pfandcontract veranlaßten Stipulationen die Gerichtsbarkeit und den Kostenbeytrag, welchen sie zur landschaftlichen Quote leisten sollte, abgelehnet, und es ist ihr diese Ausschließung bewilligt. Dem gemäß ist, nach einem Notificatorio vom 1sten July 1818, [Off. Wöchenbl. Nr. 36.,] die Justizkanzley zu Güstrow interimistisch beauftragt und auctorisirt, in Ansehung der Stadt und Herrschaft Wismar, deren Gerichte, und der bey denselben verhandelt werdenden Rechtssachen auch der daraus entstehenden Querelen und Appellationen, die Stelle des vormaligen Hof- und Landgerichts nach Vorschrift des demselben derzeit ertheilten Commissorii zu versehen: und sind die etwanigen Querelen von deren Erkenntnissen nach wie vor an die Großherzogliche Landes-Regierung zu richten.

****) O. A. G. O. §. 36. 38.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0393

dem Oberappellations-Gericht untergeordnet, die vier Justiz-Kanzleyen zu Güstrow, Schwerin, Rostock und Strelitz, das Consistorium zu Rostock *), das academische Gericht, das Obergericht der Stadt Rostock, die Kriegsgerichte, soweit deren Erkenntnisse die bürgerlichen Verhältnisse der Militairpersonen betreffen, und alle andere etwa jetzt oder für die Zukunft über landesherrliche Diener oder sonstige Eximirte verordnete oder zu verordnende Gerichte, insoferne sie nicht unter einem andern Richter stehen **). X. Bey den Appellationen an dies Gericht sind zwar die Beschränkungen, welche der Landesvergleich §. 384., 385., 386., 391. und 428. schon enthält, mit einigen Modificationen beybehalten. Inzwischen ist die Appellations-Summe auf 200 Rthlr. NZwdr. herabgesetzt ***), und die überflüssigen Formalien sind abgeschafft ****). XI. Die Mitglieder des Gerichts dürfen keine Commissionen, sowenig in Iudicialibus als in andern Sachen besorgen, keine Curatelen und dergleichen anhaltende Geschäfte führen, auch keine Rechts-Geschäfte und Raths-Ertheilungen außer für ihre Aeltern, Kinder und Geschwister übernehmen †).

---

*) Das Consistorium zu Strelitz und die Consistorial-Commission zu Ratzeburg wird weder in dem §. 37. der Oberappellations-Gerichts-Ordnung noch in der Publications-Verordnung §. [28.] angeführt. Ich vermuthe, daß das Consistorium zu Strelitz eine andere Einrichtung habe, als das rostocksche, und nach dortigen Verordnungen, [v. Kamptz Repertorium der in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen S. 53. 63.,] dabey nichts vorkommt, was zu Appellationen und Querelen Anlaß geben könnte.

**) O. A. G. O. § 37. Verordnung vom 14ten September 1818, [im Off. Wochenbl. 35. St.]

***) O. A. G. O. §. 41. 42.

****) Ebendaselbst, §. 40. 48. 50.

†) In Absicht des Hofgerichts war dies schon in der Hofgerichtsordnung, 1 Th. 1 Tit., §. 1. und abermals in den ältern Resolutionen ad Grav. 1. Class. 6. in den Addit. [Bärensprungs Grundgesetze, S. 496.] versichert, nur daß die Schlußworte dieser Resolution, excepta necessitate, noch einige Ausnahme möglich machten. Demnächst ward es im Landesvergleich §. 381. ohne Limitation wiederholet. Gleichwohl war der G. R. P. Gr. v. Bassewitz manches Jahr zugleich Präsident des Hof- und Landgerichts, und Präsident der Regierung in Schwerin.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0394

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

46stes Stück.

Mittwoch, den 15ten November 1820.

Die Gerichts-Verfassung der Großherzogthümer Mecklenburg.

(Fortsetzung.)

[Justiz-Kanzleyen.]

§. 4. Als Obergerichte oder Landesgerichte, in dem gewöhnlichen Sinne dieses Ausdrucks sind demnach jetzt die vier Justizkanzleyen zu Güstrow *), Schwerin, Rostock und Strelitz anzusehen. I. An diese gehen alle Appellationen von den Erkenntnissen und alle Querelen gegen das Verfahren derjenigen Untergerichte, die nicht vorgedachtermaaßen dem Oberappellations-Gerichte unmittelbar untergeordnet sind. II. Das jetzt aufgelöste Hofgericht **) hatte eine concurrirende Jurisdiction in erster Instanz über die Kanzleysässigen, und in zweyter Instanz über die Hintersassen der Un-

*) Bey diesem Namen wird man die ältere güstrowsche Justiz-Kanzley, die 1748 nach Rostock versetzt ward, dort geblieben ist, und jetzt gewöhnlich die rostocksche Justiz-Kanzley genannt wird, mit der neuern güstrowschen Justiz-Kanzley, in welche das Hofgericht verwandelt ist, nicht zu verwechseln haben.

**) Mit diesem kürzeren Nahmen hat man in den letztern Zeiten häufig das Obergericht bezeichnet, welches zuerst Land- und Hofgericht hieß, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber, da man den von der Grammatik gegen die Rangordnung gemachten Verstoß wahrnahm, meistens Hof- und Landgericht genannt ward. Es erhielt zuerst seinen Sitz zu Sternberg, mußte wegen einer großen Feuersbrunst nach Parchim versetzt werden, und ward in der Folge nach Güstrow verlegt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0395

tergerichte mit den Justizkanzleyen zu Schwerin, Rostock und Strelitz *), mit Ausnahme des Fürstenthums Schwerin, das einer kayserlichen Entscheidung **) ungeachtet, wenigstens seit 1749 der schwerinschen Kanzley allein zugetheilt blieb ***), und des Fürstenthums Ratzeburg, das dem Hofgerichte nie untergeordnet gewesen ist ****). III. Die Kanzleyen wurden bis 1818 von den Fürsten, zu deren Gebiet sie gehörten, allein besetzt: bey dem Hofgerichte aber hatte der Herzog von Strelitz seit 1701 ebenfalls einen ordentlichen Assessor, und die Stände präsentirten nicht allein zwey ordentliche Assessoren, sondern es wurden zu den Quartal-Juridiken auch noch vier Landräthe und drey Bürgermeister von Rostock, Parchim und Güstrow, als außerordentliche ständische Assessoren einberufen. IV. Von den Kanzleyen konnte man aus Hofgericht appelliren, nicht aber umgekehrt; auch nicht von einer Kanzley an die andere †). V. Das Verfahren des Hofgerichts war, besonders in den Juridiken, wo die Appellations- und Restitutions-Instanz verhandelt ward, eigenthümlich. Diese Verhandlungsform ist bey dem Oberappellations-Gericht nicht beybehalten. VI. Seit 1701 ist auch eine concurrente Jurisdiction beyder

---

*) In Absicht des stargardischen Kreises ist in neuern Zeiten die Berechtigung hiezu streitig geworden, und nur der Appellationszug von der Justiz-Kanzley zu Strelitz ans Hofgericht unbezweifelt geblieben. Vgl. Successionsvergleich von 1701, §. 10.

**) Iustifs. Decisiones, Nr. 622. l. 10.

***) Die Frage, ob die mecklenburgischen Obergerichte überhaupt, und das Hofgericht insonderheit, eine Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen und die Gerichte des Stifts haben, ist schon seit vielen Jahren streitig gewesen, obgleich die Reversalen und Hofgerichtsordnung bestimmen, daß zu den Juridiken auch ein außerordentlicher Assessor aus dem Fürstenthum Schwerin einberufen werden soll. Vrgl. [Verportens] histor. Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, besonders in politicis, §. 12. und von Rudloffs ehemaliges Verhältniß zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin, §. 35. 36. 42 Seit den Verordnungen vom 16ten July 1749 war aber die Jurisdiction des Hofgerichts ganz ausgeschlossen. Vgl. Zweyte Fortsetzung der actenmäßigen Nachricht von dem, was zwischen Ihro Herzogl. Durchlaucht und Dero Landständen, insonderheit der Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin, im Jahre 1749 merkwürdig geworden, 5, 6 und 7 Abth.

****) Im Fürstenthum Ratzeburg war die Regierung auf dem Domhofe daselbst zugleich das Obergericht bis auf neuere Zeiten, da die besondere Regierung aufgehoben, und deren Jurisdiction der Justiz-Kanzley zu Strelitz übertragen worden.

†) Vgl. Reversalen von 1621. Resolution auf das Grav. Iudiciale I. [Bärensprung, S. 460.] Landesvergleich, §. 382. f.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0396

Kanzleyen in Absicht des schwerinschen und güstrowschen Antheils, soweit dieser dem Herzoge Friederich Wilhelm zugefallen, eingeführt worden, deren geschichtliche und rechtliche Veranlassung ich vergeblich aufgesucht habe; sie erstreckte sich inzwischen weder auf das Fürstenthum Schwerin, noch auf die Stadt Rostock, welche den beyden damaligen Kanzleyen nicht untergeordnet war. VII. Da sich bey verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere bey Versiegelungen, Curatelen und Concursen, die nachtheiligen Folgen der Concurrenz bemerklich zeigten, so ist sie in Absicht der Versiegelungen schon 1801 *), und demnächst bey der Errichtung des Oberappellations-Gerichts vollständig aufgehoben, hiebey auch jeder Kanzley ihr eigner Gerichtsbezirk, ohne weitere Rücksicht auf die Gränzen des Fürstenthums Schwerin, zugetheilet **). VIII. Statt der Theilnahme, welche die Stände bisher an der Besetzung des Hofgerichts hatten, ist ihnen zugestanden worden, von den bey den drey schwerinschen Kanzleyen anzustellenden Mitgliedern eines zu präsentiren, welches sodann gleiche Rechte mit den andern Mitgliedern, besonders auch in der Aufrückung bis zur Stelle des Directors, haben soll. Dagegen haben auch die Stände sich zu einem jährlichen Beytrag von 2000 Rthlr. für jede Justizkanzley verpflichtet, wodurch es möglich geworden, das bisherige Gehalt der Justizräthe bis zu 1000 Rthlr., des Vicedirectors zu 1200 Rthlr. und des Directors zu 1600 Rthlr. zu erhöhen ***). IX. Zugleich ist noch bey diesen Obergerichten die erhebliche Verbesserung eingetreten, daß keine Mitglieder bey denselben angestellet werden sollen, wenn sie nicht zuvor von dem Oberappellations-Gerichte geprüfet und völlig brauchbar befunden worden ****). X. Minder erheblich ist die Abänderung, daß diese Obergerichte, die sonst im Nahmen des Landesherrn ihre Verfügungen und Erkenntnisse abfaßten †),

---

*) Verordn. vom 10ten May 1801, [in Schröders Gesetzsammlung, 1 Band, 2 Lief., Nr. 196. S. 346.]

**) Publications-Verordnung, §. 15. Verordn. vom 1sten August 1818, [im Off. Wochenbl. 27 St.] Die Stände hielten diese Abtheilung bedenklich, bewilligten sie aber doch endlich.

***) Verhandlungen auf dem Landtage vom 26sten März 1818. S. die 34, 35, 36 und 37 Beylage v J.

****) Ebendaselbst, und Notificatorium vom 19ten December 1818, [im Offic. Wochenbl. von 1819, Nr. 3.]

†) Vom Hofgerichte geschahe dies vormals in beyder regierenden Herzöge Nahmen. Nach 1701 ward es noch in den stargardschen Sachen beybehalten. Successions-Vergleich von 1701, §. 10. Aber 1755 ward es dahin abgeändert, daß der Nahme und das Siegel desjenigen Landesherrn gebraucht ward, in dessen Land die Expeditionen gienzen. Erläuterungs-Vergleich, §. 17.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0397

jetzt im Nahmen der Kanzley ausfertigen lassen *); wogegen das Oberappellations-Gericht im Nahmen desjenigen Landesherrn, aus dessen Lande die Sache an dasselbe gelangt ist, und nur in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, oder bey denen es zweifelhaft ist, wohin sie gehören, im Namen des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts seine Erkenntnisse und Bescheide erläßt **).

*) Publ. Verordn. §. 13. [11.] Verordn. vom 1sten July 1818, [im Offic. Wochenbl. Nr. 28.]

**) O. A. G. O. §. 54. In welchen Fällen es zweifelhaft werden kann, wohin sie gehören, ist mir noch nicht ganz klar.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Nachträge für das Mecklenburgische Urkunden-Inventarium.

(Fortsetzung.)

1310.

Des Fürsten Heinrichs von Mecklenburg und Stargard Bestättigung eines Tausches zwischen dem Kloster zu Rehna und Johann von Bülow über Hundorf gegen Antheile in Resow und Frauenmark.
v. Rudloff, Nr. 82.

Königs Erich von Dännemark Verkauf einiger Mühlenpächte und des Zolles zu Ribnitz an einen Bürger.
Ebendaselbst, Nr. 83.

Gegenversicherung des Klosters Dobbertin wegen eines demselben gemachten Geschenks.
Ebendaselbst, Nr. 84.

Bündniß zwischen Lübeck und Rostock.
Rettelbladt, Nr. 10.

1311.

Des Fürsten Heinrich von Mecklenburg Bestättigung des von der Kirche zu Schwerin geschehenen Ankaufs einer Gerstenhebung.
v. Rudloff, Nr. 85.

[Henricus, Dux Megapolensis.]
Findet sich beym v. Behr nicht an der angeführten Stelle, sondern im 2 Band, S. 221.

(Die Fortsetzung folgt gelegentlich.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0398

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

47stes Stück.

Mittwoch, den 22sten November 1820.

Die Gerichts-Verfassung der Großherzogthümer Mecklenburg.

(Fortsetzung.)

[Regierung.]

§. 5. Die Regierung kann nicht unter die Landesgerichte gerechnet werden. I. Schon vormals veranlaßte es mancherley Beschwerden, daß die Kammer, die Regierung und das Geheimeraths-Collegium *) sich in Justizsachen mische **); und da solches, der gegebenen Zusicherungen und der erfolgten kayserlichen Verordnungen ungeachtet, nicht unterblieb, ward im §. 394. des Landesvergleichs die schon erwähnte wiederholte Vereinbarung getroffen, daß die Regierungs- und Kammer-Collegia alle Parthey- und Streitsachen, welche bey ihnen anhängig gemacht werden wollen, an die Landesgerichte verweisen, die bey Letzteren anhängigen zu keiner Zeit abrufen und an sich ziehen, und insonderheit nie richterlicher Weise gegen Ritter- und Landschaft verfahren, sondern vielmehr diese in allen Sachen, worin es auf einen recht- und richterlichen Ausspruch ankömmt, bey den Landesgerichten belangen lassen sollen ***). Indeß blieben doch noch einige richterliche Verfügungen bey der Regierung anwendlich: der Landesvergleich wies im §. 57. Beschwerden in Licentsachen

*) In der Folge kamen noch die Kabinets-Verfügungen hinzu.
**) Resolutionen auf das Gravamen Iudiciale 2. und 5. [Bärensprung, S. 462. 464.] Iustifs. Decisiones, Nr. 382., VI. 5., Nr. 645.
***) Vgl. Landesvergleich, §§. 396. 397. 398.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0399

dahin, und ließ im §. 397. Beschwerden in manifestae nullitatis casu zu, ohne diesen schwankenden Ausdruck genau zu bestimmen. In Stiftssachen gieng die Appellation fernerhin von der Justizkanzley zu Schwerin an die Regierung zu Schwerin *); von den Militairgerichten, dem academischen Gerichte und dem Klostergerichte ward dahin appelliret; auch gehörte der Recurs aus der Stadt Rostock vor dieselbe **). Bey der Regierung zu Strelitz ward die Supplication gegen die Aussprüche der Regierung zu Ratzeburg ***) förmlich auctorisiret. II. Dies hat nun freylich bey der Errichtung des Oberappellations-Gerichts eine große Veränderung erlitten. Beyde Landesherren haben erkläret, daß bey den Regierungen keine Gerichtsverwaltung Statt finde; daß von den Erkenntnissen der Militairgerichte, insoweit selbige die bürgerlichen Verhältnisse der Militairpersonen betreffen, im Schwerinschen sogleich an das Oberappellations-Gericht, im Strelitzischen erst an die Justizkanzley und demnächst an das Oberappellations-Gericht, appelliret werden solle; daß Querelen in Rechtssachen, selbst bey behaupteter manifesten Nullität, vor diejenigen Gerichte gehören, welche für die Appellationen competent sind; und daß bey der Regierung keine Appellationen weder judicielle noch extrajudicielle, noch überhaupt Rechtsmittel Statt finden, jedoch der Bestimmung ****) des §. 12. [10] der Publications Verordnung, und der Verordnung wegen der Streitigkeiten zwischen Landesherren und Ständen, über die Landesverfassung und was dahin gehöret, unabbrüchig †). In Absicht des schwerinschen Landes-Antheils ist noch hinzugefügt, daß diejenigen Personen, welche sonst der Gerichtsbarkeit der Regierung ohne Mittel unterworfen gewesen, fortan in erster Instanz unter den Justizkanzleyen stehen, die bisherige Ober-Gerichtsbarkeit der Regierung über das Fürstenthum Schwerin dem Oberappellations-Gericht übertragen seyn, und von den Erkenntnissen des academischen Gerichts die Appellation gleichfalls dahin gehen solle ††). Hiernach

---

*) Eigentlich war es das Geheimeraths-Collegium [Consilium intimum], welches 1684 als einstweiliges Appellations-Gericht angewiesen ward. Zweyte Fortsetzung der actenmäßigen Nachricht, §. 132.

**) Vermöge des Erbvertrages von 1573. §. Wenn auch ein Bürger ꝛc. und §. Trügen sich aber ꝛc.

***) Verordnung vom 14ten Januar 1789. in v. Kamptz Beyträgen, 4 Band, S. 238.

****) Nach welchem bey den Justizkanzleyen geklagt werden kann, wenn jemand durch die Regierung in seinem Rechte verletzt zu seyn glauben sollte.

†) Publ. Verordn. §. 1. 4. [3.] 6. [4.] 11. [9.]

††) Ebendaselbst, §. 2. 3. 4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0400

könnte man also den Grundsatz, bey den Regierungen finde keine Gerichtsverwaltung Statt, für eine Regel ohne Ausnahme ansehen. III. Es finden aber dennoch einige, wenn gleich nicht viele oder umfängliche Ausnahmen Statt. In beyden Ländern soll es bey Beschwerdeführungen über das Verfahren der Steuerbehörden bey den im §. 57. des Landesvergleichs *) enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden behalten; und die Abthuung der Forstfrevel vi Iurisdictionis forestalis, wohin auch die Vigilanz auf die Beobachtung des §. 307. des Landesvergleichs **) gerechnet worden, soll bey den bisherigen Behörden bleiben, und vor das Oberappellations-Gericht nicht gehören ***). Im schwerinschen Antheile gehören noch zu den ausgenommenen Fällen der Rostocksche Recurs, derenthalben es bey dem neuen Erbvertrage sein Bewenden haben soll ****), und die Querel in den wismarschen Sachen. [§. 3. VII.] In diesen Fällen ist die Regierung also noch eine gerichtliche Behörde, und es gelten demnach auch hiebey die allgemeinen Normen für das gerichtliche Verfahren †).

§. 6. [Consistorium.] Zweifelhaft mögte es scheinen, ob das Consistorium zu Rostock, nachdem ihm durch die Verordnung von 1756. ††) alle Proceß- und Justizsachen abgenommen worden, unter den Gerichten des Landes annoch aufzuführen sey. Da es aber noch als eine dem Oberappellations-Gericht unmittelbar unterworfene Behörde benannt, und bey den ihm verbliebenen Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen, so wie bey den Ehesachen der Domanial-Unterthanen doch wohl einmal Veranlassungen zu Beschwerden vorkommen: so ist es hier nicht ganz zu übergehen. Das Weitere gehört aber in den Abschnitt von der Kirchen-Verfassung †††). Wegen des strelitzischen Consistorii vgl. §. 3. S. 180. Anm.

---

*) Nach demselben findet dabey zwar keine Appellations-Anwendung, aber doch der Recurs an den Landesherrn, oder die Regierung, oder an das zum Steuerwesen verordnete Collegium Statt.

**) Diese Vigilanz gehet auf die Verhütung unerlaubter Holz-Fällungen.

***) Publ. Verordn. §. 8. 9. [6. 7.]

****) Ebendaselbst, §. 5.

†) Das Hofmarschallamt, und dessen Abtheilungen, haben keine eigentliche Gerichtsbarkeit, sondern verweisen, wenn förmliche richterliche Entscheidung nöthig ist, an ein Landesgericht.

††) Bärensprungs Grundgesetze, Nr. 28. S. 1173.

†††) O. A. G. O. §. 37.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0401

§. 7. [Untergerichte.] Untergerichte giebt es in Mecklenburg eine beträchtliche Anzahl. I. In den Domainen verwalten die landesherrlichen Beamten die Jurisdiction, und zwar, insoferne die Competenz von persönlichen Verhältnissen abhängt, über alle, die nicht kanzleysässig sind. II. Auf den ritterschaftlichen Gütern besorgt sie entweder der Gutsherr selbst, wenn er die dazu nöthigen Kenntnisse hat, oder läßt sie durch einen Rechtsgelehrten besorgen. Sie ist ein Recht, das allgemein mit den Gütern verbunden ist *), und daher bey jeder Veränderung des Eigenthümers mit denselben übergehet. Sie erstreckt sich auf Pächter, Verwalter, Schreiber, Bediente, und andere auf den Gütern befindliche freye nicht kanzleysässige Leute; in Sachen jedoch, welche den Contract und des Gutsherrn eigne Person angehen, nur dann, wenn sie sich ihm in den Contracten ausdrücklich unterworfen haben, in welchen Fällen aber ein unpartheyisches Gericht zu setzen ist **). Sie erstreckt sich ferner über die durch die Güter gehenden Landstraßen, Feld- und Holz-Wege, auch Bäche und Ströme, soweit sie selbige berühren; imgleichen über die Dorfschulmeister außer im Lehrpunkt, die Angehörigen der Prediger und Küster, deren Gesinde, als Knechte, Mägde und Bediente, auch auf die Priester-Bauern, in Ansehung deren die Prediger kein erweisliches Recht haben ***).

---

*) Resolution von 1686., 6 Classe der Additamente, §. 9. [Bärensprung, S. 500.] Landesvergl. §. 423.

**) Landesvergleich, §. 412. 413.

***) Ebendaselbst, §. 418. 419. 496.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0402

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

48stes Stück.

Mittwoch, den 29sten November 1820.

Die Gerichts-Verfassung der Großherzogthümer Mecklenburg.

(Fortsetzung.)

III. In den meisten Städten verwaltet zwar ein vom Landesherrn bestellter Stadtrichter mit Zuziehung von zwey Assessoren aus dem Magistrate die gewöhnliche Gerichtsbarkeit. Nur in Wismar und Rostock *) hat der Magistrat die Jurisdiction allein; in einigen Städten hat der Magistrat außer dem Waisengerichte einen Antheil an derselben, und in vielen Städten treten noch manche andere Jurisdictionsverhältnisse ein **). Die ehemals bey einigen Stadtgerichten eingeführten Appellationen ans Amt sind, soviel mir

*) Der Jurisdiction der Stadt Rostock giebt man die Bezeichnung, omnimoda, wie sie auch in der Convention und dem Jurisdictions-Regulativ von 1748 genannt wird. Herzog Albrecht verkaufte nämlich derselben 1358. totum et integrum iudicium maius, ac medium et minus, et ius ad ipsum pertinens, et iurisdictiones civitatis, tam intra eandem civitatem quam extra, in terris et in mari circumquaque, prout in suis terminis et campi spaciis, vulgariter markeschede dictis, se extendunt. Der Landesfürst in Rostock, Urkunden, Nr. 32.

**) In Schwerin findet sich ein Gericht der Altstadt, ein Gericht der Neustadt und ein Domkapittelgericht. In Güstrow hat der Großherzogliche Stadtrichter die Gerichtsbarkeit auf der Burg- und Dom-Freyheit allein, und in der Stadt concurrirend mit dem Magistrate. Auch hat daselbst die Direction des Landarbeitshauses eine Jurisdiction über die Institutsgenossen mit Ausnahme der Vorsteher und Unterofficianten erhalten. Verordn. vom 3ten Februar 1817. 6 Abschn. [im Off. Wochenbl. Nr. 14.] In Rostock sind folgende städtische Gerichte: das Obergericht, die Kämmerey, das Ge-

bekannt ist, allenthalben aufgehoben. IV. Im Fürstenthum Ratzeburg hat jetzt das Justiz-Amt der Landvogtey Schönberg die gesammte Untergerichtsbarkeit des Fürstenthumes, mit bloßer Ausnahme der drey Privatgüter, denen auch daselbst die Patrimonial Jurisdiction zustehet. V. Zu den Untergerichten müssen auch noch diejenigen Behörden gerechnet werden, welche für ganz specielle Gegenstände bestimmet sind, z. E. für Licent- und Accise-Streitigkeiten.

§. 8. [Criminalgerichte des G. H. Schwerin]. Im schwerinschen Landes-Antheile ist im Jahre 1812. die gerichtliche Behandlung der Criminalsachen *) so sehr verändert worden, daß eine besondere Darstellung derselben erfoderlich wird. Vorher hatten die Amtsgerichte, die Patrimonialgerichte, die Stadtgerichte und noch einige andere Untergerichte die Verbrechen zu untersuchen, welche von nicht kanzleysässigen Personen begangen worden: nur daß sie die Erkenntnisse von einheimischen oder auswärtigen Rechts-Collegien einholen mußten **). Bey den Mängeln vieler Untergerichte und bey den sich häufig ergebenden Schwierigkeiten, vagabundirende Verbrecher zur Verhaft zu bringen, in sicherem Gewahrsam zu behalten, und zu überführen ***), ward 1812 als Surrogat gesammter landesherrlicher und ständischer Untergerichte

---

wette, das Niedergericht, das Waisengericht und Weinamt; zu denen daselbst noch das academische Gericht, die Hospitalgerichte, das Klostergericht und das Militairgericht hinzugekommen. In Neubrandenburg und Friedland stehet der Landesherrschaft und der Stadt das Gericht zur Hälfte zu. In Penzlin bestellet der Baron v. Malzahn den Stadtrichter, der in seinem Nahmen das dortige Stadtgericht verwaltet. Zu Malchow haben die Stadt und die v. Flotowen einen Antheil an dem Stadtgerichte. An einer genauen Notiz aller untergerichtlichen Verhältnisse in den Städten fehlt es noch: ein nicht ganz vollständiges Verzeichniß der Untergerichte findet sich bey v. Kamptz im Handbuche des mecklenb. Processes, § 4. 6.

*) Von den eigentlichen Criminalsachen unterscheidet man zu Zeiten den fiscalischen Proceß, Landesvergl. §. 384.: und v. Kamptz, im Handbuche des mecklenb. Civilprocesses, §. 116, theilt daher den fiscalischen Proceß wieder in den peinlichen und bürgerlichen ab. Hier lege ich den gewöhnlichen Begriff des gemeinen Rechts zum Grunde. Vgl. Criminalgerichts-Ordnung, 2 Th §. 2.

**) Landesvergl. §. 425.

***) Vgl. Baron v. Rettelbladt über die Criminal-Verfassung und die peinliche Rechtspflege in Mecklenburg, 2 Abschn. [in dessen Archiv, 3 Band, S. 303.] und meine Bemerkung über die Besetzung der Untergerichte in Mecklenburg, [im Patriotischen Archiv der Herzogthümer Mecklenburg, 2 Band, 2 St. S. 86.]

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0404

in den Haupttheilen des Criminal-Processes das Criminal-Collegium in Bützow errichtet, und demselben das zu beobachtende Verfahren durch ein umständliches Gesetz vorgeschrieben. Dadurch und durch die nachherige Errichtung des Oberappellationsgerichtes, das zum Obergerichte in Criminalsachen bestellet ward, ist die Criminal-Verfassung im schwerinschen Landes-Antheile, mit Einschluß der Herrschaft Wismar, folgendergestalt abgeändert. Das Criminal-Collegium bestehet I. aus drey Criminalräthen, von denen einer das Directorium hat, drey Assessoren und zwey Actuarien, damit zu gleicher Zeit zwey Sessionen in verschiedenen Sachen Statt finden können *). II. Diese Mitglieder werden abwechselnd vom Landesherrn, von der Ritterschaft und von der Landschaft gewählt, und nach voraufgegangener sorgfältigen Prüfung angewiesen **). III. Die Kosten, welche man jährlich auf etwas mehr als 10,000 Rthlr. berechnete, werden auf diejenigen repartiret, welche bisher die Criminal-Jurisdiction zu besorgen hatten ***). IV. Es untersucht alle Verbrechen, welche nicht zu den geringfügigen gehören ****), und bisher von den Untergerichten untersucht und bestraft wurden, soweit, bis die Acten zum Erkenntniß instruirt sind †). Nur die Verbrechen der Militairpersonen sind ausgenommen, insoferne diese nicht nach dem §. 194. und 200. des Kriegsrechts auch andern Behörden als den Militairgerichten unterworfen sind. Desgleichen sind für den Hochverrath, die Landesverrätherey, die Majestäts- und andere mit einer dringenden Gefahr für die bestehende Staatsverfassung verbundene Verbrechen besondere Commissionen erfoderlichen Falles reserviret ††). V. Ueber kanzleysässige Personen, die nicht als Mitglieder einer Bande bey der That ertappet werden, hat dies Collegium keine Competenz, wenn ihm nicht von seinem Obergerichte dies committiret wird †††). VI. Die bisherigen Gerichte, an deren Stelle das Criminal-Collegium demnächst tritt, haben also jetzt nur die Verbrecher und die Thäter vorläufig zu erforschen, die Beweise zu sammeln, die ersten Verhöre mit den Inculpaten anzustellen, die nöthigen Sicherheits-Verfügungen zu treffen, und sodann die Acten an das Collegium einzusenden. Findet dies, daß der Fall nicht zu den Ausnahmen

---

*) Criminalgerichts-Ordnung, 1 Th. §. 1. 15. 2 Th. §. 19 20.
**) Ebendaselbst, §. 4. 7. 8.
***) Verordn. vom 6ten Januar 1817., [im Off. Wochenbl. Nr. 3.]
****) Welche Verbrechen als geringfügige zu achten sind, und den bisherigen Behörden verbleiben, weiset die Criminalgerichts-Ordnung nach, 2 Th. §. 3.
†) Ebendaselbst, §. 5.
††) Ebendaselbst, 1 Th. §. 6.
†††) Ebendaselbst, §. 7. 8.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0405

gehört, so muß es sich den Inculpaten, wenn er verhaftet ist, einliefern lassen, und die weitere Untersuchung übernehmen *). VII. Die Erkenntnisse werden nicht vom Criminal Collegio, sondern das erste und zweyte in der Regel von den Landesgerichten oder der Facultät zu Rostock, das dritte und letzte aber von dem Obergerichte abgefaßt **). VIII. Als Obergericht ist nunmehr das Oberappellationsgericht dem Criminal-Collegio vorgesetzt. Bey diesen sind also etwanige Beschwerden über das Criminal-Collegium anzubringen ***). IX. Außerdem sind, besonders in Rücksicht auf Criminalfälle, den Ständen noch die Versicherungen ertheilet: a) daß, wenn nicht offenbare höchststrafliche peinliche Fälle, in welchen nach Verordnung der Rechte vom gefänglichen Angriff der Anfang gemacht wird, eintreten, wider niemanden mit gewaltsamer That oder mit Zugriff und Einziehung der Güter oder Execution, sondern mit Citation zum Verhör und Erkundigung der Sachen verfahren werden soll, wie solches in göttlichen, natürlichen und beschriebenen Rechten versehen, damit eines jeden Einrede und Entschuldigung angehöret, Beweis aufgenommen und ordentlich darüber erkannt werde ****); b) daß in caussis mulctarum die im Lande genugsam Angesessene nicht mit Arrest beschweret, auch den Condemnatis hinlängliche Fristen gestattet werden †); c) daß die anderwärts, besonders unter landesherrlicher Gerichtsbarkeit, Delinquirenden, unter adlicher Jurisdiction sich sonst Befindenden und in loco Delicti nicht sogleich Ergriffenen, ohne und wider Willen des Guts- und Gerichtsherrn von den fürstlichen Gerichten de facto nicht weggenommen, und in deren Arrest geführt werden sollen ††). X. Ueber Kanzleysässige haben jetzt noch die Justizkanzleyen der Criminal-Gerichtsbarkeit, nur jede in ihrem Bezirke.

---

*) Ebendaselbst, 2 Th. §. 14. 15.
**) Ebendaselbst, §. 37 38. Vgl. Publications-Verordnung, §. 24.
***) Oberappellationsgerichts-Ordnung, §. 35. 51. Publ. Verordnung, §. 33. 2 Th. §. 85. 86.
****) Reversalen von 1572., §. 3.
†) Landesvergleich, §. 422.
††) Ebendaselbst, §. 421.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0406

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

49stes Stück.

Mittwoch, den 6ten December 1820.

Die Gerichts-Verfassung der Großherzogthümer Mecklenburg.

(Fortsetzung.)

[Criminalgerichte des G. H. Strelitz.]

§. 9. Im strelitzischen Landesantheile und im Fürstenthum Ratzeburg ist die ältere Einrichtung noch beybehalten: die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, die von Kanzleysässigen begangen worden, gehöret vor die Justizkanzley, in andern Fällen aber sind die Amtsgerichte *), die Patrimonialgerichte und die Stadtgerichte competent. Die Vorschrift, daß das Oberappellationsgericht zum Obergericht für Criminalfälle bestimmt werde, ist demungeachtet in der strelitzischen Ausfertigung der Gerichts- und Publications-Verordnung unverändert beybehalten **).

§. 10. [Gerichts-Ordnungen.] Die Gerichtsordnungen werden von den Landesherren mit Zuziehung der Stände abgefaßt ***). I. Schon die Hofgerichtsordnung von 1622 war mit Zuziehung der Stände gefertiget ****);

*) Der interimistische Auftrag an die Justiz-Kanzley wegen Uebernahme der schwierigen Civil- und Criminalsachen für die nicht zweckmäßig besetzten Amtsgerichte, Verordn. vom 26sten November 1778., [in v. Kamptz Repertorio, S. 53] wird jetzt vermuthlich nicht mehr fortdauern.

**) Oberappellationsgerichts-Ordnung, §. 35. 51. Publ. Verordn. §. [26.]

***) Landesvergleich, §. 403.

****) v. Kamptz, mecklenb. Civilrecht, § 64. Die güstrowsche Kanzleyordnung war nicht mit Zuziehung der Stände abgefaßt: diese weigerten sich daher, sie anzuerkennen, v. Kamptz, a. a O. §. 75. Sie haben auch veranlasset, daß ihrer im Landesvergleich gar nicht erwähnt ist; inzwischen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0407

und durch die Kaiserliche Resolution vom 2ten May 1738 *) ist verfüget, daß bey der Hof- und Landgerichts-Ordnung ohne Einwilligung beyder regierenden Fürsten und der Ritter- und Landschaft, die dabey zu concurriren berechtiget, in keinem Punct etwas geändert werden solle. II. Die Consistorial-Ordnung ist mit Zuziehung einiger Landräthe **) abgefaßt: und die zu erwartende verbesserte Consistorial Ordnung soll mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft nachgesehen werden ***). III. Der im Landesvergleich enthaltenen Stipulation gemäß, ist nachhin der nicht vollendete Entwurf der allgemeinen Gerichts- und Proceßordnung den Ständen zur Monitur mitgetheilet ****). IV. Ferner ist auch die Oberappellationsgerichts-Ordnung mit der dazu gehörigen Publicationsverordnung auf gleiche Weise abgefaßt †). V. Dagegen ist eine zuerst für die Gerichte der Stadt Schwerin bestimmte, nachhin aber allen Herzogl. Stadt- und Amtsgerichten in diesem Landesantheile zur Vorschrift gemachte Interimsordnung ††) ohne Zuziehung der Stände gemacht. Warum dabey deren Erinnerungen, die dem sehr unvollkommnen Regulative vortheilhaft gewesen seyn würden, nicht erfodert worden, ist mir nicht bekannt †††). VI. Bey der Revision des Entwurfs der Criminalgerichts Ordnung hat nicht allein die Ritter- und Landschaft durch einen Deputirten concurriret ††††), sondern es ist auch in dem §. 97. die Zusicherung gegeben, daß eine Veränderung derselben nicht verfügt, noch derselben entgegen etwas verordnet werden solle, als unter landesverfassungsmäßiger Beystimmung der Stände: imgleichen, daß bey sonstigen zur Aufrechthaltung oder Vollführung der Criminalgerichts Ordnung nöthigen Verfügungen, nach Befinden der Umstände und der Verfassung das rathsame Bedenken des Engern Ausschusses erfordert werden solle. VII. Auch

---

in der Folge nicht weiter widersprochen, daß sie von der vormaligen güstrowschen, jetzt rostockschen Kanzley, zur Norm genommen worden. Sie ist ohnehin größtentheils wörtlich aus der Hofgerichts-Ordnung entlehnet: die gemachten Zusätze und Veränderungen sind aber nicht immer zweckmäßig.

*) Iustiss Decisiones. Nr. 382. I. §. 5.

**) Eingang der Consistorial-Ordnung.

***) Landesvergleich, §. 483.

****) Wolfs Repertorium, S. 501.

†) Eingang der Publicationsverordnung.

††) [Börensprungs] neue Sammlung mecklenburgischer Landesgesetze, 2 Th. Nr. 78. 79.

†††) Acht Jahre später ist einmal auch eine Anrege wegen einer Niedergerichts-Ordnung auf dem Landtage erfolgt. Wolfs Repertorium, S. 547.

††††) Publicationsverordnung der Criminalgerichts-Ordnung vom 31sten Januar 1817., [im Off. Wochenbl. Nr. 11.]

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0408

die Stadt Rostock hat das Recht, ihre eigene Gerichtsordnung abzufassen *), und dasselbe in Ausübung gebracht **).

§. 11. [Vollstreckende Gewalt.] Wenn es I. in Civilsachen der Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse oder anderweitiger ähnlicher Anordnungen bedarf, so verfügen die competirenden Gerichte dieselben, und lassen sie durch ihre Unterbediente bewerkstelligen, falls nicht die Beschränkung des Gerichtsbezirks die Requisition eines andern Richters nöthig macht. Wenn auf diesem Wege der Zweck nicht zu erreichen ist, wird unter den gehörigen Voraussetzungen die Hülfe des Militairs gestattet ***). II. In Criminalfällen veranstalteten vormals die untersuchenden Gerichte alle erkannte Strafen, wenn es auch Patrimonialgerichte waren: dies ist auch jetzt beym Criminalcollegio der Fall ****). III. Nach einem an die Justizkanzley zu Rostock, vermuthlich auch an die andern Landesgerichte im schwerinschen Landesantheile, ergangenen Rescripte †), soll jedes Todesurtheil, das von dem Collegio abgefaßt, oder ab extraneis sapientibus erkannt und von landesherrlichen untergeordneten Gerichten eingereicht ist, mit Beyschließung der Rationum decidendi und gesammter Inquisitionsacten an die Regierung eingeschickt, und die Bestättigung oder sonstige Resolution gewärtiget werden. Ebenfalls ist diese Bestättigung bey dem Criminalcollegio erfoderlich ††). IV. Wenn ein Scharfrichter bey diesen Vollstreckungen gebraucht wird, muß derselbe aus den einheimischen und Landeseingesessenen genommen werden †††). V. Als öffentliche Strafanstalten sind eingerichtet, das Stockhaus und das Zuchthaus zu Dömitz, das städtische Zuchthaus zu Rostock, und das Zuchthaus zu Neustrelitz ††††). Das Landarbeitshaus in Güstrow ist nicht als eine eigentliche Strafanstalt anzu-

---

*) Erbvertrag von 1573, §. Sowohl auch ꝛc. Erbvertrag von 1584, §. 97. Vgl. Neuer Erbvertrag von 1788, §. 45. 48. 49.

**) Gerichtsordnung von 1574. Neue Gerichtsordnung von 1584. Vgl. Rostockscher Stadtrecht, 5 Th. v. Kamptz mecklenburgisches Civilrecht, §. 197. und Anlage, Nr. 42.

***) v. Kamptz Handbuch des meckl. Civilprocesses, §. 88. Anm. 2. und 4. Oberappellationsgerichts Ordnung §. 62. Landesvergl. § 420.

****) Criminalgerichts Ordnung, 2 Th § 61.

†) Abgedruckt in Bar. v. Nettelbladts Archiv, 3 B. S. 323.

††) Criminalgerichts Ordnung, §. 60

†††) Landesvergleich, §. 343 §. 344. Die Stadt Rostock hatte sonst einen eignen Scharfrichter, hat ihn aber jetzt aus ökonomischen Gründen abgeschaft.

††††) Wenn bey den strelitzischen Gerichten jemand zum Festungsbau oder Karrenschieben verurtheilt wird, und eine Verwandlung derselben nicht Statt finden kann, würde die Strafe nur in der Maaße zu vollstrecken seyn, daß der Verbrecher in einem benachbarten Lande dazu untergebracht werde.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0409

sehen, sondern vielmehr als ein Besserungshaus, worin kein Verbrecher und Sträfling unterhalten werden kann *).

§. 12. [Landesherrliches Dispensations-, Begnadigungs- und Milderungs-Recht.] Das landesherrliche Recht, erfoderlichen Falles Ausnahmen von den nicht vertragsmäßigen Gesetzen zu machen, findet in Civilsachen, die bey den Gerichten zur Verhandlung und Entscheidung kommen, wenige Anwendung, weil das Recht der Gegenparthey darunter leiden würde **). Hingegen bey Criminalfällen findet das Recht, durch Abolition des Processes, Begnadigung, Milderung der Strafe und Verwandlung derselben, wenn dazu hinlängliche Gründe vorhanden sind, mehrere Anwendung ***).

---

*) Verordnung wegen des Zwangarbeitshauses in Güstrow, vom 3ten Febr. 1817, [im Off. Wochenbl. Nr. 14.]

**) Es haben daher auch die Landesherren die Zusicherung ertheilet: Wir wollen den Landesgerichten in Verwaltung der Justiz keinen Aufenthalt machen, oder durch Unsere Regierung und Kammer verursachen lassen, folglich durch keine Mandata und Inhibitiones, oder sonst durch Advocationes, Hinderniß und Zögerung der Justiz erwecken, weniger die Gerichtsverwandte durch absonderliche Befehle belästigen und beschweren, oder ihnen, auf was Art und Weise sie verfahren oder sprechen sollen, vorschreiben: sondern wollen solches der Gerichtsassessoren und Räthe Gewissen und Pflichten, womit sie den Gerichten und der Gerechtigkeit verwandt, überlassen. — Wie denn die Landesgerichte, daferne dergleichen Rescripta avocatoria und suspensiva, Inhibitiones und Mandata, wie in den Processen zu verfahren oder zu sprechen, an selbige sub- et obreptitie ausgebracht und abgelassen werden sollten, auctorisiret seyn sollen, solcher ungehindert in den Rechtssachen dergestalt, wie es ihrer Ordnung, den Reichs- und Landessatzungen, gemeinen Rechten und den Acten gemäß, zu verfahren. Landesvergleich, §. 396. 398.

***) Dem Rathe zu Rostock stehet das Recht der Veränderung, Milderung und Nachlassung der von den städtischen Behörden erkannten Strafen, zum Theil unter Zustimmung der Bürgerschaft, alsdann zu, wenn von bloßen Geldstrafen, von Verweisung aus der Stadt und deren Gebiet, von temporellen Zuchthaus und Gefängniß, und von Leibesstrafen, die nicht durch Büttels Hand vollstreckt werden, die Frage ist. In den darüber hinausgehenden Fällen tritt aber das landesherrliche Aggratiations- und Abolitionsrecht ein: jedoch, daß a) die Abolition nicht ohne vorgängigem Bericht des Raths, und nie vor erhobener und absolvirter General-Inquisition, erfolge; b) das Aggratiationsrecht gleichfalls nicht ohne vorheriger Einfoderung des Rathsberichts ausgeübt werde, und bey Zugestehung oder Abschlagung der gebetenen Begnadigung, unter Beherzigung des Bestens gemeiner Stadt und Landes, Gnade und Gerechtigkeit bey einander stehe; und c) wenn gegen Erlegung einer Summe Geldes aboliret, oder die erkannte Strafe ganz oder zum Theil in eine Geldstrafe verwandelt wird, solches Erlegniß dem Stadt-Aerario zufließe. Neuer Erbvertrag, §. 100. — 104.

(Der Schluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0410

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen

50stes Stück.

Mittwoch, den 13ten December 1820.

Die Gerichts-Verfassung der Großherzogthümer Mecklenburg.

(Beschluß.)

[Die landesherrliche Oberaufsicht.]

§. 13. Die landesherrliche Oberaufsicht über die höheren Gerichte äußert sich hauptsächlich durch Berichts-Erfoderung, wenn Beschwerden eingehen, und durch Visitationen dieser Gerichte. I. Dies ist noch jetzt in Bezug auf das Oberappellationsgericht verabredet. Regelmäßig sollen alle 5 Jahre Visitationen desselben gehalten, in außerordentlichen Fällen aber noch vor Eintritt dieser Zeit dergleichen veranstaltet werden. Daß solche von einem Commissario beyder Landesherren, oder von Commissarien jedes Landesherrn, und zu diesem Geschäfte gehörig qualificirten Abgeordneten der Stände bewerkstelliget, auch ihnen eine angemessene Instruction ertheilet werden solle, ist vorläufig bestimmet: zugleich aber eine nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Ständen zu erlassende allgemeine Visitations-Ordnung vorbehalten, in welcher wegen der Anordnung, der Zeit, des Verfahrens und des Geschäftsganges das Nähere hinzugefügt werden soll *). II. Die Berichtserfoderung und nach Befinden die Visitation ist auch in Absicht des Hofgerichts, mithin jetzt in Absicht der neuen güstrowschen Justiz-Kanzley, gesetzlich verordnet **).

*) Oberappellationsgerichts-Ordnung, §. 84 90. — 94.
**) Hofgerichts-Ordnung, 1 Th. 1 Tit. §. 5. Resolution auf das Gravamen Iudiciale 2. [Bärensprung S. 462. 463.] Landesvergl. §. 397.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0411

Mir scheint es unbedenklich, auch bey den andern Justiz-Kanzleyen dies anwendlich zu achten. In der güstrowschen Kanzley-Ordnung ist zwar die ganze Stelle der Hofgerichts-Ordnung, welche dies besaget, weggelassen, und dagegen die Einsendung monatlicher Tabellen vorgeschrieben *). Diese Tabellen werden aber seit langer Zeit schon außer Gebrauch seyn; und würden doch allein nicht genügen. III. Beym Criminal-Collegio ist nicht allein im Allgemeinen die landesherrliche Aufsicht vorbehalten: sondern es sind auch folgende specielle dazu dienende Vorschriften gegeben. Das Collegium ist angewiesen, am Schlusse jedes Quartals vermittelst einer dem Engern Ausschuß mitzutheilenden Tabelle über den Stand der anhängigen Untersuchungen zu berichten. Und durch einen Deputirten soll das Oberappellationsgericht jährlich eine Visitation anstellen lassen, und über dessen Relation mit Anschließung des Visitations-Protocolls gleichfals einen Bericht abstatten **). IV. Wegen einer Aufsicht über die andern Untergerichte ist zwar in den Landes-Gesetzen keine specielle Vorschrift enthalten: inzwischen hat es keinen Zweifel, daß sie auch bey denselben anwendlich werden könne, wenn besondere Veranlassungen es erheischen, und die Erkenntnisse der Obergerichte nicht genügen sollten.

*) Güstrowsche Kanzley-Ordnung, 1 Th. 3 Tit. §. 11.
**) Criminalgerichts-Ordnung, §. 36. 91. — 96.

Einige Urkunden, das Land Malchow betreffend.

[Sechzigste Bemerkung aus dem mecklenburgischen Rechte, vom Prof. Eschenbach.]

Aus einer Sammlung von Abschriften ungedruckter mecklenburgischer Urkunden, die dem Herrn v. Kamptz ihr Daseyn verdankt, entlehne ich folgende Stücke:

I. Verleihung des Patronats der Kirchen im Lande Malchow. Wi Herr Christopher, Herr tho Werle, bekennen und betuegen apenbahr in desseme Brefe, vor alle denjehnen, de ehm sehn edder hören lesen, dat Wi mit Vnsern rechten eruen vnde mit allen Unsern nakomelingen gegeuen vnd gühnt hebben, günnen, geuen und vorlaten gegenwärdig in dessem Breue in ganzer vullkommen macht vnsen truwen mannen, alse Tideken, Andrewes, Mauricius, Brödern, Arntt, Veddern, alle geheten Vlotow, vnd eren rechtrn eruen, alle die Kerklene, de liggen in

dem Lande to Malchow, to lenende, so vakenn alse de loß wedder werden, sunder Vnse wedderspraken vnd aller Vnser rechten eruen vnd aller Vnser nakomelinge; so dat wedder Vnse rechte Eruen edder alle Vnse nakomelinge nicht mehr lenen schöllen edder willen desse vorbenömede lene, tho ewigen tiden Vns dar nicht ane tho beholdende edder tho hebbende noch bodt edder beede. Des to tuege so hebben Wi Herr Christopher, Herr to Werle vorbenömt, Vnse Ingesegel mit Willen vnd Wittschop hengen laten vor dessen Breef, de geuen vnd schrefen iß na Gades Bort verteinhundert jar, darna in dem vefteinden jare, an sünte Vitus Dage des hillgen martirers. Hir sind an gewesen, Hinr. Moltzan Marschalk, Jochim Bardeuelt, Ulrich Moltzan thom Grubenhagen, H. Hinrik Koning, Proueſt tho Malchow, Thideke Vlotow, Andres geheten Bobán, vnd mehr lüde, de tueges werdt sin.

II. Bischöfliche Bestättigung dieser Verleihung. Nos Hinricus, Dei gratia Episcopus Suerinensis, coram vniversis et singulis praesentes nostras litteras inspecturis tenore praesentium recognoscimus, quod donationi iuris patronatus omnium ecclesiarum parochialium in territorio Malchow situatarum, per Nobilem Dnum Dnum Christophorum, Dnum de Werle, validis famulis Tyderico, Andreae, Mauricio, fratribus, et Arnoldo patruo, omnibus condictis Vlotow, et eorum veris heredibus pie factae, nostrum adhibuimus et praesentibus adhibemus consensum; eamque ratificamus et approbamus, et praesentis scripti patrocinio autoritate nostra in Dei nomine confirmamus. In cujus rei testimonium praesentes nostras litteras litteris [praelibati] Dni Christophori annexas sigillo nostro appendente iussimus muniri. Datum in castro nostro Bützow, anno Dni millesimo quadringentesimo vigesimo quarto, quinta feria post Dominicam, qua in ecclesia Dei cantatur Laetare.

III. Allgemeine Bestättigung der Rechte des Landes Malchow. Wi Hinrik, Erich und Albrecht, Gebrüder, von Gades Gnaden, Hertogen tho Mecklenburgk, Fürsten tho Wenden, Grauen tho Schwerin, tho Rostock vnd Stargard der Lande Herren, bekennen apenbar betügende vor Vns vnse ernen vnd nakomlinge, vnd vor alle, weme den des not vnd behuff thuende wat, dat Wi de düchtigen Dirik, Hartwich, Jaspar vnd Melchior, Gebrüdere geheten die Vlotowen, thom Stuer beseten, vnd alle andere Erbaren, Ersamen vnd vorsichtigen, Vnse leuen getruwen, alle Vnse gude Manne, Inwoner vnd Landsitter Vnses Landes tho Malchow, vnd Bürgermeistere, Rathmannen, gemeine Bürger, Inwoner vnd

Gemeinheit, wat Amtes vnd Gildes se sin, Vnser Stadt Malchow, so alse se Vns na Dode des hochgebornen Fürsten, Herrn Magnus, Hertogen to Mecklenburg seliger vnd milder Gedechtnis, Vnses leven Herrn vnd Vaters, dem Gott Allmechtig gnädig sie, alse eren rechten erbgebornen Herrn erfhuldigung gedan vnd schworen hebben, willen gnedichlichen wieder laten bie allen ehren olden Wohnheiten, Rechtigkeiten vnd Privilegien, darmede sie von Vnsen seligen Voreldern, den Wendischen Herren, Vnsen leuen Herrn Vadern vnd Vettern bewert vnd beprivilegirt sin, vnd sie darbi ganz deger vnd alle beholden, so sie darmede begifftiget, begnadet vnd befrieet sien, vnd so ere privilegia, de se von Vnsen seligen Voreldern, den Wendischen Herrn, Vnsen leuen Herrrn Vadern und Veddern, erholden, versegelt und [vorberürt] hebben, na allem eren Inholde gerne beschirmen, vnd enne diese tho holden bestädigen und befesligen willen. — Confirmiren, bestädigen vnd befestigen gegenwärdigen vnd in Craft düsses Breses, vnd gelouen düsse alle bevorgeschreuen in guden treuen enne [so wol] tho holdende. Sonder argelist und Gefährde. Des to mehrerer Vrkunde hebben Wy Hertzoge Hinrik Vnser Mayestät Ingesegel, dat Wy hochgedachte Erik und Hertoge Albrecht ok dartho gebruken, up dit mal benedden düssen Breff witlick von hengen. So geuen vnd geschreuen iß to Rebell na Christi Vnses Herrn Gebort vossteinhundert, in dem vöfften jhare am Donnerstage an Jubilate *).

---

*) Ein Paar Worte, an deren Richtigkeit ich zweifle, habe ich in einer Parentheese eingeschlossen: und zwey unbedeutende Zeilen, in denen etwas fehlt, habe ich an der bemerkten Stelle ausgelassen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0414

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen

51stes Stück.

Mittwoch, den 20sten December 1820.

Einige Urkunden, die mecklenburgischen Städte betreffend.

[Aus der Sammlung des Herrn von Kamptz.]

I. **Bestättigung der Rechte der Stadt Wesenberg.** Nos Albertus, Dei gratia Marchio Brandenborg. Recognoscimus publice per praesentes, quod postquam civitas Wesenberg, cum terra adjacente, ab Inclytis viris Dnis Blame ad fratrem nostrum felicis memoriae, et ad nos similiter primo venit, ipsam cura nostra in eodem iure permissimus, quo ante nostra tempora fruebatur. Datum Pryswaldae, anno millesimo trecentesimo, sabbatho post diem Sti Bartholomei.

II. **Bestättigung des Lübschen Rechts für die Stadt Wittenburg.** Nos Otto, Dei gratia comes Suerinensis, universis Christi fidelibus, quibus praesens scriptura contigerit exhiberi, salutem in Domino sempiternam. Ab humana facilius elabuntur memoria, quae nec in scriptis nec in voce testium aeternantur: Hinc est, quod natis et nascituris volumus esse notum, quod cum matura deliberatione nostris fidelibus civitatis Wittenburgensis consulibus totique ejusdem civitatis communitati idem jus Lubecense concedimus et donamus, intra civitatem et extra, et omne ius civile, proprietatem ac libertatem, quod vel quam ab antiquo a nostris progenitoribus piae memoriae habuerunt in aquis, pascuis, agris, arboribus, sicut illorum distinctio seu divisio nemorum, camporum, aquarum, pascuorum se extendit, eodemque iure, sicut consules de Lübeck et universitas ibidem, cum bona tranquillitate libere perfruantur. Nec aliquis praedictos consules nostros de Wittenborg et communitatem sub obtentu nostrae gratiae in eodem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0415

iure et proprietate et libertate praesumat aliqualiter molestare. In cuius rei testimonium praesens scriptum nostri sigilli robore duximus roborandum. Actum Wittenborg, Anno Domini MCCCLIII, feria secunda post Invocavit, coram testibus infra scriptis, Ludekino de Blücher, Dno Alberto nostro notario, Borchter Heyle, Hermanno Wichendorp proconsule Suerinensi, ac aliis pluribus fide dignis *).

Vorstehendes stimmt mit der auf Pergament unter anhängenden Siegel in der hiesigen Stadt-Registratur aufbewahrt werdenden Urkunde, und einer von dieser Urkunde genommenen, gleichfalls in Registratura befindlichen Abschrift überein, welches ich praevia collatione hiemit bezeuge.

Wittenburg, den 20sten September 1800.

In fidem
Franz Jacob Geller,
Civitatis Secretar.

III. Herrschaftliche Bestättigung der Privilegien der Stadt Penzlin. Ich Er Berendt Moltzan, Ritter vnnd Erbmarschalk des Landes Stettin, bekenne offenbar vor alß weme, vor mich vnnd meine Erben vnnd Nachkömmlinge: Nachdem nun die Erluchten vnnd Hochgebornen Fürsten und Herren, Herr Magnus und Herr Balthasar, Gebrüder, Hinrich, Erigk vnnd Albrecht, des genannten Herrn Magnus Söhne, alle Herzogen tho Mecklenborgk, Fürsten tho Wenden, Greven zu Schwerin, Rostogck vnnd Stargardtt der lande Herren, die Stadtt, Schlott vnnd Thobehöringe tho Penzelin my vnnd mynen Eruen endichlichen vorlaten, nach Inholde des Lehnbrieffes, so Jhro Gnaden my vnnd minen Eruen darover gegeuen; vnnd ich vnnd meine Eruen willen darup denſüluen Burgermeiſtern vnnd Radtmannen, Olderlüden, Gilde vnnd Wergken, so geerffhuldiget, gelauett vnnd geſchworen, bey ihren Privilegien, oldt herkamen, Freyheiden vnnd Rechtigkeiten, so ſe von Oldings von den Fürſten vnnd Herſchoppen gehabt, darby bliuen laten, vnnd die in allen Tingen nicht verringern, den helpen vermehren. Deß tho Urkundtt hebbe Jch Er Berendtt Moltzahn vorgemeldtt vor my vnnd mine Eruen min Jngeſegel an diſſen Brieff dohn vnnd laten hengen. Geſchehen am Donnerſtage na Divisionis Apostolorum, Anno im vofftein hundertſten vnnd einem Jhare.

---

*) Die wörtliche Uebereinſtimmung mit einer frühern, beym Klüver, 2 Th. S. 704. abgedruckten ähnlichen Urkunde iſt etwas Ungewöhnliches. Vgl. v. Kamptz, Civilrecht §. 154. Anm. 4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0416

IV. Landesherrliche Bestättigung dieser Gerechtsame.

Wir Ulrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburgk, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostogk vnnd Stargardtt Herr, bekennen vnnd thun kundtt öffentlich mit diesem Brieffe für Vns vnnd Vnsere Erben vnnd Nachkommen, auch in Vormundtschafft der hochgebornen Fürsten, Herrn Adolph Friedrichen vnnd Herrn Johans Albrechten, Gebrüder, Herzogen zu Mecklenburgk, Vnsern freundtlichen lieben Vettern vnnd Pflege-Söhne: Alß Vns die Ersame, Vnsere liebe getreue Burgermeistere und Radtmanne auch Gemeine des Städtleins Penzlien vnterschiedliche von Vnsern löblichen Voranherrn, den Hertzogen zu Mecklenburgk, vnnd Dero Antecessorn vnnd Vorfahren erlangte privilegia in Originali unterthänigk fürgezeiget, dauon Wir auch auscultirte Copeyen bey Vnser Canzley zur nachrichtung behalten, vnnd mitt vleiß gebeten, weil sie es hohe und wichtige Vrsachen vnnd Bewegnuß hetten, daß solche ihre habende privilegia auch von Vns, alß jetzigen regierenden mecklenburgschen Landesfürsten confirmiret vnnd bestätiget werden möchten, daß Wir ihnen solche Vnsere landesherrliche Confirmation vnnd Bestettigung über obangezogene ihre privilegia gnediglich mittheilen vnnd wiederfahren lassen wolten; daß Wir demnach die Vns fürgebrachte Vrsachen vnnd Bewegknüssen, daneben auch dieses gnediglich angesehen vnnd erwogen, daß ermelte Burgermeistere, Rathmanne vnnd Gemeine zu Penzlin sich allewege gegen den Mecklenburgschen Landesfürsten mitt Entrichtung der Landbette, Accisen, Freulein- vnnd Türgken-Steur, vnnd sonsten ihrer schuldigen Verwandtnuß nach, gebührliches unterthenigen Gehorsambs verhalten, vnnd solche Vnserer löblichen Voranheren ihnen gegebene privilegia, [alß darüber Wir auch vestiglich zu halten, vnnd sie dabey für unrechter Gewalt fürstlich zu schützen gemeint sind,] in allen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articuln, Inhaltungen vnnd Begreifungen, alß itziger regierender Landesfürst, für Vns vnnd in tragender Vormundschafft hochermelter Vnser geliebten Vettern vnnd Pflege-Söhne, vnnd Vnser allerseits Erben vnnd Nachkommen, gnediglichen confirmiret, vnnd bestettigen die auch wissendlich; jedoch das Bürgermeister Radtmanne vnnd Gemeine zu Penzlin nach wie vor gegen Vns vnnd Vnsere Erben vnnd Nachkommen, den mecklenburgschen Landesfürsten, gebührlichs schuldigen Gehorsams unterthänigk zu verhalten pflichtigk vnnd verbunden, auch diese Vnsere Confirmation menniglichen an seinen Rechten vnschedlichen sein solle. Vrkundlich haben Wir diesen Vnsern Confirmation-Brief mitt Vnsern anhengenden fürstlichen Ingesegel vnnd Handtzeichen beglaubigt. Gegeben auff Vnserm Closter Dobberan, den elfften Monatstagk Juny, nach Christi Vnsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburtt im tausend fünfhundert vnnd drey neunziasten Jhare.

Ulrich, H. zu Mecklenburgk, manu ppria.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0417

V. Muthschein für die Stadt Plau über die Gaarzer Feldmark. Wir Johann Hinrich von Bredow, Domprobst, Johann Friedrich von Prinzen, Decanus, Carl Bürette von Ohelefeldt, Senior und Capitulares der hohen bischofl. Kirche zu Havelberg, hiemit für Uns, Unsere Nachkommen am Capittel und sonst jedermänniglich, thun kund und bekennen, daß Wir nach tödtlichem Abgang Herrn Ernst Friedrich von Happen, wohlverdienten Decani hieselbst, den Bürgern und Einwohnern der Stadt Plauen in Mecklenburg auf ihr geschehenes fleißiges Bitten und Ansuchen die wüste Feldmark Gaarz, mit Gerichten höchst und siedest, und mit allen Zubehörungen an Acker, Hölzungen, Wiesen, Wasser, Weiden und Gärten, immaßen sie dieselbe von Uns und Unsern Vorfahren zu Lehn gehabt, verliehen haben. Verleihen auch dieselbe hiemit und in Kraft gegenwärtiges Unsers Lehnbriefes bester und beständigster Weise; doch daß sie besage ihrer beschwornen Lehnpflicht, wie treuen Vasallen und Lehnleuten sich gebühret, sich allerergebenst verhalten, auch so oft es vonnöthen und ein neuer Decan erwählet wird, zur gebührenden Zeit ihr Lehn hinwieder suchen und empfangen, auch alles, was davon vor Alters gegeben, gethan und geleistet worden, und nach Lehnrecht davon erfodert wird, davon geben und leisten. Derwegen wollen Wir sie bey vorbemeldeter Feldmark Gaarz, auch allen und jeden derselben Pertinentien und zugehörigen Gütern, gebührlich schützen und erhalten. Jedoch Unserer Obrigkeit sowohl als Uns und männiglichen an ihren Rechten unschädlich. Urkundlich haben Wir diesen Unsern Lehnbrief unter Unserm Minor-Secret ausgefertiget. So geschehen, Dom Havelberg, den 28sten Augnst 1721.

Prinze.

Fünf Thaler Lehn-Waare, und 2 Rthlr. 3 gg. dem Syndico für den Lehnbrief, sind bezahlt, weshalb hiemit quitiret wird.

Projan.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0418



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0422

ndesherrliche Bestättigung dieser Gerechtsame.

von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburgk, Fürst zu
zu Schwerin, der Lande Rostogk vnnd Stargardtt Herr, be-
kundtt öffentlich mit diesem Brieffe für Vns vnnd Vnsere
Erb… amen, auch in Vormundtschafft der hochgebornen Fürsten,
Herrn … brichen vnnd Herrn Johans Albrechten, Gebrü-
der, H… lenburgk, Vnsern freundtlichen lieben Vettern vnnd
Pflege-S… die Ersame, Vnsere liebe getreue Burgermeistere
und Radtm… ine des Städtleins Penzlien vnterschiedliche von
Vnsern löblic… den Hertzogen zu Mecklenburgk, vnnd Dero
Antecessorn vn… langte privilegia in Originali unterthänigk für-
gezeiget, dauon … eirte Copeyen bey Vnser Canzley zur nachrich-
tung behalten, vn… beten, weil sie es hohe und wichtige Vr-
sachen vnnd Beweg… solche ihre habende privilegia auch von
Vns, alß jetzigen reg… burgschen Landesfürsten confirmiret vnnd
bestätiget werden möch… nen solche Vnsere landesherrliche Con-
firmation vnnd Bestettigu… ogene ihre privilegia gnediglich mit-
theilen vnnd wiederfahren … daß Wir demnach die Vns fürge-
brachte Vrsachen vnnd Bew… hen auch dieses gnediglich ange-
sehen vnnd erwogen, daß erm… re, Rathmanne vnnd Gemeine
zu Penzlin sich allewege gegen… schen Landesfürsten mitt Entt-
richtung der Landbette, Accisen, … ürgken-Steur, vnnd sonsten
ihrer schuldigen Verwandtnuß nach, … rthenigen Gehorsambs ver-
halten, vnnd solche Vnserer löblichen … nen gegebene privilegia,
[alß darüber Wir auch vestiglich zu h… bey für unrechter Ge-
walt fürstlich zu schützen gemeint sind,] … Worten, Puncten,
Clausulen, Articuln, Inhaltungen vnnd … itziger regierender
Landesfürst, für Vns vnnd in tragender … chermelter Vnser
geliebten Vettern vnnd Pflege-Söhne, vnn… s Erben vnnd
Nachkommen, gnediglichen confirmiret, vnnd bestet… ndlich; jedoch
das Bürgermeister Radtmanne vnnd Gemeine … ch wie vor
gegen Vns vnnd Vnsere Erben vnnd Nachkom… burgschen
Landesfürsten, gebührlichs schuldigen Gehorsams unterth… en pflich-
tigk vnnd verbunden, auch diese Vnsere Confirmation … seinen
Rechten vnschedlichen sein solle. Vrkundlich haben Wi… Con-
firmation-Brief mitt Vnsern anhengenden fürstlichen Ing… dt-
zeichen beglaubigt. Gegeben auff Vnserm Closter Dobb… n
Monatstagk Juny, nach Christi Vnsers lieben Herrn und
Geburtt im tausend fünfhundert vnnd drey neunzigsten Jhare.

Vlrich, H. zu Mecklenburgk, manu … ia.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764922646/phys_0423